

Alexander Kruska

Die Polemik der Restauration

Metapolemische und
ideengeschichtliche
Betrachtungen
zum Initialband der
Restaurationsschrift
Karl Ludwig von Hallers

[transcript] Edition Politik

Alexander Kruska
Die Polemik der Restauration

Die freie Verfügbarkeit der E-Book-Ausgabe dieser Publikation wurde ermöglicht durch den Fachinformationsdienst Politikwissenschaft POLLUX



und ein Netzwerk wissenschaftlicher Bibliotheken zur Förderung von Open Access in den Sozial- und Geisteswissenschaften (transcript, Politikwissenschaft 2019)

Die Publikation beachtet die Qualitätsstandards für die Open-Access-Publikation von Büchern (Nationaler Open-Access-Kontaktpunkt et al. 2018), Phase 1

https://oaz2020-de.org/blog/2018/07/31/empfehlungen_qualitätsstandards_oabücher/

Bundesministerium der Verteidigung | Universitätsbibliothek der FernUniversität **Hagen** | Universitätsbibliothek der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek – Niedersächsische Landesbibliothek | Humboldt-Universität zu **Berlin** | Universitätsbibliothek der Justus-Liebig-Universität **Gießen** | Universitätsbibliothek der Universität **Konstanz** | Landesbibliothek **Oldenburg** | Max Planck Digital Library (MPDL) | Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek | Sächsische Landesbibliothek Staats- und Universitätsbibliothek **Dresden** | Staats- und Universitätsbibliothek **Bremen** (POLLUX – Informationsdienst Politikwissenschaft) | Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky, **Hamburg** | Staatsbibliothek zu **Berlin** | Technische Informationsbibliothek **Hannover** | Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek **Jena** (ThULB) | ULB Düsseldorf Universitäts- und Landesbibliothek **Düsseldorf** | Universitätsbibliothek **Erfurt** | Universitäts- und Landesbibliothek der Technischen Universität **Darmstadt** | Universitäts- und Landesbibliothek **Münster** | Universitäts- und Stadtbibliothek **Köln** | Universitätsbibliothek **Bayreuth** | Universitätsbibliothek **Bielefeld** | Universitätsbibliothek der Bauhaus-Universität **Weimar** | Universitätsbibliothek der Technischen Universität **Braunschweig** | Universitätsbibliothek der Universität **Koblenz Landau** | Universitätsbibliothek der Universität **Potsdam** | Universitätsbibliothek **Duisburg-Essen** | Universitätsbibliothek **Erlangen-Nürnberg** | Universitätsbibliothek **Freiburg** | Universitätsbibliothek **Graz** | Universitätsbibliothek J. C. Senckenberg an der Goethe-Universität **Frankfurt** | Universitätsbibliothek **Kassel** | Universitätsbibliothek **Leipzig** | Universitätsbibliothek der LMU **München** | Universitätsbibliothek **Mainz** | Universitätsbibliothek **Marburg** | Universitätsbibliothek **Oldenburg** | Universitätsbibliothek **Osnabrück** | Universitätsbibliothek **Siegen** | Universitätsbibliothek **Vechta** | Universitätsbibliothek **Wien** | Universitätsbibliothek **Wuppertal** | Zentral- und Hochschulbibliothek **Luzern** | Zentralbibliothek **Zürich**

Alexander Kruska (Dr. phil.), geb. 1984, ist Politikwissenschaftler an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Sein Arbeitsschwerpunkt liegt auf dem Gebiet der Politischen Ideengeschichte, insbesondere auf der Geschichte des Staatsdenkens und dem frühen Konservatismus des 19. Jahrhunderts.

ALEXANDER KRUSKA

Die Polemik der Restauration

Metapolemische und ideengeschichtliche Betrachtungen

zum Initialband der Restaurationsschrift Karl Ludwig von Hallers

[transcript]

Inaugural-Dissertation in der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Erstgutachter: Prof. Dr. Clemens Kauffmann

Zweitgutachter: PD Dr. Hans-Jörg Sigwart

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivs 4.0 Lizenz (BY-NC-ND). Diese Lizenz erlaubt die private Nutzung, gestattet aber keine Bearbeitung und keine kommerzielle Nutzung. Weitere Informationen finden Sie unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>. Um Genehmigungen für Adaptionen, Übersetzungen, Derivate oder Wiederverwendung zu kommerziellen Zwecken einzuholen, wenden Sie sich bitte an rights@transcript-verlag.de.

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

© 2019 transcript Verlag, Bielefeld

Umschlaggestaltung: Kordula Röckenhaus, Bielefeld

Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar

Print-ISBN 978-3-8376-4686-3

PDF-ISBN 978-3-8394-4686-7

<https://doi.org/10.14361/9783839446867>

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Besuchen Sie uns im Internet: <https://www.transcript-verlag.de>

Unsere aktuelle Vorschau finden Sie unter

www.transcript-verlag.de/vorschau-download

Gewidmet ist dieses Buch
meinen Eltern in Dankbarkeit
und den „Forçats“ der Glückstraße
für ihre Freundschaft.

Inhalt

1	Ein Buch gegen die Revolution: Präliminarien	 9
1.1	Zur Notwendigkeit der Polemikanalyse	13
1.2	Forschungsinteresse, Anlage und Gang der Untersuchung	15
2	Zur Rezeptionsgeschichte der „Restauration“	 21
3	Polemikanalyse als Untersuchungsmethode	 29
3.1	Zur Geschichte des Polemikbegriffs bis auf Haller	32
3.2	Grundlagen eines analytischen Polemikbegriffs	45
3.3	Die Konstruktion der Leserschaft durch den Polemiker	80
3.4	Polemische Überredung als das Hervorbringen der eigenen Leserschaft	92
4	Untersuchung des Argumentationsgangs: Gehalt und Polemikanalyse	 109
4.1	Die linke Seite der Argumentation: „Radikal-Irrthum“ und Traditionsbruch	116
4.1.1	Der grundlegende Dualismus der Schrift	119
4.1.2	Die „Staatenkunde“: Hallers politische Wissenschaft	124
4.1.3	Der „Literaturbericht“ und die Schonung der Irrenden	147
4.1.4	Zur Geschichte der „Philosophie“ und deren Verschwörung	162
4.1.5	Die „Revolutionsgeschichte“	192
4.1.6	Der Bruch mit den „falschen Grundsätzen“: Kritik der Vertragstheorie	202
4.1.7	Zwischenbetrachtung der Polemikanalyse	234
4.2	Die rechte Seite der Argumentation: die „entgegengesetzte Doktrin“	243
4.2.1	Die Bedeutung des Scheiterns der Revolution	243
4.2.2	Die Kritik des Naturzustandstheorems und die Ordnung der Natur	256
4.2.3	Die Gestalt der Naturordnung und die Herrschaft des Mächtigeren	298
4.2.4	Die Polemik der Erfahrung der bloßen Macht	359
4.3	Die abschließenden Erläuterungen der Schrift	378
5	Polemik und politische Wissenschaft: Resümee	 387
	Literaturverzeichnis	 409

1 Ein Buch gegen die Revolution: Präliminarien

„Es ist aus dem Werke viel zu lernen, aber nicht die Wahrheit.“¹

Robert von Mohl

Auf den ersten Blick schon spricht Widerspruchsgeist aus der Anlage der „Restauration der Staatswissenschaft“; es ist der Wille zum Widerspruch gegen die Zustände einer vermeintlich im Umsturz taumelnden, einer auf Abwege geratenen Welt und deren vorherrschendes, revolutionäres Denken.² Rasch hat man der Schrift einen dementsprechenden polemischen Charakter nachgesagt, zu welchem sich ihr Verfasser selbst frühzeitig geäußert hat. Dabei kommt Karl Ludwig von Hallers Widerspruch vergleichsweise spät, rund ein Vierteljahrhundert nach Beginn der Französischen Revolution, und von vornherein mit einer Vehemenz, welche wohl kaum recht geeignet war, den eigenen Anklang zu befördern. Das oben voranstehende, nicht allein ironische Urteil Robert von Mohls über Hallers Denken und Werk – welches sich indes nicht auf die letztendliche „Restauration“ bezieht, sondern auf eine nur wenig früher erschienene Vorabfassung identischen Gehalts –³ kann das von jenem Widerspruch geweckte Interesse verdeutlichen, welches das Zustandekommen der vorliegenden Studie ursprünglich motiviert hat: Karl Ludwig von Hallers Wille und Schneid – wenn man so will –, den sprichwörtlichen „Kampf auf verlorenem Posten“ aufzunehmen (aus späterer Perspektive besehen), oder sich der Herausforderung „David gegen Goliath“ zu stellen (aus seiner eigenen Perspektive), stießen die Untersuchung seines Schrift gewordenen Bestrebens einer Restau-

1 Mohl, 1855: 257.

2 Vgl. Meinecke, 1922: 226.

3 Das Zitat betrifft das „Handbuch der allgemeinen Staatenkunde“, eine kurze Vorabfassung zentraler Gehalte der „Restauration“, vgl. Haller, 1808; zu dessen Bedeutung: Mohl, 1856: 535f.

ration, einer „Wiederherstellung“ der politischen Wissenschaft seiner Zeit in einem angeblich besseren, eigentlich aber nie dagewesenen Zustand an. Freilich lässt Haller sich zuweilen zu allerlei Rohheiten und (Schein-)Klugheiten herab, die ihn und seine Restaurationsschrift letztlich umso mehr von der „Wahrheit“ entfernen mögen, um mit Mohl zu sprechen, doch im Ganzen betrachtet sind auch sie aussagekräftige Bestandteile eines bemerkenswerten und lehrreichen Studienobjekts für die Möglichkeiten, die Ambivalenz und sicher auch die Abgründe politischen Denkens und des Gebrauchs politischer Ideen.

Die angedeutete Selbstwahrnehmung Hallers als „einsamer Kämpfer“, als Mahner in unsicheren Zeiten, gar als ein „Prophet“ einer besseren, wahren politischen Lehre, die mit jenem Widerspruch einhergeht und seinen Ruf im Guten wie im Schlechten geprägt hat, wird die folgende Untersuchung immer wieder beschäftigen, ist sie doch nicht nur Fassade, sondern auch als Folge seiner so hohen wie waghalsigen Ambitionen zu betrachten.⁴ Zeugnisse von Zeitgenossen und engeren oder fernerer Anhänger zeigen, dass diese Selbstinszenierung, die ausdrucksvoll schon aus der Vorrede der Schrift hervorgeht,⁵ durchaus verfangen hat: Während Ernst Ludwig von Gerlach (1795-1877), einer der Begründer der konservativen Parteiorganisation in Preußen und erklärter „Hallerianer“,⁶ zum Beispiel von der ersten Lektüre der „Restauration“ in seinen Tagebüchern des Jahres 1817 zunächst noch etwas verhalten berichtet,⁷ sie sei „als Fortbildung einer schon gesäten Ansicht sehr kommode“,⁸ führt er ihn auch noch gut ein halbes Jahrhundert später, in einem Briefwechsel mit Heinrich Leo, anerkennend als „Prophet Haller“ an.⁹ Von Friedrich Carl von Savigny ist ferner überliefert, dass er in vergleichbarem Sinne in Haller einen „krassen Aufklärer in Geschichte und Politik“ erblickt habe, wobei er sich freilich mehr auf dessen Wirkung, als auf seine Gesinnung berief.¹⁰ Sowohl das bewusst formulierte als auch das aus seinem politischen Angreifen sich ergebende Auftreten des „Restaurators“ trägt also zum „Phänomen“ der Restaurationsschrift bei. „Das Werk Haller's war nicht bloß ein Buch, sondern es war eine mächtige politische That; und als solche haben es auch sowohl zahlreiche fanatische Freunde als noch zahlreichere erbitterte Feinde genommen“,¹¹ wie Robert von Mohl es später auf den Punkt brachte.

4 Vgl. zum Beispiel: Guggisberg, 1936: 196; Stolleis, 1992: 144.

5 Vgl. beispielsweise Haller, 1820a: IXf., LXIIIff.

6 Vgl. Kraus, 1994: 120; Gerlach: Tagebuch 1844-1852: 28. März 1846.

7 Vgl. Gerlach: Tagebuch 1815-1817: 31. März 1817; 3. Mai 1817.

8 Gerlach: Tagebuch 1817-1832: 23. September 1817.

9 Ernst Ludwig von Gerlach an Heinrich Leo: Brief vom 29. Dezember 1867.

10 Vgl. Varrentrapp, 1907: 40.

11 Mohl, 1856: 545.

Dennoch ist Karl Ludwig von Haller heutzutage zumeist kein ernsthaft umstrittener politischer Denker mehr: über seine politische und ideengeschichtliche Einordnung ist man sich mittlerweile einig.¹² Diese Einigkeit ist so weitreichend, dass die Fachwelt der bedeutsamsten seiner Schriften nur noch äußerst selten größere Aufmerksamkeit zu widmen gewillt ist. Haller gilt als eine Figur von bloß noch historischem Interesse und dies auch nur, insofern man sich mit dem politischen Denken des Vormärz oder des älteren deutschen Konservatismus zu befassen sucht, zu dessen Entstehungsgeschichte er zu rechnen ist. In der Tat muss er gleich in mehrfacher Hinsicht als hoffnungslos überholt erscheinen: Die Kämpfe die er ausfechten wollte, sind seit langem bereits von Anderen gewonnen und schließlich beigelegt worden; sein „Schreckensbild“, der rational begründete, demokratische Rechtsstaat, scheint in so manchem Zusammenhang heutzutage eher selbst längst zum Inbegriff einer neuen, „guten alten Ordnung“ geworden zu sein, welche es für die Zukunft zu bewahren gilt. Hallers politische Ziele bieten nichts was uns heute noch interessieren oder angehen müsste, allein da die monarchische oder feudale Herrschaft mächtiger „Herren“ oder Dynastien, die er zu stützen suchte, in ihrer „klassischen“ Form längst Vergangenheit ist. Dass dies ein begrüßenswerter Zustand ist, wird gemeinhin nicht bezweifelt und soll auch hier nicht diskutiert werden; festzuhalten ist allerdings, dass man die über Haller und sein Denken hinweg gegangene Zeit vielleicht zu Unrecht als Beweggrund dafür hernimmt, den „Restaurator“, den Konterrevolutionär Haller im „Archiv“ des politischen Denkens endgültig ruhen zu lassen.

Ein unvoreingenommener Blick zeigt indes bald, dass sein Denken durchaus mehr und vor allem anderes enthält, als bloße argumentative „Steigbügel“ etwa dafür, dem Kaiser von Österreich oder dem König von Preußen auf seinen Thron zu verhelfen oder diese dort zu halten. Überhaupt muss in einem rückblickenden Urteil gefragt werden, ob Hallers Denken jemals zum Zwecke einer Wiederherstellung der vorrevolutionären Ordnung des Ancien Régime geeignet gewesen ist. Haller stellt sich bei eingehenderer Betrachtung als ein unabhängigerer Denker dar, als man das vermuten möchte. Auch Mohl, dessen freiheitliche Gesinnung ihn der übermäßigen Nachsicht jenem gegenüber unverdächtig macht, kann nicht umhin, die Beispiellosgkeit des „Phänomens Haller“ hervorzuheben:

„Wenige Männer der Wissenschaft sind so oft und in solchem Maasse mit Lob und Tadel genannt worden als er, der es unternahm, die herrschenden Begriffe von Staat, öffentlichem Rechte und Freiheit völlig umzugestalten, und welcher ob dieses Unternehmens von den Einn als Retter einer fast verzweifelte Sache zum Himmel erhoben, von den Anderen als ein

12 Auch wenn man bei der politischen Bewertung dieser Einordnung wiederum zum Teil verschiedener Meinung ist, wie im folgenden Abschnitt über die Rezeptionsgeschichte der Schrift kurz erläutert wird.

Verräther an Recht und Menschenwürde gehasst und verachtet wird, dem aber Alle selbstständige Kraft des Gedankens, Folgerichtigkeit und Unerschrockenheit in Schlüssen, und Reichthum des Wissens zuerkennen.“¹³

Mit guten Gründen ist anzunehmen, dass die politischen Ziele und Absichten derer, die sich hernach auf Haller beriefen, wohl häufig zu voreilig mit Hallers eigenem politischen Denken gleichgesetzt wurden. Freilich ist dennoch unverkennbar, dass Haller selbst immer ein erklärter Gegner nicht nur des revolutionären Freiheitskampfes gewesen ist: seine antidemokratische und patriarchalische Gesinnung ist stets offenkundig. Doch erscheint es für ein angemessenes Verständnis schon allein der Entstehungsumstände des Konservatismus als politischer Strömung im deutschsprachigen Europa als angebracht, sich eher mit dem Haller der „Restauration der Staatswissenschaft“, denn mit dem Haller der preußischen Landjunker zu befassen,¹⁴ um sich von etwaigen Vorurteilen nicht den Blick auf sein Werk verstellen zu lassen.

Haller ist ferner als ein moderner Denker einzuordnen. Dieser Umstand kann zunächst verwundern, doch ist dies bei näherer Betrachtung nicht von der Hand zu weisen: Die theoretischen Grundlagen, auf denen sein Denken beruht, erscheinen mit dem von ihm etwa angeblich zum Vorbild erhobenen Mittelalter kaum verwandt und lassen sich auch schwerlich antiker Tradition zuordnen. Mag er sich absichtlich oder unabsichtlich auch noch so antiaufklärerisch geriert haben, so wird doch deutlich, dass er vielmehr ein Geschöpf seiner Epoche ist: die Auseinandersetzung mit dem Denken seiner wissenschaftlichen und politischen Gegner prägt den „Restaurator“ letztendlich durch und durch. Es sind neben dem begrifflichen Instrumentarium durchaus zentrale Ideen des politischen Denkens der Aufklärung oder des frühen Liberalismus, welche er sich zu eigen macht und umdeutet, um sein eigenes Konzept darauf aufzubauen und damit wiederum gegen die aufklärerischen Denker und ihre politische Tradition vorzugehen. Es sind allein die Scherben dessen, was er meint, zurecht zerschlagen zu haben, aus dem er sich etwas Neues schaffen will.

Schon beim Blick in die Vorrede seiner Schrift wird offenkundig, dass er sich dabei einen regelrechten Kampf ausfechten sieht. Sogar eine „Gegen-Revolution der Wissenschaft“ kündigt der Verfasser dort an, hätten ihn seine aufrichtigen Nachforschungen doch zu den „herrschenden revolutionären Doctrinen“ diametral widersprechenden Grundsätzen geführt.¹⁵ Früh wird deutlich: Politische Wissen-

13 Mohl, 1856: 529.

14 Vgl. beispielsweise: Meinecke, 1922; Schoeps, 1979; Faber, 1981.

15 Vgl. Haller, 1820a: XLIX.

schaft – ein Begriff, den Haller selbst im Munde führt –¹⁶ ist für ihn zugleich der Zugang zu den Problemen und zur „Errettung“ seiner Zeit und seiner Zeitgenossen von denselben. Diese Herangehensweise ist es auch, welche ihn dazu brachte, nicht auf dem Wege direkter politischer Aktion, sondern mit einem Buch gegen die revolutionären Umwälzungen angehen zu wollen. Dass er sich dabei nicht allein auf die gelehrige Auseinandersetzung beschränken will, schickt Karl Ludwig von Hallers unguter und freilich nicht unverdienter Ruf auch immer schon voraus: Sein unbedingtes Bedürfnis, in der Sache zu widersprechen, trieb ihn dazu, eine Abhandlung gegen „die Revolution“ zu schreiben, anstatt sich etwa an die Spitze einer politischen Bewegung zu stellen, und dies obwohl er selbst auf politischem Gebiet durchaus nicht unerfahren war;¹⁷ sein „Kampf“ ist letztendlich also vor allem ein publizistischer und seine „Waffe“ wird gemeinhin nicht zu unrecht in seiner Polemik erblickt.

1.1 ZUR NOTWENDIGKEIT DER POLEMIKANALYSE

Mit der unbegründeten, methodisch nicht gestützten Aussage, dass es sich beispielsweise bei Karl Ludwig von Hallers Schrift von der „Restauration“ (gar „nur“) um eine Polemik handle, wird in erster Linie selbst eine polemische Behauptung getätigt – sofern der vorläufige Rekurs auf gängige Begriffsverständnisse gestattet ist. Derartige Aussagen oder Erklärungen zielen gemeinhin darauf ab, die Relevanz einer Äußerung oder einer Schrift und überhaupt die ganze Beschäftigung mit ihr kurzerhand zu diskreditieren, sofern der „Polemik“ zumeist der Klang unsachlicher Auseinandersetzung anhaftet. Zur adäquaten Beschreibung oder zum Verständnis der behaupteten Absichten und der Vorgehensweise des vorgeblichen Polemikers reicht dies jedenfalls keineswegs aus. Das ist allein schon deshalb der Fall, weil dieserart Urteile sich in der Regel die mutmaßliche, aber zugegebenermaßen häufig auf den ersten Blick bemerkbare, „konfrontative“ Beschaffenheit der Rede ihres Gegenübers zu eigen machen, um diese schlicht und ohne inhaltliche Beschäftigung zurückzuweisen.

Allein mit der bloßen Wahrnehmung oder der Konstatierung der Polemik ist der polemische Sprachgebrauch aber noch keineswegs begriffen und schon gar nicht „entschärft“. Um eine Polemik in ihren Absichten und Zielen zu begreifen, ist es also nicht hilfreich, eine schlichte *Gegenpolemik* zu fahren, so wie man dies Georg

16 Vgl. Haller, 1820a: VI.

17 Vgl. beispielsweise: Reinhard, 1933: 12ff.; Guggisberg, 1938: 31ff.

Wilhelm Friedrich Hegel etwa unterstellen könnte,¹⁸ sondern es ist notwendig, sich der Polemik als solcher, in ihrer Anlage und konkreten Ausgestaltung eingehend zu widmen. Gerade im Falle umfänglicher, eingehender Polemik mag dies für den Interpreten rasch mühselig werden, sodass man bald die Geduld mit dem Polemiker verlieren und derartige Abgrenzungen, wie Hegel sie zog – sich ihr ihrer angeblichen *Unverständlichkeit* wegen nicht zu widmen –, nur als zu nachvollziehbar empfinden mag. Sofern die Gegenpolemik aber nun einmal selbst Polemik ist, kann ihr Gebrauch allenfalls die jeweiligen inhaltlichen Positionen des der Polemik Bezichtigten *zurückweisen*; die polemische Rede an und für sich bleibt in ihrer Funktion jedoch unwidersprochen, wodurch sich in der Sache nichts bewegt.

Als solcher wird vielleicht unerfreulicher polemischer Sprachgebrauch nun freilich nicht aus der Welt verschwinden, weil man einzelne Polemiken in Ansatz, Argumentationsweise und inhaltlichen Zielen kritisch hinterfragt. Durchaus möglich ist es jedoch, dass bestimmte Polemiken in ihren behaupteten Absichten, ihrem Ansatz und ihrer Vorgehens- und Argumentationsweise verstanden werden können, dass ihre immer auch vorhandenen *inhaltlichen* Positionen und Ziele, die hier als wesentlicher Gehalt einer jeden Polemik gedacht werden sollen, nachvollzogen und einer kritischen Bewertung und Einordnung unterzogen werden, anstatt sie bloß pauschal zu missbilligen.

Es kann also eine Analyse der Polemik unternommen werden mit der Zielsetzung, dieselbe in ihrer Stoßrichtung und ihren inhaltlichen Auseinander- und Entgegensetzungen nachzuvollziehen. Neben der Einsicht in die besondere Funktionsweise der jeweiligen Polemik, welche ebenso von besonderem methodologischem Interesse sein könnte, lässt sich durch diese Herangehensweise Einiges über den Polemiker, seine Motivation und sein „Problem“ lernen, welches sich immer auch insofern erhellen lassen muss, als dass es ihn dazu bewegt hat, sich gerade der Polemik anstatt einer weniger konflikthafter inhaltlichen Auseinandersetzungsform zu bedienen. Dieses „Problem“ kann ein sachliches, zum Beispiel ein politisches Problem sein; es ist dafür in jedem Fall von einer besonderen geistes- oder politikgeschichtlichen „Lage“ auszugehen, die den späteren Polemiker zu der Auffassung gebracht hat, dass es nötig oder angezeigt sei, seine Positionen auf diese „kämpferische“ Weise vorzutragen. Die im Folgenden anzustellende Untersuchung will diese Motivation für die „Restauration“ sowohl in methodologischer, als insbesondere auch in ideen- und politikgeschichtlicher Hinsicht ausleuchten.

18 Vgl. Hegel, 1965. Auch wird zur Begründung eines solchen Vorgehens kaum der Hinweis genügen, dass es an der mutmaßlichen Polemik schlicht nichts zu begreifen gebe und man dieselbe deshalb abtun, bloß gegen sie selbst polemisieren dürfe.

1.2 FORSCHUNGSINTERESSE, ANLAGE UND GANG DER UNTERSUCHUNG

Im Fokus der Untersuchung steht die „Restauration der Staatswissenschaft“ des deutschschweizerischen Staatsdenkers Karl Ludwig von Haller,¹⁹ die ihrem Untertitel zufolge eine „Theorie des natürlich-geselligen Zustands“ liefere, „der Chimäre des Künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt“. Die schließlich mehrbändige Schrift, deren erster Band zuerst im Jahre 1816 in Winterthur und in zweiter Auflage 1820 ebendort erschien, ist das Hauptwerk Hallers und wesentlich für seine Bekanntheit und seinen Ruf verantwortlich zu machen, demzufolge er bald bedeutungsschwer, bald spöttisch als der „Restaurator“ betitelt wurde.²⁰ In der vorliegenden Untersuchung wird der hinsichtlich Bedeutung und Rezeption weithin herausstehende erste Band der „Restauration“ einer eingehenden Betrachtung unterzogen,²¹ mit welchem der Verfasser die vollständige Grundlegung seines politischen Denkens durchgeführt und dessen detaillierte Ausarbeitung und Anwendung auf weitere konkrete Sachzusammenhänge vorgezeichnet hat, die den Folgebänden vorbehalten ist. Verschiedentliche Bezugnahmen ins Gesamtwerk werden den Annahmen dieser Betrachtung dienlich sein, sodass die Deutung freilich immer auch vor dessen Hintergrund stattfindet.

19 Zur Biographie Karl Ludwig von Hallers siehe beispielsweise: Reinhard, 1933; Guggisberg, 1938; Kraus, 1996.

20 Vgl. Mohl, 1856: 530.

21 In dieser Untersuchung wird derselbe außerdem in seiner zweiten Auflage rezipiert (vgl. Haller, 1820), welche noch im gleichen Jahr wie überhaupt erst der zweite Band des Gesamtwerks erschien und sich, anders als der Titel dies angibt, meist nur durch kleinere Korrekturen und Akzentverschiebungen von der Erstausgabe unterscheidet, wie Ronald Roggen es in seiner Studie zur Rezeption der Schrift detailliert dargelegt hat, vgl. Roggen, 1999: 22. Über den Großteil dieser Änderungen befindet dieser: „Zunächst ist festzustellen, dass es darunter keine einzige ersatzlose Streichung gab. Alle Änderungen bedeuteten Präzisierung oder Ergänzung, was allein schon viel aussagt über die Insistenz als Merkmal des Autorenverhaltens.“ Neben einigen inhaltlichen Verdeutlichungen finden sich also auch vereinzelte, kleinere Ergänzungen (vgl. Roggen, 1999: 24), die im Folgenden berücksichtigt wurden: Bei dem Wortlaut nach sensiblen Textpassagen der Restaurationsschrift wird in der Untersuchung durchgängig jeweils die Erstausgabe mit herangezogen (vgl. Haller, 1816), sofern sich Unterschiede zur Zweitausgabe auffinden ließen. Auch gestützt durch Befunde wie diejenigen Ronald Roggens wird die Zweitausgabe im Rahmen der vorliegenden Studie als die „konsolidierte“ Fassung des Initialbands der „Restauration“ gewertet, auf deren Grundlage die ursprüngliche Verfasserintention ungeschmälert beurteilt werden kann.

Das leitende Interesse der Studie ist es im Allgemeinen, einen qualifizierten Nachweis dafür zu führen, dass und inwiefern es sich beim Initialband der „Restauration“ um eine Polemik handelt, indem die Schrift in ihrer Beschaffenheit als einer bestimmten Form derselben, in den dafür relevanten inhaltlichen Kontexten und Inhalten zur Darstellung gebracht und interpretiert wird. Im Besonderen ist dieselbe der Form und dem Gehalt nach begreiflich zu machen als ein in sich geschlossener, polemisch betriebener und politiktheoretisch ausgeführter Versuch bzw. Auftakt einer „Restauration der Staatswissenschaft“ im Sinne des Verfassers.

Durch diese Interessen stellen sich der Untersuchung zwei Aufgaben: Zunächst ist das Phänomen der Polemik in seiner denkbaren und möglichen Verfahrensweise an sich zu betrachten, um die oben angeführte Problematik des Umgangs mit ihm und des Urteilens über Polemik möglichst einzugrenzen bzw. zu vermeiden. Es ist dabei aufzuzeigen, inwiefern und auf welche Weise Polemik als Eigenschaft einer schriftlichen Äußerung oder Abhandlung erfasst und eingehender analysiert werden kann. Erst in einem zweiten Schritt kann die eigentliche Hauptuntersuchung dieser Studie angegangen werden, nämlich die mutmaßliche Polemik Hallers hinsichtlich der Art und Weise zu beleuchten und zu interpretieren, in der sie sich im Verlauf und dem Argumentationsgang der Restaurationsschrift niederschlägt. Hierzu ist eine eingehende inhaltliche Auseinandersetzung mit Hallers Ausführungen angezeigt.

Um diese doppelte Aufgabenstellung verfolgen zu können, sind einerseits eingehende methodologische Vorüberlegungen unverzichtbar, weil ohne diese die Einordnung einer Schrift als einer Polemik (schon allein aus den weiter oben angeführten Gründen) nicht den Anspruch erheben könnte, das Niveau bloßer Gegenpolemik tatsächlich zu verlassen, auf dem sich eine undifferenzierte interpretative „Polemisierung“ bestimmter Äußerungen nur zu häufig bewegt. Die andererseits dadurch erst ermöglichten metapolemischen und ideengeschichtlichen Untersuchungen an Hallers Schrift werden ihrerseits sukzessive entlang des vorliegenden, vom Verfasser vorgegebenen Aufbau des Werks und in seinen Gesichtspunkten jeweils parallel unternommen – gehen die Gegenstände dieser Untersuchungen doch freilich ohnehin häufig ineinander über.

Neben den methodologischen Überlegungen zum Begriff der Polemik und zur Gewinnung eines *analytischen Polemikbegriffs* ist für die Anwendung desselben in jenem zweiten Untersuchungsschritt vor allem eine ausführliche *ideengeschichtliche Kontextualisierung* der im Verlaufe der „Restauration“ unternommenen Argumentation bzw. der in ihrem Rahmen behandelten Gegenstände und Themenbereiche sowie ihrer ideen- und politikgeschichtlichen Bezüge angezeigt, soweit dies der Rahmen einer Einzelstudie erlaubt. Die Notwendigkeit dieser Kontextualisierung ergibt sich mit Blick auf die Vorannahme, dass polemische „Wendungen“ und „Entgegenstellungen“ erst in einem bestimmten sachlichen und inhaltlichen Kontext in ihrer Stoßrichtung und deren ganzer Tragweite sicht- und verstehbar ge-

macht werden können; das heißt, dass eine Polemikanalyse immer auch eine inhaltliche Betrachtung umfassen muss, in deren Rahmen eine „rhetorisch-suggestive“ Einflussnahme auf den Leser überhaupt erst erkennbar wird. Bloße agonale „Stellungen“ jedoch, allein aus ihrem Verhältnis zu anderen heraus bestimmt, unter Gebrauch rhetorischer Mittel vertreten und behauptet, lassen sich politisch oder gar politiktheoretisch nicht sinnvoll erfassen, sobald man ihre (positiven und negativen) Sachbezüge völlig außer Acht lässt. Eine derartige, nur „formal“ betrachtete Polemik mag *wirken* können, es mag dieser Blickwinkel genügen, um selbst polemisch agieren zu können, als solche aber inhaltlich *verstanden* werden kann die Polemik auf solcher Grundlage jedoch nicht.

Das Augenmerk der inhaltlichen Untersuchung muss in erster Linie Hallers Deutung seiner offenkundigen „weltanschaulichen“ Gegner gelten, den für seine Darstellung maßgeblichen Vertretern des politischen Denkens der Aufklärung und des (in der Rückschau so zu bezeichnenden) frühen Liberalismus und ihren inhaltlichen Positionen. Grundsätzlich ist dabei ferner Hallers eigene Konzeption einer politischen Wissenschaft bzw. einer „allgemeinen Staatenkunde“, wie er dieselbe auch bezeichnet, in nähere Betrachtung zu nehmen: Da Haller mit seiner Polemik zugleich den Anspruch erhebt, einen vollständigen inhaltlichen und methodischen Gegenentwurf zur von ihm zurückgewiesenen politischen Theorie bzw. zum „philosophischen“ oder „staatsrechtlichen System“ der Französischen Revolution zu liefern, ist seine Abgrenzung und Widerrede zum „progressiven“ politischen Denken, welches er, um mit heutigen Begriffen zu sprechen, als den seinerzeitigen „Mainstream“ desselben versteht, stets mit seinen eigenen methodologischen Überlegungen und Ansprüchen aufs Engste verbunden. Dieser komplexe Gesamtzusammenhang von Polemik, politischem Denken bzw. politischer Theorie und methodisch-wissenschaftlichem Anspruch ist im Laufe der Untersuchung nachvollziehbar zu machen, weshalb diese insgesamt auch wie ein Kommentar zum initialen ersten Band der Hallerschen Restaurationsschrift verstanden werden kann.

Derselbe kann zunächst deshalb als Initialband des ganzen Werks verstanden werden, da er allein in Anlage und Gehalt die Absicht und die Zielsetzung des gesamten Werks vermittelt. Es lässt sich seine herausragende Bedeutung jedoch nicht nur an seinen inhaltlichen Ausführungen im Verlauf der Untersuchung immer wieder zeigen, sondern auch anhand seiner Aufnahme bei der Leserschaft belegen: Sowohl die offensichtliche Verfasserintention²² als auch die tatsächliche Verbreitung des ersten Bandes legen eine solche Einschätzung seiner Bedeutung nahe,²³ erreichten doch die weiteren fünf Bände (und überhaupt auch die Zweitaufgabe) allein kei-

22 Vgl. Roggen, 1999: 18f.: „Haller – damals achtundvierzig – lag offensichtlich daran, die Diskussion zu lancieren, und schickte Band 1 voraus.“

23 Vgl. beispielsweise: Reinhard, 1933: 84; Roggen, 1999: 18.

ne vergleichbare Verbreitung in der Leserschaft, d.h. sie fanden nicht annähernd den zahlenmäßigen Absatz, welcher dem ersten Band mit seinen Auflagen beschieden war.²⁴ Ferner folgt der Aufbau der weiteren Bände des Gesamtwerks insgesamt nicht mehr der im Folgenden herauszuarbeitenden dramaturgischen Struktur des Initialbands, woran sich seine Bedeutung indirekt ablesen lässt:²⁵ Stattdessen greifen die Ausführungen der Folgebände immer wieder auf die prinzipiellen Überlegungen des ersten Bandes zurück und knüpfen an den dort entfalteten Begründungsgang der Hallerschen „Doktrin“ an,²⁶ welchen jene zwar in einigen zentralen Punkten ergänzen, jedoch ohne dass der politischen Stoßrichtung der Schrift dadurch wesentlich Neues hinzugefügt wird. Schließlich unterstreicht der Epilog des Gesamtwerks die konstitutive Rolle der Ausführungen des Initialbands.²⁷ Auch wenn man hernach bisweilen bemüht war, das umfängliche Werk in seiner Gänze zu beurteilen,²⁸ so sticht der erste Band in inhaltlicher wie wirkungsgeschichtlicher Hinsicht alles in allem deutlich hervor, was nicht zuletzt das Aufsehen und die Debatte bezeugen, welche sein Erscheinen hervorriefen.

Insgesamt kann durch die vorliegende Studie ein Beitrag geleistet werden zum Verständnis des vergleichsweise ungewöhnlichen Charakters der Hallerschen Res-

24 Vgl. Reinhard, 1933: 81ff.; Roggen, 1999: 19ff. Bei Ewald Reinhard (1933: 83f.) heißt es mit Blick auf die dort genannten Absatzzahlen zusammenfassend: „Das buchhändlerische Schicksal des berühmten Buches gipfelt mithin darin, daß nach einem verhältnismäßig glänzenden Anfangssieg der Verkauf sehr bald zurückging, um schließlich in einem gänzlichen Versiegen zu enden“.

25 Stattdessen gliedert Haller die weiteren Bände des Gesamtwerks zumeist entsprechend einer jeweils zweiteiligen Abhandlung der grundlegenden Darstellung der Herrschaftsformen einerseits (Patrimonialstaaten, Militärische und Priesterstaaten sowie Republiken) und der Ausführung ihrer jeweils angemessen „Makrobiotik“, einer „Lebensverlängerungskunst der Staaten“ (vgl. Haller, 1820a: 13), andererseits. Die Makrobiotiken finden sich in den Bänden III, V und VI (Haller, 1821; Haller, 1834; Haller, 1825).

26 Exemplarisch lassen sich solche Rückgriffe finden in Hallers Herleitung des Rechtsinstituts des Grundeigentums (vgl. Haller, 1820c: 27ff.), in der Begründung der landesherrlichen Rechte (vgl. Haller, 1820c: 64ff.), bei der Umgrenzung des fürstlichen Besitzes (vgl. Haller, 1820c: 272ff.), in der Makrobiotik der Patrimonialstaaten (vgl. Haller, 1821: 79), in der Herleitung der Herrschaft der Feldherren (vgl. Haller, 1821: 181ff.) und derjenigen der Priester, also der geistlichen Herren (vgl. Haller, 1822: 3ff.) sowie bei der Definition der Republiken (vgl. Haller, 1825: 1ff.).

27 Vgl. Haller, 1825: 561ff. Insbesondere greift das Schlusskapitel die dramaturgische bzw. polemische Anlage der Darlegung der „Doktrin“ aus dem Initialband des Werks wieder auf, vgl. Haller, 1825: 568.

28 Vgl. beispielsweise Mohl, 1856.

taurationsschrift, ihrer Stellung und insbesondere ihrer Selbstpositionierung im Kontext der politischen Auseinandersetzungen um die Deutung der Französischen Revolution am Beginn des 19. Jahrhunderts einerseits und am Beginn der konservativen Denkströmung andererseits. Konkret ist zur Erhellung dieser Zusammenhänge dabei etwa die Frage aufzuwerfen, welche Auffassung des Verfassers von der geistesgeschichtlichen Situation des (in seinem Geiste) politisch Denkenden im Nachgang der Revolution aus ihr erschlossen werden kann. Hallers Verständnis von der Rolle und Funktionsweise der politischen Wissenschaft sollte in diesem Zusammenhang überdies aufschlussreich sein, insofern jene Lage sich ihm als eine Herausforderung für die Wissenschaft seiner Zeit dargestellt haben dürfte. Daneben soll die Studie aber in jenen allgemeineren Hinsichten zur Erforschung der Ideen- sowie der Politikgeschichte des deutschsprachigen Konservatismus im 19. Jahrhundert beitragen (in dessen Vorfeld das Wirken Hallers zu verorten ist), sowie außerdem einen Ansatz liefern zur analytischen Konzeption und Begriffsbildung der Polemik als eines Mittels politischer und auch politiktheoretischer Auseinandersetzung.

Unter „Politik“ wird vor diesem Hintergrund im Allgemeinen das Geschichte machende Ringen gesellschaftlicher Akteure um Ordnung verstanden, welchem verschiedene Konzepte und Ordnungsmodelle ebenso verschiedentlich ideengeschichtlicher Provenienz zu Grunde liegen. Alles Ordnungsdenken transportiert dabei explizite oder implizit bleibende Vorstellungen vom richtigen Verhältnis vom gesellschaftlichen „Oben“ und „Unten“, von Individuum und Staat bzw. Gesellschaft, Herrschaft und Gemeinschaft, von Macht, Ressourcen und Recht, damit es als Richtschnur dienen kann. Politik wird von daher als ideengeleitet verstanden, insofern politische Ideen den zu regulierenden Elementen der Gesellschaft ihren Platz zuweisen und das Handeln der Einzelnen im privaten wie öffentlichen Leben immer schon anleiten. Ordnungsdenken ist also wesentlich politisches Denken und der kommunikative Prozess der Aushandlung der Ordnung ist (neben ihrer Durchsetzung und Anfechtung) wesentlicher Bestandteil des politischen Prozesses.

Der Gang der Untersuchung wird einerseits durch diese doppelte Aufgabenstellung und andererseits durch den Untersuchungsgegenstand in seinen Grundzügen bestimmt: So folgt der Hauptteil der vorliegenden Abhandlung dem von Haller vorgelegten Aufbau seiner Schrift, während jene immer zunächst eine ideengeschichtliche Kontextualisierung des Hallerschen Argumentationsgangs unternimmt. Nach der kurzen, vorbereitenden Betrachtung der Rezeptionsgeschichte der „Restauration“ sowie der für die vorliegende Studie herangezogenen Literatur im sich unmittelbar anschließenden Punkt 2 leitet die Aufgabenstellung einer Polemikanalyse über zu den methodologischen Überlegungen dieser Untersuchung. Im Anschluss an die Methodenreflexion dieses 3. Punkts („Polemikanalyse als Untersuchungsmethode“) folgen die ideengeschichtlichen und metapolemischen Betrachtungen des 4. Punkts („Untersuchung des Argumentationsgangs: Gehalt und Polemikanalyse“), wobei der zuvor entwickelte Polemikbegriff zur Anwendung gelangt. Die Untersu-

chungen dieses ausgedehnten Hauptabschnitts der Studie folgen einer durch den inhaltlichen Aufbau der „Restauration“ nahegelegten, in sich wiederum zweigeteilten Untergliederung, die selbst bereits einen interpretativen Zugang darstellt und am Beginn dieses längeren Kapitels erläutert wird. Die Polemikanalyse geschieht dabei sukzessive und kumulativ, wobei sie noch innerhalb dieses Punkts zu umfangreichen Ergebnissen kommt. Der abschließende Punkt 5 („Polemik und politische Wissenschaft“) enthält eine Zusammenfassung sowohl der angesetzten interpretativen Gliederung, als auch des Ertrags der Polemikanalyse, und resümiert darüber hinaus diejenigen methodologischen und inhaltlichen Aspekte, welche in den Betrachtungen der Hauptuntersuchung nur am Rande behandelt wurden.

2 Zur Rezeptionsgeschichte der „Restauration“

Sofern sich die vorliegende Studie in zweiter Linie nicht unwesentlich für die Rezeption der Hallerschen Schrift interessiert, muss an dieser Stelle nicht allzu viel vorweggenommen werden; dennoch seien einige Bemerkungen zu Verlauf und Bestand der insgesamt überschaubaren wissenschaftlichen Beschäftigung mit Hallers Buch vorausgeschickt. Der Initialband der „Restauration der Staatswissenschaft“ erschien im Jahre 1816 im schweizerischen Winterthur. Im Laufe eines Jahres erfuhr er die erste Erwiderung durch Wilhelm Traugott Krug (1770–1842), den Nachfolger Immanuel Kants an der Universität von Königsberg. Der liberal gesinnte Krug unterscheidet am Anfang einer eher kurzen Schrift, die sich dem Titel nach der „Staatswissenschaft im Restaurationsprozesse der Herren von Haller, Adam Müller und Konsorten“ widmet,¹ drei politische Tendenzen seiner Zeit: Revolution, Konstitution und Restauration, die von Haller benutzte Begrifflichkeit dabei aufgreifend. Krug ordnet ihn freilich der letzteren Tendenz zu und kritisiert seine Schrift bisweilen mit scharfem Witz. Er verortet die Restauration im obigen Dreischnitt wie folgt: „Man wirft das Alte über den Haufen, um Neues zu schaffen, und da dieß nicht recht von Statten geht, soll das Alte aus dem Schutte wieder auferstehn. In diesem Kreise bewegen sich die Geister und mühen sich einander ab, ohne zum erwünschten Ziele zu gelangen.“² An der im Folgenden angerissenen Hallerschen Deutung der Französischen Revolution bemängelt Krug zuerst, dass jener die angeblich verderbliche Lehre der Revolutionäre als wesentliche Ursache der Französischen Revolution annimmt.³ Während diese Herangehensweise für den Kritiker aus verschiedenen Gründen wenig plausibel erscheint, stellt er damit in der Tat einen wichtigen Ansatzpunkt Hallers an den Anfang seiner Besprechung. Indem er

1 Vgl. Krug, 1817.

2 Krug, 1817: 7.

3 Vgl. Krug, 1817: 15.

dessen weitere Argumentation Punkt für Punkt durchgeht, nimmt das dabei entstehende Bild der „Restauration“ immer düsterere Züge an: „Aber in einem solchen Walde von Irrthümern – um mit der Restaurazion zu reden – gibt es noch manches Bäumchen und Kräutchen, das einer Giftpflanze ähnlicher als einem Heilmittel sieht“;⁴ heißt es mit Bezug auf des Verfassers Pathos der Errettung aus tiefster Verirrung. Die Kritik Krugs sollte Hallers Schaffen noch für einige Jahre begleiten und wird im Rahmen der vorliegenden Studie als einer der gedankenreichsten Kommentare der Restaurationsschrift herangezogen.

Auf der revolutionsskeptischen, dem Verfasser eher geneigten Seite der gelehrten Öffentlichkeit stimmt man mit Hallers Deutung der Ursachen der Revolution häufig im Ansatz überein. Friedrich Ancillon (1767–1837), Jurist und Gelehrter am preußischen Hof, pflichtet in seiner 1820 erschienenen Schrift „Ueber die Staatswissenschaft“ dem „Restaurator“ darin bei, dass das politische Denken in der Tradition Rousseaus, in welchem dieser den Wesenskern der revolutionären Staatslehre erblickt, einen Irrweg darstelle. Zugleich liefert die Haltung Ancillons bezüglich Haller aber auch ein erstes Beispiel für konservative Kritik an der „Restauration“, insofern jener in dessen Konzept keine Möglichkeit dafür finden will, eine staatsrechtlich verfasste, souveräne Zwangsgewalt zu begründen: Es müsse aber „eine solche Ordnung der Dinge eingeführt werden, welche die rechtmäßigen Handlungen erzwingen könne, da wo die Gesinnungen, welche dieselben eingeben sollten, gänzlich abgehen oder doch nicht ausreichen.“⁵ Dieser Unzulänglichkeit des Hallerschen Denkens zu Grunde liege der generelle Mangel jeder sich auf die Geschichte stützenden politischen Theorie, dass solche „nicht den allgemeinen Rechtsgrund an[geben], warum und wie in einer jeden bürgerlichen Gesellschaft ein zwingender Wille da sei und da sein müsse.“⁶ Daraus folgt für Ancillon, dass sich auf ein derartiges politisches Denken letztendlich keine Staatswissenschaft aufbauen lasse.

Nur kurze Zeit später brachte Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770–1831), der seinerseits ein differenziertes, teils begrüßendes, teils nüchternes Urteil über die Französische Revolution fällt,⁷ eine der bekanntesten und pointiertesten Kritiken Hallers und seiner Schrift vor.⁸ In den „Grundlinien der Philosophie der Rechts“ (erschienen 1821) stellt er unmittelbar auf Hallers engere politische Vorstellungen ab, wenn er deren Herrschaftsbegriff im Allgemeinen attestiert, „die *Äußerlichkeit* der Erscheinung, der Zufälligkeit der Not, der Schutzbedürftigkeit, der Stärke, des Reichtums usf. nicht als Momente der historischen Entwicklung, sondern für die

4 Krug, 1817: 96f.

5 Ancillon, 1820: 25.

6 Ancillon, 1820: 17.

7 Vgl. Grosser, 2013: 79ff.

8 Vgl. insbesondere: Hegel, 2013: 402–406 (Fn. zu § 258).

Substanz des Staates zu nehmen.“⁹ Der Gedanke, das Vernünftige – d.h. das Bestreben, der Natur des Staats nachzugehen – sei noch nie so weitgehend aus einem Staatsbegriff verbannt worden, wie in der „Restauration der Staatswissenschaft“ geschehen. Am deutlichsten zeige sich dies „in dem bittersten Haß gegen alle *Gesetze, Gesetzgebung, alles förmlich und gesetzlich bestimmte Recht*“, es sei dieser „das Schiboleth, an dem sich der Fanatismus, der Schwachsinn und die Heuchelei der guten Absichten offenbaren und unfehlbar zu erkennen geben, was sie sind, sie mögen sonst Kleider umnehmen, welche sie wollen.“¹⁰ Haller ist hier als Exponent des Despotismus zu verstehen, der seine finsternen Absichten nur schlecht verhehlen kann. Indem er für eine auf einem Naturgesetz beruhende Herrschaft der Mächtigeren spreche, vertrete er eine Ordnung, befindet Hegel, ein Beispiel Hallers ins Gegenteil verkehrend, „in welcher der Geier das unschuldige Lamm zerfleischt, daß also die durch Gesetzeskenntnis Mächtigeren ganz recht daran tun, die gläubigen Schutzbedürftigen als die Schwachen zu plündern.“¹¹ Diesen Gedanken schließt er mit einer scharfen Bemerkung, die hier stellvertretend für sein Gesamturteil zur „Restauration“ stehen kann: „Es wäre aber zuviel gefordert, daß da zwei Gedanken zusammengebracht wären, wo sich nicht einer findet.“¹²

In unserer Zeit hat Klaus von Beyme zur Rezeption der „Restauration“ im Allgemeinen angemerkt, dass dieselbe nach mehreren kleineren, wenig erfolgreichen Schriften des Verfassers wohl gerade deshalb auf größere Resonanz stieß, weil sie „umfangreich, polemisch, apodiktisch und voller haarsträubender historischer Einschätzungen“ war.¹³ Es scheint nicht zuletzt der Anstoß gewesen zu sein, den sie politisch wie wissenschaftlich in jeweils unterschiedlicher Hinsicht erregte, welcher ihr die ablehnende wie wohlwollende Aufmerksamkeit der Zeitgenossen erst einbrachte und durchaus nicht zuerst ihr Beitrag in der Sache. Im Jahre 1817 war die „Restauration der Staatswissenschaft“ eines der ersten Bücher, welche das strenge „Verdikt“ erteilte, von den freiheitlich und national gesinnten Studenten auf dem Wartburgfest symbolisch verbrannt zu werden – was ihrer Bekanntheit wohl kaum Abbruch getan haben dürfte. Hallers polemische Neigung hat die Wirkung seiner Schriften Beyme zufolge teils gehindert, teils aber auch gefördert und nebenbei den mitunter trockenen Stil aufgelockert. Seine Herrschaftstheorie indes habe man zu Unrecht als neoabsolutistisch verketzert, gibt er helllichtig zu bedenken: „Paradoxerweise war Haller zu reaktionär, um Absolutist zu sein.“¹⁴

9 Hegel, 2013: 401. Hervorhebung im Original.

10 Hegel, 2013: 402 (Fn. zu § 258). Hervorhebung im Original.

11 Hegel, 2013: 403 (Fn. zu § 258).

12 Hegel, 2013: 403f. (Fn. zu § 258).

13 Beyme, 2013: 55.

14 Beyme, 2013: 55.

Das Interesse an Haller ist im 19. Jahrhundert größer gewesen als in jüngerer Zeit, auch wenn es sich selbst damals nicht in sehr zahlreichen eingehenden Arbeiten niedergeschlagen hat.¹⁵ Die für die vorliegende Untersuchung berücksichtigten älteren Beiträge und Schriften setzen sich mit der „Restauration“ und ihren Absichten häufig in ein unmittelbar politisches Verhältnis, was wohl auch der noch am Anfang jenes Jahrhunderts vorhandenen praktischen Relevanz der Hallerschen Positionen geschuldet sein dürfte. Die bedeutsamsten dieser Stellungnahmen entstammen den Federn folgender Autoren: Wilhelm Traugott Krug,¹⁶ Friedrich Ancillon,¹⁷ Georg Wilhelm Friedrich Hegel,¹⁸ Friedrich Julius Stahl,¹⁹ Heinrich Leo,²⁰ Robert von Mohl²¹ und Karl Bergbohm.²² Einzelstudien oder eingehendere Abhandlungen der Hallerschen Positionen finden sich unter diesen nur bei Krug und Mohl, wobei letzterer durch eine in diesem Zusammenhang seltene Unvoreingenommenheit überzeugen kann.²³ Hervorzuheben ist unter diesen ferner die zwar auf ihre Weise

-
- 15 Kleinere und zugespitzte, aus tagesaktuellen Anlässen, wie etwa Hallers Konversion zum Katholizismus (1820), heraus motivierte Schriften für und wider die Hallerschen Positionen finden sich hingegen in größerer Zahl, wurden hier jedoch auf Grund ihres speziellen Charakters nicht berücksichtigt. Vgl. beispielsweise: Krug, 1821.
 - 16 Krug, Wilhelm Traugott (1817): Die Staatswissenschaft im Restaurationsprozesse der Herren von Haller, Adam Müller und Konsorten betrachtet. Leipzig: Gerhard Fleischer.
 - 17 Ancillon, Friedrich (1820): Ueber die Staatswissenschaft. Berlin: Duncker und Humblot.
 - 18 Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (2013): Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse (= Ders.: Werke, Bd. 7). 13. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
 - 19 Stahl, Friedrich Julius (1963): Die Philosophie des Rechts. Erster Band: Geschichte der Rechtsphilosophie. Fotomechanischer Nachdruck der 5., unveränderten Auflage, Tübingen 1878. 6., unveränderte Auflage. Hildesheim: Georg Olms Verlagsbuchhandlung.
 - 20 Leo, Heinrich (1844): Lehrbuch der Universalgeschichte zum Gebrauche in höheren Unterrichtsanstalten: Sechster und letzter Band. Halle: Eduard Anton.
 - 21 Mohl, Robert von (1856): Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften: In Monographien dargestellt. Zweiter Band. Erlangen: Ferdinand Enke.
 - 22 Bergbohm, Karl (1973): Jurisprudenz und Rechtsphilosophie: Kritische Abhandlungen. Erster Band, Erste Abhandlung, Das Naturrecht der Gegenwart. Unveränderter Neudruck der Ausgabe Leipzig 1892. Glashütten im Taunus: Verlag Detlev Auvermann KG.
 - 23 Unter einem gewissen Blickwinkel lassen sich für das 19. und das 20. Jahrhundert in diesem Zusammenhang gegenteilige Beobachtungen machen: Mit zunehmender Entfernung scheint eine mitunter anzutreffende Neigung einzelner Autoren *zugunsten* der Hallerschen Ambitionen die *Ablehnung* derselben als Motivation für die Auseinandersetzung mit ihm und seinem Werk abgelöst zu haben. So mancher mehr oder weniger stille Verächter der liberalen Demokratie heißt den altherwürdigen Haller willkommen.

eigenartige, aber besonders pointierte Betrachtung der Restaurationsschrift bei Hegel.

Was die ideenhistorische, rechtsphilosophische und vereinzelte politiktheoretische Auseinandersetzung mit Karl Ludwig von Haller seit Beginn des 20. Jahrhunderts anbelangt, liegen zwar einige gehaltvolle Beiträge vor, jedoch sind diese mitunter von wechselnder Qualität was einerseits die analytische Tiefe betrifft und andererseits, wenn auch selten, die kritische Distanz zwischen Interpret und Interpretationsgegenstand. Im Allgemeinen ist ein eher geringes bzw. wo vorhanden, ein oft randständiges Interesse an Haller zu attestieren, was sich auch daran erkennen lässt, dass häufig schlichte Darstellungen und bloße Zusammenfassungen seiner „Doktrin“ vorliegen. Gelegentlich stößt man auf eine merkwürdige Bewunderung, gar unterschwellige Sympathie für den Konterrevolutionär, für seine Ansichten und seinen Mut, welche in Einzelfällen sogar in der Lage ist, Interpreten über auch noch so gewagte Gedankengänge und -sprünge Hallers kritiklos hinwegzutragen. So dies überhaupt geschieht, werden Titel, die dieser hier nicht näher zu besprechenden Spielart angehören, im weiteren Verlauf nur vereinzelt oder exemplarisch erwähnt.²⁴

Positiv aus der „jüngeren“, auch theoretisch oder ideengeschichtlich interessierten Hallerliteratur hervorzuheben sind zunächst die Schriften bzw. Beiträge von Wilhelm Metzger,²⁵ Friedrich Meinecke,²⁶ Wilhelm von Sonntag,²⁷ Anton Hagemann,²⁸ Kurt Guggisberg²⁹ und Heinz Weilenmann.³⁰ Nur bei Sonntag, Hagemann,

24 Hierunter zählen beispielsweise die Schriften von Graf von Westerholt (1999) und Graf Dijon de Monteton (2007).

25 Metzger, Wilhelm (1917): Gesellschaft, Recht und Staat in der Ethik des deutschen Idealismus. Herausgegeben von Ernst Bergmann. Heidelberg: Carl Winters Universitätsbuchhandlung.

26 Meinecke, Friedrich (1922): Weltbürgertum und Nationalstaat: Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaates. 6., durchgesehene Auflage. München/Berlin: Verlag R. Oldenbourg.

27 Sonntag, Wilhelm Hans von (1929): Die Staatsauffassung Carl Ludwig v. Hallers: ihre metaphysische Grundlegung und ihre politische Formung (= Beckerath, Erwin von et al. (Hrsg.): List-Studien: Untersuchungen zur Geschichte der Staatswissenschaften, Heft 2). Jena: Verlag Gustav Fischer.

28 Hagemann, Anton (1931): Die Staatsauffassung Karl Ludwig von Hallers. Erlangen: Univ. Erlangen, Diss. jur.

29 Guggisberg, Kurt (1938): Carl Ludwig von Haller (= Die Schweiz im deutschen Geistesleben: Eine Sammlung von Darstellungen und Texten, Bd. 87 und 88). Frauenfeld/Leipzig: Huber & Co.

Guggisberg und Weilenmann handelt es sich um Einzelstudien, die den Anspruch erheben, eine fundiertere Interpretation der Restaurationsschrift vorzunehmen, die Beiträge von Metzger und Meinecke betrachten Haller und sein Werk im Zusammenhang breiter angelegter Untersuchungen. Daneben sind noch die historisch-biographischen Arbeiten von Ewald Reinhard zu nennen,³¹ die inhaltlich meist sehr ergiebig sind, in der politischen Deutung aber gelegentlich Verwunderung hervorrufen können. Aus der jüngeren Vergangenheit sticht überdies die sehr wertvolle kommunikationswissenschaftliche Studie von Ronald Roggen hervor,³² die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung jedoch nur in einzelnen Details berücksichtigt wird (auch da sie insgesamt einem anderen methodischen Ansatz folgt, als er hier Verwendung findet).

Zu guter Letzt sei an dieser Stelle noch auf ausgewählte Überblicksdarstellungen zur Rezeptionsgeschichte und zum Stand der Literatur hingewiesen, die sich insbesondere sowohl bei Ewald Reinhard, in einem sehr sorgfältig gearbeiteten Artikel,³³ als auch bei Kurt Guggisberg³⁴ finden lassen und jeweils gute Ergänzungen zur im Folgenden vorzunehmenden Kontextualisierung und Rezeptionsbetrachtung bieten – auch wenn beide bereits älteren Datums sind.³⁵

Mit Blick auf die Gesamtheit der Hallerliteratur lässt sich feststellen, dass es zwar an Versuchen einer Gesamtdeutung des Hallerschen Denkens oder der „Restauration“ in den gut zwei Jahrhunderten seit ihrem Ersterscheinen nicht gefehlt hat (auch wenn diese insgesamt nicht sehr zahlreich sind), doch die meisten Interpreten

-
- 30 Weilenmann, Heinz (1955): Untersuchungen zur Staatstheorie Carl Ludwig von Hallers: Versuch einer geistesgeschichtlichen Einordnung (= Näf, Werner (Hrsg.): Berner Untersuchungen zur Allgemeinen Geschichte, Heft 18). Aarau: Verlag H. R. Sauerländer & Co.
- 31 Allen voran: Reinhard, Ewald (1933): Karl Ludwig von Haller, der „Restaurator der Staatswissenschaft“ (= Bruck, Werner Friedrich/Weber, Heinrich (Hrsg.): Münsterer Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Abhandlungen, Heft 16). Münster: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlicher Verlag e.V.
- 32 Roggen, Ronald (1999): „Restauration“ – Kampfruf und Schimpfwort: Eine Kommunikationsanalyse zum Hauptwerk des Staatstheoretikers Karl Ludwig von Haller (1768-1854) (= Altermatt, Urs/Python, Francis (Hrsg.): Religion – Politik – Gesellschaft in der Schweiz, Bd. 24). Freiburg: Universitätsverlag Freiburg Schweiz.
- 33 Reinhard, Ewald (1955): Der Streit um K. L. von Hallers „Restauration der Staatswissenschaft“: Zum 100. Todestage des „Restaurators“. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 111, 1955, S. 115-130.
- 34 Vgl. Guggisberg, 1938: 191ff.
- 35 Vgl. auch Reinhard, 1933: 85ff. Jüngere Literaturhinweise finden sich außerdem bei Kraus (1996) und Roggen (1999).

sich im Großen und Ganzen mit einer Einordnung Hallers bzw. prägnanter Züge seines Denkens in die sich anbietenden ideengeschichtlichen Bezüge und Strömungen von Romantik, Historischer Schule und entstehendem Konservatismus etc. zufrieden gegeben haben, von vereinzelten Würdigungen des „eigenständigen Sinns“ Hallers einmal abgesehen. Anstatt dieserart Bezüge aber allein herauszustreichen, was für eine politiktheoretisch-ideengeschichtliche Untersuchung freilich unerlässlich ist, will die vorliegende Studie mit ihrer doppelten Aufgabenstellung von metapolemischer und ideengeschichtlicher Betrachtung den Versuch unternehmen, Hallers Schrift als einen mehr oder weniger geschlossenen polemisch-politiktheoretischen Versuch zur „Restauration der Staatswissenschaft“ nachvollziehbar zu machen und der Hallerliteratur damit einen bisher unterbelichtet gebliebenen Aspekt hinzuzufügen.

3 Polemikanalyse als Untersuchungsmethode

Das in der Vorrede offenkundige „prophetische“ Pathos Hallers gibt ausreichend Indiz für die Annahme, dass dessen suggestive Kraft allein schon den Leser für eine bestimmte Lesart der ideen- und politikgeschichtlichen Vorgänge und Ereignisse während und im Nachgang der Französischen Revolution einnehmen soll. Es ist dieser Zug nicht nur zu Beginn der Schrift derart präsent, dass Haller seinerseits nicht umhinkann, sich zu der kämpferischen Haltung ausdrücklich zu bekennen. Solle er denn, so fragt er, „[sich] noch über den polemischen Ton und Inhalt dieses Werks rechtfertigen! O! wie lang werden wir noch diese Deklamationen hören müssen, die uns verbieten wollen gegen das Böse selbst zu kämpfen“.¹ Der „Kampf“, als welchen Haller die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Denken bezeichnet, das die Revolution zu verantworten habe, werde ihm vom „Gegner“ gleichermaßen aufgezwungen, fänden dessen Lügen und Ungerechtigkeit – „das Böse“ – doch noch immer kein Ende. Indem er sich zum polemischen Charakter der Anlage der Schrift freimütig bekennt, stellt er die Rekonstruktion ihrer Vorgehensweise und ihrer Ziele gewissermaßen selbst vor die Frage, inwiefern dieselbe als „Kampfschrift“ zu interpretieren ist und in welchem Ausmaß sich dieser mutmaßliche Charakter in der Anlage und der Argumentation der Schrift niederschlägt.

Das vorrangige Untersuchungsinteresse des fraglichen Gebrauchs der Polemik durch Haller und die damit gegebenenfalls einhergehende polemische Schlagrichtung der Schrift verlangen auch deshalb besonderes Augenmerk, da die Betrachtung seiner eigenen Ausführungen im Methodenkapitel der „Restauration“ allein weder hinreichend noch geeignet sein können, sein Vorgehen im Ganzen angemessen zu

1 Haller, 1820a: LVIII. Schon in der Erstausgabe der „Restauration“ von 1816 hatte diese Passage den wiedergegebenen Wortlaut, vgl. Haller, 1816: LV. Der naheliegende Gedanke, dass Haller hiermit auf Kritik reagiert, muss demnach auf den weiteren Kontext seiner Publikationen im Vorfeld der „Restauration“ bezogen werden, wo er jedoch ebenso zutreffend sein dürfte.

beurteilen. Um zu diesem Zweck einen größeren Bogen zu spannen und die polemikanalytischen Betrachtungen auf die Gesamtanlage der „Restauration“ auszuweiten, ist letzten Endes eine entsprechend informierte Untersuchung ihres gesamten Argumentationsgangs angezeigt, welche der vorliegenden Abhandlung den Aufbau vorgibt. Bei einer derartigen Untersuchung ist davon auszugehen, dass sich eine mutmaßliche polemische Ausrichtung der Argumentation nicht nur anhand einzelner Behauptungen oder Schlussfolgerungen, sondern viel mehr auch anhand ihres Verlaufs über die Schrift hinweg aufzeigen lässt und dass eine solche polemische Anlage dabei sowohl an der inhaltlichen Erörterung selbst als insbesondere auch an ihrer „äußerlichen“ oder „dramaturgischen“ Gestaltung dargelegt werden kann.

Die allein schon durch zeitgenössische Fremd- und insbesondere Hallers Selbstwahrnehmung gestützte Ausgangsannahme,² dass es sich bei der „Restauration“ um eine polemische oder „Kampfschrift“ handelt, setzt für ihre Untersuchung jedoch zuallererst ein qualifiziertes Verständnis davon voraus, worum es sich bei „polemischer Argumentation“ handelt. Aus diesem Grund sind der Betrachtung des Argumentationsgangs der Schrift zunächst eingehendere Überlegungen zum „Arbeitswerkzeug“ voranzustellen, um einen begrifflichen und sachlichen Rahmen dafür zu gewinnen, eine mutmaßliche Polemik als solche erkennen zu können. Es ist dies schon deshalb vonnöten, da ohne derartige Vorüberlegungen die Einordnung der Schrift als Polemik nicht ohne Weiteres den Anspruch erheben könnte, das Niveau bloßer Gegenpolemik auch tatsächlich zu verlassen.

Polemische Wendung und inhaltliche Argumentation dürften bei einem solchen Vorhaben zwar kaum immer einfach voneinander zu trennen sein, gehen sie doch in vielerlei Weise ständig und nahtlos ineinander über: dies allein etwa, weil ein inhaltlicher Punkt immer zugleich einer „Sachaussage“, wie auch der Abwehr eines gegensätzlichen Verständnisses dienen kann. Dennoch ist die Möglichkeit einer Unterscheidung derselben wenigstens insofern vorstellbar, dass im Vorfeld der Untersuchung angegeben werden können sollte, was Polemik in ihrer Besonderheit ausmacht und mit welchen Bestandteilen oder gar argumentativen „Operationen“ in ihrem Rahmen zu rechnen ist.

Um eine Unterscheidung zwischen polemischen und anderen Aussagen zu ermöglichen ist ein „Arbeitsverständnis“ von Polemik vonnöten, unter dessen Gebrauch ein Argumentationsgang oder eine Rede als polemisch ausgewiesen werden können, oder besser: anhand dessen gezeigt werden kann, worin die Besonderheit einer Polemik gegenüber allen übrigen Arten des Sprechens oder Schreibens besteht. Ein bloßes umgangs- oder alltagssprachliches Vorverständnis von Polemik, im Sinne einer unsachlichen, allein gar auf persönliche Herabsetzung eines Gesprächspartners oder argumentativen Gegners bedachten Rede- bzw. Ausdrucks-

2 Vgl. dazu etwa Beyme, 2013: 54f.

weise, kann hier nicht genügen; zumal es ein solches im Rahmen einer ideengeschichtlichen Untersuchung potenziell mit sich brächte, zeitgenössische Konzeptionen und Begriffsverständnisse in anachronistischer Weise auf einen nichtzeitgenössischen Text zu übertragen. Man würde dabei den Verfasser eines zu untersuchenden Texts nämlich nicht nur an Kriterien der eigenen, ihm fremden Zeit messen, sondern es bestünde darüber hinaus die Gefahr, dass der Interpret die mutmaßlichen Absichten des Verfassers nicht nur *unter Gebrauch* seiner eigenen Maßstäbe derselben deutet, sondern ihm dieselben unterstellt, sie als die *seinen* annimmt. So muss ein uns z.B. als polemisch erscheinender Text eben durchaus nicht im gleichen Sinne polemisch *gemeint* sein – zumindest nicht allein deshalb, weil auf sprachlicher Ebene Entsprechungen zu heutigen Ausdrucksweisen oder Redewendungen vorlägen. Der jeweilige kulturelle und historische Kontext des Schaffens eines Autors sollte im Allgemeinen vielmehr nur einen relevanten, wenn auch nicht den allein vorrangigen Hintergrund für eine derartige Interpretation abgeben.

Ein geeignetes Mittel, um auch diese Problematik einzuhegen, dürfte daher das Aufstellen eines begriffsgeschichtlichen und insbesondere sachlich-analytischen Rahmens für das fragliche Phänomen mit Hilfe grundlegender metapolemischer Überlegungen sein. Dies gestaltet sich allerdings nicht einfach, bildet die Polemik, etwa dem „Historischen Wörterbuch der Rhetorik“ zufolge, doch bemerkenswerterweise weder einen echten Fachbegriff auf diesem Gebiet, noch existiert eine ausgebildete Lehrtradition derselben als Typus einer Redegattung;³ die Mehrzahl der Beiträge unter dem Schlagwort „Polemik“ würden „weder eine klare Begrifflichkeit noch ein deutliches entwicklungsgeschichtliches Bewußtsein“ aufweisen,⁴ so der entsprechende Artikel. Überkommene Vielschichtigkeit und Schwammigkeit des Begriffs seien die Ursachen hierfür, sodass sich nur angeben lässt, dass derselbe zumeist lediglich eine gewisse Methode sowie eine gewisse Form der Auseinandersetzung und ferner eine heterogene Menge inhaltlicher Kontroversen bezeichnet. Während weder das „Historische Wörterbuch der Philosophie“ noch die „Geschichtlichen Grundbegriffe“ den Terminus eigens aufführen, verzeichnet „Religion in Geschichte und Gegenwart“ den Begriff zunächst ganz allgemein als auf Texte bezogen, „die im Zusammenhang eines öffentl[ich] ausgetragenen und meist personenbezogenen Streites stehen“ und unterscheidet dabei einerseits eine „eher neutrale Bedeutung im Sinne einer wiss[enschaftlich]-argumentativen Auseinandersetzung und einer pejorativen Bedeutung im Sinne eines unsachlichen Angriffs andererseits.“⁵ Dieses Grundverständnis von Polemik als einem auf eine Öffentlichkeit

3 Georg Braungart (1992) hat diesen weiteren Umstand insbesondere die Frühe Neuzeit betreffend untersucht.

4 Vgl. Stauffer, 2003: 1403.

5 Albrecht, 2003: 1439f.

hin ausgerichteten, „streitenden“ Schreiben wird in der folgenden Untersuchung vorläufig zu Grunde gelegt, wenn es gilt, einen zu analytischen Zwecken brauchbaren Arbeitsbegriff zu erarbeiten.

3.1 ZUR GESCHICHTE DES POLEMIKBEGRIFFS BIS AUF HALLER

Zwischen zwei der genannten Bedeutungen von „Polemik“ bewegt sich die geschichtliche Breite der Konnotation des Begriffs: So will ihn das HWRh bis in das 19. Jahrhundert hinein als auf das Gebiet der Wissenschaft, vorwiegend der Theologie, und ihre Stile der Auseinandersetzung beschränkt sehen, das RGG sieht diese Einschränkung bis ins frühe 20. Jahrhundert andauern; beide Artikel wollen dann jedoch einen Wandel in der Bedeutung hin zum Pejorativen und einer negativen Konnotation verzeichnen, der schon im 18. Jahrhundert zunächst parallel nachweisbar sei, so das RGG,⁶ oder bzw. und sich aber seit Mitte des 19. generell durchzusetzen beginne.⁷ „Wie in der heutigen Gegenwartssprache ist er [seither] überwiegend negativ konnotiert im Sinne eines ‚unsachlichen, verunglimpfenden Angriffs‘, der persönlich anfeindet und eine unbedingte Vernichtung des Gegners zum Ziel hat“,⁸ schließt Hermann Stauffer im HWRh. Für den Bereich der Wissenschaft aber hat sich im Allgemeinen freilich die Auffassung erhalten, dass zumindest Meinungsverschiedenheit und Streit wesentliche Voraussetzungen der „Wahrheitsfindung“, des Erkenntnisfortschritts im weitesten Sinne sind,⁹ auch wenn die ausdrückliche Polemik, als legitim erachtete Form der Auseinandersetzung, aus ihr verschwunden zu sein scheint.

Diese Sachlage kann durch einen ausführlicheren Blick auf den „Werdegang“ der Polemik innerhalb der abendländischen Wissenschafts- und Kulturgeschichte ein Stück weit erhellt werden. In der griechisch-römischen Antike führte die explizite Polemik eher ein Schattendasein und trat im Rahmen der freilich gedeihenden Rhetorik wesentlich nur der Sache nach als Kehrseite der Lobrede auf. Weder eine semantische Übertragung von den Wurzeln des neuzeitlichen Ausdrucks, des griechischen πόλεμος (pólemos; Krieg, Kampf) oder πολεμικός (polemikós; kriegesisch, den Krieg betreffend), auf den Streit als eines „Kampfes der Worte“ lässt sich nachweisen, noch eine Behandlung der Polemik als eine besondere Gattung der Rede oder der Literatur, obwohl Techniken polemischer Rede und der öffentlich aus-

6 Vgl. Albrecht, 2003: 1440.

7 Vgl. Stauffer, 2003: 1404.

8 Stauffer, 2003: 1404.

9 Vgl. Haßlauer, 2010: 3.

getragene Widerstreit der Meinungen in der politischen Kultur der griechischen Polis eine bekanntermaßen kaum zu vernachlässigende Rolle gespielt haben.¹⁰ In der römischen Rhetorik ist die Lage keine wesentlich andere. Ihre Entstehung im eigentlichen Sinne verdankt die Polemik vornehmlich dem Aufstieg des Christentums. Nachdem theologischen Auseinandersetzungen nur naturgemäß ein „kritisch-offensives Moment“ innewohnt, entwickelte sie sich als ein Teil der christlichen Theologie seit der Spätantike, dabei eng verbunden mit der Apologetik, als Disziplin zur Widerlegung gegnerischer (eben „unwahrer“) Lehren.¹¹ Der Kirchenvater Hieronymus (347-420) kann als ein „Urbild des christlichen Polemikers“ gelten. Eine zweite Blüte erlebte die Polemik mit dem Zeitalter der Reformation und der Gegenreformation, im 16. bis Mitte des 17. Jahrhunderts, in welchem auch die Begrifflichkeiten „Polemik“ und „polemisch“ erstmals in den modernen europäischen Sprachen erscheinen.¹² Martin Luther tritt in diesem Kontext als beispielhafter Polemiker hervor. Diese Hochzeit hält an bis in die Epoche der Konfessionalisierung und des Dreißigjährigen Krieges. „So wirkmächtig ist diese neue Entwicklungsstufe“, bemerkt Stauffer, „daß man sich noch in der Phase der Restauration des 19. Jh. bemüht fühlt, die alten Konfessionsstreitigkeiten unter diesem Stichwort abzuhandeln“.¹³ Die neuzeitliche Entwicklung der Lehre und „Theoriebildung“ der Rhetorik auf der einen Seite und diejenige der jeweils dazugehörigen Praxis der Zeit auf der anderen Seite klaffen jedoch nicht nur für den Begriff der Polemik meist auseinander.¹⁴

Abseits dieser überwiegend theologischen Indienstnahme des Begriffs gebe es nach Walther Dieckmann dennoch auch schon für das 18. Jahrhundert Belege für eine von der theologischen Polemik emanzipierte „wissenschaftliche Widerlegungskunst“, obwohl man unter ihrem Namen noch für lange Zeit eine theologische Disziplin verbucht.¹⁵ Nach Stauffer ist es ganz entsprechend das Aufklärungsjahrhundert, welches entscheidende Veränderungen im Polemikbegriff mit sich bringe, indem es dieselbe, wenn auch weiterhin im Rahmen der universitären Disputation, über die Theologie hinaus hin zu einer literarisch-rhetorisch ausgetragenen „Prinzipien Diskussion um kulturelle und gesellschaftliche Normen“ erweitere.¹⁶ Für die

10 Vgl. Stauffer, 2003: 1404f. Ähnlich urteilt auch Albrecht, 2003: 1440.

11 Vgl. Albrecht, 2003: 1440; Stauffer, 2003: 1406f.

12 Vgl. Dieckmann, 2005: 10.

13 Stauffer, 2003: 1407.

14 Vgl. Stauffer, 2003: 1408; ausführlicher dazu Braungart, 1992: 5ff.

15 Vgl. Dieckmann, 2005: 10f.

16 Stauffer, 2003: 1408. Interessanterweise spiele hierbei die entstehende Rezensionkultur mit ihrem von sach- und nicht personenbezogener Kritik geprägten Charakter eine wichtige Rolle.

Theoretiker des 18. Jahrhunderts schließlich sind das Streiten und der Widerspruch in einem gewissen Sinne zum „Dienst“ an der Aufklärung geworden, wie Günter Oesterle zeigt; der Streit gilt ihnen als „unabdingbare Voraussetzung zur Wahrheitsfindung, zur Erregung der Aufmerksamkeit, zur Popularisierung schwieriger Materien, zur Verbesserung des Stils und zur Erweiterung des Publikums.“¹⁷ Das Streiten erscheint hier zunächst deutlich positiv konnotiert; eine Auffassung, die mitsamt der zugehörigen Konzeption der Polemik als einer „Lehre des richtigen Widerlegens“ falscher Meinungen oder Lehren von der Theologie übernommen worden war, bevor sich mit der Bindung an die Wissenschaft allmählich auch dieser vorwiegend positive Klang verlieren wird.¹⁸

Dabei ist es mitunter bereits ihr wissenschaftlicher Gebrauch als solcher, welcher Zweifel auf sich zieht und die Beurteilung der Polemik entscheidend verändert: Obgleich die Aufklärer um die grundsätzliche Wichtigkeit des Streitens wissen, wird dasselbe, so Oesterle, wegen des in ihren Augen zweifelhaften Beweggrunds der Streitlust alsbald zunehmend verpönt, ja der Streit in seiner Gestalt als „Polemik“ insbesondere – worin neuerer, pejorativer Sinn anklingt – durchaus gefürchtet.¹⁹ Exemplarisch kann für diese gewandelte Auffassung Friedrich Gottlieb Klopstocks „Gelehrtenrepublik“ von 1774 stehen, wo es unter der Kapitelüberschrift „Von Streitschriften“ heißt, dass dieselben „nur im Falle der Nothwehr gewechselt werden“ können, wobei Angreifer *und* Verteidiger jedoch in aller Form zu verlachen seien, so sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass kein wirklicher Anlass zur Notwehr gegeben war.²⁰ Als Höchststrafe für den Tatbestand unmäßiger Polemik hingegen sieht Klopstocks Satire das Folgende vor: „Wird ein Streitender ertapt [sic], daß er unter seinem Schreibzeuge Knüttel oder Keule versteckt liegen habe, so wird er auf ein Jahr Landes verwiesen.“²¹ Das Überschreiten gewisser Grenzen im Streit, am offensichtlichsten freilich anhand des Gebrauchs von Schimpfwörtern etwa, wird nunmehr als problematisch und mitunter als grobe Verletzung der guten Gepflogenheiten betrachtet. Überdies geht diese Ächtung des scharfen Polemisierens mit einer sozialen Selbst- und Fremdagrenzung einher, so dass allein die Zu- oder Abrechnung zur „besseren Gesellschaft“ schon zu einer „Waffe“ der Polemik avanciert.²² Diesen „Selbstzähmungsprozess“ des schriftstel-

17 Oesterle, 1986: 107.

18 Vgl. Dieckmann, 2005: 13.

19 Vgl. Oesterle, 1986: 108.

20 Vgl. Klopstock, 1774: 44.

21 Klopstock, 1774: 45.

22 Aufschlussreich über die Vielfalt der bisherigen polemischen Praxis sozusagen fasst Oesterle diesbezüglich zusammen: „Mit dieser sozialen Ausgrenzung wird das Sprachgut des Obszönen und Burlesken geächtet. Es werden gleichzeitig die verbalen Disputati-

lerischen Disputs in seinen drastischsten Formen umreißt Oesterle wie folgt bilderrich:

„Der Aufklärer befreit sich von der Polemik mit ihren Vorstellungsimplicationen des Galgens, Prangers, des Scharfrichteramtes, des ‚barbarischen‘ Faustrechts, des Duells, der Anarchie, der Revolte, des Bürgerkrieges, um mit der geläuterten ‚Miene eines Meisters und Richters‘ seine Superiorität über die Affekte zu beweisen.“²³

Aber nicht nur hinsichtlich der ärgsten Auswüchse des „Federkriegs“ wollen sich Denker und Schriftsteller nunmehr bescheiden, auch das ausdrücklich wertende Verständnis guter Lehre selbst, in Abgrenzung zum Schlechten und Verderblichen, welches die Polemik ursprünglich zu bekämpfen hatte, gerät nach Walther Dieckmann bisweilen in ein ungünstiges Licht; so sei es nämlich nicht mehr nur die Abweichung von der guten Lehre allein, welche problematisiert wird: „Es ist die Lehre selbst, die im Zeitalter der Aufklärung, das in relativistischer Haltung die Glaubenswahrheiten nur noch als Meinungen gelten ließ, in Mißkredit geriet.“²⁴ Was hier vorrangig auf die Theologie gemünzt sein dürfte, kann mutatis mutandis sicherlich auch auf die ganze Breite der Wissenschaften übertragen werden.

Eine markante Konsequenz dieser aufklärerischen Diskriminierung der Polemik ist zunächst die Unterscheidung derselben von der wissenschaftlichen *Kritik*, welche, die oben angeführten Grenzen wahren, einen grundsätzlich „anderen Stil“ pflegen sollte.²⁵ Dieses Auseinandertreten von Kritik und Polemik steht in engstem Zusammenhang mit dem Bedeutungswandel der letzteren. Auf dem Gebiet der Philosophie insbesondere findet dieses neue Verständnis schließlich in Immanuel Kants Begriffsgebrauch eine paradigmatische Formulierung: In seiner „Kritik der reinen Vernunft“ von 1781 tritt die Polemik im Sinne eines Mittels der reinen Vernunft auf, zur „Vertheidigung ihrer Sätze gegen die *dogmatischen Verneinungen* derselben.“²⁶ Während die Kritik in diesem Zusammenhang, kurz gefasst, als „substantieller Disput der Vernunft mit sich selbst“ erscheint,²⁷ indem letztere „sich der Kritik niemals verweigern kann“, wengleich auch „nicht jederzeit Ursache [hat],

on überschreitende Expression und Pantomime, die die logische Argumentationsebene überschießende Phantasie, die in den innersten individuellen Kern des Gegners eindringende Wut verbannt.“ (Oesterle, 1986: 109f.)

23 Oesterle, 1986: 110.

24 Dieckmann, 2005: 11.

25 Vgl. Dieckmann, 2005: 19.

26 Kant, 1968b: 484. Hervorhebung A.K.

27 Stauffer, 2003: 1409.

sie zu scheuen“,²⁸ wird Polemik indirekt definiert durch dasjenige, was sie bekämpft, nämlich den Dogmatismus. Dessen Wesen erschließt sich in der Erläuterung Kants, dass es bei jenen Verneinungen „nicht darauf an[komme], ob ihre Behauptungen nicht vielleicht auch falsch sein möchten, sondern nur, daß niemand das Gegentheil jemals mit apodiktischer Gewißheit [...] behaupten könne.“²⁹ Polemik richtet sich folglich gegen problematische Anfechtungen, welche Wahrheitsansprüche erheben, die sie nicht ausweisen (können). Für die Kritik hingegen gilt aber, dass „nichts so wichtig in Ansehung des Nutzens, nichts so heilig [ist], das sich dieser prüfenden und musternden Durchsuchung, die kein Ansehen der Person kennt, entziehen dürfte“, sie folglich mit dem hier so bezeichneten Dogmatismus unvereinbar ist, während doch alle Vernunft mit ihr vereinbar sein *muss*, allein da deren „Ausspruch jederzeit nichts als die *Einstimmung* freier Bürger ist“,³⁰ seine Gründe also ausweisen kann. Wissenschaftliche Auseinandersetzung im engeren Sinne dürfte damit vorrangig auf dem Wege der Kritik, die Verteidigung der kritischen Wissenschaft als Ganzes aber mit Hilfe der Polemik von Statten gehen. Letztere hört mit diesem Verständnis genau genommen auf, eine wissenschaftliche „Methode“ zu sein. Bei Oesterle heißt es über diese Funktionsveränderung: „Als Wächter und Polizei soll die Polemik in der Aufklärung eine kontrollierende und kontrollierbare Institution der Grenzsicherung werden. An die Peripherie versetzt, soll die Polemik friedvolleren Formen Raum geben.“³¹

Für die Zeit nur etwas mehr als ein Jahrzehnt vor Ersterscheinen der „Restauration“ lässt sich an ähnlich prominenter Stelle ein weiteres Beispiel für ein entsprechendes Verständnis des Verhältnisses zwischen Kritik und Polemik festmachen; für ein Verständnis also, in dem Polemik als eine Art „Grenzphänomen“ gilt, eine Tätigkeit, die nicht ohne Grund nur am Rande der Philosophie stattfindet. In seinem Aufsatz „Über das Wesen der philosophischen Kritik überhaupt, und ihr Verhältniß zum gegenwärtigen Zustand der Philosophie insbesondere“ aus dem Jahre 1802 bestimmt der junge Georg Wilhelm Friedrich Hegel die Grenzen der Philosophie anhand der Grenzen, innerhalb derer Kritik möglich sei. Die Bedingung für die Möglichkeit der philosophischen Kritik, heißt es dort, sei „die *Wahrheit* der Vernunft, [die] so wie die Schönheit nur *eine* ist“, woraus die Kritik sich als eine mögliche „objektive Beurtheilung“ ergibt.³² Aus dieser Begründung der Kritik folgt nach He-

28 Kant, 1968b: 484. Hervorhebung im Original.

29 Kant, 1968b: 484.

30 Kant, 1968b: 484. Hervorhebung A.K.

31 Oesterle, 1986: 110.

32 Hegel, 1965: 175. Hervorhebung A.K. Die Gewähr hierfür liefere die Einheit der Idee der Philosophie, in welcher die eine Vernunft sich selbst im Selbsterkennen Objekt werde und einen unabhängigen Maßstab der Kritik liefert.

gel jedoch, dass „sie nur für diejenigen einen Sinn habe, in welchen die Idee der Eien und selben Philosophie vorhanden ist; ebenso nur solche Werke betreffen kann, in welchen diese Idee als mehr oder weniger deutlich ausgesprochen zu erkennen ist.“³³ Kehrseite dieser Verankerung philosophischer Kritik in einem übergeordneten Maßstab ist also, dass sie sich nur noch auf solche Gegenstände beziehen kann, auf die jener auch anwendbar ist (Hegel spricht hier von „Subsumtion unter die Idee“), alle anderen Werke sind aller Kritik entzogen.³⁴ Zunächst mag dies für die Philosophie als problematisch erscheinen, könne sie solche Werke oder Konzepte doch nur noch „verwerfen“; ein Verlust von Zusammenhang, der nicht ohne Folgen bleibt:

„In der Verwerfung aber bricht sie alle Beziehung desjenigen, worin die Idee der Philosophie mangelt, mit demjenigen, in dessen Dienst sie ist, gänzlich ab. Weil das gegenseitige Anerkennen hiermit aufgehoben wird, erscheinen nur *zwei Subjektivitäten gegeneinander*; was nichts mit einander gemein hat, tritt eben damit in gleichem Recht auf“³⁵

In Ermangelung einer Grundlage der Kritik fällt deren eigentlicher Gegenstand also nicht etwa aus dem Fokus der philosophischen Betrachtung heraus; er gelangt vielmehr in eine ungleich drängendere Position: das Unkritisierbare ist – seines unphilosophischen Wesenszugs ungeachtet – als ein gewissermaßen äußerlich „Gleiches“ anzuerkennen, demgegenüber man auf den ersten Blick keine Handhabe zu besitzen scheint. Der Grund hierfür liege nach Hegel nicht nur im Mangel eines Ansatzpunktes philosophischer Betrachtung auf Seiten des fraglichen Denkens etwa, sondern auch darin, dass die Philosophie selbst in dieser Situation nur mehr lediglich „als ein einseitiger Machtspruch [erscheint]; eine Stellung, welche, da ihr Thun objektiv seyn soll, unmittelbar ihrem Wesen widerspricht“.³⁶ Die Kritik bleibe in dieser Situation hilflos, da ihr „Gerichtshof“, die Idee der Philosophie, mangels Anerkennung durch das in Frage stehende Dritte – nun als „Unphilosophie“ erkannt – nicht zuständig sei. Gegen diesen Bereich des Denkens außerhalb des eigentlichen Terrains der Philosophie und der Kritik ist ihm nur mehr eine Art von abschließendem Urteil und Verhalten möglich:

„Weil die Unphilosophie sich negativ gegen die Philosophie verhält, [...] so bleibt nichts übrig, als zu *erzählen, wie sich diese negative Seite ausspricht*, und ihr Nichtsseyen, welches, in-

33 Hegel, 1965: 175.

34 Hegel, 1965: 175: „Das Geschäft der Kritik ist für denjenigen und an denjenigen Werken durchaus verloren, welche jener Idee entbehren sollten.“

35 Hegel, 1965: 175. Hervorhebung A.K.

36 Hegel, 1965: 176.

sofern es eine Erscheinung hat, Platitude heißt, bekennt; [...] so versöhnt die Kritik durch diese von der ersten Nullität aus fortgesetzte Konstruktion wieder auch die Unfähigkeit, welche in dem ersten Ausspruch nichts als Eigenmächtigkeit und Willkür sehen konnte.“³⁷

Alles was jenseits der Kritik möglich ist, ist darzulegen, welches der Inhalt der „Unphilosophie“ ist und inwiefern dieselbe anhand dieses Inhalts nicht kritisiert werden kann, da das insofern Unkritisierbare aus eben dieser Eigenschaft heraus als belanglos erscheinen müsse. Ferner ergibt sich aus dem so bestimmten Wesen der „Unphilosophie“, dass ihr Ausgangspunkt, ihre „Geltungsgründe“ eigenmächtig und willkürlich gesetzt sein müssen, da dieselben andernfalls wohl Gegenstand der Kritik sein könnten. Dieses „Nichtverhältnis“ der Philosophie zu allem, was ihrer Idee nicht gerecht wird, besitzt also folgende Eigenschaften: Erstens ist es ein direktes Aufeinandertreffen, ein Nebeneinanderstehen in dem Sinne, dass es keine „natürliche Hierarchie“ zwischen ihnen gibt. Zweitens lässt das Fehlen eines Beurteilungsmaßstabs die Positionen *beider* als Subjektives, Parteiisches erscheinen. Die Folge davon ist drittens, dass keine inhaltliche Auseinandersetzung zwischen den Positionen stattfindet, die Philosophie die Unphilosophie allenfalls beschreiben, nicht aber eben eingehend bewerten kann. Viertens erscheint aller Inhalt der letzteren nach Hegel als in wesentlicher Hinsicht „nichtig“. Diese Eigenschaften machen aus dem Verhältnis letztlich ein Polemisches:

„Wenn die Kritik selbst einen einseitigen Gesichtspunkt gegen andere ebenso einseitige geltend machen will, so ist sie Polemik und Partheisache; aber auch die wahre Philosophie kann sich gegenüber von der Unphilosophie des äußern polemischen Ansehens umso weniger erwehren, da ihr, weil sie nichts Positives mit dieser gemein hat, und *darüber in einer Kritik sich mit ihr nicht einlassen kann*, nur jenes negative Kritisieren und das Konstruieren der [...] Erscheinung der Unphilosophie, und weil diese keine Regel hat und in jedem Individuum auch wieder anders sich gestaltet, auch des Individuums, in dem sie sich aufgethan hat, übrig bleibt.“³⁸

Die Nichtvermittlung mangels Kritik bedingt demnach die Polemik: die Philosophie muss gegen die „Unphilosophie“ streiten, indem sie sie mit „unkritischen“ Mitteln, Kennzeichnung und Verdikt, bekämpft – mit Mitteln also, die ihr selbst gar nicht mehr angehören, da sie nur für „einseitige parteiliche Geltendmachung“ stehen.³⁹ Der Begriff, den Hegel hier direkt wie auch indirekt von der Polemik formt, fügt sich insofern in die vorgelegte Linie ihrer Diskriminierung, als dass sie in ihrer

37 Hegel, 1965: 176. Hervorhebung A.K.

38 Hegel, 1965: 188. Hervorhebung A.K.

39 Vgl. Stauffer, 2003: 1410.

„Grenzwächter“-Rolle bei ihm, am Anbruch des 19. Jahrhunderts, noch ein Stück weiter ins Pejorative gerückt erscheint: für Hegel ist die Polemik nur noch Äußerliches, welches ihm zugleich bedrohlich wie auch unwürdig ist.⁴⁰

Wie wirkmächtig der Prozess der Diskriminierung der Polemik gewesen ist, zeigt sich schließlich an dem Umstand, dass Karl Ludwig von Haller es auch noch dreieinhalb Jahrzehnte nach Erscheinen der ersten „Kritik“ Kants für notwendig erachtete, sich hinsichtlich des freilich mehr als streitbaren Tons und der Stoßrichtung seiner „Restauration der Staatswissenschaft“ zu erklären – auch wenn er zuerst das Gegenteil zu tun vorgibt. Bereits in der Vorrede des Initialbands deklamiert er:

„Soll ich demohngeachtet mich noch über den *polemischen Ton und Inhalt* dieses Werks rechtfertigen! O! wie lang werden wir noch diese Deklamationen hören müssen, die uns verbieten wollen gegen das Böse selbst zu kämpfen, und haben wir seit bald dreyßig Jahren noch nicht die Wölfe in Schaafskleidern erkannt, die stets nach Frieden schreyen, so doch kein Friede ist, nur auf daß sie ungehindert gegen jedermann Krieg führen können.“⁴¹

40 Freilich muss man hinter diesen konturiert herausgestellten Begrifflichkeiten einen vorhergehenden Prozess des Erkennens des Gegenstands der Polemik annehmen: Im Zuge dessen wird die „Unphilosophie“ erst als solche erkannt, auch da sie hinsichtlich ihrer Eigenschaften, deren Kenntnis als Ergebnis eines Kritikversuchs gedacht werden muss, sicherlich nicht immer schon als solche deutlich zu erkennen gewesen sein kann. Hegel gibt an besagter Stelle einen Eindruck davon, in welcher Gestalt eine derartige, noch zu „enthüllende“ „Unphilosophie“ sich der philosophischen Kritik zunächst präsentieren kann: „Es gibt aber noch eine Manier, an die sich die Kritik vorzüglich zu heften hat, nämlich diejenige, welche im Besitz der Philosophie zu seyn vorgiebt, die Formen und Worte, in welchen große philosophische Systeme sich ausdrücken, gebraucht, viel mit-spricht, aber im Grunde ein leerer Wortdunst ohne innern Gehalt ist. Ein solches Geschwätze ohne die Idee der Philosophie erwirbt sich durch seine Weitläufigkeit und eigene Anmaßung eine Art von Autorität, Theils weil es fast unglaublich scheint, daß so viel Schaale ohne Kern seyn soll, Theils weil die Leerheit eine Art von allgemeiner Verständlichkeit hat. Da es nichts Ekelhafteres giebt, als diese Verwandlung des Ernsts der Philosophie in Platitude, so hat die Kritik alles aufzubieten, um dies Unglück abzuwehren.“ (Hegel, 1965: 178) Wovor Hegel hiermit warnt, ist also nichts anderes als ein Denken, welches sich als ein Philosophisch-kritisches ausgibt, einer entsprechenden Prüfung jedoch nicht standhalten kann; dies muss als der Musterfall zunächst für den prüfenden Einsatz der Kritik und in einem zweiten Schritt für die Anwendung der „philosophischen“ Polemik angesehen werden.

41 Haller, 1820a: LVIIIff. Hervorhebung A.K. Gleichlautend mit lediglich orthographischen Varianten: Haller, 1816: LV.

Dass diese Passage der Vorrede im Wortlaut schon in der Erstausgabe von 1816 zu finden ist, lässt zunächst Rückschlüsse zu auf die Rezeption vorhergehender Publikationen Hallers, zeugt insbesondere aber vom erklärten Willen des Verfassers, sich zur Polemik, in einem streitenden, ja streitlustigen und „kämpferischen“ Sinne, zu bekennen. Anhand dieser Zeilen wird überdies greifbar, wie der Begriff der Polemik im Zuge seiner Ächtung im allgemeinen Sprachgebrauch mehr und mehr auf jene verrufene Lesart verengt wurde. Für diesen polemischen Geist legt Haller Bekenntnis ab, er will den ihm offenbar hinlänglich bekannten Aufforderungen zur Mäßigung im Ton zum Trotz polemisch sein, allein da es der Anlass für ihn rechtfertigt:

„Ja! wir wollen unpartheyisch seyn zwischen menschlichen Ansprüchen und Interessen, den König und Bettler nicht achten, wenn es darum zu thun ist das höchste göttliche Gesez über sie beyde herrschen zu lassen: aber nicht unpartheyisch, lau und gleichgültig zwischen diesem Gesez und seiner Verläugnung, *zwischen der Wahrheit und der Lüge*, der Gerechtigkeit und der Ungerechtigkeit selbst. Hier ist kein Frieden, keine Gemeinschaft möglich.“⁴²

Aus dieser hallertypischen Dramatik spricht deutlich, dass er mit der referierten aufklärerischen Konnotation von Polemik und Kritik vertraut sein dürfte, setzt er sich zum Erfordernis der Unparteilichkeit doch explizit ins Verhältnis. Dieselbe scheint ihm sogar vielleicht überraschend vertraut, benutzt er doch das Kriterium „ohne Ansehen der Person“ (vgl. „König und Bettler“), um sie zu illustrieren. Zugleich stellt er klar, wo er für sich die Grenzen der Unparteilichkeit sieht: beim Kampf gegen die „freche Unwahrheit“. Hier sei kein Frieden möglich, keiner erlaubt, gegen die Wölfe in Schafskleidern übe nur der Narr Nachsicht. Haller sieht hier einen offenen Konflikt zwischen göttlichem Anspruch an den Menschen und seiner satanischen Verführung stattfinden, wie er sagt, „und zwischen beyden neutral seyn zu wollen, scheint mir schändliche Nichtswürdigkeit, Gleichgültigkeit an allem Heiligen, Untreu an Gott und an seiner Pflicht.“⁴³ Während er also einerseits wider das aufklärerische Ideal der unpolemischen Auseinandersetzung opponiert, scheint er sich andererseits der oben aufgeworfenen Verschiebung und Funktionsänderung der Polemik als „Grenzwächterin“ der Wissenschaft gleichsam selbst zu bedienen: Auch hier soll, so ließe sich annehmen, die Polemik nicht unbedingt vorrangiger „Antrieb des Denkens, Schreibens und Agierens“ sein,⁴⁴ wie Günter Oesterle es für die Absichten der Aufklärer ausgedrückt hat, weil die menschlichen Ansprüche und Interessen unparteiisch zu bewerten seien; stattdessen habe sie nur

42 Haller, 1820a: LIX. Hervorhebung A.K.

43 Haller, 1820a: LIX.

44 Oesterle, 1986: 110.

noch der Abwehr der Lüge und der Unwahrheit zu dienen, dem Gedanken bei Kant vermeintlich vergleichbar. Die Polemik wahre die Grenzen zu dem, mit dem keine Gemeinschaft möglich ist, so Haller ausdrücklich,⁴⁵ was auf den ersten Blick mit der aufklärerischen Intention verwandt erscheint.⁴⁶ Der entscheidende Unterschied zwischen diesen Konzepten ist aber, dass Haller gewissermaßen unter „umgekehrten Vorzeichen“ operiert, ohne dies zunächst deutlich zu machen. Ist es doch alles andere als eine Konzeption der Vorrangstellung kritischer Vernunft nach dem Muster Kants für welche Haller mittels Polemik streiten will oder welche durch sie zu sichern ist.

In jedem Fall illustriert das Voranstehende, wie der Begriff der Polemik spätestens zur Zeit von Karl Ludwig von Hallers wissenschaftlicher Prägung für die meisten Zeitgenossen ein geradezu „verbrannter“ Begriff geworden war, auf dem man sich mitunter bloß noch negativ bezog, allenfalls in Form des Gebrauchs eines notwendigen Übels. Polemik gilt jetzt als ein der Philosophie äußerliches „Geschäft“, sie geschieht an ihren Grenzen; leicht ist dabei ihr Übergehen zu einer (gelinde gesprochen) unguten Debattenkultur oder allgemeiner zu ihrer Verwendung in beliebigen literarischen oder gesellschaftlichen Themenbezügen vorstellbar.⁴⁷ Inhaltlich ist sie überwiegend negativ konnotiert: „Unvernünftiges“, Beliebiges, Einseitig-Parteiliches erwartet man unter „Polemik“ – man verdächtigt sie, etwas zu sein, das überzeugen will, ohne wirklich Gründe für seine Geltung angeben zu können oder zu wollen.

Erstaunlicher- wie auch entlarvenderweise hat es den Anschein, dass es genau diese letztere Bedeutung von Polemik ist, zu welcher Haller sich freimütig bekennen mag, geschehe dies nun in erster Linie ernsthaft oder als Pose. Während ihm insgesamt nicht viel am aufklärerischen Ideal der unpolemischen Auseinandersetzung zu liegen scheint, hat er zugleich umso weniger Vorbehalte, die Polemik als „Grenzwächterin“ zu verstehen: aus seiner Perspektive mögen die beiden Begriffsverständnisse einander sogar bedingen. Wenn auch nicht anzunehmen ist, dass es sich bereits um die jüngere und weitere Form der Polemik (des allein unsachlichen, persönlichen Angriffs) handelt, wenn Haller polemisch wird, so ist dennoch deutlich, dass er die Stoßrichtung seiner „Restauration“ ganz bewusst ähnlich angelegt hat; nämlich mit einer negativen, bedrohlichen Konnotation, wie sie der skizzierte

45 Vgl. Haller, 1820a: LIX: „Hier ist kein Frieden, keine Gemeinschaft möglich, und man kann nicht zu gleicher Zeit den Geboten Gottes und den Lehren des Satans dienen.“

46 Vgl. Oesterle, 1986: 110.

47 Vgl. Stauffer, 2003: 1410f.

Diskriminierungsprozess der Aufklärung in eigentlich verwerfender Absicht hervorgebracht hat.⁴⁸

Bei Friedrich Schlegel zeigt sich in exemplarischer Weise, dass dieselbe, auch im anbrechenden 19. Jahrhundert durchaus noch präsent, neben den etwa durch Kant oder Hegel repräsentierten Lesarten immer noch anzutreffen ist.⁴⁹ Dieser beschreibt die Polemik im Rahmen einer die literaturtheoretischen Überlegungen Gotthold Ephraim Lessings zum selben Thema behandelnden Schrift von 1797, indem er sagt, sie sei „allen Protestanten, oder *allen Bekämpfern des Irrtums*, wesentlich, ja es ist ihr ganzer Charakter in diesem Begriffe beschlossen. Polemik ist das Prinzip alles ihres Strebens und die Form alles ihres Wirkens.“⁵⁰ Dieselbe erscheint wiederum als eine ganz eigenständige Form des Streitens, welche ihre Berechtigung aus dem Kampf gegen die wie auch immer geartete Unwahrheit bezieht, sich aber nicht von einer anderen Art der Auseinandersetzung her zu begründen scheint (wie das bei der philosophischen, die Kritik nach außen „absichernden“ Polemik der Fall sei). Dass er mit dieser von einer Deutung religiösen Temperaments ausgehenden Begriffsbestimmung tatsächlich auf den allgemeineren Charakter des Phänomens abhebt, unterstreicht eine Feststellung die er 1803 in seiner Zeitschrift „Europa“ trifft: „Noch fehlt es an einer umfassenden philosophischen Theorie des *Kampfes zwischen dem guten und bösen Princip* im menschlichen Geist mit Anwendung auf unsre Zeit.“⁵¹ Nach Schlegel wisse die Philosophie also vom Kampf der „Prinzipien“, der Wahrheit und der Unwahrheit etc. auch in seinen Tagen immer noch nichts Rechtes zu sagen, wohingegen die Polemik, die derartige Kämpfe unter anderem ficht, ihm, mit ihrer religiösen Herkunft, eine ausgemachte Sache zu sein scheint, die ihrer Erklärung harret, während sie in der Welt (sicherlich nicht nur der des gedruckten Wortes) wütet.

Mitnichten entsteht hier der Eindruck, dass sich die Polemik ihrer Randständigkeit in der Philosophie wegen erledigt habe. Eben diese Vorstellung vom Wesen der Polemik als Ausdruck und Austragung eines Kampfes um die Wahrheit im Inneren oder zwischen den Menschen ist es, die bei Karl Ludwig von Haller anzutreffen ist. Auch hinsichtlich des religiösen Ursprungs dieses Konzepts knüpft Haller an diese Vorstellung an, wenn er in jener besprochenen Passage der Vorrede der „Restauration“ zum Beispiel bekennt: „Die Religion, wie die gesunde Vernunft, gebietet den *Krieg des Guten gegen das Böse*; denn solcher Krieg ist wahre Nächstenliebe, er ist

48 Die Entstehung eines entsprechenden zeitgenössischen Begriffsverständnisses und die Gleichzeitigkeit ganz verschiedener solcher Verständnisse hat auch Dieckmann (2005: 15ff.) aufgezeigt.

49 Vgl. Stauffer, 2003: 1409.

50 Schlegel, 1964: 429. Hervorhebung A.K.

51 Schlegel, 1803: 54. Hervorhebung A.K.

der lebendigste Beweis von der Liebe Gottes und seiner Gesetze.“⁵² Wie Schlegel bekennt Haller die Existenz eines Kampfes in der Welt, welcher ausgefochten werden *muss* und von entscheidender Wichtigkeit sei, den das philosophische Denken jedoch nicht anerkennt.

Die beiden hier vorläufig skizzierten Verständnisse von Polemik, das „philosophische“ Verständnis der Spätaufklärung, in dem Polemik zum äußerlichen Mittel der Sicherung „wissenschaftlicher Standards“ geworden, selbst aber kein wissenschaftliches Werkzeug mehr ist, sowie das überkommene, – wenn man so will – „un-“ oder „vorkritische“ Verständnis theologischer Herkunft, welches die Polemik als Streitkunst und Lehre zur Widerlegung falscher Anschauungen denkt, scheinen in Hallers diesbezüglicher Selbstpositionierung zusammenzulaufen. Fast möchte man meinen, dass sich Haller ebenjenes verpönten, mitunter verachteten Verständnisses von Polemik annehmen will, um vielleicht genau diesen aus der Philosophie ausgetriebenen, „glaubenskämpferischen“ Geist auf ihr Gebiet (oder wenigstens das des politischen Denkens) zurückzuholen, welchen dieselbe, um der Koexistenz der Meinungen willen,⁵³ einst abzulehnen begonnen hatte.

An einer vergleichsweise „abgelegenen“ Stelle seines Gesamtwerks hat Haller sein eigenes Verständnis dezidiert religiöser Polemik schließlich eingehender dargestellt, welches für die Ausdeutung des Initialbands der „Restauration“ nicht unbeachtet bleiben kann. Ohne allzu viel seiner Ausführungen des ersten Bandes vorwegzunehmen, sei vorausgeschickt, dass Haller stets bemüht ist, die Unterscheidung von religiöser und politischer „Doktrin“ weitestgehend zu nivellieren; im Lichte seines Vorhabens kommt der Bekämpfung von Irrlehren nicht zuletzt deshalb große Bedeutung zu. Im Sinne seiner oben referierten Selbstverortung in einem Kampfe um die Wahrheit, welcher der Abwehr der Lüge diene, heißt es im fünften Band der „Restauration“ (welcher sich den Erhaltungsbedingungen kirchlicher Herrschaften widmet), dass es nicht genüge, die Verbreitung von den Glauben verderbenden Irrlehren zu behindern, „sondern man muß sie auch bestreiten, dem Gifte muß *Gegengift* entgegengesetzt, der Irrthum muß entlarvt und widerlegt werden“.⁵⁴ Der staatsreligiöse Kontext dieser Überlegungen kann hier einstweilen dahingestellt bleiben, findet für Haller jedwede geistige Auseinandersetzung doch ohnehin auf derselben Ebene statt, wie die weitere Untersuchung zeigen wird. Er macht jedenfalls deutlich, dass es seitens der Obrigkeiten mit Zensur nicht getan sei; man müsse dem Irrtum aktiv entgegenzutreten, Widerspruch muss erfolgen, sofern man seine Ausbreitung effektiv verhüten will. Zur praktischen Anleitung dieses Widerspruches formuliert er daher drei „polemische Regeln“ im 85. Kapitel des Gesamtwer-

52 Haller, 1820a: LIX. Hervorhebung A.K.

53 Vgl. Dieckmann, 2005: 11.

54 Haller, 1834: 76f. Hervorhebung A.K.

kes, die der Bekämpfung von Irrlehren die Richtung weisen. Folgendes sei geboten: „[1.] Sie [die falschen Lehren] gleich bey ihrem ersten Ursprung zu bestreiten, [2.] die Widerlegung selbst nur den fähigsten Händen anzuvertrauen, [3.] sie auf das Hauptprincipium der entgegengesetzten Doctrin zu richten, und das wahre was in demselben verborgen seyn mag, als längst vorhanden darzustellen“. ⁵⁵ Während die Darlegung der ersten beiden Ratschläge viel von Hallers noch zu behandelnder Lesart des Hergangs der Revolution aus den Umtrieben der Aufklärer aus dem Initialband des Werks referiert, liefert er beim zweiten derselben en passant aber auch eine Zusammenschau seines eigentlichen polemischen Vorgehens. So erfordere das Führen eines „geistigen Kriegs“ das „polemische Talent“, welches beinhalte:

„Kenntniß der betreffenden Wissenschaft und ihrer gewöhnlichen Beweise, [...] einen gewissen Scharfblick, der sich in den Ideengang des Gegners hineindenkt, den Hauptsitz des Irrthums, der oft nur in dem Mißverstand oder der Verdrehung eines einzigen Wortes liegt, aufzufassen, und ihn entweder durch eine bloße Berichtigung des Begriffes zu widerlegen, oder denselben mittelst seiner natürlichen Consequenzen ad absurdum zu treiben, folglich seine Unmöglichkeit, Vernunft- und Naturwidrigkeit auch dem gemeinsten Menschen-Verstand fühlbar zu machen.“ ⁵⁶

Die „Gefechtsführung“ an der Front zwischen Wahrheit und Lüge stellt sich hier also als Begriffsarbeit, als inhaltliche Auseinandersetzung, dar, welche „oberste Irrtümer“ identifizieren soll, infolge deren Widerlegung das ganze gegnerische Gedankengebäude in sich zusammenfällt, wie es der dritte Grundsatz ausdrücklich empfiehlt. ⁵⁷ Darauf, dass die Verteidiger des Ancien Régime diese Widerrede bisher versäumt haben, führt Haller das Reüssieren der Aufklärer zurück. ⁵⁸ Nicht nur aber müsse den falschen Lehren an der Wurzel gewehrt und widersprochen werden, auch müssten zum gleichen Zweck „die bösen und verderblichen Folgen“ ⁵⁹ entwickelt und die Lehre überdies lächerlich und verächtlich gemacht werden, was nicht ganz einfach sei:

„Denn das Lächerliche muß zugleich belehrend seyn, und ist im Grund nichts anders als eine in kurze und treffende Worte oder Bilder eingekleidete deductio ad absurdum, wodurch die

⁵⁵ Oesterle, 1986: 110.

⁵⁶ Haller, 1834: 97.

⁵⁷ Vgl. Haller, 1834: 86.

⁵⁸ Vgl. Haller, 1834: 88ff.

⁵⁹ Haller, 1834: 93.

Ungereimtheit der falschen Lehre, besonders aber des Hauptirrhums, so anschaulich dargestellt wird, daß sie selbst dem Ungelehrtesten in die Augen leuchtet.“⁶⁰

Auch wenn diese instruktiven Ausführungen Hallers über die (religiöse) Polemik für die Untersuchung des im Folgenden zu betrachtenden Initialbands der „Restauration“ nur von mittelbarer Bedeutung sein können – finden sie sich in dieser Klarheit doch erst Jahre nach dessen Ersterscheinen –, sei dennoch dreierlei daran für die vorliegende Studie in Erinnerung behalten: In der Rückschau auf das eigene Schreiben – so lassen sich die Überlegungen des fünften Bandes deuten – fasst Haller polemisches Schreiben erstens als das Herausarbeiten von Irrtümern und das Einander-Entgegensetzen zentraler Ideen. Die eigentliche Auseinandersetzung finde also zwischen Ideen statt, wobei Haller wiederholt durchscheinen lässt, dass es in diesem Ringen der Ideen erlaubt sein muss, dem Effekt der eigenen Auseinandersetzung mitunter einen über die Sachlichkeit hinausgehenden Tribut zu zollen. Hierfür sind nicht nur Sachkenntnis und Scharfsinn erforderlich, sondern eben auch ein gewisses Maß an Brutalität.⁶¹ Wesentlicher Ausdruck davon ist zweitens nämlich die Bereitschaft, die zu widerlegenden Inhalte in nachteiliger Weise wiederzugeben, sodass sie als unplausible Narreteien erscheinen, wie es einmal heißt.⁶² Der Widerspruch beginnt also bereits bei der Darstellung des Gegenparts, welche schon im Dienste des Erfolgs steht. Drittens müsse sich Polemik nach Haller an den „gemeinen Verstand“ richten, wie es beide herangezogenen Abschnitte nahelegen: Das „Publikum“ der Widerrede ist in der Tat die breiteste Leserschaft und unter dieser vor allem der „gemeine Mann“, wie Haller ihn sich auch immer vorstellen mag; diesen gilt es zu gewinnen. Dies lässt wiederum Rückschluss zu auf die politischen Absichten seines Tuns, scheinen es doch nicht nur oder sogar nicht vorrangig die Gelehrten zu sein, auf die einzuwirken er sich zum Ziele macht.

3.2 GRUNDLAGEN EINES ANALYTISCHEN POLEMIKBEGRIFFS

Zunächst sind an die begriffsgeschichtlichen Vorbetrachtungen einige grundlegende begriffs- und sachlogische Überlegungen zur Polemik anzuschließen, um geeignetes terminologisches „Werkzeug“ für die Untersuchung von Hallers mutmaßlich polemischem Argumentationsgang zu gewinnen. Eine Lexikondefinition aufgreifend wurde Polemik eingangs in groben Linien als öffentlich ausgetragenes, also auf eine

60 Haller, 1834: 94.

61 Vgl. Haller, 1834: 85f.

62 Vgl. Haller, 1834: 93.

Öffentlichkeit hin ausgerichtetes, und personenbezogenes, „streitendes“ Schreiben definiert.⁶³ Eine häufig herangezogene, gehaltvollere Begriffsbestimmung vergleichsweise jüngeren Datums entstammt einem Aufsatz Michael Pehlkes über die „Technik der konservativen Polemik“ aus dem Jahre 1968, welcher im Kontext des so genannten „Zürcher Literaturstreits“ entstand. In letzter Konsequenz vergleichbar mit den oben bereits aufgeworfenen, älteren Verständnissen der Polemik heißt es bei Pehlke wiederum in definitorischer Absicht: „Strategisches Ziel aller Polemik ist die intellektuelle oder moralische Vernichtung der angegriffenen Theorie oder Person, und das Medium der Polemik die Sprache, funktioniert als Instrument zur Aktivierung von Aversionen“.⁶⁴ Pehlke sticht sogleich zum Ziel der Polemik im zeitgenössischen Sinne durch, zur „Vernichtung“ des Anvisierten; eine vielleicht nicht allein begriffliche Schärfe, in welcher man eine Verbindung des älteren, akademisch-, planvollen“ und jüngeren, „unsachlichen Angreifens“ vermuten mag. Wichtig für den vorliegenden Kontext ist, dass Pehlkes Bestimmung des Polemischen dasselbe enger konturiert. Nicht nur wird jetzt ein Endzweck der Polemik bestimmt – für Pehlke ist es die Beilegung des Streits durch das Auflösen der Spannung zwischen konkurrierenden Positionen mittels der „Vernichtung“ einer derselben –,⁶⁵ sondern es wird auch ihre „Arbeitsweise“ näher beleuchtet: Ihre Sprache aktiviere Aversionen, sie „ist stets metaphorisch: sie integriert ihre Gegenstände in diskriminierende Zusammenhänge, sie ordnet die Polysemie der Begriffe in taktisch aktivierbare monosemantische Strukturen.“⁶⁶ Es treten hier also die sprachlichen Operationen im Zuge der polemischen Äußerung in den Blick, wobei Polemik auch als inhaltliche Auseinandersetzung, als Argumentation, gedacht werden kann.

Um Karl Ludwig von Hallers polemische Wendungen analysieren zu können, ist ein Konzept gefragt, anhand dessen man eine solche Einordnung von Argumentationsgegenständen in „diskriminierende Zusammenhänge“ oder gar den Aufbau „taktisch aktivierbarer monosemantischer Strukturen“ eingehend und inhaltssensibel erklären kann. Mit Pehlkes Betonung des Ziels der (zeitgenössischen) Polemik ist dabei ein wichtiges Merkmal derselben angesprochen, welches in der Skizze ihres geschichtlichen Gebrauchs immer wieder anklang: Polemik stellt ab auf den „Sieg“ bzw. die „Vernichtung“ des Gegners, was hier selbstredend nicht im physischen Sinne, über die Textebene hinausgreifend, gemeint ist. Dies bedeutet in jedem Falle, dass sie den Widerstreit der Meinungen oder Lehren letztendlich zu *überwinden* sucht; dies allerdings nicht etwa dadurch, dass Frieden, etwa Ausgleich der Positionen, hergestellt würde, sondern indem der Streit zu Gunsten einer seiner

63 Vgl. Albrecht, 2003.

64 Pehlke, 1968: 134.

65 Vgl. Pehlke, 1968: 134.

66 Pehlke, 1968: 134.

„Parteien“ entschieden werde: „Literarische Polemik“, heißt es bei Pehlke dazu, „kennt die Schonung des Gegners nicht, sondern der jeweilige Verfasser strebt *Alleinherrschaft* an, freilich mit Hilfe eines *imaginären Plebiszits*. Die unerschütterliche Überzeugung, der Gegner sei dem Irrtum verfallen, zwingt den Polemiker zur moralischen Gebärde, die jede Versöhnung zurückweist.“⁶⁷

Obwohl das Abstellen auf Meinungs- oder Deutungshoheit den Dissens in der Praxis für gewöhnlich verlängern dürfte – allein da ein solcher Anspruch auf einen „Siegfrieden“ jegliche Vermittlung unmöglich macht,⁶⁸ ein „Sieg“ im Meinungsstreit aber nicht eben einfach zu erringen ist –, liegt die ursprüngliche, „sachlogische“ Intention der Polemik dennoch in der ganz entgegengesetzten Richtung: auf der Beendigung der Meinungsverschiedenheit. In auf den ersten Blick vielleicht verwirrender Weise hat Hermann Stauffer die neuzeitliche Polemik dieser Eigenschaft wegen gar als „versöhnlich“ charakterisiert, insofern sie eine Entscheidung herbeiführen will,⁶⁹ worauf bei Pehlke mit der Rede vom „imaginären Plebiszit“ abgehoben wird. Für eine solche, den Streit beschließende Entscheidung bedarf es aber einer „Instanz“, welche hierzu in der Lage ist, oder an welche sich die Forderung, ein Urteil im Streit zu fällen, richten kann. Für die literarische bzw. die „textbasierte“ Polemik, welche sich spätestens mit Ende der Frühen Neuzeit auf jeglichen gesellschaftlichen Bereich über die akademische Theologie hinaus richten kann, ist dies ihr naturgemäßer Rezipient, welchen Stauffer weiter präzisiert: „Sie richtet sich daher primär nicht an den Bekämpften und dessen Ansicht, sondern an den Leser, der mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln letztinstanzlich auf die Seite des Polemisierenden gezogen werden soll.“⁷⁰ Die Leserschaft ist es, unter welcher das Plebiszit abgehalten wird.

Es sind somit bis hierher vier Bestandteile einer jeden Polemik zu erkennen: erstens der Polemiker selbst, zweitens der unmittelbar Betroffene der Polemik (der „Gegner“), drittens der Gegenstand auf den sich die Polemik inhaltlich bezieht bzw. der sie verkörpert, in der Regel ein mehr oder weniger umfangreicher Text beziehungsweise sein Gehalt, das heißt die darin vermittelten Ideen, Prinzipien etc., und

67 Pehlke, 1968: 134. Hervorhebung A.K.

68 Steffen Haßlauer weist auf die sich aus dieser „Methodik“ mitunter ergebenden und durchaus problematischen, wenn auch wohl nicht immer unbeabsichtigten Folgen hin: „Der Polemiker nimmt es dabei sicher gern in Kauf, wenn das Publikum nach dem Ende einer polemischen Auseinandersetzung noch nicht mit dem Gegner ‚fertig‘ ist, sondern sich seine Aversionen und/oder Aggressionen bewahrt und die Auseinandersetzung vielleicht sogar (und sei es nur durch die Wiederholung und Weiterverbreitung der siegreichen ‚Argumente‘) fortsetzt“. (Haßlauer, 2010: 18)

69 Vgl. Stauffer, 2003: 1404.

70 Stauffer, 2003: 1404.

schließlich viertens eine „Instanz“, an welche sich die Polemik in ihrer Wirkung eigentlich richtet. Im Bild des Plebiszits fällt diese – wenn auch nur hypothetische – Entscheidung über die in Frage stehenden Deutungen, Alternativen, Probleme etc., indem sie Positionen sanktioniert oder verwirft. Wie sich schon aus der oben gebrauchten, näherungsweisen Definition der Polemik als eines auf eine Öffentlichkeit hin ausgerichteten, personenbezogenen Streitens ergibt, sind also als personelle Adressaten einer jeden Polemik immer schon zwei anzunehmen: einerseits die Verkörperung des Polemisierten, der „Träger“ des Angegriffenen, dessen Repräsentant oder Urheber, welcher bekämpft (und nur günstigstenfalls selbst auch überzeugt) werden soll, und andererseits der- oder diejenigen, auf den oder die mittels der Polemik eingewirkt, deren Auffassung beeinflusst werden soll.

Für dieses „Standardmodell“ der Polemik hat Jürgen Stenzel eine gelungene Formulierung vorgelegt, deren Terminologie im Folgenden Verwendung finden soll: Als „polemische Situation“ bezeichnet Stenzel die soeben ausgebreitete Szenerie einer jeden Polemik; zu dieser zählen das „polemische Subjekt“, der Polemiker, und der Angegriffene, das „polemische Objekt“, sowie die „polemische Instanz“, „worunter wir nach dem Muster der Rechtssprache das als entscheidungsmächtig vorgestellte Publikum begreifen.“⁷¹ Die gegenständliche oder inhaltliche Ebene der Polemik wird gebildet von einem „polemischen Thema“, welches selbstverständlich Grund zur Kontroverse geben und „intensive Wertgefühle aktivieren“ können muss.⁷² Die so skizzierte polemische Situation lässt sich bildlich als Dreieck vorstellen, mit polemischen Subjekt, Objekt und Instanz auf jeweils einer Ecke sowie dem Thema der Polemik im Zentrum.

Anhand dieses Dreiecks kommen die Möglichkeiten und die Rolle unterschiedlicher Perspektiven innerhalb der polemischen Situation zur Geltung, auch wenn die Relevanz dieser freilich vom jeweils betrachteten Phänomen abhängt, das heißt davon, ob ein komplexer, gegebenenfalls zeitlich ausgedehnter Prozess etwa einer „Wechselpolemik“ stattfindet, also eines echten oder fiktiven Streitgesprächs, oder ob das Konzept der polemischen Situation verwendet wird, um eine monologisch, das heißt traktatförmig verfasste, polemische Streitrede, „Anklage“ etc. zu beschreiben, in welcher die verschiedenen Dimensionen der Situation nur als passive Interpretationsrichtungen des dargebotenen Inhalts fungieren können. Als Absicht und Zweck der Polemik gibt jedenfalls auch Stenzel grundsätzlich die „Vernichtung“ des Gegners oder seiner Position an, wobei er dieses Ziel vor dem gegebenen Hintergrund zu präzisieren weiß:

71 Stenzel, 1986: 5f.

72 Vgl. Stenzel, 1986: 6.

„Der Polemiker soll samt seiner Position in den Augen der polemischen Instanz als wertvoll erscheinen, der Angegriffene und seine Position als minderwertig. Polemik folgt dem Schema eines säkularisierten Manichäismus, das die Beteiligten in die Extremregionen von Licht und Finsternis auseinandertreibt. Sei es Individuum oder eine Gruppe – das polemische Objekt soll geschwächt und zum sozialen Außenseiter oder gar Feind gestempelt werden, dem die *geschlossene Front von Polemiker und Publikum* gegenübersteht.“⁷³

Abgesehen von einer gewissen sprachlichen Brisanz dieser Erläuterung⁷⁴ lässt Stenzel erkennen, worin das letztendliche Ergebnis des oben angedachten „Plebiszits“ des Publikums, der Leserschaft, also die Folge des Urteils der polemischen Instanz bestehen muss: Die Instanz, die sie verkörpernden Einzelnen, z.B. jeder potenzielle Leser, soll auf die „Seite“ des Streitenden gezogen werden, sie soll zur Übernahme von dessen inhaltlicher Position, zum „Schulterschluss“ mit dem Polemiker bewegt werden. Auch das vorrangige Mittel diesen zu erzeugen, bleibt nicht unerwähnt: „Das polemische Objekt und seine Position sollen ihres Unwertes wegen zum *Aggressionsojekt* der polemischen Instanz werden.“⁷⁵ Für Stenzel sind damit Gefühle als ein wichtiges Mittel der Polemik erkannt. Während dies beim frühneuzeitlichen Polemikbegriff zunächst nicht deutlich geworden sein mag, weil die Begrifflichkeit unscharf war, dürfte spätestens seit der Diskriminierung der Polemik während der Aufklärung und ihrer damit verbundenen Trennung von der eher sachlichen Kritik klar sein, dass emotionale Agitation, das heißt das irgend geartete Erregen von negativen Stimmungen und Gefühlseindrücken, ein wesentliches Mittel der Polemik war, galt jene doch immerhin als ein wichtiger Grund für die Ablehnung derselben – man denke nur an Klopstocks „Knüttel“ und „Keule“. Insgesamt sind Gefühle dabei aber mitnichten das vorrangige Werkzeug des Polemikers, ist dies doch vielmehr die argumentierende Streitrede, welche dieselben in gewünschter Weise *auslösen* soll, indem sie entsprechend geeignete Eindrücke und Auffassungen vermittelt und „plausibilisiert“.

Polemik kann demnach in gewisser Hinsicht immer als „aggressive“ Rede angesehen werden, wobei die Aggression nicht ihr ganzes Wesen ausmacht, sondern vielmehr als ein Mittel zur Erreichung ihres eigentlichen Zwecks, der Beeinflussung und Änderung von Auffassungen und Meinungen Anderer dient. Damit sich

73 Stenzel, 1986: 7. Hervorhebung A.K.

74 Bedauerlicherweise verfolgt Stenzel im Folgenden nicht weiter, dass in dieser Formulierung des Ziels einer jeden Polemik eine außer- oder übertextliche Intention derselben hin auf eine z.B. politische oder gesellschaftliche Ächtung des polemischen Objekts anklängt; allein die Vermutung geht dahin, dass die Rede vom Außenseiter wiederum metaphorisch zu verstehen ist.

75 Stenzel, 1986: 7. Hervorhebung A.K.

der insoweit umrissene „Arbeitsbegriff“ der Polemik vor diesem Hintergrund aber nicht im Allgemeinen verliert, ist er in seinen Implikationen für die Art und Weise, die Form des Streits, welcher mit der Polemik stattfindet, wiederum in einen weiteren begrifflichen Kontext zu setzen. In Anlehnung an die grundlegenden methodologischen Überlegungen von Steffen Haßlauer soll dazu auf die von Marcelo Dascal vorgelegte Klassifikation wissenschaftlicher Auseinandersetzungen zurückgegriffen werden.⁷⁶ Wenngleich dieser als Polemik nur ein faktisches und tatsächliches Streitgeschehen gelten lassen will, „kritische Rezeption“ überlieferter Schriften und Wechspolemiken in Dialogform etwa damit ausdrücklich ausschließt,⁷⁷ können die von ihm vorgeschlagenen drei „idealen Typen“ dennoch zureichende Kriterien für eine Unterscheidung z.B. verschiedener „Konfrontationsniveaus“ in sprachlichen und textbasierten Auseinandersetzungen liefern. Auf diese Weise ermöglichen sie die Einordnung der im obigen Sinne bestimmten „emotionsvermittelten Beeinflussungsanstrengungen“, als welche die polemische Rede bisher aufgefasst wurde.

Dascal unterscheidet im Rahmen seiner eher „streit-empirischen“ Überlegungen die Diskussion (*discussion*), die Kontroverse (*controversy*) und den Disput (*dispute*) als Grundformen der inhaltlichen Uneinigkeit. Für eine nähere Bestimmung der Polemik ist insbesondere sein Begriff des Disputs relevant. Ein solcher ist für Dascal letztlich nämlich unlösbar, anders als es bei der Diskussion der Fall ist, die sich in der Regel um ein klar umrissenes Sachproblem dreht, über dessen Lösungsweg man streitet: „There are no mutually accepted procedures for deciding the dispute, that is, a dispute has no *solution*; at most it can *dissolve* or *be dissolved*.“⁷⁸ Der Disput könne allenfalls aufgelöst oder *aufgehoben* werden, ohne dabei inhaltlich beigelegt zu sein. Die Diskussion hingegen erlaubt eine Lösung, welche generell darin liege, eine von allen Streitparteien anerkannte Methode zu finden, über und durch diese einen Konsens zu erlangen, um die im Raum stehende Sachfrage für alle Beteiligten zufriedenstellend und abschließend zu beantworten.⁷⁹ Ebenso lässt sich die Kontroverse beilegen, obzwar nicht, indem eine abschließende Entscheidung über eine allseits akzeptierte Lösung ergeht, aber doch so, dass alle Beteiligten mit ihrem vereinbarten Ergebnis zufrieden sein oder sich damit arrangieren können, ohne

76 Haßlauer, 2010.

77 Vgl. Dascal, 1998: 20.

78 Dascal, 1998: 21. Hervorhebung A.K.

79 „Discussions allow for solutions, which consist in correcting the mistake [bezüglich der korrekten Methode der Problemlösung, A.K.] thanks to the application of procedures accepted in the field (e.g., proof, computation, repetition of experiments, etc.).“ (Dascal, 1998: 21)

gänzlich überzeugt sein zu müssen.⁸⁰ Dascal denkt die verschiedenen Formen der Auseinandersetzung offenkundig von ihrem möglichen Ende, nicht vorrangig von ihren Mitteln her: Die Diskussion ist ihm der Inbegriff der (wissenschaftlichen) Suche nach der „Wahrheit“, die auffindbar ist und sei sie von noch so begrenzter Reichweite; die Kontroverse endet mit einem Übereinkommen bzw. damit, dass eine Seite von der anderen überzeugt wird, ohne dass das Ergebnis deshalb als „wahr“ gelten muss. Nur der Disput kennt keine solche Lösung, man könne ihn aussetzen oder weiterführen, nie aber lösen.

Weiter erhellen sich diese Unterschiede bei einem zweiten Blick auf die „Streitmethoden“: Während die Diskussion wie erwähnt rational verfähre und die Beteiligten der Kontroverse versuchen, „ihrem Standpunkt durch das Mittel des vernünftigen Arguments [...] das Übergewicht über den des Gegners zu geben, also rational zu überzeugen“, ⁸¹ wie Haßlauer es diesbezüglich ausdrückt, strebe im Disput jede Seite allein nach dem Sieg: „discussions are basically concerned with the establishment of *the truth*, disputes with *winning*, and controversies with *persuading* the adversary and/or a competent audience to accept one's position.“⁸² Dass Dascal, im Unterschied zur oben vertretenen Auffassung, von der inhaltlichen Unlösbarkeit des Disputs auszugehen, erklärt sich mit Blick auf die jeweiligen Zielbestimmungen: Bei seinem Konzept des Disputs hat er die unmittelbar Beteiligten im Fokus, also das polemische Subjekt und das Objekt – mit Jürgen Stenzels Begriffen gesprochen. Zwischen diesen ist der Disput der Sache nach tatsächlich unlösbar: die „Auflösung“ des Problems muss deshalb – nach Stenzel – der Entscheidung der polemischen Instanz überlassen sein, allein im Disput ist sie nicht zu erwirken.⁸³ Eine solche Instanz, die eine zentrale Rolle im Prozess der Beilegung der Kontroverse übernimmt, tritt bei Dascal aber erst bei derselben im engeren Sinne auf den Plan, bei Diskussion und Disput wird ein mögliches Publikum bemerkenswerterweise nicht thematisiert.

In dieser idealtypisierenden Formenlehre des Streitens, wie Dascal sie vorgelegt hat, ist der Platz der „polemischen Gefühle“ deutlich bestimmt. Während die Dis-

80 „Their resolution [der Kontroversen, A.K.] may consist in the acknowledgement (by the contenders or by their community of reference) that enough weight has been accumulated in favor of one of the conflicting positions, or in the emergence (thanks to the controversy) of modified positions acceptable to the contenders, or simply in the mutual clarification of the nature of the differences at stake.“ (Dascal, 1998: 22)

81 Haßlauer, 2010: 12.

82 Dascal, 1998: 22. Hervorhebung im Original.

83 Wenn die „Allgemeinheit“, durch die polemische Instanz repräsentiert, sich einer Meinung anschließt – der Disput somit „von außen“ aufgehoben wird –, so würde auch der Widerstand des nichtüberzeugten Gegners letztlich sinnlos werden.

kussion in aller ihrer Abstraktheit durch Verfahren gekennzeichnet, per Einigung in Verfahrensfragen (methodisch) zu einem Ende gebracht werden könne, und die Kontroverse, obwohl dieses hohen Maßes an zwischenmenschlicher Rationalität (mangels eindeutiger Lösungsmethoden für ihre Fragen) nicht fähig, aber dennoch durch das Argument beigelegt werde, gibt es für den Disput – „rooted in differences of attitude, feelings, or preferences“⁸⁴ – auf Grund seiner besonderen, gewissermaßen „subjektiven“ Anlage keine echte Lösung. In ihm geht es nun mal, um mit Haßlauer zu sprechen, nicht mehr um rationale Überzeugung, wie in einer Kontroverse, „in der man selbst u.U. bereit ist, den Vernunftgründen des Gegners nachzugeben, sich mit ihm auf eine modifizierte dritte Position zu einigen oder im Bewusstsein der Unmöglichkeit einer Verständigung auseinanderzugehen“.⁸⁵ Diese Optionen bieten sich im gefühlsgeladenen Disput nicht. Durch seine ganz eigene Annäherungsweise an die Thematik plausibilisiert Dascals Idealmodell die zunächst nur empirische Beobachtung auf anschauliche Weise, dass es regelmäßig genau diejenigen Konfrontationen sind, welche weder durch die Anwendung rationaler Verfahren noch durch vernünftiges Übereinkommen gelöst oder beigelegt werden können, die auf Gefühlen und (mitunter) arbiträren Wertungen beruhen. Diese Verortung fügt sich problemlos zu der oben referierten, verbreiteten Funktionsbestimmung der Erregung von (negativen) Gefühlen in der Polemik: Indem „Gefühl gegen Gefühl“ steht, dem Anschein nach unvereinbare Positionen aufeinandertreffen, deren mutmaßliche Unvereinbarkeit gegebenenfalls aber durch negative emotionale Konnotation noch unterstrichen wird, entsteht die besondere Konfliktsituation des Disputs. Anders als bei Haßlauer, welcher zwischen dem Dascalschen Begriff des Disputs und einer darüber hinausgehenden, von ihm vorgebrachten, engeren Bestimmung der Polemik unterscheidet, sollen die Gehalte beider Begriffe hier in einem *weiteren* Verständnis von Polemik zusammengefasst werden,⁸⁶ in welchem die letztere als

84 Dascal, 1998: 21.

85 Haßlauer, 2010: 12.

86 Haßlauer unterscheidet zwischen einem auf herkömmlichem Wege nicht lösbarer Disput, bei welchem beide beteiligte Seiten auf den Sieg abstellen, und einer Polemik, deren Bereich sich erst jenseits des Disputs anschließe und an deren Ende möglicherweise die „persönliche Vernichtung“ des Gegners als Streitteilnehmer steht, vgl. Haßlauer, 2010: 16. Besonderes Merkmal der Polemik nach Haßlauer ist also, dass sie im landläufigen Sinne „persönlich“ werde, sich also regelmäßig des Argumentum ad personam bedient, dabei aber dennoch eine „einen (zumindest äußerlich) argumentativen Grundgestus wahrende Form“ behalte (Haßlauer, 2010: 16). Unklar bleibt im Folgenden aber, wie sich dieses Wesensmerkmal mit dem Umstand vereinen lässt, dass, während „der Disput seine Verstöße gegen das rationale Argumentieren zu verschleiern sucht“, die Polemik „aber gerade mit recht offenen Verstößen“ gegen dasselbe operiere (Haßlauer, 2010: 19). Der-

Art und Weise der Auseinandersetzung, als Beschreibung eines Geschehens selbst, und der Disput, im Sinne der polemischen Situation, als Beschreibung für dessen Form stehen kann.⁸⁷

Die skizzierte Verortung polemischer Emotionen bei Dascal kann vom bisherigen, entgegengesetzten Blickwinkel aus betrachtet die Funktionsbeschreibung aggressionsaktivierender polemischer Rede ergänzen: Wie oben angesprochen, wird das polemische Objekt im Stenzelschen Modell durch das Aufzeigen seines „Unwerts“ zum Gegenstand der Aggression der polemischen Instanz gemacht. Wie nunmehr erhellt, sind es nur ganz bestimmte Auseinandersetzungen, in deren Rahmen Aggressionen wirken. Um diese Wirkung aber sicher erreichen zu können, bedarf die Polemik bzw. der Disputierende von dieser Warte aus besehen besonderer sprachlicher Mittel, welche seine polemische Rede erst zur „aggressiven Rede“ machen, indem sie die hier beispielweise geforderten „diskriminierenden Zusammenhänge“ und „taktisch aktivierbaren monosemantischen Strukturen“ (Pehlke) herstellen. Bevorzugt verwende man zu diesem Zweck etwa den „Kunstgriff“, welcher Steffen Haßlauer zufolge „argumentativ sein *kann*, es aber nicht unbedingt sein *muss*, und der, wenn er es ist, nur überzeugungskräftig zu *scheinen*, d.h. nur *wirkungsvoll* zu sein braucht.“⁸⁸ Ohne an dieser Stelle näher auf die Verwendung des „Kunstgriffs“ bzw. der Kunstgriffe eingehen zu müssen,⁸⁹ ist an diesem Beispiel für den vorliegenden Kontext dennoch Folgendes zu bemerken: Wie bereits angeklungen ist, verfolgt der Disput bzw. die Polemik sein bzw. ihr Ziel, nämlich die eigene Position durchzusetzen, in der Regel auf eine Art und Weise, bei der es zunächst zweitrangig scheint, welcher Mittel er sich dabei *genau* bedient. Die Wirkung des Gesagten oder Geschriebenen steht im Vordergrund, ihr wird die Wahl der dazu nötigen Vorgehensweise untergeordnet. Polemische oder disputierende Rede ist also –

artige Schwierigkeiten einer zu engen Abgrenzung der Polemik von anderen Formen der Auseinandersetzung machen geneigt, einen eher weiten Begriff derselben anzulegen.

87 Im Rahmen der Behandlung des Gesamthänomens der Polemik findet der Begriff „Polemik“ selbst im Folgenden also vorrangig Anwendung als Bezeichnung eines bestimmten *Geschehens* der Auseinandersetzung, das heißt als einer auf Durchsetzung und „Überzeugung“ abstellenden, nicht-vermittlungsorientierten Beeinflussung eines oder mehrerer Adressaten (was gegebenenfalls auch wechselweise geschehen kann), und der Begriff des „Disputs“ hebt auf die besondere *Form* derselben ab, als einer zwischen ihren unmittelbar Beteiligten (d.h. Subjekt und Objekt) unlösaren „Meinungsverschiedenheit“, welche der Aufhebung durch ein Äußeres, also durch die polemische Instanz bedarf, sofern er überhaupt entschärft werden soll.

88 Haßlauer, 2010: 12. Hervorhebung im Original.

89 Vgl. zu diesem Terminus beispielhaft die bereits angeführte kleine Schrift von Arthur Schopenhauer (1983).

vor allem hinsichtlich des „Gebrauchs“ von Gefühlen – von einer gewissen Beliebigkeit gekennzeichnet, deren Umfang abermals nähere Betrachtung erfordert. Dabei soll an dieser Stelle nicht dem Eindruck Vorschub geleistet werden, dass Polemik gar für ein völlig willkürliches Reden und Behaupten zur Erreichung eines bestimmten Zwecks zu halten sei. Dies ist freilich schon allein darum nicht möglich, da jede zweckgerichtete Rede, wie auch die Polemik sie ist, auf das sinnvolle Sprechen bzw. Schreiben im engeren Sinne, das Argumentieren, und auf Konsistenz und inneren Sachzusammenhang des Geäußerten gerade nicht verzichten kann, ohne sich im wahrsten Sinne des Wortes im Unsinn zu verlieren.

Um den Begriff der Argumentation dabei nicht in einem für die vorliegenden Zwecke unnötigen Maße durch sprach- und diskursanalytische Theoretisierung zu belasten, sei hier ein vergleichsweise vereinfachtes Verständnis angelegt, welches unter gelingender Argumentation (1.) wesentlich das sprachlich verfasste, widerspruchsfreie Geben von in sich und miteinander konsistenten Geltungsgründen zum Zwecke (2.) der Vermittlung bestimmter Auffassungen (und gegebenenfalls darauf zu stützende Handlungen) ansieht. Hierin wird die obiger Annahme zu Grunde liegende argumentationstheoretische Grundposition sichtbar, welche Josef Kopperschmidt damit benannt hat, dass jeder, der argumentiert, „für seine eigenen Argumente Überzeugungskraft beanspruchen [muss], weil dieser Anspruch zum originären Sinn argumentativen Redens gehört.“⁹⁰ Der Anspruch zu überzeugen, also Verständnis und gegebenenfalls sogar Zustimmung für die eigenen Aussagen finden zu können, hängt also im Mindesten ab vom Kriterium „sinnvoller Rede“, ohne welchen er nicht einzulösen ist. Inwieweit nun jene Geltungsgründe im jeweiligen inhaltlichen Rahmen auch relevante Gründe sind und gültig gegeben werden, sie eben „Überzeugungskraft“ für sich beanspruchen können, ist wiederum der inhaltlichen Ebene der Argumentation und gegebenenfalls ihrer Rezeption vorbehalten (wobei die sich hier anschließenden Abgrenzungsfragen die obige Unterscheidung verschiedener Auseinandersetzungsformen unmittelbar tangieren).⁹¹

Argumentation verfügt somit über ein eigenes, ihr innewohnendes Maß, welches ihr einen rationalen Aufbau abverlangt, sofern der Sinngehalt von Argumenten erhalten bleiben soll, und dies ist zunächst ganz unabhängig davon, wo ihre Schlüsse ansetzen und wo sie enden. Dieses Maß gilt folglich auch für die Polemik als Ganze. Ließe die Polemik hier ein Abweichen zu – etwa, dass ihr der eigene Sinn um der Durchsetzung Willen in beliebige Behauptungen entgleitet –, ließe sie Gefahr, ihre angestrebte Wirkung in deren Gegenteil zu verkehren und gänzlich zu

90 Kopperschmidt, 2005: 52f.

91 Vgl. etwa Haßlauer, 2010: 4ff.

verfehlen, was im Sinne keines Polemikers sein kann.⁹² Wie bereits deutlich wurde, wird die Polemik ihr Ziel zwar für gewöhnlich nicht oder zumindest selten bei ihrem unmittelbaren Objekt durchsetzen, beim Repräsentanten oder Urheber der Positionen, gegen die sie sich richtet. Vielmehr gilt es, der Darstellung oder dem Inhalt der Polemik eine „allgemeine Geltung“ oder Anerkennung zu verschaffen, die sich gegebenenfalls in einer irgend gearteten Zustimmung eines Publikums, z.B. einer Leserschaft, einer Instanz der Polemik, ausdrückt. Um ebendies zu erreichen, kann die Polemik auf Argumentation nicht verzichten, da das Geben von Gründen das einzige Mittel ist, um jemanden zu etwas zu bewegen, auf den man erstens keinen anderen Zugriff hat und dem man nicht anders begegnen kann, ohne die Problematik des unlösbaren Disputs nur lediglich zu verschieben, anstatt sie zu beheben.⁹³

Nachdem hinreichend deutlich wurde, dass jede polemische Rede bezüglich ihres Einsatzes von Emotionen vorrangig eine „aggressive“ Rede ist und insbesondere ihre Beziehung zu anderen Formen der Auseinandersetzung unter diesem Blickwinkel ausgelotet wurde, ist in einem weiteren Schritt das Maß dieser regelmäßigen Aggression selbst näherungsweise einzugrenzen, um den Charakter der Aggression hinsichtlich ihres Effekts auf die Argumentation zu bestimmen. Auch Jürgen Stenzel hat Polemik als aggressive Rede bezeichnet, jedoch ferner angemerkt, dass nicht jede aggressive Rede zugleich polemisch sei: Kritik zum Beispiel und die Beschimpfung seien hier zu nennen, von denen die eine, Kritik, „sich als eine Art von verbaler Aggression auffassen [lasse], [...] nämlich *sachliche* Aggression“,⁹⁴ welche über im engeren Sinne inhaltliche (also nicht-persönliche) Bezüge nicht hinausgeht. Für die Polemik bleibe demnach die Unsachlichkeit, welche ihren Stil dominiere, wenn auch nicht durchwegs – wie man ergänzen möchte – ihren Inhalt. Von der Beschimpfung sei die Polemik zwar kaum ganz eindeutig zu trennen, jedoch zeichne sich letztere vor derselben allemal dadurch aus, dass sie nun mal argumentiere (was die Beschimpfung durchaus unterlassen kann). Auch für Stenzel ist es demnach das Mindestkriterium der „sinnvollen Rede“, welches nicht nur die Aggression (hier im Beispiel des Schimpfens), sondern überhaupt auch das Ausmaß

92 Diese grundlegende Begrenzung formulieren auch Chaim Perelman und Lucie Olbrechts-Tyteca, deren argumentationstheoretische Überlegungen im Folgenden größeren Platz einnehmen werden, in aller Einfachheit: „Das Ziel jeglicher Argumentation [...] besteht darin, Zustimmung der Menschen zu den ihnen vorgelegten Thesen zu wecken oder zu steigern.“ (Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 61)

93 Dass der Polemiker sich gegenüber der polemischen Instanz hingegen durchaus, jedoch auf eine bestimmte Weise *polemisch* verhält, nämlich unter Gebrauch einer besonderen polemischen Rede, ist im Folgenden zu zeigen.

94 Stenzel, 1986: 4. Hervorhebung A.K.

des Erregens und zweckmäßigen „Einspannens“ der erwünschten polemischen Gefühle begrenzt: „Die Erregungszustände des Polemikers sind jedenfalls *rein fakultativ*; seine Aggression kann durchaus kaltblütig sein. Seine Erregung muß in organisierter Rede aufgefangen und auf Wirkung hin funktionalisiert sein.“⁹⁵

Nicht nur wird hier der Gebrauch der Emotionen unter den Vorbehalt ihres Nutzens für die eigentliche polemische Absicht gestellt; auch das spiegelbildliche Verhältnis zwischen Absicht und polemischem Affekt (bzw. dessen Maß) ist Stenzel unter diesem Gesichtspunkt bewusst: „Unter Umständen ist es erst die polemische Wirkungsabsicht, die den Erregungszustand des Polemikers als eine nützliche Produktivkraft erzeugt.“⁹⁶ Hier ist freilich auf den kaum für einen Fall je völlig aufzuklärenden, engeren Zusammenhang von Aggression und Polemik abgehoben, wenn sich die Frage stellt, ob beispielsweise eine „existenzielle“ Frage die Gemüter erhitzt hat oder obendrein das Gemüt betreffende Belange, wie religiöse Empfindlichkeiten etwa, zu polemisch vorgetragenen existenziellen Problemen zugespitzt wurden. Das Gewicht der der Polemik attestierten Unsachlichkeit ist auf ähnlich pragmatische Weise zu bewerten, wie das Verhältnis von Emotion und Aussage; dabei dürfte dieselbe sich im Gebrauch (oft notwendig vager) rhetorischer Mittel meist größtenteils erschöpfen, was sie letztendlich insgesamt beherrschbar, weil planvoll einsetzbar bzw. rekonstruierbar macht. In letzter Konsequenz korrumpiert auch der unsachliche Zug der polemischen Rede ihren Sachgehalt niemals vollständig, mögen ihre Argumente, so schreibt Stenzel, auch „noch so fragwürdig sein – gerade daß sie *frag-würdig* sein können, zeigt, daß sie einen Wahrheitswert haben; sie können mithin zutreffen oder nicht zutreffen.“⁹⁷ Gerade weil sich dies also abwägen lässt, der Rezipient einer Polemik ihr niemals nur schlechthin „ausgeliefert“ ist – etwa alles für wahr halten muss, was sie für ihn bereit hält –, ist der Bereich affektiver Untiefen, welcher mit zum unsachlichen Stil tendierender Polemik verbunden sein mag, eher überschaubar.

In der Praxis muss der Anspruch, die Instanz geneigt machen zu können, vorrangig durch Argumentation eingelöst werden: die Inhalte der Rede des Polemikers und ihre Wirkung sind es, die den Disput mittelbar entscheiden. Wie bereits beim Blick auf die Formen der Auseinandersetzung nach Dascal ersichtlich wurde, handelt es sich beim Disput bzw. der Polemik und dem mit ihr verbundenen „Entscheidungsverfahren“, des Entscheids durch die polemische Instanz, selbstredend nicht um ein auf Exaktheit qua Methodizität abstellendes Verfahren, das insofern „sichere“ Ergebnisse produziert. Dies ist dem Dascalschen Begriff der Diskussion vorbehalten, welcher sich am Ideal des wissenschaftlichen Diskurses orientiert, in deren

95 Stenzel, 1986: 5. Hervorhebung A.K.

96 Stenzel, 1986: 5.

97 Stenzel, 1986: 5. Hervorhebung A.K.

Rahmen man durch die Anwendung unstrittiger Methoden auf zweifelsfreie, logische „Wahrheiten“ schließen könne.⁹⁸ Freilich muss die Möglichkeit dieser „Wahrheiten“ zugleich als Folge der Anwendung ebensolcher Methoden verstanden werden, welche wiederum auf einem empiristisch-evidenzbasierten Rationalitätsbegriff beruhen, der Vernunftschlüsse *more geometrico* und damit eindeutige Ergebnisse zulässt.⁹⁹

Die Gattung rhetorischer Verfahren, zu welchen der Disput bzw. die Polemik zählt, wird gemeinhin nicht dazu verwendet, derartige formallogische *Beweise* für Schlussfolgerungen zu liefern, sondern dafür, auf Meinungen und Auffassungen auf Seiten des Adressaten einzuwirken und diese zu verändern. Grund dessen ist nicht in erster Linie die etwaige „monologische“ Form der Polemik, sofern sie nicht als Wechselform beziehungsweise Streitgespräch auftritt, sondern es sind ihre thematischen und „methodischen“ Rahmenbedingungen, die, wie oben gezeigt, eine „rationale“ Lösung im Allgemeinen verunmöglichen. Hinsichtlich der Art und Weise der inhaltlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Polemik, der Argumentation innerhalb derselben, findet daher keine analytische, sondern vielmehr eine rhetorisch-„dialektische“ Abhandlung der betreffenden Materien des Disputs statt,¹⁰⁰ eine Abhandlung also, die ihre Ergebnisse – entweder in praxi oder im übertragenen Sinne – in „Rede“ und gegebenenfalls „Gegenrede“ und/oder der Antizipation derselben, das heißt in einem kommunikativen Prozess, hervorbringt. Wie schon anhand der obigen Unterscheidung von Diskussion und Disput ersichtlich wurde, kann das Ziel des letzteren in aller Regel von vornherein nicht mittels logischer Beweisführung erreicht werden; der Mangel an Einigkeit zwischen den Streitparteien ist so grundsätzlich, das Fehlen von Einigungswillen (von einer oder beiden Sei-

98 Vgl. Dascal, 1998: 21f.

99 Vgl. Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 2f.

100 Schon Arthur Schopenhauer hatte in seiner gut ein Jahrzehnt nach dem Erscheinen der „Restauration“ verfassten „Eristischen Dialektik“ die letztere im Engeren als die Kunst bezeichnet, „Recht zu behalten“, bei der es letztlich nicht um die Wahrheit ginge: „Also darauf hat sich die Dialektik nicht einzulassen: so wenig wie der Fechtmeister berücksichtigt wer bei dem Streit, der das Duell herbeiführte, eigentlich Recht hat: treffen und parieren, darauf kommt es an: eben so in der Dialektik: sie ist eine geistige Fechtkunst: nur so rein gefaßt, kann sie als eigne Disciplin aufgestellt werden“. (Schopenhauer, 1983: 16ff.) Es gehe dabei also weder allein darum, objektive Wahrheit aufzufinden, noch darum, falsche Sätze durchzuführen. „Der wahre Begriff der Dialektik ist also der aufgestellte: geistige Fechtkunst zum Rechtbehalten im Disputieren“. (Schopenhauer, 1983: 28f.) Dieses „methodische“ Verständnis der Dialektik, als einer zunächst im „Ungefährnen“ operierenden Verfahrensweise, kann für die vorliegende Bestimmung der Polemik herangezogen werden.

ten) ist für gewöhnlich so weitreichend, dass an eine Übereinkunft, über eine konkrete „Methode“ zur Beilegung des inhaltlichen Dissenses, nicht zu denken ist. Das Ziel der Polemik ist infolgedessen ein gänzlich anderes: Ihr geht es mittelbar darum, „überzeugend“ zu sein für ihre Adressaten. Zustimmung, „Approbation“ zu erlangen, ist es, wonach der Polemiker strebt.

Die „Wahrheit“ der Polemik,¹⁰¹ des durch den Rezipienten zu „entscheidenden“ Disputs, besteht allenfalls in dieser bestimmten Form der „Meinungshoheit“, welche allein die angestrebte (wenn auch wahrscheinlich kaum jemals verifizierbare) Zustimmung der Leserschaft verbürgen kann.¹⁰² Das Verfahren eines solchen, mittelbar durch Argumentation zu erlangenden, dialektischen „Beweises“ sehen Chaim Perelman und Lucie Olbrechts-Tyteca sogar in einem natürlichen Gegensatz stehen zum Begriff der zwingenden Schlüssigkeit oder der Evidenz, welcher formallogischen Beweisen zu Grunde liegt, „denn man wägt nicht ab, wo eine Lösung zwingend ist, und man argumentiert nicht gegen Evidentes. Der eigentliche Bereich des Argumentierens ist also der des Wahrscheinlichen, des Plausiblen und des Akzeptablen, soweit es jenseits kalkulierbarer Gewißheiten liegt.“¹⁰³ Das Abwägen des Wahrscheinlichen und das Aufzeigen des Plausiblen beispielsweise, als wenig exakter, allein darum aber nicht notwendigerweise weniger stichhaltiger „Methoden“ des Argumentierens, liefern die Mittel dieses dialektischen „Beweisverfah-

101 Diese methodologische „Wahrheit“ ist dabei freilich nicht mit derjenigen „Wahrheit“ zu verwechseln, welche so manche Polemik früher oder später für eine ihrer grundlegenden Thesen erhebt: in dieser letzteren ist stets eine absolute, letzte Wahrheit angerufen, woran sich nur Beispiele festmachen ließen für die emphatische und emotive Sprache, derer sich der Polemiker in aller Regel zu bedienen weiß. Der weitere Verlauf der vorliegenden Untersuchung gibt einige solcher Beispiele.

102 Vor diesem Hintergrund wird deutlich, warum die Frage, ob eine Polemik einerseits eine wirklich stattfindende Streitdebatte oder einen fiktiven Dialog bezeichnet oder andererseits aus „Rede“ und „Gegenrede“ oder aus einer monologischen Erörterung besteht, im Lichte der hier aufgeworfenen Kriterien zweitrangig ist: Indem jeder Disput bzw. jede Polemik darauf abhebt, jemanden von einer bestimmten Position zu überzeugen, die der (als bekannt angenommenen) Position eines anderen offenkundig widerspricht, ist jede Form derselben stets darauf angewiesen, diese Notwendigkeit der realen oder fiktiven Zustimmung des zu Überzeugenden zu berücksichtigen (zumal die Stellung des Rezipienten, der polemischen Instanz, bei fiktiven Polemiken, seien sie monologisch oder dialogisch verfasst, ohnehin dem Leser oder Hörer zufällt und somit uneinholbar ist). Das bedeutet: Die *Zustimmung* erheischenden Ausführungen eines Polemikers sind immer auf dieselbe ausgerichtet und können dies auch problemlos sein, völlig unabhängig davon, in welcher Form sie jeweils ergeht.

103 Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 1.

rens“. In diesem Sinne bleibt der auf „Überzeugung“ abstellenden Argumentation als Ziel Perelman und Olbrechts-Tyteca zufolge nur, die „Zustimmungsbereitschaft von Menschen zu ihnen vorgelegten Thesen zu wecken oder zu steigern“. ¹⁰⁴

Das Überzeugen oder Überreden derjenigen, die zunächst außerhalb des Disputs stehen, nicht Teil der Polemik im engsten Sinne, aber dennoch sein bzw. ihr „Publikum“ sind, muss das polemische Subjekt anstreben, im Unterschied zu den Teilnehmern einer Diskussion, die einen unter ihnen selbst zu erreichenden Konsens suchen. Während den vorrangig an rationalem Übereinkommen orientierten Auseinandersetzungsformen die Vereinbarung und die zu erzielende Übereinstimmung wesentlich sind, hat die Polemik einen sichtlichen Zug des „Überwältigens“ an sich, welcher, vom Polemiker ausgehend, über die polemische Instanz ausgreifend, das polemische Objekt durch die bald sanfte bald unsanfte „Gewalt“ allseitiger Meinungshoheit indirekt niederringen soll. Wie ist diese „Überwältigung“ aber mit der polemischen Intention des Überzeugens des Adressaten zusammenzudenken? Um dies zu klären, ist näher zu betrachten, auf welche Weise das Erwecken von Zustimmungsbereitschaft von Menschen zu ihnen vorgelegten Thesen bewerkstelligt werden kann.

Zunächst ruft die hier gewählte Begrifflichkeit für das Ziel, „Zustimmung“, unmissverständlich ins Bewusstsein, dass es sich bei der Polemik um keinen gewaltförmigen Prozess im herkömmlichen Sinne handeln kann. Dies bedeutet, dass die besagte „Überwältigung“ des polemischen Objekts mithilfe der Instanz nicht ein „äußerliches“, physisches Geschehen sein kann, dabei allenfalls metaphorisch gemeint ist, sondern eine besondere Form der Konfrontation divergierender inhaltlicher Positionen, oder genauer: ein bestimmtes Ergebnis einer inhaltlichen Auseinandersetzung ist. Indem der Polemiker vorrangig auf die Instanz einwirken muss, um durch die Gewinnung von deren Zustimmung mittelbar das Objekt und dessen abweichende Position zu „überwinden“ oder auf irgendeine Weise unschädlich oder irrelevant zu machen, wendet er sich ebenfalls nicht in einer „äußerlichen“ Form an die Leserschaft (etwa durch Drohungen), sondern er richtet sein Bemühen auf die bekannten oder mutmaßlichen Überzeugungen und Anschauungen des bzw. der Rezipienten seiner Polemik. ¹⁰⁵

Um dabei erfolgreich sein zu können, muss er „überzeugend“ sein, muss er mit seinen Thesen und ihrer Präsentation bei den zu Überzeugenden durchdringen. Da die Polemik und ihre Auseinandersetzungsform, der Disput, sich aber von der Dis-

104 Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 5.

105 Wie weiter oben angedacht, kann sich das polemische Subjekt in der vorliegenden Betrachtung gegenüber der polemischen Instanz nicht selbst polemisch verhalten, da das grundsätzliche Problem des zwischen den unmittelbar Beteiligten unlösbaren Disputs dadurch nur verschoben würde.

kussion unterscheiden, in deren Rahmen alle „Methoden“ ausgewiesen und verhandelt werden, sachlicher Stil gewahrt und auf Gefühlsregungen (intentional oder nicht-intentional) möglichst verzichtet wird, muss dieses „polemische Überzeugen“ von einer eigenen Beschaffenheit sein. Hier kommt das breite Bedeutungsfeld der Begriffe „Überzeugen“ auf der einen und „Überreden“ auf der anderen Seite in den Blick, welches von einer geistesgeschichtlich vielfach ausgedeuteten Spannung zwischen diesen beiden Konzepten strukturiert wird, die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht in Gänze umrissen werden kann. Auch Beiträge aus jüngerer Zeit thematisieren diese Spannung beispielsweise als eine zwar wenig trennscharfe, aber dennoch wichtige Differenzierung zur Klassifikation von „Einflussnahmen“. ¹⁰⁶

Bei Jürgen Habermas zum Beispiel findet sich das im Folgenden anzulegende Begriffspaar an prominenter Stelle in Gestalt seiner Unterscheidung von verständigungsorientierter und „strategischer Kommunikation“ wieder. Im Rahmen seiner auf der Einheit von Kommunikation und Handeln beruhenden Konzeption differenziert auch er freilich zwei grundlegende Einstellungen hinsichtlich des Zwecks von Handlungen: Verständigung und individuellen Erfolg. ¹⁰⁷ Im Bereich der Sprachhandlungen lassen sich diese Zwecke einerseits im ureigenen „Telos“ der Sprache, der Verständigung, ¹⁰⁸ finden und andererseits in der davon abweichenden Form der „erfolgskalkulierten Einflußnahme auf die Einstellungen des Gegenübers“, ¹⁰⁹ der „strategischen Kommunikation“, die auf Beeinflussung abstellt. Auch wenn Habermas die letztere in verschiedener Hinsicht, etwa mit Blick auf ihre unterschiedlichen Erscheinungsformen, ausdeutet, steht bei ihm dennoch erstere Form der Verständigung als Mittel kommunikativen Handelns im Vordergrund. Da in der vorliegenden Studie die Polemik aber als ein wesentlich „überwältigendes“ Geschehen erkannt wurde, dürfte es nicht die Verständigung, sondern eher die Einflussnahme sein, anhand welcher ihr Charakter verstanden werden kann, und auf welche der Begriff der Überredung wiederum verweist.

Zunächst kann ein erneuter Blick auf Immanuel Kants „Kritik der reinen Vernunft“ die bisher angestellten Überlegungen in Bezug auf die anzugehende Unterscheidung von Überzeugung und Überredung verdeutlichen helfen. Letzterer hatte in diesem begrifflichen Zusammenhang festgestellt:

106 So greifen die Unterscheidung beispielsweise auf: Kopperschmidt, 1989: 117; Kuhlmann, 1992b: 73ff.; Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 35ff.; Kopperschmidt, 2005: 52f.; Haßlauer, 2010: 11. In ähnlicher Form findet sich dieselbe auch bei Habermas, 1989a.

107 Vgl. Habermas, 1985: 386.

108 Vgl. Habermas, 1985: 387.

109 Habermas, 1989a: 574.

„Wenn es für jedermann gültig ist, so fern er nur Vernunft hat, so ist der Grund desselben objectiv hinreichend, und das Fürwahrhalten heißt alsdann *Überzeugung*. Hat es nur in der besonderen Beschaffenheit des Subjects seinen Grund, so wird es *Überredung* genannt. Überredung ist ein bloßer Schein, weil der Grund des Urtheils, welcher lediglich im Subjecte liegt, für objectiv gehalten wird. Daher hat ein solches Urtheil auch nur Privatgültigkeit, und das Fürwahrhalten lässt sich nicht mittheilen. Wahrheit aber beruht auf der Übereinstimmung mit dem Objecte, in Ansehung dessen folglich die Urtheile eines jeden Verstandes einstimmig sein müssen.“¹¹⁰

Kant bestimmt die Differenz zwischen Überzeugen und Überreden folglich aus dem Gegensatz des Subjektiven und des Objektiven. Lässt man Überzeugung aber in der Wahrheit ihres Objekts gründen, dann wäre nur sie allein sinnvoll zu erklären, während Überredung sich ganz im Individuellen verliert und von daher kaum eine „überindividuelle“ Geltung oder Bedeutung für sie gefunden werden kann, wie Kant zu verstehen gibt:

„Der Probestein des Fürwahrhaltens, ob es Überzeugung oder bloße Überredung sei, ist also äußerlich die Möglichkeit, dasselbe mitzuthemen, und das Fürwahrhalten für jedes Menschen Vernunft gültig zu befinden. [...] Überredung demnach kann vor der Überzeugung subjectiv zwar nicht unterschieden werden, wenn das Subject das Fürwahrhalten bloß als Erscheinung seines eigenen Gemüths vor Augen hat; der Versuch aber, den man mit den Gründen desselben, die für uns gültig sind, an anderer Verstand macht, ob sie auf fremde Vernunft eben dieselbe Wirkung thun, als auf die unsrige, ist doch ein, obzwar nur subjectives Mittel, zwar nicht Überzeugung zu bewirken, aber doch die bloße Privatgültigkeit des Urtheils, d. i. etwas in ihm, was bloße Überredung ist, zu entdecken. [...] Überredung kann ich für mich behalten, wenn ich mich dabei wohl befinde, kann sie aber und soll sie außer mir nicht geltend machen wollen.“¹¹¹

Diese Auffassung erscheint nach Perelman/Olbrechts-Tyteca für die Belange einer rhetorischen Theorie der Argumentation im Allgemeinen und die eines Polemikbegriffs im Besonderen, welcher polemische Rede und deren besondere Argumentation verständlich zu machen sucht, als ebenso unzulänglich, wie die weiter oben so genannte „analytische“ Herangehensweise. Der Grund hierfür liegt in der Konsequenz der obigen Eingrenzung, welche darin bestehe, dass insbesondere Kant damit

„nur den strikt logischen Beweis zulässt, während er eine Argumentation *ohne zwingende Schlüsse* für das Philosophieren ausschließt. Diese seine Konzeption ist aber nur insofern

110 Kant, 1968b: 531f. Hervorhebung im Original.

111 Kant, 1968b: 532.

haltbar, als man zugesteht, daß alles, was nicht zwingend schlüssig ist, auch nicht kommunizierbar ist.“¹¹²

Eine derart strenge Auffassung schlösse jedoch die Rhetorik, insbesondere aber die „Dialektik“ im hier avisierten Sinne aus dem Kreise der „Beweisverfahren“ weitestgehend aus, obwohl es doch, gerade im Rahmen einer Untersuchung der Polemik, möglich sein sollte, erfolgreiche oder wirkungsvolle Weisen der Argumentation thematisieren zu können, welche zwischen den „Beweisen“ von zwingender Logik und bloß „privatem Fürwahrhalten“ anzusiedeln sind.

Nach Wolfgang Kuhlmann ist die Möglichkeit, Jemanden von etwas zu überzeugen, ohne das Konzept des zweckvollen Austauschs, der Diskussion oder des Diskurses über die dabei in Frage stehende Materie anzusetzen, grundsätzlich nicht sinnvoll zu denken.¹¹³ Während auch etwa Platon sich schon, im „Gorgias“ genannten Dialog, des Gesprächs in einem ganz anderen Sinne bedient, um die Differenz von Überreden und Überzeugen theoretisch zu behandeln,¹¹⁴ führt man dort aber dieselbe letztendlich auf den Unterschied des Glaubens (des Plausiblen) und des Wissens (des Wahren) zurück, was die ursprüngliche Frage lediglich in diese Differenz hinein verschiebt. Um Überzeugen und Überreden zu unterscheiden, will Kuhlmann deshalb auch vom sie umgreifenden kommunikativen Geschehen des Diskurses ausgehen. Hierfür nimmt er zunächst an, dass es sich beim „Diskurs“ um einen inhaltlichen Austausch mehrerer Personen zum Zwecke der „Wahrheitsfindung“ handelt,¹¹⁵ wobei er selbst freilich keinen anspruchsvollen Begriff von

112 Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 38f.

113 Vgl. Kuhlmann, 1992b: 76f.

114 So heißt es dort im Dialog zwischen Sokrates und dem Rhetoriker Gorgias zur Definition der Redekunst tatsächlich zunächst, seitens des letzteren, dass sie mittels des Überredens das größte Gut für die Menschen hervorbringe, da sie durch sie „sowohl selbst frei sind als auch über andere herrschen, jeder in seiner Stadt.“ (Platon, Gorgias: 452d [Platon, 2011]) Mit dieser Bestimmung gibt sich Sokrates allerdings nicht zufrieden und bestimmt sie im Folgenden insofern näher, als dass er, ausgehend von einer Unterscheidung von Glauben und erlerntem Wissen und den damit zusammenhängenden Tätigkeiten des Glauben-machens und des Hervorbringens von Erkenntnis, von seinem Gesprächspartner Gorgias Zustimmung für seine Schlussfolgerung erhält, dass die Redekunst (und mit ihr die ganze Fähigkeit des Überredens) lediglich eine „Meisterin in einer glaubenmachenden, nicht in einer belehrenden Überredung“ sei (Platon, Gorgias: 454e).

115 Um die Entstehungszeit der „Restauration“ Hallers hatte Schopenhauer beispielsweise, im Rahmen seiner Schrift zur „Eristischen Dialektik“, eine ähnliche Bestimmung des Ideals der Debatte angelegt. Zur Unterstreichung seiner Grundannahme einer verwerf-

Wahrheit anlegen möchte, sondern diese lediglich mit schlicht wirklichkeitstreuem „Wissen“ gleichsetzt.¹¹⁶ Die Bestimmung des Diskurses durch sein Verfahren ist also eine wesentlich Formale.

Das im Rahmen von Diskursen stattfindende Überzeugen verfüge nach Kuhlmann über eine gewissermaßen paradoxe Struktur, da es sich bei ihm einerseits, wie auch beim Überreden, um eine Beeinflussung von Personen handelt, die andererseits aber auf der Vorstellung von der Autonomie des Individuums beruht. Im Rahmen eines ideal gedachten Versuchs der Überzeugung, in einem Diskurs zwischen den Personen A und B, könne die *überzeugenwollende* Person B, wenn sie eine Aussage mit „Wahrheitsanspruch“ vorgebracht hat, welche sie argumentativ untermauern kann und von welcher sie folglich wünschen muss, dass man sie teile und für sich übernehme, vernünftigerweise nur auf eine solche Reaktion der damit zu *überzeugenden* Person A hoffen, die „eine völlig freie, nur auf die eigene Einsicht von A zurückgehende Reaktion ist.“¹¹⁷ Jedes andere Ergebnis des Erhebens des Geltungsanspruchs von B, das auf Zwang, z.B. Täuschung, List oder Suggestion, zurückginge, entwerte die Reaktion von Person A in ihrer Bedeutung für B. Der Grund hierfür liegt in den Bedingungen der „institutionellen Fiktion des Diskurses“ in deren Rahmen es nun mal um das gemeinsame Finden der richtigen,

lichen Neigung des Menschen zur „Rechthaberei“ heißt es dort: „Wäre diese nicht, wären wir von Grund aus ehrlich, so würden wir bei jeder Debatte bloß darauf ausgehn die Wahrheit zu Tage zu fördern, ganz unbekümmert ob solche unsrer zuerst aufgestellten Meinung oder der des Andern gemäß ausfiele: dies würde gleichgültig, oder wenigstens ganz und gar Nebensache seyn.“ (Schopenhauer, 1983: 9f.) Hierin findet sich die von Kuhlmann im Folgenden beschriebene, „selbstlose“ Haltung des Diskutierenden wieder.

116 Ohne diesem nicht unwichtigen Aspekt an dieser Stelle weiter nachgehen zu können, lässt sich dennoch sagen, dass Kuhlmann unter dem Zustand des „Wissens“ offenkundig ein immer nur vorläufiges und nie ganz abgeschlossenes Begreifen der Realität zu verstehen scheint (vgl. Kuhlmann, 1992b: 77f.), eine insofern immer steigerungsfähige Annäherung an die unerreichbare „Wahrheit“, wodurch es sich beim Wissen in inhaltlicher Hinsicht immer nur um einen „letzten Stand“ desselben handeln kann, auf den man sich nach freier und kritischer Prüfung der Wirklichkeit, unter Berücksichtigung des „Drucks der Realität“ (vgl. Kuhlmann, 1992b: 78), sozusagen nach „bestem Wissen und Gewissen“ geeinigt hat, ohne dass diese Einigung deshalb freilich als eigentliche Quelle des Wissens gilt.

117 Kuhlmann, 1992b: 77.

der „wahren“ Auffassung bezüglich einer in Frage stehenden Materie geht, derentwegen die Diskussion eigentlich stattfindet.¹¹⁸

„Nur die völlig freie Zustimmung oder Ablehnung, die der Diskurspartner im Rekurs auf seine eigenen Evidenzen gewonnen hat und frei verantworten kann, kann überhaupt als Hinweis auf Recht und Unrecht des Vorschlags verstanden werden und darum im Gesamtunternehmen Wahrheitsfindung wichtig sein. Denn nur, wenn die Diskursteilnehmer ganz frei sind, kann es sein, daß ihre Meinungen auf nichts anderes zurückgehen als *auf den Druck der Realität*, über die sie die Wahrheit herausfinden wollen.“¹¹⁹

Dabei ist es zunächst freilich als ganz zweitrangig anzunehmen, ob es sich um eine sachlich lösbare Materie im Sinne einer Diskussion nach Marcelo Dascal handelt oder um eine moralische oder politische Frage, die vielleicht nur durch eine Übereinkunft zu beantworten ist. Vorrangig ist, dass die Gültigkeit des gesamten Überzeugungsvorgangs auf der unbeeinflussten Berücksichtigung des für die Entscheidung für oder gegen die vorgebrachte Aussage Relevanten durch die zu überzeugende Person beruht. Nur so könne ausgeschlossen werden, dass man sich beim Denken und Erwägen auf Dauer immer wieder in Irrtümer und Illusionen verstrickt, indem mit freier Einsicht ein Standpunkt gewonnen wird, von dem aus jene gegebenenfalls kritisiert werden können. Räumt man dies ein, so Kuhlmann, dann „muß das Überzeugen von der Idee freier, *selbstverantworteter Einsicht*, von der Idee der zu bewahrenden, ja sogar zu vergrößerten *Autonomie des Adressaten* her gedacht werden.“¹²⁰ Der paradoxe Charakter dieser Konzeption liege nun erkennbar darin, dass (wie eingangs benannt) Person Bs Interesse, Person A von etwas erfolgreich zu überzeugen, folglich von dem „riskanten“ Bestreben begleitet sein muss, A eine vollkommen freie Entscheidung hierbei zu lassen:

„Der Versuch zu überzeugen ist insofern paradoxerweise desto besser, je größer das Risiko für seine Annahme gemacht wird. [...] Es geht um eine Art von *Einfluß*, die sicherstellen soll, daß A gerade möglichst autonom, d.h. nur selbstbestimmt, so wie er *unbeeinflusst* von anderen handeln würde, handelt.“¹²¹

118 Jürgen Habermas spricht in diesem Zusammenhang von der „idealen Sprechsituation“, „in der Kommunikationen nicht nur nicht durch äußere kontingente Einwirkungen, sondern auch nicht durch Zwänge behindert werden, die sich aus der Struktur der Kommunikation selbst ergeben. Die ideale Sprechsituation schließt systematische Verzerrungen der Kommunikation aus.“ (Habermas, 1989c: 177)

119 Kuhlmann, 1992b: 78. Hervorhebung A.K.

120 Kuhlmann, 1992b: 78. Hervorhebung A.K.

121 Kuhlmann, 1992b: 78. Hervorhebung im Original.

Diese Paradoxie führt Kuhlmann darauf zurück, dass die überzeugenwollende Person B ein Interesse daran hat, auf welche Weise *genau* das Ergebnis erreicht wird, dass A sich für eine bestimmte Sache entscheidet – die Überzeugung, wie deutlich geworden sein sollte, also nicht *irgendwie* zustande kommen darf, um als Überzeugung gelten zu dürfen. Freilich kann diese Konzeption aus verschiedenen Gründen problematisiert werden und so gesteht auch Kuhlmann zu, dass das hier angelegte Ideal der unbeeinflussten Einsicht in der Praxis kaum jemals ganz erreicht werden dürfte: Allein würden bei jedem faktischen Überzeugungsversuch immer auch rhetorische Mittel eingesetzt, was dem Ganzen ein Moment der Manipulation beimegen mag, indem Person B sich beispielsweise einer bestimmten Perspektive auf die Sache, einer bestimmten Sprache und/oder bestimmter Prämissen bedienen muss, um für etwas zu argumentieren. Hiervon ausgehend lässt sich nach Kuhlmann eine grundsätzliche Kritik des vorliegenden Begriffs anstellen:

„Derjenige, der einen realen Versuch macht, A von etwas zu überzeugen, muß dabei unvermeidlich auch auf solches zurückgreifen und es ins Spiel bringen, das er für seinen Versuch der Einflußnahme für am geeignetsten hält, das aber weder er selbst noch A völlig frei nach gehöriger Kontrolle der Implikationen wählen oder übernehmen können.“¹²²

Zu diesen „Ansatzpunkten“ der Überzeugung zählen die gemeinsame Sprache, Grundannahmen und Traditionen, verbreitete wissenschaftliche Anschauungen etc. Der problematische Charakter dieser kulturellen Voraussetzungen liege also darin, dass sie, nicht nur hinsichtlich ihrer inhaltlichen Implikationen, ebenso zufällig wie gleichsam „verbindlich“ sind, da sie sich für gewöhnlich kaum umgehen oder ersetzen lassen.¹²³ Die oben bereits eingeforderte Überzeugungskraft von Argumenten hängt in Wirklichkeit vom kontingenten Hintergrund von Sprache, Kultur und ähnlichem ab.¹²⁴ Gesteht man dies zu, kommt das einer prinzipiellen Grenze des Über-

122 Kuhlmann, 1992b: 79.

123 „Man kann derartige Instrumente [...] nicht völlig frei nach vorheriger Prüfung im Rekurs nur auf eigene, selbstverantwortete Einsicht übernehmen oder auch nicht übernehmen, weil nämlich derartiges bzw. der Gebrauch von derartigem gerade die Voraussetzung dafür ist, daß man überhaupt etwas prüfen und mehr oder weniger frei annehmen, übernehmen oder verwerfen kann.“ (Kuhlmann, 1992b: 79f. Hervorhebung A.K.) Kuhlmann verweist für diesen Gedanken auf die Schriften Hans-Georg Gadamer und Richard Rortys, die beide beispielsweise von einer faktischen „Unhintergebarkeit“ der kontingenten Sprachen ausgegangen seien.

124 Überhaupt sei die Vorstellung von einer universalen Wahrheit, auf welche ein ideal gedachter Diskurs ziele oder abzielen müsse, die nicht auf kontingente Sprachen oder Lebensformen relativierbar ist, alles andere als unzweifelhaft, räumt Kuhlmann ferner ein.

zeugens gleich, welche dasselbe über besagte Unterschiede von Sprache etc. hinaus zu verhindern geeignet ist, weil die Überzeugungskraft grundsätzlich an Kontexte gebunden wäre, die weder frei übernommen noch gewählt werden könnten. Der paradoxe „zwanglose Zwang des besseren Arguments“ (Jürgen Habermas) würde somit immer auch etwas beinhalten, dass doch nie ganz frei von Zwang ist,¹²⁵ sofern differierende Kontexte das Argumentieren nicht ohnehin verunmöglichen.

Kuhlmann weist diesen Kritikpunkt zurück, indem er seine Grundannahmen wiederum auf ihn anwendet: So sei es schlicht nicht möglich, zu dem Ergebnis zu kommen, dass es zwischen Überzeugen und Überreden keinen Unterschied gebe, indem man etwa die skizzierte Unterscheidung für leer erachte. „Das kann deshalb nicht resultieren“, so sein Argument, „weil damit genau das desavouiert wird, worauf die These sich stützen muß, nämlich der Untersuchungsprozeß.“¹²⁶ Wenn es ausschließlich das Überreden gäbe, jedes Überzeugen ein Versuch wäre, jemanden dazu zu bringen, das zu glauben, was man selbst aus kontingenten Gründen auch glaubt, dann ergäbe es zugleich auch keinerlei Sinn, zu behaupten, dass alles Überzeugen in Wirklichkeit nichts als Überreden sei: „Der Ausdruck ‚in Wirklichkeit‘, der andeuten soll, daß hier eine falsche Meinung durch eine richtige ersetzt werden soll, hätte dann seinen Sinn ebenso verloren wie die Idee eines Fehlers oder einer Korrektur.“¹²⁷ Die Differenz zwischen Wirklichkeit und Schein ginge mitsamt der Möglichkeit, etwas zu behaupten, selbst verloren. Dies verweise laut Kuhlmann auf das unumgängliche Erfordernis, ein *Ideal* des Überzeugens, dem man sich immer annähern kann und muss, als „regulatives Prinzip“ anzunehmen,¹²⁸ insbesondere wenn man sich nicht in Selbstwidersprüche verwickeln möchte. Für Kuhlmann erlauben die hier aufgedeckten inneren Bedingungen des Überzeugens einen „tieferen Blick in die Struktur der menschlichen Vernunft“, allein insofern daran ersichtlich wird, wie Rationalität und Freiheit aufeinander verweisen.¹²⁹

125 Vgl. Kuhlmann, 1992b: 80.

126 Kuhlmann, 1992b: 80.

127 Kuhlmann, 1992b: 80.

128 Das Resultat dieser Prüfung müsse demnach in aller Ausführlichkeit lauten: „Wir müssen davon ausgehen, (i) daß die (regulative) Idee des Überzeugens sinnvoll ist, (ii) daß es Handlungen gibt, die sich an der regulativen Idee orientieren, zu denen also die Bemühung des Handelnden gehört, soviel Autonomie des Adressaten wie möglich zu realisieren, (iii) daß bei diesen Handlungen zwar unvermeidlich solches im Spiel sein wird, was zu übernehmen oder nicht zu übernehmen dem Adressaten nicht ganz freigestellt werden kann, daß dies aber nicht deswegen von B ins Spiel gebracht wird, weil B hofft, mit Hilfe dieser Mittel seine Interessen besser durchzusetzen, sondern nur, weil B es gar nicht vermeiden kann.“ (Kuhlmann, 1992b: 81)

129 Vgl. Kuhlmann, 1992b: 81.

Anhand dieser Konzeption des Überzeugens will Kuhlmann in einem zweiten Schritt zeigen, was unter dem Überreden zu verstehen ist und inwiefern sich dasselbe sogar als eine bestimmte Modifikation des Überzeugens aufweisen lässt. Zunächst stellt er fest, dass es beim Überreden, anders als beim Überzeugen, Abstufungen gebe: man könne mehr oder weniger überreden, und die Breite der möglichen Einflussnahme variere vom eigentlichen Überzeugen auf der einen Seite bis zur Anwendung schlichter Gewalt auf der anderen Seite. Um den hier in Frage stehenden Unterschied zu erläutern, schematisiert Kuhlmann seine bisherigen Überlegungen weiter: Dabei geht er zunächst grundsätzlich davon aus, dass der oben beschriebene kontingente Hintergrund von Sprache, Kultur und Tradition etc., in welchem Person A wie eine jede andere immer schon steht (und welcher ihre mögliche Autonomie im obigen Beispiel begrenzt), ihre Entscheidungen und Auffassungen stets in Form von bestimmten Neigungen oder einem bestimmten Antrieb, auf eine Sache X hin, beeinflusst.¹³⁰ Derartige Neigungen oder Antriebe seien bei jedem wirksam, gerade auch wenn er oder sie von aktiven, willentlichen Beeinflussungen anderer Personen *völlig frei* ist. Im grundlegenden Fall des Überzeugens müsse nun die Person B, die die Absicht hat, Person A von einer ihrerseits gewollten Sache X_B zu *überzeugen*, die vorhandenen Neigungen von A, stattdessen zum Beispiel ihrer eigenen Sache X_A nachzugehen, aufhalten und thematisieren, damit A sich gegebenenfalls der Argumente von B wegen von X_A auf X_B frei umentscheidet.¹³¹ Um zu gewährleisten, dass diese Entscheidung tatsächlich eine freie ist, ist durch Person B

„die Richtung von A's Denken und Handeln zu problematisieren und A so dazu zu bringen, Stärke und Richtung seiner Antriebe (sowie was dazu gehört: Situationsverständnis, Interpretation der Präferenzen, sowie die Voraussetzungen dazu: Sprache, logische Mittel etc.) *selbst zu kontrollieren*, in eigene Regie zu übernehmen, *autonom zu werden*.“¹³²

130 Diese Wirkung des eigenen kulturellen o.ä. Hintergrunds kann nach Kuhlmann mitunter stark ausfallen, so stark, dass eben darum vielleicht nicht immer von einer freien Entscheidung gesprochen werden kann: „Daher ist nicht sichergestellt, daß A tatsächlich das tut, was er eigentlich will [!]. Es ist nicht ausgeschlossen, daß er hinsichtlich der Interpretation seiner Präferenzen, seiner Situation und seiner Möglichkeiten in vielem eingenommen bleibt von Tradition, Vorurteilen, Gewohnheiten, Ideologien, durch eine bestimmte Sprache etc., d.h. daß A abhängig bleibt von vielen anonymen Einflüssen, die ihm seine Entscheidung mindestens zum Teil abnehmen.“ (Kuhlmann, 1992b: 83)

131 Die hier verwendeten formalen Bezeichnungen wurden für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung gegenüber der Fassung von Kuhlmann (1992b) leicht vereinfacht.

132 Kuhlmann, 1992b: 83f. Hervorhebung A.K.

Das Einwirken von B auf A geschieht beim Überzeugen also auf eine offene Art und Weise, es geschieht ausdrücklich und steigert in dieser Vorstellung die Autonomie von A ganz wesentlich, indem diese(r) sich seiner oder ihrer Alternativen nunmehr bewusst wird und gerade deshalb frei entscheiden kann.¹³³

Beim Überreden findet Kuhlmann zufolge allerdings etwas grundsätzlich Anderes statt: Eine weitere hypothetische Person C, die A wiederum von einer ihrerseits bevorzugten Sache X_C *überreden* will, beeinflusse ihre Zielperson auf eine andere Weise als B dies zugunsten von X_B tut, obwohl auch jene an den „ursprünglichen“ Neigungen von A ansetzt. „C wird die immer schon vorhandenen bloß faktischen Antriebe von A [...] nicht suspendieren, sondern aufnehmen. Er wird *daran anknüpfen*, sie entweder so lassen, wie sie sind, oder sie stillschweigend verstärken, weiter herauslocken oder auch abschwächen.“¹³⁴ Dieser Ansatz des Überredens erscheint mit Kuhlmann nicht zufällig etwas sinister: „Er [Person C] wird ferner die Richtung, in die A tendiert, *nicht offen problematisieren*, sondern *ohne echten Diskurs* unauffällig modifizieren, verändern und beides im Sinne seines eigenen Interesses am gewünschten Effekt.“¹³⁵ Das Ausnutzen und Verstärken der immer schon vorhandenen „Fremdbestimmung“ von A (durch seine oder ihre eigenen „ursprünglichen“ Neigungen) zu den eigenen Zwecken mache also den Kern des Überredungsversuchs von Person C aus. Wo sich eigentlich ein wirklicher Diskurs entspinnen würde, wesentlich getragen durch das „aufrichtige“ Interesse aller Beteiligten am argumentativen Austausch, wandelt sich dieser bereits in seinen Anfängen, von C möglichst unmerklich betrieben, in ein bloßes „Bereden“, das vom Versuch der Überredung bestimmt ist. Die „Heimlichkeit“ der Überredung ist also eine wichtige Voraussetzung ihres Erfolgs.

Für Kuhlmann ist es hierbei ferner wichtig zu betonen, dass in allen drei angesprochenen Fällen – der vorausgesetzten „unbeeinflussten“ Entscheidung von A allein, der Überzeugung von A durch B sowie der Überredung von A durch C – die Person A immer als „Täter oder Urheber des Endresultats“ verstanden werden muss, durch die dargestellten Beeinflussungsweisen also keine Übertragung von Verantwortlichkeiten für die Übernahme von Anschauungen oder Handlungen statt-

133 Wie Kuhlmann ferner anmerkt, wechseln die grundlegenden Fälle von „unbeeinflusstem Willen“ und Überzeugung, von dieser Warte betrachtet, bemerkenswerter Weise die Plätze, indem nun der ursprünglich „freie“ und „unbeeinflusste“ Entscheid von A – in dem diese(r) nur ihren oder seinen eigenen Neigungen „ausgeliefert“ war – als der weniger autonome erscheint, als derjenige, in dem A, durch das Bewusstmachen ihrer oder seiner Alternativen und Neigungen durch die Argumentation von B, eine bewusste Entscheidung treffen muss bzw. kann.

134 Kuhlmann, 1992b: 84. Hervorhebung A.K.

135 Kuhlmann, 1992b: 84. Hervorhebung A.K.

findet.¹³⁶ Vor diesem Hintergrund wird deutlich, inwiefern das Überreden als eine Modifikation, als Sonderfall der grundlegenden Typen betrachtet werden kann.¹³⁷ Ein Versuch zu überreden beginne grundsätzlich nämlich immer bei der notwendigen Struktur des Überzeugens, welche dann auf spezifische Weise verändert wird, indem man ihr zentrales, autonomiewahrendes oder -generierendes Moment ausklammert, oder wie Kuhlmann es ausdrückt:

„Das Wesentliche am Überreden muß [...] darin gesehen werden, daß es hier um *systematische Vermeidung oder Verhinderung des offenen Diskurses* geht, durch Ablenkung, durch Überspielen von Problemen, durch Einfärben der Sache, die für Eindeutigkeit sorgt, durch Heranziehen und Einsetzen von Emotionen etc.“¹³⁸

Das besondere Merkmal, das den bemerkenswerten paradoxalen Aufbau des Überzeugens nach Kuhlmann bedinge, die freie Prüfung des Vorgebrachten und der eigenen Neigungen für oder gegen das in Frage Stehende, welche das Überzeugen zum Regelfall des ideal gedachten Diskurses macht, wird durch den Überredungsversuch gerade geschmälert und im Erfolgsfall gänzlich vermieden. Zwar muss auch der Überredende an den Eigenimpulsen des zu Überredenden anknüpfen, jedoch thematisiert und problematisiert er sie nicht hin auf eine eigene Aussage- oder Beeinflussungsabsicht, sondern er beeinflusst in seinem Sinne, ohne dass er es zur Aussprache kommen lässt. Kuhlmann spitzt diesen Gedanken auf die hiermit beabsichtigte Beschränkung des „Gesichtsfelds“ des zu Überredenden zu:

„Die Pointe des Überredens ist: A darf nicht vor *offene Probleme*, vor einen offenen Horizont von Möglichkeiten, Perspektiven, Gesichtspunkten gestellt werden, bei deren Erörterung er

136 Das jeweilige Resultat, für welches X_A , X_B oder X_C stehen, geht stets zurück auf einen Impuls, der bei A ursprünglich beginnt und der ihm oder ihr weder weitergegeben noch untergeschoben wurde. Dieser Impuls konnte durch eine andere Instanz, Person B oder C, allenfalls „ausgelöst“ oder „freigegeben“, nicht aber von diesen erzeugt werden, vgl. Kuhlmann, 1992b: 84.

137 Es gelte dies allein schon in zwei Hinsichten, nämlich zunächst dadurch, dass das Überreden immer von Überzeugen her bestimmt ist, da etwas *zusätzliches* hinzutrete, um aus Überzeugen Überreden zu machen, ohne das sich der Fall nicht verändert, und außerdem dadurch, dass jeder Versuch des Überredens sich selbst freilich stets als Überzeugung gerieren muss, um seitens des Adressaten auf Akzeptanz zu stoßen, vgl. Kuhlmann, 1992b: 85.

138 Kuhlmann, 1992b: 87. Hervorhebung im Original.

sich auf seine wirklichen Interessen, seine wirkliche Situation besinnen müßte oder könnte. Er darf keinen Anlass zu einer Diskussion finden.“¹³⁹

Die von Kuhlmann unternommene Bestimmung der Überredung als einer Überzeugung „mit anderen Mitteln“ sozusagen verkehrt deren Wesenskern in sein Gegenteil: „Vermeidung oder Verhinderung des Diskurses ist *Einschränkung der Autonomie* von A“, ¹⁴⁰ wodurch die Überredung das Gegenteil dessen erreicht, was inzwischen als die besondere Leistung des Überzeugens erkannt wurde. Auch das Interesse der Person C daran, A zu X_C zu überreden, differiert von dem Bs bezüglich X_B: Während man Person B ein grundsätzliches Interesse an der „Wahrheitsfindung“ im obigen Sinne als ein Motiv des Überzeugungsversuchs unterstellt, welches sich unter Umständen mit seinem weiteren Eigeninteresse decken kann und das B veranlasste, das Risiko der Ablehnung von X_B durch A möglichst zu vergrößern (um so dessen Entscheidung umso freier sein zu lassen), kann man nicht annehmen, dass C ein irgend geartetes Interesse daran hat, dass As Entscheidung für X_C in gleichem Sinne riskant ist. Fällt das grundsätzliche Interesse weg, zu einem richtigen oder „wahren“ Ergebnis zu kommen, und bleibt nur noch das Eigeninteresse als Motivation der Beeinflussung übrig, dann hat auch die offene, „ehrliche“ und insofern riskante Argumentation keinen Nutzen mehr. Die derart „verdeckte“ Argumentation nimmt also einen Mangel oder Verlust an Mündigkeit bei ihrem Adressaten zumindest billigend in Kauf. Eine *direkte* Einschränkung der Autonomie As durch C findet dabei dennoch nicht statt, geschieht die Überredung doch dadurch, dass C Eigenimpulse (Neigungen) von A aufnimmt und stillschweigend modifiziert, weshalb in der Folge das Eigeninteresse von C und das Interesse deren sicherer Durchsetzung die modifizierten Neigungen von A wesentlich prägt – wodurch er bzw. sie sich jedoch immer noch *selbst* einschränkt.¹⁴¹ Die Wirkung ist im Ergebnis aber vergleichbar, wie Kuhlmann befindet: „Tendenziell wird somit A mit seinen Entscheidungen und Handlungen zu einem bloßen Mittel oder Instrument für die Realisierung des von C gewünschten Effekts.“¹⁴²

Nachdem in der dargelegten Unterscheidung Wolfgang Kuhlmanns zwischen Überzeugung und Überredung gleichsam zwei grundsätzlich verschiedene Weisen des Argumentierens skizziert wurden, lässt sich die den vorliegenden Gedankengang ursprünglich motivierende Frage wieder aufgreifen: nämlich auf welche Weise die Polemik das Erwecken der Zustimmungsbereitschaft von Menschen zu ihnen vorgelegten Thesen bewerkstelligt. Während sich bei der Erörterung der Rolle der

139 Kuhlmann, 1992b: 87. Hervorhebung A.K.

140 Kuhlmann, 1992b: 87. Hervorhebung im Original.

141 Vgl. Kuhlmann, 1992b: 87.

142 Kuhlmann, 1992b: 87.

durch die polemische Rede zu erregenden Emotionen und beim Abstecken des Wirkungskreises der Aggression innerhalb derselben insbesondere ergeben hatte, dass das Argumentieren letztlich zum unerlässlichen Kerngehalt einer jeden Polemik gehört, sofern sie wirksam sein möchte, blieb zunächst dennoch offen, wie dessen Gebrauch in *polemiceis* genau zu verstehen ist.

Vor dem Hintergrund der Klassifizierung der Polemik (bzw. des Disput) als eines konfrontativen, nicht ohne weiteres lösungsorientierten Typus der inhaltlichen Auseinandersetzung, war diesbezüglich bereits deutlich geworden, dass es das Wirken der Polemik auf Dritte ist, das heißt auf die polemische Instanz, welches den Disput in inhaltlicher Hinsicht überwindet, ohne ihn im engeren Sinne zu lösen: Es gilt der Darstellung oder dem Inhalt der Polemik eine „allgemeine Geltung“ oder Anerkennung zu verschaffen, die sich in der Zustimmung jener Instanz, z.B. einer Leserschaft, konkret ausdrückt. Hierfür ist Argumentation von Nöten, da das Geben von Gründen das einzige Mittel ist, um jemanden indirekt zu etwas zu bewegen, ohne direkt Gewalt auf ihn anwenden zu müssen, da selbst Täuschung oder List sich in der Regel der Argumente (wenn auch nicht immer „wahrhafter“ Argumente) bedienen.¹⁴³ Die Möglichkeit einer genaueren Eingrenzung eines spezifisch „polemischen Argumentierens“ ergab sich hieraus aber noch nicht. Folgerichtigerweise wird jedoch dasjenige Argumentieren, dessen sich der Polemiker bedient, kein solches sein, das dem Auseinandersetzungstypus beispielsweise der Diskussion im obigen Sinne entspricht, welches gestützt auf formallogische Beweise und ebensolche Schlussfolgerungen im Rahmen rationaler Diskurse zweifelsfreie „Wahrheiten“ zum Ergebnis haben kann: Sofern es das vorrangige Ziel der polemischen Rede ist, Zustimmung oder Akzeptanz für ihre Inhalte zu erlangen, handelt es sich bei der Argumentation der Polemik kaum um eine analytische, sondern vielmehr um eine rhetorische und in diesem Sinne „dialektische“ Verfahrensweise.¹⁴⁴ In der somit grundsätzlich auf dem Wege des Gesprächs, also der Rede oder des traktathaften Monologs (einer in sich „diskursiven“ Abhandlung), stattfindenden inhaltlichen Auseinandersetzung der Polemik im engeren Sinne, ist es daher vorrangig die Wirkung beim „Publikum“, die über Erfolg oder Misserfolg derselben entscheidet und weniger die inhaltliche Aussage.

Sinnvoll angestellt werden kann eine solche Differenzierung zwischen der Wirkung eines Inhalts und dem Inhalt, auf dessen Grundlage dieselbe erreicht wird, freilich vor allem dann, wenn die Art und Weise der Auseinandersetzung und der Argumentation als von den Kriterien inhaltlicher Richtigkeit getrennt betrachtet

143 Hinsichtlich der argumentativen Rolle von Gründen im Rahmen „erfolgskalkulierter“, also beeinflussender Rede hat sich Jürgen Habermas betont skeptisch geäußert, vgl. Habermas, 1989a: 574.

144 Vgl. Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 6.

wird. Auch dies erlaubt die Unterscheidung zwischen Überzeugen und Überreden, indem letzteres in der hier dargelegten Konzeption ohnehin als eine Form der Auseinandersetzung erkannt wird, deren Absicht von der einer *ideal* gedachten inhaltlichen Auseinandersetzung, dem Zweck eines Diskurses, weg verweist: Überredung dient im von Kuhlmann vorgeschlagenen Sinne in erster Linie der Beeinflussung in der vom Beeinflussenden bevorzugten Richtung, ihrer Angemessenheit oder Unangemessenheit hinsichtlich der in Frage stehenden sachlichen Gesichtspunkte letzten Endes völlig ungeachtet. Vor diesem Hintergrund wird schließlich deutlich, wie das „Überwältigen“ des polemischen Objekts, des Gegners, unter Zuhilfenahme der Instanz, mit der „methodischen“ Anforderung zusammenzudenken ist, dass die Polemik grundsätzlich argumentiere und auch ihre augenfälligsten Merkmale (die Unsachlichkeit gegebenenfalls und ihre emotive Wesensart) in dieser Hinsicht stets nur Mittel zum Zweck sind: Es ist der spezifische Charakter des Argumentierens im Rahmen der Polemik, der dies hervorbringt, und dieser ist in der Verwendung beziehungsweise dem Ziel der Argumentation, dem „Überzeugen“ der polemischen Instanz, zu finden.

Mit Blick auf die hier vorgeschlagene Unterscheidung kann die weiter oben aufgeworfene Frage nach der besonderen Beschaffenheit dieses „Überzeugens“ beantwortet werden: Die Art und Weise, auf die das polemische Subjekt bei der Instanz durchdringt und erfolgreich ist, ist die des erfolgreichen Überredens (schon da man der Instanz andernfalls gar nicht bedurfte). Der somit gleichermaßen auf Jürgen Stenzels wie Wolfgang Kuhlmanns Überlegungen aufbauende, idealtypisch gedachte Modellfall der polemischen Rede liefert das eingangs geforderte „Arbeitsverständnis“ von Polemik, indem er das eher analytische Konzept der polemischen Situation und die wertende Unterscheidung von Überzeugen und Überreden miteinander verbindet. Die auf dieser Grundlage vertretene These lautet, dass Polemik in intentional-„methodischer“ Hinsicht letztendlich auf das Überreden des „Publikums“ in direkter Weise abstellt und dadurch gewissermaßen auch, jedoch allenfalls mittelbar, wiederum auf das „Über-Reden“ des polemischen Objekts, also des eigentlichen Gegners innerhalb der polemischen Situation; dies nämlich insofern der letztere durch die „Meinungsmacht“, die der Polemiker zu erringen sucht, in seiner divergierenden Position überwunden werden soll. Allein schon der Umstand, dass sich der Polemiker an seinem direkten Widerpart vorbei an ein „Publikum“ richten muss, ist also als ein gewichtiger Anhaltspunkt dafür zu werten, dass er dasselbe zu überreden sucht: Er *muss* es *überreden* wollen, gerade weil er seinen unmittelbaren Kontrahenten, das polemische Objekt, nicht *überzeugen kann*. Könnte er Letzteren aber überzeugen, so läge per definitionem von vornherein kein Disput vor, da der Gegner und seine Meinung dann nicht problematisch wären und man sich irgendwie einigen könnte, wohingegen dessen abweichende Position „aus dem Weg zu räumen“, zu überwinden, aber als der ursprüngliche Anstoß des Disputs, als Anlass der Polemik angenommen werden muss.

Der äußere Umstand, dass ein Disput vorliegt, die Situation argumentativ also als ausweglos gilt, wird vor diesem Hintergrund insofern als ein theoretisch nicht gänzlich einholbares Kontextkriterium erkennbar, dessen zufälliges Vorliegen sich allenfalls registrieren, aber nur schwer „vorhersagen“ lässt. Seine Entstehung kann nicht als ein zwangsläufiges oder notwendiges Geschehen (jeder Kommunikation etwa) angenommen werden, zumal dies hieße, Kriterien dafür angeben zu wollen, in welchen Situationen, nicht nur anhand welcher thematischer Gegenstände, argumentativ nicht lösbare Streitfälle entstehen.¹⁴⁵ Da das Vorliegen einer solchen Situation aber wesentlich von der *Auffassung* oder dem Willen der Beteiligten abhängt, dass ein bestimmter Sachverhalt argumentativ nicht verhandelt werden *könne* (etwa da das nicht sein „dürfe“), lässt sich die Kontextbedingung des „tatsächlichen“ Disputs auf die Auffassung oder das Verhalten des mutmaßlichen Polemikers (und gegebenenfalls seines Gegners) verkürzen.

Unter diesem Blickwinkel betrachtet genügt es also für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung, die Auffassung der Beteiligten oder der untersuchten Redner oder Autoren, dass man eine eigentlich unlösbare Konfrontation auszufechten habe, als besagte Bedingung dafür anzusetzen, darin eine Polemik zu vermuten, *sofern* sich in der Folge eine entsprechende polemische Argumentationsweise bei ihnen aufzeigen lasse. Gegenüber allen Spekulationen über die Bedingungen des Vorliegens von Disputen, welche eine Klassifikation wie die Dascalische sie indirekt nötig macht, hat diese Vorgehensweise den Vorteil, die „Verantwortlichkeit“ des Redners oder Autors für das Vorliegen einer Polemik nicht zu verhehlen. An seinen Ausführungen ist letztendlich nachzuweisen, ob und inwiefern eine bestimmte Form argumentativer Beeinflussung vorliegt oder nicht; formale Kriterien, wie die im Bisherigen um größerer Klarheit willen gebrauchten Klassifikationen oder Typisierungen, können diese Analyseleistung allein nicht erbringen.

Auch liefert die erklärte *Absicht* des Protagonisten, im Rahmen des zu untersuchenden kommunikativen Geschehens, eine eigentlich unlösbare Auseinanderset-

145 Problematisiert werden soll damit der Gedanke, dass es von bestimmten, fest umreißbaren Themen abhinge, ob und wann ein argumentativ nicht weiter lösbarer Disput entstehe, etwa regelmäßig bei besonders „sensiblen“ Themen, wie religiösen oder moralischen Anschauungen etc. Dies mag allenfalls als Erfahrungswert festgestellt werden können; eine sichere oder regelförmige Aussage darüber treffen zu wollen, scheint sich aber aus dem Grund zu verbieten, dass es immer von den an einer konkreten Gesprächssituation beteiligten Personen abhängen wird, zu welchem Zeitpunkt und anhand welches Gegenstands ein (scheinbar) unüberwindlicher Disput entsteht. Die zufälligen Temperamente der Kommunikationspartner und insbesondere aber deren bewusste und unbewusste Auffassungen davon, welche Themen einen *unverhandelbaren Sachkern* besitzen und wo dieser beginne, definieren diese beiden Punkte.

zung auszufechten, einen weiteren Anhaltspunkt zur Abgrenzung des bisher umrissenen Begriffs der Polemik vom Phänomen des „bloßen“ Diskurses. Das polemische Subjekt wird in demselben nämlich als grundsätzlich daran interessiert betrachtet, einen Diskurs zu vermeiden, insofern der Prozess der Überredung gerade durch die Abwesenheit diskursiven inhaltlichen Austauschs gekennzeichnet ist. Damit eine solche Vermeidung schließlich aber erfolgreich sein kann und nicht trotzdem, gegen den Willen des eigentlich überredenwollenden C, ein Diskurs de facto stattfindet – beispielsweise indem die zu überredende Person A die Argumente von C in Frage stellt und einfach zurückweist, woraufhin letzterer genötigt wäre, dieselben *offen* zu modifizieren oder zumindest zu variieren, wenn das Gespräch nicht abbrechen soll –, muss die Argumentation in der Folge so beschaffen sein, dass sie mit größter Sicherheit einen offenen Diskurs über die in Frage stehende Sache X verhindert. Es kann also nicht genügen, lediglich festzustellen, dass Überredung den Diskurs zu vermeiden sucht; es muss für einen trennscharfen Begriff einer auf Überredung basierenden Polemik angegeben werden können, auf welche Weise genau sich der Diskurs umgehen lässt.

Hierfür hat Kuhlmann eine ebenso bestechende, wie einfache Verfahrensweise aufgezeigt: Den Kern eines jeden Überredungsversuchs hatte er in Abgrenzung zum Überzeugen darin gesehen, dass der Überredende (C) die Neigungen des Adressaten (A) nicht thematisiert und problematisiert, um sie zu ändern, sondern ihn in denselben manipuliert. Bei dieser grundsätzlich anderen Haltung der Entscheidung As und ihren Grundlagen gegenüber beginnt die von der Überzeugung grundverschiedene Motivationslage der Überredung, die nicht an der Autonomie ihres Adressaten interessiert ist. Die Vermeidung eines echten Diskurses zwischen den Beteiligten beginnt dort, wo C versucht, Person As „Gesichtsfeld einzuschränken“, wie dieser Vorgang hier bezeichnet worden ist, also seine individuelle Wahrnehmung der in Frage stehenden Thematik oder Problematik zu manipulieren. Kuhlmann seinerseits spricht davon, dass der Überredende verhindern muss, dass sein Adressat sich durch das Gespräch vor einen „offenen Horizont von Möglichkeiten“ gestellt sieht,¹⁴⁶ welcher ihn oder sie anregen könnte, mit seiner Entscheidung eine wirkliche Wahl treffen zu wollen. Die mit der Überredung also nicht erst im Ergebnis, sondern schon während der Entscheidung (für eine Meinung, Auffassung, Handlung etc.) verbundene, mittelbare Einschränkung der Autonomie des Überredeten liegt folglich nicht in den sprachlichen *Mitteln* der Überredung begründet – diese sind prinzipiell dieselben, wie im Falle des Überzeugens –, sondern erwächst aus der *inhaltlichen* Dimension des Austauschs von Argumenten. Abermals „untergräbt“ etwas sich paradoxerweise gewissermaßen selbst, um sein Ziel zu erreichen; im vorliegenden Fall sind es Argumente, die – wie auch Kuhlmann festgestellt hat –

146 Kuhlmann, 1992b: 87.

gerade das verhindern sollen, worauf das Argumentieren selbst verweist, nämlich den Diskurs und die offene Erörterung von Entscheidungen.¹⁴⁷

Kuhlmann denkt diese insofern inhaltlich zu bewerkstelligende Autonomiebeschränkung auf elegante Weise, umschreibt die argumentativ zu vermittelnde Perspektive auf den „Diskurs“, welche denselben im Blick des Adressaten, des zu Überredenden faktisch beenden soll, indem sie sich selbst zweckmäßig einengt, wie folgt:

„Der Witz bei bestimmten Typen des Überredens scheint mir darin zu liegen, daß suggeriert oder der Anschein erweckt wird, die Diskussion – die eigentlich zu führen wäre – sei schon erledigt, die Sache sei klar entschieden, und hier sei nun das schlagende, siegreiche Argument (der wesentliche Gesichtspunkt, die schlagende Deutung der Situation etc.), das sich gegen alle anderen durchgesetzt habe.“¹⁴⁸

Die Unverfrorenheit dieses Gedankens darf nicht seine Konsequenz verdecken: der Überredende nutzt Argumente, um seinem Gesprächspartner oder seiner Leser- bzw. Hörerschaft zu vermitteln, dass der Argumente – von den Seinigen abgesehen – nunmehr genug gewechselt seien. Kuhlmann präzisiert dies:

„C übergibt A zwar etwas, das den *Status und die Funktion eines Arguments* hat, mindestens auf A's weitere Handlungen so wirkt. Dieses wird von A aber gerade nicht – wie ein Argument im Diskurs – frei, d.h. im Bewußtsein aller Implikationen und Risiken, die damit von A kontrolliert und verantwortet werden, übernommen.“¹⁴⁹

Stattdessen wird der Kontext des Arguments (seine Implikationen und Risiken) geradezu verschleiert, die Offenheit der Situation der selbstverantworteten Entscheidung wird dem zu überredenden A gegenüber verheimlicht: „Die Sache wird parteilich und *als schon entschieden*, als selbstverständlich so und so zu lösen, dargestellt, d.h. das freie Übernehmen des Vorschlags durch A wird erschlichen“.¹⁵⁰ Die Einengung des „Gesichtsfelds“ oder des Entscheidungsspielraums, welcher letztlich die Autonomie von A praktisch verkörpert, geschieht argumentativ, das heißt vermittelt *über die Inhalte* der Argumentation, also dergestalt, dass dem zu Überredenden ein manipuliertes „Bild“ seiner Möglichkeiten kommuniziert wird; ein Bild,

147 Vgl. Kuhlmann, 1992b: 88.

148 Kuhlmann, 1992b: 88.

149 Kuhlmann, 1992b: 88. Hervorhebung A.K.

150 Kuhlmann, 1992b: 88. Hervorhebung im Original.

welches alles andere als frei von willentlichen, berechneten Einflüssen anderer Personen auf den Adressaten ist.¹⁵¹

Das manipulierte bzw. manipulative „Bild“ engt den „offenen Horizont von Möglichkeiten“ der Person A dadurch ein, dass ihr eine neue und gezielt verändernde Auffassung vom Stand des scheinbaren Diskurses selbst übermittelt wird. In Bezug auf den Diskurs unternimmt die Überredung gewissermaßen eine Metabetrachtung auf diesen, deren Ergebnis nach dem Willen des Überredenden immer schon feststeht: der Diskurs sei beendet, seine Fragen entschieden. Spätestens hier ist klar, weshalb sich ein jeder Überredungsversuch als Versuch des Überzeugens gerieren, jede Überredung selbst den Eindruck erwecken muss, dass ein wirklicher Diskurs vorliegt¹⁵² – dieser aber jedoch bereits abgeschlossen ist: Dass die zu überredende Person A glaubt, dass sie sich im Prozess einer freien und unparteilichen Erörterung von Möglichkeiten befindet, ist zweifellos Voraussetzung dafür, dass sie den scheinbaren Diskurs mit Person C, der an einer solchen Erörterung gar nicht gelegen ist, aufrechterhält. Zugleich jedoch muss C, indem er oder sie überredet, A vor „vollendete Tatsachen“ stellen, die scheinbar einzig plausible oder gangbare Alternative präsentieren, welche der Diskurs hervorgebracht habe und denselben mit diesem Schritt beschließen, in guter Hoffnung, dass A ihn nicht „unnötigerweise“ wieder eröffnen möge.

Anhand eines solchen durch die Überredung bestimmten Begriffs der Polemik mag sich ihre (historisch eher spätere) pejorative Konnotation erhellen;¹⁵³ die Differenzierung zwischen Überzeugen und Überreden wird gemeinhin als eine wertende verstanden.¹⁵⁴ Wie bei Kuhlmann im herangezogenen Beispiel begründet man dies nicht selten von der Abweichung vom auf rationaler, also nachvollziehbarer Argumentation beruhenden Ideal des Überzeugens her, so etwa auch Josef Kopperschmidt: „Wem vorgeworfen wird, bloß überreden zu wollen, dem wird mithin vorgeworfen, den Sinn des Argumentierens zu pervertieren, nämlich an Verständigung ‚ernsthaft‘ gar nicht interessiert zu sein.“¹⁵⁵

Die entscheidende Gemeinsamkeit von Polemik und Überredung lässt sich aber in einem der vorrangigen Gründe der Diskriminierung der ersteren sehen: ihrer vergleichsweisen „Gewalttätigkeit“. Entsprechend stellte Wolfgang Kuhlmann das „Unfaire“ und „Gewaltsame“ für das Überreden darin fest, dass es „Momente der

151 Wenn freilich auch kaum je eine Auffassung von der möglichen Breite der eigenen Denk- und Handlungsalternativen wirklich „objektiv“ sein wird, ist der durch Überredung erreichte Grad der Subjektivität dennoch sicherlich einer der Ausgeprägtesten.

152 Vgl. Kuhlmann, 1992b: 85.

153 Vgl. Albrecht, 2003; Stauffer, 2003.

154 Vgl. Kopperschmidt, 2005: 52.

155 Kopperschmidt, 2005: 53.

Täuschung, des Lügens, der Verheimlichung, des Erschleichens“ umfasst, es habe etwas Gewaltförmiges an sich, da es bei ihm „nicht um die völlig freie Zustimmung von A, sondern darum [geht], daß A überhaupt zustimmt, daß A nicht merkt, daß er eigentlich Gründe hätte, nicht zuzustimmen.“¹⁵⁶ In dieser normativ vom Überzeugen her bestimmten Verletzung der Autonomie des Überredeten liegt das Gewaltmoment, welches sich ganz analog im oben angesprochenen „Überwältigen“ der Polemik wiederfinden lässt: Im herangezogenen Begriff derselben ist es das „Plebiszit“ mittels der polemischen Instanz, das das Subjekt über seine in Frage stehende Position durchführt, welches das Objekt der Polemik, den Gegner, überwinden soll. Die mehr oder weniger unsanfte Gewalt allseitiger Meinungsheer soll ihn niederringen. Auch hier findet geradezu eine Missachtung der Position des Gegners und seiner ganzen Stellung innerhalb des Disputs statt. Die inhaltliche Position des Gegners und sein etwaiges Recht hinsichtlich des in Frage Stehenden werden überhaupt nicht einbedacht, sie sind lediglich erleidendes Objekt der Polemik, nicht aber ihr Teilnehmer. Sowohl gegenüber dem Objekt als auch der Instanz übt der Polemiker also ein gewisses Maß an „Gewalt“ aus, da er letztere einer Form der Agitation aussetzt, welche jenes zum „Aggressionsobjekt der polemischen Instanz“ werden lässt.¹⁵⁷

Auch hinsichtlich der Rolle der weiter oben angesprochenen „Wahrheit“ der Polemik, der Wahrheitsansprüche, die durch Polemiker in ihren Ausführungen nicht selten ausdrücklich oder auch indirekt erhoben werden, ermöglicht der vorliegende Polemikbegriff eine verstehende Einordnung. Schon Karl Ludwig von Haller hatte anlässlich des selbst eingestandenen Bedürfnisses, sich für den polemischen Ton und Inhalt seiner „Restauration“ zu rechtfertigen, unbeugsam bekannt, dass er zwar gewillt sei, „unpartheyisch [zu] seyn zwischen menschlichen Ansprüchen und Interessen, den König und Bettler nicht achten, wenn es darum zu thun ist das höchste göttliche Gesez über sie beyde herrschen zu lassen.“ Zugleich aber weigerte er sich dennoch „unpartheyisch, lau und gleichgültig zwischen diesem Gesez und seiner Verläugnung [zu sein], zwischen *der Wahrheit und der Lüge*, der Gerechtigkeit und der Ungerechtigkeit selbst.“¹⁵⁸ Es könne weder Frieden noch Gemeinschaft möglich sein, wo es für Haller um die Wahrheit und damit um das Ganze ginge. Nun sind Wahrheitsansprüche in polemischen Reden sicherlich nichts ungewöhnliches, insofern diese den mithin stärksten Anspruch darstellen, welcher mit einem Argument erhoben werden kann, und die Polemik oder der Disput, wie es in Marcelo Dascals präziser Klassifikation hieß,¹⁵⁹ immer auf den „Sieg“ abziele bzw. es bei diesen, um

156 Kuhlmann, 1992b: 89.

157 Stenzel, 1986: 7.

158 Haller, 1820a: LIX. Hervorhebung A.K.

159 Vgl. Dascal, 1998: 22.

mit Jürgen Stenzel zu sprechen, immer um die „Vernichtung“ der gegnerischen Position gehe.¹⁶⁰ Zwischentöne oder gar Vermittlung liegen also nicht im Wesen des Disputs und sind hier von daher nicht für die Polemik vorgesehen. Vielmehr neigt sie stets zum Maximalanspruch hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ziele; solange diese nicht durchgesetzt sind, ist die Konfrontation nicht beendet. Allein der „Sieg“ entscheidet den Disput (oder legt ihn vielmehr bei) und es sind bei derartig zugespitzten Erwartungen oder Absichten erfahrungsgemäß recht bald die „größten Kaliber“, die stärksten Argumente, die man zum Einsatz bringt, da der Konfrontationsdruck eskalierende Wirkung entfaltet.¹⁶¹

Der Wahrheitsanspruch oder der Anspruch, die plausible oder sachgemäße, tragfähige oder umsetzbare Position hinsichtlich einer offenen Frage zu vertreten, liegt insofern in der „Natur“ der Polemik. Dabei ergibt sich aus der dargelegten Situationslogik des Disputs aber zugleich, dass in ihm keinerlei Mittel verfügbar sind, die geeignet wären, einen solchen Wahrheitsanspruch zu „verifizieren“, ihn auf irgendeine Weise einzulösen (allein da man solcherart Methoden nicht einvernehmlich anwenden *will*): Die Frage, ob eine angeblich wahre Aussage als solche überhaupt ausgewiesen werden könnte, kann also getrost dahingestellt bleiben – es ist in der Situation eines polemischen Aufeinanderprallens divergierender Positionen schlichtweg nicht möglich, über den Dissens hinweg zu vermitteln, sodass gegebenenfalls „Wahrheit“ gegen „Wahrheit“ steht und sich hieran auf inhaltlichem Wege nichts ändern lässt. Von daher wird deutlich, dass der Inhalt des polemischen Wahrheitsanspruchs in seiner *praktischen* Bedeutung letztendlich ohnehin als unerheblich betrachtet werden kann: Allenfalls kann er durch das Mittel der Überredung eine Meinungshoheit erlangen, Sanktion erreichen, die ihm zwar eine gewisse allgemeine Verbindlichkeit verschafft, jedoch hinsichtlich seiner inhaltlichen Aussage keinerlei Richtigkeit zu- oder aberkennt – dies allein schon darum, weil es sich beim „Plebiszit“ vor der polemischen Instanz nicht um eine inhaltliche Prüfung handelt.¹⁶² Die Zustimmung, die sich im Rahmen der Polemik vor dem „Publikum“

160 Vgl. Stenzel, 1986: 6. Ebenso schon Pehlke, 1968: 134.

161 Vgl. hierzu auch Haßlauer, 2010: 20.

162 Dabei muss man freilich annehmen, dass es sich beim „Plebiszit“, welches das polemische Subjekt über seine Position vor der polemischen Instanz durchführt, um mit Hilfe von deren Meinungsmacht die differierende Position des polemischen Objekts zu überwinden, *aus der Perspektive der Instanz* durchaus um eine inhaltliche Prüfung – wie etwa als Ergebnis eines Diskurses – zu handeln *scheint*. Wie oben erwähnt wurde, ist der zu Überredende im hier aufgegriffenen Konzept von Überredung stets in dem Eindruck zu halten, dass er durch rationale und gültige Argumente *überzeugt* wurde, also Teilnehmer eines wirklichen Diskurses war. Wie jedoch unlängst dargelegt wurde, ist diese Auffassung trügerisch und sie zu erhalten, liegt durchaus im Interesse des

finden lässt, ist schließlich etwas gänzlich anderes, als das Ergebnis eines rationalen Diskurses: inhaltlich muss man in ihr die Folge einer Manipulation sehen, während sie der Form nach, durch ihre „hypothetische Übermacht“ über das polemische Objekt, eine sublimierte Art von Gewaltanwendung darstellt.

In Anbetracht dieser inhaltlichen Impasse mag es gerechtfertigt sein, den Blick einmal von der inhaltlichen Ebene weg, hin auf einen formalen Aspekt dieser Wahrheitsansprüche zu richten: Wie wiederholt angemerkt worden ist, muss sich jeder Versuch der Überredung notwendig als ein Versuch des argumentativen Überzeugens gebärden, um Gehör zu finden und erfolgreich sein zu können. Dieses Gebärden kann nicht anders von Statten gehen, als dass der Überredende gegenüber dem zu Überredenden in geeigneter Art und Weise den Eindruck vermittelt, dass ein Diskurs zwischen ihnen stattfindet oder eher: stattgefunden habe. Die Argumentation des Überredenden muss inhaltlich also beispielsweise vermitteln, dass ihm die entscheidenden Fakten dargelegt, die aussagekräftigsten Belege beigebracht, die wichtigsten Argumente bezüglich der in Frage stehenden Thematik unterbreitet wurden und das infolgedessen lediglich eine (oder mehrere bestimmte) „vernünftige“ Entscheidungs- oder Betrachtungsmöglichkeiten zur Wahl naheliegen. Nicht selten mag diese Darlegung des insofern „Relevanten“ auf die Art geschehen, dass dem Rezipienten eine ganze Lesart der in Betracht zu ziehenden Dinge, eine bestimmte „Weltsicht“ in Bezug auf einen bestimmten Gesichtspunkt ausgebreitet wird (beispielsweise eine religiöse oder moralische Großkonzeption), in deren Rahmen die angebrachten Argumente und Belege überhaupt erst ihre Überzeugungskraft entfalten können. Auf diese Weise suggeriert der Überredende seinem Adressaten, dass der Diskurs geschlossen ist; er manipuliert seine Sichtweise, sein „Gesichtsfeld“, um diesen zu einer ihm gelegenen Entscheidung zu verleiten. Auf den Rahmen der Polemik bezogen heißt das, dass der Polemiker der polemischen Instanz vermitteln muss, dass ihre Entscheidung letztendlich bereits feststehen sollte, da es keine „vernünftige“ Alternative zu dem ihr Nahegelegten gebe.¹⁶³

Überredenden. Grundsätzlich aber gilt, was Schopenhauer über den Disput festgestellt hat: „Also die objektive Wahrheit eines Satzes und die Gültigkeit desselben in der Approbation der Streiter und Hörer sind zweierlei.“ (Schopenhauer, 1983: 9)

- 163 In diesem Sinne lässt sich fortdenken, dass nicht die durch mannigfaltige Argumente beanspruchte Wahrheit selbst, die den entsprechenden Behauptungen inhaltlich zukomme, ein zentrales Merkmal der polemischen Rede sein muss – was freilich in mehrfacher Hinsicht unsinnig wäre anzunehmen –, sondern es vielmehr das Berufen auf die Wahrheit und den Wahrheitsgehalt der von ihr vorgebrachten Punkte ist, welches der Polemik wesentlich eignet. Es wäre demnach vorrangig der Akt des Erhebens eines entsprechenden Anspruchs, der den spezifischen Charakter der Polemik ausmacht, und welcher, um mit Arthur Schopenhauer zu sprechen, ihrem „rechthaberischen“ Geist

3.3 DIE KONSTRUKTION DER LESERSCHAFT DURCH DEN POLEMIKER

Die vom Polemiker angesprochene Hörer- bzw. Leserschaft, sein „Publikum“, spielt als polemische Instanz eine zentrale Rolle in der vorgelegten Konzeption von Polemik als polemischer Rede. Im Bisherigen wurde beleuchtet, auf welche Art ein polemisches Subjekt auf sein Publikum einzuwirken pflegt (nämlich überredend), nicht aber betrachtet, wie sich dieses in seinem Blickwinkel darstellt. Um die Stellung der Instanz im Rahmen der Polemik näher zu bestimmen, ist zu klären, inwiefern von der Absicht eines Redners oder Autors aus ein Vorgriff auf das Publikum geschehen kann und auf welche Art und Weise ein Polemiker seine Adressaten antizipiert bzw. wie er sie zu konzipieren hat. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Hörschaft eines Redners, genau wie die Leserschaft eines Autors, von

entspringt, vgl. Schopenhauer, 1983. Nicht nur, dass sich damit verbundene Wahrheitsbehauptungen innerhalb des „Disputraums“ weder bestätigen noch widerlegen ließen; ihre inhaltliche Formulierung selbst rückt, unter diesem Licht betrachtet, in die bestenfalls zweite Reihe hinter den Akt des eigentlich disputationrelevanten Aufstellens und Geltend-Machens einer solch größtmöglichen Präntention. Mit Kuhlmanns Konzept der Überzeugung zur Grundlage ließe sich so fortfahren, dass das Erheben eines Wahrheitsanspruchs mittelbar dem Riskieren der eigenen Position zugunsten ihrer intellektuellen Redlichkeit innerhalb des Diskurses entspricht: Während der rationale Diskurs seine Argumente offen der Kritik anheimstellt, um ihre Gültigkeit und Eignung „auf Gedeih und Verderb“ zu prüfen, sticht der Polemiker in ganz ungenierter Weise direkt zum eigentlichen Ziel des Diskurses hindurch, der „Wahrheit“, dabei jedoch den allzu riskanten Weg über die Prüfung vermeidend. Ganz im Sinne des oben konzipierten Überredens hält sich der Polemiker demonstrativ an die „Wahrheit“, nur dass er nunmehr seine Absichten geradezu hinter ihr versteckt und sie, um sein Ziel zu erreichen, nahezu beliebig manipuliert. Das Strukturelement, das im Rahmen der Überzeugungsargumentation eine wichtige geltungslogische Funktion einnimmt, nämlich die offene Kritik oder genauer: ihre Ermöglichung, kehrt bei der Überredungsargumentation in der Gestalt einer exaltierten Wahrheitsbehauptung wieder, welche zwar noch dasselbe Ziel wie der Diskurs zu haben vorgibt, die Wahrheit, diesen Anspruch jedoch auch einlösen zu können nicht erweisen will. Auch wenn sich diese Entsprechung zwischen den beiden grundsätzlich unterschiedenen Argumentationsweisen vielleicht nicht umfassend durchführen lassen mag, so verdeutlicht sie doch den an dieser Stelle hervorgehobenen Unterschied zwischen ihnen, insofern sich sowohl Überzeugen als auch Überreden in ihrer Funktion an einem Wahrheitsziel orientieren, dieses im Ersteren allerdings der Korrektur und Begrenzung dient, während es im Letzteren als ein Mittel und Vehikel besonderer Interessen gedacht werden muss.

diesem notwendig vorausgesetzt werden muss, sofern sie sich Ersterem nicht sogar konkret darstellt, was bei kaum einem Autor jemals gänzlich der Fall sein wird. Letzterer hat seine Leserschaft in jedem Falle zunächst als eine hypothetische Leserschaft anzunehmen und in einem ganz ähnlichen Sinne wurde die Hörer- bzw. Leserschaft in der vorliegenden Untersuchung als ein immer denkbare „Publikum“ des polemischen Geschehens unterstellt. Im Folgenden wird angesichts des Fokus der vorliegenden Untersuchung nur mehr von der Leserschaft zu sprechen sein.

Dieselbe fungiert im vorgelegten Konzept von Polemik, welches sich auf die terminologischen Überlegungen von Jürgen Stenzel stützt, als ein „nach dem Muster der Rechtssprache [...] entscheidungsmächtig vorgestellte[s] Publikum“. ¹⁶⁴ Sie bildet insofern eine zentrale Instanz des Geschehens, an welche sich die polemische „Rede“ in ihrer Wirkung vorbei an ihrem unmittelbaren Objekt, dem „Gegner“, richtet. Ihre Rolle – die auch im Bild eines Plebiszits vorgestellt werden kann – ist es von daher, eine (hypothetische) Entscheidung über die im Rahmen der Polemik in Frage stehenden Behauptungen, Deutungen, Alternativen, Probleme etc., zu fällen. Diese Entscheidung, die ein einfachst möglich gedachtes Für oder Wider beinhaltet, welches im ersteren Falle Zustimmung oder „Approbation“ bedeutet, umfasst demnach keine inhaltliche Prüfung; sie bedeutet lediglich eine „Sanktion“, die dem Inhalt der polemischen Rede eine allgemeine Verbindlichkeit zuschreibt, ohne über seine sachliche Richtigkeit befinden zu können (auch wenn es sich dabei aus der Perspektive der Instanz durchaus um eine inhaltliche Prüfung zu handeln *scheint*). Durch dieses Votum des Publikums soll das polemische Objekt durch die „Gewalt“ allseitiger Meinungshoheit niedrigerungen und der Disput, welcher der Anlass der Polemik war, „siegreich“ beendet werden. Beim *konzeptionellen* Gebrauch der Idee der Leserschaft werden empirische Fragen, konkrete Rezipienten betreffend, nicht berührt, reicht es doch grundsätzlich über die Konzeption eines Polemikbegriffs hinaus, ob und inwieweit ein Disput tatsächlichen Niederschlag z.B. durch Publikationen findet. Aspekte der Anlage und des Charakters des Texts stehen daher nur von der Autorensseite und nicht von Seiten der Rezipienten oder des Lesers im Zentrum der Aufmerksamkeit, sodass mögliche „rezeptionsempirische“ Überlegungen und Beobachtungen unterbleiben können. Die folgenden Überlegungen betreffen allein die Anlage und die Konzeption der Polemik hinsichtlich ihrer Wirkung auf anzunehmende Adressaten.

Hinsichtlich der Aufgabe der Antizipation von Dasein und Beschaffenheit der Leserschaft, im vorliegenden Zusammenhang durch einen Autor polemischer Rede, sprechen Chaim Perelman und Lucie Olbrechts-Tyteca von einer „mehr oder weni-

164 Stenzel, 1986: 6.

ger systematische[n] Konstruktion“ des Argumentierenden.¹⁶⁵ Dabei setzen sie voraus, dass sich die Grenzen seines „Publikums“ durch den Umfang der Gesamtheit derjenigen abstecken lassen, die ein solcher Redner (oder Autor) durch seine Argumentation zu beeinflussen sucht, was den Charakter der willentlichen Konstruktion unterstreicht: Aus der Position des Verfassers wird die Leserschaft durch ihn als solche geschaffen; jeder den er ansprechen möchte, zählt potenziell zu seinem Adressatenkreis.¹⁶⁶ In diesem Sinne ist auch die bisher unbestimmte „Allgemeinheit“ zu verstehen, an die sich ein Polemiker mit seiner gegebenenfalls schriftlichen Polemik wendet, allerdings mit der wichtigen Einschränkung, dass diese Adressierung eben nicht völlig beliebig geschieht: Indem der Argumentierende seine Leserschaft nämlich bewusst konstruiert, wählt er unter allen *denk-* und *erwartbaren* Rezipiententypen eine bestimmte Menge und „Mischung“ derselben seinen Absichten entsprechend aus. Die Konstruktion setzt als ihre Grundlage also ein gewisses Vorverständnis oder ein hinreichendes Vorwissen bezüglich der erwartbaren tatsächlichen Rezipienten voraus,¹⁶⁷ wenn die Konstruktion gelingen, das heißt: wenn sie Wirkung entfalten soll. Anders als man vermuten möchte, kann das vorrangige Auswahlkriterium hierbei nicht beispielsweise eine vorausgehende Neigung des Adressaten für die inhaltliche Position der Polemik sein; wie Perelman/Olbrechts-Tyteca in Erinnerung rufen, ist es nämlich durchaus nicht der Tatsachenbestand der erreichbaren Rezipienten, welcher auf die Argumentation angepasst werden könnte, sondern es sind gerade umgekehrt die Argumente, welche auf die zunächst unbekannten und von daher nur antizipierbaren Umstände eingestellt werden müssen, wenn sie reüssieren sollen:

-
- 165 Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 25. Entsprechend ihres inhaltlichen Schwerpunkts sprechen Perelman/Olbrechts-Tyteca vorzüglich von „Hörerschaften“ (statt Leserschaft), beziehen ihre Aussagen in aller Regel jedoch auch auf schriftliche Formen angewandter Rhetorik.
- 166 Hieran zeigt sich wiederum, weshalb die „intendierte Leserschaft“ von der „empirischen Leserschaft“ unterschieden werden muss; allein da der Umstand, tatsächlicher Rezipient einer Äußerung (etwa einer polemischen Rede) zu sein, wenig darüber aussagt, ob man auch dafür vorgesehen war, ihr Adressat zu werden. Wie im Folgenden gezeigt wird, ist dieser scheinbar banale Unterschied dennoch relevant für die Beurteilung der Anlage der Argumentation.
- 167 Hinsichtlich dieses nötigen Vorwissens grenzen Perelman/Olbrechts-Tyteca im weiteren Verlauf mit Blick auf ihre besonderen Begrifflichkeiten ein, dass das Musterbild einer Hörerschaft (welches die so genannte „universelle“ Hörerschaft darstellt), „von jedem danach konstruiert [wird], was er über Mitmenschen weiß, die ihm ähnlich sind, wobei er über einige, ihm bewußte Gegensätze hinwegsieht.“ (Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 44)

„Wirkungsvolle Argumentation muß demgegenüber ihre mutmaßliche Hörerschaft möglichst dicht an der Realität konzipieren. Ein unrealistisches Bild von der Hörerschaft [...] kann die ärgerlichsten Folgen haben. So bewirkt eine Argumentation, die man selbst für überzeugend hält, unter Umständen das Gegenteil bei einer Hörerschaft, für welche die tragenden Gründe gerade Gegengründe darstellen.“¹⁶⁸

Das Wissen um oder eine Vorstellung von den Personen oder dem Personenkreis, auf den eine Argumentation gerichtet ist, ist von daher eine wichtige Voraussetzung für deren erfolgreiche Wirkung. Wie Perelman/Olbrechts-Tyteca folgerichtig anmerken, kann diese notwendige Berücksichtigung der Leserschaft leicht das Ausmaß psychologischer oder soziologischer Studien annehmen – nicht ohne Grund hat schon Aristoteles in seiner „Rhetorik“ eine umfangreichere Klassifikation von Hörerschaften unternommen.¹⁶⁹ Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung soll es aber genügen, festzuhalten, dass die Konstruktion der Leserschaft wesentlich über die Wahl der vorgebrachten Argumente von Statten gehen muss, es sich also, eingedenk des hypothetischen Charakters des Umreißen der Leserschaft, um einen „methodischen“, vielleicht sogar „argumentationsstrategischen“ Vorgang handelt: „Das Erkennen der Hörerschaft läßt sich nicht unabhängig von dem Erkennen der Mittel zu ihrer Beeinflussung vorstellen. Die Frage nach der Natur der Hörerschaft hängt nämlich mit der nach ihrer Konditionierung zusammen.“¹⁷⁰ Setzt man für den vergleichsweise engen Terminus der „Konditionierung“ die breitere Bedeutung von voraussetzender *Prägung* und insbesondere anzunehmender *Empfänglichkeit* für weitere Beeinflussung ein (zu welcher sich die betreffenden Individuen überdies teilweise verhalten können), wird abermals deutlich, dass die Konstruktion der Leserschaft immer auch zugleich mit ihrer „Festlegung“ im Sinne einer intendierten Beeinflussung durch die Adressierung einhergeht. In diesem Sinne gibt es mit Perelman/Olbrechts-Tyteca, neben verschiedenen Methoden der nichtsprachlichen bzw. außertextlichen Beeinflussung des Publikums, die im vorliegenden Kontext nicht berücksichtigt werden sollen, auch „eine Konditionierung durch die Rede selbst, dergestalt, daß die Hörerschaft am Ende der Rede nicht mehr genau dieselbe

168 Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 26.

169 Vgl. Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 26. Schließlich unterschied man im Rahmen antiker Rhetorik sogar Gattungen von „rednerischen Fällen“ entlang der Rollen, die die jeweils angesprochenen Hörerschaften dabei spielten, sodass etwa zwischen beratender, gerichtlicher und darstellender Rede differenziert wurde, je nachdem, ob das Publikum beraten, urteilen oder sich bloß anhand der Rede vergnügen sollte. Perelman/Olbrechts-Tyteca wollen an die Tradition dieser Unterscheidung jedoch nicht anknüpfen.

170 Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 30.

ist wie zu Beginn.¹⁷¹ Diese Festlegung der Leserschaft durch das planvolle Einwirken auf dieselbe, setzt jedoch eine durchgängige und dauernde Anpassung des Autors an seine angenommenen Rezipienten voraus: Der Verfasser der polemischen Rede muss dieselbe immer im Hinblick auf den zu erreichenden Adressaten verfertigen, von dem er bereits eine bestimmte Vorstellung in sich trägt, welche die Bedingungen von dessen erfolgreicher Überzeugung umfasst.

Diese Vorgehensweise erscheint hinsichtlich der Auffassung vom Verhältnis von Autor und Leserschaft nicht zufällig zirkulär: Anders als ein wirklicher Redner, der seine Hörschaft zunächst zwar ebenfalls antizipieren muss, sich irgendwann jedoch vielleicht auch an ihre Beschaffenheit, sicherlich aber an ihre Reaktionen etc. anpassen kann und muss, bleibt die Leserschaft dem Autor auch mit zunehmender „Publikumserfahrung“ als Ganze unbekannt. Er verlässt bei der Konstruktion „seiner“ Leserschaft also niemals das Reißbrett, da seine „Rede“ immer eine über das Medium und die Distanz vermittelte ist. Insofern spielt sich der gesamte Konstruktionsprozess zwischen den beiden Polen der (mehr oder weniger wissensbasierten) Annahmen über die Beschaffenheit der Leserschaft auf der einen Seite (ihre Prägung) und der Argumentation mit den dazugehörigen Aussageabsichten auf der anderen Seite ab. Die Leserschaft ist daher dementsprechend zu konzipieren, *was* man zu vermitteln sucht, und *wie* man dies bei *wem* vermitteln zu können meint. Da die Breite und die Zahl der in Betracht zu ziehenden, möglichen Eigenschaften einer Leserschaft aber unbegrenzt sein dürften und der Stand von Kenntnis und Vorwissen bezüglich seiner tatsächlichen Leser, welche den Hintergrund der Antizipation der Leserschaft bildet, niemals eine sichere Größe sein kann, ist ein jeder Autor gezwungen, seine Argumentation vor allem seinen Zielen entsprechend auszurichten und sich dabei solcher Verfahren zu bedienen, die angesichts derartiger Unwägbarkeiten das größtmögliche Maß an Erfolg versprechen. Im Rahmen der Betrachtung der Leserschaft ist also ebenfalls eine Beschäftigung mit der inhaltlichen Dimension des Geschehens angezeigt.

Perelman/Olbrechts-Tyteca kommen in diesem Problemzusammenhang auf die grundsätzlich unterschiedenen Argumentationsweisen des Überzeugens und des Überredens zurück, indem sie in Ersterem zunächst ein „argumentatives Verfahren“ erblicken, „das von allen Hörschaften unterschiedslos akzeptiert wird, oder wenigstens von allen aus kompetenten und vernünftigen Menschen zusammengesetzten Hörschaften.“¹⁷² Der Fokus richtet sich also wiederum auf die inhaltliche Beschaffenheit der Argumentation, wobei abermals die Frage der Objektivität als Kriterium in den Mittelpunkt rückt, insofern dieselbe es erlaubt, „historische oder lokale Umstände so zu ‚transzendieren‘, daß die verteidigten Thesen von allen akzep-

171 Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 31.

172 Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 35.

tiert werden können“.¹⁷³ Obwohl Perelman/Olbrechts-Tyteca betonen, nicht frei von Skepsis bezüglich des der Unterscheidung von Überzeugen und Überreden zu Grunde liegenden Rationalitätskriteriums zu sein,¹⁷⁴ stützen sie sich gleichwohl auf dasselbe, wenn auch in einer eher formalen Art und Weise:¹⁷⁵

„Wir schlagen also vor, eine Argumentation *überredend* [...] zu nennen, wenn sie nur bei einer partikulären Hörerschaft [...] gelten soll, und sie *überzeugend* (*convaincante*) zu nennen, wenn sie mit dem Geltungsanspruch auf Zustimmung bei allen vernünftigen Wesen verbunden wird.“¹⁷⁶

Zunächst wird dieser Bedeutungsunterschied als „dünn“ bezeichnet, im Folgenden aber dennoch als idealtypisch, in der Realität kaum jemals in Reinform anzutreffen, und vor allem als abhängig von der Vorstellung des Redners davon (bzw. der Vorstellung des Autors), was er für die „Verkörperung des Vernünftigen“ hält, womit die Problematik des Vernunftkriteriums durch Verschiebung in die Perspektive des Subjekts offenbar einstweilig eingeeht werden soll.¹⁷⁷ Mit ihrer Unterscheidung

173 Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 35.

174 Vgl. Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 36: „Die Kriterien, nach denen man gemeinhin annimmt, Überzeugung von Überredung unterscheiden zu können, basieren immer auf dem entscheidenden Anspruch, man könne aus einer Ganzheit, sei es aus einem Verhaltenskomplex oder aus einem Ensemble von Fähigkeiten, bestimmte Elemente herausstrennen, die dann als vernünftig gelten.“ Dies könne man sogar auf die Vernunftschlüsse selbst anwenden, wobei sich auch dann zeige, dass manches zu überzeugen, nicht aber zu überreden vermag, was Perelman/Olbrechts-Tyteca zufolge offenbar problematisch ist. Das grundsätzliche Problem jedenfalls bleibe bestehen: „Aber in dieser Weise über den Syllogismus zu sprechen, bedeutet zugleich, daß man ihn aus jeglichem Kontext herauslöst. Dies wiederum unterstellt, daß seine Prämissen ganz und gar unabhängig im Geiste existieren, wodurch man sie zu unerschütterlichen, unantastbaren Wahrheiten umformt.“ Bezüglich solcher „Wahrheiten“ scheinen Perelman/Olbrechts-Tyteca ähnliche Vorbehalte zu hegen, wie sie schon bei Kuhlmann (1992b) begegneten.

175 Ähnlich Kopperschmidt (2005: 52) räumen Perelman/Olbrechts-Tyteca ein, sich dabei sozusagen einem Zwang der sprachlichen Umstände oder des allgemeinen Sprachgebrauchs zu beugen, nach dem „überzeugen“ und „überreden“ nun einmal unterschieden würden, vgl. Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 37.

176 Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 37. Hervorhebung im Original.

177 Dabei bricht ihre kritische Auseinandersetzung mit einer derartigen Begründung des Unterschieds zwischen den beiden Argumentationsweisen damit nicht abrupt ab. Vielmehr vertiefen Perelman/Olbrechts-Tyteca dieselbe zunächst noch im Rahmen an dieselbe Stelle aber nicht weiter verfolgter Überlegungen: „Jeder Mensch glaubt an eine Ge-

heben Perelman/Olbrechts-Tyteca gleich auf die im vorliegenden Kontext in Frage stehende Rolle des Publikums bzw. der Leserschaft ab, insofern ihre Paarung von Überzeugen/Überreden auf verschiedene Formen desselben verweisen soll: Richtet sich ein Überredenwollender an eine „besondere“ oder partikuläre Hörerschaft, die zunächst unbestimmt bleibt, so wende sich ein Überzeugenwollender, der den Anspruch erhebt, alle „Vernünftigen“ zur Zustimmung bewegen zu können, an eine andere Art von Hörerschaft, an ein offenbar „weiteres“ Publikum. Hierdurch wird jenes erstere, partikuläre, zugleich als ein enges, gewissermaßen *beschränktes* Publikum erkennbar. Das weitere Publikum, welches das Kriterium der Vernünftigkeit repräsentiert, da vor seinen Mitgliedern nur dementsprechende Aussagen gelten gelassen werden, wird im Folgenden als „universelle Hörerschaft“ bezeichnet.

Diese universelle Hörerschaft repräsentiert für Perelman/Olbrechts-Tyteca argumentative Rationalität, vermittelt durch ihre Rolle als ihr „natürlicher“ Adressat, dadurch, dass für und vor dieser Hörerschaft nur solche Argumente als adäquat gedacht werden, denen „alle vernünftigen Wesen“ oder eben nur ein solches Publikum zustimmen würden, welches sich „aus der ganzen Menschheit [!] oder wenigstens aus allen erwachsenen und normalen Menschen“ zusammensetzt.¹⁷⁸ Rationalität wird dadurch formal bzw. indirekt auf eine „inhaltliche“ Weise bestimmt, indem

samtheit von Tatsachen und Wahrheiten, die jeder ‚normale‘ Mitmensch seiner Meinung nach zustimmen muß, weil sie für jedes vernünftige Wesen gültig ist. Aber ist das wirklich so? Ist diese Unterstellung einer absoluten Geltung für jede aus vernünftigen Lesewesen zusammengesetzte Hörerschaft nicht unmäßig? Selbst der gewissenhafteste Autor kann sich in diesem Punkte nur der Prüfung der Fakten und dem Urteil seiner Leser unterwerfen. Er wird auf jeden Fall alles tun, [...] um zu überzeugen, wenn er annimmt, daß er sich tatsächlich an eine solche Hörerschaft wendet.“ (Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 37) Vor dem gleichen Problem stehend, von dem aus Kuhlmann (1992b) zu der Einsicht gelangte, dass ein „materieller“ Begriff des Überzeugens unerlässlich ist, bleiben Perelman/Olbrechts-Tyteca an dieser Stelle zumindest eine eindeutige Antwort schuldig. Stattdessen thematisieren sie im Folgenden die freilich nicht unberechtigte Kritik an solchen Konzeptionen der Vernunft, welche dieselbe in sehr strenger Weise auf ein universal gültiges Prinzip zurückführen wollen, und favorisieren eine demgegenüber „offenere“ Konzeption der Rationalität, die sich folglich auch in den hier aufgegriffenen Begrifflichkeiten niederschlägt: „In diesem Sinne haben jede Kultur und jedes Individuum ihre eigene Konzeption von einer universellen Hörerschaft, und die Erforschung ihrer Metamorphosen wäre sehr lehrreich, denn sie ließe uns erkennen, was die Menschen im Laufe der Geschichte als wirklich (*réel*), wahr (*vrai*) und objektiv gültig (*objectivement valable*) erachtet haben.“ (Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 44f.)

178 Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 40.

Gehalte, die als rational angesehen werden, durchwegs nur solche sein sollen, die von allen „normalen“, weil etwa „vernünftigen“ Erwachsenen, akzeptiert werden (können bzw. würden). Diese nur scheinbar zirkuläre Bestimmung löst das Problem der unter modernen Bedingungen für Perelman/Olbrechts-Tyteca offenbar nicht anders beizukommenden Vernünftigkeit dadurch, dass die dazugehörige „Beweislast“ umgekehrt wird: Vernünftig ist nicht etwas, dem Menschen auf Grund von dessen (näher zu bestimmender) Vernünftigkeit zustimmen, sondern vielmehr dasjenige, dem die überwiegende Zahl der Menschen beistimmen würde, gerade weil es *insofern* als vernünftig, also in seinen Gründen verallgemeinerbar, als *allgemein zustimmungsfähig*, angesehen wird. Vernünftigkeit wird damit zu einer strukturellen bzw. prozessualen Eigenschaft, die sich z.B. in Reziprozität und Nachvollziehbarkeit erschließt.

Die Autoren machen es sich im Folgenden nicht leicht damit, dieses Rationalitätskriterium inhaltlich präziser zu bestimmen; eher wollen sie sich ihm anhand seiner Funktion und Verwendung in Argumentationszusammenhängen annähern, ohne seine Problematik zu verschweigen: „Eine Argumentation, die sich an eine universelle Hörerschaft richtet, muß den Leser [!] von der zwingenden Natur der beigebrachten Gründe, von deren Evidenz und deren überzeitlichen und absoluten, von lokalen oder historischen Zufälligkeiten unabhängigen Gültigkeit überzeugen.“¹⁷⁹ Das Überzeugen durch das Aufzeigen evidenter Geltungsgründe aber scheint ihnen nicht mehr mit dem rhetorischen Charakter der Argumentation vereinbar, da dort „wo vernünftige Evidenz im Spiel ist, die Zustimmung der Menschen an eine *zwingend schlüssige Wahrheit* gekoppelt [erscheint], so daß Argumentationsprozesse keinerlei Rolle mehr spielen.“¹⁸⁰ Stattdessen würde in derselben wirkungsvolle (im

179 Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 42.

180 Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 43. Zu dieser sich angeblich stellenden entscheidungstheoretischen Problematik der Rationalität heißt es weiters: „Das Individuum mit seiner Freiheit der Erwägung und der Wahl tritt, *durch die Vernunft bezwungen* und aller Möglichkeit des Zweifels beraubt, vor ihr zurück. In letzter Konsequenz dürfte also die für eine universelle Hörerschaft wirkungsvolle Rhetorik nur aus geschickter Handhabung von logischen Beweisen bestehen.“ (Hervorhebung A.K.) Mag die Vorstellung eines denkenden und deshalb durch die Vernunft „bezwungenen“ Individuums selbst schon eigenartig erscheinen, so wirft doch die Idee der Beraubung von der Möglichkeit des Zweifels durch die Unterwerfung unter die Vernunft, welche nicht selten als das jedem methodischen Zweifel zu Grunde liegende Prinzip gedacht wird, grundsätzliche methodologische Fragen auf, die an dieser Stelle aber nicht weiter verfolgt werden können. Überhaupt sei hier nur auf die entsprechenden, weiter oben angeführten Überlegungen bei Kuhlmann verwiesen, in deren Rahmen das unbeeinflusste, „vernünftige“

Sinne von: überzeugende) Rhetorik in Richtung der Logik aufgelöst werden. Unbeschadet ihrer diesbezüglich nicht völlig unberechtigten Skepsis genügt es im vorliegenden Zusammenhang,¹⁸¹ das Kriterium der Rationalität in der Gestalt einer notwendigen Konstruktion des Redners bzw. des Autors zu denken, um das Konzept des Überzeugens anwenden zu können:

„Statt an die Existenz einer universellen Hörerschaft wie an einen göttlichen Geist zu glauben, der nur zu ‚der Wahrheit‘ sein Einverständnis geben kann, könnte man viel angemessener *jeden Redenden durch sein fiktives Bild* von jener universellen Hörerschaft charakterisieren, die er für seine Ansichten zu gewinnen sucht.“¹⁸²

Das Rationalitätskriterium fungiert hier eher als ein normatives Ideal allein im Rahmen der Argumentation des Redners bzw. Autors, anstatt als irgend geartet absolute Referenzgröße: „Das Einverständnis einer universellen Hörerschaft ist also keine Tatsachenfrage, sondern eine Geltungsfrage“.¹⁸³ Dieses Verständnis der Funktion der universellen Hörer- bzw. Leserschaft als formalem Rationalitätskriterium können Perelman/Olbrechts-Tyteca insofern untermauern, als nicht allein die folgerichtige Anrede einer solchen Hörerschaft eine Rede rational-überzeugend sein lasse, sondern sich auch der Redende selbst (der dann als *Überzeugen*wollender auftritt) diesem Kriterium von vornherein unterwerfen müsse:

„Nur wenn *beide*, die mit sich selbst zu Rate gehende Person [die überzeugen will, A.K.] und die Partner im Gespräch, als *Verkörperung der universellen Hörerschaft* aufgefaßt werden, erlangen sie jenes sonst der Vernunft vorbehaltene philosophische Vorrecht, demzufolge Ar-

Urteil eines Gesprächsteilnehmers geradezu als Inbegriff der individuellen Autonomie erscheint.

181 Ihre diesbezügliche Kritik stützt sich vor allem auf die historischen Erfahrungen der methodologischen Auseinandersetzung mit der Vernunft: „Der Rationalismus hatte mit dem Vorsatz, jegliche Rhetorik aus der Philosophie zu verbannen, ein sehr ehrgeiziges Programm formuliert; es sollte Übereinstimmung der Menschen durch vernünftige Evidenz [...] herbeiführen. Aber kaum waren die Forderungen der Cartesianischen Methode verkündet, als sich auch schon Descartes selbst recht kritisch über sie äußerte. Wie soll man wahre von falschen Evidenzen unterscheiden? [...] Die Konzeptionen, die sich die Menschen im Laufe der Geschichte von ‚objektiven Tatsachen‘ oder von ‚evidenten Wahrheiten‘ gemacht haben, erfuhren oft genug so gründliche Veränderungen, daß in dieser Hinsicht Mißtrauen am Platze ist.“ (Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 44)

182 Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 44. Hervorhebung A.K.

183 Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 42.

gumentation, die an sie beide gerichtet ist, oft gleichgesetzt wurde mit einem logischen Diskurs.“¹⁸⁴

Auch hier findet sich also die Idee des Diskurses wieder, in einer den Überlegungen Kuhlmanns ganz parallelen Bedeutung, nämlich als Inbegriff derjenigen Auseinandersetzungs- oder Gesprächsform, in der echtes Überzeugen stattfinden kann. Verändert ist im vorliegenden Fall lediglich die Verortung des Diskurses, indem der Diskursbegriff nicht unmittelbar der Klassifikation inhaltlicher Auseinandersetzung dient, sondern ein normatives Ideal versinnbildlicht, das auf eine bestimmte Form von inhaltlicher Auseinandersetzung verweist, nämlich die erfolgreiche Überzeugung. In der Überzeugen/Überreden-Unterscheidung von Perelman/Olbrechts-Tyteca spielt die rhetorische oder Gesprächssituation allerdings eine größere Rolle als bei Kuhlmann, auch wenn die Art und Weise, auf welche der Gesprächspartner von ihnen „konstruiert“ wird, mitunter nämlich als Repräsentant – potenziell aller – vernünftiger Subjekte, deutliche Parallelen aufweisen mag zu dessen Ansatz: In diesem achtet der Überzeugenwollende seinen Adressaten, damit freilich einer Norm für alle potenziellen Gesprächsteilnehmer nachkommend, als autonomes Subjekt, indem er seine argumentativen Beeinflussungsversuche als solche offen und unverstellt zu erkennen gibt, um dessen Urteil nicht zu verfälschen. Eine solche grundlegende „Anerkennung“ der Rolle des „Gesprächspartners“ im Rahmen der Argumentation, also der universellen *sowie* in gewisser Hinsicht auch der partikulären Leserschaft, räumen Perelman/Olbrechts-Tyteca gleichfalls ein, wobei sie damit eine größere Nähe zur diskursorientierten Unterscheidung Kuhlmanns verraten, als man sie vermuten möchte:

„Die Tatsache, daß man argumentiert, bedeutet zugleich, daß man darauf verzichtet hat, ausschließlich auf Gewalt zurückzugreifen, daß man auf die Zustimmung des Gesprächspartners, die man mit Hilfe einer vernünftigen Überredung [!] erlangt, Wert legt und daß man den Gesprächspartner nicht als ein Objekt behandelt, sondern daß man an seine Urteilsfreiheit appelliert.“¹⁸⁵

184 Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 41. Hervorhebung A.K. Dieser Gedanke Perelman/Olbrechts-Tytecas von der Verkörperung der universellen Hörerschaft, als einer Gewähr des vor und in ihr stattfindenden Diskurses, darf freilich nicht mit der im Weiteren vorgeschlagenen Möglichkeit der Verkörperung derselben im Kontext der polemischen bzw. überredenden Rede zum Zwecke ihrer rhetorischen Objektivierung (und letzten Endes auch ihrer Abwertung oder Inkriminierung) verwechselt werden.

185 Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 76.

Angesichts des überredenden Charakters der an eine partikuläre Leserschaft gerichteten Rede ist Perelman/Olbrechts-Tyteca eine ähnliche Grundannahme hinsichtlich der durch das Kommunikationsgeschehen nicht direkt tangierten Autonomie des bzw. der Rezipienten zuzuschreiben, wie sie durch Kuhlmann gemacht wurde. In beiden Fällen der Überzeugen/Überreden-Unterscheidung, der „Überzeugungsrede“, wie ex negativo auch ihrem jeweiligen Gegenpart, ist aber dennoch ein „unverzerrter“ Diskurs das Idealbild bzw. das Mittel der Wahl, welches in der einen wie anderen Sichtweise der „Wahrheitsfindung“ dienlich ist. Die bei Kuhlmann deutlicher als „defizient“ charakterisierte Form der Auseinandersetzung, das Überreden, wird bei diesem (von Diskurs her) als eine Modifikation des Überzeugens dargestellt. Ähnliches lässt sich auch vom Überreden nach Perelman/Olbrechts-Tyteca sagen, indem bei ihnen die entsprechende Form des Publikums, die partikuläre Hörschaft, anhand ihres Abweichens vom Muster der universellen Hörschaft bestimmt wird, wenn es etwa heißt:

„Jede Argumentation, die *nur* auf eine partikuläre Hörschaft abzielt, hat den Nachteil, daß der Redende genau in dem Maße, in dem er sich der jeweiligen Perspektive seiner Hörer anpaßt, ein Risiko eingeht. Er kann sich auf Thesen stützen, die *nur* diese Personen akzeptieren, andere aber, an die er sich im Augenblick nicht richtet, als befremdlich oder gar als Ge-genthese ablehnen.“¹⁸⁶

Wie es der gewählte Begriff schon nahelegt, ist es die *Beschränkung* auf bestimmte Rezipienten und deren mutmaßlich beschränkte Auffassungsbereitschaft (wenn nicht sogar Auffassungsgabe), welche die vom Überredenwollenden konstruierte Leserschaft als solche kennzeichnet: Die partikuläre Leserschaft wird dadurch als Abweichung vom Regelfall charakterisiert, dass der Kreis der adressierten Personen freilich „unter-“ und auf gewisse Weise „innerhalb“ des weiten Umkreises der universellen Leserschaft sich befinde, diese jenen also überragt, da ihre Mitglieder „alles“ erfassen und das ihnen Vorgelegte am „Allgemeinen“ messen. Die Mitglieder des „besonderen“ Publikums hingegen geben sich per definitionem mit weniger zufrieden und lassen sich insbesondere – was wiederum rationalitätstheoretisch erhellend ist – auch von lediglich lokal oder historisch beschränkt gültigen Argumenten „überzeugen“. In der Überwindung solcher im weitesten Sinne kultureller, gewissermaßen „enger“ Umstände wurde eine wesentliche Bedingung und auch ein Zweck des wirklichen Überzeugens erkannt.¹⁸⁷ Dieser Gedanke fand sich auch bei Kuhlmann,¹⁸⁸ wo zunächst vielleicht unbewusste kulturelle oder traditionsbedingte

186 Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 41. Hervorhebung A.K.

187 Vgl. etwa Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 35, 42.

188 Vgl. Kuhlmann, 1992b: 79ff.

Vorprägungen und Neigungen von Gesprächsteilnehmern durch Explikation im Diskurs in ihrer normativen Kraft „überwunden“ und in autonome Willensentscheidungen überführt werden sollten.

Im Hinblick auf die Begrifflichkeiten für die Art und Weise der inhaltlichen Beeinflussung schlagen Perelman/Olbrechts-Tyteca jedoch, ganz entsprechend ihres eher „rhetorologischen“ Interesses, eine (gegenüber Kuhlmann umgekehrte) Denkrichtung ein: Während in dessen Behandlung der Überzeugen/Überreden-Unterscheidung das Überreden als Sonderform des Überzeugens konzipiert wurde, stellt bei Jenen das Überzeugen zunächst vielmehr eine besondere Form des Argumentierens an sich dar. Eine Argumentation nämlich, deren Behauptungen sich vor einem universellen Publikum messen lassen müssen, wobei die Argumentation dann mittels der (wörtlich verstandenen) „Überredung“ stattfindet, die insofern als Regelfall gilt,¹⁸⁹ und von daher sicherlich weniger negativ aufzufassen ist, als dies für Kuhlmann angenommen werden muss.

Gefragt wurde eingangs nach einem Konzept von Leserschaft, an dem gezeigt werden kann, wie sich die je spezifische Absicht eines Autors in der Konstruktion der Leserschaft niederschlägt, sodass diese Intention bei der Betrachtung der mutmaßlich überreden wollenden inhaltlichen Darstellung einer Polemik gegebenenfalls aufgewiesen und ihr Vorliegen plausibilisiert werden kann. Wie dargestellt wurde, nimmt jene Absicht die Gestalt eines Willens zur „Beschränkung des Gesichtsfelds“ des zu Überredenden an. Beantworten lässt sich diese Frage mit Blick auf den markantesten Unterschied zwischen den Ansätzen Kuhlmanns und Perelman/Olbrechts-Tytecas, da letztere anhand ihres rhetorischen Interesses aufzeigen können, dass die beiden unterschiedlichen Argumentationsweisen verschiedene Konzeptionen des Publikums voraussetzen: Stellt das Publikum (bzw. die polemische Instanz) nach Kuhlmann nur lediglich das in der Gesprächssituation notwendig anzunehmende Gegenüber bzw. den Adressaten des überzeugenden oder überredenden Subjekts dar, welches gegebenenfalls in seiner Autonomie beschränkt wird, so treten bei Perelman/Olbrechts-Tyteca verschiedene Formen dieselbe zu denken in den Blick. Sie präzisieren dadurch die anfänglich vage Vorstellung des Publikums, indem mit Hilfe ihrer Unterscheidungsfälle die diesbezüglichen Argumentationsabsichten eines Autors bereits im Prozess der Argumentation erkenn- und erklärbar gemacht werden: der Autor kann durch sein „fiktives Bild“ von der universellen oder auch der partikulären Leserschaft entweder als potenziell Überzeugen-

189 Vgl. Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 25, etwa anhand der auf die allgemeine Konstruktion der Hörerschaft bezogenen Feststellung: „Jeder Redende denkt nämlich mehr oder weniger bewußt an Menschen, die er zu *überreden* sucht, und die daher die Hörerschaft bilden, an die sich sein Reden richtet.“ (Hervorhebung A.K.) Sowie: Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 76, wo von „vernünftiger Überredung“ gesprochen wird.

der oder eben Überredender charakterisiert werden. Demzufolge wäre im Rahmen einer entsprechenden Untersuchung nachzuzeichnen, ob bzw. dass ein Autor seine Leserschaft eher dem Typus einer partikulären oder dem einer universellen Leserschaft entsprechend konzipiert.

3.4 POLEMISCHE ÜBERREDUNG ALS DAS HERVORBRINGEN DER EIGENEN LESERSCHAFT

Die bisher behandelten Unterscheidungen von Überzeugen und Überreden, von Kuhlmann einerseits und von Perelman/Olbrechts-Tyteca andererseits, lassen sich in ihrer jeweils spezifischen Erklärungsleistung auf solche Art miteinander kombinieren, dass jeder Ansatz seine Perspektive in die Konzeption des analytischen Polemikbegriffs einbringt. Eingesetzt in den formalen Rahmen der „polemischen Situation“ nach Jürgen Stenzel, ergibt sich ein anspruchsvoller und freilich spezifischer Begriff der Polemik, dessen Anwendung hinreichenden Aufschluss über die Grundlagen einer polemischen Argumentationsweise und deren Möglichkeitsbedingungen liefern kann: Um eine „Rede“ bzw. eine monologische Abhandlung eines Sachverhalts als polemische Positionierung auszuweisen und dabei zu verdeutlichen, dass die betreffende inhaltliche Auseinandersetzung vorrangig *nicht* mit einer „neutralen“, also einer sachlich-überzeugenden Intention unternommen wurde, sondern eine parteiische, gegebenenfalls mit besonderen, nicht verallgemeinerbaren Absichten verbundene, inhaltliche Zielsetzung verfolgt, die nicht offen zu überzeugen, sondern zu überreden versucht, ist darzustellen, inwiefern sie dem kombinierten Modell des hier konzipierten Polemikbegriffs entspricht oder damit in ihrem polemischen Gehalt plausibilisiert werden kann.

Dazu ist zunächst eine Abhandlung eines bestimmten Themas durch ein polemisches Subjekt anzusetzen, welche sich gegen eine konkurrierende oder gegenteilige Darstellung oder Position eines Antagonisten, des polemischen Objekts, richtet, wodurch bzw. nachdem man miteinander in einem Konflikt steht, welcher zumindest seitens des Subjekts als nicht durch inhaltliche Argumentation ausräumbar verstanden wird. Für die Art und Weise der inhaltlichen Darlegung bei Abhandlung des polemischen Themas durch das Subjekt wurde eingangs angenommen, dass der Polemiker auf den „Sieg“ bzw. die „Vernichtung“ des Gegners abstellt, was konkret bedeutet, dass die Polemik den Widerstreit der Meinungen oder Lehren letztendlich immer zu überwinden sucht. Allerdings erstrebt sie dies nicht dadurch, dass Frieden durch Ausgleich oder Vermittlung der Positionen hergestellt, sondern indem der Streit zu Gunsten einer seiner „Parteien“ entschieden wird. Diese „Alleinherrschaft“ seiner Position versucht der Polemiker durch ein imaginäres „Plebizit“ (Michael Pehlke) mittels einer Instanz aufzurichten, die den Streit beilegen kann. Damit ist

das Gerüst des formalen Polemikbegriffs von Jürgen Stenzel umrissen,¹⁹⁰ das die folgenden vier Komponenten umfasst: das polemische Subjekt, den Polemiker, das polemische Objekt, den „Gegner“, der in der Debatte stehende Inhalt, das polemische Thema, und schließlich die polemische Instanz, das Publikum bzw. die Leserschaft der polemischen Auseinandersetzung. Das Bestreben der Polemik ist in den Bahnen dieses dreieckigen Spannungsfelds beschreibbar als der Versuch, die Instanz, die sie verkörpernden Einzelnen, z.B. jeden potenziellen Leser, was das in Frage stehende Thema anbelangt auf die „Seite“ des Streitenden zu ziehen; die Instanz soll zur Übernahme der inhaltlichen Position des Subjekts bewogen werden. Der Polemiker wendet sich also nicht allein an sein unmittelbares Gegenüber, den „Gegner“, sondern richtet sich in der Instanz an eine „Allgemeinheit“, ein Publikum, welches, im Falle einer schriftlichen Auseinandersetzung, in Form einer lesenden Öffentlichkeit antizipiert werden kann.

Argumentation ist im Rahmen einer Polemik grundsätzlich unverzichtbar; dies allein schon in ihrer einfachsten Form als sprachlichem „Mittel“, etwa als „sinnvoller Rede“ oder dem widerspruchsfreien Geben von konsistenten Geltungsgründen, da das Gründegeben den einzigen Weg darstellt, um auf jemanden Einfluss auszuüben, auf den man keinen direkten Zugriff hat. Dieses zwar minimale aber unerlässliche Kriterium der Sinnhaftigkeit polemischer Rede als *argumentierender Polemik* begrenzt zugleich die Rolle, die die Erregung negativer Gefühle in ihrem Rahmen spielen kann. Sofern Polemik argumentiert tritt ihre inhaltliche Qualität in den Fokus der Betrachtung. Die sich daraus stellende Abwägung zu erbringen, ob eine polemische Argumentation „überzeugt“ oder nicht, obliegt im Rahmen des Konzepts der polemischen Situation der Instanz, der Leserschaft, mit Hilfe von deren Zustimmung (oder Ablehnung) der Disput aufgehoben werden soll. Im Allgemeinen bedeutet dies wiederum nichts weiter, als dass es der Inhalt der „Rede“ des Polemikers ist, von dem der Erfolg der Polemik abhängt.

In inhaltlicher Perspektive findet bei der polemischen Argumentation selbst keine analytische, sondern eine vielmehr rhetorisch-„dialektische“ Abhandlung des Themas des Disputs statt, auch da sein Ziel nicht mittels logischer Beweisführung erreicht werden kann. Es geht darum, Zustimmung oder „Approbation“ zu erlangen, statt die inhaltliche Klärung einer Frage voranzutreiben. Während eine Diskussion etwa auf Übereinstimmung abstellt, wurde der Polemik ein Zug des „Überwältigens“ attestiert, welcher, vom Polemiker ausgehend und über die polemische Instanz wirkend, den Gegner durch die „Gewalt“ allseitiger Meinungshoheit niederzuringen, ihn zur Aufgabe bewegen soll. Da der Polemiker somit vorrangig auf die die Instanz verkörpernde Leserschaft einwirken muss, um durch deren Zustimmung mittelbar das Objekt und dessen abweichende Position zu „überwinden“, wendet er

190 Vgl. Stenzel, 1986.

sich nicht in einer „äußerlichen“ Form an dieselbe (etwa durch Drohungen), sondern richtet sein Bemühen auf die bekannten oder mutmaßlichen Überzeugungen und Anschauungen seiner Rezipienten.

Angesichts der damit aufgeworfenen „methodischen“ Fragen inhaltlicher Vermittlung rückte die Unterscheidung von Überzeugung und Überredung ins Blickfeld der Untersuchung, anhand derer der Polemikbegriff seine letztendliche analytische Schärfe erhalten hat. Unter Rückgriff auf Wolfgang Kuhlmanns diesbezügliche Überlegungen wurde festgestellt,¹⁹¹ dass sich die Art und Weise, auf die das polemische Subjekt bei der Instanz durchdringt und erfolgreich ist, also dieselbe argumentativ „überzeugt“, mit derjenigen des erfolgreichen Überredens beschrieben werden kann; das vorrangig analytische Konzept der polemischen Situation von Jürgen Stenzel und Kuhlmanns wertende Unterscheidung der beiden Beeinflussungsweisen wurden miteinander kombiniert, sodass das geforderte, analytische „Arbeitsverständnis“ von Polemik als einem kommunikativen Geschehen in intentional-„methodischer“ Hinsicht eine Überredung im Kuhlmannschen Sinne unterstellt: Alles dreht sich um das Überreden des Publikums in direkter Weise und indirekt dadurch auch um das „Über-Reden“ des polemischen Objekts, des eigentlichen Gegners innerhalb der polemischen Situation, insofern dieser durch die „Meinungsmacht“, die der Polemiker zu erringen sucht, in seiner divergierenden Position überwunden werde (wobei es sich aber freilich um keinen Prozess des Überredens im hier behandelten Sinne mehr handeln kann).¹⁹²

Den eigentlichen Prozess der Überredung sieht Kuhlmann in Abgrenzung zur Überzeugung kurz gefasst darin, dass der Überredende die Anschauungen und Neigungen seines Adressaten nicht thematisiert, um sie erklärtermaßen zu ändern, sondern ihn oder sie in denselben manipuliert, indem er nicht etwa versucht, dessen oder deren inhaltliche Auffassungen durch Argumente direkt zu untermauern oder zu kritisieren (wie es beim Überzeugen der Fall wäre), sondern an sie anknüpft, um dieselben möglichst unbemerkt in seinem eigenen Interesse zu lenken und zu kanalisieren. Konkret ist diese Manipulation über die Vermittlung eines manipulierten bzw. manipulativen „Bilder“ oder einer bewusst verändernden Auffassung vom Stand des scheinbaren Diskurses, als welcher die polemische Rede sich gerieren

191 Vgl. Kuhlmann, 1992b.

192 Weder Jürgen Stenzel noch die anderen, im Rahmen der vorliegenden Untersuchung herangezogenen Autoren, die vom Grundgedanken der Polemik als eines auf den rhetorisch-argumentativen „Sieg“ des Einen über den Anderen abstellenden, dialektischen „Beweisverfahrens“ ausgehen, thematisieren dieses eigentliche Ziel der polemischen Rede bzw. Überredung näher, das heißt was in dem Moment geschieht, da die Zustimmung der polemischen Instanz (nach Stenzel) oder die Meinungshoheit innerhalb des Publikums, unter der zur Entscheidung angerufenen „Allgemeinheit“, erreicht wird.

muss, zu bewerkstelligen. Bezüglich desselben unternimmt die Überredung eine Metabetrachtung, deren Ergebnis nach dem Willen des Überredenden immer schon feststeht und besagt, dass der Diskurs beendet und seine Ausgangsfragen entschieden seien. Nach Kuhlmann geschieht diese Vermittlung nun beispielsweise darüber, dass seitens des Überredenden dem Publikum gegenüber ausgeführt werde, dass die entscheidenden Fakten (bereits) dargelegt oder die aussagekräftigsten Belege beigebracht, die wichtigsten Argumente bezüglich der in Frage stehenden Thematik unterbreitet wurden und von daher die einzig gangbare Option, nämlich ihm zuzustimmen, offenkundig naheliege. Nicht selten mag die Darlegung des für diese Entscheidung „Relevanten“ dadurch geschehen, dass dem Publikum eine bestimmte „Weltsicht“ in Bezug auf einen in Frage stehenden Aspekt ausgebreitet wird, was beispielsweise in Form einer religiösen oder anderweitig moralischen Großkonzeption passiert, in deren Rahmen die angebrachten Argumente und Belege überhaupt erst ihre ganze Überzeugungskraft entfalten können.¹⁹³

Die mit dem Kuhlmannschen Überredungsbegriff dargelegte Verfahrensweise der polemischen Überredung, welche letztlich auf direkte „Konditionierung“ bzw. Prägung und Beeinflussung einer zu antizipierenden Leserschaft hinausläuft, hatte die vorliegende Untersuchung vor die Frage gestellt, ob und wie sich eine solche Konzeption der Leserschaft denken lässt und mit welchen Folgen diese verbunden ist. Im bisherigen Verlauf wurde zwar beleuchtet, wie und auf welche Art ein polemisches Subjekt auf sein Publikum einzuwirken in der Lage ist, nicht aber betrachtet, wie sich dieses aus dessen Perspektive besehen darstellt oder verändert bzw. wie der Redner bzw. Autor dasselbe zu diesem Zweck konzipieren muss. Die „publikumstheoretischen“ Überlegungen von Perelman und Olbrechts-Tyteca waren dafür hilfreich, die Begrifflichkeiten in Richtung des „Zuschnitts“ der Leserschaft zu erweitern, sodass das angezielte „Arbeitsverständnis“ von Polemik komplettiert werden kann. Da im Mittelpunkt der vorliegenden Überlegungen die anzunehmenden „prozessualen“ Bedingungen und Ausprägungen der Polemik stehen, können die folgenden Ausführungen die jeweils dem Fall der überzeugenden oder „diskursiven“ Rede entsprechenden Annahmen lediglich am Rande thematisieren und sich vorrangig auf die polemische Überredung und deren Implikationen für die Anlage ihrer Leserschaft konzentrieren.

Wie oben vorausgeschickt, lässt sich die Vorstellung des „Publikums“, als eines durch das polemische Subjekt erst konturierten Kollektivrezipienten des kommuni-

193 Gerade im Rahmen einer zum Beispiel kulturell partikularen, insofern in ihren Gründen nicht immer rational verallgemeinerbaren Moralkonzeption ist die Entfaltung großer Überzeugungskraft, durch das Vorbringen starker, aber sehr voraussetzungsreicher Geltungsgründe, ohne sehr großen begründungslogischen Aufwand, ohne weiteres vorstellbar.

kativen Geschehens, unter Rückgriff auf Perelman/Olbrechts-Tytecas Konzept der Hörer- bzw. Leserschaft insofern präzisieren, als dass mit Hilfe ihrer Unterscheidungsfälle, der partikulären und universellen Leserschaft, die Argumentationsabsichten eines Redners bzw. Autors bereits anhand seiner Argumentation erkenn- und erklärbar gemacht werden können. Dem Modell zufolge ist der Autor dazu anhand seines „fiktiven Bilds“ insbesondere von der partikulären Leserschaft – also anhand dessen, *dass* und wie er sie zeichnet – als ein mutmaßlich Überredender bzw. überreden wollender Polemiker beschreibbar.

Um aufzuzeigen, dass ein Autor seine Leserschaft dem Typus einer partikulären und nicht dem einer universellen Leserschaft entsprechend konstruiert, muss ersichtlich gemacht werden, dass er dieselbe als ein insofern beschränktes Publikum denkt, als dass vor ihr „geringere“ oder schwächere als „universelle“ (also die bei Perelman/Olbrechts-Tyteca der universellen Hörerschaft vorbehaltenen) Geltungsgründe akzeptiert werden.¹⁹⁴ Konkret bedeutet dies, dass der Polemiker seine Leserschaft als und wie eine solche beschränkte *anspricht*, also die gewählten Argumente und Beispiele in Form und insbesondere Inhalt entsprechend zuschneidet und *anpasst*, sodass sie bei einer solchen Leserschaft ausreichende Wirkung entfalten, welche sich von lediglich *kulturell*, *lokal* oder *historisch begrenzt* gültigen Argumentationsweisen zur Zustimmung bewegen lässt, dieselbe also in nicht verallgemeinerbaren Gründen und „einseitig“-partikularen Positionen mutmaßlich kein Hindernis für ihre Zustimmung findet.¹⁹⁵ In diesem schon von Kuhlmann angedach-

194 Die relative „Stärke“ oder „Schwäche“ eines Geltungsgrundes hängt im vorliegenden Sprachgebrauch davon ab, ob ein solcher Grund tendenziell „unter allen Umständen“, das heißt idealiter für Jedermann und zu jeder Zeit sowie überall akzeptabel und von daher auch potenziell verpflichtend, oder ob er in seiner Geltung von bestimmten allgemeinen Umständen abhängig ist, so z.B. nur innerhalb bestimmter kultureller oder religiöser Kontexte (Wertvorstellungen etc.) eine Verpflichtungswirkung entfalten kann. Solche Gründe, die sehr inhaltsreiche Ansprüche an ihre Kontexte, hinsichtlich geteilter Moralvorstellungen bzw. „Weltanschauungen“ usw., stellen, gelten von daher als „schwach“, da sie möglicherweise nur wenige oder nur bestimmte Individuen werden verpflichten können; diejenigen Gründe aber, die für potenziell nahezu jedermann einsichtig sind und insofern für viele Individuen Bindewirkung entfalten sollten, werden als „starke“ Gründe angesehen.

195 Gewonnen wird dieses Kriterium bei Perelman/Olbrechts-Tyteca vorrangig aus dem Gegensatz zur idealtypisch bestimmten universellen Leserschaft, welche dadurch als Maßstab der Rationalität fungieren kann, indem vor ihr selbst per definitionem allein dasjenige Zustimmung erlangt, was in seinen Gründen für verallgemeinerbar, als allgemein zustimmungsfähig angesehen wird. Die partikuläre Leserschaft lässt sich vor diesem Hintergrund und im Gegensatz zu dieser „idealen“ Konzeption also als aus ten-

ten Sinne lässt sich das Verhältnis, welches ein Autor zu den immer vorhandenen kulturell-partikularen Kontexten der Urteilsbildung seiner Leserschaft einnimmt, als Unterscheidungsmerkmal zwischen der Absicht des Überzeugens und der des (polemischen) Überredens ansetzen.

Dieses Konzept der überredenden Polemik beruht folglich auf zwei einander bestimmenden Elementen: Zum einen ist dies die universelle Leserschaft selbst, als Maßstab der Grundunterscheidung Überzeugen/Überreden, und zum anderen ist es die Abgrenzung der partikulären Leserschaft (mittels des Maßstabs) gegenüber der universellen Leserschaft. Aus dem offenkundigen Unbehagen Perelman/Olbrechts-Tytecas dabei, einen „materiellen“ Rationalitätsbegriff zur Grundlage ihres Diskurs- bzw. Überzeugungskonzepts zu machen, folgt für sie die formale Bestimmung des Vernünftigen als des schlechthin Verallgemeinerbaren, des universell Zustimmungsfähigen – ein Kriterium, das von vornherein Geltungsanspruch bleiben muss.

Hier tritt die Frage in den Blick, wie ein solcher Geltungsanspruch als Maßstab der universellen Leserschaft im Kontext des umrissenen Polemikbegriffs konkret angewendet werden kann: Im Folgenden ist daher zunächst zu klären, wie sich ein solcher Anspruch in der Konstruktion der Leserschaft durch den Autor darstellt? Dies ist nicht nur von Interesse hinsichtlich der rhetorischen Umsetzung der oben ausgearbeiteten Konzeptionen des Überzeugens und Überredens, sondern es ist auch relevant im Hinblick auf eine immer denkbare passive, bloß „erleidende“ Verwendung des Konzepts rationaler Universalisierbarkeit im Rahmen polemischer Überredung, in welcher diese zum Objekt derselben wird, beispielsweise wenn gegen die Idee der Rationalität selbst vorgegangen werden soll.¹⁹⁶

denziell „unvernünftigen“ Lesern zusammengesetzt denken, zumindest da dieselben keine höchsten Ansprüche an die Verallgemeinerbarkeit von Geltungsgründen stellen. Genauer gesagt, ist es der Polemiker selbst – der sich durch das Folgende gegebenenfalls als ein solcher ausweist –, welcher seine Leserschaft als eine „unvernünftige“ denkt oder konstruiert, indem er ihr „Beweisgründe“ von allgemein geringer bzw. im Besonderen großer, aber sehr voraussetzungsreicher Tragweite darbietet.

- 196 So ist beispielshalber die polemische „Operation“ denkbar, dass das Kriterium, der Maßstab allgemeiner Zustimmungsfähigkeit oder die Universalisierbarkeit als Eigenschaft einer bestimmten Sache abgelehnt und in eine Unwertsposition gesetzt werden soll (etwa weil die scheinbare moralische Überlegenheit partikularer Wertauffassungen verteidigt wird o.ä.), ohne dass sich dies freilich argumentativ in jeder Hinsicht durchführen lässt, da die Polemik ansonsten in den Modus der offenen Argumentation unter Ausweis aller ihrer Gründe zu wechseln drohte, wodurch sie aufhörte, zu überreden. Dass dies aber nicht geschehen darf, allein weil es nicht geschehen kann – ist doch kein Überzeugen vom „Nichtüberzeugen“ denkbar –, liegt auf der Hand. Gerade für derartige, geradezu antiintellektuelle Absichten ist es angezeigt, den Geltungsanspruch der

Dafür, dass sich auch Perelman/Olbrechts-Tyteca dieses Umsetzungsproblems bewusst waren, spricht die Einschränkung, die sie selbst anhand der ersten Unterscheidung von Überredung und Überzeugung vorgenommen haben, nämlich dass der in derselben implizierte Bedeutungsunterschied von der Vorstellung des Redners bzw. Autors von der „Verkörperung des Vernünftigen“ abhängig ist.¹⁹⁷ Anhand dieser Einschränkung zeigt sich zugleich zweierlei: Erstens verdeutlicht sie die letztendlich nur *relative* und keineswegs absolute Bestimmung des Rationalitätskriteriums, welche ihr Vorgehen darstellt, indem jenes, wenn es auch durch Verallgemeinerbarkeit präzisiert wurde, dennoch immer vom jeweils geteilten Verständnis des insofern „Universellen“ abhängt. Die vorgenommene „formale“ Bestimmung der Rationalität ist von daher keine definitive, sondern eine immer nur vorläufige oder eben relative bezüglich der vorherrschenden Auffassungen. Zweitens legt die Einschränkung nahe, dass Perelman/Olbrechts-Tyteca anhand der Frage nach der analytischen Verwendbarkeit des Maßstabs der universellen Hörerschaft selbst die Notwendigkeit sehen, eine greifbare Repräsentanz desselben für die Zwecke der bildhaft gehaltenen Konstruktion der Hörerschaften anzunehmen, um damit eine „Verkörperung“ des Anspruchs zu ermöglichen, sich an eine universelle Hörerschaft zu wenden. Weder direkt noch frei von distanzierendem Spott führen sie diese Verkörperung denn auch an mehreren Stellen selbst ein:

„*Philosophen* unterstellen immer, daß sie sich an eine solche [universelle] Hörerschaft wenden, nicht etwa weil sie hoffen, das tatsächliche Einverständnis aller Menschen zu erlangen – sie wissen nämlich sehr wohl, daß nur eine kleine Minderheit jemals Gelegenheit haben wird, ihre Schriften kennenzulernen – sondern weil sie glauben, daß alle diejenigen, die ihre Gründe verstehen, ihren Schlüssen nicht anders als zustimmen können.“¹⁹⁸

Es ist dies dieselbe Stelle, anhand der es bei ihnen zu der oben bereits erwähnten Charakterisierung der universellen Leserschaft als einem Geltungsanspruch kommt, den sie wie folgt bestimmt haben: „Eine Argumentation, die sich an eine universelle Hörerschaft richtet, muß den Leser von der zwingenden Natur der beigebrachten Gründe, von deren Evidenz und deren *überzeitlichen und absoluten, von lokalen oder historischen Zufälligkeiten unabhängigen Gültigkeit* überzeugen.“¹⁹⁹ Wenig später denken sie die oben insinuierte „Stellvertretung“ nochmals indirekt an. So heißt es im Kontext möglicher Ausdifferenzierungen der universellen Hörerschaft:

Universalisierbarkeit in der polemischen Rede in greifbarer aber distanzierender Weise zu verkörpern.

197 Vgl. Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 37.

198 Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 42. Hervorhebung A.K.

199 Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 42. Hervorhebung A.K.

„Bestimmte fachlich ausgewiesene Hörerschaften setzt man gerne mit einer universellen Hörerschaft gleich, so wenn die Hörerschaft des Gelehrten [...] sich an ihre Ehrenvorsitzenden richtet.“²⁰⁰ Unter den „Ehrenvorsitzenden“ der universellen Leserschaft sind hier freilich wiederum Gelehrte zu verstehen. Der „Philosoph“ oder der „Gelehrte“ tritt in diesen Beispielen also unverkennbar als eine Art konkreter Behelf zum Zwecke der Personifikation der universellen Leserschaft auf. Auch wenn Perelman/Olbrechts-Tyteca sich stellenweise von dieser Idee distanzieren wollen, kann im Großen und Ganzen doch kein Zweifel daran bestehen, dass sie diese „Stellvertretung“, die rationale Universalität in Form ihrer alltagsüblichen persönlichen Repräsentanten im Konstruktionsprozess der Leserschaften erscheinen zu lassen, für eine allgemein verständliche Praxis halten.

Für die Zwecke einer allem voran *inhaltlichen* Aufgliederung polemischer Rede erscheint die Möglichkeit einer Personifikation eines solchen Geltungsanspruchs als unerlässlich dafür, komplexe und abstrakte Maßstäbe, wie sie die Rationalität qua Verallgemeinerbarkeit und Reziprozität darstellt, auf ein sprachliches und auch gedankliches Niveau zu bringen, das mit allgemeiner Verständlichkeit rechnen kann. Nun kann sicherlich nicht jeder Philosoph oder jede Philosophin bzw. „Gelehrte“ tatsächlich als „Gewährsmann“ für Rationalität in Auffassungsgabe und Urteilsvermögen dienlich sein, doch ist diese empirische Sachlage im vorliegenden Fall nicht angesprochen: Es ist die Figur des „Philosophierenden“ (oder vergleichbare Figuren), die im Rahmen polemischer Rede der Versinnbildlichung des Geltungsanspruchs dienen kann, ein vergleichbares Urteil wie dasjenige einer universellen Leserschaft zu fällen.

Hinsichtlich der möglichen Ausdrucksformen der Konstruktion der Leserschaft für die polemische Rede sind demnach insbesondere zwei „Figuren“ oder Gestalten von besonderer Relevanz: Auf der einen Seite die partikuläre Leserschaft, deren „Konstruktionsweise“, ihre Beschaffenheit, nur indirekt zu „beobachten“ ist, nämlich anhand der Untersuchung der dargebrachten Argumentation und ihrer Inhalte, der verwendeten Belege und angeführten „Beweisgründe“ etc. Ihre Betrachtung leuchtet den Inhalt der polemischen Rede gewissermaßen „von innen“, der Erkundung einer Höhle gleich, aus, wobei ihre Begrenzungen das Maß der Begrenztheit der Leserschaft abstecken: So eng oder weit die Höhle ist, ebenso mehr oder weniger „unvernünftig“, verglichen mit der ideal bestimmten universellen Leserschaft, ist die partikuläre Leserschaft entworfen. Auf der anderen Seite ist die Personifikation der in der polemischen Überredung gerade nicht angezielten universellen Leserschaft denkbar, die die Art und Weise darstellt, auf die das normative Ideal der Überzeugung aus der Perspektive der Überredung gegebenenfalls thematisiert und

vorgestellt werden kann, in Form einer repräsentierenden Gestalt, die hier mit Perelman/Olbrechts-Tyteca als „Philosoph(in)“ benannt worden ist.²⁰¹

Vorstellbar ist diese mittelbare Thematisierung etwa anhand der Person eines insbesondere in den Augen des Polemikers umstrittenen Denkers oder Autors oder der Begründungsweise einer umstrittenen Position, in welchen mitunter sogar eine „methodische“ Gegenposition, die Diskussion etwa, verkörpert ist. In diesem Fall wird der Geltungsanspruch rationaler Verallgemeinerbarkeit (bzw. der universellen Leserschaft) freilich nicht als solcher und auch nicht begleitet von seinen unmittelbaren begründungslogischen Folgen vorgebracht – allein da hierbei in der Regel eine Verhüllung derselben angestrebt wird. Stattdessen ist für den angedachten Fall eine bewusst vereinfachende und verkürzende Auseinandersetzung mit diesem Geltungsanspruch anzunehmen, die auf eine „äußerliche“ Weise stattfindet; er wird in Person des „Philosophen“ und nicht abstrakt angesprochen, gerade damit die kritischen Implikationen dieses Anspruchs nicht offen zu Tage treten und die Polemik in ihrer Absicht und Schlagkraft durch ihn nicht geschmälert werden kann. Auch wenn die polemische Überredung den Diskurs grundsätzlich also zu vermeiden sucht, muss sie allein deshalb keineswegs die abstrakte Möglichkeit der Diskussion ausdrücklich leugnen, wenn sie ihr als „persönlicher Widerpart“ gegenüber tritt, sondern kann dieselbe in der beschriebenen Erscheinung polemisch bekämpfen, ohne dass sie sich durch diese Wendung selbst der Gefahr aussetzt, in der Wahrnehmung ihrer Leserschaft der kritischen Erörterung und der rationalen Prüfung zu unterfallen.

Mit den beiden „Figuren“ oder „Gestalten“, derer sich die polemische Rede bedienen kann, um einerseits überredend zu argumentieren oder sich andererseits gegebenenfalls gegen ihren „äußersten“ Widersacher – die überzeugende Rede, wie sie Teil des Diskurses ist – ausdrücklich zu verhalten, sind zwei Eckpunkte des inhaltlichen polemischen „Felds“ bezeichnet: Während der indirekte argumentative Bezug auf die partikuläre Leserschaft dabei den Regelfall der Polemik darstellt, da diese nicht ohne die Konstruktion jener stattfindet, kann die Personifikation ihres Gegenteils, des argumentativen Bezugs auf die universelle Leserschaft, auch unterbleiben.

201 Die Verwendung dieser Gestalt seitens des Autors bzw. ihr Auftauchen ist freilich vollkommen arbiträr bzw. zufällig, gehört die Personifikation des Geltungsanspruchs der universellen Leserschaft doch in keiner Weise notwendig zu den Ausdrucksformen der polemischen Rede. Sofern sie aber auftritt, ist diese Personifikation für die Polemikanalyse im Unterschied zur partikulären Leserschaft direkt „beobachtbar“, da ihre Eigenschaften nicht indirekt oder mitunter ex negativo erfasst werden müssen, sondern der entsprechenden Darstellung zunächst schlicht abgelesen werden können.

Für die Zwecke analytischer Verwendung ist das Zeichnen der partikulären Leserschaft schließlich noch hinsichtlich seiner konkreten Verfahrensweise zu präzisieren, von der oben gesagt wurde, dass diese allenfalls indirekt, nämlich anhand der Untersuchung der dargebrachten Argumentation und ihrer Inhalte zu „beobachten“ ist. Von diesem Vorgang der „Konstruktion“ oder „Zeichnung“ wurde gesagt, dass er aus insgesamt zwei Schritten, zunächst der *Antizipation* eines Publikums, dann aber in der systematischen Ausrichtung oder *Anlage* der eigenen Argumentation hin auf eine anzunehmende Leserschaft besteht. Letztere wird im Rahmen dieser Anlage vorrangig dadurch charakterisiert, dass sie „geringere“ oder schwächere (als „universelle“) Geltungsgründe akzeptiert; Geltungsgründe also, die eine geringere „Trag-“ oder „Überzeugungskraft“ besitzen, als solche, die vor einer universellen Leserschaft Zustimmung erhalten würden. Der Polemiker spricht „seine“ Leserschaft z.B. auf eine Art und Weise an, welche inhaltlich dadurch gekennzeichnet ist, dass sie sich auf lediglich lokal, kulturell oder historisch begrenzt gültige Argumente stützt. Die Auswahl der Argumente und der Gründe nimmt von daher bereits eine Auswahl der Rezipienten vorweg.²⁰²

Die partikuläre Leserschaft ist in gewisser Hinsicht eigentlich erst eine „Schöpfung“ des Polemikers, insofern sie einen bereits im Vorgriff anzunehmenden Kreis oder eine Auswahl derer darstellt, die für seine Überredung „empfänglich“ sind. Es bedeutet dies deshalb aber nicht, dass keine eigentliche Überredung im hier gebrauchten Sinne vorläge, etwa weil die angesprochenen Leser im Vorfeld bereits der Meinung des Polemikers sind; stattdessen heißt dies allenfalls, dass im Nachhinein immer nur solche Rezipienten der polemischen Rede endgültig in die polemische Instanz hineingezählt werden könnten, die durch die Argumentation der Polemik überredet worden wären.

-
- 202 Der Umstand, dass das polemische Subjekt durch die Konstruktion seiner Leserschaft bereits die Voraussetzungen dafür schafft, dass das imaginäre Plebiszit in seinem Sinne entschieden würde, schmälert die Aussagekraft desselben jedoch keineswegs: Erstens sind das Ziel und der Sinn des Plebiszits, deretwegen es von Seiten des Polemikers bemüht wird, grundsätzlich das Erreichen einer „überwältigenden“ Meinungshoheit, was den Gedanken des Vorrangs einer wirklichen inhaltlichen „Prüfung“ durch die polemische Instanz als nachrangig erkennbar werden lässt; zweitens sind die Methoden der Konstruktion und Überredung der Leserschaft, die, wie dargestellt, von einander nicht zu trennen sind, ohnehin nicht darauf angelegt, die Leserschaft tatsächlich in den Stand zu versetzen, eine freie und unbeeinflusste Entscheidung zu treffen. Wie im Vorliegenden ausgeführt, geht es dabei allem voran darum, das Votum der Instanz zu „usurpieren“, sie von ihrer Seite unbemerkt dazu zu bringen, eine dem Polemiker genehme Entscheidung zu treffen, obgleich sie dabei in dem Glauben belassen wird, ein freies Urteil zu fällen und sie dies, formal betrachtet, auch durchaus tut.

Die partikuläre Leserschaft wird also durch die polemische Überredung erst hervor- gebracht – im Versuch des Überredens entscheidet offenkundig, wer zum Kreis der Überredeten gehört. Weil aber eine auf empirische Wirkungen sich stützende Begriffsbildung den Rahmen einer argumentationstheoretischen Polemikanalyse überschreiten würde, steht im Zentrum des hier vorgelegten Polemikbegriffs allein die Konstruktion und Vorabfeststellung der Leserschaft durch die Anlage der Argumentation, also ihre *Konstruktion in der Antizipation* in einem integrierten Denkschritt.

Von dieser Konstruktion wurde oben gesagt, dass ihre Betrachtung die Beschaffenheit des Gehalts der polemischen Rede sozusagen „von innen“ ausleuchtet, wobei ihre Begrenzungen das Maß der Begrenztheit der partikulären Leserschaft abstecken. In diesem Sinne konnte von der „begrenzten“ Leserschaft auch auf die Merkmale der Überredung selbst geschlossen werden, indem die Inhalte der polemischen Überredung ihre Eigenschaften erhellen. Der Polemiker adressiert seine Leserschaft als für seine Absichten geeignete, indem er das „Gesichtsfeld“ oder den autonomen Entscheidungsspielraum seiner Adressaten während seiner inhaltlichen Ausführungen von vornherein einengt. Dies geschieht argumentativ, das heißt vermittelt über und durch die Inhalte der polemischen Rede oder das polemische Thema, nämlich dergestalt, dass der zu überredenden Leserschaft ein manipuliertes „Bild“ ihrer Entscheidungsmöglichkeiten in Bezug auf die in Frage stehenden Sachverhalte kommuniziert wird; ein Bild, welches in verschiedenster und beliebiger Hinsicht von den willentlichen, berechneten Einflüssen des Polemikers auf seine Adressaten bestimmt ist.

Das polemische Subjekt liefert also eine Wiedergabe der „Wirklichkeit“ (oder eines „Wirklichkeitsausschnitts“) bezüglich der in Frage stehenden Thematik an seine Leserschaft, von welcher dieselbe annimmt oder annehmen soll, dass sie wahrheitsgetreu ist. Dieses manipulative Bild engt den „offenen Horizont von Möglichkeiten“ der Leserschaft dadurch ein, dass ihr eine neue und willkürlich veränderte Auffassung vom relevanten Sachverhalt oder dem Stand der scheinbar stattfindenden Überzeugung übermittelt wird. Bezüglich des scheinbaren Diskurses mit sich selbst, den der Polemiker für die polemische Instanz mit seinem Versuch der „Überzeugung“ darzulegen scheint, unternimmt die Überredung, wie oben bereits angedacht, eine Art von Metabetrachtung auf diesen, deren Ergebnis nach dem Willen des Polemikers immer schon feststeht und besagt, dass der Diskurs beendet sei, weil alle offenen Fragen bereits beantwortet und entschieden sind.

In derartigen Aussagen, die neben ihrem *spezifischen* Sachgehalt auch diese um nichts weniger *inhaltliche*, aber viel allgemeinere Bedeutung in sich tragen und glaubhaft vermitteln, liegt die manipulative, überredende Wirkung der polemischen Rede, während zugleich die Präfiguration der Leserschaft durch sie geschieht: Der Polemiker „bespricht“ mit und gegenüber seiner Leserschaft ein polemisches Thema, welches derselben schlicht nur als das Thema seiner Rede, einer aktuellen

Streitfrage oder ähnlichem erscheinen darf. Er führt dabei scheinbar einen Diskurs oder liefert einen Beitrag zu einem größeren Diskurs, welcher sich um jene Streitfrage entfacht hat. Der Polemiker strebt seine Leserschaft aber nicht dadurch zu beeinflussen, dass er versucht, ihre inhaltlichen Auffassungen in Bezug auf den in Frage stehenden Sachverhalt (das Thema) durch Argumente *direkt* entweder zu bestärken oder zu kritisieren, er führt tatsächlich also keinen offenen Diskurs vor seinen Rezipienten. Stattdessen rekurriert der Polemiker auf die inhaltlichen Auffassungen seiner Leserschaft, das „Weltbild“ seiner Leser, greift bekannte Zusammenhänge, geteilte kulturelle oder historische Ansichten zum Beispiel, auf, um diese Auffassungen möglichst unbemerkt in seinem eigenen Interesse zu verändern bzw. ihre normativen Implikationen in seinem Sinne zu kanalisieren oder zu instrumentalisieren. Im Rahmen seiner Abhandlung des polemischen Themas liefert der Polemiker unter dem „Deckmantel“ des Diskurses eine bestimmte „Erzählung“ – setzt bestimmte Anschauungen auseinander –, welche zum Beispiel durch sukzessive Verschiebungen gegenüber mutmaßlich verbreiteten Annahmen, mehr oder weniger subtile Betonungen und Auslassungen, die „inhaltlichen Neigungen“ und Auffassungen seiner Leser manipulieren, ohne dies denselben gegenüber allzu sehr erkennbar machen zu wollen. Im Ergebnis besetzt der Polemiker das Thema mittels jenes „Bildes“ in seinem Sinne. Die Formenvielfalt der bei solchen Operationen zur Anwendung kommenden „Kunstgriffe“, der rhetorischen Mittel, ist weitgehend Nebensache: Die polemische Überredung ist im vorliegenden Verständnis vor allem durch ihre besondere Intention und deren inhaltliche Vermittlung sowie außerdem durch eine situative Konfiguration gekennzeichnet.

Indem der Polemiker durch diesen Eingriff in die Urteilsbildung seiner Leserschaft die Autonomie derselben *usurpiert*, weil er mit ihr erstens keinen wirklichen Diskurs führt und er sie (und jene Position) zweitens zugleich in einer von ihr selbst unbemerkten Richtung *begrenzt*, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die letztendlichen, durch die Überredung zu Stande kommenden Auffassungen und Urteile der Leserschaft in ihren Geltungsgründen *verallgemeinerbar* sind. Auf Grund der seitens der Leserschaft idealiter unbemerkten oder zumindest nicht in ihrer ganzen Tragweite erkannten Beeinflussung durch den Polemiker, wird dieselbe in ihren Anschauungen von demselben und dessen Anschauungen abhängig gemacht. Dabei wird also ein indirektes Machtgefälle zwischen Polemiker und Leserschaft etabliert – indirekt, da der Polemiker mit seiner polemischen Rede lediglich die Wahrnehmung seiner Leserschaft einschränken, nicht aber ihr darauf aufbauendes Urteil selbst unmittelbar festlegen kann.

Der Blick der Leserschaft überstreift infolgedessen nur noch einen mehr oder weniger breiten „Ausschnitt“ der ganzen sprachlich zugänglichen Wirklichkeit, die für sie eigentlich erreichbar wäre; einen Ausschnitt oder Aspekt, von welchem sie selbst glauben gemacht werden soll, dass er das Ganze oder zumindest das alleinig Relevante umfasst. Von selbst versteht sich, dass die Leserschaft hierbei in alles

andere als ein *besonderes* Bewusstsein eines *vermittelten* Zugangs zu den Inhalten der polemischen Rede, ihrer Darstellung oder Erzählung etc. versetzt werden soll: Der Tenor polemischer Rede kommt für gewöhnlich auf dem sprichwörtlichen „Boden der Tatsachen“ daher. Er mag zuweilen drastisch oder hochfahrend vorgebracht werden, doch will er in der Regel nichts Extravagantes betreiben, bemüht keine „Sonderwege“ im eigenen Terrain, legt vielleicht Abkürzungen nahe, schlägt aber keine Experimente vor: Es geht um Entscheidendes, um „die Wahrheit“, so dass übermäßige Strenge und Wagemut von daher erlaubt sein mögen, dies aber nur im Engagement, selten im Ziel.

Polemik alarmiert nur allzu oft zum (freilich bald widersinnigen) Ernstfall des „Normalen“, wobei über das „Normale“ beispielhalber eigentlich nicht gestritten werden müsste, weshalb der Diskurs ja im Grunde auch entschieden sei. Diese typische Attitüde des Polemikers dient nur wiederum dazu, den partiellen und nicht allgemeinen Charakter des „Gesichtsfeldes“, auf welches er seine Leserschaft beschränkt hat, zu verschleiern. Ihre Empörung dient dem Aufruf dazu, endlich das scheinbar „Selbstverständliche“ zu akzeptieren, anstatt sich mit vermeintlichen Alternativen aufzuhalten. An der angeblichen Relevanz dessen, worauf der Polemiker hinweist, sollen sich alle Zweifel über dessen etwaige Parteilichkeit brechen, noch bevor sie ernsthaft zum Vorschein kommen können. Insofern und sobald die damit beabsichtigte „Verführung“, diese Usurpation des freien Urteils der Leserschaft gelingt, kann dieses Urteil kaum ein universelles genannt werden und sie selbst keine universelle Leserschaft (mehr) sein bzw. repräsentieren.

Vielmehr verhält es sich sogar ganz gegenteilig: Sofern die Argumentation des Polemikers vermittelt, dass die entscheidenden Fakten und Belege dargelegt, die wichtigsten Argumente bezüglich der in Frage stehenden Thematik unterbreitet wurden, sodass infolgedessen nur mehr lediglich eine „vernünftige“ Entscheidungs- oder Betrachtungsmöglichkeit zur Wahl nahe liegt, und damit die inhaltliche Erörterung der Thematik nicht nur unterbunden, sondern auch in eine bestimmte Richtung gelenkt wird, muss es gerade als höchstunwahrscheinlich gelten, dass die Positionen, die mit dieser Verfahrensweise etabliert werden sollen, einer Prüfung auf Verallgemeinerbarkeit standhalten können. Da die Leserschaft ihr Urteil als polemische Instanz auf Grundlage einer willentlich „verzerrten“ Wahrnehmung trifft, scheint es kaum möglich, dass dasselbe noch als unparteilich gelten kann. Ließen sich die besonderen Standpunkte und Auffassungen des Polemikers durch überzeugende Argumentation im Rahmen eines Diskurses vermitteln und ebendarin auch erfolgreich verteidigen, so hätte dieser von vornherein keinen Grund, sich der im Vorliegenden beschriebenen Situation des Disputs zu bedienen. Der Vertreter von „rationalen“ Geltungsgründen bemüht seinerseits keine polemische Instanz für seine Interessen, weil er einer solchen schlichtweg nicht bedarf.

Nun ist dies freilich kein so starker Zusammenhang, dass auf seiner Grundlage behauptet werden könnte, dass Auffassungen oder Positionen, die mittels polemi-

scher Überredung vermittelt werden, darum notwendigerweise „unvernünftige“ Auffassungen und Positionen im obigen Sinne sind, obgleich mit der Verwendung von Kuhlmanns Überredungsbegriff einhergeht, dass etwas, das eine irgend geartete inhaltliche Richtigkeit oder so etwas wie „Wahrheit“ an sich haben soll, nur in einem unverfälschten, freien Diskurs entstehen kann. Dieserart letzte „Unschärfe“ zieht sich freilich durch die gesamte Begriffsbildung hindurch. Auch Perelman/Olbrechts-Tyteca waren sich der Problematik dieser wesentlich näherungsweise und nie restlos von den intentionalen und inhaltlichen Kontexten des praktischen Falls zu befreienden Bestimmung bewusst, wenn sie selbst ganz grundsätzlich feststellen, „daß die Bedeutungsdifferenz zwischen den Termini *überzeugen* und *überreden* immer unscharf ist und in der Praxis auch bleiben muß.“²⁰³ Dabei geht der zwar flexible, aber notwendige Zusammenhang zwischen Autor und antizipierter Leserschaft dieser Unschärfe jedoch immer voran und bildet daher einen stetigen Ansatzpunkt:

„Denn während die Grenzen zwischen Einsicht und Willen, Vernunft und Unvernunft sich scharf ziehen lassen, ist die Unterscheidung zwischen verschiedenen Hörerschaften viel unsicherer, und zwar umso mehr, als die Vorstellung, die sich ein Redner von seinen Hörerschaften macht, das Resultat einer Bestimmungsleistung ist, die immer wieder neu erbracht werden muß.“²⁰⁴

Die Anwendung des hier dargelegten analytischen Polemikbegriffs auf eine mutmaßliche polemische Rede bestünde abschließend umrissen darin, das Zutreffen oder Vorliegen der bis hierher ausgebreiteten und komplexen Aussageabsichten und -formen aufzuzeigen: Insbesondere gilt dies für die „diskurs-dramaturgischen“ Aussagen und Auffassungen, das heißt zum Beispiel das Bestreben, eine inhaltliche Erörterung zu beenden, weil die entscheidenden Fakten angeblich dargelegt wurden etc. Welches diese Fakten und diese Belege jeweils konkret sind, kann im Rahmen einer argumentationstheoretischen Polemikanalyse nicht vorweg beurteilt werden. Desgleichen ist das „Zeichnen“ eines manipulativen „Bildes“ oder das Darlegen einer „Erzählung“ des für die in Frage stehende Thematik Relevanten gegebenenfalls aufzuzeigen, sodass auf begründete Weise verdeutlicht werden kann, dass und womit der Polemiker versucht, eine „partielle“ oder sogar „verzerrte“ Wirklichkeitsperzeption zur Grundlage des Urteils seiner Leserschaft zu machen.

Spätestens im Kontext dieser praktischen Überlegungen stellt sich die Frage, auf welche Weise und mit welchem Grad von „Objektivität“ derlei inhaltliche Beeinflussungen – etwa subtile Betonungen und Auslassungen – und Bedeutungsver-

203 Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 39. Hervorhebung im Original.

204 Perelman/Olbrechts-Tyteca, 2004: 39.

schiebungen oder -veränderungen bemerkt und untersucht werden können. Hinsichtlich möglicher Bedenken lässt sich einerseits eine entgegenkommende und andererseits eine beschwichtigende Einschränkung der Anwendung des analytischen Polemikbegriffs machen: Grundsätzlich gelten auch hier die Begrenzungen, die einer auf „dialektische Beweise“ abzielenden, rhetorischen Verfahrensweise gesetzt sind. Wo es um die Diskussion und Beeinflussung von Meinungen und Auffassungen, das Abwägen von Gesichtspunkten und Wahrscheinlichkeiten geht und schlussendliche Urteile allein argumentativ gestützt werden, ist eine letztendliche Sicherheit beim Urteilen kaum möglich; dass die darin sich ausdrückende „Unschärfe“ auch für die Betrachtung und Deutung dieser Gehalte gilt, kann kaum überraschen. Allein ist dies jedenfalls kaum Grund genug, derartigen Unternehmungen Sinn abzusprechen, vielmehr mahnt es einen erhöhten Begründungs- und Plausibilisierungsaufwand beim Untersuchenden an.

Dies macht zugleich die zweite, beschwichtigende Einschränkung aus, dass die besagten inhaltlichen Beeinflussungen oder die mutmaßlich wohlkalkulierten Bedeutungsverschiebungen am Untersuchungsmaterial detailliert aufzuweisen sind. Mit der begrifflichen Voraus- und Annahme der „Mittel“ der polemischen Überredung ist für den in abstracto gebildeten analytischen Polemikbegriff das Wesentliche getan; unter Gebrauch welcher konkreter Vorstellungen und „Wissensbestände“ die Manipulationen stattfinden, kann letztendlich nur das Beispiel bzw. die Anwendung erweisen – hier kann allenfalls zunehmende terminologische Präzision einen Zugewinn an Klarheit bewirken. Um die „Gefahr“ vager Ergebnisse zu meistern, müssen sorgfältige Beobachtung – im vorliegenden Fall: eine sorgfältige Lektüre – geleistet und plausible Untersuchungsergebnisse gewonnen werden. Schließlich ist es offenkundig nicht so, dass sich einseitige oder bewusst vereinfachende und verfälschende Darstellungen und Lesarten nicht mehr oder weniger plausibel auch als solche aufzeigen ließen. In der Zusammenschau zeigt sich für die Anwendung des dargelegten Polemikbegriffs in forschungspraktischer Hinsicht wiederum, dass es eine *inhaltliche Untersuchung* sein muss, eine Auseinandersetzung mit dem Sachgehalt der polemischen Rede, anhand welcher die Frage des Zutreffens oder Vorliegens jener Konzeption zu beantworten ist.

Sofern das bedeutet, dass die Anwendung dieses Polemikbegriffs vorrangig eine Betrachtung des polemischen Themas erfordert, darf dies nicht zugleich heißen, dass darum alle weiteren Bestandteile des Stenzelschen Polemikbegriffs (Subjekt, Objekt, Instanz) in den Hintergrund treten, sodass sich die Polemikanalyse schließlich auf eine Untersuchung ihres „bloßen“ Inhalts verengen würde. Der kombinierte Polemikbegriff verlangt vielmehr, dass sich seine in der vorliegenden Untersuchung konzeptionell (weiter-)entwickelten Elemente, bei seiner konkreten Anwendung am empirischen Untersuchungsgegenstand, allesamt aus dem Thema der Polemik rekonstruieren und in ihrem jeweiligen Stellenwert für die Analyse bestimmen lassen.

Das konkrete Vorliegen einer Polemik, einer mutmaßlichen Wechsellpolemik im Disput oder eines traktathaften Monologs in schriftlicher Ausarbeitung, ist ein Untersuchungsgegenstand, welcher theoretisch nicht ganz eingeholt werden kann. Auch von daher erscheint die Erarbeitung der Polemik als eines „kommunikativen Geschehens“ aus ihren sprachlich verfassten Inhalten, welches in seiner Adressierung und seinen Kontexten – und der Manipulation dieser Inhalte –, die bloße Textebene *transzendiert*, als das Mittel der Wahl. Das polemische Subjekt, der Polemiker, und das polemische Objekt, sind zweifelsohne immer in der einen oder anderen Form im Text präsent, agieren scheinbar, werden angesprochen oder dargestellt. Allein die polemische Instanz, das Publikum, bleibt notwendig *Konstruktion* des Subjekts. In der Praxis entsteht die konkrete, „kompakte“ Polemik mit ihren hier idealiter rekonstruierten Elementen also stets aus der Darstellung, Abhandlung und kontextuellen Einbettung des polemischen Themas und kann, so die These, in der Analyse desselben auch verstehend nachvollzogen werden. Ein Polemikbegriff, welcher von diesen konkreten Anwendungsumständen polemischer Rede zu stark abstrahierte, kann Polemik kaum in ihrer besonderen Wirkung zufriedenstellend beschreiben (eine konkrete Stoßrichtung inhaltlich zu etablieren), etwa weil dieselbe immer auch kontingente Bezüge aufweist. So würde ein Konzept polemischer Überredung, in dessen Rahmen die Rolle des Publikums z.B. unterbelichtet bliebe, zwar das Vorgehen des Polemikers mit einer bestimmten Argumentationsweise verknüpfen, dabei jedoch nur begrenzten Aufschluss darüber geben, wie und warum diese Argumentation und ihre Aussageabsicht aufeinander abgestimmt sind.

Zur konzeptionellen Einfassung derartiger Elemente ist eine Gradwanderung zwischen Idee und Anwendungsfall aber kaum zu ersetzen. Soweit konkrete Bezüge (kontingente Absichten, Ziele oder ganze inhaltliche Konzepte etc.) nur in ihrem theoretischen Gehalt und ihrem allgemeinen Stellenwert nach in einen selbst immer Theorie bleibenden Begriff aufgenommen werden können, ist der Einbezug zu untersuchenden Sachmaterials im Allgemeinen unersetzbar. So ist auch die beispielsweise angesprochene fragliche Gewichtung einzelner Argumente innerhalb einer in Frage stehenden Thematik als mutmaßlich „entscheidender“ Argumente etwas, das der jeweiligen Sacherörterung vorbehalten bleiben muss.

Insgesamt betrachtet ist dabei eine Rückwirkung des Untersuchungsmaterials auf den daran angesetzten Polemikbegriff im Zuge der analytischen Anwendung nicht ganz auszuschließen. Unter Umständen kann dieselbe die ursprünglich abstrakt entwickelte Erklärungsfunktion des Polemikbegriffs erweiternde und ergänzende Momente polemischer Überredung und Beeinflussung aufzeigen, indem die Verwendung am „polemischen Material“ bestimmte Erscheinungsformen der Aussageabsicht sichtbar macht, welche bei diesem Begriff zuvor (noch) gar nicht angedacht wurden. Dies hieße, dass die Anwendung auf den konkreten Fall dazu beitragen kann, die Polemikanalyse in ihrer Aussagekraft und Trennschärfe zu stär-

ken, indem sie in ihrer Einsetzbarkeit erweitert wird, ganz im Sinne eines hermeneutisch fruchtbaren Aufeinanderwirkens von Ansatz und Material.

Da es sich bei Polemik um ein nur unter größerem Aufwand abstrakt zu beschreibendes Phänomen handelt, ist sie in wenigen Zügen kaum substantiell darstellbar. Erst ihre „Anlage“ aus verschiedenen, möglichst einfach zu haltenden Elementen führt zu einem angemessenen Verständnis ihrer erfahrungsgemäß immer stark in inhaltliche Kontexte gebundenen Erscheinung. Es mag dies ein Grund dafür sein, dass sich für die Polemik als rhetorischer „Gattung“ niemals eine begriffliche Durchbildung oder Tradition etablieren konnte; ihre historische Empirie ist vielgestaltig, ihre Kontexte durchgängig partikular, sodass man ihr allenfalls ein Modell nachbilden kann, sie aber kaum jemals auf einen einheitlichen, überzeitlich anwendbaren Begriff bringen wird.²⁰⁵ Insofern gibt auch der Polemikbegriff der vorliegenden Untersuchung nur ein besonderes „Arrangement“ zum Zwecke des Überredens und Überwindens in je spezifischen Disputen an die Hand des bzw. der Forschenden und bleibt für andere polemische Phänomene vielleicht untauglich. Auch wenn sich also der Eindruck einstellen sollte, dass der angelegte Polemikbegriff allenfalls geeignet ist, der Untersuchung der „Restauration“ Karl Ludwig von Hallers zu dienen, aber keine darüber hinaus gehende Anwendbarkeit beanspruchen kann, so ist die Schuld dafür vermutlich allein bei der Polemik zu suchen und durchaus nicht beim Verfasser.

205 Dieser Umstand mag mit den Überlegungen Kants und Hegels zusammenhängen, dass eine jede Wendung des Denkens an die Polemik immer nur eine Wendung *gegen* die Polemik, mit vielleicht selbst scheinbar „polemischen“ Mitteln, sein kann, insofern eine denkende Auseinandersetzung mit der Polemik, welche dieselbe als Missbrauch des Denkens und Redens erkennt, immer nur eine – um mit den Begriffen dieser Untersuchung zu sprechen – *zum Überzeugen überredende* Auseinandersetzung sein kann. Von diesem Blickwinkel betrachtet muss eine Begriffsbildung der Polemik auch deshalb unvollendet bleiben, da der polemische Geist, der Wille zur Polemik als solcher, niemals enden wird.

4 Untersuchung des Argumentationsgangs: Gehalt und Polemikanalyse

Als hinreichender „Anfangsverdacht“ dafür, eine polemische Anlage der „Restauration“ bei ihrer Untersuchung in Betracht zu ziehen, wurde die in der zeitgenössischen Fremdwahrnehmung sowie die in der Schrift überlieferte Selbsteinschätzung von Hallers Schreiben als einem wesentlich polemischen Tun zu Grunde gelegt.¹ Karl Ludwig von Haller selbst legt dem Leser des ersten, grundlegenden Bands der „Restauration der Staatswissenschaft“ die Deutung als polemische Schrift bereits in der Vorrede nahe: „Soll ich demohngeachtet mich noch über den polemischen Ton und Inhalt dieses Werks rechtfertigen! O! wie lang werden wir noch diese Deklamationen hören müssen, die uns verbieten wollen gegen das Böse selbst zu kämpfen“.²

Die besondere Lage, in der sich Haller sieht und in welcher seine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit demjenigen unheilvollen Denken stattfindet, das die Revolution zu verantworten habe, sei letztendlich vom „Gegner“ zu verantworten, da dessen Lügen und Ungerechtigkeit noch immer kein Ende fänden. Diese Selbstwahrnehmung ist es vor allem, die ihn dazu bringen mag, nicht nur seine Schrift in Ton und Inhalt, sondern auch die Situation bzw. die Lage, in der er sich befindet, als polemisch, eben als eine kämpferische zu interpretieren. Wilhelm Traugott Krug hat in seiner schon 1817 erschienenen Studie zur „Staatswissenschaft im Restaurationsprozesse“ versucht, diese Selbsteinschätzung als eine absichtsvolle Inszenierung zu entlarven: „Der Kunstgriff, die der eignen entgegengesetzte Meinung als gemeinschädlich und höchst verderblich zu verschreien [...] – dieses Mittel, der eignen Lehre Eingang in die Welt zu verschaffen, ist zu verbraucht und zu verdäch-

1 Vgl. dazu beispielsweise: Schrettenseger, 1949: 4; Roggen, 1999: 34, 43; Beyme, 2013: 54ff. Vgl. zur allgemeinen und insbesondere frühen Rezeption von Hallers Werk: Reinhard, 1955.

2 Haller, 1820a: LVIIIff.

tig, als daß es jetzt noch verfangen sollte.“³ Offenkundig ist es jedoch dieser Weg, den Haller mit seiner „Doktrin“ beschreiten will, und von dessen Wirkmächtigkeit bei seiner Leserschaft er durchaus überzeugt ist.⁴

Wie im vorigen Kapitel gezeigt wurde, war der Begriff der Polemik spätestens während des Zeitraums von Hallers eigener wissenschaftlicher Prägung, der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, zumindest für die meisten Zeitgenossen ein geradezu „verbrannter“ Begriff geworden, auf dem man sich mitunter bloß negativ bezog, allenfalls in Form des Gebrauchs eines notwendigen Übels: Polemik galt als ein der Philosophie äußerliches Geschäft, welches an ihren Rändern geschieht, vergleichbar der Rolle einer Art „Grenzwächterin“ derselben. Diesen Sinn selbst verdeutlichend rechtfertigt sich Haller wiederum in einem anderen Zusammenhang gegen Ende der Vorrede der „Restauration“: Seine Polemik sei „blos allgemein, wissenschaftlich, und sucht nie einzelne Personen zu beleidigen.“⁵ Sogar wenn sie noch wissenschaftlich gebraucht würde, ist ihre Verwendung in der Regel mit Feindseligkeit, wenigstens Beleidigung, assoziiert. Inhaltlich erscheint die Polemik überwiegend negativ konnotiert: „Unvernünftiges“, Beliebigen, Einseitig-Parteiliches erwartet man unter „Polemik“; man verdächtigt sie, etwas zu sein, das überzeugen will, ohne wirklich Gründe für seine Geltung angeben zu können oder zu wollen.

Bezeichnenderweise ergab sich als Resultat der oben angestellten terminologischen Untersuchung, dass es offenbar genau diese vorwiegend negativ konnotierte Bedeutung von Polemik zu sein scheint, zu welcher Haller sich freimütig bekennt. Während er, insgesamt betrachtet, kaum den Eindruck hinterlässt, dass ihm etwas am aufklärerischen Ideal sachlicher Auseinandersetzung liegt, scheint er dennoch keine Vorbehalte zu haben, die Polemik als „Grenzwächterin“ der Wissenschaft zu

3 Krug, 1817: 15.

4 Dieserart Selbstinszenierung Hallers konnte schließlich bei dem einen oder anderen Leser und (späterem) Konservativen verfangen. Selbst wenn dies bei umso zahlreicheren seiner Rezipienten freilich nicht der Fall gewesen ist, wurde die Hallersche Schrift dennoch „viel und heftig besprochen, laut getadelt, [sie] fand leidenschaftliche Anhänger, jeden Falles weite und schnelle Verbreitung“, wie Robert von Mohl (1856: 537) berichtet. Insbesondere habe sie, wie Christfried Albert Thilo es stellvertretend für Hallers Kritiker ausgedrückt hat, zum Beispiel „durch ihren Gegensatz gegen das bisher geltende Naturrecht ein unverdientes Aufsehen gemacht.“ (Thilo, 1861: 263) Alles in Allem ist es Haller gelungen, für einige Jahre von verschiedener Seite und tatsächlich nicht unerhebliche Aufmerksamkeit auf sich und sein Werk zu ziehen, wenn auch die Gründe hierfür mitunter zweifelhaft gewesen sein mögen, vgl. etwa Beyme, 2013: 55.

5 Haller, 1820a: LXII. Zu deuten ist diese Aussage im Kontext der im Folgenden zu thematisierenden, verbreiteten Behauptung unter Aufklärungsgegnern, dass man stets nur unheilvolles Gedankengut bekämpfe, nicht aber die Menschen hinter diesen Gedanken.

verstehen: aus seiner Perspektive, einer der Abwehr von „Lüge“ und „Unwahrheit“, mögen die beiden Begriffsverständnisse – Einseitigkeit und Wächterrolle – sogar einander bedingen. Im Grunde hat es den Anschein, dass Haller sich jenes durch konfessionelle Streitigkeiten geprägten, ursprünglich nur theologischen Verständnisses der Polemik bedienen will, welches mit ihr schon vor der „Zähmung“ im aufklärerischen Diskurs verbunden wurde. Möglicherweise tut er dies, um den im Urteil seiner Zeitgenossen aus der Philosophie größtenteils ausgetriebenen, „glaubenskämpferischen“ Geist auf ihr Gebiet, oder wenigstens das des politischen Denkens, zurückzuholen, welchen dieselbe, um der Koexistenz der Standpunkte willen, einst abzulehnen begonnen hatte. Entsprechend urteilt auch Krug mit Blick auf Hallers Motivation: „Es ist die alte Verketzerungssucht, die, nachdem sie vom Gebiete der Theologie ausgetrieben, nun auf das der Politik sich zu flüchten sucht.“⁶ Diese Absicht allein würde aber noch nicht notwendig voraussetzen, dass es sich bei Hallers grundsätzlicher Haltung und insbesondere bei der Anlage seiner „Restauration“ um eine polemische im hier angelegten, theoretisch anspruchsvollen Sinne handelt. Eine Grundannahme dieser Studie ist aber, dass sich eine polemische Ausrichtung gegebenenfalls im Argumentationsgang der Schrift an konkret benennbaren Punkten und Gehalten festmachen lassen müsste.

Das erforderliche Instrumentarium dafür stellt der analytische Polemikbegriff bereit, der im Rahmen der metapolemischen Betrachtungen des vorhergehenden Kapitels konkretisiert wurde. Geleitet wurde die Aufstellung dieses begrifflichen Werkzeugs von dem Erkenntnisinteresse, eine – wie im vorliegenden Fall – monologische, weil „traktatförmige“ Darstellung oder Abhandlung eines Sachverhalts als polemische Positionierung ausweisen. Es ist dabei deutlich zu machen, dass die betreffende inhaltliche Auseinandersetzung vorrangig *nicht* mit einer sachlich-informierenden Intention unternommen wurde, sondern eine gewissermaßen parteiische inhaltliche Zielsetzung verfolgt, die im Ergebnis *nicht* offen zu einer bestimmten inhaltlichen Auffassung zu *überzeugen*, sondern heimlich zu einer solchen zu *überreden* versucht.⁷ Um diesen Nachweis erbringen zu können, ist im Ergebnis darzustellen, inwiefern eine solche Darstellung oder Abhandlung dem kombinierten Konzept des erarbeiteten Polemikbegriffs entspricht oder anhand dessen hinsichtlich ihres polemischen Gehalts plausibilisiert werden kann.

6 Krug, 1817: 15f. In diesem Zusammenhang gibt Krug an Haller ferner zur Mahnung, dass auch dieserart Eifer letztlich nicht davor bewahre, „daß der Mensch mit dem redlichsten Willen, mit dem glühendsten Hasse gegen den Irrthum dennoch selbst irren, ja daß er für seinen eignen Irrthum alles dulden, selbst das Leben opfern kann“, wie er mit Blick auf dessen in der Vorrede kundgetane, angebliche Aufopferungen anmerkt. (Krug, 1817: 16)

7 Den hier gebrauchten Begriffen des Überzeugens und des Überredens liegt insbesondere das diesbezügliche Konzept von Wolfgang Kuhlmann (1992b) zu Grunde.

Die wichtigste forschungspraktische Einsicht im Hinblick auf die Anwendung desselben war, dass eine Polemikanalyse vorrangig eine *inhaltliche* Untersuchung, das heißt eine Auseinandersetzung mit dem Sachgehalt der polemischen Rede, sein muss, anhand welcher gegebenenfalls das Zutreffen oder das Vorliegen der mit dem aufgestellten Polemikbegriff angesetzten Strukturmerkmale sowie der damit verbundenen Aussage- und Beeinflussungsabsichten aufgezeigt wird, insbesondere was die so genannten „diskurs-dramaturgischen“ Aussagen anbelangt.⁸

Die in der vorliegenden Untersuchung aufgegriffenen und konzeptionell weiterentwickelten polemischen Elemente, zugleich Bestandteile des Polemikbegriffs (polemisches Subjekt, Objekt, Instanz und Thema),⁹ sollen sich bei dessen Anwendung am empirischen Untersuchungsgegenstand allesamt aus dem Thema der Polemik, ihrem Inhalt, rekonstruieren und in ihrem jeweiligen Stellenwert für das Ergebnis der Analyse darstellen lassen. In diesem Vorgehen ist der Sinn einer „Analyse von Polemik“ benannt, bei welcher vom „kompakten“, das heißt hier schriftlichen Geschehen ausgehend ihre Bestandteile nach und nach aus dem Untersuchungsmaterial gewonnen und zueinander ins Verhältnis gesetzt werden, um eine Polemik als solche zu identifizieren und beschreiben zu können.

Im Vorfeld dieser anstehenden polemikanalytischen „Zergliederung“ ist das mutmaßliche polemische Thema des Untersuchungsgegenstands, einer monologisch-traktathaften Abhandlung, wie sie die „Restauration“ darstellt, in deren Argumentation, im Gang der darin angestellten Überlegungen, Argumente und Erläuterungen zu verorten; so darin eine polemische Anlage auszumachen ist, muss sie an der Argumentation der Schrift als einem komplexen Ganzen, ihrem Verlauf sowie ihren Bestandteilen, festgemacht werden und sich im Ergebnis sowohl an der Gesamtanlage, als auch an einzelnen inhaltlichen Aspekten und deren Ausrichtung aufzeigen lassen. Dieser Gang der Argumentation, in welchem inhaltliche Darlegungen und für die Argumentation richtungsweisende Aussagen aufeinander fol-

8 Wie im vorigen Kapitel ausgeführt, findet die polemische Überredung in praktischer Hinsicht unter Zuhilfenahme „diskurs-dramaturgischer“ Aussagen statt, welche dem charakteristischen Bestreben des Polemikers dienen, auf Seiten seines Publikums eine jede inhaltliche – von seinen Positionen potenziell abweichende – Auseinandersetzung zu beenden und das entsprechende Klärungsbedürfnis auszuräumen, ohne jedoch dasselbe gegebenenfalls tatsächlich zu stillen. Stattdessen setzt der Polemiker bei der Überredung auf eine „erörterungslose“ Vermittlung seines Standpunkts: Es findet zwar eine inhaltliche Beeinflussung statt, doch geschieht diese nicht auf offene Art und Weise, sie lässt keinen Raum zur Aussprache.

9 Die Begriffe des „polemischen Subjekts“ und „polemischen Objekts“ sowie die weitere im Folgenden verwendete formale Terminologie zur Beschreibung polemischer Verhältnisse wurden von Jürgen Stenzel (1986) übernommen.

gen, die in ihrem Zusammenwirken die „Wegmarken“ einer vom Autor zurechtgelegten „Dramaturgie“ der Abhandlung, Rhetorik und Kritik bilden, lässt sich als solcher ausgebreitet wiedergeben und interpretieren. In dieser Form kann der Untersuchungsgegenstand in der Komplexität seines Aufbaus veranschaulicht und die Analyse der polemischen Anlage Abschnitt für Abschnitt des Werks vorgenommen werden. Dieses Vorgehen bringt den Vorteil mit sich, dass der inhaltliche und „dramaturgische“ Aufbau des Werks in seiner ursprünglichen Anlage durch den Verfasser bei der Interpretation näherungsweise erhalten bleibt und in seiner Anschaulichkeit zur eigenen Erhellung beitragen kann. Nur an einzelnen Stellen, deren Gehalte eingehender Erörterung bedürfen, soll dieses Schema zugunsten ausführlicherer Abhandlung durchbrochen werden.

Der Begriff der Dramaturgie erscheint für die vorliegende Untersuchung insofern als geeignet, da der zu untersuchenden Schrift eine als „dramatisch“ charakterisierbare, also mit „dramaturgischer“ Absicht konzipierte Anlage zu Grunde liegt: der inhaltlichen Auseinandersetzung wurde vom Autor eine „Geschehensstruktur“ aufgeprägt,¹⁰ die den Inhalt „dramatisiert“ – einer Geschehnisfolge gleich arrangiert – und seiner Vermittlung damit eine besondere Triebkraft zu verleihen scheint, welche es im Rahmen dieser Studie zu untersuchen gilt. „Unabdingbar für die Anwendbarkeit des Begriffs [der Dramaturgie] sind raum-zeitliche Strukturiertheit (Gestalt) und Kommunikativität – völlig unstrukturierte Abläufe oder solche ohne kommunikative Intention beziehungsweise Wirkung haben auch keine Dramaturgie“,¹¹ wie der Literaturwissenschaftler Gottfried Fischborn entsprechend definiert. Zwar handelt es sich bei einer *Abhandlung*, wie sie eine Schrift wie die Hallersche mit ihrer monologisch-traktathaften Beschaffenheit leistet, weder um einen *Handlungs*ablauf im konkreten Sinne eines „echten“, weil faktischen Geschehens, noch um einen wirklichen Dialog.¹² Nicht das Behandelte ist hier raum-zeitlich struktu-

10 Vgl. Fischborn, 2012b: 19.

11 Fischborn, 2012b: 16. Der Vollständigkeit halber der erste Teil der Definition: „Der Begriff der Dramaturgie [...] bezieht sich auf alle strukturierten, prozessualen Tätigkeiten, kommunikativen Akte (einschließlich der Sprechakte), Vorgänge und Geschehnisfolgen im gesellschaftlichen wie im individuellen Leben der Menschen, ob in unmittelbaren oder abgeleiteten Lebensbereichen, in der Sphäre des Alltags wie der symbolischen Repräsentation, in der Realität wie in den Künsten, wie auch in jenen Abläufen, die zwischen Kunst und Wirklichkeit stehen, so zum Beispiel in Happenings, theatral ausgestalteten Ritualen oder politischen Shows.“ Angesichts eines derart breit angelegten, auf die Struktur abgestellten Verständnisses dürfte sich politischer Text unschwer unter dasselbe rechnen lassen.

12 Gerade im Falle eines fiktiven, aber nicht monologisch verfassten „Dramas“ ist in rhetorischer Hinsicht freilich mit einem veränderten Kontext zu rechnen, wie Bernhard As-

riert, sondern die Abhandlung ist es selbst: Die Anlage einer Argumentation, deren Wege und Wendungen man bei der Rezeption normalerweise in der vom Autor zu-rechtgelegten Reihenfolge „durchliest“, stellt den Leser unweigerlich vor dasjenige „Geschehen“, welches die Argumente selbst gegen- und miteinander liefern – was dann besonders deutlich wird, wenn dieses wenig vorhersehbar ist, indem es bei-spielsweise mit thematischen Gewohnheiten bricht.¹³

Freilich kann ein solches „argumentatives Geschehen“ einmal mehr und einmal weniger „dramatisch“ erscheinen, in dem Sinne, dass inhaltliche Kontraste nicht immer gleich stark und Thesen nicht immer beispielsweise gewagt sind; genauso wenig strapaziert jeder Text die Auffassungsgabe oder die Aufmerksamkeit seiner Leser in gleichem Maße. Grundsätzlich aber verfügt jede Abhandlung über eine „Handlung“ in diesem Sinne, ist eine Dramaturgie als absichtsvoll entworfene Ge-schehensstruktur im Text rekonstruierbar und sei sie auch noch so schwach ausge-prägt. An dieser „Strukturiertheit“ entlang wird sich die folgende Untersuchung der Gesamtanlage der „Restauration“ bewegen. Am Ende der Untersuchung muss ein

muth im HWRh zu bedenken gibt: „Die Merkmale normaler Redekunst (lange Einzelrede, Ausrichtung auf ein Überredungsziel, wirkungsvolle sprachliche Form) verlieren hier ihre Geltung und ihren Zusammenhalt, verteilen sich auf mehrere Subjekte (Figuren, Schauspieler, Autor) und Interessen.“ (Asmuth, 1994: 908)

- 13 Abgehoben ist hier auf einen Unterschied zwischen Texten, der freilich immer mehr zu-fällig als notwendig vorliegt: So ist auf der einen Seite der Idealtypus eines bloße sachliche Einzelheiten darlegenden Texts vorstellbar, etwa der einer Instruktion technischer Natur oder Vergleichbarem, der beim Rezipienten kaum ein „Lektüreerlebnis“ hinterlas-sen wird, insofern keine rechte „Handlung“ erkennbar ist (zum Beispiel indem Gewohn-heiten gebrochen oder Erwartungen bestätigt und enttäuscht würden, ohne dass dies vor-ab bereits bekannt ist). Demgegenüber stünde auf der anderen Seite idealiter ein jeder Text, der ein solches „Erlebnis“ liefert, und welcher insofern „dramatisch“ ist, als dass er – zum Beispiel indem er eine Kritik und/oder eine Apologie fährt – Meinungen, Ansich-ten, Ideen oder Prinzipien, zunächst also scheinbar Gleichwertiges, gegeneinander stellt und abwägt, eine Auswahl trifft und dem Leser somit eine Entwicklung in der inhaltli-chen Auseinandersetzung präsentiert, allein da die Gehalte des Texte an dessen Ende nicht mehr dieselben zu sein scheinen, wie sie es an seinem Anfang waren. Wichtig ist, dass es hier weniger um den Unterschied zwischen einer bloßen Darstellung und einer Erörterung geht, sodass vorrangig wiederum der Begriff des Diskurses in Frage stünde, wie dies im vorherigen Kapitel der Fall war. Stattdessen liegt der fragliche Aspekt darin, dass es nur für jene „dramatischen“ Texte wirklich lohnend ist, ihre Handlung zu struktu-risieren, ihrer Anlage eine „Dramaturgie“ zu Grunde zu legen, da nur in ihnen wirklich et-was „geschieht“. Mit Blick auf eine gewisse Wirkung derselben kann vor allem eine sol-che Handlung besser oder schlechter arrangiert sein.

Gesamtbild entstanden sein, in welchem sich „Methodik“ und vor allem inhaltliche Argumentation und Polemik hinsichtlich ihrer Aussageabsichten zu einem Ganzen fügen und die wissenschaftliche wie die politische Intention des Autors als die sprichwörtlichen zwei Seiten einer Medaille erkennbar werden, sofern Hallers zu beschreibende Gesamtanlage der „Restauration“ in sich geschlossen und „rund“ ist.

Wie im Laufe der folgenden Untersuchung ausführlich gezeigt wird, sieht Karl Ludwig von Haller den entscheidenden Anhaltspunkt der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Französischen Revolution darin, dass erkannt werde, dass sie in Gänze mit allen ihren Erscheinungen und Folgen die politische Wirkung nur eines falschen Grundprinzips, des „Radikal-Irrthums“, sei, dass die Staatsgewalt ihrem Wesen nach eine von den Menschen durch Übereinkunft gebildete, *delegierte* Gewalt wäre.¹⁴ Zugleich bietet er gegen diesen „Proton pseudos“ seine eigene, im Rahmen seiner Methodik angekündigte, „rechte Idee“ von der Natur des Staates auf, worin sich seine mehrfach, bald indirekt, bald direkt kundgetane Absicht ausdrückt, dem „revolutionären Staatsdenken“ eine „gründlichere Doktrin“ entgegenzuhalten, die jenes zurückweist und es geradewegs ersetzen soll.¹⁵ Den Inhalt derselben bildet der Gedanke, dass die Staaten „eben so gut von oben herab als von unten herauf, und dennoch *durchaus rechtmäßig*“ haben gebildet werden können.¹⁶ Diese These auszuführen und zu untermauern, nimmt den Großteil des grundlegenden ersten Bands der „Restauration“ in Anspruch, welcher sich schon in seinem Untertitel zur Aufgabe gesetzt hat, eine „Darstellung, Geschichte und Kritik der bisherigen falschen Systeme“ zu leisten und diesen zugleich „Allgemeine Grundsätze der entgegengesetzten Ordnung Gottes und der Natur“ zu entgegenen.¹⁷ Diese im Ganzen betrachtet zweiteilige oder „dualistische“ argumentative Grundstruktur liefert mit ihrer Gegenübersetzung zweier einfacher Thesen, die einander ausschließen, den Grundriss der Anlage, der Dramaturgie der sich im Folgenden entfaltenden Abhandlung in der „Restauration“.¹⁸ Wie sich zeigen wird, spiegelt dieser Aufbau der Vorrede bereits die groben Züge der Anlage des gesamten Initialbands der Schrift in stark gedrängter Form wider.

Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung ist dieser argumentative Aufbau in Ruhelage zu betrachten, sodass sich das Vorgehen des Autors einem Präparat gleich zerlegen lässt: Ihre dualistische Anlage kann dazu als eine zweigeteilte Dramaturgie, gleich einem „Gedankengebäude“, vorgestellt werden, welches über eine

14 Vgl. Haller, 1820a: VIII, 19.

15 Vgl. hierzu die frühe Kritik bei Krug, 1817: 15f. Im Allgemeinen dazu: Kraus, 2013: 22ff.

16 Haller, 1820a: X. Hervorhebung im Original.

17 Vgl. Haller, 1820a: I; Haller, 1816: I.

18 Vgl. auch Roggen, 1999: 38.

linke Seite verfügt, auf der Hallers Kritik oder Abwehr der „Irrthümer“ eingeführt und schließlich zugespitzt wird, sowie über eine *rechte Seite*, auf welcher die Kritik schließt und sich insbesondere in der Aufstellung einer konkurrierenden, seines Erachtens vorzugswürdigen Lehre, der „entgegengesetzten Doktrin“ Hallers, vollendet.¹⁹ Diesem „verstehenden Grundriss“ der Argumentation wird die folgende Untersuchung nachgehen, um die Gesamtanlage der Schrift nach und nach zu durchschreiten.

4.1 DIE LINKE SEITE DER ARGUMENTATION: „RADIKAL-IRRTHUM“ UND TRADITIONSBRUCH

Karl Ludwig von Hallers politisches Denken hat einen augenscheinlichen Ausgangspunkt in dem Bewusstsein, einem bedrohlichen Widersacher gegenüberzustehen. Dieses Bewusstsein ist ihm derart gegenwärtig – das heißt, er macht es dem Leser gegenüber so explizit –, dass er sowohl an frühestmöglicher Stelle des Werkes (nämlich auf den ersten Seiten der Vorrede), als auch für die frühesten Zeiten seines eigenen Lebens diese Feindschaft oder Feindesperzeption bezeugen will oder muss:²⁰ „Es ist eine meiner ältesten bestimmten Erinnerungen“, schreibt er dort tatsächlich, dass er „einst als ein ganz junger Knabe, beynahe auf meiner Mutter Schoos“ zum ersten Mal davon gehört habe, dass die Menschen aus dem Naturzustand heraus getreten seien und dass sie einen Teil ihrer Freiheit geopfert hätten, um den übrigen besser zu sichern.²¹ Schon in jenem zarten Kindesalter hätten ihm diese Gedanken „das Herz zusammengepresst“, wollten sie ihm doch nicht einleuchten. „Wo nahmen die ersten Menschen das Befugniß her, alle ihre Nachkommen einem solch gefährlichen Wagestück zu unterwerfen? Wäre es nicht besser gewesen bey dem Naturstande zu verbleiben, könnte man nicht in denselben zurückkehren?“²²

19 Die gewählten Benennungen sind freilich nicht im moderneren Sinne einer *politischen* Zuordnung, einer „linken“ und einer „rechten“ Positionierung zu verstehen, auch wenn sich dafür in inhaltlicher Hinsicht eine gewisse Entsprechung behaupten ließe. Eine solche Identifizierung verbietet sich allein wegen ihres anachronistischen Charakters. Sie dienen vielmehr der Unterscheidung der aus Haller Sicht abzulehnenden und problematischen theoretischen Positionen sozusagen „linker Hand“, welche Gegenstand seiner Kritik sind, und der theoretischen Positionen „rechter Hand“, denen sein persönliches Streben gilt und die zugleich für sich beanspruchen sollen, „wahre“ Anschauungen zu sein.

20 Auch Ronald Roggen (1999: 24f.) hat auf diese Absicht Hallers, sich „nach rückwärts“ abzusichern, in einem weiteren Zusammenhang hingewiesen.

21 Vgl. Haller, 1820a: IV.

22 Haller, 1820a: IV.

Solche Zweifel hätten seinen jugendlichen Geist auf Monate und Jahre hin beschäftigt, bekennt er, und fährt entsprechend fort:

„Ich dachte wohl nicht daran, daß ich einst in meinen reifern Jahren das Gefühl meiner Kindheit bestätigt finden, in jenem Irrthum die Wurzel alles Elends, aller Verbrechen unserer Zeit erkennen [würde]. [...] Wiewohl ich in den Zeitpunkt geboren ward, wo bereits neue Lehren aller Art ihr triumphirendes Haupt zu erheben anfiengen (1 Aug. 1768), so war doch meine erste Erziehung noch nach der alten Form zugeschnitten, gottesfürchtig, bescheiden, arbeitssam, gründlich. Schon im 18ten Jahre meines Alters vaterlos, zu frühe mir selbst überlassen, ohne Führer im Wind allerley Lehre und zufälligem Unterricht Preis gegeben, ward ich zwar auch mit den neuen Aufklärungs-Prinzipien bekannt; aber die Eindrücke meiner ersten Jugend, angeborener Ernst, und eine gewisse nicht zu zerstörende Ehrfurcht für alles Religiöse und Gründliche, hinderten mich vor ihnen ganz unterjocht zu werden.“²³

Das frühe Unbehagen mit den bedenklichen Lehren habe also einen sicheren Grund für den späteren Zweifel des Mannes gelegt, so Hallers Selbstauslegung, sodass dieser, seine kindlichen Gefühle bestätigend, denselben auch hernach nicht verfallen konnte. Im Menschlichen wie im Urteilsvermögen so integer wie standhaft präsentiert sich der Verfasser auf diesen ersten Seiten des Werks, so dass es vertrauens-erweckender kaum zu denken ist. Die sich anschließende Schilderung der geistigen Vorherrschaft der „neuen Aufklärungs-Prinzipien“ in den Jahren der Revolution und danach, als „kein Buch zu finden [war], in welchem nicht jenes System wieder kam, kein Lehrer anzutreffen, ohne in dem blinden Glauben befestigt zu werden“, und in denen die Revolution schließlich gar „als eine folgerechte Entwicklung und wirkliche Anwendung der damals gangbaren Staats-Prinzipien“ angesehen wurde,²⁴ komplettiert das Bild von Hallers damaliger zugleich prekärer und konfrontativer Lage. Sofern Haller hiermit persönliche Eindrücke wiedergibt, dürfte aus dieser Zeit auch seine besondere Abneigung gegenüber Immanuel Kant und dessen damals populärer Rechtsphilosophie herkommen, welche ihn dazu bringen mag, diesen nahezu völlig zu übergehen.²⁵

23 Haller, 1820a: IVf.

24 Haller, 1820a: VI.

25 Wie Robert von Mohl in seiner ausführlicheren Abhandlung von Hallers Werk angemerkt hat, sah dieser sich in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts in der Tat einer intellektuellen Vorherrschaft der Rechtsphilosophie Immanuel Kants und einem an dieser orientierten politischen Denkens gegenüber, welche für die allgemeine Kenntnissnahme seines ersten kleineren Werks, dem „Handbuch der Staatenkunde“ (vgl. Haller, 1808), und der darin bereits vorgelegten Grundideen des späteren Hauptwerks stark hinderlich gewesen sein mochte. Wie auch Haller bemerkt haben musste, erschien damals eine Abweichung

Dem Leser werden hier bereits vorläufige Kategorien an die Hand gegeben, mit welchen er die konkurrierenden weltanschaulichen Gehalte, die ihm in der Folge geboten werden, im Sinne des Autors deuten kann: die mutmaßlichen Wurzeln allen Elends seiner Zeit auf der einen, Ernst und Ehrfurcht bei deren Kritik auf der anderen Seite. Die Vermittlung des Bewusstseins Hallers an seinen Leser, sich zeitlebens einem Widersacher gegenüberstehen zu sehen, diesem aber auch gewachsen zu sein, bildet den Auftakt der dramaturgischen Anlage der Argumentation der „Restauration“. Während man angesichts der nicht zu unterschätzenden Bedeutung dieser „Selbsterklärung“ Hallers nur allzu geneigt sein mag, hierin einen Beleg einer polemischen Anlage „Restauration der Staatswissenschaften“ entdecken zu wollen, lässt sich dieser Auftakt des Argumentationsgangs ebenso als eine mustergültige „Selbstentlarvung“ ihres Verfassers als polemisches Subjekt im dargelegten Sinne deuten.

Den autobiographischen Auftakt einmal unter dieser Prämisse betrachtet, zeigt sich eine durchaus musterhafte (wenn auch noch nicht erschöpfende) polemische Ausgangslage: Haller erscheint mit Anheben der Vorrede offenkundig gewillt, vom Leser als polemisches Subjekt wahrgenommen werden zu wollen; in dem er die eigene Lebensgeschichte mit dem Thema verknüpft, gibt er dem spätaufklärerisch-frühliberalen Staatsdenken und der Problematik, die er um dasselbe entfalten will, eine Bedeutungsschwere, wie sie größer kaum sein könnte. Einerseits stilisiert er sich zum einsamen Streiter für die rechte Sache, der, von frühester Kindheit an „berufen“, auch gegen Widerstand nicht einbricht, und sucht sich damit freilich ein Erscheinungsbild der Wahrhaftigkeit zu sichern. Die Verknüpfung der inhaltlichen Fragen und Probleme mit der eigenen Person, der eigenen Identität, signalisiert frühzeitig die Bereitschaft zum größtmöglichen Ernst und Einsatz in der Sache, wie sie einer „bloßen“ Abhandlung kaum angemessen erscheinen mögen: hier gilt es nicht nur irgendwelche inhaltlichen Auseinandersetzungen zu führen; dieselben werden zugleich zu persönlichen Auseinandersetzungen, zu vitalen Fragen des Selbstverständnisses des Autors.

Andererseits unterstreicht er durch die so eröffnete Dramaturgie der Schrift als Ausdruck eines persönlichen Kampfes nicht nur die Ernsthaftigkeit, mit der er sich

von den Ideen Kants „den Stimmführern nicht blos unrichtig, sondern sie war ihnen sogar ganz unverständlich und geradezu eine wunderliche und keiner weiteren Beachtung werthe Barbarei.“ (Mohl, 1856: 536) Aus dieser Zeit mag eine im Rahmen der „Restauration“ zwar nicht sehr ausdrücklich gemachte, aber dennoch vor allem in der Unterlassung bemerkbare persönliche Antipathie Hallers gegen Kant herrühren, vgl. auch Haller, 1820a: 72, wo es unter anderem heißt, er habe dessen „Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre“ (vgl. Kant, 2009) mehr als zwanzig Mal gelesen, doch am Ende „ward mein Abscheu darüber gränzenlos.“

demselben widme, sondern insbesondere auch die Dringlichkeit des Problems, dem er sich annimmt, *indem* er sein ganzes Leben der Beantwortung der durch ihn selbst aufgeworfenen Fragen verschrieben hat. Dieserart Inszenierung *persönlichen* „Involviertseins“ in diese eigentlich akademische, staatstheoretische Diskussion muss nicht zuletzt auf Grund ihrer suggestiven Wirkung als ungewöhnlich für eine wissenschaftliche Abhandlung erscheinen. Es liegt folglich nahe, den Charakter der Auseinandersetzung, in welcher Haller sich in dieser biographischen Perspektive stehen sieht, insgesamt als einen Disput im Sinne der polemikanalytischen Begrifflichkeit zu bezeichnen. Das heißt, dass es sich bei der Lage, die er zu veranschaulichen sucht, um einen durch den direkten Gebrauch argumentativer Mittel nicht mehr ohne weiteres lösbaren Konflikt mit dem aufklärerischen Denken und seinen Vertretern handelt.

4.1.1 Der grundlegende Dualismus der Schrift

Das Ergebnis dieses autobiographischen Auftakts der Gesamtanlage der Argumentation bzw. seiner „Doktrin“ ist die wiederholte, mitunter einer Epiphanie gleich geschilderte Einsicht in die grundsätzliche Gegenüberstellung und Konfrontation der Kern- und Ausgangsthese der „revolutionären“ Lehre einerseits und der These Hallers von der rechtmäßigen Bildung der Staaten „von oben“ andererseits,²⁶ als der einzig wahren Anschauung bezüglich Staat und Gesellschaft, so wie Natur und offenbarte Religion sie bestätigten.²⁷

Zunächst erscheint diese „oberste Idee“ von der Natur des Staates in der skizzenhaften Gestalt der Vorrede: dort schildert Haller wie er mit den vertragstheoretischen Grundmotiven der aufklärerischen politischen Philosophie in Berührung gekommen sei, „daß die Menschen aus dem Stand der Natur getreten seyen, und durch Uebertragung von Gewalt einen Theil ihrer Freyheit aufgeopfert hätten, um den übrigen desto besser zu sichern.“²⁸ Die Bedeutung dieser Vorstellung, dieser, wie er sagt, „Wurzel alles Elends, aller Verbrechen unserer Zeit“, liegt für ihn darin, dass der Staat folglich als „künstlicher Verein“ gedacht werden musste, dessen Machtbefugnis und Gewalt von den Herrschaftsunterworfenen herstammte.²⁹ Damit war der Weg in die Katastrophe bereits vorgezeichnet:

26 Vgl. Haller, 1820a: X, ausführlich dann etwa 388f. Vgl. zu dieser Herangehensweise Hallers unter einem allgemeineren Blickwinkel: Kraus, 2013: 22ff.

27 Vgl. Haller, 1820a: XXVf.

28 Haller, 1820a: IV.

29 Vgl. Haller, 1820a: V.

„Ist jeder Staat ein bürgerliches Gemeinwesen, kömmt die Macht der Herrschenden von dem Volke her und ist nur für dasselbe bestimmt: so hat das gegenwärtige Volk so viel Rechte als jedes frühere; es kann die seinen Mandatarien anvertraute Gewalt zurücknehmen, selbst ausüben oder in andere Hände legen [...]. Diesen und ähnlichen Consequenzen ist nicht zu entgehen, mit jenen Prinzipien ist die Revolution unwiderleglich.“³⁰

Die entscheidende Einsicht habe nun darin gelegen, zu erkennen, dass die ganze Revolution mit allen ihren Erscheinungen und Folgen die Wirkung lediglich eines falschen Grundprinzips oder genauer: des „Radikal-Irrthums“ ist, dass die Staatsgewalt eine (von Menschen vereinbarte und) übertragene, delegierte Gewalt sei, was zersetzend auf jede Auffassung „natürlich-geselliger“ Verhältnisse habe wirken müssen.³¹ Diese Auffassung charakterisiert Haller im weiteren Fortgang der „Restauration“ als den „*πρωτονψευδος*“, ³² den Grundirrtum „des ganzen revolutionären Systems“. ³³ Die Vorrede macht deutlich, dass er hierin die *eine* schädliche These erblickt, von der ausgehend das ganze politische Denken der Aufklärung in die Irre geführt wurde.³⁴ Nach diesem Muster wird Haller in einem späteren Band der Gesamtschrift sogar den systematischen Charakter polemischen Schreibens (rückblickend) bestimmen.³⁵

30 Haller, 1820a: VI. Die Zwangsläufigkeit, mit der das aufklärerische, „revolutionäre“ Denken auch die wirkliche Revolution zur Folge haben wird, zur Folge haben muss, wird an späterer Stelle weiter thematisiert. An einer anderen Stelle der Vorrede wird Haller ausführlicher bezüglich des so unheilvollen „auseinander Hervorgehens“ der aufklärerischen Ideen: „Leicht war die Progression eines Irrthums aus dem andern zu erkennen; vorerst die Idee eines bürgerlichen Contrakts und delegirter Volksgewalt; sodann die Behauptung, daß die Staaten von diesem Zweck ausgeartet seyen, auf jene ursprüngliche Natur zurückgeführt, mithin demokratisch organisirt werden müßten; weiter das subtilere Gift, daß dieß ein Ideal sey, nach welchem man streben müsse, und endlich aus Ueberdruß bey diesem System überall an neue Klippen zu stoßen, der Ausspruch der Verzweiflung [...], daß alle Staaten, als vorgeblich künstliche Freyheits-Gräber, wieder abzuschaffen seyen, und der Naturzustand hergestellt werden solle“. (Haller, 1820a: XXVIII f.).

31 Vgl. Haller, 1820a: VIII f.

32 Richtigerweise müsste es heißen *πρωτον ψευδος* (*prōton pseudos*), wörtlich „erste Lüge“: ein Begriff aus der aristotelischen Logik.

33 Haller, 1820a: 28.

34 Vgl. Haller, 1820a: beispielsweise XI (ex negativo), XXVIII, XLVIII.

35 Bei Erarbeitung des analytischen Polemikbegriffs wurde für Hallers Polemikverständnis gezeigt, dass er diese Lesart der Entwicklung politischen Denkens an späterer Stelle des Gesamtwerks (im fünften Band) zum Muster der Widerlegung falscher Lehren erhebt, in-

Jenem zentralen Irrtum stellt Haller seine eigene „Idee“ von der Natur des Staates entgegen; hieraus spricht seine Absicht, eine „entgegengesetzte gründlichere Doktrin“ gegen das aufgeklärte Staatsdenken insgesamt aufzubieten.³⁶ Mit der gleichen Eindringlichkeit im guten Ton, mit der der „Proton Pseudos“ im Schlechten verurteilt wurde, empfiehlt Haller diese gegensätzliche These dem Leser: es sei ihm gewiss gewesen,

„daß er sich nicht geirrt, sondern gleichsam den Ausspruch der Natur, das Wort Gottes selbst getroffen habe. Kein Zweifel konnte mehr übrig bleiben, daß *das Prinzipium des Ganzen* entdeckt, die Wahrheit gefunden [...], Vernunft und Erfahrung, Idee und Geschichte, Theorie und Praxis mit einander versöhnet sey.“³⁷

Seine Staatsidee wird zunächst vage umrissen, wenn Haller seinen Widersachern widerspricht, indem die Staaten „eben so gut von oben herab als von unten herauf, und dennoch *durchaus rechtmäßig*“³⁸ haben gebildet werden können. Die Idee soll die problematischen Implikationen ihres Gegenstücks verhüten und den Staat als natürlich erweisen, insofern „in unsern geselligen Verhältnissen und Verpflichtungen alles Erzeugniß der Natur, einfache Ordnung Gottes sey“.³⁹ Das Ziel der hierauf zu gründenden, „allgemeinen Staatenkunde“ ist es, zu zeigen, dass „die angebliche Verlassung des Natur-Standes, der künstliche Social-Contract, man mag ihn nun als Faktum, als Hypothese oder als Idee betrachten, eine falsche, unmögliche, sich selbst widersprechende Grille sey“.⁴⁰

Die beiden gegensätzlichen Thesen oder „Ideen“ werden in der Vorrede nicht unmittelbar konfrontiert oder direkt gegen einander abgewogen, fungieren aber indirekt als Opponenten (innerhalb ihrer jeweiligen „Doktrinen“).⁴¹ Vorab schon berichtet der Verfasser von seiner „Vermutung“, „daß der ganzen üblichen Staats-Theorie irgend ein verborgener Radikal-Irrthum zum Grunde liegen müsse“⁴², auf den sich die zu kritisierende Lehre hin zuspitzen lässt, und gibt sich dann wieder-

dem sich dieselbe immer auf deren „Hauptgrundsätze“ richten müsse, um in der Folge das ganze Gedankengebäude zu Fall zu bringen, vgl. Haller, 1834: 86

36 Vgl. dazu im Allgemeinen: Kraus, 2013: 22ff.

37 Haller, 1820a: XXV. Hervorhebung A.K.

38 Haller, 1820a: X. Hervorhebung im Original.

39 Haller, 1820a: XXVI.

40 Haller, 1820a: XLVIII.

41 Haller umschreibt eine Anordnung wie diese an späterer Stelle in bezeichnender Weise als Gabe eines „Gegengifts“ gegen das „Gift“ einer zu widerlegenden Lehre, vgl. Haller, 1834: 76f.

42 Haller, 1820a: VIII.

holt verzückt darüber, dass durch ihn selbst schlussendlich „das Prinzipium des Ganzen entdeckt, die Wahrheit gefunden“⁴³ worden sei, nämlich „daß in unsern geselligen Verhältnissen und Verpflichtungen alles Erzeugniß der Natur, einfache Ordnung Gottes sey; daß alle Macht von Gott komme und diese verschieden sey [unter den Menschen, A.K.]“.⁴⁴

Die Funktion dieses „Prinzipiums“ besteht darin, die als problematisch betrachteten Implikationen ihres Gegenstücks, der „demokratischen“ These, zu vermeiden, um auf ihm natürliche Staatlichkeit und natürliche Autorität begründen zu können. Dieser „argumentative Dualismus“ der beiden Thesen bildet die Grundstruktur der Anlage der Abhandlung und von deren Dramaturgie insbesondere;⁴⁵ der Aufbau der Vorrede spiegelt bereits die groben Züge des Aufbaus des ganzen Initialbands der „Restauration“ wider. Dem damit vorgegebenen Schema ruht die Anlage der Schrift insgesamt auf, in deren Rahmen die eine Grundidee als fehlerhaft und abwegig, die andere als richtig und heilsam eingeführt wird, womit der Verfasser seinem Leser den einzig achtbaren Schritt nahelegt, den „rechten Weg“ zu wählen und auf diesem zur Berichtigung des politischen Denkens voranzuschreiten. Haller führt die Dramaturgie der Schrift als einen Prozess oder wie eine „Geschichte“, im Sinne einer Erzählung, der Durchsetzung des Richtigen gegenüber dem Falschen ein und von daher als ein von vornherein „kämpferisch“ geprägtes Geschehen.

In dieser frühen suggestiven „Verdichtung“ der Argumentation kommt eine Geisteshaltung dem Inhalt gegenüber zum Ausdruck, welche mit dem Charakter einer vorwiegend sachlichen Abhandlung allenfalls der Form nach vereinbar ist, insofern eine Schrift ihre inhaltlichen „Höhepunkte“ beispielsweise vorab ausweisen oder ankündigen mag. Abgesehen von solchen gestalterischen Gesichtspunkten aber erscheint dieserart frühzeitige Vorschau auf die inhaltlichen Pointen im Falle der „Restauration der Staatswissenschaft“ eher ein Mittel dafür zu sein, den Leser von Anfang an vor eine Alternative zu stellen und darin zugleich die Unmöglichkeit des Kompromisses zwischen den Positionen deutlich zu machen. Das extensive religiöse Pathos, welches Haller bemüht, um den Gegensatz und insbesondere dessen schlussendliche Aufhebung einzurahmen, verstärkt diesen Eindruck zusätzlich.⁴⁶ In der Darstellungsweise dieses Dualismus des „Rohbaus“ der argumentati-

43 Haller, 1820a: XXV.

44 Haller, 1820a: XXVI.

45 Vgl. hierzu die Kritik dieser „verdächtigen“ Vorgehensweise bei Krug, 1817: 15f.

46 Etwa wenn es im Anschluss an die Feststellung, dass das „Prinzipium des Ganzen entdeckt“ sei, heißt: „Da fielen die Schuppen von den Augen, und meine ganze Sprache änderte sich; eine neue Welt von Wahrheiten öffnete sich mir, es war als ob die Herrlichkeit Gottes in allen Verhältnissen und Verknüpfungen der Menschen sich vor mir entfaltet hätte. Da hätte ich dem Geber aller guten Gedanken meine beste Haabe opfern mögen, da

ven Anlage scheint Hallers hervorgestellte eigene „Lebenserfahrung“ wieder auf, einem Widersacher gegenüber zu stehen, angesichts dessen man nur für das eine oder das andere optieren kann.

Die Kriterien des im vorigen Kapitel entwickelten Polemikbegriffs lassen erwarten, dass der Versuch der inhaltlichen Manipulation durch die Darlegung einer geschlossenen „alternativen Sichtweise“ (zum Ausgangspunkt der Manipulation) durchgeführt und in seinem manipulativen Charakter verborgen wird. Fraglich ist nun, wie dieser relativ offene und fast unverblünte Umgang mit dem dramaturgischen Dualismus gewertet werden muss; ein direktes Hinweisen des Lesers auf eine polemische Absicht in der Argumentation erscheint wenig vereinbar mit ihrer erfolgreichen Ausführung. Da Haller jedoch, wie er in der Vorrede selbst bekennt, im Bewusstsein einer verbreiteten Rezeption als Polemiker steht, kann diese „Flucht nach vorne“ letztendlich nicht weiter verwundern, zöge er andernfalls doch umso mehr Argwohn auf sich, wenn er versuchte, die allgemein bekannte Wahrnehmung zu verhehlen (auch wenn sie dadurch selbst nicht zum Gegenstand der Schrift gemacht wird).

Vielmehr liegt nahe, dass der Verfasser – dem Einsatz seines umfänglichen religiösen und „autobiographischen“ Pathos ganz vergleichbar – mit diesem offeneren Auftakt versucht, möglichen Zweifeln seiner Leser den sprichwörtlichen Wind aus den Segeln zu nehmen und erwartbare Vorbehalte seinen Ausführungen und Absichten gegenüber, durch eine scheinbar „unverstellte“ Hinleitung zur Thematik, frühzeitig zu entschärfen. Dies ließe sich ferner damit vereinbaren, dass ebenjenes Pathos stetig abnimmt, je näher der Verfasser im Verlaufe der Ausführungen der Schrift seinen inhaltlichen Hauptthesen kommt: Wie gezeigt wird, arbeitet Haller mit verschiedenen polemischen Argumentationsformen, welche mit einer allzu offenerherzigen Art und Weise des Auftretens in der Tat nur schwerlich vereinbar sind. Indem Pathos und Offenherzigkeit zunächst also das Vertrauen des Lesers gewinnen, könnte dieses hinterher für die Zwecke des Autors in Anspruch genommen werden.

Die sich in der Gegenüberstellung des „Radikal-Irrthums“ und Hallers eigener „Staatsidee“ entfaltende inhaltliche „Doppelstruktur“ findet sich also im inneren Aufbau des ersten Bands der „Restauration“ wieder und ist mit Blick auf den weiteren Gang der Untersuchung kurz zu skizzieren. Während sich die Kapitel 1 und 2 mit den begrifflichen und „methodologischen“ Grundlagen befassen und die ähn-

entbrannte in meiner Seele die unwiderstehliche Begierde, was mir Gott geoffenbaret auch andern mitzutheilen, den alten Glauben mit erneuertem Glanze herzustellen; da schwur ich bey mir selbst den Gözendienst des bürgerlichen Contrakts zu stürzen, die Ehre Gottes und der Natur wieder auf den Thron der Wissenschaft zu setzen.“ (Haller, 1820a: XXVf.)

lich knappen Kapitel 3 bis 5 eine Kurzfassung der revolutionären „falschen Lehre“ und ihrer Wirkung darbieten (welche hier auf Grund ihrer Redundanz ausgespart werden kann), berichtet der Verfasser in Kapitel 6 über die von ihm herangezogene Literatur und nimmt dabei vorgereifende inhaltliche Bewertungen vor, welche so gleich kurz zur Sprache kommen.

Durch diese „Präliminarien“ vorbereitet, nimmt der inhaltliche Kernbereich der Schrift, von den Kapiteln 7 bis 14 gebildet, die durch die antagonistischen Grundthesen vorgegebene Zweiteilung auf und handelt sie ausführlich ab: Auf der einen, hier so genannten „linken“ Seite wird dies mittels historischer Ausführungen eingeleitet, die wichtige „geschichtspolitische“ Weichenstellungen leisten. So liefert das siebte Kapitel die im Anschluss nachzuzeichnende, umfängliche „Philosophische Geschichte“ jener angeblich verhängnisvollen Lehren und ihrer Propagandisten, welche den geistes- und politikgeschichtlichen Hintergrund bildet für die eigentlichen Hauptargumentationslinien des Werks. Dem schließt sich wiederum eine historische Darstellung an, die Geschichte der Wirkung der „falschen Lehren“ in der Französischen Revolution, welche bereits eine ebenfalls vorgereifende, aber noch indirekte Kritik derselben umfasst.

Auf der anderen, „rechten“ Seite geschieht die Durchführung der vorgegebenen Zweiteilung durch eine ausgedehnte Herleitung der Gehalte der „besseren Doktrin“, vorrangig anhand des Konzepts der „natürlichen“ oder „göttlichen Ordnung“ der menschlichen Lebenswelt. Mit dieser Ausarbeitung der Kernpunkte von Hallers eigener Lehre in den Kapiteln 12, 13 und 14 schließt sich der dramaturgische Dualismus der Positionen. Der Rekonstruktion der argumentativen Anlage des in diesen beiden „Hälften“ benannten Kernbereichs der Schrift gilt der Großteil des gegenwärtigen Abschnitts der Untersuchung. Die letzten acht Kapitel des ersten Bands der „Restauration“, die Kapitel 15 bis 22, stehen außerhalb jenes Kernbereichs und dienen der weiteren Untermauerung und Illustration der Lehre Hallers und ihrer Anwendung auf Detailspekte sowie der Beantwortung offen gebliebener Fragen. Für deren argumentative Gesamtanlage haben sie jedoch keine wesentliche Bedeutung mehr.

4.1.2 Die „Staatenkunde“: Hallers politische Wissenschaft

Das Vorhaben einer Restauration nicht nur der politischen Verhältnisse, sondern vor allem der Staatswissenschaft selbst verkündet Karl Ludwig von Haller gleich an frühester Stelle im Vorwort des Initialbands der „Restauration“: „Die Hyder der Revolution ist in ihren Werkzeugen und größtentheils in ihren Resultaten vernichtet: laßt uns auch ihre Wurzel vernichten, auf daß sie nicht neue Blätter hervortreibe“⁴⁷

47 Haller, 1820a: III.

Diese Wurzel besteht für ihn in den „neuen Aufklärungs-Prinzipien“, im politischen Denken der späten Aufklärung bzw. des frühen Liberalismus, welche für die Zwecke dieser Untersuchung als zusammenhängendes Ideengut gefasst werden.⁴⁸ Es seien Vorstellungen gewesen wie die Idee, dass die Staaten durch Verabredung und „Zusammentretung“, dass die Staatsgewalt von unten nach oben gebildet würde, die Hallers Argwohn erregten. Schon als die Französische Revolution ausbrach – Haller war damals ein junger Mann von 21 Jahren –, hätten hunderttausende Schriften zugleich gepriesen, „daß sie nichts anderes als eine folgerechte Entwicklung und wirkliche Anwendung der damals gangbaren Staatsprinzipien sey.“⁴⁹ Ohne Umwege wird der Leser also auf die Untersuchung des in der Revolution wirksamen Denkens hingelenkt.

Theorie und Praxis im Blick der „Restauration“

Ein verbreitetes Wohlwollen dem aufklärerischen politischen Denken gegenüber habe früh sein Misstrauen erweckt, bekennt Haller, würden doch in allen anderen Wissenschaften Theorie und Praxis, Vernunft und Erfahrung, für gewöhnlich miteinander übereinstimmen: Nur in der politischen Wissenschaft bestehe zwischen den „herrschenden Doctrinen und der Gestalt der Welt ein ewiger Widerspruch“, befindet er, „und solchen Widerspruch sucht man zu heben, entweder indem man die Theorie der Natur anpaßt, oder die Thatsachen nach den herrschenden Systemen zwingen will.“⁵⁰ Vor dem Hintergrund dieser nicht wenig rabiatierten Auffassung vom Verhältnis von Theorie und Praxis in der Politik eröffnet er dem Leser, dass man gerade im Zuge der Französischen Revolution das „Experiment“ gewagt habe,⁵¹ die Natur der Verhältnisse, das heißt: die der Gesellschaft, der herrschenden politischen Lehre anzupassen. Der Sache nach ist diese unmissverständlich kritische Feststel-

48 Vgl. zu diesem im Folgenden verwendeten Sammelbegriff des spätaufklärerisch-frühliberalen Denkens, stellvertretend für viele, das grundlegende Werk von Fritz Valjavec (1951), welcher ebenfalls einen Verwandtschaftszusammenhang annimmt, wie Haller ihn unterstellt: „Der wichtigste geistige Ausgangspunkt für die liberale Bewegung war die Aufklärung. Beide Richtungen sind miteinander so sehr verwoben, daß eine zeitliche und geistige Trennungslinie nur schwer gezogen werden kann. Fast unmerklich geht die Aufklärung vor allem im Laufe der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in den Liberalismus und in den Demokratismus über. Die Ideen des politischen Fortschritts bedeuten keinen Gegensatz zur Aufklärung, sondern ihre Fortsetzung.“ (Valjavec, 1951: 15)

49 Haller, 1820a: VI. Vgl. zu dieser Beobachtung Hallers die Darstellung der „veröffentlichten Meinung[en]“ in den Jahrzehnten um und nach der Revolution in Frankreich bei Rogalla von Bieberstein, 2008.

50 Haller, 1820a: VI.

51 Vgl. Haller, 1820a: VII.

lung verwandt mit dem Jahre später getätigten, vielmehr euphorischen Ausspruch Georg Wilhelm Friedrich Hegels über den Charakter der Französischen Revolution als eines bis dato einmaligen Projekts von welthistorischen Ausmaßen: „Solange die Sonne am Firmamente steht und die Planeten um sie herumkreisen, war das nicht gesehen worden, daß der Mensch sich auf den Kopf, d.i. auf den Gedanken stellt und die Wirklichkeit nach diesem erbaut.“⁵² Dieser in der Revolutionsepoche hervorgetretene Anspruch, die Grundlagen von Staat und Gesellschaft „erdachten“ Prinzipien entsprechend zu verändern, ist es, auf den Haller anhebt, nicht ohne ihn dabei in gewisser Hinsicht anzuerkennen.

Seine Unterscheidung beider Möglichkeiten – die Theorie den Umständen anzupassen oder das Umgekehrte zu tun – lässt Rückschluss zu auf sein Verständnis der Aufgabe oder der Leistung der politischen Wissenschaft im Allgemeinen. Dabei wird dem Leser eine Deutung der mit der Revolution angeblich gewählten Vorgehensweise nahegelegt, indem das Einwirken auf die politischen Zustände als (versuchter) Zwang, auf die Natur ausgeübt, vorgestellt wird, deren Wege ohne diesen vielleicht anders verlaufen wären.⁵³ Dass man einen Widerspruch zwischen Theorie und Praxis, zwischen „Doktrin“ und tatsächlichen Verhältnissen zu „heben“ sucht, stellt Haller pauschal dahin.⁵⁴ Es impliziert, dass ein solches Auseinanderfallen des Standpunkts der Theorie und der Einschätzung der Wirklichkeit generell problematisch ist. Obwohl diese Position auf Grund ihrer Zweideutigkeit noch keine konkrete Absicht erkennen lässt, kann daraus auf eine Einstellung bezüglich des Vermögens und des Zwecks politischer Wissenschaft geschlossen werden: Wissenschaft und die politische Wissenschaft im Besonderen sind bei Haller anwendungsorientiert; indem es als notwendig oder erstrebenswert eingeschätzt wird, dass sich die Wissenschaft „im Einklang“ mit der Wirklichkeit, den angenommenen Verhältnissen, befindet, lässt sich erschließen, dass sie ihren Zweck verfehlen müsste, könnten ihre Aussagen nicht an der Empirie bzw. ihrer Wirkung überprüft werden. Auf die Anwendung bezogen wäre sie dann nicht nur insofern, dass sie Maßstäbe angeben kann zur Beurteilung politischer Ordnungen oder Verhältnisse, sondern auch in dem Sinne, dass sie Orientierung leisten kann bei politischem Handeln.

Im Fortgang der Vorrede präzisiert Haller seine Auffassung dementsprechend: Nicht nur bekennt er, dass ihm die Revolution in Frankreich und ihre Folgen, ihre

52 Hegel, 2012: 529.

53 Die weiteren Ausführungen Hallers werden erläutern, dass ein solcher Zwang die „Wege der Natur“ allenfalls geringfügig verschieben, sie in ihrem Lauf und ihrer Gestalt aber nicht grundsätzlich verändern könne.

54 Diese Grundauffassung Hallers lässt sich bei ihm immer wieder finden, vgl. beispielsweise Haller, 1825: 571; Haller, 1834: 91.

Religionsfeindlichkeit und ihre seines Erachtens „anarchische“ Stoßrichtung,⁵⁵ bald widerwärtig und empörend gewesen seien – obgleich er ihr anfänglich nichts entgegenzusetzen gehabt habe. Er habe nämlich zu frühem Zeitpunkt noch nicht erkannt, dass es eigentlich ihre fehlerhaften Prinzipien selbst waren, von denen das Unheil ausging – die ihre Anhänger etwa dazu brachte, das eine zu verkünden, aber das Gegenteil davon zu bewirken. Der Baum lässt sich aber an den Früchten erkennen, man müsse eine politische Theorie stets an ihren Folgen messen: „Ist die Theorie *wahr*,“ heißt es, „so muß sie auch angewendet werden können, ist sie aber falsch und bringt nur schlechte Folgen hervor: so muß etwas anderes wahr seyn.“⁵⁶ Die „schlechten“, schädlichen oder moralisch fragwürdigen Wirkungen der Revolution – die „terreur“ allen voran – sind es für Haller, die ihre prinzipielle „Unwahrheit“, die die Falschheit ihrer politischen Grundsätze und mit diesen die Fehlerhaftigkeit von deren wissenschaftlichen Grundlagen vorläufig bezeugten. Diese Auffassung lässt vermuten, dass „wahre“ Prinzipien ohne Gewalt oder Zwang und überdies erfolgreich hätten implementiert werden können.

Vom Gedanken der notwendigen und notwendig *praktischen* Deckungsgleichheit der Ordnungsvorstellungen politischer Wissenschaft auf der einen Seite und der politischen Wirklichkeit auf der anderen Seite – einer anwendungsorientierten politischen Theorie – nimmt Haller zu keinem Zeitpunkt Abstand. Dies wird deutlich, wenn er abermals das weitere „Programm“ seiner „Restauration“ ankündigt: Denn „nie und nirgends ward etwas besseres an Plaz [sic!] gestellt“, das die seines Erachtens defiziente Staatstheorie der Aufklärer ersetzen könnte, klagt er und moniert eine allenfalls scheinbare „Alternativlosigkeit“ des aufgeklärten Staatsdenkens. Er habe deshalb stets ein Bedürfnis gerade nach „einer entgegengesetzten gründlichen Doctrin“⁵⁷ verspürt, die aufzustellen er sich selbst berufen sieht.⁵⁸

Aus dieser Herangehensweise spricht die nicht ungewöhnliche Einsicht Hallers, dass eine Auseinandersetzung mit den auch von den Zeitgenossen als epochal wahrgenommenen Geschehnissen in Frankreich und ihren Ursachen vor allem auf dem Gebiet des politischen Denkens geführt werden müsse; dies schon allein, da derartige Fragen und Probleme im Zeitalter der Revolution, wie es sich in Georg Wilhelm Friedrich Hegels Diktum später formuliert findet, „vom Kopf her“ ange-

55 Vgl. Haller, 1820a: VII.

56 Haller, 1820a: IX. Hervorhebung A.K.

57 Haller, 1820a: IX. Vgl. zu diesem Bedürfnis im Allgemeinen: Kraus, 2013: 22ff.

58 Diese Absicht präsentiert sich schon im Untertitel des Werks, sei seine darin dargelegte „Theorie des natürlich-geselligen Zustands“ schließlich „der Chimäre des künstlich-bürgerlichen *entgegengesetzt* [sic!]“.

gangen würden.⁵⁹ Es kann daher kaum verwundern, dass ein skeptischer oder sogar missgünstiger Interpret der Bedeutung jener Ereignisse seinen Ansatzpunkt vielleicht nur naturgemäß darin nimmt, sich die ganze Revolution mit allen ihren Erscheinungen und Konsequenzen als die Wirkung eines falschen Grundprinzips, eines „Radikal-Irrthums“ wie des Hallerschen, zu erklären (wenngleich diese Auffassung freilich nicht unwidersprochen geblieben ist).⁶⁰ Der Ursprung dieser Ansicht ist scheinbar paradoxerweise in dem Umstand bzw. der freilich noch aus vorrevolutionärer Zeit nachwirkenden Erfahrung zu verorten, dass die Infragestellung der Grundlagen der überkommenen Gesellschaftsordnung durch die Aufklärung zumindest in Deutschland (bzw. im deutschsprachigen Mitteleuropa) lange Zeit eher abstrakt blieb: Selbst nachdem die Revolution in Frankreich ausgebrochen war und auf das benachbarte Reich ausstrahlende Revolutionskriege nach sich zog, stellte sich die neben einer entsprechenden Euphorie dort lange Zeit ähnlich verbreitete

-
- 59 Vgl. Hegel, 2012: 529. Weitere Wurzeln dieser Vorstellung mögen in konkreteren politikgeschichtlichen Ansichten Hegels zu finden sein, die er in der Rechtsphilosophie anklängen lässt, vgl. Hegel, 2013: 400.
- 60 Vgl. hierzu die Kritik bei Wilhelm Traugott Krug (1817: 17ff.), welcher hierin den ganz eigenen „Grundirrtum“ Hallers erblickt, „der sich durch das ganze Buch hinzieht, der diesem wahrscheinlich seine Entstehung gegeben, in welchem aber nicht bloß der Verfasser, sondern mit ihm auch viele sonst wackere Männer befangen sind. Dieser Grundirrtum betrifft den Zusammenhang der *Wissenschaft* mit dem *Leben*. [...] Die Wurzel allen Elends, aller Verbrechen unsrer Zeit, insonderheit alles des Elends und aller der Verbrechen, welche die französische Staatsumwälzung hervorgebracht hat, sucht Hr. von Haller in einigen angeblich falschen Lehrsätzen, welche seit zwei Jahrhunderten in der Staatswissenschaft vorgetragen worden.“ Diese Ansicht lasse zwar für sich schon mangelnde historische Kenntnisse vermuten, doch darauf stützt sich Krugs Kritik nicht allein: „Man muß wahrlich das menschliche Herz sehr schlecht kennen, wenn man sich einbildet, es entlehne die Triebfedern seiner Handlungen aus irgend einem Kompendium der Moral oder Politik!“ (Krug, 1817: 19) Ein „paar falsche Lehrsätze“ allein, so deutet er an, könnten die Welt nicht aus den Angeln heben. Das Leben selbst gehe der Wissenschaft immer voraus, die Vernunft des Menschen bringe sie erst hervor. „Die Wissenschaft kann dann wohl auf das Leben zurückwirken, dessen Ergebniß sie ist; aber sie kann das Leben selbst nicht erschaffen, so wenig als der Spiegel das Licht erschafft, das er zurückwirft.“ (Krug, 1817: 21) Wie die eingangs herangezogenen „polemischen Regeln“ Hallers indes zeigen, hielt er an dieser „theoriezentrierten“ Herangehensweise weiterhin fest, vgl. Haller, 1834: 76ff.

Revolutionsangst letztlich als unbegründet heraus,⁶¹ da zumindest um die Jahrhundertwende keine allgemeine deutsche Revolution stattfinden sollte.⁶²

Dies bestärkte die Gegner und Kritiker der Revolution umso mehr in dem Eindruck, dass deren Herausforderung eine wesentlich denkerische sei. Wie Johannes Rogalla von Bieberstein gezeigt hat, wurde wegen dieser „fast ausschließlich ideologischen Bedrohung des Ancien Régime durch naturrechtlich-rationalistische Theorien [...] die Notwendigkeit einer metaphysischen Legitimierung der überkommenen Ordnung von ihren Trägern zunehmend als dringliches Erfordernis betrachtet“.⁶³ Selbst als sich komplexere bzw. „empirielastigere“ Deutungsmuster zum Hergang der Französischen Revolution verbreiteten, blieb diese Bedrohungssperzeption wirksam, insofern in ihrem Rahmen „aufklärerische und damit auch freimaurerische Ideen auf eine recht direkte Weise zu politischen Gestaltungsprinzipien transformiert worden sind und einen Wertwandel bewirkt haben“.⁶⁴ Aus diesem „theoriezentrierten“ Problem- bzw. Politikverständnis heraus sind Hallers Absichten zu erklären,⁶⁵ modische Geschichtsbilder oder Interpretationsweisen wie die Hegelsche mögen das Ihrige dazu getan haben, solche Anschauungen zu bekräftigen.⁶⁶

Spätere politiktheoretische Untersuchungen zu dieser Epoche haben freilich die Zeitgebundenheit solcher Auffassungen gezeigt, in dem Sinne, dass das dieser Problemperzeption zu Grunde liegende Verständnis des politischen Denkens vielmehr ein „Symptom“ statt eine bloße Reaktion auf die geistesgeschichtliche Konstellation der Revolutionszeit gewesen ist, oder wie Horst Dippel in aller Klarheit resümiert hat: „Die Geschichte der politischen Ideen der Französischen Revolution ist

61 Diverse, letztlich lokal begrenzte Unruheherde im Alten Reich beförderten diese Angst, worauf Epstein (1973: 510f.) hingewiesen hat. Dieselbe lieferte auch reichlich weiteren Nährboden für die im Folgenden angesprochenen Verschwörungsvorstellungen zur Erklärung des Hergangs der Französischen Revolution, vgl. Rogalla von Bieberstein, 2008: 39f.

62 Zu den möglichen Gründen dieses Ausbleibens, vgl. Wehler, 1987: 353ff., sowie Epstein, 1973: 516ff.

63 Rogalla von Bieberstein, 2008: 35.

64 Rogalla von Bieberstein, 2002: 21.

65 Im Zusammenhang der Verschwörungstheorie um die Französische Revolution sprach Rogalla von Bieberstein hier von einem „ideologisch-geisteswissenschaftlichen Politikverständnis“ (Rogalla von Bieberstein, 2002: 21), welches sich noch an den späteren Bänden der „Restauration“ nachweisen lässt, vgl. Haller, 1834: 76ff.

66 Ein geistesgeschichtlicher Zusammenhang, welcher von Hegels Verdikt über die Hallersche Restaurationsschrift unbeschadet bleibt, vgl. Hegel, 2013: 401ff.

nicht die Geschichte der Französischen Revolution.“⁶⁷ Es mag gerade in der Quelle jener Ansicht einer vornehmlich „theoretischen“ Auseinandersetzung, also dass die Ideen der Revolution die vorrangige Quelle der unbändigen Kraft des Aufbegehrens und seines Erfolges waren, schon die Ursache für diesen frühzeitigen „ideologischen Reflex“ liegen.

Karl Ludwig von Haller scheint sich letztlich nicht anderen konterrevolutionären Denkern, wie Edmund Burke, darin anschließen zu wollen, von einer anwendungsorientierten politischen Wissenschaft oder Theorie (und ihrer bloßen Möglichkeit) grundsätzlich abzuraten und stattdessen auf die „Staatsklugheit“ des erfahrenen Gentleman zu setzen.⁶⁸ Vielmehr verbleibt er auf der Ebene, die er durch das Problem vorgegeben sieht und geht dessen Lösung stattdessen zur anderen, bisher angeblich nicht in Betracht gezogenen Seite hin an: Wo es nur Unheil zur Folge gehabt hatte, zu versuchen, die Natur oder die Beschaffenheit der Gesellschaft einer Theorie anzupassen, bleibt nur, die politische Wissenschaft an der Natur der Gesellschaft auszurichten. Seine Abhandlung wird dadurch freilich vor die Frage nach der tatsächlichen Beschaffenheit ebendieser Natur und ihres Verhältnisses zur gesellschaftlichen Ordnung gestellt.⁶⁹

67 Dippel, 1986: 61. Während die Revolution vorrangig von einer allgemeinen, heißt: sozialen, politischen und wirtschaftlichen Krise des Ancien Régime verursacht wurden war und die politischen Ideen in deren Rahmen, bedingt vor allem durch die revolutionäre Rhetorik, freilich zu einer bisher kaum gekannten Bedeutung aufgestiegen seien, läge ihre eigentliche Bedeutung aber durchaus nicht darin, „daß jene Ideen die revolutionäre Praxis auf den Begriff brachten und vor der Welt rechtfertigten“, wie dies im amerikanischen Unabhängigkeitskampf der Fall gewesen sei. „Vielmehr gerieten die politischen Ideen in wachsende Diskrepanz zur Realität dieser Revolution, wurden zunehmend mehr theoretisches Postulat als praktische Politik.“ Während der Beginn der Revolution von ihnen nicht „gedeckt“ wurde, sie hierfür keine Begrifflichkeiten und Prinzipien bereitstellten, habe das Ende der Revolution schließlich gezeigt, „daß die Erzwingung einer der Theorie gemäßen Praxis [!] gescheitert war.“ (Dippel, 1986: 62)

68 Eine „höhere“ oder „allgemeine Staatsklugheit“ als staatsmännische Profession kennt Haller ebenfalls, welche bei ihm allerdings nicht die „möglichst zweckmäßige Verwaltung eines Hauswesens oder eines gemeinen Wesens“ (Haller, 1820a: 13) bezeichnet – dies sei das Feld der so genannten „inneren Staatsklugheit“ –, sondern die der „Innbegriff von Tugenden und gerechten Klugheits-Regeln [ist], wodurch die Gesundheit der Staaten selbst erhalten und ihre Dauer verlängert werden kann.“ Auch diese „Kunst“ beruhe ihrerseits wiederum auf dem „richtigen Begriff eines Staats“.

69 Wie gezeigt wird, entwickelt bzw. „enthüllt“ der Verfasser seine Ansicht über die Natur bzw. die Natur der Gesellschaft sukzessive im Laufe seiner Überlegungen. Es erklärt sich dies aus der Anlage und der Aussageabsicht seiner Schrift, jene einzuführende Natur in

Freilich ist er einstweilen bemüht, jenes ambitionierte Vorhaben des Versöhnens von Theorie und Praxis mit seinem „prophetischen“ Pathos zu verschleiern; dass er dem „revolutionären“ Staatsdenken ein eigenes Konzept entgegenstellen möchte, macht er zunächst nicht deutlich. Stattdessen gibt er vor, sich von den ausgetretenen Pfaden des politischen Denkens zu lösen, den Theorien zu entsagen: Er habe alle Bücher und Autoritäten weggeworfen, wie er es in der ihm eigenen Dramatik beschreibt,⁷⁰ „um fñrohin nicht mehr die Menschen, sondern nur allein Gott, in seiner Schöpfung, der Natur, zu fragen.“⁷¹ Die Natur selbst, in ihrer gottgegebenen Ordnung,⁷² soll Grundlage seines eigenen Zugangs zu den Zusammenhängen der Welt sein.

So durchsichtig dieses Pathos ist, so sehr mag der Bezug auf die „Natur“ gerade als Ausweis eines *Bruchs* mit der Tradition verwundern,⁷³ handelt es sich dabei

ihrer spezifischen Beschaffenheit nicht offenkundig zu einem Gegenstand der Erörterung zu machen.

- 70 Eine interessante Parallele zu dieser Stelle und ihrem Pathos findet sich z.B. in Descartes' „Discours de la Mñthode“, wo mit vergleichbarer Aussageabsicht von Büchergelehrsamkeit auf der einen, und dem ihr gegenüber vorzuziehenden „großen Buch der Welt“ („le grand livre du monde“) auf der anderen Seite die Rede ist, vgl. Descartes, 2011: 16f.
- 71 Haller, 1820a: IX.
- 72 Dieser Untersuchung wurde die zweite Auflage des ersten Bandes der „Restauration“ von 1820 zu Grunde gelegt. Roggen (1999) weist darauf hin, dass es in der Erstauflage an dieser Stelle noch geheißen hatte „Gott, d.h. die Natur“ an Stelle von „Gott, in seiner Schöpfung, der Natur“ und deutet diese Änderung durch den Verfasser als Ersetzung einer unbedachten Gleichsetzung von Natur und Gott durch eine „bewusst abgeleitete Hierarchie“ (Roggen, 1999: 24) zwischen beiden. Im Folgenden wird hingegen davon ausgegangen, dass Haller seine ursprüngliche Aussage (einer Identität von göttlichem Schöpfungswillen und der Beschaffenheit der Schöpfung respektive der Natur) lediglich zu präzisieren beabsichtigte, eine Absicht wie sie Roggen für die meisten Änderungen zwischen der ersten und der zweiten Auflage der Schrift selbst feststellt (Roggen, 1999: 22). Der Schwerpunkt der geänderten oder präzisierten Aussage läge somit weniger auf einer Hervorhebung der Stellung Gottes in des Verfassers Gedankengang, sondern vielmehr auf der Betonung der Rolle der Natur als Grundlage von Hallers Überlegungen.
- 73 In der Tat bezieht sich Haller in seiner „Restauration“ an keiner Stelle ausdrücklich auf politische Vorstellungen der klassischen Philosophie, etwa die Platons oder Aristoteles. Es mag seine Lehre an verschiedenen Stellen an Ideen des politischen Aristotelismus erinnern – er erwähnt sogar selbst diese Ähnlichkeit, die ihm von außen angetragen wurde, wohl nicht ohne Stolz (vgl. Haller, 1820a: XXXVII). Dennoch scheint keinerlei bewusstes Anknñpfen an antike Vorstellungen (beispielsweise an aristotelische Konzepte der Natur von Mensch und staatlicher Gemeinschaft) stattzufinden, obwohl Hallers Sprach-

doch um die klassische Quelle von Normativität in der Politischen Philosophie. Die Bedeutung der Hallerschen Naturrede muss folglich in einer anderen Richtung zu finden sein. Allem Pathos ungeachtet liegt ihm dabei nichts ferner, als zur Lösung des Problems des Auseinanderfallens von politischer Wissenschaft und Wirklichkeit den Boden einer Untersuchung mit dem Anspruch der Wissenschaftlichkeit zu verlassen. Er ist vielmehr davon überzeugt, dass eine Lösung dafür notwendig und auffindbar ist – schließlich durch ihn geleistet wurde –, wie er im weiteren Verlauf der Vorrede nicht müde wird zu bedeuten.⁷⁴

Nachdem im ersten Kapitel der „Restauration“ eine knappe Exposition der Ausgangsthese des Werks von der „allgemeinen Existenz“ der Staaten stattfindet, in deren Rahmen Haller von der Beobachtung aus, dass die Menschen „*überall und zu allen Zeiten* in geselligen Verhältnissen und wechselseitigen Verknüpfungen von Freyen und Dienstbaren, Herrschenden und Untergebenen angetroffen [werden]“,⁷⁵ zugleich die überzeitliche Notwendigkeit der Herrschaft ableiten will, liefert er im zweiten Kapitel einen methodischen Einstieg seine Wissenschaft vom Staat.⁷⁶ Dieselbe zeichnet sich durch eine bestimmte Methodik aus, mittels derer er seine „entgegengesetzte gründlichere Doktrin“ aufzustellen sucht.

Anknüpfend an die These von der „Ubiquität“ der Herrschaft setzt Haller eine Reihe von Fragen als Ausgangspunkte dieser Staatswissenschaft, die seine Auffassung vom Zweck und Umfang derselben umreißen; sie bilden den Auftakt des „Methodenkapitels“ der „Restauration“:

„Was konnte aber jene Unterordnung zwischen den Menschen veranlassen? Wie sind diese Verhältnisse von Freyheit und Herrschaft auf der einen, und von Abhängigkeit oder Dienstbarkeit auf der anderen Seite entstanden? Nach welchem Gesez werden sie gebildet, erweitert, und wieder aufgelöset? Sind sie nicht der Natur des Menschen und seinen angeborenen Rechten zuwider? Wie können sie rechtmäßig entstehen, da doch jeder Mensch, *als solcher*, dem andern gleich ist, und wenn man von allen übrigen Verschiedenheiten, Bedürfnissen und Verträgen absehen will, keiner das Recht haben kann den freyen Willen des andern zu nöthigen?“⁷⁷

gebrauch eine solche Annahme suggeriert. Ganz im Gegenteil ist zu zeigen, dass sich Haller gerade dann, wenn er etwa von „Natur“ spricht, spezifisch moderner Vorstellungen bedient, auch wenn ihm dies selbst vielleicht nicht immer bewusst gewesen sein mag.

74 Vgl. etwa Haller, 1820a: XXV.

75 Haller, 1820a: 3. Hervorhebung im Original.

76 Vgl. Haller, 1820a: 8.

77 Haller, 1820a: 7. Hervorhebung im Original.

Auffallend an diesen Ausgangsfragen, die eine Palette von Grundproblemen einer politischen Wissenschaft abstecken, ist zunächst die Voraussetzung der Allgegenwärtigkeit der Herrschaft: Hier muss verwundern, dass erstens die Teilung der Menschen in Herrschende und Beherrschte vorausgesetzt wird, obwohl dieselbe eigentlich erklärt werden soll. Zweitens kann das unumwundene Aufwerfen der Frage nach den „angeborenen Rechten“ der Menschen überraschen, das heißt: wie diese vereinbar sein können mit dem Phänomen der Herrschaft vor dem Hintergrund einer irgend gearteten Gleichheit der Menschen. Die Frage nach bzw. die Problematisierung der Herrschaft, welche hier als zentrale Erklärungsleistung der Hallerschen Staatswissenschaft hervortritt, weist eine erkennbare Affirmation des zu erklärenden Phänomens auf, insofern die Herrschaft ihrer eigenen Erklärung bereits als historische Tatsache *vorausgesetzt* wird; ferner werden gleichheitseinschränkende Phänomene – Verschiedenheit, Dienstverträge – sogleich in die *Frage* nach der Rechtmäßigkeit der Herrschaft mit aufgenommen. Die Schwierigkeit wächst, sobald man die einführenden Überlegungen Hallers zur Frage der *Erhaltung* staatlicher Herrschaft mit einbezieht, die er in das Grundlagenkapitel mit aufgenommen hat.⁷⁸ Von vornherein mag die Herrschaftsthematik und die Frage ihrer Rechtfertigung kaum besondere Hinweise zur Verfasserintention geben – Hallers grundsätzliche Frontstellung gegen das politische Denken der Aufklärung einmal außen vor gelassen –; schließlich ist die Frage der Legitimität der Herrschaft ein prominentes Thema der frühneuzeitlichen politischen Philosophie.⁷⁹

Die methodischen Grundzüge der „Staatenkunde“

Zunächst ist ein genauerer Blick auf Hallers Staatswissenschaft zu werfen, deren methodische Grundzüge er im unmittelbaren Anschluss an die obigen Ausgangsfragen im eher knapp geratenen zweiten Kapitel, dem „Methodenkapitel“ der Schrift, konzipiert.⁸⁰ Da er sich dabei über Anleihen oder Bezugnahmen bei anderen Autoren mit der Pose des einsamen Gelehrten, welcher Neuland betritt, nahezu gänzlich ausschweigt, kann der geistesgeschichtliche Standort seiner Methodik allenfalls näherungsweise bestimmt werden. Vor dem Hintergrund der methodologischen Konzeptionen der Philosophie des 18. Jahrhunderts erscheint Karl Ludwig von Hallers Ansatz zunächst wenig bemerkenswert, ist doch sein Bestreben der Ausrichtung wissenschaftlicher Erkenntnis an der Erfahrung oder der „Empirie“ in der Frühen

78 Vgl. Haller, 1820a: 13. Abgehoben wird hier auf die Hallersche „Staatsklugheit“ bzw. „Makrobiotik“ oder „Lebensverlängerungskunst der Staaten“, welche freilich ein positives Urteil zu Gunsten staatlicher Herrschaft impliziert.

79 Vgl. Kersting, 2005: 11ff.

80 Welches den nüchternen Titel trägt: „Gegenstand und Umfang der darauf [auf die allgemeine Existenz der Staaten, A.K.] zu gründenden Staatswissenschaft“.

Neuzeit kein ungewöhnlicher.⁸¹ Weder die Orientierung an Erfahrung und Natur, noch seine Modifikation der Rolle der Vernunft durch dieselbe, entfernen ihn auf den ersten Blick wesentlich vom Denken des Aufklärungszeitalters. Dieser Umstand mag erstaunen, ist es doch gerade die Aufklärung, beziehungsweise das auf ihrem Boden entstandene politische Denken, welches Haller für die politische Katastrophe seiner Zeit verantwortlich macht. Die Frage, die die Beschäftigung mit Hallers Methodik im Rahmen einer Rekonstruktion der wissenschaftlichen und politischen Ziele der „Restauration“ vor diesem Hintergrund beantworten können muss, ist die nach ihrer Funktion hinsichtlich seiner Aussageabsicht. Zunächst ist hierfür die Funktionsweise seiner „politischen Wissenschaft“ zu betrachten, so wie er sie im „Methodenkapitel“ der Schrift einführt. Darauf aufbauend kann im Laufe der Untersuchung gezeigt werden, inwiefern Haller sich jener Methodik tatsächlich bedient und inwieweit er seinem eigenen methodischen Anspruch gerecht wird.

„Philosophische Staatenkunde“ oder einfach „Philosophie“ – das hieße: den „Geist des Staatsrechts“ –, müsste man die Staatswissenschaft nennen, wären derlei Begriffe nicht in der Vergangenheit „entehrt und mißbraucht“ worden,⁸² was für Haller Grund genug ist, sich des Philosophiebegriffs nicht in einem positiven Sinne zu bedienen. Stattdessen spricht er vorzugsweise von der „allgemeinen Staatenkunde“ als seiner Wissenschaft (als deren Gegenstand er zunächst die „Naturgeschichte der Staaten“ bezeichnet), die insgesamt „Grundlage und erste Disziplin der ganzen Staatswissenschaft“ sei.⁸³ Angesichts dieser Begriffswahl liegt es nahe, dass Haller durchaus am Traditionsbestand der „Staatswissenschaften“ seiner Zeit anknüpft, also an derjenigen des späten 18. Jahrhunderts, was dem Zeitraum seiner wissenschaftlichen Prägung entspricht. Letztere bestritt er weitgehend autodidaktisch, wozu er jedoch keinerlei konkrete Aussagen tätigt.⁸⁴

Die gemeinhin so bezeichnete „Staatenkunde“ entwickelte sich als Teil der so genannten „älteren Kameralistik“, einer Teildisziplin der frühneuzeitlichen politischen Wissenschaften, von einer sammelnd-beschreibenden hin zu einer mathematischen, datenbasierten Fachrichtung.⁸⁵ Haller selbst hat diese Entwicklung der Staatenkunde bis auf seine Zeit vor Augen, wie er zu erkennen gibt: verstehe man

81 Vgl. Cassirer, 2007, insbesondere 12f.; Kondylis, 2002: 42ff.; Scholz, 2015a. Vgl. auch für die Ursachen dieser Entwicklung beispielsweise Spaemann, 1967.

82 Vgl. Haller, 1820a: 8f.

83 Wenn auch diese Stelle wegen des abrupten Übergangs etwas dunkel erscheint, ist dennoch davon auszugehen, dass Haller die „philosophische Staatenkunde“ in der „allgemeinen Staatenkunde“ und der „Naturgeschichte der Staaten“ aufgehoben wissen will.

84 Vgl. dazu beispielsweise Reinhard, 1933: 11f.; Guggisberg, 1938: 29f.

85 Vgl. Bleek, 2001: 77f. Vgl. zu derselben als „statistischer Landesbeschreibung“ auch: Brückner, 1977: 33ff.

unter Staatenkunde für gewöhnlich doch die „Statistik“, welche er bezeichnet als „die Kenntniß von den positiven Verfassungen, den Merkwürdigkeiten und Kräften der bestehenden Staaten.“⁸⁶ Diese leiste jedoch keine *allgemeine* Staatenkunde, sondern lediglich eine besondere Kunde einzelner Staaten, und bringe deshalb keine allgemeine Erkenntnis hervor. Insofern in dieser Unterscheidung zwischen seinem eigenen Ansatz und einer frühen, deskriptiven Staatswissenschaft, der „jüngeren Statistik“, ein Bedürfnis erkennbar wird, sich von einer im Entstehen begriffenen positiv-quantifizierenden Staatswissenschaft abzugrenzen, lässt sich sein Begriff von Staatenkunde im Großen und Ganzen einer in diesem Sinne „älteren Statistik“ zuordnen, wie ihn etwa Wilhelm Bleek beschrieb: „Diese kameralistische Tradition der Statistik beinhaltet die Konstitution von politischen Territorien im Sinne eines breiten, materialen und nichtjuristischen Verfassungsbegriffs und somit vor allem eine historisch-empirische Staatenbeschreibung.“⁸⁷ Wenn auch die Beschreibung einzelner, historischer Staaten nicht zum Programm von Hallers „Restauration“ gehört, so lässt sich sein Verständnis der Staatenkunde vielmehr der älteren Tradition einer wertend-beschreibenden, denn der einer quantitativ-mathematischen Wissenschaft jüngerer Typus zurechnen.⁸⁸

Über die Arbeitsweise seiner in diesem Sinne „philosophischen“ oder „allgemeinen Staatenkunde“ führt Haller zu Beginn des „Methodenkapitels“ aus, sie sei

„die aus einem obersten Begriff hergeleitete, in sich selbst zusammenhängende, und mit der Erfahrung übereinstimmende Lehre von dem Ursprung und der Natur der Staaten, ihrer Mannigfaltigkeit, ihrem Fortgang und ihrem Untergang, mit anderen Worten von ihrem *Wesen*, ihrer *Bildung*, *Erweiterung* und *Auflösung*.“⁸⁹

Vor Augen steht ihm also eine in sich mehrteilige, da einerseits empirisch arbeitende, andererseits aber prinzipiengeleitete Wissenschaft vom Gesamtphänomen staatlicher Herrschaft, mit sowohl allgemein beschreibender wie auch wertender Absicht:

86 Haller, 1820a: 13 (Fn. 4).

87 Bleek, 2001: 77.

88 Haller nennt an entsprechender Stelle den Göttinger Gottfried Achenwall (1719-1772) und seine Schrift „Abriss der neuesten Staatswissenschaft der heutigen vornehmsten europäischen Reiche und Republiken“ (erstmalig Göttingen, 1749) als seine Quelle für den Gedanken einer „wahrhaft allgemeinen oder philosophischen Staaten-Kunde“, welche allgemeines Staatsrecht und Staatsklugheit umfasse (vgl. Haller, 1820a: 13f. [Fn. 4]). Zur methodischen Anlage der von diesem mitbegründeten „Statistik“ vgl. Rassem/Wölky, 1999.

89 Haller, 1820a: 9. Hervorhebung im Original.

„Sie ist nicht allein von der Erfahrung abstrahirt, welche als niemalen vollständig, auch nie die Allgemeinheit und Nothwendigkeit der Sache beweisen könnte: sondern aus einer obersten Idee von der Natur eines Staates hergeholt,“ deren Ursprung im Vernunftgebrauch liege, welche aber zugleich – wie Haller zu bemerken drängt –, „zum Criterio der Wahrheit von der ganzen Erfahrung in allen ihren Theilen und Consequenzen ohne Ausnahm [!] bestätigt werden muß, wenn sie nicht in die Reihe bloßer Grillen und Chimären gezählt werden soll.“⁹⁰

Mit dieser zweiseitigen Konzeption der Arbeitsweise seiner „Staatenkunde“ stellt er an die Leistung einer politischen Wissenschaft folglich zwei Anforderungen: Sie müsse erstens auf einer abstrakt erschlossenen „Staatsidee“ basieren, die einen Maßstab für die zu untersuchenden Herrschaftsverhältnisse zur Verfügung stellt; zweitens müssen sich alle ihre Schlüsse, Urteile oder Ergebnisse an der Empirie bestätigen lassen, damit sie verlässlich sind, wobei unter Empirie bzw. Erfahrung auch die Geschichte gefasst zu werden scheint. Die „oberste Idee“ muss also in einem mittelbaren Abstraktionsverhältnis zur politischen Wirklichkeit stehen, um dem Kriterium der Erfahrungsadäquanz gerecht zu werden, und bildet in methodischer wie in politischer Hinsicht den Mittelpunkt des Konzepts.

Hallers Vernunftbegriff im Kontext der „Staatenkunde“

Auf Grund der Beschaffenheit des methodischen Ansatzes seiner Staatenkunde, die aus einer obersten Idee hergeleitet und an die Erfahrung gebunden sein müsse, um von Wesen, Bildung, Erweiterung und Auflösung der Staaten zu handeln, ist Karl Ludwig von Haller von einer verblüffenden Zahl seiner Interpreten und Kritiker als Rationalist charakterisiert oder in die Nähe des Rationalismus gerückt worden.⁹¹ In der Tat lässt sich Haller, indem er eine Idee von der Natur des Staates zum Ansatzpunkt der Untersuchungen seiner Abhandlung macht, zumindest keine bloß unkritische Übernahme in der geschichtlichen „Empirie“ vorgefundener Strukturen oder die blinde Orientierung an denselben vorwerfen, sofern seine „Idee“ einen ahistorischen, allein insofern abstrakten Kern seines Denkens darstellt.

90 Haller, 1820a: 9.

91 So beispielsweise von: Stahl, 1963; Meinecke, 1922; Sonntag, 1929; Guggisberg, 1938; Weilenmann, 1955; Schoeps, 1979; Faber, 1981; Gablentz, 1984 oder Beyme, 2013. Bei seinem entfernten Gesinnungsgenossen Stahl heißt es etwa: „Er erkennt die Theorie, wie sie von Grotius an sich ausgebildet, als eine Ursache der Revolution und unternimmt es eine gleich grundsätzliche und systematisch durchgebildete Theorie ihr entgegenzusetzen. Er ist darum der Rationalist unter den kontrerevolutionären Schriftstellern, er verfolgt nicht wie die Andern lebendige und mannigfache Anschauungen, sondern führt gleich dem Naturrecht ein oberstes Princip mit logischer Folgerichtigkeit durch alle Verhältnisse durch.“ (Stahl, 1963: 560)

Was er unter einer solchen, „qua Vernunft“ gewonnenen Idee versteht, gibt er in einer ausführlichen Fußnote an gleicher Stelle zu verstehen: Anhand des Beispiels der Idee des Dreiecks erläutert er den Unterschied zwischen „wahrhaftphilosophischem Wissen“ und „bloßen Erfahrungskenntnissen“, welcher Ersteres von der Kenntnis aller empirischen Fälle enthebe. Die Kenntnis der Idee einer Sache mit der Kenntnis ihrer Natur gleichsetzend, überträgt er diese Form der Vernunftkenntnis ohne Umschweif auf das Staatsdenken im Allgemeinen, wobei er völlig über den differierenden Abstraktheitsgrad der Phänomene hinwegsieht. Vorgreifend in der Begriffswahl kommt er zügig zum Urteil: „Wenn man einen richtigen Begriff von dem hat, was überhaupt Eigenthum oder ein Staat ist, so muß alles dasjenige, was aus diesem Begriff nach richtigen Schlüssen gefolgert werden kann, nothwendig bey allen Arten von Eigenthum, in allen Staaten anzutreffen seyn.“⁹² Wenn dies nicht auch auf die Wissenschaft vom Staat zuträfe, bedeutet er, wozu wäre die Vernunft, als Gabe zur Unterscheidung des Allgemeinen vom Zufälligen, dann nütze? Er schließt wiederum mit dem Verweis auf das Erfahrungskriterium und erweitert es hinsichtlich seiner Bedeutung für die Resultate möglicher Untersuchungen insofern, als dass jedwedes „Raisonnement“, welches die Probe des Erfahrungswissens nicht aushalte, das heißt, welches „mit den Dingen selbst nicht überein“ stimmte, den Beweis gebe, „daß entweder der vorausgesetzte Begriff falsch war, oder daß die Folgerungen übel gezogen worden.“⁹³

Die Erläuterungen Hallers seinen methodischen Ansatz betreffend scheinen fürs Erste so unverfänglich wie sie unspezifisch sind; es kann der Eindruck entstehen, dass sein vorrangiges Anliegen, nach der Emphase der Vorrede, darin liegen könnte, die eigene Übereinstimmung mit den verbreiteten Erwartungen von Wissenschaftlichkeit zu demonstrieren. Kaum erhellt sich zunächst die Parallelisierung des Begriffs des Eigentums mit dem des Staates an dieser Stelle, erfolgt dieselbe hier doch nur in der besagten ausführlichen Fußnote und nicht im Haupttext des „Methodenkapitels“ – ein „Wink“ in Richtung seiner noch darzulegenden Lehre.⁹⁴ Eine erste Betrachtung seines Vernunftbegriffs fördert ähnlich wenig Außergewöhnliches zu Tage: so wird die Vernunft von Haller als die Instanz angeführt, mittels derer der Einzelne an „obersten Ideen“ teilhaben, sie erfassen kann,⁹⁵ als die Fähigkeit durch die der Mensch das Allgemeine vom Zufälligen unterscheiden und Prinzipien

92 Haller, 1820a: 10 (Fn. 2).

93 Haller, 1820a: 10 (Fn. 2). Hervorhebung im Original.

94 Ausführlicher als im Initialband hat Haller diesen Zusammenhang für sein Herrschaftsmodell des Patrimonialstaates im zweiten Band der „Restauration“ thematisiert, vgl. Haller, 1820c: 20ff.

95 Vgl. beispielsweise Haller, 1820a: 9.

erkennen könne,⁹⁶ und grundsätzlich als Mittel des logischen Schlussfolgerns.⁹⁷ Ferner – und schon aufschlussreicher – wird die Vernunft als das Vermögen genannt, mit dem der Mensch das natürliche, von Gott gegebene „allgemeine Rechts-Gesetz“ erfährt,⁹⁸ welches die Grundlage des „natürlichen Staats-Rechts“ ist.⁹⁹

Nach Heinz Weilenmann könne Hallers Vorgehen und die Rolle der Vernunft darin als Beispielfall einer rationalistischen Methodik begriffen werden. „In Hallers Wesen wurzelt ein Streben nach Klarheit und logischem Aufbau, nach Ergründen der Zusammenhänge, ein Streben nach Wahrheit.“ Dass dieser rationale Geist gerade nicht lediglich Ausdruck einer Pose ist, um sich selbst in ein günstiges Licht zu rücken, werde weiters daran ersichtlich, dass Haller, „der sonst die Staatstheoretiker der Aufklärung mit beißender Ironie abzufertigen pflegt, [...] die Schärfe ihrer Logik anerkennen“ muss.¹⁰⁰ Indem er das tut, gebe er zu erkennen, dass er sich dem

96 Vgl. beispielsweise Haller, 1820a: 10 (Fn. 2).

97 Als Beispiel für zahlreiche Stellen sei etwa seine Untersuchung des „philosophisch genannten Staats-Systems“, also des politischen Denkens der Revolutionäre, angeführt: „Vorerst kann man nicht sagen, daß Grundsätze zu weit ausgedehnt, übertrieben oder falsch aplicirt worden seyen, sobald die Consequenzen richtig aus den Vordersätzen fließen“ (Haller, 1820a: 282). Die innere Folgerichtigkeit der Anschauungen der Revolutionäre dient an dieser Stelle dazu, die Behauptung zu entkräften, dass die revolutionären Prinzipien lediglich schlecht angewendet worden wären und die Revolution allein deshalb in Terreur und Krieg gemündet habe. Haller meint zeigen zu können, dass die Revolution auf Grund der Beschaffenheit des politischen Denkens ihrer Protagonisten notwendig scheitern musste.

98 Vgl. Haller, 1820a: 11. Das „allgemeine Rechtsgesetz“ sei von Gott in die Vernunft „oder vielmehr in das Herz der Menschen“ geschrieben worden.

99 Unter jenem „Rechtsgesetz“ hat man nichts anderes als ein bestimmtes Prinzip von Hallers eigener Lehre zu verstehen: Er hebt damit auf das „Pflichtgesetz“ ab, welches seiner „Doktrin“ einen moralischen Zug verleihen soll.

100 Weilenmann, 1955: 40. Dies geschieht nicht etwa nur im von Weilenmann herangezogenen Fall, in welchem Haller im Zusammenhang seiner Schilderung der Heraufkunft des aufgeklärten Staatsdenkens einräumt, dass es durchaus die Konsequenz war, „mit welcher übrigens jene angeblich philosophische Theorie entwickelt [sic!] und zu einem schimmernden vollständigen System ausgearbeitet worden ist“, die viele gute Denker geblendet und für jene gewonnen habe. Die Wirkung derselben sei nämlich schlicht dem Umstand geschuldet, dass es „nicht zu läugnen [sei], daß die neueren streng republikanischen oder demokratischen Consequenzen, welche man aus dem Prinzip des bürgerlichen Contrakts oder delegirter Volks-Gewalt gezogen hat und die man im eigentlichen Sinn die *revolutionären* nennt, an und für sich die natürlicheren, logisch richtigen, ja sogar unwiderleglich sind, sobald jener Grundsatz angenommen wird;“ (Haller,

Maßstab des rationalen Schließens ungeachtet der Ergebnisse zu unterstellen sucht, und seine Kritik vorrangig den Grundannahmen, nicht aber der Methode der aufklärerischen Staatsdenker gilt. Hierfür spreche neben seiner eigenen Methodik auch etwa der inhaltliche Aufbau der „Restauration“, der von einer klaren und systematischen Argumentation zeugt,¹⁰¹ wie Weilenmann anmerkt, anstatt sich einer anderen Vorgehensweise zu bedienen, etwa einer ausschließlich narrativen oder mythisierenden Darstellung. Im Besonderen könne Hallers Ansatz nach Weilenmann als „rationalistische Deduktion“ verstanden werden, „weil er alles aus einem Prinzip ableiten und dadurch Einheit in die Mannigfaltigkeit und Eigentümlichkeit der Erscheinungen bringen will, weil er das Eigenartige, Lebendige, Einmalige nicht um seiner selbst willen anerkennt und bewundert, sondern nach der Einheit der Erkenntnis strebt.“¹⁰² Dieses Streben von einem ursprünglichen Prinzip aus, von einer Idee zu den Einzelfällen, muss als deduktiv bezeichnet werden und sei insofern als rationalistisch zu werten.

1820a: 171f.) eben dies erkläre, weshalb „gebildete und talentvolle Menschen, die [...] mit dem bisherigen Zustand persönlich wohl zufrieden gewesen wären, jenem unseligen System ihren Beyfall gaben.“ Wiederholt verwendet Haller dieses Argument, um dem Leser den Erfolg, die große Verbreitung und die positive Resonanz zu erklären, welche das aufgeklärte politische Denken bzw. das „revolutionäre“ System fanden: die aufklärerische Staatstheorie, darunter etwa der Kontraktualismus, sei durchaus stringent und folgerichtig aus den aufklärerischen Prämissen entwickelt worden. Diese Auffassung mag die „revolutionäre“ Lehre im Auge des geeigneten Lesers zwar „entschuldigen“, liefert sie doch eine rationale und allein insofern wenig polemische Erklärung für deren Anhängerschaft. Zugleich lenkt sie jedoch auch dessen Aufmerksamkeit auf die besagten Prämissen, die Grundannahmen dieser Lehre, anhand derer Haller beabsichtigt, auf die Leserschaft einzuwirken. Ähnliche Zugeständnisse macht er bereits an einer früheren Stelle der „Restauration“, wenn er bei der Auseinandersetzung mit dem Werk Emmanuel Joseph Sieyès’ diesen wegen seines Geists und seiner Konsequenz umfänglich lobt (vgl. Haller, 1820a: 67, und schon in der Vorrede: XXX) und scheinbar lediglich bedauert, dass auch er dem Grundirrtum des *contrat social* erlegen ist. Schließlich geschieht dies im Rahmen der Beurteilung der (in Hallers Sicht irrigen) Erklärungen oder „Entschuldigungen“ der Französischen Revolution als eines im Grunde guten, aber letztlich gescheiterten oder missbrauchten Vorhabens, wenn es heißt: „Vor-erst kann man nicht sagen, daß die Grundsätze zu weit ausgedehnt, übertrieben oder falsch applicirt worden seyen, sobald die Consequenzen richtig aus den Vordersätzen fließen [...]. Nein! jene Prinzipien wurden nicht übertrieben, sondern sie sind nicht wahr.“ (Haller, 1820a: 282).

101 Ähnliches merkt Stahl (1963: 560) über Hallers Denken an.

102 Weilenmann, 1955: 41.

Dies einmal dahingestellt, lässt sich gerade anhand von Hallers Vernunftbegriff seine geistige Beheimatung in der Sprache und den Begrifflichkeiten der Philosophie des 18. Jahrhunderts plausibilisieren (was bei der Betrachtung seines politischen Denkens nicht vergessen werden sollte): Im Laufe der Frühen Neuzeit nahm die Philosophie Abstand von der traditionellen Fokussierung auf die (vorrangige) Vernunftserkenntnis. Die im Entstehen begriffenen Naturwissenschaften, mit ihren neuartigen, erfahrungsorientierten Methoden des Erkenntnisgewinns – Beobachtung, Messung, Experiment etwa – liefern ein neues methodisches Ideal,¹⁰³ an dem sich die Philosophie der Aufklärung orientieren wird: Die systematische Analyse des Vorfindbaren löst die von Prinzipien ausgehende Deduktion ab. Dabei wird ein neues Verhältnis von Vernunft und „Empirie“ und ein neues Verständnis von der Rolle der Erfahrung der Phänomene im Rahmen des Erkenntnisprozesses entwickelt. Vernunftgehalte, Prinzipien, Ordnungen etc., das Intelligible insgesamt wird dem Erfahrbaren nicht länger als vorgeordnet betrachtet.¹⁰⁴

Auch wenn Haller sich in der „Restauration“ nicht explizit mit der Entwicklung der neuzeitlichen Philosophie und den korrespondierenden wissenschaftsgeschichtlichen Wandlungen auseinandersetzt, so ist dennoch ersichtlich, dass er freilich alles andere als ein Enthusiast einer allein vernunftzentrierten Wissenschaft ist. Schon aus dem erwähnten Begehr, eine politische Wissenschaft („wieder“) zu errichten, in der Vernunft und Erfahrung nicht im Widerspruch zueinander, sondern versöhnt, wo Theorie und Praxis deckungsgleich sind,¹⁰⁵ spricht ein Unbehagen gegenüber – wie Haller es insinuiert – „realitätsfernem“, das heißt nicht durch die Erfahrung gestütztem politischen Denken. In die gleiche Richtung weist sein methodischer Grundriss, eine „aus einem obersten Begriff hergeleitete, [...] und mit der Erfahrung übereinstimmende Lehre von dem Ursprung und der Natur der Staaten“ aufzustellen,¹⁰⁶ wobei besonderes Augenmerk auf der Maßgabe liegt, dass dieselbe zwar ihre Grundidee aus Vernunftgebrauch herholen mag, sie ihre „Gültigkeit“ jedoch am Prüfstein der Erfahrung gewinne. Dieses Kriterium betont Haller immer wieder.¹⁰⁷ Seine insofern vielmehr *vernunftskeptische* Position pointierend urteilt er an späterer Stelle der Schrift: „Die Vernunft zur Schöpferin der Dinge selbst machen zu wollen, ist der Grund alles Wahnsinns unserer Zeiten.“¹⁰⁸ Auch wenn es in diesem Zusammenhang um den Geltungsgrund moralischer Gesetze geht, wird seine diesbezügliche Auffassung dennoch klar: Die Inhalte des Geistes, die Gegenstände

103 Vgl. Scholz, 2015a.

104 Vgl. Cassirer, 2007: 8.

105 Vgl. Haller, 1820a: VI, IX.

106 Haller, 1820a: 9.

107 Vgl. etwa Haller, 1820a: XI, XXV, 9, 10 (Fn. 2), 13, 296 (ex negativo), 347, 348 u.a.

108 Haller, 1820a: 405 (Fn. 39).

der erkennenden Vernunft, sind nicht erst durch sie selbst gewonnen worden, ihre Rolle im Erkenntnisprozess seiner Staatswissenschaft muss folglich eine grundsätzlich andere sein, als die einer alleinigen Quelle von Wahrheit.

Die im Folgenden vertretene Auffassung ist, dass sich die frühneuzeitliche Neubestimmung der Funktionszuschreibung der Vernunft innerhalb des Erkenntnisprozesses auch bei Karl Ludwig von Haller, als einem „Kind seiner Zeit“, niederschlägt – auch wenn man bei seinen methodischen Überlegungen freilich keineswegs von einem voll entwickelten analytischen Vernunftverständnis sprechen kann. Hallers methodologische Grundannahmen wirken dagegen eher bescheiden. Seine grundsätzliche Skepsis gegenüber der Vernunft scheint zunächst allerdings von beschränkter Reichweite zu sein: Sie findet ihre Grenze darin, dass der Vernunft immerhin eine feste Rolle, eine wesentliche Funktion im Erkenntnisprozess zuerkannt wird. Diese Funktion ist dabei derjenigen *ähnlich*, wie sie für die empirisch-analytische Ausprägung der jüngeren Aufklärungsphilosophie angesetzt werden kann;¹⁰⁹ so heißt es etwa im Vorwort (im Kontext einer pathetisch-polemischen Passage mit der Haller seine Situation nach der Veröffentlichung der Erstauflage umschreibt):

„Denn da [im Moment der „Läuterung“ im Widerstreit, A.K.] fallen die Sophistereyen hinweg und es verschwindet die Autorität betrügerischer Weisen: da lernt man die Wahrheit nur im Buche der Natur, in des Allmächtigen Offenbarung selbst zu studieren, da werden die Augen geöffnet, da wird man ein Hörer göttlicher Rede, und die prahlerische Vernunft [!] ist demjenigen der sich dem Urheber der Natur demüthiget, nicht die Schöpferin, sondern *nur das Erkenntnißmittel der Dinge*; ein geistig Aug, ein Licht von Gott gegeben, um einen Theil seiner Werke zu sehen, zu zeigen und der Welt zu offenbaren.“¹¹⁰

Lässt man sich nicht vom religiösen Pathos einnehmen,¹¹¹ welches diese Stelle einfärbt und in dem sich der Verfasser mit zunehmender Streitlust gegen Ende der Vorrede scheinbar verliert,¹¹² sind Grundzüge seiner später ausgebreiteten methodischen Ausführungen wiederzuerkennen. Zum einen wird die Hinwendung zur „Natur“ thematisiert, die hier als Schöpfung mit der Offenbarung und dem Willen Gottes gleichgesetzt wird, was im Allgemeinen aber als Hinwendung zur Erfahrung gedeutet werden muss; sind es doch letztendlich diese sowie die „Geschichte aller Zeiten und Länder“, auf die Haller sich tatsächlich stützen will, wobei eingehendere

109 Vgl. Cassirer, 2007.

110 Haller, 1820a: LXIV. Hervorhebung A.K.

111 Die Rolle des religiösen Hintergrunds des Naturbezugs wird bei der Erörterung von Hallers Naturordnung näher betrachtet.

112 Vgl. hierzu auch Sonntag, 1929: 28f.

Überlegungen dazu, was „Natur“ eigentlich ausmacht, in der „Restauration“ unterbleiben und dieser Begriff in der Folge nur interpretativ erhellt werden kann. Insbesondere die Rede vom „Buch der Natur“ etwa wird im Rahmen der christlichen Tradition, seit ihrem ersten bekannten Auftauchen bei Augustinus, im Sinne einer doppelten oder parallelen Offenbarung Gottes, nicht nur durch die eigentliche Heilige Schrift, sondern auch durch die Schöpfung selbst, im Sinne eines „zweiten Buchs“, verstanden. Damit verband man in der Folge die Deutung, dass der Mensch (neben dem Studium der Offenbarung) auch durch die Betrachtung der Natur respektive der Schöpfung wesentlicher Wahrheiten teilhaftig werden konnte.¹¹³

Zum anderen ist neben dieser Andeutung des „empirischen“ Zugs der angezielten Methodik von der „prahlerischen Vernunft“ die Rede, einer Vernunft, die durch den Bezug auf die Natur in ihrer eigentlichen Funktion als „Erkenntnismittel“ ersichtlich wird. Als Bedingung hierfür erscheint die „Unterwerfung“ unter Gott, dem Ursprung der Natur, was in diesem Kontext vor allem als Erinnerung an das Erfordernis der „Naturbetrachtung“ – das heißt hier: der Erfahrungswissenschaft – gewertet werden muss. Diese Deutung wird sowohl durch den Sachzusammenhang nahegelegt, der eine methodologische Interpretation anempfiehlt, als auch dadurch, dass der weitere Argumentationsgang der Schrift keine andere, beispielsweise frömmigkeitstheologische Interpretation zulässt, in deren Rahmen einer etwaigen „Gottergebenheit“ des Gelehrten auch nur irgendeine über die Zwecke politischer Rhetorik hinausreichende Bedeutung zukäme.¹¹⁴

Die Vernunft, die dann in ihrer eigentlichen Leistung erkannt wird, wenn man die Notwendigkeit der Betrachtung der gottgeschöpften Natur anerkennt, sei ein „geistiges Auge“, ein „Licht“ mit dessen Hilfe Teile der Natur begriffen und ihre Bedeutung der Welt vermittelt werden kann. Ihre Funktion wird also von Haller damit bestimmt, die Eigenschaften der natürlichen Daseinsbedingungen des Menschen demselben zugänglich und verständlich zu machen. Dass es sich dabei nur um eine „teilweise“ Erkenntnis derselben handele, ist wohl der äußeren Gestalt der Passage als frommer Rede geschuldet.¹¹⁵ Die Erkenntnis(se) qua Vernunftgebrauch

113 Vgl. Nobis, 1971. Man vergleiche auch die in späterer Zeit übliche, kaum mehr theologisch konnotierte Verwendung dieser Metapher bei René Descartes, die sich in leichter Abwandlung in dessen „Discours de la Méthode“ findet, vgl. Descartes, 2011: 17.

114 Vgl. hierzu beispielsweise Sonntag, 1929: 39. Hallers Gott erweist sich letztlich als formale Appellationsinstanz, die eine Ordnung beglaubigen soll, welche allerdings von vollkommen diesseitiger Beschaffenheit ist, insofern sie durch Vernunftgebrauch erkennbar und verständlich ist, mag sie auch „Schöpfung“ genannt werden.

115 Schließlich zeigt sich, dass keinerlei *wesentliche* Bedeutungen des „Gesetzes der Natur“, dessen die Vernunft kundig werden kann, dem Menschen verborgen bleiben, da

sind deutlich als etwas „Vorgefundenes“ und „Hervorgebrachtes“, ausdrücklich nicht als etwas von der Vernunft selbst erst „Geschöpftes“ bezeichnet – ein Ergebnis, das wesentlich der Motivation Hallers geschuldet sein dürfte, an dieser Stelle den Schöpfergott zu bemühen: diesem und durchaus nicht der Vernunft sind alle Dinge zuzurechnen.

Im Lichte dieser nicht weiter thematisierten Ansicht wird die Vernunft bestimmt: Sie ist Mittel der Erkenntnis für menschliche Zwecke. Ganz entsprechend heißt es, dass die besagte „allgemeine Staatenkunde“ Hallers „nicht allein von der Erfahrung abstrahiert [...], sondern aus einer obersten Idee von der Natur des Staats hergeholt [ist], welche sich schon durch die Vernunft *denken oder errathen* läßt,¹¹⁶ aber durch die Erfahrung bestätigt werden muss: Die Vernunft „erdenkt“ die Idee, aber sie tut dies allenfalls insofern, als dass sie offenbar etwas Vorhandenem, das erraten, das heißt erhellt oder *gefunden*, werden kann, ins Bewusstsein verhilft. Das in diesem Beispiel als oberste Idee Erdachte scheint bereits vorzuliegen und wird durch die Vernunft lediglich „gehoben“. Ähnlich und etwas konkreter sagt Haller in der schon erwähnten ausführlichen Fußnote an eben jener Stelle von der Vernunft, dass es nicht nur ihre Aufgabe sei, die Prinzipien zu erkennen, sondern ebenfalls auch sie zu „errathen“:¹¹⁷ also müssen sogar Prinzipien in gewisser Form natürlich vorhanden sein. An der späteren, oben bereits referierten Stelle vom „Grund alles Wahnsinns unserer Zeiten“ wiederholt er schließlich die Rede vom „Erkenntniß-Mittel“ Vernunft.¹¹⁸

Es lässt sich nunmehr plausibilisieren, dass in Hallers Vernunftverständnis und -gebrauch eine unvollkommene oder sozusagen „Schrumpfsform“ der im 18. Jahrhundert verbreiteten empirisch-analytischen Methodik und ihres Vernunftverständnisses gesehen werden kann. Letzterem lediglich ähnelnd, versteht der Schweizer „Restaurator“ die Vernunft zwar auch keineswegs als vorrangige Quelle ewiger Wahrheiten, die *unabhängig* von der Erfahrung erkennbar und allein insofern a priori gültig wären. Vielmehr sieht auch er in ihr weniger einen Besitz, als eine bestimmte Form des Erwerbs, mehr eine „Energie“, denn einen bestimmten Gehalt, wie Ernst Cassirer es formulierte,¹¹⁹ und scheint insofern in der wissenschaftstheoretischen Prägung der späten Aufklärungsjahrzehnte „befangen“.¹²⁰ Eine

Haller den Anspruch vertritt, alles das erklären zu können, was zum Verständnis der natürlichen Bedingungen menschlicher Geselligkeit nötig ist.

116 Haller, 1820a: 9. Hervorhebung A.K.

117 Vgl. Haller, 1820a: 10 (Fn. 2).

118 Vgl. Haller, 1820a: 404.

119 Vgl. Cassirer, 2007: 13.

120 Ein halbes Jahrhundert nach Erscheinen der „Restauration“ brachte Christfried Albert Thilo diese geistige Beheimatung Hallers in seiner Schrift über die „theologisierende

bezeichnende Leerstelle bleibt in seiner Methodik und macht dieselbe erst zur „Schrumpungsform“: Es soll nämlich vorgeblich kein „Wiederaufbau“ des zuvor durch die Vernunft Analysierten stattfinden, Haller versteht seine Form der Begriffsbildung nicht als vernunftgeleitete „Rekonstruktion“ des in der Analyse des Vorfindbaren zum besseren Verständnis zunächst in seine Einzelteile aufgelösten.¹²¹ Der Geist selbst soll zum Erkannten offenbar in keinem engen und schon gar nicht in einem irgend gearteten Erzeugungszusammenhang stehen. Für Haller „offenbaren“ sich (oder offenbart Gott) die Prinzipien und Grundsätze, die das Licht der Vernunft erkannt hat, *unmittelbar* aus der geschauten Natur, ohne dass eine Aneignung durch den Menschen, ein Begreifen mittels der ihm verständlichen „Sprache“ der Wissenschaft geschehen müsse. Dennoch ist es offenkundig die Vernunft, die diesen Erkenntnisvorgang vollzieht, was dem Fehlen des rekonstruktiven, „kompositiven“ Moments seinen problematischen Charakter verleiht, insofern Hallers Methodik als unvollständig, sein Vernunftbegriff „halbiert“ erscheinen muss. Er erweckt den Eindruck, sich in seinem „methodischen Gottvertrauen“ damit zu beruhigen, dass der Geist in der Fülle der Phänomene zugleich deren ordnendes Maß finden werde.

Als Unterpfand dieser Erwartung wiederum dient die sinnvolle Anlage der Schöpfung, auch wenn es stattdessen vielmehr so scheint, als dass es Haller vor allem um die Abweisung jeglichen „radikalen“ Rationalismus geht, welchen er überdies wohl vor allem seiner politischen Implikationen wegen ablehnt. Diese Zuversicht bewährt sich für Haller schließlich, weil natürliche Grundsätze des menschlichen Gemeinschaftslebens auch auffindbar seien. Im Lichte seiner weiteren Ausführungen gedeutet, ist jene methodologische Leerstelle Hallers kaum als Missgriff zu werten, verzichtet er doch allem Anschein nach *vorsätzlich* auf das Moment, welches eine eigenständige Rolle der Vernunft im Erkenntnisprozess bedeutet. Zur menschlichen „Naturbeherrschung“ und im durchaus politischen Sinne: einer Herrschaft des Menschen über das, was Haller als „Natur“ (etwa der Gesellschaft) verstanden wissen will, darf es unter keinen Umständen kommen.

Worin die Konsequenzen der Bedingung Hallers liegen, dass die Vernunft, das heißt das mit ihrer Hilfe gewonnene Prinzip (seiner Staatswissenschaft), „zum Criterio der Wahrheit von der ganzen Erfahrung in allen ihren Theilen und Consequenzen ohne Ausnahm bestätigt werden muß“,¹²² ist unverkennbar: Wie auch Wei-

Rechts- und Staatslehre“ in spitzem Ton auf den Punkt: „Die Principien aber, auf welchen er fusst, sind durchaus die nemlichen, wie die der von ihm angefochtenen [naturrechtlichen] Theorie. Seine wissenschaftliche Bildung datirt gänzlich aus der vorkantischen Popularphilosophie.“ (Thilo, 1861: 263)

121 Vgl. Cassirer, 2007: 13.

122 Haller, 1820a: 9.

lenmann feststellen musste, erlegt Haller der Vernunft insgesamt eine methodologische Beschränkung auf; eine Beschränkung, die sich allem Anschein nach im Gedanken des *Verzichts* auf die rationale Rekonstruktion der durch die Vernunft dann lediglich „geschauten“ Naturtatsachen ausdrücken soll. „Die Schranke besteht darin,“ so Weilenmann, „daß die Vernunft nur noch zur Erkenntnis der Natur benutzt werden darf und nicht über die Wirklichkeit hinausgehen und von der Erfahrung Losgelöstes, Erdachtes schaffen darf.“¹²³ Die Erfahrung als Probe und „Prüfstein“ der Vernunftgehalte soll sicherstellen, dass nur noch solche Ideen oder Prinzipien innerhalb der Staatswissenschaft erkenntnis- oder gar handlungsleitende Funktion entfalten können, die sich *nicht* wie künstliche Konstruktionen zur sich in der sozialen und politischen Wirklichkeit widerspiegelnden Naturordnung verhalten. Ausdrücklich erklärt hat sich Haller zur Frage dieser „Leerstelle“ in seiner Methodik zwar nicht; dass ihm diese aber entgangen sein könnte, lässt seine sonstige Aufmerksamkeit den methodologischen Kontexten der Vernunft gegenüber indes nicht vermuten.

Es sei hier dahingestellt, ob das Verfahren, das Haller anlegen will, überhaupt möglich, ob eine solche Beschränkung der Vernunftkenntnis eigentlich denkbar ist; im Folgenden kann jedoch klargestellt werden, unter welchen argumentationslogischen „Kosten“ sich eine solche Position vertreten lässt. Zum wiederholt angerufenen Kriterium der „Natürlichkeit“, des Entsprechens der gottgeschöpften Naturordnung, zählen dabei nicht nur die Übereinstimmung mit Erfahrung und Empirie, womit im Allgemeinen Hallers Einschätzungen und Ansichten über die soziale Wirklichkeit „aller Zeiten und Länder“ gemeint sind, sondern auch Tradition und Geschichte, worunter er regelmäßig auch die Autorität der „Weisen“ und Gelehrten zählt,¹²⁴ welche durch vereinzelte Antikenrezeption, insbesondere aber durch biblische Aussprüche repräsentiert wird. Vor diesem Hintergrund bleibt zu fragen, wie sich diese auf den ersten Blick recht arbiträr daher kommende Umgrenzung der Erfahrungsinhalte (also dessen, was Tradition und geschichtliche Überlieferung lehren) auf die Ergebnisse seiner Untersuchung auswirkt.

Auch ist zu bedenken, ob ein Erfahrungsbegriff, der um die Breite denkbarer Geschichtsbilder erweitert wird, nicht dazu tendiert, entsprechend breite Resultate zu Tage zu fördern. Weilenmann jedenfalls charakterisiert den Erfahrungsanteil in Hallers Methode insgesamt als „lebendige Anschauung“: er habe in der Erfahrung die Grundsätze seiner Theorie „unbewußt herangebildet, bis sie als rational geformte Erkenntnis ins Bewußtsein durchgebrochen und zu einem obersten Prinzip geworden ist.“¹²⁵ In methodischer Hinsicht sei Haller letzten Endes weder dem Ratio-

123 Weilenmann, 1955: 43.

124 Vgl. Weilenmann, 1955: 44.

125 Weilenmann, 1955: 48.

nalismus noch seinem Gegenteil zuzuordnen, weil er keinen „felsenfesten Glauben“ an die Vernunft als alleiniges Erkenntnismittel besitze und neben sie die Erfahrung stelle, also eine Synthese von Rationalismus und Empirismus anstrebe.¹²⁶ Auf jeden Fall ist Weilenmann darin zuzustimmen, dass Haller allein vernunftzentriertes Denken im engeren Sinne und dessen Methodologie immer fremd geblieben ist: „Seine Grundnatur ist vom Rationalismus nicht berührt worden.“¹²⁷ Haller hält die Vernunft in sicherer Distanz vom Herz seiner Methode, ohne sie jedoch wirklich fallen zu lassen.

Zur Beantwortung der Frage, welche Funktion von Hallers Methodik für die Aussageabsicht der Schrift insgesamt zu erwarten ist, kann festgehalten werden, dass die „allgemeine Staatenkunde“ unter dem Vorzeichen einer systematischen „Depotenzierung“ der Vernunft und ihrer Rolle im Erkenntnisprozess eine Stärkung der Bedeutung der Erfahrung bzw. der Empirie anstrebt. Diese Rückstufung der Vernunft auf ein bloßes geistiges Vermögen der Auslegung des qua Schöpfung bzw. Natur Gegebenen und die darin enthaltene polemische Wendung gegen „politische Konstruktionen“ (welche neuartige gesellschaftliche Ordnungsprinzipien begründen könnten), ist in ihren Implikationen ebenso aufschlussreich wie die Zentralstellung der Erfahrungsinhalte. Insgesamt lässt sich hierin eine Weichenstellung in Bezug auf die politische Gesamtaussage der Schrift ausmachen.¹²⁸ Wie Haller diesen eher großzügigen, zunächst vagen Zuschnitt der Rolle und insbesondere der Abgrenzung der Gehalte der Erfahrung einsetzt, muss im Zuge der Untersuchung und vor dem Hintergrund seiner Argumentation gezeigt werden.

Zu guter Letzt wurde im Voranstehenden deutlich, dass Haller es mit dem hohen Anspruch, eine politische Wissenschaft zu betreiben, durchaus ernst meint. Denn statt in politischer Wissenschaft selbst das Problem zu sehen (was manch konterrevolutionärer Geist durchaus tat) und von ihr grundsätzlich abzuraten,¹²⁹ strebt er eine „heilsame“ Neuausrichtung, eine „Restauration“ der Staatswissenschaft im Wortsinne an, was im Mindesten einem Urteil zugunsten der Notwendig-

126 Vgl. Weilenmann, 1955: 49.

127 Weilenmann, 1955: 49.

128 Unbeschadet der im Weiteren zu untersuchenden Kontexte dieser methodischen Annahmen erhellt eine Passage im Schlusswort des Gesamtwerks, im sechsten Band der „Restauration“, deren politischen Hintergrund in einem allgemeineren Sinne: Während Haller dem Philosophen dort die Freiheit zuschreibt, lediglich die „reine Wahrheit“ berücksichtigen zu müssen, hat sein Gegenstück, der Staatsmann, „mit Menschen und Sachen zu kämpfen; er muß Zeit, Ort und Umstände zu Rath ziehen“. (Haller, 1825: 587) Auch wenn Hallers Indienstnahme der Erfahrungsumstände im Initialband der Schrift häufig in diese Richtung geht, wird dies nirgends auf diese spätere Prägnanz gebracht.

129 Vgl. Burke, 2013.

keit und vor allem aber der grundsätzlichen Möglichkeit eines solchen wissenschaftlichen Unternehmens entspricht.

4.1.3 Der „Literaturbericht“ und die Schonung der Irrenden

Im sechsten Kapitel der Schrift, welches der „Critische[n] Anzeige der vorzüglichsten Litteratur“ gewidmet ist,¹³⁰ bespricht Haller das für sein Vorhaben relevante Schrifttum (nicht nur) der spätaufklärerisch-frühliberalen Denkströmung. Dabei führt er teils bereits eingehendere Kritik an einigen Autoren, die im weiteren Fortgang der Schrift meist jedoch nicht wieder aufgegriffen wird. Die hier maßgeblichen Autoren werden anhand ihrer Beurteilung durch den Verfasser im Folgenden knapp betrachtet, darunter: Thomas Hobbes, John Locke, Montesquieu, Jean-Jacques Rousseau und Emmanuel Joseph Sieyès.¹³¹ Ausgespart bleiben sowohl Hugo Grotius, der zwar bedeutungsvoll angekündigt, in der Sache aber lapidar abgehandelt wird, als auch die meisten deutschsprachigen Autoren auf Grund mangelnder Relevanz für Hallers Argumentation. Ebenso kann sein Urteil über Immanuel Kant, welches sich vor allem auf die „Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre“ bezieht, hier kurz gefasst werden, da dasselbe für den Gesichtspunkt der polemischen Anlage der Schrift zunächst kaum eine Rolle spielt.¹³² Eine explizite Auseinandersetzung mit Kants Denken unterlässt Haller in aller Regel, wobei dieser zur Interpretation seiner Überlegungen gelegentlich herangezogen werden wird.¹³³ In diesem offenkundigen Übergehen Kants mag sich das Bedürfnis Hallers

130 Vgl. Haller, 1820a: 37-79.

131 Unter die beim Kapiteltitle angekündigten, „bekanntesten und berühmtesten“ Autoren zählt Haller: Grotius, Hobbes, Sidney, Locke, Pufendorf, Boehmer, Montesquieu, Rousseau, Martini, Sonnenfels, Scheidemantel, Sieyès, Kant, Schlözer, Bensen und Behr. Während die letzten drei von ihm gar nicht behandelt werden, kommen im Folgenden nur die für die vorliegende Studie relevanten Autoren zur Sprache.

132 Weilenmann (1955) meint eine erwähnenswerte Auseinandersetzung Hallers mit Kant aufzeigen zu können, die sich allerdings nur in vereinzelten Bemerkungen in Anmerkungsapparat niederschlägt und zu Hallers Formulierung des „Pflichtgesetzes“ beigetragen hat, welches im Rahmen der polemischen Anlage der Schrift nur untergeordnete Bedeutung einnimmt.

133 Wo Haller auf Immanuel Kant abhebt oder abheben könnte, wird auf die oft nebensächliche, wenn nicht sogar ganz „verschwiegene“ Behandlung seines Denkens hingewiesen. Vgl. einzelne Aspekte einer Auseinandersetzung Hallers mit Kant auch bei Weilenmann, 1955: S. 89ff. Nebenbei bemerkt findet sich bei Wilhelm Traugott Krug (1817) eine gelegentliche Anwendung von Kant geprägter oder beeinflusster Begrifflichkeiten und Konzepte im Rahmen der Kritik Hallers.

ausdrücken, einer tatsächlichen oder gefühlten Überpräsenz kantischer Ideen im Staatsdenken demonstrativ entgegenzuwirken.¹³⁴ Im Allgemeinen findet in Hallers „Literaturbericht“ keineswegs eine ausgewogene und kritische Sichtung der relevanten Beiträge zum politischen Denken bis auf seine Zeit statt. Robert von Mohl hat zu seiner Literaturkritik treffend festgestellt, „dass auf diese Weise keinerlei genügende allgemeine Einsicht in die Eigenthümlichkeiten, somit in die Vorzüge und Fehler der Schriftsteller gewonnen wird. Niemand kann ein richtiges Bild vom Zustande der philosophisch-staatsrechtlichen Literatur der letzten zwei Jahrhunderte durch Haller bekommen.“¹³⁵

Neben Hugo Grotius, welcher an erster Stelle knapp, in der Kritik nicht ohne Wohlwollen, aber im Ganzen deutlich randständig behandelt wird,¹³⁶ ist allen voran der englische Staatsdenker Thomas Hobbes mit seinen Schriften „De Cive“ (1642) und „Leviathan“ (1651) zu nennen, welche Haller in einer ebenfalls nicht allzu umfangreichen Passage zusammenfassend thematisiert. Hobbes sei ein melancholischer Mensch, heißt es dort einleitend, welcher,

„nicht ohne Anlage zum Nachdenken, aber aus Ueberdruß von bürgerlichen Unruhen beynah verrückt geworden, [...] eigentlich das System des bürgerlichen Contracts und delegirter Ge-

134 Vgl. hierzu die Bemerkung zum geistesgeschichtlichen Hintergrund von Hallers Wirken bei Mohl, 1856: 536.

135 Mohl, 1856: 549. Derselbe dort zur Begründung seines Urteils: „Alles viel zu abgerissen, ohne tieferes Eingehen auf die Grundlagen der Systeme, und nicht selten in der verkehrtesten Verbindung vorgebracht“.

136 Dabei bekennt Haller über sein Verhältnis zu Grotius in bemerkenswert lobendem, aber auch aufschlussreichen Ton: „Kaum hat er einen tieferen und aufrichtigeren Verehrer als mich. Unsere heutigen Natur- und Völker-Rechtslehrer sind nicht würdig ihm die Schuhriemen aufzulösen, und wenn ein ignoranter Sophist wie J. J. Rousseau ihn mit dem vornehmen Ausspruch abfertigen will, *qu'il établissoit le droit par le fait*: so muß man darüber die Achseln zuken, wie über den Maulwurf welcher der Sonne vorschreiben wollte wie sie leuchten solle.“ (Haller, 1820a: 38. Hervorhebung im Original.) Bei aller Begeisterung für Grotius' natürliches Privatrecht aber, „scheint er mir, bey vielen trefflichen Bemerkungen, nicht stark, nicht consequent genug, und sey es aus Vorliebe für die Republiken, oder aus Veranlassung der Zeitumstände in denen er lebte, oder durch den Römisch-republikanischen Sprachgebrauch verführt, auch einen unrichtigen Begriff von der Natur und dem Ursprung der Staaten zum Grund gelegt zu haben.“ (Haller, 1820a: 39) Einzelne Einsichten, welche ihn natürliche gesellige Verhältnisse etwa haben erkennen lassen, so Haller, seien von ihm aus Mangel an Nachdenken nicht weiterverfolgt worden.

walt [erfand], um daraus, zur angeblichen Bewirkung des Friedens, den absolutesten Despotismus herzuleiten.“¹³⁷

Hallers doppelsinniges Urteil über Hobbes' Geisteszustand einmal beiseitegelassen,¹³⁸ scheint diese Gesamtdeutung seines Denkens soweit wenig ungewöhnlich, auch mit Blick auf den Despotismusvorwurf, welcher darin erhoben wird.¹³⁹ Im Anschluss an die Skizzierung von Hobbes kontraktualistischer Argumentation, welche in demselben Tenor mündet, kommt Haller zum Generalverdikt über ihn, welches zumindest in seiner letztendlichen geistesgeschichtlichen Verortung sicherlich nicht ganz unberechtigt ist:¹⁴⁰ „Aber im Ganzen kenne ich keinen ekelhafteren Sophisten als diesen Hobbes, der aus einem falschen Princip eben so falsche Consequenzen zieht [...]. Er ist und bleibet, *durch sein Principium*, der Ahnvater aller Jakobiner [!], aller revolutionärer Irrthümer, wiewohl dieses nicht seine Absicht war.“¹⁴¹ Dieses Prinzip, welches zugleich Hallers vielbemühten „Radikal-Irrthum“ des aufklärerischen Denkens bildet, besteht letztlich im Gedanken des „bürgerlichen Contracts“ und der damit verbundenen „delegirten Gewalt“ des Staates, also den Kerngehalten der Vertragstheorie.

Während dieses (nicht völlig undifferenzierte) Urteil über Hobbes insgesamt kaum schärfer ausfallen könnte, zeigt er sich dem Vertragstheoretiker John Locke gegenüber bereits etwas milder: Dessen „Zwei Abhandlungen über die Regierung“ (1689) seien zwar

„weder systematisch noch gründlich, aber ziemlich verführerisch, theils wegen einer gewissen Gutmüthigkeit des Verfassers, [...] theils wegen der bescheidenen Zurückhaltung in den Consequenzen und der Vermischung des wahren mit dem falschen. Aber es finden sich darin schon alle Keime des späteren revolutionären Systems.“¹⁴²

137 Haller, 1820a: 40.

138 Welches Haller ferner in wenig schmeichelhafter Weise relativiert: „Man hat den Hobbes als einen denkenden Kopf ausgegeben, aber ein falscher Denker ist auch ein Denker“. (Haller, 1820a: 42)

139 Vgl. Stolleis, 1988: 280f.

140 So erwähnte ihn Wolfgang Kersting in seiner Kontraktualismusstudie wegen des sich in diesem Verdikt ausdrückenden Urteils, welches „mit vollem Recht“ ergangen sei und von Hallers „klarem Blick für die revolutionären Implikationen und das demokratische Telos dieser rechtfertigungstheoretischen Erfindung“ zeuge, vgl. Kersting, 2005: 15.

141 Haller, 1820a: 43. Hervorhebung im Original.

142 Haller, 1820a: 46.

Insgesamt ist Hallers Locke-Bild von einer gewissen Nachsicht geprägt, was sich konkret in der Herleitung seiner „Irrtümer“ zeigt,¹⁴³ und merklich sachlicher in der Auseinandersetzung gestaltet, als dies bei Hobbes der Fall ist.

Demgegenüber zieht Haller des Barons de Montesquieus „Vom Geist der Gesetze“ (1748) betreffend die Zügel wieder an: Mit diesem Werk „fangen die revolutionären (eigentlich aber logisch richtigeren) Konsequenzen des falschen Grundgesetzes an“, es habe mit seinem „französisch flüchtigen Gewand, in welches die gefährlichsten Sophismen eingehüllet und gleichsam ohne Arglist nur im Vorbeygang hingeschüttet sind, unglaublich viel zur Verwirrung der Köpfe beygetragen, und für die späteren und consequenteren Revolutions-Dogmen empfänglich gemacht.“¹⁴⁴ En détail findet Haller wenig Gutes und viel Schlechtes darin, überhaupt mangle es ihm an Struktur; gerade Montesquieus Deutung der englischen Verfassung will er nicht gelten lassen.¹⁴⁵

Als weit einschneidender dagegen schätzt Haller das Wirken des Genfer Aufklärers Jean-Jacques Rousseau ein,¹⁴⁶ welcher in seinem „Gesellschaftsvertrag“ (1762)¹⁴⁷ weiter gegangen sei, „als alle seine Vorgänger und [...] die Konsequenzen aus der falschen Hypothese ohne alle Schonung noch Zurückhaltung [zieht].“¹⁴⁸ Dabei letztendlich das von Haller nicht ausdrücklich benannte Prinzip der Volkssouveränität hervorbringend, liege seiner Schrift

„die nemliche Grille wie bey Hobbes [zu Grunde], nemlich der bürgerliche Vertrag, Ursprung der Gewalt bey dem Volk, Abtretung aller Privat-Macht, alles Privat-Urtheils, jedoch nicht an einen einzelnen oder mehrere, sondern nur an die ganze Communität, und die Souverainität

143 „Den bürgerlichen Contract, die souveraine Volks-Communität, sieht er schon als ein allgemeines Faktum an.“ (Haller, 1820a: 47) Diese durch Kontextualisierung „entschuldigende“ Lesart von Lockes Denken kündigt sich schon am Beginn des ihn betreffenden Abschnitts an, wenn Haller denselben einleitet mit „durch die Zeitumstände und durch ein falsches Princip irregeleitet“ (Haller, 1820a: 46), was das Bedürfnis zum Ausdruck bringt, den Verfasser aus einer persönlichen Verantwortung für die durch ihn vertretenen Positionen zu entlassen. Wie sich an späterer Stelle zeigen wird, ist dieses Bestreben nicht untypisch für die „Tradition“ jener Kritiker der Revolution und des für dieselbe verantwortlich gemachten Denkens, in deren Reihen Haller sich stellt.

144 Haller, 1820a: 56.

145 Vgl. Haller, 1820a: 57f.

146 Welchen Haller, vielleicht aus Anhänglichkeit an seine eigene eidgenössische Herkunft, wie auf dem Titel des benannten Werks als „Citoyen de Genève“ einführt, vgl. Haller, 1820a: 61.

147 Bei Haller irrigerweise mit 1752 angegeben.

148 Haller, 1820a: 61.

soll bey der Volks-Corporation verbleiben [...]. Von ihm sind zuerst *mit dürren Worten* die fürchterlichen Sätze ausgesprochen und in Umlauf gebracht worden: das Volk sey und bleibe der Souverain, – das Gesez der Ausdruck des allgemeinen Willens, welche nie Unrecht thun könne, – die Fürsten seyen nur Beamte des Volks, die mehr zu gehorchen als zu befehlen hätten, die man nach Belieben absetzen könne.“¹⁴⁹

Auch wenn Haller diesen Ansichten Rousseaus offenkundig nicht dieselbe Wirkmächtigkeit wie den Gedanken des Hobbes zuschreiben will (von Neuheit ganz zu schweigen), wird dennoch deutlich, dass er sie ihrer konkreten Formulierung und Deutlichkeit wegen für gefährlich und überaus folgenschwer erachtet. Obgleich er sich mit den Gehalten des „Contrat social“ sehr detailliert auseinandersetzt, fällt sein Gesamturteil Rousseau betreffend betont ernüchtert aus:

„Es gereicht dem achtzehnten Jahrhundert wahrlich nicht zur Ehre, daß es einen solch unwissenden Sophisten wie J. J. Rousseau, arm an Gedanken, noch ärmer an Kenntnissen und nur blendend durch die Sprache, für ein großes Genie hat ausgegeben und seine Schriften in so vielen Editionen auflegen können.“¹⁵⁰

Wohl spricht aus diesem Urteil aber auch das Bedürfnis, ein als überschätzt erachtetes Ansehen zu schmälern,¹⁵¹ anstatt eine aufrichtige Einschätzung einer Bedeutung zu leisten. Gerade der dem rousseauschen Denken so nahestehende Emmanuel Joseph Sieyès, welcher während der Revolution eine prominente Rolle spielte, findet hingegen eine bemerkenswert ambivalente Bewertung im Hallerschen Blick. Über Sieyès, den er anhand seiner zu Beginn der Revolution entstandenen, prominenten Schrift „Qu'est-ce que le triers état?“ (1789) rezipiert, sagt Haller,

„muß ich gestehen, daß er mir der geistvollste, originellste, consequenteste unter allen Anhängern dieses Systems zu seyn scheint; über alle Meister und Jünger der nemlichen Schule raget er weit hervor [...]. Zu gelehrt, zu scharfsinnig um *allen* Thorheiten der neueren Aufklärer (in Frankreich *Philosophen* genannt) beyzustimmen, verspottet er viele ihrer sonst hochgepriesenen Doctrinen mit überlegenem Wiz.“¹⁵²

149 Haller, 1820a: 61f. Hervorhebung im Original.

150 Haller, 1820a: 62f.

151 In der Vorrede deutet der Verfasser nämlich schon an, dass er Rousseaus Denken für schlicht ungenügend hält, wenn es über ihn heißt, dass er „der armseligste unter allen Sophisten“ sei und nur hin und wieder „*lucida intervalla*“ habe, etwa wenn er die Abtretung der Privatmacht ablehnt, wie Haller seine Ausführungen reformuliert (Haller, 1820a: XXX).

152 Haller, 1820a: 67. Hervorhebung im Original.

Abermals findet sich hier das Lob der folgerichtig entwickelten Konsequenzen des Vertragsgedankens und seiner Prämissen; besondere Betonung erfährt Sieyès' praktisch-politisches Interesse, dass er es als angeblich Einziger als nötig angesehen hätte, Institutionen zu entwickeln, wie Haller hervorhebt, „daß er nicht bey der bloßen Idee einer *erdichteten Republik* stehen blieb, sondern der erste von allen [war, welcher] sich an die wirkliche Organisation derselben wagte“¹⁵³ und eine Verfassung für ein Gemeinwesen von 25 Millionen Menschen konzipierte. Entsprechend groß sei auch die Wirkung seiner Überlegungen während der Revolution ausgefallen.¹⁵⁴

In überraschendem Ausmaß lobt Haller den Autor; in Stil, Scharfsinn und Gedankenfülle übertreffe er alle seine Gesinnungsgenossen. „Ihm ist es um die Theorie Ernst; seine Logik (wenn die Prämissen als wahr angenommen werden,) ist hinreissend, unwiderstehlich, und alle diese Eigenschaften machen die Schriften von Sieyès so blendend verführerisch, daß zuverlässig keine andern so viel gewirkt und geschadet haben.“¹⁵⁵ Schließlich räumt er sogar offenes Bedauern darüber ein, dass Sieyès bei allem Guten dem „Proton pseudos“ freilich ebenso verfallen sei wie die anderen „Philosophen“, womit seine Verbundenheit mit den üblichen grundfalschen Prinzipien und Konzepten einhergehe.¹⁵⁶ Dennoch kämen viele seiner Positionen (die er nicht zu einem System verbunden habe) der „Wahrheit“, wie Haller sie versteht, ziemlich nahe.¹⁵⁷ Diesen zwiegespaltenen Blick auf Sieyès rundet Haller mit einem nicht wenig jammervollen Verweis auf die Kraft und die Art der Wirkung der neueren Aufklärungsphilosophie ab, welcher in die Richtung der dramaturgischen Anlage der Abhandlung verweist:

„Sieyès hätte mit seinen bewundernswürdigen Talenten, seinem sonst so richtigen Blick in die Natur der Dinge, seiner männlichen Geisteskraft, eben so viel Gutes stiften können als er Bö-

153 Haller, 1820a: 68. Hervorhebung A.K.

154 Vgl. Haller, 1820a: 68, wo es dazu heißt: „diese scheinbare [!] Möglichkeit von Realisierung der philosophischen Staats-Principien, nach welcher sie nicht mehr bloß in Büchern, sondern in der Wirklichkeit sollten statt finden können, hat auf den Fanatismus der französischen Revolution einen unglaublichen Einfluß gehabt.“

155 Haller, 1820a: 68f.

156 „Man könnte beynahe sagen, es sey *ein einziger Irrthum* in ihnen [Sieyès' Schriften, A.K.], aber der erste und oberste, von dem alle andern ausgehen, die vorausgesetzte falsche Thatsache des *Contrat social*, der souverainen Volks-Bürgerschaft und der zu Volkszwecken delegirten Gewalt (das eingebildete Gemeinwesen). Allein mit dieser Hypothese fällt alles zusammen, das ganze Gebäude prächtiger Schluß-Folgerungen ist auf ein falsches Fundament, auf vergänglichen Sand gestützt und die schimmernde Logik wird zur bloßen Dialektik.“ (Haller, 1820a: 69. Hervorhebung A.K.)

157 Vgl. Haller, 1820a: 70.

ses gestiftet hat. Man möchte ihn trennen von den übrigen Revolutions-Sophisten [!]. Er ist mit ihnen gar nicht zu vergleichen, der verirrte Abkömmling eines bessern Geistes, ein verlorner Sohn der Tugend. Aber so stark ist der Eindruck eines *von Kindheit an eingesogenen falschen Principis* selbst auf die größten Köpfe. Sind die Menschen einst von einer solchen Idee eingenommen, in einen häßlichen aber geschminkten Irrthum verliebt: so wollen sie die Wahrheit gar nicht mehr ansehen und stellt sich auch die himmlische Schöne bisweilen selbst ihrem Blike dar: so wissen die verwöhnten Augen nicht mehr darauf zu verweilen, höchstens nehmen sie etwas von ihr um den Irrthum zu coloriren, sie ziehen dem Pfauen die Federn aus um den schwarzen Raben damit zu schmücken.“¹⁵⁸

In diesen abschließenden Worten über Emmanuel Joseph Sieyès im „Literaturbericht“ begegnet eine bestimmte Gesamtauffassung vom Charakter der falschen Lehre des politischen Denkens der Aufklärung, welcher Haller sich im Folgenden immer aufs Neue bedienen wird: es ist der Gedanke, dass die zurückzudrängende Lehre sowohl in ihrer Begründung als auch in ihrer ganzen geschichtlichen Durchsetzung das Ergebnis einer Art von „Indoktrination“ ist, zu deren Beförderung die Aufklärer sich – ihrer behaupteten mangelnden Plausibilität völlig ungeachtet – bestimmter „Machtmittel“ bedient hätten, seien sie „stilistischer“ oder gar politischer Natur. Im weiteren Verlauf werden zur Erhellung dieser geistesgeschichtlichen Vorgänge vom Verfasser sowohl „publizistische“ als vor allem auch konspirative Erklärungsmuster herangezogen.

Hallers „autobiographischem“ Auftakt in der Vorrede vergleichbar, ist es im vorliegenden Fall wiederum eine Vorstellung der „Prägung“ auf beziehungsweise der Gewöhnung an eine bestimmte Denk- und Sichtweise, welche die Anhänglichkeit eines so großen Geists wie des Sieyès' an die revolutionären Prinzipien verschulden, mit Blick auf dessen Person entschuldigen muss. Insgesamt liest sich jene eigentümliche Vorstellung der „Vermittlung“ politischer Ideen so: Indem man die Menschen nur frühzeitig genug mit diesen Lehren in Kontakt gebracht habe und dieselben in der Folge immer wiederhole und zugleich weiter verbreite, hätten jene sich ihnen schlussendlich ob ihrer mutmaßlichen „Meinungshoheit“ unterworfen. Die Anhänglichkeit, welche dies zur Folge habe, scheint folgerichtig keine wirklich tiefgehende zu sein. Das zeigt sich in der Zeichnung ihrer Exponenten recht deutlich: Grotius sei es bei allem letztlich Irrtum in der Sache dennoch wert, von Haller „verehrt“ zu werden;¹⁵⁹ Hobbes habe jenes „revolutionäre“ Denken zwar wesentlich mitbegründet, es aber – qua royalistischer Gesinnung –¹⁶⁰ eigentlich nicht dergestalt wirken lassen wollen; Locke wäre bloß durch Zeit und Umstände irrege-

158 Haller, 1820a: 71. Hervorhebung A.K.

159 Vgl. Haller, 1820a: 38.

160 Vgl. Haller, 1820a: 41f.

leitet worden,¹⁶¹ die Irrtümer des revolutionären „Systems“ zu vermehren; Montesquieu habe schließlich fahrlässig gehandelt. Einzig Rousseau scheint die „philosophischen Staatsprinzipien“ bei aller Unfähigkeit direkt und absichtlich verbreitet und fortgedacht zu haben. Schon Sieyès, der mit dessen Denken in ein recht enges Verhältnis zu setzen ist und es weithin rezipiert hat, tritt mitunter geradezu als „Opfer“ der Aufklärungsphilosophie und ihrer ausgreifenden, immer wachsenden Popularität ins Bild Hallers, so dass es kaum mehr den Eindruck hat, als würde er von diesem noch als einer ihrer wesentlichen Beförderer wahrgenommen.

Es drängt sich die Frage auf, weshalb zentrale Denker der aufklärerisch-frühliberalen Theorietradition in der Darstellung Hallers, bei aller Anklage und Einreihung in eine regelrechte „Verfallsgeschichte“ des politischen Ordnungsdenkens einerseits, andererseits aber im Einzelnen jeweils einmal stärker und einmal weniger deutlich aus einer unmittelbaren Verantwortung für die Folgen ihres Denkens und Schreibens herausgerückt werden sollen.¹⁶² Dafür, dass ein solches Bestreben beim ansonsten so scharf auftretenden „Restaurator“ Haller vorzuliegen scheint, gibt es nicht nur unübersehbare Anhaltspunkte: Obendrein bekennt Haller sich auch selbst in seiner ostentativen Art zu diesem Bestreben: „Indessen ist auch meine Polemik von der gewöhnlichen dadurch unterschieden, daß sie nur allein den Irrthum, nicht gegen die Irrenden gerichtet ist“, ¹⁶³ was er mit dem Zusatz begleitet, dass „unsere Gegner“ das Gegenteil zu tun pflegen, die Verteidiger der Wahrheit voller Herablassung anschwärzen etc. Diese zweite Erklärung zu seinem polemischen Selbstverständnis in der Vorrede abrundend (wo es hieß, dass Hallers „Polemik“ lediglich wissenschaftlich ausgerichtet sei), sagt er ferner, dass er mit seinem Schreiben nie einzelne Personen zu beleidigen suche; diese Haltung gründe aber wiederum in einer prinzipiellen Ansicht, gar dem Wahlspruch Hallers:

„Wer mich mit anderen Schriftstellern vergleicht, welche die Hyder der Revolution bekämpften, der wird mich zwar in Prinzipien stärker und nachdrücklicher, den Gegensatz der Doctrinen schärfer und treffender, aber das Urtheil über die Menschen milder und billiger finden; *pereant errores, vivant homines*, ist mein Wahlspruch, wie der des Augustin, und nur die falschen Doctrinen will ich vom Leben zum Tod hinrichten.“¹⁶⁴

161 Vgl. Haller, 1820a: 46.

162 Was auf die eine oder andere Weise geschehen kann: Sei es im Falle des Hobbes, weil er im Endeffekt nicht beabsichtigt habe, revolutionäre Umstürze zu befördern, oder im Falle des Rousseau, von dem es zumindest heißt, dass er bei aller Wirkung im Grunde letztlich doch unfähig gewesen sei.

163 Haller, 1820a: LXI.

164 Haller, 1820a: LXII. Ins Deutsche übersetzt muss dieser Wahlspruch etwa lauten „Fehler sollen vergehen, Menschen sollen leben“, er wird gemeinhin Augustinus zuge-

Im vorliegenden Zusammenhang betont Haller mit diesem Bekenntnis also seine angebliche Absicht, mit den Menschen selbst, das heißt, den Denkern und Autoren der „revolutionären Lehre“ milde verfahren zu wollen, während er gegen dieselbe umso härter vorgehe, härter als andere dies täten. Als eine wahrscheinliche Inspirationsquelle hierfür kommt zunächst der im Laufe der vorliegenden Untersuchung noch zu behandelnde Jesuitenpater Augustin Barruel in Betracht, dessen so prominente wie konterrevolutionäre Darstellung des geschichtlichen Hergangs von Aufklärung und Revolution Haller offenkundig rezipiert hat. So heißt es in der Vorrede von deren erstem Band etwa, im Zusammenhang eines notwendigen Vorgehens gegen die Anhänger der Revolution:

„[Aber] eine Sekte zertreten, heißt nicht, ihr Wüthen, ihren Blutdurst, und den menschenverachtenden Enthusiasmus nachahmen, womit sie ihre Apostel berauscht; es heißt nicht, ihre Anhänger würgen und schlachten, und dieselben Waffen gegen sie kehren, die sie ihnen in die Hände gab. Eine Sekte vernichten, heißt, sie in ihren Lehrsälen selbst angreifen, ihre zauberischen Blendwerke zerstören, und das Abgeschmackte ihrer Grundsätze, das Abscheuliche ihrer Hülfsmittel, und die Bosheit ihrer Obern vor Augen legen. *Vernichtet den Jakobiner, aber den Menschen laßt leben!* Die Sekte lebt ganz in ihren Meinungen; sie hört auf zu seyn, sie wird zwiefach vernichtet, wenn ihre Jünger sie verlassen, und zu den Grundsätzen der Vernunft und der bürgerlichen Gesellschaft zurückkehren. Die Sekte ist ein Ungeheuer, aber nicht alle ihre Jünger sind Ungeheuer.“¹⁶⁵

Barruels stärkere Fokussierung auf eine bestimmte Gruppe von im engsten Sinne „revolutionären“ Gegnern, den Jakobinern, vorerst bei Seite gelassen, ist eine der obigen Hallerschen Unterscheidung vergleichbare Maxime in seinem Ansatz, nämlich die fehlerhaften Grundsätze zu bekämpfen, die Menschen dahinter aber zu schonen, so unverkennbar, wie die bestechende Ähnlichkeit des kurzen „Merksatzes“. Mag Barruel dabei von der Absicht geleitet sein, seine Leser nicht zu einem den Jakobinern vergleichbaren „Furor“ aufzurufen, so erklärt diese mögliche Beeinflussung oder Rezeption in der „Restauration“ trotzdem noch nicht die Funktion jener Maxime, die sich in Hallers Betrachtungen wiederfindet.

schrieben und erscheint auch in der verwandten Form „diligite homines, interficite errores“ („Achtet die Menschen, vernichtet die Fehler“). Wie Ronald Roggen gezeigt hat, wurde dieses lateinische Zitat von Haller erst der hier herangezogenen Zweitausgabe der Schrift hinzugefügt (vgl. Roggen, 1999: 24), was nicht nur als Betonung des religiösen Hintergrunds der Anschauungen des Verfassers zu deuten ist, sondern auch als nachträgliche Untermauerung seiner Absichten.

165 Barruel, 1800-1803: (Erster Theil) 9f. Hervorhebung A.K.

In der Vorrede erklärt Haller, dass es seine eigenen Studien gewesen wären, welche ihn zu der Ansicht gebracht hätten, dass auch die entsetzlichsten Lehren nur Folgen früher unterlaufener Irrtümer seien, „nie unterlasse ich ihre oft unmerkliche Veranlassung zu zeigen, dadurch zwar nicht den Irrthum, aber *seine Bekenner zu entschuldigen*“;¹⁶⁶ eine Einsicht, die ihn – sich selbst in günstigem Licht zeigend – dazu bringe, dort „wo ich selbst an den bekämpften Gegnern nur eine aufrichtige Gesinnung, nur einen Seitenblick in die Wahrheit bemerke: [...] ihnen mit Freuden Gerechtigkeit widerfahren [zu lassen]“.¹⁶⁷ Die Einschränkungen im Urteil, welche Haller beispielsweise bei der Auseinandersetzung mit dem Denken Lockes¹⁶⁸ oder Sieyès¹⁶⁹ tätigt, können in diesem Sinne gedeutet werden; den Irrenden möglichst zu entschuldigen, sei letztendlich sein Begehren.

Obgleich jenes Bekenntnis das Ziel vorgibt, den Irrtum „vergehen“ zu lassen, scheint dieserart Bereitschaft zur Milde und zum Wohlwollen dessen Verbreitern gegenüber und die Unterscheidung zwischen Irrtum und Irrendem, auf welcher sie beruht, sich dennoch nicht in die Motivation Hallers fügen zu wollen. Zwar muss der Verzicht auf den Kampf gegen oder den Angriff auf die *Person* des „Gegners“ im Lichte der nachgezeichneten, verbreiteten Einschätzung der Polemik bis auf die Entstehungszeit der „Restauration“ als nicht ungewöhnlich und sogar den Gepflogenheiten entsprechend gewertet werden. Jedoch ging die Vermutung hinsichtlich der Verortung Hallers innerhalb dieses Zeitgeists zugleich dahin, dass er sich der aufklärerischen „Diskriminierung“ der Polemik gerade entziehen und sich ihrer in gewisser Weise „ungezügelt“ und „glaubenskämpferischen“ Form annehmen wollte.

Überhaupt scheint der Gedanke, das polemische Objekt als Person, die Person des Gegners, im Zuge der polemischen Rede vom Angriff auszunehmen, wenig mit dem „Geist“ der Polemik vereinbar, wie er bei Erarbeitung des analytischen Polemikbegriffs angesetzt wurde. So hieß es dort, etwa unter Rückgriff auf Michael Pehlke: „Strategisches Ziel aller Polemik ist die *intellektuelle oder moralische Vernichtung* der angegriffenen *Theorie oder Person*“.¹⁷⁰ In Jürgen Stenzels Ausführungen zu den Formbegrifflichkeiten der Polemik fand sich Ähnliches.¹⁷¹

166 Haller, 1820a: LXII. Hervorhebung A.K.

167 Haller, 1820a: LXII f.

168 Vgl. Haller, 1820a: 46 f.

169 Vgl. Haller, 1820a: 69 f.

170 Pehlke, 1968: 134. Hervorhebung A.K.

171 „Der Polemiker soll samt seiner Position [...] als wertvoll erscheinen, der Angegriffene und seine Position als minderwertig. [...] Sei es Individuum oder eine Gruppe – das polemische Objekt soll geschwächt und zum sozialen Außenseiter oder gar Feind gestempelt werden, dem die geschlossene Front von Polemiker und Publikum gegenüber-

Wie Pehlkes Basisdefinition der Polemik enthält auch Stenzels Beschreibung des polemischen Geschehens allerdings die Unterscheidung, dass Polemik sich entweder gegen Person *oder* Position oder gegen Person *und* Position und ihre Theorie etc. richte. Wenngleich kaum eine stärkere Abwertungsabsicht gegenüber der Person des Gegners denkbar sein mag, als sie von Stenzel angedacht ist (das heißt: Herabwertung, Abstempeln zum Außenseiter oder Feind), so wird dennoch klar, dass diese Unterscheidung den Polemikbegriff, unter dem vorliegenden Gesichtspunkt der fraglichen Schonung der Person (etwa bei Haller), in zwei Richtungen auseinandertreiben kann: Wie die kurze Geschichte des Polemikbegriffs gezeigt hat, war es diese Frage, das heißt, ob Personen und ihre Eigenschaften *oder* Gedankengut und dessen Beschaffenheit angegangen werden, welche zur nachmaligen Diskriminierung der Polemik unter den späteren Aufklärern geführt hat. Schärfe in der Sache und Schärfe gegen die Menschen wurden zur Zeit der Entstehung der „Restauration“ durchaus unterschiedlich bewertet.

Abermals ist es letzten Endes der Verfasser der „Restauration“ selbst, welcher für die hier in Frage stehende Unterscheidung und ihre Wertung Aufschluss geben kann. Im Umkreis besagter Erklärung hatte Haller zu seiner polemischen Haltung mit pathetischer Geste beteuert:

„Ja! wir wollen unpartheyisch seyn zwischen menschlichen Ansprüchen und Interessen, *den König und Bettler nicht achten*, wenn es darum zu thun ist das höchste göttliche Gesez *über sie beyde herrschen zu lassen*: aber nicht unpartheyisch, lau und gleichgültig zwischen diesem Gesez und seiner Verläugnung, zwischen *der Wahrheit und der Lüge*, der Gerechtigkeit und der Ungerechtigkeit selbst.“¹⁷²

Vor dem Hintergrund des Erarbeiteten lässt sich diese Passage als eine Erklärung des Verfassers hinsichtlich der Schonung der Person lesen: Wie schon festgestellt wurde, setzt er sich zum Erfordernis der Unparteilichkeit in ein explizites Verhältnis, indem er das Kriterium „ohne Ansehen der Person“ verwendet, um es zu konkretisieren. Zugleich macht er deutlich, wo er für sich die Grenzen der Unparteilichkeit setzt: beim Kampf gegen die „freche Unwahrheit“. Hier seien weder Frieden noch Gemeinschaft möglich, da man nicht zugleich den „Geboten Gottes“ und

steht.“ (Stenzel, 1986: 7) Ferner den emotionalen Aspekt der polemischen Rede tangierend heißt es an gleicher Stelle, dass das „polemische Objekt und seine Position [...] ihres Unwertes wegen zum Aggressionsobjekt der polemischen Instanz werden [sollen].“ Die Gefühlsdimension der Polemik wurde jedoch letztendlich als fakultativ und instrumentell in Bezug auf die inhaltliche Aussage der polemischen Rede ausgewiesen.

172 Haller, 1820a: LIX. Hervorhebung A.K.

den „Lehren Satans“ dienen könne.¹⁷³ Dieser Anspruch, die betreffenden Personen, Autoren etc., in ihrer Besonderheit nicht als solche zu achten (oder zu missachten), während man den Kampf, in dessen Rahmen man auf sie trifft, aber umso härter ausfechten will, entspricht der *Maxime*, vergleichsweise schonungsvoll mit den Menschen, aber hart in der Sache zu verfahren – allein da es um die Menschen hierbei gar nicht geht. Es scheint schlichtweg so zu sein, dass sich Hallers zu Anfang herausgearbeitetes Begehren, sich eines „ungezügelten“ oder „ungezähmten“, „voraufklärerischen“ Verständnisses der Polemik zu bedienen, vorrangig auf die Inhalte erstreckt, nicht aber auf den Umgang mit den dabei angetroffenen Personen,¹⁷⁴ weshalb diese aus der „Schusslinie“ genommen werden.

In diesem Zusammenhang hat Walther Dieckmann in seiner Schrift über die normativen Grundlagen „polemischer Metakommunikation“ an den Umstand erinnert, dass das „Persönlichwerden“ im Rahmen eines Streits, also die Wendung gegen die Person des Gegners insbesondere, der Stellung des polemischen Subjekts im Blick seines Publikums durchaus schaden kann, indem es Erwartungen desselben verletzt, denen jedes kommunikative Geschehen unterworfen sei. In besonderem Maße gelte dies für Sachauseinandersetzungen – also auch für eine solche, wie Haller sie seiner Beteuerungen nach *im Rahmen* seiner mutmaßlichen Polemik angeblich zu führen gewillt ist:

„Sprecher und Schreiber, die sich auf eine Argumentation einlassen, [...] stehen unter der Erwartung, dass sie an der Klärung der jeweiligen Sache *ernsthaft interessiert* sind und ein diesem Ziel förderliches Verhalten an den Tag legen. Genau diese Erwartung verletzt das Persönlichwerden im engeren Sinne, weil es zusätzlich zu den ethischen Einwänden, die alle Formen des Persönlichwerdens auf sich ziehen können, auch noch dysfunktional ist.“¹⁷⁵

Je schärfer die persönlichen Angriffe eines Polemikers ausfallen, desto eher könnte er in den Augen seiner Leserschaft die Vertrauenswürdigkeit dafür verlieren, eine *inhaltliche* Auseinandersetzung in geeigneter Weise führen zu können. Obgleich

173 Vgl. Haller, 1820a: LIX.

174 In diesem Lichte mag sich auch der Sinn der religiös-manichäischen Rhetorik erhehlen, dort keinen Frieden mehr machen zu können, wo es gegen das *Prinzip des Bösen selbst* zu kämpfen gelte: Sollte diese Schwelle oder Grenzziehung (der notwendigen Feindschaft) auf deklamatorischer Ebene bereits in profaneren, „menschlichen“ Gefilden stattfinden, etwa im Bereich praktisch-politischer Differenzen, wäre das Heranziehen des Extrems gar nicht vonnöten. Wer gegen eine bestimmte Gruppierung und nur oder vorrangig diese vorzugehen sucht, muss nicht erst den Teufel bemühen, um sein Feindbild zu konturieren.

175 Dieckmann, 2005: 69.

diese Bedenken wieder auf die Ausgangsfrage zurück verweisen, was eine Polemik bzw. einen Disput von einer Diskussion unterscheidet, holen sie an dieser Stelle der Untersuchung vor allem aber die grundsätzliche Problematik ins Bewusstsein, dass die mögliche Polemik Hallers unter einem *Verzicht* auf direkte Angriffe (und sei es auch auf die Person des jeweiligen Gegners) sich der nicht wenig kuriosen „Gefahr“ aussetzt, hin zu einer tatsächlichen bloßen Sachauseinandersetzung zu erkalten – also etwas zu werden, was Haller tunlichst vermeiden möchte. Angesichts dessen stellt sich immer noch die Frage, was Hallers grundsätzliche Motivation dafür sein könnte, eine gegebenenfalls hinsichtlich der Personen seiner Gegner milde oder nachsichtige Polemik zu fahren?

Wie oben schon angedacht, kann eine solche Haltung schlicht den Versuch des Verfassers einer pointierten Kritik darstellen, in den Augen des Publikums einen moralischen Wert für sich selbst und seine Position zu behaupten, sich darin als großmütig zu erweisen, sein Gegenüber, dessen Positionen man um des Publikums willen bekämpft, persönlich zu schonen, indem man auf dessen schuldloses Fehlen hinweist. In gewisser Weise handelte es sich in diesem Falle um eine Form einer „captatio benevolentiae“: Man macht (auch) zur Erhebung des eigenen Außenbildes deutlich, dass es keinen Grund zur Härte gegenüber den Irrenden gebe, da man ohnehin nur Gutes zu wirken – hier: das politische Denken zu berichtigen – beabsichtige. Jürgen Stenzel hat hierzu im Rahmen seiner terminologischen Überlegungen festgestellt, dass der Polemiker ganz im Sinne der antiken Rhetorik bemüht sein muss, vor seinem Publikum als „vir bonus“ zu erscheinen, sich selbst positiv ins Bild zu setzen. Zu einer solchen positiven Selbstdarstellung gehört es ihm zufolge auch, „den *Angegriffenen* als wichtig erscheinen zu lassen: als Repräsentanten des schlechten Zeitgeistes, Exponenten einer Verschwörung [!] und dergleichen. David tritt nicht gegen Hinz und Kunz an, sondern gegen Goliath.“¹⁷⁶ Die Kehrseite (und Voraussetzung) des polemischen Angriffs oder der Herabsetzung des polemischen Objekts (bzw. seiner Position im Ansehen der Leserschaft) muss es also sein, dasselbe in seiner Bedeutsamkeit für den vorliegenden sachlichen Zusammenhang (auch gegebenenfalls in ihrer Repräsentativität für denselben) hervorzuheben und dies zu betonen.

Einen gewissen Kern persönlicher Würde, die Eignung und Befähigung der aufklärerisch-frühliberalen Widersacher, die Konsequenz ihrer Schlüsse etc., in Grenzen anzuerkennen und im Einzelnen hervorzuheben (so wie Haller dies beispielsweise bei Emmanuel Joseph Sieyès tut), bezeichnet also die Art und Weise, auf welche der Verfasser die polemische Notwendigkeit, den Gegner zu „vergrößern“, seine Stellung im Blick der Leserschaft zu bestätigen, im Rahmen der „Restauration der Staatswissenschaft“ zum Ausdruck kommen lässt. Hobbes zugestan-

176 Stenzel, 1986: 7. Hervorhebung A.K.

denes bloßes Denken, welches durch die Zeitumstände getrübt worden sei, Lockes irrgelitete Zurückhaltung dabei, die Irrtümer fortzudenken, Rousseaus Konsequenz, die dennoch durch seine Gedankenlosigkeit arg geschmälert wird und schließlich Sieyès' besagter Geistesreichtum und seine Konsequenz, sein Scharfsinn, seine „männliche Geisteskraft“, die ihn gar zu einem „verlorenen Sohn der Tugend“ machten, wie Haller schwärmt: alle diese wohlwollenden Eingeständnisse innerhalb der im Ganzen freilich verdrängen und vernichten wollenden Kritik lassen die Absicht der persönlichen Schonung als einen Versuch erkennbar werden, den Gegner würdig und bedeutsam, im Ganzen aber (mal mehr und mal weniger bedauernd) irrend erscheinen zu lassen.

Angesichts des Umstands, dass sich Hallers Kritik der spätaufklärerisch-frühliberalen Tradition des politischen Denkens zunächst nicht auf dasselbe als Ganzes, sondern angeblich nur auf dessen Abirrungen und bestimmte Ausprägungen desselben erstreckt und er dabei außerdem, wie am Beginn dieser Untersuchung gezeigt wurde, selbst immer auch ein Stück weit auf dem Boden aufklärerischer Begriffs- und Methodensprache steht,¹⁷⁷ kann der Eindruck entstehen, dass seine Absicht im Allgemeinen gar nicht darin liegt, jenes politische Denken an sich zu bekämpfen bzw. zu vernichten, sondern darin, es in gewisser Weise tatsächlich nur von seinen besagten aufklärerischen „Irrthümern“ zu „bereinigen“. Fern davon, in seiner Kritik der „revolutionären“ Denker deren gesamten methodischen Zugang zu den Problemen der Politik oder der Herrschaft der Sache nach zu verdammen, scheint auch ihm das *politische Denken* – beispielsweise die rechte „Doktrin“ zu haben –, das Mittel der Wahl zu sein, um jene Probleme anzugehen. Sofern er aber das politische Denken von dessen Irrungen im „pseudo-philosophischen Staatssystem“ sozusagen *erretten* will, er diesem eine „bessere Doktrin“ an Platz stellen will, dürfte er mit der politischen Theorie seiner Zeit nicht vollends und auf allen Ebenen brechen: Dies einmal unterstellt, erschiene seine durch den dramaturgischen Dualismus der Argumentation „inszenierte“ Vorgehensweise nur folgerichtig, nämlich im Inhaltlichen durch pointierte und bisweilen harte Urteile einen „Bruch“ zwischen sich und Denkern besagter Tradition zu markieren, denselben aber in praxi nicht mit allerletzter Konsequenz durchzuführen und die Debatte bei aller Polemik – freilich inkonsequenter Weise – doch *nicht* abbrechen zu lassen.

Neben diesen vorgreifenden Überlegungen zur Anlage der Argumentation der Schrift lässt sich schon an Hallers Terminologie dieser ersten Kapitel erkennen, dass dem spätaufklärerisch-frühliberalen Denken, das heißt: der „Philosophie“ (in der Hallerschen Rezeption der „philosophischen Staatsprinzipien“ oder des „revolutionären Systems“ etc.) eine zuallererst sprachlich besonders gefasste Rolle zukommt, welche sich vom heutzutage gewohnten Sprachgebrauch unterscheidet. Je-

177 Vgl. beispielsweise: Thilo, 1861: 263; Meinecke, 1922: 226; Weilenmann, 1955: 139

ne eingangs von Haller so bezeichnete „übliche Staats-Theorie“ seiner Zeit, die „falsche Lehre“, welche durch ihren „Radikal-Irrthum“ die Revolution letztendlich zu verschulden habe, summiert er nämlich für gewöhnlich quer über ihre Spielarten und unterschiedlichen Vertreter hinweg zu einem mehr oder weniger einheitlichen Feindbild auf.¹⁷⁸ In der Regel bezeichnet er sie kaum präzisiert als „sogenannte“ oder „angeblich philosophische“ sowie „pseudophilosophische“ Staatslehre (bzw. Staatsrecht).¹⁷⁹ Der vergleichsweise konkrete Bezug bzw. breitere Sinn, welcher dieser Bezeichnung neben ihrer negativen Konnotation zukommt, entspricht einem im Zeitalter der Französischen Revolution verbreiteten Verständnis, wie Johannes von Bieberstein festgestellt hat: Für den Terminus „Philosophie“ lasse sich nämlich für diese Epoche zeigen, „daß sein Begriffsumfang sehr groß war und daß er keineswegs nur die abstrakte Schul- und Sozialphilosophie, sondern zugleich auch sehr konkrete, naturrechtlich begründete Ordnungsvorstellungen abdeckte und er damit mit dem zu jener Zeit noch ungebräuchlichen Terminus ‚Ideologie‘ weitgehend identisch ist.“¹⁸⁰ In diesem begrifflich etwas anachronistisch anmutenden Verständnis, als einer sich „diskursiv“ abschließenden und irgend geartet vereinheitlichen, dafür aber umso mobilisierender auswirkenden Denkungsart, ist Hallers pejorative Rede vom „philosophischen“ System – an einer Stelle sogar einmal vom „Philosophismus“¹⁸¹ – zu deuten. „Philosophie“ erscheint bei ihm als der Inbegriff einer bestimmten, recht eng begrenzten Denk- und Sichtweise,¹⁸² etwa bezüglich der normativen Grundlagen der Gesellschaftsordnung, welche sich erst mit Blick auf Hallers diesbezügliches Geschichtsbild erhellt, das er im folgenden siebten Kapitel der „Restauration“ ausbreitet. Die „Philosophen“ werden zumeist in diesem Sinne als die Protagonisten der Aufklärung angesprochen und als Urheber aller folgenden Ereignisse, allen voran freilich der Revolution in Frankreich, worin ferner auch die ursprüngliche französische Bezeichnung bzw. Rede von den „Philosophes“ wiederzufinden sein mag.

178 Vgl. Sonntag, 1929: 72.

179 Erstmals im Rahmen der Überschrift des dritten Kapitels „Bisherige Gestalt der Wissenschaft; angeblich philosophische Staats-Lehre“, vgl. Haller, 1820a: 18.

180 Rogalla von Bieberstein, 2008: 38f.

181 Vgl. Haller, 1820a: 131, in erkennbarer Anlehnung an Starck, 1803: (Erster Theil) 18ff.

182 Vgl. hierzu auch die später erwähnte Verwendung bei Johann August von Starck (1803/04), wo „Philosophie“ Epstein (1973: 598) zufolge geradezu zum Inbegriff allem der überkommenen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie der traditionellen Sittlichkeit Entgegengesetztem avanciert.

4.1.4 Zur Geschichte der „Philosophie“ und deren Verschwörung

Anders als es der Titel erwarten lässt, leistet dieses, mit über 140 Seiten umfangreichste, siebte Kapitel der Schrift, welches mit „Philosophische Geschichte dieser Theorie“ benannt ist,¹⁸³ keine geistesgeschichtliche Einordnung der von Karl Ludwig von Haller als problematisch erachteten, aufklärerischen politischen Ideen, etwa indem es ihre Konzeption bei bestimmten Denkern aufzeigte (was vereinzelt vielmehr im „Literaturbericht“ geschieht).¹⁸⁴ Stattdessen versucht der Verfasser in diesem Kapitel in einzelnen, mitunter etwas unverbundenen Schlaglichtern den Ursprung und die Wirkungen der aufklärerischen, späteren „revolutionären“ Anschauungen *zurückzuführen* auf die Absichten und Handlungen bestimmter Akteure und die Auswirkungen anderer „verderblicher“ Prozesse und Umstände. Da die in der Literaturbesprechung bereits „angeführte Litteratur des bisherigen Systems über den Ursprung und Zweck der Staaten [...] zwar schon an und für sich eine Geschichte desselben“ darstellt, erklärt Haller sein erneutes Eingehen auf die Vorgeschichte seines Themas damit, dass solche „bloß historische [!] Kenntniß“ nicht hinreiche, da immerhin

„das sonderbare Phänomen zu erklären [bleibe], wie eine Theorie, welche so sehr dem Gang der Natur und der ganzen Erfahrung, ja selbst den theuersten Interessen der Menschen widerspricht, gleichwohl in dem Kopf der Gelehrten hat entstehen, durch mehrere Jahrhunderte fortdauern, so allgemein verbreitet, ja zuletzt beynahe allein herrschend werden können.“¹⁸⁵

Insofern diese Geschichte also eine im oben skizzierten Sinne *philosophische* Geschichte ist,¹⁸⁶ könne sie zur Kenntnis menschlichen Irrtums und für die Zukunft überhaupt sehr lehrreich sein. Mit diesem Erklärungsansatz vermeidet der Verfasser von vornherein jedwede eingehende Auseinandersetzung mit den politischen und sozialen Problemwahrnehmungen und den behaupteten Abhilfen dafür, so wie sie im Rahmen revolutionärer Rhetorik und Propaganda gebraucht worden sein mögen – von der Revolutionsgeschichtsschreibung in anderer Hinsicht ganz zu schweigen.¹⁸⁷ Die folgende Darstellung läuft hingegen darauf hinaus, vor dem Leser dar-

183 Vgl. Haller, 1820a: 80-227.

184 Vgl. hierzu auch die Kritik der Hallerschen Rezeption der für ihn einschlägigen Denker bei Mohl, 1856: 549.

185 Haller, 1820a: 82.

186 Das heißt, dass sie eine in einem – anachronistisch gesprochen – „ideologischen“ Sinne gefärbte oder bzw. und „ideologische“ Wandlungen beschreibende Darstellung ist.

187 Im Vorgriff sei das in seiner Klarheit und auch Prägnanz bestechende Urteil Robert von Mohls über diese Herangehensweise Hallers angeführt, wo es heißt: „Geradezu lächer-

zulegen, inwieweit das „kommende Unglück“ und der „beabsichtigte Umsturz der Welt“¹⁸⁸ sich bereits aus den zu berichtenden Vorgängen und deren Folgen ankündigt, ja in diesen sogar angelegt ist, wie es der Schlusssatz am Ende des Kapitels nahelegt, insofern Haller zufolge

„mittelst der eingesogenen Principien des pseudophilosophischen Staats-Rechts sich alle Gemüther für seine weiteren Consequenzen vorbereitet [befanden], und so bedurfte es nur eines *äußeren Anstoßes*, einer schicklichen Gelegenheit, um den tollkühnen Versuch seiner gänzlichen Realisirung zu veranlassen.“¹⁸⁹

Die „Philosophiegeschichte“

Johannes Rogalla von Bieberstein hat mit Blick auf die deutsche Außenwahrnehmung der späteren Revolution in Frankreich festgestellt, dass Erklärungsansätze wie der Hallersche durchaus nicht ungewöhnlich für seine Epoche, sondern vielmehr gängige Deutungen der eigenen Zeitgeschichte sind: Ihm zufolge stellten die späteren Revolutionsgegner und frühen Konservativen in Deutschland,

„die durch diese Revolution und ihre Ausstrahlungskraft verängstigt waren, in weitgehender Verkennung der französischen Verhältnisse die ideologischen Ursachen der Umwälzung in einseitiger Weise heraus. Sie glaubten, die eigentlichen Drahtzieher der Revolution in aufklärerischen Kleingruppen ausmachen zu können.“¹⁹⁰

Wie Klaus Epstein hierbei zu bedenken gibt, ist dieses monokausale Geschichtsbild *mutatis mutandis* schon in vorrevolutionärer Zeit in deren Kreisen verbreitet.¹⁹¹ Die

lich ist allerdings der Köhlerglaube Haller's an die seit einem Jahrhunderte fortgehende grosse Verschwörung der Encyklopädisten, Illuminaten, Jacobiner und Freimaurer; und es beweist ein sehr geringes Verständnis vom Entwicklungsgange der Gesittung und vom Verlaufe der Weltgeschichte, grosse Strömungen der Menschheit auf solche kleine und läppische Ursachen zurückführen zu wollen.“ (Mohl, 1856: 548) Ob Haller dies aber allein aus Unvermögen unternimmt oder überdies auch ganz bewusst so verfährt, bleibt zu diskutieren.

188 Vgl. Haller, 1820a: 226.

189 Haller, 1820a: 227. Hervorhebung A.K.

190 Rogalla von Bieberstein, 2008: 51.

191 Vgl. Epstein, 1973: 118. Als prominentes Beispiel ist in diesem Zusammenhang die zunächst anonym publizierte „Enthüllung des Systems der Weltbürger-Republik“ von 1786, verfasst von Ernst August von Göchhausen (1740-1824), zu nennen, vgl. Göchhausen, 1786. In diesem vielkritisierten Werk zeichnet Göchhausen (der zeitweilig selbst Freimaurer war, wie er zu Beginn bekennt) das von einem protestantisch-

Ereignisse von 1789 und der Folgejahre dürften dieses im Grunde konspirative Denken zwar ganz wesentlich und insbesondere grenzüberschreitend befördert haben, haben es aber nicht selbst erst hervorgebracht, wie wiederum John David Seidler bemerkt hat.¹⁹² Dieser Darstellung unfreiwillig entsprechend, versucht Haller im Verlauf seiner Ausführungen die Entstehung der (vor)revolutionären Unruhe- und Umbruchsituation auf das planvolle Handeln der Aufklärer und ihrer Anhänger zurückzuführen. Bevor er sich selbst aber diese Erklärung (auch ausdrücklich) zu eigen macht, benennt er zunächst einige Entwicklungen, welche im Vorfeld den geistigen und politischen Boden für die Umtriebe der Aufklärer und den Erfolg ihrer Lehre bereitet hätten.

Zuerst schildert Haller dabei den Einfluss der Rezeption des Römischen Rechts¹⁹³ und seiner republikanisch geprägten Begrifflichkeiten auf das Staatsdenken, sowie zweitens den der Reformation, mit den mit ihr einhergehenden kirchlichen Reformvorstellungen,¹⁹⁴ als wichtigem geisteshistorischen Einschnitt zu Be-

absolutistischen Standpunkt aus entworfene Bild einer weitreichenden Verschwörung insbesondere der Freimaurer, welche die überkommene Gesellschaftsordnung auf sämtlichen Ebenen unterminieren, vgl. Seidler: 2016: 144ff.

192 Seidler, 2016: 51f.

193 Die „semantische“ Erklärung, welche Haller für diesen Einfluss anbringt, fällt denkbar einfach aus: „Erforschet man vielmehr den ursprünglichen noch schwachen Keim des seither so mächtig aufgeschossenen Irrthums: so ist es nicht zu verkennen, daß die ausschliessende Belesenheit in der Römischen Litteratur, der unter den Gelehrten allgemein verbreitete Gebrauch der lateinischen Sprache und die beynahe abgötterische Verehrung des *Römischen Rechts*, der erste kaum merkliche Veranlassungs-Grund gewesen ist, um den wesentlichen Unterschied zwischen Monarchien und Republiken (Herrschaften und Gemeinden) zu verkennen und die Idee eines bürgerlichen Vertrags zur Grundlage aller Staaten zu machen. Denn da die lateinische Sprache beynahe nur republikanische Redensarten und Benennungen hat oder wenigstens, wenn von Staaten die Rede ist, am häufigsten gebraucht: so wurden die nemlichen Ausdrücke auch auf ganz andere Dinge und Verhältnisse angewendet.“ (Haller, 1820a: 89f. Hervorhebung im Original.) Bei den letzteren Ausdrücken denkt Haller beispielsweise an das römische Verständnis der Bürgergemeinde als einer „societas civilis“, von welcher aus auf alle anderen Gemeinschaften geschlossen worden sei, oder an die Begriffe „civitas“ und „respublica“ mit welchen fortan alle Staaten und auch die Fürstentümer bezeichnet worden wären.

194 Durch ihr „alle kirchliche Autorität verwerfendes Princip“ habe die Reformation einem Denken Vorschub geleistet, in welchem die Kirche, „zwar nicht in jeder Rücksicht, aber doch so viel die Gläubigen unter sich betrifft, eine Genossenschaft, eine religiöse *Gemeinde* vorstellt, in welcher jeder Christ, *als solcher*, dem anderen gleich an Rechten,

ginn der Neuzeit. Drittens nennt Haller die besondere Entwicklung, die das englische politische Denken im 17. Jahrhundert in seinem verfassungspolitischen Kontext genommen hat: In dieser Epoche der Verfassungskämpfe, unter anderem im Englischen Bürgerkrieg (1642-1649), ist für Haller die eigentliche Geburtsstunde des verhängnisvollen neuen Denkens anzusetzen,¹⁹⁵ genauer: in dem sich – seines Erachtens nach – unerhört despotisch gerierenden „Staats-Recht“ des Thomas Hobbes, dessen Beurteilung oben bereits angeschnitten wurde¹⁹⁶ und der im Laufe der folgenden Untersuchung wiederholt zur Sprache kommt. In einer Anmerkung am Anfang dieses Abschnitts bekennt Haller zur Frage des Ursprungs dieses so genannten „speculativen“ oder „revolutionären“ Staatsdenkens unmissverständlich: „Ich gebe diesen Ursprung des neuen Staats-Rechts ebenfalls zu, nur mit dem Unterschied, daß nach meiner Ueberzeugung die [politische] Wissenschaft dadurch gar nicht *gehoben*, sondern im Gegentheil verdorben und verdunkelt wurde.“¹⁹⁷ Diese Sichtweise verweist wiederum beispielhaft auf Hallers wissenschafts- bzw. theoriezentriertes Problemverständnis hinsichtlich Aufklärung und Revolution.

Pflichten und Hofnungen ist: so wurden viele, zumal protestantische Theologen, und auch andere Gelehrte, durch eine falsche Analogie zu dem Trugschluß verleitet, diese nur in der Kirche geltenden Begriffe auch auf ganz andere weltliche Verhältnisse überzutragen, sich die Menge der unter einander nicht vereinigten, aber einem Grundherren oder Fürsten sehr verschiedenartig verpflichteten Leute ebenfalls als eine *Gemeinde* zu denken und so die Staaten nach der Form der Kirche ordnen zu wollen.“ (Haller, 1820a: 95. Hervorhebung im Original.)

195 Streit innerhalb der Kirche von England, Konflikte zwischen katholisch-gesinnten Königen und protestantischen Untertanen, unglücklich verlaufene Kriege, wirtschaftliche Notlage und Mangel an gutem Willen hätten einen besonderen Nährboden dafür geschaffen, so Haller: „Allein wie in solchen Zeiten alles ruhige Nachdenken verschwindet, die Vernunft zur Selavin der Leidenschaft wird, und jede Partey, mit den wahren Gründen nicht zufrieden, ihre Sache noch *aus erdichteten allgemeinen Principien zu rechtfertigen sucht*: so erfand oder benutzte man die irrige Hypothese eines bürgerlichen Contracts und der vom Volk delegirten Gewalt, theils um durch den Anschein des vollen Rechts den Anhang seiner Partey zu vermehren, theils um die entgegengesetzte Lehre zu bekämpfen, nach welcher man aus dem übelverstandenen Grundsatz eines göttlichen Ursprungs der Fürsten und ihrer unbeschränkten Machtvollkommenheit auch jede Bedrückung, jede Gewaltthätigkeit rechtfertigen zu können wähnte.“ (Haller, 1820a: 103. Hervorhebung A.K.)

196 Vgl. hierzu Hallers Ausführungen im sechsten Kapitel der „Restauration“, Haller, 1820a: 40ff.

197 Haller, 1820a: 101 (Fn. 21). Hervorhebung im Original.

Ferner werden in diesem Zusammenhang unter anderem knapp James Harrington (1611-1677) und Algernon Sidney (1623-1684) thematisiert, welche im Unterschied zu Hobbes aus dessen Prinzipien bereits keine königsfreundlichen Konsequenzen mehr gezogen hätten, wie Haller bemerkt. Auf abschließende historische Ausführungen überleitend stellt der „Restaurator“ mit Blick auf letzteren und mit ätzendem Unterton fest: „Diese richtigeren [!] Schlußfolgerungen gefielen dem mächtigen Hofe Jako[b]s II. nicht, und der edle, sonst um sein Vaterland verdiente, Sidney mußte 1683. auf dem Schaffot sterben, wohin eher Hobbes als der Erfinder jenes Grund-Irrthums gehört hätte.“¹⁹⁸

Den verbleibenden und überwiegenden Teil des Kapitels nimmt schließlich eine umfängliche Beschreibung des Wirkens der nun auch benannten Aufklärer – insbesondere des angeblichen Wirkens der Illuminaten – ein, welchem insgesamt zunächst in Frankreich, dann in Deutschland und schließlich im übrigen Europa nachgespürt wird, und das für die Zuspitzung der vorrevolutionären Situation verantwortlich gemacht wird. Dem „Restaurator“ zufolge ist auch hier wiederum das Zusammenwirken verschiedener, nicht immer unmittelbar zusammenhängender Umstände als ursächlich dafür anzunehmen, dass sich die „pseudophilosophische“ Lehre der Aufklärer mit ihren republikanischen und demokratischen Implikationen in Europa ausbreiten konnte und dass sie und mittelbar auch ihre Propagandisten in der Folge vielerorts rasch an Einfluss gewannen. Gerade letzteres beschreibt er unter Vorgriff auf seine eigene, erst später im Werk eröffnete Lehre unter anderem als eine Art frühes „Elitenprojekt“:

„Die seit Ludwig dem XIV. an Höfen und sonst fast allgemeine Herrschaft der französischen Sprache, die Vorliebe für alle in Frankreich herausgekommene[n] Bücher welche von dort her als Muster des Geistes, des Geschmacks und der Freyheit von allen Vorurtheilen angepriesen wurden, die persönlichen Verbindungen der Sektenhäupter [meint: der Aufklärung, A.K.] selbst (Voltaire, d'Alembert und Diderot) mit vielen Fürsten und Ministern, die Gunst welche sie von denselben genossen, die Menge von Lehrern und Hofmeistern, welche sie durch ihre Empfehlungen, theils an Höfen, theils in den Häusern der Großen anzubringen gewußt hatten, verschafften diesen Grundsätzen eine schnelle Verbreitung und zahlreichen Anhang fast in allen Gegenden Europens. [...] Wie alle Herrschaft auf der Welt, so gieng auch hier die Herrschaft des Verderbens nicht von unten herauf, sondern von den Großen und Vornehmen auf die mittleren und niederen Classen herab.“¹⁹⁹

Die allgemeine Neigung der Zeitgenossen sowie geschickt ausgenutzte persönliche Verbindungen und schlechtes Vorbild hätten demnach die Verbreitung der Aufklä-

198 Haller, 1820a: 106.

199 Haller, 1820a: 131f.

rung und ihrer Prinzipien vorangetrieben.²⁰⁰ Dieselben nehmen in Hallers Darstellung unterdessen den Charakter nicht bloß handfester religiöser, sondern in der Folge auch unmittelbar politischer Feindbilder und ihnen entsprechender Forderungen an: „Von der schwärmerischen Idee die Vernunft *aller* Menschen von jeder fremden Autorität zu befreien oder allen Glauben aufzuheben, zu dem verschwisterten Wahn sie auch von allen weltlichen Oberen unabhängig machen zu wollen, [...] ist der Uebergang leicht und unvermeidlich.“²⁰¹ Im Dienste der Freiheit mussten die Aufklärer in ihrem Kampf vom einen mutmaßlichen Unterdrücker zum anderen fortschreiten: „Sollten die Menschen nicht einmal mit Glauben und Zutrauen eine ihnen nützliche Lehre annehmen dürfen, wie viel weniger einen Befehl, der ihre Person oder ihre äußeren Handlungen betrifft und stets ihre Freyheit mehr oder weniger einschränkt?“²⁰²

Obgleich eine derartige Lesart der *Verbreitung* und *Popularisierung* des aufgeklärten Denkens nicht allzu wirklichkeitsfern erscheinen mag, bewegt sich Hallers Bild, einerseits dieser historischen Entwicklung im Ganzen, andererseits der aufklärerischen Protagonisten und ihrer Absichten im Speziellen, dennoch in so mancher Hinsicht am Rande der Diffamation, zumindest aber im Bereich einer diffusen Verdächtigung. So sieht er im Gewicht der in der Tat im Laufe des 18. Jahrhunderts (nicht nur) von den Aufklärern und ihren Anhängern gebildeten „Geheimgesellschaften“,²⁰³ den Freimaurern und allen voran aber den erwähnten Illuminaten, – sicherlich nicht völlig zu Unrecht –²⁰⁴ einen weiteren, gewichtigen strukturellen

200 Eine ganz ähnlich lautende Einschätzung lieferte Epstein, 1973: 507.

201 Haller, 1820a: 119. Hervorhebung im Original.

202 Haller, 1820a: 119.

203 Zu diesen Gesellschaften im Allgemeinen: Valjavec, 1951: 229ff. Nicht wenige Interpreten unserer Zeit – von den Zeitgenossen ganz zu schweigen – sehen im Auftreten und Wirken der Geheimgesellschaften, dabei in gewisser Verwandtschaft mit Hallers Überlegungen, einen nicht zu vernachlässigenden Stimulus des im Folgenden zu behandelnden Verschwörungsdenkens, welches sich gegen Ende des 18. Jahrhundert auszubreiten beginnt. Vgl. dazu beispielsweise: Epstein, 1973: 118; Rogalla von Bieberstein, 2008: 51ff.; Klausnitzer, 2004: 20; insbesondere aber Seidler, 2016: 117, der außerdem auf die u.a. schon bei Koselleck (2013: 60) ausgearbeitete Rolle ebenjener Geheimgesellschaften bei der Schaffung bürgerlicher Freiheitsräume im absolutistischen Staat hinweist, welcher ansonsten weder diese noch eine soziale Praxis bürgerlicher Gleichheit gestattete.

204 Valjavec (1951) zum Beispiel betont die Rolle der abseits der Öffentlichkeit des absolutistischen Staates stattfindenden „Vergesellschaftungen“ bei der Verbreitung des aufklärerischen Gedankenguts in Deutschland: „Die Fühlungnahme Gleichgesinnter, ihr Zusammenschluß zu mehr oder minder festgefügtten Kreisen, war in der Tat für die

Vorteil der progressiven gegenüber den beharrenden Kräften, der Vertreter der Kritik und Reform gegenüber denjenigen des Ancien Régime. Im Hinblick auf die verbreiteten Lehren wird dieses Gewicht deshalb besonders virulent, weil diese Gruppierungen Haller zufolge die im Laufe des 18. Jahrhunderts entstehende Presseöffentlichkeit und mit ihr auch den wissenschaftlichen Diskurs zu beeinflussen wussten:

„Dazu dienten ihnen eine Menge neu errichteter Journale, gelehrter Zeitungen oder allgemeiner Rezensirungs-Institute, die offenbar und absichtlich nach diesem Zweck redigirt waren. Dadurch wurden nicht nur alle jungen und ruhsüchtigen Schriftsteller, sondern auch bereits ältere verdiente, aber furchtsame, Gelehrte veranlasst, sich diesem herrschenden Ton, den man den Geist der Zeit nannte, anzuschmiegen, die Tendenz gegen Religion und Staaten, gegen geistliche und weltliche Obere überall hineinzubringen, und somit auch die fremdartigten Wissenschaften und Künste in Vehikel der neuen Lehre umzugestalten.“²⁰⁵

Die beschleunigte Entwicklung der „Medienlandschaft“ und deren dabei sicherlich auch wachsendes politisches Gewicht werden in Hallers Blick in ihrer Bedeutung und Wirkung also auf eine alleinige Beförderung der Aufklärung (und überdies einer bestimmten Richtung derselben) hin verengt und wohl nicht wenig einseitig interpretiert.²⁰⁶ Altbekannt erscheint die im Zuge dessen seitens der Illuminaten angeblich hervorgerufene gesellschaftliche Atmosphäre bzw. der damit zusammen-

Verbreitung neuer Ideen auch in politischer Hinsicht von hoher Wichtigkeit.“ (Valjavec, 1951: 229)

205 Haller, 1820a: 157f.

206 Vgl. dazu allgemein Seidler, 2016: 127ff.: „Neben den diversen Formen von Vergesellschaftung entstand im 18. Jahrhundert [...] eine neue Form von Öffentlichkeit insbesondere im Bereich der Printmedien“, wo bei hier vorrangig „die zunehmende Verbreitung printbasierter Publizistik als ‚Kulturtechnik‘, nicht aber produktionstechnische Innovation“ gemeint ist, nachdem die Satz- und Drucktechnik im ganzen 18. Jahrhundert weitgehend unverändert geblieben sei. Auch deshalb erscheint es nach Seidler als berechtigt, für diese Epoche von einer regelrechten „Explosion“ der Verbreitung von Presseerzeugnissen und den damit einhergehenden Rückwirkungen auf die lesende Öffentlichkeit zu sprechen. „Die Entstehung moderner Verschwörungstheorie im deutschsprachigen Raum zwischen 1786 und 1804 fiel also mit einem Medialisierungsprozess zusammen, der aus heutiger Perspektive wohl zu Recht als Initialpunkt einer permanenten Medienrevolution angenommen wird.“ (Seidler, 2016: 136) Was dies für die Beförderung der Aufklärung in einem engeren, politischen Sinne bedeutet, steht freilich auf einem anderen Blatt.

hängende Eindruck, den beim Leser dieser Beschreibung zu erwecken Haller merklich bemüht ist:

„Bald kam es so weit, daß auch die trefflichsten Werke, sobald sie nicht in diesem Geiste geschrieben waren, fast keinen Verleger mehr finden konnten, oder wenn dieses geschehen war, der Absatz, mittelst der Verschreyung und anderer direkten Mittel, auf alle mögliche Weise erschwert und gehindert wurde.“²⁰⁷

Nachdem man nach diesem Muster nicht nur die wichtigsten Positionen im Umkreis der Herrschenden und in der Gesellschaft für sich gewonnen, sondern letzten Endes sogar eine beklemmende Stimmung geringstenfalls des Anpassungsdrucks erzeugt habe – wie das Hallersche Bild zu verstehen ist –, dürfte der schlussendliche Ausbruch der Revolution in Frankreich den Leser nicht mehr überraschen, wie Haller nahelegt, „denn die nemlichen oben angeführten Mittel der Verbreitung und *verführerischen Einkleidung* erklären auch die fast allgemeine *Verblendung*.“²⁰⁸ Damit ist der allgemeine Charakter der Situation benannt, welche in Hallers Lesart die bloße *Möglichkeit* und Denkbarkeit des Versuchs, die bisherige Ordnung umzustürzen, erklären soll.²⁰⁹ Das beabsichtigte Differenzieren zweier Lesarten der politischen Wirklichkeit und ihres geschichtlichen Werdens in Form eines offensichtlichen Handlungsverlaufs auf der einen Seite und eines unsichtbaren Handlungsverlaufs auf der anderen ist in heutiger Zeit als Hinweis auf das Vorliegen konspirativen Denkens gewertet worden:²¹⁰ Wo die Mehrheit verblendet ist, sind immer auch

207 Haller, 1820a: 158.

208 Haller, 1820a: 169. Hervorhebung A.K.

209 Wilhelm Traugott Krug hat die skizzierte geschichtspolitische Lesart, derer sich Haller bedient, um den angeblich nicht ohne weiteres nachvollziehbaren, ja in seinen Ursachen verborgenen Hergang von Aufklärung und Revolution nicht nur in einen Zusammenhang zu setzen, sondern denselben überdies einer Personengruppe anzulasten, schon 1817 in ihrer polemisch-konspirationistischen Konstruktion mit Witz offengelegt: „Doch die Restaurazion erklärt ja die fast allgemeine Verblendung noch aus einem andern Grunde, nämlich aus den zur Verbreitung des neuen politischen Systems angewandten Mitteln. Und welche sind die? Die geheimen Gesellschaften. Da haben wir's. Das Geheimniß erhellet das Geheimniß. Das Dunkle, aus dem noch Dunklern erklärt, macht die Sache ganz klar. Und doch, wenn man's recht überlegt, wird's einem wieder ganz schwarz vor den Augen.“ (Krug, 1817: 129)

210 Vgl. Seidler, 2016: 32. Seidler übernimmt diese Unterscheidung als Merkmal verschwörungstheoretischen Denkens in Anlehnung an David Kelman, der dieselbe in seinem erzähltheoretischen Modell von „conspiracy narratives“ wie folgt umschreibt: „Conspiracy theories take place when a single plot is revealed to contain two plots: a

die Wenigen denkbar, die diesen Zustand als solchen zu durchschauen in der Lage sind.²¹¹ Ralf Klausnitzer hat diesen Konnex auf eine treffende Definition gebracht, nach welcher so genannte „konspirationistische Projektionen“

„komplexe (ökonomische, politische, kulturelle, wissenschaftliche etc.) Zusammenhänge und Entwicklungen auf *geheime* Intentionen und der Öffentlichkeit *entzogene* Aktivitäten *personaler* und koordiniert handelnder *Akteure* zurück[führen] und [...] mit einer so vollzogenen Simplifizierung amorpher und undurchschaubarer Geschehnisse deren Erklärung und Verarbeitung [erlauben].“²¹²

Wo in der Beschreibung zweifelhafter Vorgänge und des Handelns sinisterrer Figuren scheinbar undurchsichtige Prozesse auf das nicht allseits einsichtige Wirken Einzelner reduziert werden, soll ein Verstehen derselben (welches zuvor nur Wenigen zugänglich war) ermöglicht und dabei aber in der Regel auch zugleich eine ganz *bestimmte* Lesart der Ereignisse vom Adressaten „verstanden“ werden. „Das Geheimniß erhellet das Geheimniß“, ²¹³ wie Wilhelm Traugott Krug diesen Gedankengang Hallers spitz kommentiert hatte. Vor diesem Hintergrund betrachtet, setzt das Bestreben Hallers, den Leser auf eine konspirative Konstellation hinzuweisen bzw. eine solche aufzudecken, die Annahme einer allgemeinen Verblendung, das heißt einen verbreiteten Irrtum über die wahren Verhältnisse, letztlich auch voraus. Bemerkenswerterweise muss der die Verblendung Anmahnende dabei die Instanz der Öffentlichkeit in ihrer Rolle also indirekt anerkennen – was für eine gemeinhin als antirevolutionär eingeschätzte Position vielleicht verwundern mag.²¹⁴ Komplettiert wird die allgemeine Verblendung Haller zufolge dadurch, dass die Einen im

‚visible‘ plot and an ‚invisible‘ or secret plot.“ (zitiert nach: Seidler, 2016: 35) Verschwörungstheorien beziehen sich daher immer auf eine schon vorhandene Lesart der Ereignisse und Umstände, auf ein bestehendes Narrativ, und versuchten dieses unter Annahme bzw. Enthüllung einer Verschwörung selbst neu zu deuten.

211 Insofern sei im Rahmen einer konspirativen Konstellation Ralf Klausnitzer zufolge neben den Übeltätern, den Verschwörern, „stets auch eine ‚Gegenmacht‘ präsent, die einzeln beziehungsweise als Gruppe die ‚Ordnung‘ verteidigt, ein bestimmtes Wissen um die geheimen Machenschaften besitzt und das allumfassende Komplott zu entlarven beziehungsweise zu zerschlagen sucht.“ (Klausnitzer, 2004: 15)

212 Klausnitzer, 2004: 15. Hervorhebung im Original.

213 Krug, 1817: 129.

214 Vgl. dazu zu den „aufgeklärten“ Voraussetzungen des konspirativen Denkens: Klausnitzer, 2004: 18f.

Zwang und die Anderen im Irrtum miteinander in dieselbe Richtung marschierten und sich schließlich nur Wenige dem gänzlich entzogen hätten.²¹⁵

„Wer hätte auch einen Grundsatz bezweifeln oder bekämpfen sollen, der durch eine verkehrte Anwendung des römischen Sprachgebrauchs unvermerkt eingeschlichen, durch irrige Begriffe von der Natur der Kirche oder durch eine falsche Analogie zwischen derselben und den Staaten begünstigt, durch die gemeinsamen Bemühungen aller derjenigen, welche in Frankreich und Deutschland den Ruhm der Philosophie oder der Aufklärung genossen, verbreitet, durch zahlreiche und mächtige Verbrüderungen unterstützt und erhalten, bald unter dieser bald unter jener Gestalt vorgetragen, beynah in allen Büchern wieder kam.“²¹⁶

Anhand dieses Zusammenspiels von geistiger Vorherrschaft und persönlicher Einflussnahme an den entscheidenden Stellen war der weitere Verlauf der Dinge scheinbar vorgezeichnet. Der insgesamt beobachtbare Umstand, dass die maßgeblichen Ursprünge und Kontexte des Aufstiegs des aufklärerisch-frühliberalen Denkens in der vom Verfasser gebotenen Sichtweise schlussendlich auf die Revolution oder die sie ermöglichende Situation der Unruhe und einer (durch die aufklärerische Kritik herbeigeführten) Krise hinzulaufen, zeigt, wie das besondere Geschichtsbild, welches er in diesem Zusammenhang dem Leser zu vermitteln gedenkt, über weite Strecken und zunächst allmählich, dann bald deutlich die Züge einer ausgedehnten Verschwörungserzählung annimmt.²¹⁷ Dass dies nicht allein als Ausdruck eines politisch und moralisch aufgeladenen Wahns zu werten sein muss, sondern ein gerade zu Hallers Schaffenszeit verbreitetes Deutungsmuster der gesellschaftlichen Veränderungen darstellte und er damit überdies auch bestimmte Absichten verfolgt, wird

215 Auch von diesen wenigen Denkern weiß Haller zu berichten; der Vorwurf an sie spielt wenig später eine nicht zu vernachlässigende Rolle im Argumentationsgang der Schrift: „Geschah diese Bekämpfung auch von einzelnen wenigen, so war sie äußerst schwach und weder gründlich noch vollständig genug. Diese schätzbaren Männer fühlten den Irrthum, aber zerstörten ihn nicht, sie ahndeten dunkel die Wahrheit, aber wußten sie nicht fest zu halten oder rechtlich zu entwickeln, sie gaben Blößen die den Triumph ihrer Gegner nur noch mehr beförderten.“ (Haller, 1820a: 170)

216 Haller, 1820a: 169f.

217 Zur Problematik des Begriffs „Verschwörungstheorie“, vgl. die begriffsgeschichtlichen und methodologischen Überlegungen bei Seidler, 2016: 27ff. Zum Begriff im Allgemeinen vgl. auch: Klausnitzer, 2004: 15ff.; Oberhauser, 2013: 17ff.; Hepfer, 2015: 23ff.

im Rahmen einer ausführlicheren Betrachtung des Verschwörungsparadigmas aufgezeigt.²¹⁸

Während Haller diese besondere Anlage seiner Darstellung in einer bestimmten Hinsicht selbst bekennt, wird ferner ersichtlich, dass es sich bei dieser Herangehensweise keineswegs um einen Zufall handelt, etwa dass Haller auf Grund ähnlicher Beobachtungen und Überlegungen lediglich zum gleichen Urteil wie viele seiner Zeitgenossen gelangt wäre: So bemerkt er nämlich in dem Zusammenhang, in dem er selbst von den Umtrieben der Aufklärung an einer Stelle als einer „antireligiösen Verschwörung“ spricht,²¹⁹ ferner, dass er aus dem Grund nicht beabsichtige, dieselbe an Ort und Stelle in aller Ausführlichkeit zu schildern, da dies andere bereits getan hätten; allen voran nennt er den Franzosen Augustin Barruel (1741-1820), auf dessen vierbändiges Hauptwerk jene angebliche Verschwörung betreffend – zu Deutsch: die „Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Jakobinismus“ –,²²⁰ er in einer Fußnote verweist.²²¹

Zum verschwörungstheoretischen Gehalt der „Philosophiegeschichte“

Mit seiner Herleitung der Situation des „Vorabends der Revolution“ und mit der Bezugnahme auf Augustin Barruel rückt der „Restaurator“ sich nicht nur in die Nähe verschwörungstheoretischen Denkens, sondern er stellt sich damit unmissverständlich in eine ganz bestimmte Tradition desselben; er gibt sich zu erkennen als Vertreter der frühneuzeitlichen Verschwörungstheorie schlechthin: derjenigen von der aufklärerischen oder wahlweise freimaurerischen bzw. illuminatistischen Verschwörung gegen „Altar und Thron“, der so genannten „Philosophenkonjuration“, welche die erste moderne und lange Zeit wirkmächtigste Verschwörungserzählung

218 Bei Rogalla von Bieberstein (2002: 17) heißt es zu diesem Interpretationsproblem, dass „es nicht angängig ist, alle Propagatoren der Verschwörungstheorie als Opfer eines Wahns zu betrachten. Vielmehr lassen sich unter ihren Fabrikanten und Propagatoren neben naiven und fanatischen Gläubigen auch skrupellose Machttechniker ausmachen. Und zwar Leute, die in durchaus zynischer Weise *die Ressentiments und Ängste der durch krisenhafte Entwicklungen Verunsicherten* mit oft nicht geringem Erfolg zu manipulieren versucht haben.“ (Hervorhebung A.K.)

219 Vgl. Haller, 1820a: 118.

220 Vgl. Barruel, 1800-1803.

221 Vgl. Haller, 1820a: 118 (Fn. 47) und gleichlautend Haller, 1816: 112 (Fn. 47), wo es unter anderem heißt: „Das Hauptwerk darüber, man mag sagen was man will, bleibt immer das von *Barruel: Mémoires pour servir à l'Histoire du Jacobinisme*, besonders der erste Theil, welcher Frankreich allein betrifft.“ (Hervorhebung im Original.)

der westlichen Welt darstellt.²²² Dieselbe entsteht zwar schon im Vorfeld der tatsächlichen Revolution, doch wird sie durch den Umsturz von 1789 und die Ereignisse der Folgejahre freilich ganz wesentlich befördert und gelangt insbesondere zu grenzüberschreitender Bekanntheit in Europa, welche mitunter auch bis nach Nordamerika ausstrahlt.²²³

Die epochemachenden Ereignisse in Frankreich sind von den politischen und „weltanschaulichen“ Gegnern der Revolution als logische Konsequenz des Reüssierens der sich seit Jahrzehnten ausbreitenden spätaufklärerisch-frühliberalen Ideen betrachtet worden, wobei man sich die Ausbreitung dieser Ideen als Ergebnis des planvollen Agierens identifizierbarer und entsprechend interessierter Gruppen vorstellte. Zuweilen vorhandene, ältere Befürchtungen schienen sich dabei im Rückblick zu bestätigen. Auch Haller reiht sich in die Menge derer ein, welche ihre Zeit auf diese Weise zu deuten suchten. Wie er im Vorwort der „Restauration“ behauptet, sei er zwar erst im Jahre 1800 mit den Schriften der „sogenannten Philosophen und Encyklopädisten“ und der deutschen „Aufklärer und Illuminaten“ in Berührung gekommen.²²⁴ In der Folge hätten diese ihm aber „über manche mir sonst so auffallende Erscheinungen ganz unerwarteten und befriedigenden Aufschluß [gegeben], [sie] erklärten mir auf das deutlichste die Entstehung, die *planmäßige Verbreitung* und den *unglaublichen Einfluß* der herrschenden irreligiösen und revolutionären Prinzipien“.²²⁵

Das Beispiel Hallers liefert nur einen weiteren Anhaltspunkt dafür, dass die Verschwörung spätestens um die Jahrhundertwende zu einem vollkommen ge-

222 Vgl. Epstein, 1973: 583; Rogalla von Bieberstein, 1996; Rogalla von Bieberstein, 2008: 11f., ihre Geschichte vor 1789 betreffend insbesondere: 83ff.; Seidler, 2016: 50ff. Einen knappen Überblick liefert Rogalla von Bieberstein, 2002, welcher auch das allmähliche Übergehen von der Lesart der antifreimaurerischen in die antijudaistische bzw. antisemitische Verschwörungserzählung spätestens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts thematisiert (ausführlicher: Rogalla von Bieberstein, 2008: 165ff.).

223 Vgl. Seidler, 2016: 51. Man vergleiche auch die bei Seidler an gleicher Stelle angesprochenen Zweifel und Problematisierungen der Frage, inwieweit die „Epochenschwelle“ der Revolution eine Veränderung in den Verschwörungskonzepten mit sich gebracht habe.

224 Vgl. Haller, 1820a: XVIII. Seine Kenntnis einschlägiger, durchaus als „aufklärerisch“ zu klassifizierender Literatur, welche sicherlich kaum allein auf den eher späten Zeitraum zwischen der Jahrhundertwende und das Erscheinen der „Restauration“ datieren dürfte, lässt diese Bemerkung als äußerst zweifelhaft erscheinen.

225 Haller, 1820a: XVIII. Hervorhebung A.K.

bräuchlichen Erklärungsmuster der politischen Lage avanciert war.²²⁶ „Fragt man nach der Stelle solcher Verschwörungstheoreme innerhalb des christlich-konterrevolutionären Weltbildes,“ heißt es bei Rogalla von Bieberstein, so erhalte man „einen zuverlässigen Aufschluß durch das Gliederungsschema der erstmals 1816 erschienenen Haller’schen ‚Restauration der Staats-Wissenschaft‘.“²²⁷ Wie er in seiner Studie „Der Mythos von der Verschwörung“²²⁸ in einem weiteren historischen Kontext ausführt, findet sich die Rede von einer gegen Kirche und Staat gerichteten Verschwörung aufklärerischer „Philosophen“ im Zusammenhang mit der jüngsten Revolution schon 1790 beim Abbé Thomas-Marie Royou (1743-1792), der im Prospekt seines antirevolutionären „L’Ami du Roi“ von einer „entsetzliche[n] Verschwörung gegen Altar und Thron“ spricht.²²⁹ Was die deutschsprachige politische Publizistik anbelangt, begegnet der in diesen Jahren gewissermaßen aktualisierte Verschwörungsgedanke bereits im darauffolgenden Jahr, 1791, in der Vorstellung von der „großen Philosophenkonjuration“ beim ursprünglich anonym publizierenden Juristen und Schriftsteller Carl von Eckartshausen (1752-1803).²³⁰

Um die Jahrhundertwende aber – in eben dem Zeitraum also, von welchem Haller für seine Bekanntschaft mit den aufklärerischen Gedankengut sprach – sind drei

226 Lynn Hunt hat demgegenüber auf die Verbreitung des Verschwörungsdenkens gerade auch unter den französischen Revolutionären selbst hingewiesen, deren Rhetorik und Politik ihr zufolge als lange Zeit von Konspirationsängsten (vor konterrevolutionären Verschwörungen) getrieben erscheint. Für die Erklärung dieser Art und Weise, komplexe politische Vorgänge zu deuten, führt sie den, gelinde gesprochen, „unsanften“ Übergang der Menschen von der Lebenswirklichkeit des Ancien Régime zu einem modernen Denken politischer Vorgänge und Prozesse unter den Bedingungen der Massengesellschaft an, vgl. Hunt, 1989: 55ff.

227 Rogalla von Bieberstein, 2008: 124.

228 Rogalla von Bieberstein, 2008. Ursprünglich betitelt „Die These von der Verschwörung 1776-1945“.

229 Cunow, 1912: 165. Weiter Royou: „Ihre [der Verschwörung] Hirnverbranntheit ist klar ersichtlich die Folge jener falschen, arglistigen Philosophie, die seit einem halben Jahrhundert das Volk gegen alles aufreizt, was ihm einst als das Verehrungswürdigste galt.“ Das sich als „königsfreundlich“ bezeichnende Blatt Royous sah in der Bekämpfung der „revolutionären Philosophie“ folgerichtig seinen vornehmlichen Zweck, vgl. Cunow, 1912: 166; der Abbé selbst sei nebenbei bemerkt ein Vertrauter des besagten Abbé Barruel gewesen, vgl. Rogalla von Bieberstein, 2008: 40.

230 Eckartshausen, 1791: 98. Die betreffende Schrift trägt den Titel: „Ueber die Gefahr, die den Thronen, den Staaten und dem Christenthume den gänzlichen Verfall drohet, durch das falsche Sistem der heutigen Aufklärung, und die kecken Anmassungen sogenannter Philosophen, geheimer Gesellschaften und Sekten.“

Autoren mit geschlossenen und hernach mehr oder weniger populären Gesamtdeutungen der Revolution als Verschwörung hervorgetreten und trugen damit zu deren sozusagen „klassischer“ Ausformung bei.²³¹ Zu diesen Dreien zählen der bereits genannte, im Londoner Exil lebende Jesuit Augustin Barruel, der schottische Naturwissenschaftler John Robinson²³² (1739-1805) und der deutsche Theologe Johann August von Starck²³³ (1741-1816). „Alle drei übten auf die konservativen Kreise in Deutschland großen Einfluß aus. Die Arbeiten von Barruel und Robinson wurden sofort ins Deutsche übersetzt, und Starck war einer der meistgelesenen deutschen politischen Schriftsteller seiner Zeit“,²³⁴ führt Klaus Epstein in seiner Konservatismusgeschichte über dieselben aus. Auch Karl Ludwig von Haller hat sich bei seiner Auseinandersetzung mit dem politischen Denken und der Geschichte der Aufklärung – oder eher: der Geschichte der Aufklärer – auf die Schriften von Barruel und Starck gestützt, Robinson scheint er allem Anschein nach nicht rezipiert zu haben. Für die Erstausgabe der Hallerschen Restaurationsschrift²³⁵ lassen sich die Rezeption Barruels und Starcks konkret anhand von rund 30 Bezugnahmen für Starcks Schrift, kurz: „Triumph der Philosophie“, und anhand etwa halb so vieler Verweise auf Barruels mehrbändige „Denkwürdigkeiten“ und dessen Ausführungen nachweisen.

Augustin Barruel ist für Haller allerdings von besonderer Bedeutung: Er scheint als eine Art „Ideengeber“ zu fungieren, seine Ausführungen seien „lehrreicher“ als

231 Vgl. Epstein, 1973: 584. Der Historiker Claus Oberhauser hat sich mit den drei Autoren Barruel, Robinson und Starck, mit ihrem Leben und Schaffen, eingehend und in vergleichender Weise auseinandergesetzt, siehe: Oberhauser, 2013.

232 Mit seiner Schrift „Proofs of a Conspiracy against all the Religions and Governments of Europe, carried on in the secret meetings of Free Masons, Illuminati and Reading Societies“, erschienen in London, 1791; in deutscher Übersetzung im Jahre 1800 unter dem Titel „Ueber geheime Gesellschaften und deren Gefährlichkeit für Staat und Religion“, siehe: Robinson, 1800.

233 Mit seinem zweibändigen Werk „Der Triumph der Philosophie im Achtzehnten Jahrhundert“, im Jahre 1803 ursprünglich anonym erschienen angeblich in Germantown (mutmaßlich Philadelphia), tatsächlich aber Frankfurt am Main, siehe: Starck, 1803. Diese Erstausgabe ist nicht zu verwechseln mit einer weiteren anonymen Ausgabe, die 1804 erschienen, aber nicht seitengleich ist.

234 Epstein, 1973: 584.

235 Vgl. Haller, 1816. Während für die vorliegende Untersuchung in aller Regel die zweite, geringfügig ergänzte Auflage der „Restauration“ herangezogen wird (vgl. Haller, 1820), wird bei solchen, die intellektuelle Biographie Hallers im Entstehungszeitraum seiner Hauptschrift in besonderem Maße tangierenden Fragen jeweils auch die Erstausgabe konsultiert.

diejenigen Starcks, heißt es bei ihm an einer Stelle; ein Blick über die zahlreichen Bezugnahmen auf die Bände des „Triumphs der Philosophie“ nährt den Eindruck, dass Haller Starcks Schrift vor allem als eine maßgebliche Sammlung von „Quellentexten“ und Dokumentation von Schriften Dritter verwendet hat,²³⁶ wobei er manche selbst gar nicht oder eben nur anhand Starck, aus zweiter Hand, zur Kenntnis genommen zu haben scheint. Barruel hat mit seinen „Mémoires pour servir à l’histoire du Jacobinisme“, wie das Original betitelt ist,²³⁷ zugleich eine bald weit verbreitete „Standard-Lesart“ der Verschwörungstheorie grundgelegt,²³⁸ auch weil er als französischer Kronzeuge der ganzen Verschwörung wahrgenommen wurde.²³⁹ „In der französischen Revolution [...] ist Alles, bis auf ihre entsetzlichsten Verbrechen, vorhergesehen, überlegt, kombiniert, beschlossen, vorgeschrieben worden,“²⁴⁰ schreibt Barruel in der Vorrede seiner „Denkwürdigkeiten“ mit pedantischem Ton, dabei jeden möglichen Zweifel an der Lesart einer absichtsvollen Herbeiführung derselben vom Tisch wischend. Auch erscheint bei ihm das konspirative Element der Planung mit demjenigen der Organisation in den besagten Geheimgesellschaften verbunden:

„Alles war die Wirkung der tiefsten Verruchtheit, weil alles von Männern vorbereitet und eingeleitet war, die allein den Faden der Verschwörung hielten, der *seit langer Zeit in geheimen Gesellschaften gesponnen worden*, und welche die günstigsten Augenblicke zu den Komplotten zu wählen und zu beschleunigen gewußt haben.“²⁴¹

Das Bild eines Fadens der Verschwörung, welcher länger und von anderen gesponnen, schließlich in die Händen der späteren Protagonisten der Revolution (das heißt für Barruel konkret: der Jakobiner) gelangt, versinnbildlicht den Zusammenhang in hervorragender Weise, den die antiaufklärerische Verschwörungstheorie gemeinhin zwischen Geheimgesellschaften, Aufklärern, gegebenenfalls den Illuminaten und den späteren Revolutionären in Frankreich herstellt.

236 Vgl. beispielsweise Haller, 1816: 107 (Fn. 37), 119 (Fn. 57), 121 (Fn. 63), 122 (Fn. 64), 132 (Fn. 78), 148 (Fn. 106).

237 Vgl. die Übersicht der verschiedenen Ausgaben und Übersetzungen der „Mémoires“ bei Rogalla von Bieberstein, 2008: 322.

238 Vgl. Rogalla von Bieberstein, 2002: 18; Rogalla von Bieberstein 2008: 115. Während andere Interpreten der Fassung Johann August von Starcks eine im Vergleich zu Barruel größere Wirkung zuschreiben, wird letzterem auf Grund seiner Bedeutung für das Hallersche Werk hier größere Aufmerksamkeit gewidmet.

239 Vgl. Seidler, 2016: 140.

240 Barruel, 1800-1803: (Erster Theil) 6.

241 Barruel, 1800-1803: (Erster Theil) 6. Hervorhebung A.K.

Auch an den ferneren Absichten der Jakobiner bzw. der Revolutionäre will Barruel keinen Zweifel aufkommen lassen, um seine Sicht des Hergangs dieser Katastrophe abzurunden: Es gilt nämlich dem Irrtum zu wehren, der „traurigen Täuschung der Menschen“ zu begegnen, dass die Revolution „nur zum Wohl und zur Wiedergeburt der Reichen abzwecken sollte“, ²⁴² also zum Besten der Völker geschehen sei. Diese diskulpierende Betrachtungsweise sucht er von vornherein auszuräumen:

„Dieser betrügerischen Hoffnung, diesen angeblichen Absichten, werde ich die Zwecke der Revolutionssekte, ihre wahren Plane, und ihre Komplotte zur Realisirung dieser Plane entgegensetzen. Ich werde sagen, [...] was die französische Revolution war, was sie im Geist der Sekte sein sollte. *Alles Böse, das sie that, das sollte sie thun*; alles ihre Verbrechen, alle ihre Greuel waren nur die *nothwendige Folge ihrer Grundsätze und ihrer Systeme*.“ ²⁴³

In dieser umfänglichen Haftung der Jakobiner bzw. der ihnen vorangehenden Geheimgesellschaften, nicht nur für die Ausführung des Umsturzes, sondern auch für die Beabsichtigung aller seiner Folgen, ist das antirevolutionäre Deutungsmodell begründet. In dessen Zentrum steht ihr Denken, stehen die Grundsätze der Jakobiner, welchen das „Böse“ ihrer Umtriebe angelastet wird, weshalb hier eine weitere Quelle der „theoriezentrierten“ Erklärung der Revolution durch Haller zu verorten ist. ²⁴⁴ Wie bereits gezeigt, fand sich bei Barruel wie bei Haller die damit zusammenhängende Maxime, den Gegner vorrangig anhand seiner falschen Lehren, nicht aber in seiner Person zu bekämpfen.

Freilich hat Barruels Werk bei aller kämpferischer Geschlossenheit von Anfang an Kontroversen ausgelöst und dies nicht nur unter seinen direkten „weltanschaulichen“ Opponenten. „Die Barruelschen ‚Denkwürdigkeiten‘ sind insofern ambivalent,“ urteilt Rogalla von Bieberstein aus heutiger Perspektive,

„als sie zwar die Französische Revolution als das Resultat eines generalstabsmäßig geplanten und durchgeführten Komplotts ausgeben und somit extrem personalistisch erklären, zugleich jedoch den Eindruck erwecken, daß sie die wahnhaften Züge tragende Drahtzieher-Theorie vornehmlich aus agitatorischen Gründen propagieren.“ ²⁴⁵

242 Barruel, 1800-1803: (Erster Theil) 7.

243 Barruel, 1800-1803: (Erster Theil) 8. Hervorhebung A.K.

244 Dass diese Ansicht Hallers Denken nachhaltig geprägt hat, zeigt sich beispielsweise an seinen späteren Ausführungen über die Widerlegung „falscher Lehren“ im fünften Band der „Restauration“, in welchen er die vorrangige Bekämpfung derselben an der „Hauptgrundsätzen“ anempfiehlt, vgl. Haller, 1834: 76ff.

245 Rogalla von Bieberstein, 2008: 118.

Insofern sei die größte Schwachstelle seiner Schrift sein umfassender Angriff auf die Freimaurerei gewesen, welcher vielfach Überzogenes und zuweilen aus der Luft gegriffene Gräuelmärchen kolportierte²⁴⁶ und der ihre Wirkung teils beförderte, bei manch anderen, z.B. im protestantischen England, aber auch zu schmälern vermochte.²⁴⁷

Der Kerngedanke der Barruelschen Verschwörungserzählung ist die These einer dreifachen weltweiten Verschwörung, welche letztendlich die Revolution zum Ergebnis gehabt habe.²⁴⁸ So hätten sich zunächst (1.) die Aufklärer – die „Philoso-

246 Epstein (1973: 585) dazu: „Seine blühende Phantasie erfreute sich an farbigen Schilderungen, mystischen Beobachtungen, furchteinflößenden Einführungszeremonien, einer Vielfalt von echten und unechten Logengraden und phantastischen Genealogien.“ Sogar Starck kritisierte Barruel später für derlei Ansichten, vgl. Starck, 1803: (Zweyter Theil) 223f.

247 Vgl. Rogalla von Bieberstein, 2008: 122: Größere Teile der englischen Oberschicht (darunter John Robinson oder auch Edmund Burke) gehörten eher konservativ gesinnten Freimaurerlogen an und konnten zwar einiges von der Verschwörungstheorie, nicht aber von der undifferenzierten Verdächtigung der Freimaurer gebrauchen.

248 Barruel skizziert diese bereits in der Vorrede des ersten Bandes seiner „Denkwürdigkeiten“, die ihrer Prägnanz wegen hier wiedergegeben sei: „Das Resultat meiner Nachforschungen [...] läuft darauf hinaus, daß ihre [der Jakobiner] Sekte und ihre Verschwörungen an sich selbst nichts weiter als das Ganze, die Koalition einer *dreifachen Sekte*, einer *dreifachen Verschwörung* sind, in welcher, lange vor der Revolution, der Ruin der Kirche, der Ruin des Throns, und endlich der *Ruin der ganzen bürgerlichen Gesellschaft* geschmiedet wurde, und noch geschmiedet wird. 1. Viele Jahre vor dieser französischen Revolution, komplottierten Menschen, die sich *Philosophen* nennen ließen, gegen den Gott des Evangeliums, gegen das ganze Christenthum ohne Ausnahme, ohne Unterschied der protestantischen oder katholischen, der englischen oder bischöflichen Kirche. Diese Verschwörung hatte zum wesentlichen Zweck, alle Altäre Jesu Christi zu zerstören. Sie war die Verschwörung der *Sophisten des Unglaubens* und der Gottlosigkeit. 2. In der Schule dieser Sophisten des Unglaubens bildeten sich bald die *Sophisten des Aufruhrs*, und diese, indem sie mit der Verschwörung der Gottlosigkeit gegen die Altäre Christi noch die *Verschwörung gegen alle Thronen der Könige* verbanden, vereinigten sich mit der alten Sekte, deren Komplotte das wahre Geheimniß der höhern Grade *einiger Zweige der Freimaurerei* ausmachten, wo aber nur den Auserwählten der Auserwählten dieses Geheimniß ihres eingewurzelten Hasses gegen die christliche Religion und die Fürsten mitgetheilt wurde. 3. Aus den Sophisten des Unglaubens und der Empörung, entstanden die *Sophisten der Anarchie*, und diese komplottierten nicht mehr gegen das Christenthum allein, sondern gegen *jede Religion*, selbst gegen die natürliche; nicht bloß gegen die Könige, sondern gegen *jede Regie-*

phen“ – gegen das Christentum, daraufhin (2.) die Freimaurer gegen die Institution der Monarchie und zu guter Letzt (3.) die Illuminaten gegen jede Religion und jegliche Regierung sowie gegen die bürgerliche Gesellschaft überhaupt gewandt. Jede dieser Gruppierungen sei dabei auf dem durch die vorige bereiteten Boden erwachsen und habe sich mit dieser verbunden, um gemeinsam stärker zu sein. Am Ende hätten die Jakobiner das Erbe angetreten, was deren im Verlauf ersichtliche, zentrale Rolle im Barruelschen Geschichtsbild erklärt.

Angesichts ihres Aufbaus kann die Verschwörungserzählung des Abbé Barruel als mustergültig dafür herangezogen werden, wie komplexe Zusammenhänge auf „geheime Intentionen und der Öffentlichkeit entzogene Aktivitäten personaler und koordiniert handelnder Akteure“ zurückgeführt werden und deren Erklärung dabei durch „Simplifizierung amorpher und undurchschaubarer Geschehnisse“ ermöglicht wird (was sich insbesondere im Bezug der verschiedenen Gruppierungen aufeinander niederschlägt), wie Ralf Klausnitzer es in der oben beigebrachten Definition angeführt hatte.²⁴⁹ „Diese Theorie verbreitete er mit Beredtsamkeit, Gelehrtheit und großer satirischer Kraft,“ berichtet Epstein zur Wirkung Barruels, „wobei seine Glaubwürdigkeit noch erhöht wurde durch die Tatsache, daß seine vor 1789 geäußerten Prophezeiungen einer Weltverschwörung, die ihm damals viel Spott eingetragen hatten, durch den Gang der Ereignisse gerechtfertigt zu sein schienen.“²⁵⁰

Eine Gemeinsamkeit mit Haller trug ferner zu Barruels Popularität bei: Rogalla von Bieberstein zufolge bediente letzterer sich nämlich ebenfalls „einer nicht-intellektuellen, polemisch-volksnahen Ausdrucksweise“, in deren Rahmen er es verstand, im Namen „eines überzeugend wirkenden christlich-moralischen Pathos [...], der durch die Pervertierung der Revolution hervorgerufenen Empörung plastisch Ausdruck zu geben und diese im konterrevolutionären Sinn zu kanalisieren.“²⁵¹ Mit dem Aufgreifen des verschwörungstheoretischen Diskurses könnte von diesem, neben einer inhaltlichen, auch eine „methodische“ Prägung auf den Stil von Hallers Auseinandersetzung ausgegangen sein, allein was seine sprachliche und

rungsform, gegen jede bürgerliche Gesellschaft, und selbst gegen jede Art des Eigentums. Diese dritte Sekte vereinigte sich, unter dem Namen der Illuminaten, mit denen gegen Christus, und gegen Christus und die Könige zugleich verschwornen Sophisten und Mauren. Aus dieser Coalition der Adepten des Unglaubens, der Adepten der Empörung, und der Adepten der Anarchie, entstanden die Klubs der Jakobiner. Unter dieser, der dreifachen Sekte von nun an gemeinschaftlichen Benennung, fahren die vereinigten Adepten fort, ihre dreifache Verschwörung gegen Kirche, Thron und Gesellschaft, zu schmieden.“ (Barruel, 1800-1803: [Erster Theil] 14ff. Hervorhebung A.K.)

249 Vgl. Klausnitzer, 2004: 15.

250 Epstein, 1973: 585.

251 Rogalla von Bieberstein, 2008: 119.

auch, wie später gezeigt wird, „weltanschauliche“ Hinwendung auf ein möglichst breites Publikum anbelangt.

Doch zunächst ist der Blick auf den zweiten Verschwörungstheoretiker zu richten, auf den Haller seine Darlegungen stützt. Wie zuvor schon Fritz Valjavec²⁵² schätzte auch Klaus Epstein Johann August von Starck als besonders wirkmächtig ein bei der Verbreitung der Verschwörungstheorie im Allgemeinen und für ihre Wirkung auf die frühen deutschsprachigen Konservativen im Besonderen – und benannte unter diesen obendrein ausdrücklich Karl Ludwig von Haller.²⁵³ In seiner Schrift „Triumph der Philosophie im Achtzehnten Jahrhunderte“ unternimmt Starck zur Dokumentation des Hergangs desselben, dieser allgemeinen Herrschaft, welche die Philosophie angeblich in der Epoche der Revolution habe aufrichten können,²⁵⁴

252 Vgl. Valjavec, 1951: 299f.

253 Vgl. Epstein, 1973: 590. Demgegenüber will Rogalla von Bieberstein in der Starck-schen Fassung der Verschwörungstheorie kaum Neues finden (obgleich derselbe sie in literarisch effektvoller Weise reformulierte) und räumt ihm im Rahmen seiner Studie infolgedessen auch nur wenig Platz ein, vgl. Rogalla von Bieberstein, 2008: 123f.

254 Starck beschreibt den Charakter dieses Triumphs in der Einleitung des ersten Bandes seiner Schrift wie folgt: „Die Philosophie hat zu unsern Zeiten einen so großen, so unerwarteten, und nicht allein für die Gelehrten, sondern auch für die Thronen und Altäre, und für alle Stände der bürgerlichen Gesellschaft so wichtigen Triumph davon getragen, daß er mehr als alle andere es verdient, daß seine Geschichte auf die Nachkommenschaft gebracht werde, und sie die Ursachen desselben, die Mittel, welche die Philosophen angewandt, um ihn zu erreichen, und seine Beschaffenheit, seine Wirkungen und Folgen genau kennen lerne. [...] Die größten Eroberer konnten nur einzelne Königreiche erobern: diese Philosophie hat beynahe die ganze kultivierte Welt erobert [...]. Alle Sieger haben nur über die Leiber der Ueberwundenen herrschen können; diese Philosophie hat auch ihre Seelen und die öffentliche Meynung für sich erobern wollen. [...] Ja, sie hat daran noch nicht genug gehabt, auf der Erde ihre Herrschaft allgemein zu machen; sie hat bis zum Himmel hin ihre Blicke erhoben, und wenn es gleich über ihre Kräfte gieng, den Allmächtigen vom Throne zu stoßen, so hat sie es doch versucht, den Glauben an ihn [...] bey den Menschen zu vernichten [...]: ein Unternehmen, welches ihr nur allzu sehr geglückt ist!“ (Starck, 1803: [Erster Theil] 1f.) Der Hergang dieses Triumphs aber gibt bereits Fragen auf: „Konnte man gleich von den Grundsätzen dieser Philosophen, wenn sie die Oberhand behalten sollten, natürlicherweise nichts anders, als eine gänzliche Umkehrung aller bisherigen Begriffe, den Sturz der Thronen und Altäre, die Vernichtung aller, so lange die Welt steht, bestandenen Ordnung, und die Auflösung aller Bande der bürgerlichen Gesellschaft erwarten; so ward doch dieses nicht bemerkt.“ (Starck, 1803: [Erster Theil] 2)

eine historische Betrachtung des „Philosophismus“²⁵⁵, welche bis auf das 15. Jahrhundert hinab reicht.²⁵⁶

„Der Kern der Starckschen Argumentation besteht darin,“ erläutert Epstein zu „seiner“ Zentralfigur des Konspirationismus, „daß die Französische Revolution nicht durch feudale Unterdrückung, königliche Tyrannei, Staatsbankrott oder ähnliche Faktoren verursacht worden, sondern vielmehr die direkte Folge der verderblichen Lehren der ‚aufgeklärten‘ Philosophen und ihrer konspiratorischen Anhänger gewesen sei.“²⁵⁷ Indem das schädliche Gedankengut seinen Verkündern wiederum den Weg geebnet hätte, mussten sie hernach nur noch die Früchte seines Wirkens ernten.²⁵⁸ Festzuhalten ist insgesamt, dass sich bei beiden als Inspirationsquelle für Hallers Interpretation des Hergangs der Revolution in Frage kommenden Autoren der so genannte „theoriezentrierte“ Zugang zum Problem, dem Irrweg der „pseudo-philosophisch“-revolutionären Lehre, auf der Ebene der politischen „Theorie“ vorfinden lässt, auch wenn sie diesen Zugang auf unterschiedliche Weise in ihrer jeweiligen Verschwörungserzählung konzipieren.

Mit Hilfe seines in diesem Zusammenhang erhellenden mediengeschichtlichen Blickwinkels, erschließt John David Seidler den publizistik- bzw. „theoriezentrier-

255 Nach Epstein (1973: 598) neige Starck dazu, den Begriff der Philosophie „wie eine mit allem möglichen gefüllte Büchse der Pandora zu gebrauchen, der alle Lehren entstiegen sind, die in irgendeiner Weise zur christlichen Orthodoxie, der Monarchie oder dem traditionellen Sittenkodex in Widerspruch stehen, ganz gleichgültig, ob diese Lehren untereinander große Unterschiede aufweisen.“

256 Vgl. Epstein, 1973: 590 bzw. Starck, 1803: 18ff.

257 Epstein, 1973: 590. Vgl. dazu auch Rogalla von Bieberstein, 2002: 21.

258 Entsprechend führt Starck es zum schlussendlichen „Triumph des Philosophismus“ im zweiten Teil seiner Schrift (1803: [Zweyter Theil] 454f.) aus: „Da die Philosophen in ihrem Gange, um dem Volke Religion, Pflichtgefühl, Gewissenhaftigkeit und Sitten zu entreissen, nicht gehindert wurden; so mußte der Gehorsam gegen die Regierung immer schwächer werden, das königliche Ansehen immer mehr mit jedem Tage sinken und endlich ganz vernichtet werden. *Das war der natürliche Gang.*“ (Hervorhebung A.K.) Die Revolution oder der „Triumph“ des aufklärerischen Denkens sei also ganz wesentlich dem langsamen aber stetigen Wirken der Philosophie zuzuschreiben. Doch erklärt auch dies allein für Starck freilich noch nicht den konkreten Anstoß zum Umsturz: „Aber für den Eifer der Philosophen war es viel zu langweilig dieses [das Herabsinken des königlichen Ansehens, A.K.] der Zeit zu überlassen und nicht selbst unmittelbar und kräftig die Hand anzulegen, zumal da eine so schöne Gelegenheit, als die Versammlung der Reichsstände war, ihnen dazu sich dargeboten hatte.“ (Starck, 1803: [Zweyter Theil] 455) „Hand in Hand“ hätten Gedanken und Denker der Aufklärung letzten Endes den Triumph der Philosophie in der Revolution herbeigeführt.

ten“ Ansatz in Starcks Verschwörungserzählung,²⁵⁹ da dieser unter anderem die Vermehrung und steigende Verfügbarkeit der Literatur infolge der Erfindung des Buchdrucks für die Verbreitung schädlichen Gedankenguts mitverantwortlich mache:

„Wie in ihr [der Buchdruckerkunst] das Mittel zur schnellern und leichtern Verbreitung und Allgemeinmachung großer und *nützlicher* Wahrheiten lag; so lag auch in dieser Erfindung das Mittel, die *schädlichsten* Schriften aufs schnellste und unendlich zu vervielfältigen, ihre gänzliche Unterdrückung fast unmöglich zu machen, und ein großes Hinderniß, was vormals der Erhaltung und Fortpflanzung des Philosophismus entgegengestanden hatte, war damit aus dem Wege geräumt.“²⁶⁰

Auch die Entstehung des Protestantismus beispielsweise wurde dieser Neuerung kurzerhand zugerechnet.²⁶¹ Dass die durch sie beförderte „Circulation freyer Ideen“ dabei jedoch kein randständiger Faktor bleibt, sondern zum oben benannten Kernbereich der Starckschen Verschwörung gehört, zeigen der Stellenwert und das Ausmaß an Vorsatz, welches der Verfasser der aufklärerischen Publizistik im Hinblick auf ihre Wirkung und letztlich sogar den politischen Umsturz zuzuschreiben bereit ist:

„Daß durch die Schriften dieser vorgeblichen Philosophen, der ihnen noch beygetretenen Secten und ihrer Schüler eine ungeheure Veränderung in Grundsätzen über Religion und Staat und Sitten hervorgebracht, und die Revolution, welche zu unsern Zeiten das erste Experiment [!] gewesen, um den Triumph der Philosophie auf der ganzen Erde allgemein zu machen, vorbereitet worden sey, wird selbst von denen nicht geläugnet, die mit zu diesen Philosophen gehört.“²⁶²

Der Weg zur Revolution erscheint im Blicke Starcks als wesentlich geistig-theoretisches Geschehen einer Veränderung allgemein geteilter Grundsätze. Angesichts dessen will auch er die „Entschuldigung“ des Missbrauchs der neuen Ideen im „Experiment“ der Revolution nicht gelten lassen,²⁶³ ganz ähnlich wie dies schon

259 Seidler, 2016: 165ff.

260 Starck, 1803: (Erster Theil) 31. Hervorhebung im Original. Man beachte die positive Konnotation einer indirekten Zensur oder der Begrenzung des geistigen Austauschs in dieser Passage.

261 Vgl. Starck, 1803: (Erster Theil) 42.

262 Starck, 1803: (Erster Theil) 93. Die Umschreibung der Revolution als ein „Experiment“ wird an späterer Stelle bei Haller wiederkehren.

263 Vgl. beispielsweise Starck, 1803: (Erster Theil) 93.

bei Barruel der Fall gewesen ist. Aber nicht allein die Mittel des Buchdrucks und der Schriftstellerei hätten die Aufklärer benutzt, sondern sie machten sich bald auch die Kontrolle über dieselben insgesamt dienstbar:

„Nächst der mündlichen und literarischen Proselytenmacherey und nächst der Gewinnung der Großen und der höhern Stände für den Philosophismus konnte den Philosophen zur Erreichung ihrer Absichten nichts wichtiger seyn, *als sich selbst an die Spitze der Literatur zu stellen, und diese gänzlich von sich und ihrem Einflusse abhängig zu machen.*“²⁶⁴

Schon Epstein wies auf die Starck zufolge bald auf das Publikationswesen gegründete, „medienpolitische“ Strategie der Aufklärer hin, ihre Interessen durchzusetzen und ihre Gegner zu schwächen, indem sie eine „systematische, literarische Diktatur“ errichteten, „die auf der Kontrolle der Rezensionsorgane, der Infiltration der *Académie Française* und auf rücksichtslosem Gebrauch des Mittels, andere lächerlich zu machen, beruhte“.²⁶⁵ Spätestens an dieser Stelle sind die konspirationistischen, ja „verschwörungsgeschichtlichen“ Anleihen, welche Haller bei Starck gemacht hat, nur zu offenbar: klingt hierin doch jene beklemmende Stimmung des Anpassungsdrucks an die neuerdings herrschende aufklärerische Lehre und die Beschreibung von deren Mitteln an (man denke an die Rede von der „Verschreyung“ unerwünschter Bücher etc.),²⁶⁶ die Haller für den Vorabend der Revolution beklagt hat; offenkundig ist hier seine spätere Schilderung des angeblichen systematischen Einsatzes „neu errichteter Journale, gelehrter Zeitungen oder allgemeiner Rezensions-Institute“ vorgedacht,²⁶⁷ welche die Aufklärer just zum Zwecke der Gesinnungspolitik und -kontrolle sozusagen eingerichtet hätten. Erinnert sei in diesem

264 Starck, 1803: (Erster Theil) 264. Hervorhebung im Original.

265 Epstein, 1973: 591. Hervorhebung im Original. Bei Starck (1803/04: 165) heißt es dazu: „Gelang es ihnen [den Philosophen] zu einem ausgezeichneten Range in der Literatur sich emporzuschwingen, und so zur Herrschaft zu gelangen; so war es in ihrer Gewalt, Ehre und Schande, Beyfall und Verachtung nach Willkühr auszuspenden, und sie konnten zuverlässig erwarten, daß eine große Anzahl ehrbedürftiger und hungriger Schriftsteller um ihre Gunst buhlen, sie lobpreisen und ihre Grundsätze annehmen, dagegen andere sie schonen, und es nicht wagen würden mit ihnen es zu verderben.“ Verglichen mit einer wenig früher angeführten Aussage Starcks muss die bei ihm je nach Zurechnung positiv oder negativ ausfallende Bewertung der „Zensur“ im weiteren Sinne ins Auge fallen: Begrenzen die Umstände o.ä. die Ausbreitung missliebiger Schriften, ist dies zu begrüßen, nutzen missliebige Autoren Mittel der Begrenzung der Verbreitung ihrerseits missliebiger Schriften, wird dies als ein Übel betrachtet.

266 Vgl. hierzu auch Starck, 1803: 282.

267 Haller, 1820a: 157.

Zusammenhang an die Beobachtung, dass Haller Starcks Schrift als maßgebliche Gesamtdarstellung und Quellensammlung verwendet hat,²⁶⁸ wodurch sich seine starke Anlehnung an Starcks Geschichtsbild ohne weiteres erklärt, indem er sich dieselbe schlicht zu eigen macht.

In der Gesamtschau werden einige geteilte Grundauffassungen bezüglich der Verschwörung um die Französische Revolution unter deren prominenten „Historiographen“ sichtbar, sowie daneben einzelne andere Aspekte, die die beiden hervorgehobenen Autoren jeweils in unterschiedlicher Weise stark machen und derer sich Haller bei der Ausarbeitung seiner revolutionsgeschichtlichen Lesart in der Folge wahlweise bedient. Direkt äußert sich Karl Ludwig von Haller über Augustin Barruel und Johann August von Starck und deren Bedeutung für sein Werk wiederum (nur) in einer Fußnote in der „Philosophiegeschichte“, wo er ihre beiden Hauptwerke, die nicht nur die Illuminaten, sondern die ganze neuere Philosophie und die Aufklärung betrafen, ausdrücklich lobt und sie in einen engeren Kontext mit seinem eigenen Erkenntnisinteresse stellt:

„An Gelehrsamkeit, Ordnung, schöner und kraftvoller Schreibart, Litteratur-Kenntniß mehrerer Nationen u. s. w. kommen ihnen wenige gleich. Die planmäßige Verbreitung und die schrecklichen Folgen jenes pseudophilosophischen Staats-Systems haben sie vortrefflich ausinandergesetzt, aber die *innere Falschheit* desselben, welche der Grund alles Uebels ist, nicht gründlich genug bewiesen, dem Irrthum nicht immer die wahre Lehre gegenübergestellt. *Barruel* ist zwar in diesen Widerlegungen ungleich stärker und lehrreicher als der Verf. des Triumphs der Philosophie [Starck]. Aus gewissenhafter Besorgniß, daß das Gift Eindruck machen möchte, läßt er es fast nie ohne Gegengift erscheinen. Aber beyde waren vorzüglich Theologen, jener catholisch, dieser protestantisch, das allgemeine Staats-Recht war nicht ihr Haupt-Studium, und sie scheinen mir daher in letzter Rücksicht die volle Wahrheit zwar gehandelt, aber bisweilen noch mit schwachen Gründen vertheidiget zu haben. Dem bösen Willen mögen sie vielleicht zu viel, dem Irrthum zu wenig zuschreiben, doch trifft auch dieser Vorwurf den *Barruel* nicht, wenn man ihn recht liest.“²⁶⁹

Rogalla von Bieberstein deutet dies dahingehend, dass Haller sich damit von einer „Drahtzieher-Theorie“ im engeren Sinne distanziert,²⁷⁰ – mutmaßlich um seiner (Haller) Lesart des allgemeinen *Irrtums* hinsichtlich der Grundlagen von Staat und Gesellschaft Raum zu geben. Dennoch spricht die ausführliche Verwendung der

268 Vgl. hierzu die weiter oben angeführten Belegstellen, darunter beispielsweise insbesondere: Haller, 1816: 107 (Fn. 37), 121 (Fn. 63) oder 132 (Fn. 78).

269 Haller, 1820a: 142 (Fn. 32). Hervorhebung im Original. Wortgleich auch schon Haller, 1816: 134f. (Fn. 32).

270 Vgl. Rogalla von Bieberstein, 2008: 125.

Darstellungen der beiden Autoren im Allgemeinen und die soeben wiedergegebene Erklärung Hallers im Besonderen freilich für eine ausgeprägte geistige Gemeinschaft zwischen den „Aufdeckern“ der aufklärerischen Verschwörung auf der einen Seite und dem selbsternannten Begründer des politisch-theoretischen Gegenstandspunkts zur Aufklärung auf der anderen Seite. Mag Haller den Aufklärern auch kaum oder keinen generellen bösen Willen dabei unterstellen, das politische Denken zu verwirren, sondern dies eher als Irrweg deuten; verantwortlich zu machen sind sie für die Entstehung der revolutionären Situation jedoch allemal.

Bedenkenswert ist außerdem die Differenzierung zwischen theologischem und „staatsrechtlichem“ bzw. politischem Interesse, welche in Anbetracht ihrer Stoßrichtung Grund zu der Vermutung gibt, dass Haller beansprucht, für das Staatsdenken vollenden zu wollen, was die anderen beiden im Bereich der Religion begonnen, jedoch nicht bis auf die eigentlichen Problemursachen zurückgehend vollendet hatten.²⁷¹ Auch in dieser Hinsicht scheint Haller sich mehr oder weniger deutlich in eine bereits bestehende Tradition antiaufklärerischen und konterrevolutionären Denkens stellen zu wollen, wobei er zugleich wiederum zu erkennen gibt, dass er die Beschäftigung mit dem Staatsrecht (mittelbar also mit dem politischen Denken) als den relevanten, weil zu berichtigenden Gegenstand der Auseinandersetzung erachtet. Dies wird daran ersichtlich, dass er, vor die Frage des richtigen Umgangs mit den „revolutionären Systemen“ gestellt, nicht den Burkeschen, auf Vermeidung des „öffentlichen“ politischen Denkens abzielenden Weg beschreiten will.

Insgesamt wird anhand der vorliegenden Betrachtung deutlich, dass Karl Ludwig von Haller großzügige Anleihen beim „verschwörungsgeschichtlichen“ und in *diesem* Sinne „revolutionsgeschichtlichen“ Denken der frühen konterrevolutionären Aufklärungsgegner getätigt hat. Es zählen zu diesen zunächst die Vorstellung einer planmäßigen und von langer Hand durchgeführten Einflussnahme und „Personalpolitik“ der Aufklärer, insofern mittels Geheimgesellschaften wichtige Positionen in Gesellschaft und Wissenschaft mit Anhängern der wahlweise aufklärerischen oder freimaurerischen oder illuminatistischen Kreise besetzt würden etc. Diese Vorstellung ist bei Barruel sowohl mit dem genetisch gedeuteten Hervorgehen der verschiedenen klandestinen Gruppierungen auseinander und dem durchgängig gemeinsamen, im konspirativen Handeln wirksamen subversiven Denken verbunden. Diesen letzteren, „theoriezentrierenden“ Gedanken zudem auf seine praktische, äußere

271 Dieses Versäumnis der Verteidiger des Ancien Régime, wider die aufklärerischen Anfechtungen der Kirche und der Religion viel geleistet zu haben, bei der Befestigung der Staaten jedoch versagt und jenen deshalb zu viel Raum gelassen zu haben, stellt Haller auch an späterer Stelle des Gesamtwerks, im Rahmen seiner Überlegung polemisches Schreiben betreffend in seiner revolutionsgeschichtlichen Bedeutung heraus, vgl. Haller, 1834: 79ff.

Erscheinung hinwendend, stellt Starck dagegen die medienpolitische Seite der Verbreitung dieser „verderblichen Lehren“ in der Verschwörung ungleich deutlicher heraus. Selbige findet sich bei Haller in der Betonung und Schilderung des Strebens der Aufklärer danach wieder, eine in ihrem Sinne ausfallende de facto-Zensur über den Büchermarkt bzw. die Medienlandschaft ausüben zu können, um die im Laufe des 18. Jahrhunderts entstehende Presseöffentlichkeit und den wissenschaftlichen Diskurs maßgeblich zu beeinflussen.

Gemeinsam ist den beiden rezipierten Autoren also die auch bei Haller vorzufindende Fokussierung auf das politische Denken und dessen Rolle zur Erklärung des Handelns der Verschwörer – wobei dieser „theoriezentrierte“ Ansatz bei Starck zugleich mit einer ausgeprägten Unfähigkeit dazu einhergegangen sei, dem behaupteten Komplott auch konkrete Beweise unterlegen zu können, wie Klaus Epstein erkennt. Entsprechend will dieser in Starcks „Triumph“ eine „brillante und gründliche Darstellung einer im Grunde genommen unhaltbaren These“ sehen, insofern dessen Schrift nämlich „unter einer allgemeinen Naivität [leide], die für alle Verschwörungstheorien charakteristisch ist“, wie er diagnostiziert: Starck übertreibe „die Bestimmtheit, mit der von Fall zu Fall irgendein Philosoph Religion und Regierung umzustürzen wünschte, und er verwechselt dabei die Verteidigung eines allgemeinen Prinzips mit konkreten, revolutionären Absichten.“²⁷² Mit Blick auf die historiographische Qualität auch der Hallerschen diesbezüglichen Ausführungen sollte an dieser Stelle zu guter Letzt das vielleicht überspitzte, in der Sache aber sicherlich berechtigte Urteil Robert von Mohls bedacht werden. Selbiger schreibt im zweiten Band seiner „Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften“ über das Geschichtsbild des „Restaurators“:

„Geradezu lächerlich ist allerdings der Köhlerglaube Haller's an die seit einem Jahrhunderte fortgehende grosse Verschwörung der Encyklopädisten, Illuminaten, Jacobiner und Freimaurer; und es beweist ein sehr geringes Verständnis vom Entwicklungsgange der Gesittung und vom Verlaufe der Weltgeschichte, grosse Strömungen der Menschheit auf solche kleine und läppische Ursachen zurückführen zu wollen.“²⁷³

Nur weil sein historisches Urteil in der Tat einiges an Schärfe und Gelehrtheit vermissen lassen dürfte, bedeutet dies aber dennoch nicht, dass auch seine staats-theoretischen Ansichten *allein* deshalb fehlerhaft sein müssten, gibt Mohl einschränkend zu. Da diese Einschränkung aber seinem Bestreben einer möglichst ausgeglichenen Gesamteinschätzung Hallers geschuldet ist, ist auch im vorliegenden Zusammen-

272 Epstein, 1973: 598.

273 Mohl, 1856: 548.

hang daran zu erinnern, dass dessen geschichtliche Darstellungen nicht ihres historischen Erkenntniswerts wegen im Fokus der gegenwärtigen Studie stehen.²⁷⁴

Indem Haller sich der hier angeführten konspirationistischen Deutungsmuster bedient, kann er schließlich die „planmäßige Verbreitung und den unglaublichen Einfluß der herrschenden irreligiösen und revolutionären Prinzipien“²⁷⁵ gleichermaßen für seine Leser erklären, so wie er dies seinen philosophiegeschichtlichen Ausführungen zur Aufgabe gesetzt hat. Eine Notwendigkeit, die Rezeption der Verschwörungstheorie um die Entstehung und Verursachung der Französischen Revolution in Hallers „Restauration“ en détail nachzuzeichnen, besteht nicht, sofern plausibel gemacht werden konnte, dass eine solche Rezeption im Allgemeinen stattgefunden hat. Der Umstand, dass sich Haller in die Tradition der Verschwörungstheorie stellt, dass er ein Teil dieser Lesart der Ursprünge der politischen und gesellschaftlichen Situation am Beginn des 19. Jahrhunderts sein und als ein solcher wahrgenommen werden möchte, genügt für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung insbesondere. Bezüglich des in Frage stehenden polemischen Charakters der argumentativen Anlage und Dramaturgie der „Restauration“, scheint der verschwörungstheoretische Gehalt der „Philosophiegeschichte“ Hallers eine deutliche Sprache zu sprechen: Die besagte rhetorisch-suggestive Wirkabsicht bzw. die Absicht der Beeinflussung, welche mit derartigen konspirationistischen Inhalten der Abhandlung für gewöhnlich verbunden ist, legt die Interpretation derselben als Bestandteil eines polemischen Themas innerhalb einer entsprechenden polemischen Situation zwischen Autor und Leserschaft nahe. Diese Annahme gründet sich darauf, dass die Darbietung einer Verschwörungserzählung als Kernelement von Hallers Geschichtsbilds der im vorhergehenden Kapitel als polemisch ausgewiesenen Vorgehensweise des Zeichnens eines manipulativen „Bildes“, der im Rahmen der Abhandlung thematisierten Inhalte – hier: des Hergangs von Aufklärung und Französischer Revolution insbesondere –, weitestgehend entspricht.

Schließlich erscheint im Lichte dieser Frage abermals ein Selbstbekenntnis Hallers aufschlussreich zu sein, welches er bereits zu Beginn seiner Schrift, am Anfang des dritten Kapitels, das einen kurzen Überblick über die „philosophische Staats-Lehre“ liefert, im Rahmen einer Anmerkung tätigt. Dort heißt es geradezu ungewöhnlich unverblümt:

„Die ganze Darstellung, die Geschichte und die Widerlegung dieser für philosophisch ausgegebenen Staats-Lehre, [...] kann mit der Zeit wegbleiben, wenn dieselbe einst aus den Köpfen verschwunden und in ihr verdientes Nichts zurückgesunken seyn wird. [...] Jetzt aber, da diese

274 Vgl. dazu auch die diesbezüglichen Ausführungen bei Mohl, 1856: 533.

275 Haller, 1820a: XVIII.

Irrthümer noch mehr oder weniger in allen Köpfen eingewurzelt sind, ist diese Polemik unentbehrlich.“²⁷⁶

Es scheint offensichtlich, dass sein Bekenntnis dazu, die betreffende Geschichte nur deshalb zu erzählen, damit ihr Gegenstand als Folge seiner mahnenden Abhandlung besser früher als später fallengelassen und (wie er selbst auch an dieser Stelle sagt) „ausgerottet“ werden kann, als deutliches Zeichen einer „kämpferischen“, eben polemischen Absicht hinter dieser Geschichtsschreibung zu werten ist. Der Haller grundsätzlich geneigte Heinrich Leo erklärt, dass gerade die Rezeption der Verschwörungstheoretiker seine kämpferische Absicht befördert habe. Dabei will er ihr eine gewichtige Mitverantwortung für die „Schärfe“ von Hallers Denken geben: So habe die Berührung mit den Ideen und der Wirkungsgeschichte der Illuminaten etwa „ohne Zweifel auf Haller den größten, aber nicht den wohlthätigsten Einfluß gehabt, denn die Barruelsche Darstellung bestimmte ihn auch, sein Streben auf eine abstrakte Spitze zu treiben“.²⁷⁷

Als Kern einer jeden polemischen Rede wurde im Zuge der Erarbeitung des analytischen Polemikbegriffs eine bestimmte Form der Überredung (in Abgrenzung zur Überzeugung) angesetzt, welche darin besteht, dass der Überredende oder Überredenwollende, der Polemiker, die Anschauungen und Neigungen seiner Leserschaft (bzw. der polemischen Instanz) im Rahmen seiner Ausführungen *nicht* mit der expliziten Absicht thematisiert, diese zu ändern, sondern seine Leser stattdessen in denselben *manipuliert*: Dies tut er, indem er nicht etwa versucht, ihre inhaltlichen Auffassungen durch Argumente direkt zu untermauern oder zu kritisieren (wie es beim Überzeugen in einem vollgültigen Diskurs der Fall wäre), sondern an diese argumentativ anknüpft, das heißt beispielsweise übliche oder verbreitete Vorstellungen aufgreift, um die diesbezüglichen Auffassungen der Leserschaft in der Folge möglichst unbemerkt in seinem eigenen Interesse zu lenken und zu kanalisieren. Auf diese Weise findet (im Erfolgsfall) eine gezielte Veränderung der Auffassungen und Positionen der Leser im Sinne des Polemikers statt, während ein vollgültiger (also ideal gedachter) Diskurs eine solche Änderung gegebenenfalls in irgend-einer Richtung, grundsätzlich aber losgelöst vom Autoreninteresse, bewirkt hätte.

276 Haller, 1820a: 18 (Fn. 1).

277 Leo, 1948: 79. Mit Blick auf die im Weiteren noch zu behandelnde „Doktrin“ Hallers und auch das dieser zu Grunde liegende Politikverständnis führt Leo des Weiteren erhellend an, dass die Barruelsche Darstellung „ihn auch [bestimmte], sein Streben auf eine abstrakte Spitze zu treiben, so daß er, indem er den hohen Wert des Unmittelbaren geltend machte, doch das unmittelbare Dasein und das geistig gerechtfertigte Dasein völlig identifizierte und bei der weiteren Entwicklung seiner Ansicht das Staatsrecht demzufolge völlig in den Kreis des Privatrechts hineinzog.“ (Leo, 1948: 79)

Konkret wird diese Manipulation bewerkstelligt durch die Vermittlung eines manipulierten bzw. manipulativen „Bilder“ oder einer gezielt verändernden Auffassung vom Stand des scheinbaren Diskurses, als welcher die polemische Rede sich dennoch stets gerieren muss. Das Thema der Polemik wird dabei vom Polemiker mittels jenes „Bildes“ in seinem Sinne besetzt. Im Hinblick auf diesen „Pseudo-Diskurs“ und die inhaltliche Abhandlung in dieser Rede wird dabei der Eindruck vermittelt, dass deren Ergebnis bereits feststehe, dass der Diskurs beendet und seine Ausgangsfragen entschieden seien. Dies wiederum geschieht nun beispielsweise dadurch, dass der überredende Polemiker gegenüber seiner Leserschaft mehr oder weniger eingehend ausführt, dass ihr die entscheidenden Fakten (bereits) dargelegt oder die aussagekräftigsten Belege beigebracht, die wichtigsten Argumente bezüglich der in Frage stehenden Thematik unterbreitet wurden und von daher die einzig gangbare Option, nämlich der Auffassung des Polemikers beizupflichten, allem Anschein nach offenkundig naheliege. Angesichts dieser Anforderungen an die polemische Überredung lautet die im Folgenden vertretene These der Interpretation, dass der Akt und die inhaltlichen Konsequenzen des Vermittelns einer Verschwörungstheorie der Vorgehensweise der polemischen Überredung, zumindest im Aspekt ihrer inhaltlichen Beeinflussung, auf mustergültige Weise entspricht.

Auf den ersten Blick gilt dies zunächst für die geforderte Herangehensweise, immer schon im Vorfeld vorhandene Neigungen, Auffassungen und Positionen des zu überredenden Publikums, der Leserschaft, beim Versuch der polemischen Beeinflussung nicht offen zu thematisieren, also keine dieselben direkt und unverstellt angehende Auseinandersetzung zu führen. Im Zusammenhang der „Philosophischen Geschichte“ des siebten Kapitels der „Restauration“ schlägt sich dies darin nieder, dass Haller den Leser von vornherein in eine bestimmte Richtung lenkt: Wie erwähnt, leistet das Kapitel keine geistesgeschichtliche Einordnung der von Haller als problematisch bezeichneten, aufklärerischen politischen Ideen im engeren Sinne. Statt überhaupt für diesen Kontext relevante Fragen aufzuwerfen, wie diejenige, was es mit der Aufklärung oder der (also solche wahrgenommenen) Strömung der (neueren) „Philosophie“ insgesamt auf sich habe oder welche Entwicklungen die Entstehung derselben begünstigt oder gar provoziert haben könnten, nimmt der Verfasser von der ersten Seite des Kapitels an eine „problemorientierte“ Sichtweise auf die Thematik ein. Er kündigt den Gegenstand mit sehr engem inhaltlichem Zugriff an und lässt kaum Zweifel an seiner Einschätzung desselben,²⁷⁸ ist das „staats-

278 So beginnt Haller seine Ausführungen: „Es wäre zwar über die *Widersprüche*, die unzähligen Varianten, in welche die Bekenner des nun vorgetragenen staatsrechtlichen Systems, theils unter einander, theils mit sich selbst verfallen sind und *verfallen mußten*, ein äusserst lehrreiches und unterhaltendes [!] Buch zu schreiben.“ (Haller, 1820a: 81. Hervorhebung A.K.)

rechtliche System“ der Philosophen doch von zahlreichen Widersprüchen durchzogen. Anstelle einer Exposition seines Problems beschränkt Haller sich auf die oben skizzierten, ausgewählten Schlaglichter auf die verschiedenen Ursprünge sowohl des neuartigen problematischen Denkens als vor allem auch seines Reißens. Zwar führt er mit der unheilvollen Rezeption der Römischen Rechts, den angeblichen gesellschaftspolitischen Folgen der Reformation und der fatalen Ausstrahlungswirkung der englischen Verfassungskämpfe mehrere, voneinander unabhängige Faktoren zur Erklärung der problematischen Entwicklung an, doch obliegt seiner sich daran anschließenden Rezeption der „klassischen“ Verschwörungstheorie unverkennbar die Hauptlast der Erklärungsleistung der „Philosophischen Geschichte“.

Diese Darbietung einer Verschwörungserzählung durch den Verfasser, was konkret bedeutet: die Enthüllung oder Offenlegung eines unsichtbaren Handlungsverlaufs unter gleichzeitiger „Entlarvung“ eines offensichtlichen, aber eben trügerischen Handlungsverlaufs als Teil der „allgemeinen“, verbreiteten Geschichtserzählung, entspricht insofern dem polemischen Zeichnen eines manipulativen „Bildes“ der in der Abhandlung thematisierten Inhalte, als dass damit die vorhandenen Auffassungen der Leserschaft nicht auf direkte Art und Weise thematisiert, sondern indirekt manipuliert werden sollen: Das versuchte Hinlenken der Aufmerksamkeit und Auffassung des Lesers auf das Aufdecken des verborgenen Handelns der Aufklärer durch den Verfasser knüpft an die besagten Auffassungen und Positionen der Leserschaft in einer solchen Weise an, dass diese als nicht (ganz) ausreichend oder genügend aufgezeigt werden. Der Inhalt der Verschwörungserzählung bildet den wesentlichen Gehalt des besagten „Bildes“, welches das polemische Thema besetzen soll, wobei es ein Gutteil seiner manipulativen Kraft zunächst aus seinem Kontext, dass es sich um die Geschichte einer verborgenen Verschwörung handelt, bezieht.

Im Grunde bedient sich Haller des Umstands, dass bei der Verbreitung einer Verschwörungstheorie keine Argumentation im offenen, eben „diskursiven“ Sinne erfolgt, sondern eine argumentative Manipulation dadurch stattfindet, dass auch eine Verschwörungserzählung ihrerseits immer zunächst an den vorhandenen Auffassungen, hier: dem Geschichtsbild eines Adressaten ansetzt und dieses in der Folge sukzessive umdeutet, ergänzt und (im Erfolgsfall) schließlich mit einer ganz neuen Bedeutung versieht, eben derjenigen einer enthüllten „Wahrheit“ über die in Frage stehenden Verhältnisse. Mit dieser Umdeutung verbundene Werturteile stellen sich beim Rezipienten fast zwangsläufig ein. Der Adressat wird in diesem Vorgang möglicherweise gar nicht bemerken, wie bzw. dass seine Auffassungen und Neigungen beeinflusst werden, auch da er die Ausführungen des Polemikers als bloße Information und gar begrüßenswerte Erweiterung seines eigenen Wissens missverstehen *soll*. Aus seiner Perspektive besehen, könnte es sich bei diesem kommunikativen Geschehen also durchaus um einen Diskurs handeln. Die rhetorisch-

suggestive Offenlegung „verborgenen Wissens“ scheint hervorragend dafür geeignet zu sein, die Autonomie des Lesers bei seinem Urteilsbildungsprozess zu untergraben und einzuschränken.

Tatsächlich kann die Vermittlung von Inhalten, wie sie im Rahmen einer Verschwörungserzählung stattfindet, ein höchst einseitiges kommunikatives Geschehen darstellen: ein Autor z.B. skizziert die Umstände, den Verlauf und Inhalt eines bestimmten Geschehnisses und der Adressat oder Leser ist in der Folge möglicherweise allein auf Grund der Umstände und der inhaltlichen Beschaffenheit des ihm Dargebotenen – das heißt insbesondere: auf Grund des Umstandes, dass ihm das Gesagte angeblich *gar nicht hätte bekannt werden* sollen –, wiederum dazu geneigt, der Vermittlung gegenüber offen zu sein bzw. dem Erzählten Glauben zu schenken. Der Gedanke der Verschwörung, bzw. insbesondere das mit ihm verbundene Konzept verschiedener, in Bezug aufeinander hierarchisierter „Wahrheiten“ oder konkreter Geschichtsbilder zum Beispiel, scheint es seinem Inhalt also vermeintlich zu erlauben, *sich selbst zu bezeugen*, den Ausweis der eigenen Korrektheit mitzuliefern. Diese Scheinplausibilität macht sich der Polemiker zu Nutze: Indem nur er selbst in der polemischen Situation über dieses „verborgene Wissen“ verfügt, an welchem teilzuhaben im Interesse des Adressaten oder Lesers zu liegen scheint, kontrolliert der Polemiker den Zugang zu demselben und nebenbei freilich auch dessen Inhalte. Der argumentative Gebrauch einer Verschwörungstheorie etabliert also ein „Wissensgefälle“, eine durch vermeintliche Kenntnisstände hervorgerufene Hierarchie zwischen Autor und Leser. Was man aus sonstigen Quellen gar nicht wissen könne, was nicht allgemein bekannt sei, kann seitens des Mitteilenden in der von ihm dargelegten Form und in seinem Inhalt hinsichtlich Gültigkeit und Vollständigkeit aus- oder zurückgewiesen werden, ganz so wie es ihm beliebt und es seinen Interessen entspricht. Diese einem „Torwächter“ vergleichbare Stellung des Verschwörungstheoretikers ist unabhängig vom Wahrheitsgehalt der behaupteten Umstände, des Gegenstands der Verschwörung, da sie sich aus den Umständen des Mitteilungsprozesses des angeblich geheimen Wissens ergibt.²⁷⁹

Eine Offenlegung wie diejenige von den verborgenen Machenschaften der Aufklärer zur Erlangung weltanschaulicher Meinungshoheit lässt ihren Adressaten auf Grund ihrer einseitigen Beschaffenheit allerdings kaum mündiger werden, wie man es von einer „Aufklärung“ erwarten könnte, sondern macht ihn offensichtlich *ab-*

279 Vgl. zu dieser Vorstellung von der Rolle des Verfassers einer Verschwörungserzählung als eines „Torwächters“ im Hinblick auf die mitgeteilten Inhalte die damit mittelbar verwandte, in Anlehnung an Überlegungen des US-amerikanischen Journalisten und Medienkritikers Walter Lippmann (1889-1974) geprägte Bezeichnung für den Journalisten als „Gatekeeper“ bezüglich der in die Öffentlichkeit durch die Medien eingebrachten Nachrichten: Lippmann, 1964.

hängig von seinem vorgeblichen Wohltäter und dessen vermeintlichem besseren Wissen.²⁸⁰ Sofern Haller auf einen bedeutsamen verborgenen Handlungsverlauf innerhalb des verbreiteten Geschichtsbilds aufmerksam macht, soll bei seiner Leserschaft der Eindruck entstehen, dass ihr entscheidende Fakten (die Tatsache der Verschwörung) und aussagekräftige Belege (die Machenschaften der sich verschwörenden Aufklärer) unterbreitet wurden; in der Folge mag für jene der Schritt nahe liegen, seiner Auffassung beizupflichten und seine Position zu sanktionieren. Am Ende muss deutlich werden, dass ein Denken wie dasjenige der Aufklärer, welches „so sehr dem Gang der Natur und der ganzen Erfahrung, ja selbst den theuersten Interessen der Menschen widerspricht“, nur im Irrtum und mit missbräuchlicher Absicht hat entstehen können und es allein unter Gebrauch bestenfalls unlauterer Mittel „durch mehrere Jahrhunderte fortdauern, so allgemein verbreitet, ja zuletzt beynahe alleinherrschend werden können“.²⁸¹

Doch hat Haller mit dem Aufgreifen der konterrevolutionären Verschwörungstheorie noch nicht das ganze manipulative „Bild“ gezeichnet, welches er im Rahmen der polemischen Rede der „Restauration“ vorlegen müsste. Da es ihm, anders als Augustin Barruel, nicht nur darum geht, die sinisternen Machenschaften hinter dem scheinbaren aufklärerischen „Generalangriff“ auf die überkommene Staats- und Gesellschaftsordnung aufzudecken, sondern er insbesondere den grundlegenden Irrtum des verbreiteten politischen Denkens und dessen unheilvolle Folgen aufweisen will, bleibt er dem Leser seines Hauptwerks noch entscheidende inhaltliche Ausführungen schuldig: Seine, wie behauptet, entgegengesetzte, nämlich „bessere Doktrin“ kann sich nicht allein auf die Verschwörungstheorie stützen.

4.1.5 Die „Revolutionsgeschichte“

Auf die begriffliche und methodische Einleitung der ersten fünf Kapitel, den Literaturbericht des sechsten sowie die „Philosophiegeschichte“ und die sie umfassende Verschwörungserzählung des siebten Kapitels folgend, liefern das achte, neunte und zehnte Kapitel eine geschichtliche Darstellung der Französischen Revolution selbst und ihrer Folgezeit bis auf die Herrschaft Napoleon Bonapartes (1799/1804-1814/15). Diese kann allein als eine vollwertige Zurückweisung der ihr zu Grunde liegenden politischen Ideen gewertet werden, ist ihre Färbung im Hallerschen Geschichtsbild und ihre erkennbare Durchdringung von seiner (bisher noch gar nicht

280 Ein Umstand, in dessen Lichte besehen Karl Ludwig von Haller an der berühmten Definition Kants gemessen geradezu zum „Gegenaufklärer“ avancierte.

281 Vgl. Haller, 1820a: 82.

dargelegten) Lehre doch derart stark.²⁸² Während Haller die Vorgeschichte und den Hergang der sich später zur Revolution „entzündenden“ Situation also größtenteils im Rahmen der soeben besprochenen „Philosophischen Geschichte“ abhandelt, dient die im Folgenden zu skizzierende „Revolutionsgeschichte“ vor allem einem inhaltlichen Vorgriff und der Vorbereitung der weiteren Ausführungen. In der Tat nutzt er die Darstellung des Verlaufs der Revolution dazu, zentrale inhaltliche Punkte seiner später ausgebreiteten „entgegengesetzten Doktrin“ schon in Grundzügen vorwegzunehmen. Der systematischen Darlegung seiner „Doktrin“ in den folgenden Kapiteln geht also eine geschichtspolitische Positionierung im Hinblick auf die zurückliegende Epoche der Französischen Revolution voraus. Für die Gestalt dieserart Geschichtspolitik ist zum Beispiel auf seine zu Beginn des achten Kapitels erfolgende Charakterisierung der Revolution als eines letztendlich „mißlungenen Experimentes“ zu verweisen,²⁸³ auf die bei der Behandlung des elften Kapitels ausführlicher eingegangen wird.

Grundsätzlich erscheint Hallers Sichtweise des Revolutionsgeschehens von Anfang an negativ und freilich parteiisch, allein da er seine in der „Philosophiegeschichte“ gebotene konspirative Lesart des Vorabends der eigentlichen Revolution ungebrochen fortsetzt, wenn er im Zusammenhang der Einberufung der Generalstände des französischen Königreichs im Jahre 1789 beispielsweise zu berichten weiß:

„Uebrigens waren die Grundsätze jener spekulativen Staats-Theorie durch zahllose Schriften längst in der ganzen Nation verbreitet, diejenigen, welche im Besiz derselben standen, wurden für die vorzüglich Weisen und Aufgeklärten des Landes gehalten, daher auch in den Wahlen vor den anderen berücksichtigt, und so war es leicht vorherzusehen, daß die neue Lehre auch bald in den Reichsständen die Oberhand gewinnen würde.“²⁸⁴

282 Wie Robert von Mohl im größeren Zusammenhang und mit Blick auf andere historische Arbeiten Hallers festgestellt hat, geht dieserart „Einfärbung“ seiner geschichtlichen Darstellungen nicht allein auf seine besonderen Absichten zurück, sondern vielmehr auf eine generelle Neigung des Verfassers zu höchst parteiischer Behandlung derartiger Materien. Nicht nur im vorliegenden Fall habe die Qualität seiner Geschichtsschreibung arg unter dieser Neigung gelitten, wie Mohl betont: „Unter diesen Umständen von Haller, als von einem grossen Geschichtsforscher oder Geschichtsschreiber zu reden, wäre mehr als lächerlich. Im Gegentheile würde sein Ruf gewinnen, wenn er sich auf diesem Felde gar nicht versucht hätte.“ (Mohl, 1856: 532f.)

283 Vgl. Haller, 1820a: 228.

284 Haller, 1820a: 231f.

Die Folgen dieser „weltanschaulichen“ Vorherrschaft ließen nicht lange auf sich warten. So handelten die Repräsentanten des Volkes von dem Moment an eigenmächtig, da sie sich zur „souverainen National-Versammlung“ erklärten, obwohl sie sich, wie Haller spitzfindig zu bemerken weiß, fortan nur auf die Vernunft zu stützen behaupteten, was ihren Instruktionen und Eiden widersprach.²⁸⁵ Doch dem nicht genug: „Weit entfernt sich mit dem eigentlichen Gegenstand ihrer Zusammenberufung zu beschäftigen, dem König zu rathen und zu helfen: begannen sie sogleich den *Kampf gegen Altar und Thron*, gegen alle geistliche und weltliche Autorität (außer der ihrigen)“.²⁸⁶ Das Gelingen dieses Kampfes und die Bedingung seiner Möglichkeit fasst Haller daraufhin in einer für seinen Stil typischen Schilderung zusammen:

„Stark durch die Noth des Reichs, durch die Neuheit des Phänomens, durch den Glanz welcher jede zahlreiche durch Stand, Vermögen und Talente ihrer Mitglieder ausgezeichnete Versammlung umgiebt, durch die Charakterschwäche des Königs und seiner Umgebungen, vorzüglich aber durch die seit langem in der ganzen Nation herrschenden Ideen, (die Kraft einer *verblendeten öffentlichen Meynung*) überwältigte sie alle Hindernisse und verkündigte den *verwegenen Entschluß*, die Verfassung eines großen Reichs nach sogenannten Grundsätzen umzugestalten, und die Theorie der Staats-Wissenschaft, (an deren Wahrheit schon gar nicht mehr gezweifelt wurde) zur Wirklichkeit zu bringen. Die Resultate des Nachdenkens so vieler Philosophen sollten nicht mehr blos in den Büchern bleiben, sondern zum Heil der Welt herrlich realisirt werden. [...] Der *Schwindel-Geist* war bey nahe allgemein, wie ein Lauffeuer verbreitete sich der Enthusiasmus in alle Länder Europens, wo seit langer Zeit vom Throne bis zur Hütte herab die nemlichen Grundsätze herrschend waren.“²⁸⁷

Haller zufolge riskierte man also das Wagnis der Revolution, einen günstigen historischen Moment ergreifend, um – einem Übeltäter gleich – die allgemeine Not und Verblendung sowie die Schwäche des Widerparts dafür auszunutzen, seinen ganz eigenen Absichten nachzugehen, eben das „Experiment“ zu wagen.²⁸⁸ Als ermöglichender Umstand taucht hier wiederum der Zustand allgemeiner Verblendung auf, welcher in Hallers Lesart das bloße Erwägen des Versuchs, die Ordnung umzustürzen, erklären soll. Zugleich verweist diese konspirationistische Konstellation den Leser darauf, dass dort, wo die Mehrheit verblendet ist, die Wenigen erwartet wer-

285 Vgl. Haller, 1820a: 232.

286 Haller, 1820a: 232f. Hervorhebung im Original.

287 Haller, 1820a: 234f. Hervorhebung A.K.

288 Vgl. hierzu auch die diesbezügliche Darstellung bei Johann August von Starck (1803: [Zweyter Theil] 454f.), an welcher Haller sich für seine „Revolutionsgeschichte“ auch generell orientiert haben mag.

den, die diesen Zustand als solchen durchschauen. Von der Last der breiten Masse des Volkes, gefühlter und erlebter politischer Ungerechtigkeit und der Unzulänglichkeit überkommener Institutionen, also den vertrauten Motiven herkömmlicher Revolutionsgeschichtsschreibung, mit denen auch ein Haller schon frühe Berührung gehabt haben wird, hört der Leser in seiner Darstellung hingegen kaum etwas, womit er es seinen wichtigsten Gedankengebern aber nur ganz gleich tut.²⁸⁹ Stattdessen ist Haller bemüht, die Erhebung der sich zu Revolutionären machenden Repräsentanten in den Zügen eines Verrats am eigenen Volk zu zeichnen. Freilich mag sich hierin nur einmal mehr seine grundsätzliche Auffassung niederschlagen, dass antirevolutionäre Politik im Kern eine Kritik und Zurückweisung der revolutionären *Ideen* sein muss: Indem der Wille zur Umsetzung der „spekulativen Staats-Theorie“ als wesentliches Erklärungsmoment des Umsturzes fungiert, eben weil die „Resultate des Nachdenkens so vieler Philosophen [...] nicht mehr blos in den Büchern bleiben“, sondern in die Wirklichkeit treten sollten, wird die konkrete politische Lage des Jahres 1789 zwar vielleicht verkannt, dafür wird aber Hallers Problematik umso deutlicher.

Obwohl er aber in den späteren Jahren der Arbeit an der „Restauration“ längst selbst vor konkreten Bedrohungen hat weichen müssen, etwa ins Wiener Exil gehen musste, ist die ursprünglich wohl der Abwesenheit solcher Erfahrung zuzuschreibende Verortung der Problematik des revolutionären Handelns im „revolutionären Denken“ allein offenbar bestehen geblieben. Losgelöst von realgeschichtlichen Bezügen, seien sie ihm nun bekannt oder auch nicht, scheint Haller sein „theoriezentriertes“ Problem- bzw. Politikverständnis auf die von ihm kritisierten Denker und Vorgänge zu übertragen. Veranschaulicht werden kann dies zum Beispiel anhand des weiter oben behandelten „Literaturberichts“ und seiner Ausführungen die Vordenker des „philosophischen Staatssystems“ betreffend, wo Hallers (nicht nur implizit bleibende) Maxime, den Irrtum zu bekämpfen, den Irrenden selbst aber zu schonen, auf die vorrangige Betrachtung der (anachronistisch gesprochen) „ideologischen“ Bedrohung durch Aufklärung und Revolution abstellt. Darüber hinaus liegt der dortige Fokus der Interpretation immer auch gleich auf den „praktischen“ Implikationen der jeweiligen politischen Ideen: Dies gilt von der Charakterisierung des Thomas Hobbes als des „Ahnvaters aller Jakobiner“ und insbesondere aller „revolutionärer Irrtümer“,²⁹⁰ nicht bloß der philosophischen, bis hin zur „scheinbare[n] Möglichkeit von Realisierung der philosophischen Staats-Principien“ beim von Haller eigentlich hochgelobten Emmanuel Joseph Sieyès, „nach welcher sie *nicht mehr bloß in Büchern, sondern in der Wirklichkeit* sollten statt finden können“,

289 Vgl. beispielsweise Johann August von Starck (1803).

290 Vgl. Haller, 1820a: 43.

welche wohl gerade deshalb „auf den Fanatismus der französischen Revolution einen unglaublichen Einfluß gehabt [habe]“.“²⁹¹

Beim vergleichenden Blick auf Hallers kritische Rezeption der Vordenker der „falschen Lehre“ stellt sich also der Eindruck ein, dass er die „revolutionäre“, subversive Kraft ihrer Ideen, welche diese während der Revolution entfaltet haben, gerade nicht erst in einem ganz bestimmten, sozioökonomisch „aktivierenden“ Kontext wirken sieht, sondern ihnen vielmehr eine eigenständige „Selbstmächtigkeit“ zuschreibt. Diese scheint die Menschen, die von ihnen „ergriffen“ sind, zu ihrer Umsetzung in die Praxis und damit im konkreten Zusammenhang des Ancien Régime letztlich zum Umsturzversuch zu verleiten.²⁹² Diese implizit bleibende Vorstellung dürfte es auch sein, welche die exkulpierende Wirkung des Denkens gegenüber dem individuellen Handeln einzelner Akteure *denkbar* macht, welche Hallers Maxime der Schonung der Irrenden voraussetzt. Der sich aufdrängenden Frage, wie Haller sich diese Art Selbstmächtigkeit der politischen Ideen en détail denken mag, kann an dieser Stelle zwar nicht nachgegangen werden. Einen möglichen Eindruck von derselben liefert allerdings eine knappe Bemerkung am Anfang der Überblicksdarstellung der „falschen Lehre“ im fünften Kapitel der „Restauration“, wo es heißt:

„Von der falschen Theorie zur Praxis ist es nur ein kurzer und unvermeidlicher [!] Schritt. Denn die Menschen wünschen einmal dasjenige realisiert zu sehen, was sie für wahr oder gut halten; sie dulden es in die Länge nicht zwischen ihrer obgleich irregeleiteten Vernunft und der Gestalt der Welt einen ewigen Widerspruch zu finden.“²⁹³

Sicherlich verweist diese starke Neigung, Gedanken in die Wirklichkeit umsetzen zu wollen, letztlich auf den hier angelegten Ansatz des von Rogalla von Bieberstein so bezeichneten „ideologisch-geisteswissenschaftlichen Politikverständnis[ses]“,²⁹⁴ welches in den Kreisen der frühen konterrevolutionären Schriftsteller, „Reaktionäre“ und Verschwörungstheoretiker, sowohl für die eigenen, wie auch für die abgelehnten Ideen Verwendung findet.

Im Laufe von Hallers Erzählung der „Revolutionsgeschichte“ wird abermals ein durchgängig unterstellter Vorsatz sichtbar: Was von langer Hand, zuweilen in anderen Kontexten und inhaltlichen Bezügen vorgedacht worden ist und im Laufe des 18. Jahrhunderts mit zunehmender Offenheit vertreten wurde – der Wille zum Um-

291 Haller, 1820a: 68. Hervorhebung A.K.

292 Vgl. hierzu die frühe Kritik dieser immer wiederkehrenden Vorstellung Hallers von der „Selbstmächtigkeit“ politischer Ideen bei Krug, 1817: 17ff.

293 Haller, 1820a: 28.

294 Vgl. Rogalla von Bieberstein, 2002: 21.

sturz der überkommenen Institutionen und Autoritäten in Staat und Kirche –, bricht sich, nachdem man es bereits in höchsten Kreisen von Macht und Gelehrsamkeit eingeführt und gefestigt hatte, letztlich in einem günstigen Augenblick bahn.²⁹⁵ Der Ursprung dieser geschichtspolitischen Deutung Hallers in der Rezeption der maßgeblichen Verschwörungstheoretiker der Jahrhundertwende ist weiter oben behandelt worden: Auch im Rahmen der historischen Darstellung des achten, neunten und zehnten Kapitels der Schrift erscheint die Französische Revolution letztendlich (wenngleich weniger explizit) als das Ergebnis einer zeitlich und räumlich ausge dehnten Verschwörung gegen die überlieferte Ordnung, zur Beseitigung derselben und zur Neugestaltung einer politischen und gesellschaftlichen Ordnung nach aufklärerischen Prinzipien.²⁹⁶

Obgleich zur Erklärung des freilich auch auf der „Gegenseite“, nämlich bei den französischen Revolutionären verbreiteten Verschwörungsdenkens gedacht, hat Lynn Hunt Aufschlussreiches zur allgemeinen „Anfälligkeit“ der ganzen Epoche der Revolutionszeit für derartige Erklärungsmuster bemerkt:

„Im achtzehnten Jahrhundert war das Mißtrauen gegen organisierte Politik bei gebildeten Menschen auf beiden Seiten des Atlantiks weit verbreitet. Jedermann schien Hinterzimmerpolitik, geheime Machenschaften und Parteienkämpfe zu fürchten. Doch in Frankreich gab es keine liberale ‚Wissenschaft von der Politik‘; man war nicht vertraut mit den Mechanismen ministerieller Revirements, hatte keine praktische Erfahrung mit Patronagesystemen und der Bildung von Interessengruppen. Der Übergang von der abgeschotteten Politik des Ancien régime zur scheinbar unbeschränkten Partizipation an der neuen Politik erfolgte ungewöhnlich abrupt. Die Franzosen mußten sich sehr viel mehr erklären [...] als den Wandel der Untertanenpflicht oder ein leichtes Auf und Ab in der nationalen Kontrolle durch das ‚Land‘. Der Kampf zwischen der neuerwachten französischen Nation und ihren angeblichen Feinden hatte etwas entschieden Trennendes, weil hier drei Dinge zusammentrafen: die Neuartigkeit der politischen Mobilisierung, die Intensität des sozialen Antagonismus [...] und das beispiellose Bewußtsein, etwas völlig Neues zu tun.“²⁹⁷

295 Vgl. die Kritik dieses Geschichtsbilds bei Mohl, 1856: 548.

296 Wie nicht zuletzt Lynn Hunt gezeigt hat, beherrschte der Topos oder das Schreckensbild der Verschwörung lange Zeit auch den politischen Diskurs der französischen Revolutionäre, hier aber freilich als Verschwörung gegen die neue Ordnung und ihre Errungenschaften, vgl. Hunt, 1989: 54ff. Sie sieht die Verschwörungserzählung als Erklärungsmuster der Revolution überhaupt, vom (prorevolutionären) tagespolitischen Kommentar in der Presse, zu Erklärungen für den ganzen revolutionären Umsturz in konservativen Verschwörungsberichten sich entwickeln.

297 Hunt, 1989: 59f.

Für die neubegründete Bürgernation wie für ihre Feinde gilt also, dass allein der recht „unsanfte“ Übergang zur „neuen“, eben revolutionären Politik sowie die blanke Neuartigkeit der Geschehnisse einiges zur allseitigen Verschwörungsangst beigetragen hat. Von dieser zeitweiligen Überforderung konnten auch die Gegner der Revolution nicht verschont geblieben sein.

Einige Aufmerksamkeit widmet Haller dem politischen Pathos,²⁹⁸ dessen sich die Protagonisten der Revolution bedienten und welches im Volk durchaus Widerhall fand: „Eine unbeschreibliche Menge großentheils unschuldig irrender Menschen, sah mit der lebhaftesten Hofnung, mit der gespanntesten Erwartung einer Umwälzung zu, welche, wie ihre Anhänger sich ausdrückten, die *Gestalt der Erde und das Schicksal des Menschengeschlechts verändern sollte*“;²⁹⁹ wie er sich erlaubt, den Grafen Mirabeau zu zitieren. Anders als Edmund Burke, der in seiner Kritik des revolutionären Pathos auf dessen Mobilisierungskraft abstellt, worin er einen problematischen Aspekt des modernen politischen Denkens insgesamt erkennt,³⁰⁰ nimmt Haller jenes nicht in ähnlicher Weise ernst, sieht er doch andere Beweggründe walten: In seiner Lesart ist das Pathos mehr der Deckmantel, um recht konkrete politische Absichten, die auf institutionelle Reformen drängen, im Schatten der erregten Debatte verwirklichen zu können. Haller nimmt den Aufklärern ihre Behauptungen

298 Vgl. dazu beispielsweise Hunt, 1989: 33ff.

299 Haller, 1820a: 235. Hervorhebung im Original.

300 Über das Verhältnis von Anspruch und Wirklichkeit der Menschenrechte als politischer Prinzipien heißt es in Edmund Burkes „Betrachtungen über die Französische Revolution“ beispielsweise: „Die eingebildeten Rechte dieser Theoretiker sind *lauter Extreme*: und je mehr sie im metaphysischen Sinne wahr sind, desto mehr sind sie im moralischen und politischen Sinne falsch. Die Rechte des Menschen liegen in einer gewissen Mitte, die sich zwar unterscheiden, aber schwer angeben läßt.“ (Burke, 2013: 115. Hervorhebung A.K.) Hallers Auffassung der Menschenrechte als politischer Prinzipien fällt ähnlich derjenigen Burkes aus, vgl. Haller, 1820a: 304. Wie Horst Dippel in kritischer Absicht anmerkt, wird das Verhältnis von (revolutionären) politischen Ideen und politischem Pathos in der Französischen Revolution auf exemplarische Weise problematisch, insofern sich im Laufe derselben erstmals zeige, „wie sehr politische Ideen ein Eigenleben anzunehmen in der Lage sind und durch radikale Verengung zu einer Scheinlogik führen können, mit der sich sogar die ursprünglichen Ziele aufheben [...]. Damit demonstrierten sie, welche politikdynamisierende Wirkung von ihnen auszugehen vermag, wenn diese von den Massen aufgegriffen und in Meinungsdruck auf die politisch Handelnden zur Geltung gebracht werden. In dem damit in Gang gesetzten Radikalisierungsprozeß werden theoretische Konzepte politischer und gesellschaftlicher Ordnung zu Parolen revolutionärer Veränderung, die sich zunehmend aus dem Bereich der Realität entfernen.“ (Dippel, 1986: 62)

nicht ab, dass sie das Schicksal des Menschengeschlechts im vorgebrachten Sinne verändern wollen oder gar können,³⁰¹ bzw. wie es an gleicher Stelle von den oben zitierten Absichten Mirabeaus in einer Fußnote heißt: „Sie sind erfüllt worden, aber nicht in dem Sinn als er es sich dachte.“³⁰²

Über den weiteren Verlauf der Revolution, ihre verschiedenen Phasen, die er mit dem neunten Kapitel schildert, weiß Haller seinem oben skizzierten Auftakt entsprechend wenig Gutes zu berichten. Während der Triumph des „philosophisch genannten Staats-Systems“ insofern einstweilen erreicht war, als dass es in der vollständigen „Zerstörung alles Alten“ bestand,³⁰³ seien dessen hehre Ziele allerdings keineswegs erreicht worden. Die Wirkung der eingeschlagenen Politik sei nach Haller vielmehr eine unverkennbar katastrophale gewesen:

„Einerseits hatte bereits die gewaltsame Zerstörung aller bestandenen geselligen Verhältnisse und Privatverpflichtungen, [...] die vernichtete ökonomische Existenz fast aller Classen von Einwohnern, die Leidenschaften auf eine schreckliche Art aufgereizt, ein großer Theil der Nation wollte sich weder durch wirkliche noch durch scheinbare Majorität in die neu geschaffene philosophische Bürgerschaft zwingen lassen; statt der großen angeblich aus 25 Millionen Menschen bestehenden *Brüder-Gemeinde*, waren diese Millionen nur in zwey entsetzlich gegen einander erbitterte Hauptpartheyen und jede derselben wieder in eine Menge untergeordneter feindseliger Faktionen entzweyt. So entstand bereits ein *innerer Krieg*, der alle bisherigen Grundsätze und Begriffe von Menschen-Rechten, von individueller Freyheit, von Eigenthum, National-Willen u. s. w. vergessen ließ, und wo im Reiche selbst gegen die öffentlichen oder geheimen Feinde der auf Freyheit und Gleichheit gestützt seyn sollenden Republik mit einer gränzenlosen Wuth zu Werke gegangen ward.“³⁰⁴

Letztendlich habe die Revolution, statt ihre Ideen verwirklichen zu können und mit Leben zu erfüllen, also nur Elend, Zwietracht und Bürgerkrieg gebracht und über dem von ihr angerichteten Unheil sogar ihre eigenen Prinzipien und Werte verraten,³⁰⁵ etwa indem sie den Feinden der Freiheit – wie sie bei Haller freilich nicht

301 Eine sicherlich politisch motivierte Verweigerung, wie sie beispielsweise auch bereits bei Augustin Barruel begegnete, vgl. Barruel, 1800-1803: (Erster Theil) 7f.

302 Haller, 1820a: 235 (Fn. 10).

303 Vgl. Haller, 1820a: 245.

304 Haller, 1820a: 247. Hervorhebung im Original.

305 Insbesondere von der als „Terrorherrschaft“ in die Revolutionsgeschichte eingegangenen Phase der Französischen Revolution berichtet Haller wenig später: „Da wüthete mehr als ein ganzes Jahr hindurch ein blutdürstiges, raubsüchtiges Decemvirat, eine im eigentlichen Sinn oligarchische Tyranney, von deren die Annalen der ganzen Geschichte kein ähnliches Beyspiel liefern. Von Freyheit, Rechts-Gleichheit, Eigenthum, Si-

„Versammlungen und Faktionen welche nach einander die höchste Gewalt besaßen und ausübten, [...] keine einzige ihre Macht durch den *freyen*, vielweniger durch den *allgemeinen* Willen des Vol[k]s erhalten, sondern durch eigene Kühnheit erkämpft und sogar wider den Willen des Volks beybehalten [hatte].“³⁰⁹

Auch in der außerordentlichen Situation der Revolution habe sich immer nur das Wirken eines obersten „Naturgesetzes“ aller Gesellschaft gezeigt, in diesem Fall aber mit umso schlimmeren Konsequenzen: „So wollte man zwar der Natur Gewalt anthun, aber ihre unzerstörbaren Geseze nahmen nur einen anderen verheerenden Lauf, und die Menschen wurden für den verwegenen Versuch durch namenloses Unglück gestraft.“³¹⁰ Dieser Gedanke der Revolution als einer göttlichen Strafe für die Durchbrechung der Ordnung der Welt bzw. der Gesellschaft, begegnete auch bei Augustin Barruel, welcher, ebenfalls in Begriffen einer natürlichen Gesellschaftsordnung mit göttlicher Sanktion denkend,³¹¹ jene Strafe aber auf die religiösen Verfehlungen der aufgeklärten und revolutionierten Franzosen bezieht. Im Anschluss an sein Werk abschließende An- bzw. Wehklagen über den Niedergang Frankreichs heißt es in seinen „Denkwürdigkeiten“ mit Bezug auf die Verheißung und den Anspruch der Revolution:

„Sie hatten euch eine Revolution der Weisheit, des Lichts, der Tugend verheißen; und sie haben euch eine Revolution der Raserey, der Ausschweifung, und der Bosheit gegeben. Sie hatten euch eine Revolution des Glücks, der Gleichheit, der Freyheit, und des goldenen Zeitalters verheißen; und haben euch eine Revolution gegeben, die an und für sich allein, *die entsetzlichste Geißel und Plage ist*, die ein, durch den Hochmuth und die Gottlosigkeit der Menschen, gerechterweise erzürnter Gott, jemals über die Erde hat kommen lassen; und das ist denn das Ende aller der Gottlosigkeit, die ihr liebet, Philosophie zu nennen.“³¹²

Sowohl durch die „Philosophie“ selbst, wie der Verschwörungstheoretiker das traditionslose, neumodische Übel aufsummiert, als auch durch die Art und Weise, wie der von ihr ausgelöste Aufruhr von Statten ging – Gewalt brachte, statt Glück –, seien die Menschen für ihre Abirrungen gestraft worden. Dass Karl Ludwig von Haller die Vorstellung der „natürlichen“ oder göttlichen Bestrafung für die Verletzung der Welt- und Naturordnung auf gesellschaftliche und insbesondere politische Strukturen bezieht, zeigt, dass er für das politische bzw. Staatsdenken angeht, was seine bevorzugten Zeugen der Verschwörung, Barruel und Starck, für den Bereich

309 Haller, 1820a: 261. Hervorhebung im Original.

310 Haller, 1820a: 263.

311 Vgl. Barruel, 1800-1803: (Vierter Theil) 585f.

312 Barruel, 1800-1803: (Vierter Theil) 613. Hervorhebung A.K.

des Glaubens und der Religion begonnen hatten. Während Barruels überweltlich-heilsgeschichtliche Deutung zum Unheil der Revolution als deren göttlicher Strafe führt, findet Hallers Revolutionsgeschichte ihr Ende in der monarchisch-autokratischen Herrschaft Napoleon Bonapartes, als dem „natürlichen“ und nicht weniger bestrafenden Ergebnis der Durchbrechung der vom göttlichen Willen eingerichteten Ordnung der Gesellschaft.

Hallers Aufarbeitung der Revolutionsgeschichte präsentiert dem Leser insofern wesentliche Grundpositionen seiner „Doktrin“ vorab. Freilich ist ihm dabei nicht allein an einer geschichtspolitischen Auseinandersetzung gelegen, vielmehr ist die Deutung der „Revolutionsgeschichte“ selbst Teil des polemischen Themas. Gewiss sind damit lediglich polemische Aussagen im Hinblick auf die Geschichte der Revolution und die fragliche rechte Ordnung von Staat und Gesellschaft getätigt, ohne schon entsprechende Gegenpositionen zum „revolutionären“ Denken geliefert zu haben. Die „Revolutionsgeschichte“ *verweist* in ihren inhaltlichen Vorgriff auf die Darlegung der eigentlichen „Doktrin“ auf der so genannten „rechten Seite“ der argumentativen Dramaturgie der Schrift, ohne in ihrer exemplarischen Gestalt dafür schon zu genügen.

4.1.6 Der Bruch mit den „falschen Grundsätzen“: Kritik der Vertragstheorie

Im Geist der Aufdeckung der Gelehrtenverschwörung und der Erhellung des naturgemäß katastrophalen Ausgangs des durch die Revolutionäre verschuldeten, epochemachenden Übels spitzt sich die „Revolutionsgeschichte“ auf das elfte Kapitel zu, in welchem die „innere Falschheit und Unmöglichkeit der ganzen pseudophilosophischen Staats-Theorie“ endlich aufgezeigt werden soll,³¹³ wozu Haller mit der Präsentation vier „falscher Grundsätze“ derselben anhebt. Die Schrift erreicht damit ihre argumentativ-dramaturgischen „Mitte“ und einen ersten inhaltlichen Höhepunkt, von denen ausgehend der „Restaurator“ von der inhaltlichen Gegenwehr sozusagen zum Angriff übergehen wird.

Die bisherige Behandlung des aufklärerischen Denkens und des Wirkens seiner Vertreter sollte der eigentlichen inhaltlichen Auseinandersetzung der Schrift den Boden bereiten, dem Leser durch geistesgeschichtliche Ausführungen eine bestimmte geschichtspolitische Lesart seiner Zeit vermitteln, in deren Geiste er für Hallers anstehende inhaltliche Befassung und Zurückweisung der Grundlagen jenes gefährlichen Denkens empfänglicher sein soll. Im Vorfeld der Darlegung der von Haller eigens *reformulierten* Grundsätze dieses Denkens ordnet er dasselbe kurz geistesgeschichtlich ein; dabei stimmt er den Leser erneut auf einen bestimmten

313 Vgl. Haller, 1820a: 278.

Blickwinkel auf die Kerngehalte der aufklärerischen Lehren ein, welche durch ihn, Haller, mit einer im Grunde erstmaligen, bisher von niemandem aufgebrachten Konsequenz zurückgewiesen werde. Da sich der polemisch-suggestive Argumentationsgang des Verfassers besser im Vorgriff zeigt, sind die vier „falschen Grundsätze“ hier vorrangig zu betrachten; ihr Bedeutungsrahmen wird in einem zweiten Abschnitt nachgeliefert. In Form jener vier „falschen Grundsätze“ formuliert Karl Ludwig von Haller den staatstheoretischen Gehalt des „Radikalirrtums“, des angeblichen falschen Grundprinzips des aufklärerisch-frühliberalen politischen Denkens, welchem er hernach seine eigene, rechte Idee von der Natur des Staates entgegenzustellen beabsichtigt. Er bespricht jenen Gehalt im Folgenden in systematischer und zugleich pointierter Weise, sodass dieser zum ersten Mal in der Restaurationschrift eine ausführliche Präsentation und Erläuterung sowie eine eingehende Kritik erfährt.

Bis zu diesem Kapitel hatte er vorab nur eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Gehalte des falschen „Prinzipiums“ im dritten Kapitel gegeben,³¹⁴ welche ihren Anfang nimmt bei dem verhängnisvollen Irrtum, dass „unzählige, die sich Philosophen nannten, den Ursprung der menschlichen Gesellschaft oder wenigstens der Staaten, bloß aus der *Willkühr* der Menschen, und die Oberherrschaft der einen über die anderen aus dem *freyen Gesamt-Willen des Volks*, als des Innbegriffs aller Untergebenen, herzuleiten gesucht“ hatten.³¹⁵ Verfehlt worden sei dabei die angeblich viel „tiefere“ und einfachere Vorstellung, der auch die Alten anhängen, dass alle Gewalt von „oben“ herkomme, die Staaten „vom Finger Gottes selbst gestiftet“ worden wären,³¹⁶ was auf den Grundgedanken von Hallers Gegenentwurf verweist, dessen Ursprung er in einer mythischen Vorvergangenheit verorten möchte. Zu Anfang des fünften Kapitels erfolgt dann die ausdrückliche Klassifizierung jener falschen „Hypothese“ vom Ursprung der Staaten als „Proton pseudos“.

Ausgehend von jener Gründung der Staaten in menschlicher Willkür hätten die Philosophen der Aufklärung das „System“ „erdichtet“, welches von Haller in Form von vier Grundsätzen folgendermaßen umrissen wird:

„1° Die Menschen hätten ursprünglich ohne gesellige Verhältnisse im Stande der vollkommenen Freyheit und Gleichheit gelebt.

2° In diesem Zustand aber seyen ihre Rechte nicht gesichert gewesen.

3° Deßwegen hätten sie sich unter einander *verbunden* und einem oder mehreren unter ihnen hinlängliche Gewalt zu Handhabung der allgemeinen Sicherheit übertragen.

314 Unter dem Titel: „Bisherige Gestalt der Wissenschaft; angeblich philosophische Staats-Lehre“ (Haller, 1820a: 18).

315 Haller, 1820a: 19f. Hervorhebung im Original.

316 Vgl. Haller, 1820a: 19.

4° Durch eine so[l]iche Staats-Einrichtung würde nun die Freyheit der einzelnen besser als vorher gesichert oder könne doch besser gesichert werden.“³¹⁷

Die mit diesen Sätzen aufgestellten Behauptungen seien im Allgemeinen unerwiesen, fügt Haller sogleich hinzu, ihre Voraussetzungen willkürlich.³¹⁸ Als Inhalt bzw. geistesgeschichtliche Ausprägung der falschen Grundthese, des „Proton pseudos“, von der Staatsgewalt als einer künstlich-willkürlich gebildeten und delegierten Gewalt, werden hier die neuzeitliche Vertragstheorie und ihre Grundgedanken in einem verallgemeinerten Sinne benannt,³¹⁹ wobei deutlich wird, dass Haller dieselben als *historische Annahmen* zu verstehen scheint, was auch bereits zu früherem Zeitpunkt seiner Schrift anklang, wenn er vom „Stand der Natur“ sagte, dass dieser, der „philosophischen Staats-Lehre“ zufolge, „allen bürgerlichen Gesellschaften vorher gegangen seyn müsse.“³²⁰ Diese Zuordnung geschieht vergleichsweise indirekt, weil Haller zunächst nicht die normenbegründende Funktion des Vertragsgedankens thematisiert, sondern ihn stattdessen anhand seiner „narrativen“ Erscheinung einführt, die Vorstellung des Vertragsschlusses als bildhafte Ausdrucksform für „wirkliche Zustimmungsergebnisse, tatsächliche Selbstverpflichtungsvollzüge und reale Autorisierungshandlungen“ verwendet,³²¹ wie Wolfgang Kersting es in seiner Kontraktualismusstudie in gleichem Zusammenhang formuliert hat.

Für den Gesichtspunkt der dramaturgischen Anlage der Schrift erscheint zunächst bedeutsam, dass Haller die Position seiner theoretischen Widersacher in die-

317 Haller, 1820a: 295f. Hervorhebung im Original.

318 Als „petitiones principii“, also als Verwendung eines noch zu beweisenden Satzes als Beweisgrund für einen anderen Satz, meint er die darin angenommenen Schlüsse charakterisieren zu können, wobei er dies an Ort und Stelle nicht weiter ausführt, vgl. Haller, 1820a: 296. Wenig später jedoch greift er diesen Gedanken in einer Fußnote wieder auf und erklärt einerseits ganz allgemein, andererseits in deutlicher Färbung seiner „Doktrin“ gesprochen: „Der Syllogismus dieses Staatsrechts-Systems lautet ungefähr also: ‚Alles was einer besitzt ist ein Depositum. Nun besitzt man auch das selbst erworbene, das gekaufte, getauschte ererbte u. s. w. Also ist es ein Depositum und alle Eigenthümer in der Welt müssen zum Rückersatz angehalten werden.[.] Es lobe mir diese Logik wer da kann.“ (Haller, 1820a: 297 [Fn. 24]) Freilich trägt diese Kritik nur so weit, wie Hallers Behandlung der Herrschaft als eines Besitzes oder eines Eigentums als gültig akzeptiert wird.

319 Vgl. hierzu auch: Kondylis, 1986: 212, demzufolge die Vertragstheorie „nach übereinstimmender Auffassung der Konservativen zu den alten und wichtigen ideologischen Wegbereitern der Revolution gehört.“

320 Haller, 1820a: 20.

321 Kersting, 2005: 34.

ser Passage „verdichtet“, um sogleich zur offenen Kritik überzugehen, welche sich schon im folgenden Kapitel in der Gegenüberstellung seiner eigenen Lehre vollendet. Angesichts dieser etwas krude wirkenden Präsentation der Gehalte des angeblich irrigen Staatsdenkens, in vier generalisierten Punkten, mag man sich an eine nicht unwichtige Passage aus Edmund Burkes „Betrachtungen“ erinnern, in welcher dieser sich erlaubte, den Kerngehalt der durch ihn untersuchten Lehren an drei Grundsätzen festzumachen, die er wiederum seinem Untersuchungsmaterial entnahm (sie dabei nicht selbst bildete, wie Haller dies tut).³²² Offensichtlich dient diese „verdichtete“ Vergegenwärtigung des zu widerlegenden „Systems“ im vorliegenden Fall nicht nur der der Verständlichkeit nützenden *Vereinfachung* der besprochenen Ideen, sondern sicher auch ihrer kontextuellen Isolierung und der (vom Verfasser hingestellten) *Simplifizierung*.

Anstatt der „gegnerischen“ Lehre in einer umfänglichen Darstellung (des Kontraktualismus, über den „Literaturbericht“ etc. hinaus) viel Raum einzuräumen – und damit auch Aufmerksamkeit, welche den Leser vom eigentlichen Aussageziel des Werks abbringen könnte –, kommen die inhaltlichen Positionen, die mit der spätaufklärerisch-frühliberalen Lehre verbunden sind, lediglich auszugsweise im Rahmen des „Literaturberichts“ und auf tendenziell „äußerliche“, das heißt sie lediglich in ihren scheinbaren praktischen Implikationen zeigende Art in der „Philosophiegeschichte“ zur Sprache.³²³ Im Rahmen der letzteren (und ihrer „Verlängerung“ bei der Darstellung der Revolution) werden Denker und Wirken der Vertragstheorie überdies zum Gegenstand einer geschichtspolitischen Gesamtdeutung gemacht, was ihre inhaltlichen Positionen in ein bloß mittelbares Verhältnis zu den politiktheoretischen Fragestellungen der Abhandlung rückt.

Mit Blick auf jene Grundsätze des „philosophischen“ Staatsdenkens bzw. der Vertragstheorie können vorab Thomas Hobbes und Emmanuel Joseph Sieyès als vornehmliche Ideengeber Hallers angesetzt werden.³²⁴ Zur Kritik der Vertragstheo-

322 Vgl. Burke, 2013: 52. Die Rede ist hier von den drei Grundsätzen, welche Richard Price im Rahmen seiner von Burke diskutierten Predigt, am 4. November 1789 im Versammlungshaus in der Old Jewry in London, „in dogmatischer Ordnung“ aufgestellt hat: „1. Unsere Regenten zu wählen; 2. sie wegen Vergehungen abzusetzen; und 3. eine Staatsverfassung nach eigenem Gutbefinden zu entwerfen.“

323 Vgl. hierzu auch Sonntag, 1929: 72.

324 Das Vorbild Hobbes wird zum Beispiel erkennbar, wenn er zu früherem Zeitpunkt zur Lage der Menschen in dem seitens der „philosophischen Staats-Lehre“ behaupteten „Stand der Natur“ angibt, dass „bey eintretendem Verderbniß und vermehrten Collisionen Streitigkeiten und Gewaltthätigkeiten zwischen ihnen entstanden [seien], niemand hätte sie richterlich beendigen können, der Stärkere habe natürlicher Weise den Schwächern unterdrückt.“ (Haller, 1820a: 20f.)

rie unternimmt Haller eine breit aufgestellte Widerlegung ihrer wesentlichen Grundelemente, darunter, neben dem eigentlichen Vertragsschlussgedanken, der Naturzustand sowie seine Konzeption als potenziellem Kriegs- oder anarchischem Zustand allgemeiner Unsicherheit. Da es sich im Hinblick auf den weiteren Gang der Untersuchung anbietet, Hallers eingehende Kritik des aufklärerischen Naturzustandstheorems im Kontext seiner eigenen begründungstheoretischen Inanspruchnahme desselben zu behandeln, wird der folgende Abschnitt vorrangig seinem Verständnis und seiner Kritik des herrschaftsbegründenden Vertragsgedankens nachgehen. Letzterer gilt ihm – nicht zu unrecht – als vorrangiges Instrument dafür, die Staaten aus der Willkür der Menschen und die Oberherrschaft der einen über die anderen aus dem allgemeinen Volkswillen herzuleiten.

Seine Einwände sind dabei verhältnismäßig allgemein gehalten, in ihrem Rahmen erklärt sich der Verfasser kaum einmal dezidiert gegen eine Position eines bestimmten Kontraktualisten. Wie oben vorausgeschickt, stützen sich Hallers Einwendungen überwiegend auf den Versuch einer historischen Widerlegung der oben genannten Grundsätze, also auf eine historische Kritik des Vertragsgedankens selbst, sowie darüber hinaus auf praktisch-gesellschaftliche und politisch-institutionelle Überlegungen, welche den verbreiteten hypothetischen und normenbegründenden Charakter der vertragstheoretischen Argumentation in der Regel verkennen bzw. zu verkennen geeignet sind.³²⁵

Die Kritik der Vertragstheorie

Den Grundgedanken der normenbegründenden (bzw. im Falle des öffentlichen Rechts: staatsbegründenden) Vertragstheorie hat Graf Ballestrem in aller Einfachheit wie folgt umrissen: „Eine politische Ordnung ist dann und nur dann legitim, wenn ihr alle, die unter dieser Ordnung leben, als Freie und Gleiche in einem Vertrag zugestimmt haben oder immer wieder zustimmen oder im Prinzip zustimmen könnten.“³²⁶ In dieser Fassung seiner Definition ist die Breite der möglichen Spielarten des Kontraktualismus, in seiner denkbaren faktischen, impliziten und hypothetischen Konzeption, mitbedacht. Hallers Blickwinkel auf die Vertragstheorie entspricht dabei der ersten Formulierung, also der Vorstellung, dass ursprünglich unabhängige Individuen „sich [de facto] unter einander *verbunden* und einem oder mehreren unter ihnen hinlängliche Gewalt zu Handhabung der allgemeinen Sicherheit übertragen“ hätten,³²⁷ um den Staat zu begründen, wie es in den Grundsätzen

325 Obwohl Haller selbst durchaus zu verstehen gibt, dass er mit dieser normativ-begründungstheoretischen Lesart des Kontraktualismus vertraut ist, vgl. zum Beispiel: Haller, 1820a: 298

326 Graf Ballestrem, 1983: 4.

327 Haller, 1820a: 295. Hervorhebung im Original.

der „philosophischen“ Lehre heißt. Graf Ballestrem bezeichnet diese als die „Idee des ursprünglichen Vertrags oder Urvertrags (original contract)“, der zufolge eine politische Ordnung als legitim gilt, „wenn ihre Verfassung ursprünglich durch einen Vertrag zwischen Freien und Gleichen festgelegt wurde und nach den Bestimmungen dieses Vertrags weiterhin regiert wird.“³²⁸ Diese Vorstellung kann als Legitimationskonzept ernst genommen werden, so Kersting, sofern ihr „argumentationslogischer Trumpf [...] nicht der verallgemeinerbare Grund [ist], sondern die Verpflichtungswirkung *faktisch vollzogener* individueller Zustimmung.“³²⁹ Beide Interpreten räumen allerdings ein, dass in diesem anzunehmenden historischen Ausgangspunkt eine Schwachstelle des Konzepts gesehen werden kann.³³⁰

Karl Ludwig von Hallers Zurückweisung der kontraktualistischen Begründung staatlicher Herrschaft setzt zunächst an dieser seines Erachtens unbewiesenen Voraussetzung an, nämlich, dass sie „der Geschichte aller Zeiten und aller Völker durchaus widerspricht“,³³¹ ihre Grundannahmen sich nicht mit der gemeinhin geteilten Geschichtsauffassung hinsichtlich der Herkunft der Staaten deckten. Überhaupt stehe sie mit der *ganzen* Erfahrung im Widerspruch, was mit Blick auf die eingangs behandelte Methodik von Hallers „allgemeiner Staatenkunde“ als kaum zu unterschätzender Einwand erkennbar wird: So soll die Erfahrung als Probe und „Prüfstein“ der Vernunftgehalte sicherstellen, dass nur solche Ideen oder Prinzipien innerhalb der Staatswissenschaft erkenntnis- oder gar handlungsleitende Funktion entfalten können, die sich nicht wie künstliche Konstruktionen zur sich in der sozialen und politischen Wirklichkeit widerspiegelnden Naturordnung verhalten. Wie im weiteren Verlauf der Untersuchung deutlich wird, veranschaulicht ein charakteristischer, „historisch-konkretisierender“ Zugang zur immer wieder argumentativ in Anspruch genommenen gesellschaftlichen Wirklichkeit ebendiese Naturordnung in Hallers Kritik.

Sofern Ungeschichtlichkeit und Widerspruch zur Erfahrung ihre Falschheit nicht belegten, insistiert er, hätten sie zumindest als Hinweis auf ihre Vernunftwidrigkeit dienen können. „Kein einziger Staat auf dem Erdboden“, wiederholt Haller, „ist durch gleichzeitige Association der einzelnen Menschen und durch Delegation von Gewalt entstanden, denn selbst die Republiken [...] hatten einen ganz anderen Ursprung und Zweck“.³³² Der Ursprung der Staaten sei aber eine Tatsache und eine Tatsache könne generell nicht aus Raisonement, sondern nur durch Zeugen bewie-

328 Graf Ballestrem, 1983: 4f.

329 Kersting, 2005: 34. Hervorhebung A.K.

330 Vgl. Graf Ballestrem, 1983: 7f.; Kersting, 2005: 34f.

331 Haller, 1820a: 296.

332 Haller, 1820a: 296.

sen werden.³³³ Offenkundig bedient Hallers Kritik sich jener historischen Lesart des Kontraktualismus,³³⁴ der zufolge man in der Tat nach ursprünglichen „Staats-“ oder Herrschaftsverträgen fragen müsste: Insofern bildet die Tatsache, dass solche ursprünglichen Verträge nur schwerlich oder gar nicht aufzufinden sind, einen kaum zu verleugnenden Kritikpunkt der ganzen Theorie, sofern man solche Ausnahmefälle wie den „Mayflower Compact“ nicht gelten lassen will.³³⁵ Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass Haller den Umstand zweifelhafter Historizität ursprünglicher Verträge durchaus nicht zum Anlass nehmen will, den Ansatz überhaupt fallen zu lassen, den Ursprung der Staaten zum Ausgangspunkt einer Herleitung ihrer Rechtmäßigkeit oder der Verpflichtungswirkung ihrer Ordnung zu machen.

Daraufhin nutzt er die ganze Breite der durch diese Lesart eines ursprünglichen Vertrags ermöglichten, weiteren Problem- oder Kritikpunkte großzügig aus. Er liest die Situation des Vertragsschlusses in geradezu sozialgeschichtlicher Detailliertheit: die Fragen nach dem Kreise der ursprünglich Paktierenden (inwieweit Haus- bzw. Familienväter, Männer, Frauen, Erwachsene, Kinder darunter zählen) und die damit verbundene Frage, ob persönlich Abhängige, wie das Gesinde und Diener, ebenfalls zur ersten Rechtsgenossenschaft zählten – was Haller jeweils äußerst skeptisch beurteilt.³³⁶ Schließlich stellt er die Frage, welche Rolle die Fürsten darin spielten und

-
- 333 Bezüglich des hier in Frage stehenden Tatsachencharakters des ursprünglichen Vertrags hat John Locke beispielsweise eine ganz ähnliche Position eingenommen, wie Graf Ballestrem in diesem Zusammenhang hervorhebt (vgl. Graf Ballestrem, 1983: 5): „Jemand muß schon eine seltsame Neigung haben, offenkundige Tatsachen, falls sie nicht mit der eigenen Hypothese übereinstimmen, einfach zu leugnen, wenn er nicht zugeben will, daß die Anfänge von Rom und Venedig in der Vereinigung verschiedener freier und voneinander unabhängiger Menschen lagen, unter denen es keine natürliche Überlegenheit oder Unterwerfung gab.“ (Locke, 1967: 263 [II, 8. Kapitel, § 102]) Freilich hält dieses Zugeständnis Locke letztlich nicht davon ab, wenig später (in § 105) eine der Hallerschen vergleichbare Begründung des Herrschaftsrechts der Familienoberhäupter abzulehnen.
- 334 Im Vergleich mit der Kontraktualismuskritik im fünften Kapitel der Schrift (vgl. Haller, 1820a: 29), erscheint die historische Lesart und die entsprechende Kritik der Vertragstheorie im vorliegenden elften Kapitel merklich aufgewertet gegenüber der erst weiter unten thematisierten, hypothetischen (oder wie es bei Haller heißt: „juridischen“) Interpretation derselben.
- 335 Vgl. Graf Ballestrem, 1983: 4f.; Kersting, 2005: 34.
- 336 Bei Behandlung der Rolle der Diener, welche Haller mit viel Kenntnis der verbreiteten häuslichen Dienstbarkeitsverhältnisse angeht, scheint bei aller Detailverliebtheit zuweilen auch ein gewisser Spott nicht zu fehlen. So heißt es dazu beispielsweise: „Welcher Freye, welcher Hausvater wird wohl in eine Gesellschaft treten, wo er von seinem Ge-

welches überhaupt die Interessen gewesen sein sollten, die die jeweils einzelnen Individuen zur Einwilligung in eine derart drückende, zweifelhafte Vereinbarung bewegt haben könnten.³³⁷ Ein Bedürfnis nach Sicherheit lässt er jedenfalls nicht gelten.³³⁸ All die hier größtenteils ausgesparten, sozialgeschichtlich untermauerten und „institutionentheoretisch“ begründeten Einwände, die Haller aufbietet, um die Vorstellung einer ursprünglichen Situation, in welcher ein Vertragsschluss verortet werden könnte, geradezu zu karikieren, dienen letztlich nur dazu, dem Gedanken eines andauernden, nicht zu verlassenden Naturzustandes Vorschub zu leisten, wie weiter unten (bei Behandlung der rechten Seite der Argumentation) im Kontext von Hallers Auseinandersetzung mit dem Naturzustandstheorem noch ausführlicher gezeigt wird. Auch der bereits aufscheinende, „individualisierende“ Zug der Hallerschen Kontraktualismuskritik kommt dort zur Sprache.

Für die vorliegende Erwägung ist vor allem das Problem relevant, dass sich die Legitimationsleistung eines historischen, wirklichen Vertrages tatsächlich nur auf die Vertragsschließenden selbst erstrecken kann, weshalb das Abgrenzen des Kreises derselben eine Bedingung der Klärung seiner Verpflichtungswirkung dar-

sinde, seinen Dienern und Untergebenen, denen er sonst befehlen konnte, überstimmt, mithin unterdrückt oder seiner Freyheit beraubt werden kann, wo er nicht mehr als jeder von jenen zu bedeuten hat? Oder man nehme den entgegengesetzten Fall, [...], daß alle Diener immer noch dem Willen ihres Herren gehorchen und in der gemeinsamen Genossenschaft nach seiner Meynung stimmen würden: wo bliebe dann die Freyheit oder Sicherheit der übrigen Genossen, denen nicht so viele Diener und Freunde zu Gebote stünden?“ (Haller, 1820a: 315f.) Dieses Problem des Verhältnisses von Herren und Dienstbaren wendet Haller an dieser Stelle der Schrift mehrfach hin und her, um es schließlich ergebnislos fallen zu lassen und den Leser in die scheinbare Plausibilität seiner Kritik zu entlassen, vgl. Haller, 1820a: 314-317.

337 Vgl. Haller, 1820a: 312ff.

338 Wie im Folgenden gezeigt wird, sei dies Haller zufolge auch gar nicht nötig, zumal der natürliche Zustand des Menschengeschlechts durchaus nicht von völliger Unsicherheit oder andauerndem Krieg geprägt sei, vgl. Haller, 1820a: 303ff. Überhaupt scheint Haller das Bedürfnis nach staatlicher Gewährleistung von Sicherheit ein übertriebenes zu sein: „Es ist ein Wahnsinn ohne gleichen, die Möglichkeit des Mißbrauchs menschlicher Kräfte aufheben zu wollen: das hat Gott selbst nicht gewollt, sonst würde er uns keine Freyheit gelassen, keine Regel ihres Gebrauchs ins Herz gelegt, sondern alle unsere Handlungen nur zwingenden Natur-Gesezen unterworfen haben. Es gäbe keinen Unterschied mehr zwischen Gutem und Bösem; Religion, Rechtslehre und alle Klugheit wären überflüssig, wenn man eine Maschine [d.h. den „Vernunftstaat“ der Aufklärer, A.K.] erfinden könnte, die jedes Unrecht *unmöglich* machte.“ (Haller, 1820a: 311f. Hervorhebung im Original.)

stellt.³³⁹ Ebenfalls würde ein solcher empirischer Vertrag (den Verzicht auf umständliche Hilfskonstruktionen vorausgesetzt) aus dem gleichen Grunde keine weitergehende, überzeitliche Bindungswirkung für spätere Generationen oder Zuziehende entfalten können.³⁴⁰ Seine Ablehnung jeglicher Begründungsleistung und Verpflichtungswirkung ursprünglicher Verträge ist insofern gleich aus mehreren Gründen nicht von der Hand zu weisen, wenn man sich auf eine solche Lesart des Vertragsgedankens einlässt.

Um die Motivation dieser Argumentationsweise nachzuvollziehen, lassen sich verschiedene Wege einschlagen: Auf der einen Seite ist es denkbar, dass Karl Ludwig von Haller sich bei seiner „vertragsempiristischen“ Lesart des Kontraktualismus von verbreiteten Positionen der deutschen Naturrechtsdenker in den Reihen der Vertragstheoretiker, allen voran etwa von Samuel Pufendorf, hat beeinflussen lassen. Graf Ballestrem weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die besagte Theorie oder Vorstellung eines historischen Urvertrags gerade in der Frühen Neuzeit weit verbreitet gewesen ist.³⁴¹ In seiner Kontraktualismusstudie hat Wolfgang Kersting ausführlich dargelegt, dass jener Kontraktualismus des älteren deutschen Naturrechts für gewöhnlich von einem doppelten Vertrag bzw. wenigstens zwei aufeinander folgenden Vertragsschlüssen im Akt der Staatseinrichtung ausgeht: einem die Vertragsgemeinschaft begründenden ersten Akt, dem „pactum unionis“, und einem Herrschaftsverhältnisse etablierenden zweiten Akt, dem „pactum subjectionis“.³⁴² Über Pufendorf, welcher sich dieses Modells bedient, heißt es im „Litera-

339 Vgl. Kersting, 2005: 34f.

340 Gerade aus einer *individualistischen* Perspektive betrachtet (wie insbesondere Haller sie in einer bestimmten Hinsicht einzunehmen scheint), könne eine Übereinkunft der Vorfahren die Nachkommen nicht binden, bemerkt Graf Ballestrem hierzu ferner, vgl. Graf Ballestrem, 1983: 8.

341 Vgl. Graf Ballestrem, 1983: 8. Dieser Umstand habe sogar zur Folge gehabt, dass ein bedeutender Interpret der politischen Philosophie John Lockes, auf welchen Graf Ballestrem sich stützt, der walisische Historiker John W. Gough (1900-1976), die anderweitigen kontraktualistischen Konzeptionen des impliziten und des hypothetischen Vertrages gar als Verlegenheitslösungen bezeichnet habe.

342 Vgl. Kersting, 2005: 217ff. Hinter dieser „naturrechtlichen Aufspaltung“ des Hobbesschen Vertrags stand das Bestreben, „das Volk als rechts- und vertragsfähiges Subjekt zu konstituieren und zu erhalten.“ (Kersting, 2005: 232f.) Auf diese Weise würde die „rechtliche Selbstnegation“ vermieden, die es beim Akt der Staatsbegründung dem „Leviathan“ zufolge ereilen müsse und welche insbesondere Samuel Pufendorf als unzumutbar verworfen habe. Ziel dieser Konstruktion sei es letztlich gewesen, dem „Volk“ auch in der Unterwerfung unter die Herrschaft eine zwar ruhende, aber dennoch unstrittig oberste Macht zuzugestehen.

turbericht“ der „Restauration“, dass auch er zwar dem „Haupt-Irrthum“ des Hobbes anhänge, aber auf einen bei Haller später stark gemachten Einwand eingeht, nämlich, dass der Kreis der Paktierenden unmöglich weit gezogen werden könnte: „So wird das Hobbesianische Prinzip eines *Social-Contrakts inter singulos* vorausgestellt, jedoch ohne Zwang, und Weiber, Kinder und Diener und zeitliche Einwohner sollen nicht darein gehören.“³⁴³ Dies scheint eine historische Interpretation durch Haller nahezulegen, allein da die Einschätzung der Rolle der „Weiber, Kinder und Diener und zeitliche[n] Einwohner“ auf der Ebene einer abstrakt gedachten, hypothetischen Vertragssituation schließlich kaum Sinn ergeben kann.³⁴⁴ Die folgende Einschätzung der Wirkung dieser Konzeption verstärkt diesen Eindruck zusätzlich, wenn Haller schreibt, dass der bei Pufendorf konzipierte (erste) ursprüngliche Vertragsschluss mit der Behauptung einhergeht, „daß die Demokratie die *älteste Verfassung* gewesen und Monarchien und Aristokratien nur verschiedene Regierungsformen einer *ursprünglichen Republik* wären, welcher Irrthum seither in fast alle übrigen Bücher geflossen ist.“³⁴⁵

Den zweiten „angeblichen Vertrag“, den Pufendorf zum Zwecke der Einrichtung und Beschränkung der Staatsgewalt vorsieht, führt Haller ebenfalls (freilich kritisch) an und hebt aber lobend hervor, dass jener beim zweiten Vertrag klugerweise nicht weit in die „künstliche Staats-Mechanik“ eingetreten sei.³⁴⁶ Obgleich Kersting anmerkt, dass Samuel Pufendorf auf den ahistorischen, hypothetischen Charakter des „status naturalis“ hingewiesen hat, spricht auch er für dessen Kontraktualismus insgesamt von einem „zeitlich wie begrifflich strikt trennenden zweistufigen Vertragskonzept“.³⁴⁷ Der Eindruck, den der „Doppelvertrag“ Pufendorfs in Hallers Bild der Vertragstheorie hinterließ, lässt sich schon daran festmachen, dass dieser anlässlich der knappen Überblicksdarstellung der „philosophischen Staats-Lehre“ im dritten Kapitel der „Restauration“ die oben angeführten Pufendorfschen oder deutsch-naturrechtlichen Begrifflichkeiten verwendet: So heißt es dort in der

343 Haller, 1820a: 50. Hervorhebung im Original.

344 Dieser Einwand erhellt sich angesichts der Art und Weise, mit der Haller sich der grundsätzlichen Problematik dieser Frage zu widmen vorgibt: „Denn es fragt sich: wer ist als ein Hausvater anzusehen? Jeder der Weib und Kinder hat, oder nur derjenige, der in eigenem Haus und auf eigenem Grunde wohnt, er habe nun ein Weib oder keines, sey kinderlos oder nicht. Aber sind alle Knechte ledig, wohnen sie alle in dem Haus ihres Herren, sind sie nicht selbst wieder Familien-Häupter?“ (Haller, 1820a: 316f.) Haller scheint sich (nicht nur in dieser Frage) gar nicht erst auf die Ebene abstrakter Begriffe begeben zu wollen, sondern eine eher rechtspolitische Sachfrage zu diskutieren.

345 Haller, 1820a: 50. Hervorhebung A.K.

346 Vgl. Haller, 1820a: 50.

347 Kersting, 2005: 226. Hervorhebung A.K. Ähnlich bei Graf Ballestrem, 1983: 7.

Tat, es „seyen also die Menschen aus jenem gesezlosen Stand der Natur herausgetreten, hätten sich durch einen gesellschaftlichen Vertrag (*pactum unionis*, *Contrât social*) vereinigt,“ und hätten daraufhin – hier als ein deutlicher Zweischritt vorgestellt – „einzelne oder mehrere Mitglieder unter verschiedenen Benennungen *ausgeschossen* [sic] oder zu ihren Oberhäuptern *ernennt* (*pactum subjectionis*) um jenen Zweck der *bürgerlichen* Vereinigung zu erfüllen“. ³⁴⁸ Unabhängig von einer möglichen Rezeption zeigt diese wenigstens begriffliche Vertrautheit eine gewisse Nähe an, welche letztlich auf Pufendorfs große Popularität im 18. Jahrhundert zurückzuführen sein dürfte. ³⁴⁹

Überhaupt scheint die ältere deutsche Vertragstheorie auf Grund ihrer Neigung, den ersten der beiden üblichen Verträge des „Doppelvertrags“ mit allerlei gesellschaftlichen (wie mitunter ökonomischen) Elementen und gesellschaftstheoretischen Begründungsfunktionen zu „bevölkern“, geradezu zu dem Missverständnis einzuladen, diesen für einen ursprünglichen, im Sinne eines *geschichtlichen* Gründungsakts zu halten. ³⁵⁰ Angesichts dieser ersten Vertragssituation, welche mit Figuren besiedelt ist, die nur in ihrem geschichtlichen Gewordensein denkbar sind, liegt deren Deutung als einer realhistorischen also nahe, was Kersting für die ganze Theorieströmung verdeutlicht:

„Der erste Vertrag des [insbesondere deutschen] naturrechtlichen Kontraktualismus ist ein Kooperationsvertrag, ein ‚*pactum unionis virium*‘. [...] Die ihre Kräfte, Fertigkeiten und Anstrengungen vertraglich bündelnden *futuri cives* sind nicht die asozialen Individuen des Hobbeschen Naturzustandes, sondern die ‚*patresfamilias segreges*‘, die ‚vollbürtigen, also freien HausVäter‘, die Familienvorstände und aristotelischen Oikodespoten. Der Naturzustand ist ein gesellschaftlicher Zustand [...]; seine soziale Verfassung wird durch die alteuropäische Hausgemeinschaft bestimmt.“ ³⁵¹

Im „Großen“ findet sich also wieder, was von Pufendorfs ursprünglichem Vertrag und Hallers Kritik jener Idee bereits im „Kleinen“ gesagt wurde: je konkreter eine

348 Haller, 1820a: 21. Hervorhebung im Original.

349 Vgl. Stolleis, 1988: 284.

350 Vgl. hierzu auch die Einschätzung bei Stolleis (1988: 283), welcher zwar vom *fiktiven* Naturzustand und Grundvertrag bei Pufendorf spricht, seinen Gedankengang bis zum Herrschaftsvertrag aber zugleich als eine Geschichte oder Erzählung der Gemeinschafts- und Staatsbildung wiedergibt.

351 Kersting, 2005: 230. Hervorhebung im Original. Die Rede von den „*patresfamilias*“ im vorliegenden Zitat übernimmt Kersting von Pufendorf, die Bestimmung der Paktierenden als der „Hausväter“ stammt von August Ludwig von Schlözer (1735-1809), auf welchen Haller sich wiederholt beruft.

„ursprüngliche Gesellschaft“, welche den ersten Vertrag schließt, in einzelnen Elementen konzipiert wird, je stärker sie über dieselben „historisiert“ wird, desto näher scheint das mögliche Missverständnis zu liegen, denselben auch für einen realhistorischen Akt zu nehmen. Abgesehen von einem ausdrücklich historischen Kontraktualismus gab es innerhalb der frühneuzeitlichen Vertragstheorie also immer auch Platz für ein Denken, welches die Frage der *faktischen* Staatsentstehung als eigene, sozusagen politikgeschichtliche Erklärungsleistung mitbehandelt hat.

Wie ferner bereits angedeutet, könnte die Auffassung Hallers, dass der Kontraktualismus in seinen angeblichen historischen Vorannahmen kritisiert werden müsse, aber auch in Zweideutigkeiten in der Tradition des aufgeklärt-frühliberalen Staatsdenkens und seiner Vertragskonzeptionen begründet sein. Wie Graf Ballestrem anhand seiner heutzutage gemeinhin geteilten Typologie der Vertragskonzeptionen eingeräumt hatte, deckt sich eine derartige Dreiteilung in faktischen, impliziten und hypothetischen Vertrag allenfalls teilweise mit den Begrifflichkeiten und dem Selbstverständnis der Kontraktualisten in der Frühen Neuzeit: „Manche – wie Hobbes und Rousseau – haben angedeutet, daß ihr Gesellschaftsvertrag nicht als historische Tatsache zu verstehen sei, ohne doch den Gedanken eines impliziten oder hypothetischen Vertrages konsequent zu entwickeln.“³⁵² Um diesem Gedanken einer Interpretationsproblematik nachzugehen, ist ein Vergleich Hallers mit weiteren prominenten Vertretern des kontraktualistischen Denkens angezeigt.

Wie im Rahmen des „Literaturberichts“ angeführt wurde, sind es insbesondere zwei Autoren aus der Reihe der Vordenker des „philosophischen Staatssystems“, die für Haller in besonderer Weise hervorstechen: es sind dies einerseits Thomas Hobbes und andererseits Emmanuel Joseph Sieyès, für welchen er – trotz Dissens in der Sache – sogar eine gewisse Achtung zu hegen scheint. Hobbes verhält sich im „Leviathan“ auf den ersten Blick einigermaßen unklar hinsichtlich der fraglichen Historizität von Naturzustand und Vertragsgedanken, wenngleich Haller diesbezüglich nicht unsicher zu sein vorgibt.³⁵³ Einerseits weißt Hobbes im 13. Kapitel seiner Schrift selbst darauf hin, dass der Naturzustand vor allem als hypothetischer oder/und potentieller Unsicherheitszustand gedeutet werden sollte, da man durchaus der Meinung sein könne, „daß es eine solche Zeit und einen Kriegszustand wie den beschriebenen niemals gab“ und er selbst auch glaube, „daß er so niemals allgemein auf der ganzen Welt bestand.“³⁵⁴ Andererseits fehlen derartige Hinweise auf einen hypothetischen oder metaphorischen Charakter des Vertragsschlusses, wenn von der Vereinigung der Naturzustandsbewohner zu einer Staatsperson oder dem „Staat durch Einsetzung“ die Rede ist – von der Formulierung „als hätte jeder zu jedem

352 Graf Ballestrem, 1983: 7.

353 Vgl. Haller, 1820a: 41.

354 Hobbes, 1966: 97.

gesagt“, mit der die Vertragsformel im 17. Kapitel eingeleitet wird, einmal abgesehen.³⁵⁵ Das völlige Fehlen eines *ausdrücklichen* argumentativen Bezugs auf die Historizität des Geschehens hingegen dürfte allein eine hypothetische, nichthistorische Auslegung eher nahelegen, so wie sie die allermeisten Interpreten in der Folge angestellt haben.³⁵⁶ Haller zeigt dennoch keinerlei Ansatz einer solchen Interpretation, obgleich er an einer Stelle zu verstehen gibt, dass er mit dieser Lesart durchaus vertraut ist,³⁵⁷ seinem Willen, Hobbes' Vertragsgedanken geschichtlich zu interpretieren, steht dies allerdings nicht entgegen.³⁵⁸

Eindeutiger scheint es sich bei Emmanuel Joseph Sieyès und dessen Schrift „Was ist der Dritte Stand?“ aus dem Jahr 1789 zu verhalten. Wie erwähnt, gesteht Karl Ludwig von Haller mit Bezug auf ihn ein, „daß er mir der geistvollste, originellste, consequenteste unter allen Anhängern dieses Systems zu seyn scheint; über alle Meister und Jünger der nemlichen Schule raget er weit hervor“.³⁵⁹ Voll des Lobes schildert er Gründlichkeit und Nüchternheit seiner Gedanken, an den gemessen Rousseau weit unter ihm stehe. Überhaupt lässt sich der Eindruck gewinnen, dass Haller das „revolutionäre Denken“ in weiten Zügen vorrangig über Sieyès' Ideen versteht und dass er selbst dort, wo vermeintlich Rousseausche „Errungenschaften“ der neueren „Philosophie“ verhandelt werden, dieselben in der jüngeren Lesart

355 Vgl. Hobbes, 1966: 131ff.

356 Vgl. beispielsweise: Strauss, 1965: 104f.; Macpherson, 1980: 32f.; Kersting, 2005: 64; Höffe, 2010: 147. Herfried Münkler hat darauf hingewiesen, dass Hobbes offenbar „zunächst der Auffassung gewesen [ist], dass es sich bei diesem Natur- bzw. ursprünglichen Kriegszustand um eine frühe Phase der Menschheitsgeschichte gehandelt habe, in die zurückzufallen die Menschen gleichwohl in steter Gefahr stehen“, was er anhand einer Passage aus Hobbes' „Elements of Law“ festmacht (Münkler, 2014: 97). Was es im Hobbesschen Denken in der Tat aber letztlich nicht mehr gebe, „sind historische Übergangs- und Entwicklungsperioden, die mit Bezeichnungen wie ‚nicht mehr‘ oder ‚noch nicht‘ belegt werden, um ihren Übergangs- und Entwicklungscharakter zum Ausdruck zu bringen.“ (Münkler, 2014: 97f.) Schon im „De Cive“ und auch im „Leviathan“ sei der Naturzustand deshalb allein idealtypisch gedacht: „Damit stellt sich der Naturzustand, der bei Hobbes zunächst durchaus historische Dimensionen aufgewiesen hatte, tatsächlich als ein bloßes Konstrukt der resolutiv-kompositiven Methode dar.“ (Münkler, 2014: 98)

357 Vgl. Haller, 1820a: 297f.

358 Vgl. hierzu beispielshalber Hallers zunächst implizit bleibende Anlehnung an die Hobbessche Variante der Vertragstheorie: Haller, 1820a: 20.

359 Haller, 1820a: 67.

Sieyès' rezipiert.³⁶⁰ So heißt es etwa in seiner Zusammenfassung der „falschen Lehre“ im fünften Kapitel der „Restauration“:

„Das Volk, hieß es nun, welches der wahre Souverain sey, von dem alle Gewalt herkomme, solle auch diese *Souverainität*, wenigstens so weit als möglich *ausüben*. Wäre es zu zahlreich um ganz versammelt zu werden: so könne man solches durch einen selbst erwählten und abwechselnden Ausschuß *repräsentiren* lassen.“³⁶¹

Im berühmten Pamphlet vom Dritten Stand heißt es entsprechend: „Die Gesellschafter sind zu zahlreich und über ein zu weites Gebiet verstreut, als daß sie ihren gemeinschaftlichen Willen einfach selbst ausüben könnten“.³⁶² Mit Blick auf die Möglichkeit eines solchen Prinzips der Repräsentation, welches Sieyès im fünften Kapitel seiner Schrift in der Tat einführt,³⁶³ hatte Rousseau in seinem „Contrat social“ hingegen noch angeführt, „daß der Souverän ein Kollektivwesen ist, das nur durch sich selbst dargestellt werden kann“,³⁶⁴ wonach sich jegliche Repräsentation verbietet. Schließlich ist Hallers folgende Erläuterung für das revolutionäre Denken an oben benannter Stelle aufschlussreich: „Die ganze Nation befinde sich immer im Naturstand“,³⁶⁵ während sich im Sieyèsschen Pamphlet lesen lässt: „Eine Nation verläßt den Naturzustand nie“.³⁶⁶

Offenkundig steht Sieyès aber in Rousseauscher Tradition und sei es auch nur in der Hinsicht, dass er sich der Vertragstheorie in einer auf die Volkssouveränität verweisenden Lesart bedient,³⁶⁷ was Haller mit merklichem Bedauern kommentiert: Es befinde sich in seinen Schriften im Grunde nur „ein einziger Irrthum [...], die vorausgesetzte *falsche Tatsache* des Contrat social, der souveränen Volks-Bürgerschaft

360 Zum fernerer Verhältnis Sieyès' zum mutmaßlichen Vorbild Rousseau, vgl. Ottmann, 2008: 88ff.

361 Haller, 1820a: 30. Hervorhebung im Original.

362 Sieyès, 1981: 165.

363 Die entsprechende Passage weiters: „Was tun sie nun? Sie fassen gesondert alle Befugnisse zusammen, die erforderlich sind, um für die Bedürfnisse der Gesellschaft zu sorgen; und die Ausübung dieses Teils des Nationalwillens und somit der Nationalgewalt vertrauen sie einigen aus ihrer Mitte an.“ (Sieyès, 1981: 165) Diese neue Form des „gouvernement exercé par procuration“ geschehe mittels einer „Körperschaft der Abgeordneten“.

364 Rousseau, 1977: 84.

365 Haller, 1820a: 30.

366 Sieyès, 1981: 169.

367 Vgl. hierzu: Ottmann, 2008: 88ff.

und der zu Volkszwecken delegierten Gewalt“.³⁶⁸ Auf die Frage der historischen Interpretation der Vertragstheorie zurückkommend, zeigt ein weiterer Blick in das fünfte Kapitel des Pamphlets, dass Sieyès dort, wo er kontraktualistische Vorstellungen und Begriffe bemüht, um den „Mechanismus der Gesellschaft“ in seinen Teilen zu analysieren, von der Bildung derselben im Laufe von „drei Epochen“ („*époques*“) spricht:³⁶⁹ Er unterscheidet drei Phasen, darunter die erste Epoche der Einzelwillen, der Individuen, die die Nation bilden, und die zweite Epoche des gemeinschaftlichen Willens, die der gesellschaftlichen Vereinigung nachfolgt; die dritte Epoche wird schließlich als eine zeitlich deutlich spätere Phase vorgestellt, in der die Epoche einer „Regierung durch Vollmacht“ angebrochen sei,³⁷⁰ in welcher die Nation die Ausübung eines Teils ihres gemeinschaftlichen Willens an eine Körperschaft überträgt. Der Sprachgebrauch Sieyès' und die Konzeption verschiedener Phasen oder Entwicklungsstufen legen also wiederum ein Denken in historischen Tatsachen nahe. Obendrein ließe sich darüber spekulieren, ob Haller in Sieyès' „mehrstufiger“ kontraktualistischer Staatsbegründung nicht sogar das Schema des Doppelvertrags des deutschen Naturrechts wiederzuerkennen glaubte.³⁷¹

Bei Sieyès findet sich keinerlei Verweis auf den hypothetischen Charakter dieser Überlegungen, obgleich freilich ebenso wenig der Begriff „Vertrag“ an dieser Stelle fällt, auch wenn die Vertragstheorie in ihren wesentlichen Elementen und auch anhand der Terminologie (z.B. „Einzelwillen“, „gemeinschaftlicher Wille“, „Gesellschafter“) klar erkennbar wird.³⁷² Nun sind es selbstverständlich zweierlei

368 Haller, 1820a: 69. Hervorhebung A.K.

369 Vgl. Sieyès, 1981: 165; Sieyès, 1789: 106.

370 Sieyès, 1981: 165.

371 In der Tat ließe sich die entsprechende Passage im fünften Kapitel der Sieyèsschen Schrift vom Dritten Stand (vgl. Sieyès, 1981: 165f.) mit den in der Vertragstheorie des älteren deutschen Naturrechts ausgearbeiteten mehrstufigen Vertragsschlüssen und deren Funktionen vergleichen; dies allein, insofern Sieyès den Zusammentritt der „Einzelwillen“ zur „gesellschaftlichen Vereinigung“ auf der einen Seite und das Handeln des „gemeinschaftlichen Willens“ zur Einrichtung einer öffentlichen Gewalt auf der anderen Seite als deutlich voneinander getrennte Schritte begreift. Schließlich tritt mit der repräsentativen Regierung in der „dritten Epoche“ der Staatswerdung noch ein weiterer, dritter Akt der derselben hinzu, wodurch jegliche Gemeinsamkeit mit dem als einmaligen Akt konzipierten Vertrag des Thomas Hobbes ausgeräumt werden muss.

372 In der französischen Fassung ist hierbei die Rede von „*volontés individuelles*“, „*volonté commune*“ und „*les associés*“, vgl. Sieyès, 1798: 106f. Hinsichtlich des letzteren Terminus beispielsweise („Gesellschafter“) verweisen auch dessen Übersetzer in der vorliegenden Ausgabe auf die „mit diesem Ausdruck gemeinte Theorie des Sozialvertrags“. (Sieyès, 1981: 312)

Fragen, ob Sieyès diese Epochen tatsächlich als historische verstanden hat und wie Haller dies in der Folge deutet; unverkennbar wird jedoch, dass das Sieyèssche Modell nur zu leicht als ein Historisches verstanden werden kann und es erscheint durchaus denkbar, dass ebendies bei Haller geschehen ist, etwa wenn er von dessen Annahme einer „ursprünglich souverainen Volkscommunity“ spricht.³⁷³

Im Rahmen der Betrachtung seiner Kontraktualismuskritik muss nicht abschließend geklärt werden, ob Hallers Lesart der Vertragstheorie und der Ansatz seiner Kritik und Zurückweisung derselben letzten Endes aus einer einseitigen oder oberflächlichen Rezeption der Vertragstheorie der älteren deutschen Naturrechtslehre oder aus Missverständnissen von oder schlicht zu wörtlich geschehenen Interpretationen einflussreicher Vertreter der frühneuzeitlichen Vertragstheorie resultieren. Dass er sich dabei auf die Idee eines ursprünglichen Vertrags, aus dem die politische Ordnung hervorgegangen ist, beschränken oder versteifen will, ist offenkundig. Neben den möglichen Einflüssen und Rezeptionen, welche ihn zu dieser Auffassung bewegt haben könnten, sind aber gerade im Kontext des Untersuchungsinteresses der vorliegenden Studie freilich auch andere, gewissermaßen übergreifende Beweggründe in Betracht zu ziehen, die seine Lesart jener prominenten Begründungsfigur des spätaufklärerisch-frühliberalen Denkens hervorgebracht haben könnten.

So sehr Haller bemüht ist, der staatsphilosophischen Vertragstheorie Inkonsistenz und ihren Prämissen Willkürlichkeit nachzuweisen, so sehr muss sich auch der Eindruck einstellen, dass es ihm dabei vor allem um ein generelles Verwerfen dieses Konzepts geht, anstatt um eine abschließende, inhaltliche Auseinandersetzung mit demselben. Schon die „Mehrleisigkeit“ seiner Kritik weist auf diese Absicht hin, bei welcher er einerseits die grundsätzliche Brauchbarkeit der kontraktualistischen Argumentation entschieden verwirft und sich andererseits aber auf ihren Gedankengang ausführlich einlässt, um dessen mangelnde Plausibilität zu bekunden, wie dies anhand der Frage der Paktierenden des ursprünglichen Vertrages erfolgt. Man könnte meinen, dass Haller den Naturzustand der Kontraktualisten zum Beispiel deshalb weitschweifig zu historisieren und in seiner Gestalt zu konkretisieren versucht, damit er dem Leser in der Folge die Unsinnigkeit oder Unmöglichkeit *vorführen* kann, grundsätzliche soziale Beziehungen in einen angeblich aber *gesellschaftslosen* Zustand hineinzulesen. Angesichts der passagenweise geradezu ins Groteske ausartenden Detailliertheit seiner kritischen Einwendungen zur Frage der

373 Haller, 1820a: 68.

Teilnehmer oder Partner des ursprünglichen Vertrags muss sich diese Vermutung aufdrängen.³⁷⁴

Mit guten Gründen dürfte die inhaltliche Stoßrichtung des elften Kapitels der „Restauration“ also dahingehend zu verstehen zu sein, dass Haller die Vertragstheorie letzten Endes nicht unbedingt kritisieren, sondern im Ganzen eigentlich gegen sie polemisieren möchte. Wie im weiteren Verlauf gezeigt wird, ist diese generelle Zurückweisung in den Positionen von Hallers eigener „Doktrin“ begründet. Die systematischen Gesichtspunkte der darin zum Ausdruck kommenden Ablehnung hat Panajotis Kondylis aus einem weiteren Fokus heraus prägnant umrissen:

„Schließlich läuft die Ablehnung der neuzeitlichen Vertragstheorie auf die Ablehnung moderner Souveränität und Staatlichkeit hinaus. Denn diese setzt die Staatsunmittelbarkeit aller Individuen voraus – und eben auf diese Staatsunmittelbarkeit wird in der retrospektiven Fiktion hingedeutet, alle Individuen als solche wären an der Gründung des Staates beteiligt, sie stünden also als Bürger mit ihm in direktem Kontakt. [...] Die Ablehnung der individualistischen Vertragstheorie bedeutet daher nicht bloß Ablehnung einer bestimmten Auffassung über die Entstehung des Gemeinwesens, sondern sie bildet zugleich und vor allem eine Aussage über dessen Charakter, ein Plädoyer für die *societas civilis* in ihrem strukturellen Gegensatz zum modernen souveränen Staat.“³⁷⁵

Für die vorliegenden Zwecke kann Hallers weitgehende Beschränkung der Diskussion des Kontraktualismus auf seine historischen Variante als eine bewusste Verkürzung desselben im Rahmen seiner polemischen Rede betrachtet werden: Indem er offenkundig versucht, bei der Leserschaft den Eindruck zu erzeugen, dass sich die Vertragstheorie vorrangig und auch erfolgreich anhand ihrer *generellen* historischen Prämissen anfechten lässt, macht er dieselbe für Missverständnisse anfälliger und für Kritik insgesamt angreifbarer, als sie es im Lichte einer ausgewogeneren Diskussion sein müsste.³⁷⁶

374 Vgl. hierzu: Haller, 1820a: 314-317. Erst auf der rechten Seite der Argumentation wird sich zeigen, in welche Richtung diese „historisch-konkretisierende“ Lesart des Naturzustandsgedankens eigentlich verweist.

375 Kondylis, 1986: 267. Hierzu ist anzumerken, dass Haller den Begriff der „*societas civilis*“ gerade nicht in dem von Kondylis gebrauchten Sinne versteht, sondern ihn ganz im Gegenteil als Inbegriff für das problematische, in Folge der Rezeption des Römischen Rechts fehlgehende Denken der Anhänger des frühneuzeitlichen Öffentlichen Rechts verwendet, vgl. Haller, 1820a: 350; dies bemerkte auch Meinecke, 1922: 231.

376 Abgehoben wird hier auf die argumentativen und begründungslogischen Qualitäten der oben genannten Varianten des Vertragsgedankens, etwa die Formen eines impliziten oder eines hypothetischen Vertrags.

Der mutmaßliche Manipulationsversuch betrifft die Deutung der seinerzeit wohl bekanntesten begründungstheoretischen Argumentationsfigur des spätaufklärerisch-frühliberalen Denkens. Beim Ansatz polemischer Überredung knüpft der Polemiker an das polemische Thema betreffendes Vorwissen seiner Leserschaft argumentativ an und sucht deren Auffassungen möglichst unbemerkt in seinem Interesse zu lenken und zu kanalisieren. Ebendies geschieht in der Kontraktualismuskritik in einer zwar offenkundigen, aber dennoch nicht ungeschickten Art und Weise, nämlich indem der Verfasser seine eigene Position zunächst dadurch merklich begünstigt, dass er den Gegner in einer auffallend *schwachen* Stellung angeht (der nicht unproblematischen Idee eines ursprünglichen Vertrages), ohne sich dabei mit seinen vielleicht „gewichtigeren“ Positionen auseinandersetzen zu müssen. Die Annahme, dass man es bei dieser Darstellung der Grundgedanken der Vertragstheorie mit einem Teil des der polemischen Überredung dienenden manipulativen „Bildes“ von Hallers Abhandlung zu tun hat, erhärtet sich insofern auch mit Blick auf seine eigene Vorgabe der Schwächung des Gegners aus den „polemischen Regeln“, die er an späterer Stelle des Gesamtwerks zur Widerlegung „falscher Lehren“ vorlegt.³⁷⁷

Die polemische Manipulation des „Bildes“ der Begründung politischer Ordnung bei der Leserschaft findet nicht vorrangig dadurch statt, dass der Vertrag selbst umgedeutet würde (obgleich dies durch die Historisierung des Naturzustandes ein Stück weit geschieht), sondern indem Haller einerseits die Plausibilität dieser Konzeption überhaupt bestreitet und andererseits alternative Möglichkeiten, den Vertrag zu denken, allenfalls am Rande erwähnt, im Großen und Ganzen aber totschweigt. Auf diesem Wege rekurriert der Polemiker Haller in geforderter Weise auf die inhaltlichen Auffassungen seiner Leserschaft, greift eine geteilte Ansicht auf, und deutet diese in seinem eigenen Interesse, lässt ihre nunmehr veränderten Implikationen in seinem Sinne sprechen, sodass deutlich zu werden scheint: Mit dem Vertrag lässt sich Herrschaft nicht begründen. Im Rahmen seiner Diskussion des polemischen Themas, hier: der Vertragstheorie, hat er unter dem „Deckmantel“ des Dis-

377 Etwa wenn er bei der dritten der „polemischen Regeln“, im fünften Band des Gesamtwerks, ausführt, dass es am besten sei, „wenn man die zu bekämpfende neue Lehre auch lächerlich und verächtlich machen kann“ (Haller, 1834: 93), indem man sie als möglichst unplausibel erscheinen lässt, „wodurch die [freilich notwendige, A.K.] Ungeheimtheit der falschen Lehre, besonders aber des Hauptirrhums, so anschaulich dargestellt wird, daß sie selbst dem Ungelehrtesten in die Augen leuchtet und der Widerspruch mit dem gemeinen Menschenverstand ein unwillkürliches Lachen erregt.“ (Haller, 1834: 94) Indem Haller im weiteren Verlauf der „Restauration“ zumindest die Schwächung, wenn nicht sogar das Verächtlichmachen der Positionen des Gegenparts zu den wesentlichen Bestandteilen polemischen Schreibens zählt, ist es ohne Weiteres denkbar, dass er sich dieses Vorgehen auch schon zu früherem Zeitpunkt bediente.

kurses eine wohlbestimmte Darstellung derselben geliefert, die durch sukzessive Verschiebungen, subtile Betonungen und Auslassungen, die „inhaltlichen Neigungen“ und Auffassungen der Leser manipuliert, ohne dies denselben gegenüber erkennbar zu machen. Darauf, dass sich sein Vorgehen im vorliegenden Falle mit dem polemischen Merkmal der kommunikationsstrategischen „Geringschätzung“ des Publikums, des Ansetzens einer so genannten *partikulären*, anstatt einer universellen Leserschaft verbinden lässt,³⁷⁸ scheint die randständige Behandlung der alternativen vertragstheoretischen Konzepte hinzudeuten: Wie oben gezeigt, riskiert Haller ein historisches Missverstehen des Vertragsgedankens, als unzutreffende Herleitung der Staatsgewalt, ganz bewusst, wenn er zum Tenor seiner Kontraktualismuskritik macht, dass sich ursprüngliche Verträge, die in dieser Theorie allenthalben behauptet würden, letztlich nirgends in befriedigender Art und Weise aufzeigen ließen. Das Historizitätsargument, auf das sich Hallers Kritik stützt, ist offensichtlich aber von begrenzter Reichweite: seine Gültigkeit hängt sowohl von der gewählten Lesart der Vertragstheorie selbst ab, als auch vom Grad der Vertrautheit des Rezipienten mit derselben und erst recht vom Grad der Vertrautheit mit den politiktheoretischen Grundsatzfragen, welche diese zu beantworten sucht.

Dafür, dass Haller sich dieser polemischen Wendung (bzw. ihrer polemischen Qualität) bewusst ist, spricht abermals eine entsprechende Äußerung, welche er just auf seinen Vorwurf mangelnder Historizität der Lehre vom ursprünglichen Vertrag folgen lässt. Nachdem er an früherer Stelle bereits in diese Richtung gehende Hinweise gegeben hatte,³⁷⁹ bemerkt der „Restaurator“ fast etwas plötzlich, dass selbst die hier nicht namentlich genannten, „neueren Bekenner“ des philosophischen Staatsrechts durchaus zugeben würden, dass ihr vermeinter Ursprung der Staaten in Verträgen *faktisch unrichtig* ist, aber dem nicht genug:

378 Die Unterscheidung zwischen partikulären und universellen Leser- bzw. Hörerschaften wurde von Chaim Perelman und Lucie Olbrechts-Tyteca (2004) übernommen.

379 Im fünften Kapitel der „Restauration“ befasste Haller sich vorgehend mit den „Praktische[n] in neueren Zeiten gezogene[n] Folgerungen“ der verderblichen aufklärerischen Lehre. Dort schon sprach er davon, dass man in deren Rahmen angefangen habe „zwischen dem *historischen* und dem angeblich *juridischen Ursprung*, zwischen den bloß faktisch *bestehenden* und den sogenannten Vernunft- oder *rechtlichen Staaten*, zwischen denen, die da *sind*, und denen die *seyn sollen* zu distinguiren, als ob alles Historische nothwendig ungerecht oder vernunftwidrig seyn müßte“. (Haller, 1820a: 29. Hervorhebung im Original.) Im Vergleich mit der diesbezüglichen „Problemanalyse“, so wie sie im elften Kapitel vorgebracht wird, scheint die Idee des „juridischen“ Staats oder hypothetischen Vertrags im ausführlichen „Kernbereich“ der Schrift hinter die historische Lesart des Kontraktualismus zurückzutreten.

„[Noch] wahnsinniger als ihre Vorgänger, behaupten sie gleichwohl jene Hypothese als juristische Fiktion oder als *Idee* annehmen zu müssen und glauben dadurch eine große Entdeckung gemacht zu haben. Sie distinguiren zwischen dem historischen und dem angeblich juridischen (historisch falschen) Ursprung der Staaten und äußern sich mit nicht geringem Dünkel, daß wenn auch kein einziger Staat durch einen Social-Contrakt entstanden sey, selbige gleichwohl auf diese Art hätten entstehen können oder entstehen *sollen*.“³⁸⁰

Ohne weiteres lässt sich in dieser Umschreibung begründungstheoretischer Argumentation die Idee des hypothetischen Vertrags erkennen, welche sich mit Graf Ballestrems Worten darin ausdrückt, dass eine politische Ordnung dann als legitim zu erachten sei, „wenn ihr alle, die unter dieser Ordnung leben, als Freie und Gleiche in einem Vertrag [...] im Prinzip zustimmen könnten.“³⁸¹ Das Prinzip der Verpflichtung soll hier begründet werden, nicht mehr die tatsächliche Verpflichtung.

Zur Erhellung der Herkunft dieses für Haller scheinbar paradoxen „Wahnsinns“ kann der Vergleich dieser Passage mit dem von Graf Ballestrem bevorzugten Exponenten der Lesart des hypothetischen Vertrags dienen, welchen Haller wohl nicht ganz grundlos übergeht: In Immanuel Kants Schrift „Über den Gemeinspruch“ heißt es zur Thematik des ursprünglichen Vertrags, dass der selbige

„keineswegs als ein *Faktum* vorauszusetzen nötig (ja als ein solches gar nicht möglich) [ist]; gleichsam als ob allererst aus der Geschichte vorher bewiesen werden müßte, daß ein Volk [...] *einmal* wirklich einen solchen Aktus verrichtet und eine sichere Nachricht oder ein Instrument davon uns mündlich oder schriftlich hinterlassen haben müsse, um sich an eine schon bestehende bürgerliche Verfassung für gebunden zu achten.“³⁸²

Im Lichte der Zurückweisung des historischen Kontraktualismus hat es also den Anschein, dass gerade der in seinem Beitrag zur Thematik in der Regel unterschlagene Kant der eigentliche Gewährsmann Hallers für jene Positionen der „neueren

380 Haller, 1820a: 297f. Hervorhebung im Original. Vgl. hierzu auch Krugs Überlegungen zum Unterschied zwischen den Begriffen „Fiktion“ und „Idee“ in der Staatswissenschaft: Krug, 1817: 48.

381 Graf Ballestrem, 1983: 4. Bei Kersting liest sich diese Idee des hypothetischen Vertrags etwas ausführlicher folgendermaßen: „das zu Rechtfertigende, das zu Legitimierende – staatliche Herrschaft überhaupt oder allgemeinste Verfassungsprinzipien oder auch gesellschaftliche Institutionen [...] – kann dann als gerechtfertigt oder legitimiert gelten, wenn vernünftige Menschen unter bestimmten Bedingungen nach reiflicher Überlegung sich darauf geeinigt hätten, wenn sie sich hätten entscheiden können oder entscheiden müssen.“ (Kersting, 2005: 32)

382 Kant, 1992: 29. Hervorhebung im Original.

Bekenner“ des „philosophischen Systems“ ist; deutlicher noch wird dieser Eindruck, sofern es bei jenem anschließend weiter heißt:

„Sondern es ist die *bloße Idee* der Vernunft, die aber ihre unbezweifelte (praktische) Realität hat: nämlich jeden Gesetzgeber zu verbinden, daß er seine Gesetze so gebe, als die aus dem vereinigten Willen eines ganzen Volks haben entspringen *können*, und jeden Untertan [...] so anzusehen, als ob er zu einem solchen Willen mit zusammengestimmt habe.“³⁸³

Das Bekenntnis zur „faktischen Unrichtigkeit“ und das Denken des Vertrages als „Fiktion oder als Idee“,³⁸⁴ welches Haller mit auffallender Empörung an besagter Stelle hervorhebt, klingt in dieser Passage der Schrift vom „Gemeinspruch“ nur zu deutlich an. Dennoch wird Immanuel Kant in diesem Kapitel der „Restauration“ freilich keineswegs namentlich erwähnt, was Haller überhaupt vermeidet.³⁸⁵

Rasch ist Haller dabei, in den Bekenntnissen zur hypothetischen Lesart der Vertragstheorie nur noch Starrsinn und Stoff für Satire erblicken zu wollen.³⁸⁶ In der Gesamtschau wird anhand seiner Bemerkung zu jener „juridischen Fiktion“ allerdings offenkundig, dass er sich die ahistorisch gedachte, herrschaftsrechtfertigende Funktion der Gewinnung von Bewertungskriterien öffentlicher Ordnung über den Vertragsgedanken durchaus erschlossen hat. Der Vergleich mit der ersten summarischen Erwähnung der kontraktualistischen Interpretation der Staatsbegründung im fünften Kapitel der „Restauration“ zeigt hingegen vielmehr, dass der Verfasser die spätere Besprechung der ahistorischen Lesart des Vertragsgedankens im Kernbe-

383 Kant, 1992: 29. Hervorhebung im Original.

384 Vgl. Haller, 1820a: 297f.

385 Generell scheint sich Haller mit Kant nicht auseinanderzusetzen zu wollen, wie eingangs bereits angesprochen wurde: Im Rahmen des „Literaturberichts“ kommen einzig seine „Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre“ zur Sprache, welche eine im Grunde gewohnt despektierliche Besprechung erfahren („Zuletzt ward mein Abscheu darüber gränzenlos.“ [Haller, 1820a: 72]). Eingehender kritisiert Haller dort vorrangig Kants aus der Reihe fallenden Sprachgebrauch was den Naturzustand und den bürgerlichen Zustand anbelangt (vgl. Haller, 1820a: 72ff.). Grundsätzlich schreibt er ihm an besagter Stelle zwar eine Wirkung auf die Entwicklung des aufklärerisch-frühliberalen Staatsdenkens zu, welche letztlich für ihn aber außerhalb der im Laufe der Schrift nachgezeichneten Entwicklungslinien des „philosophischen Staatssystems“ zu stehen scheint.

386 So beispielsweise als „Kostprobe“ seines Spotts: „Aeltere Gerichtshöfe konnten vielleicht bisweilen einen Unschuldigen zum Strang verurtheilen, weil sie ihn irriger Weise für einen Dieben hielten. Die neuen Richter erkennen zwar, er sey nach erwiesenen Thatsachen nicht ein Dieb, lassen ihn aber dennoch hängen, weil er nach der Vernunft ein Dieb seyn sollte.“ (Haller, 1820a: 299 [Fn. 26])

reich seiner Abhandlung verhältnismäßig unterprominent durchgeführt hat.³⁸⁷ Nicht nur vor diesem Hintergrund erscheint es also als schlicht unwahrscheinlich, dass Haller trotz eingehender Beschäftigung mit dem Kontraktualismus die legitimitätstheoretische, normbegründende Verwendung des Vertragsgedankens unbekannt geblieben sein sollte oder dass er sie gar missverstanden haben könnte, anstatt sie insgesamt einfach nur rundweg abzulehnen oder für belanglos zu erachten. Allein die obige Formulierung, dass „wenn auch kein einziger Staat durch einen Social-Contrakt entstanden sey, selbige gleichwohl auf diese Art hätten entstehen können oder entstehen sollen“,³⁸⁸ verweist merklich in Richtung der Idee des hypothetischen Vertrags. Selbst in dem äußerst unwahrscheinlichen Falle aber, dass Haller mit ihrer Konzeption inhaltlich nicht vertraut gewesen sein sollte, hätte ihn die bloße äußerliche Kenntnis von dieser Idee eigentlich von der Behauptung abbringen müssen, dass die historische Lesart dieser Theorie eine Kritik derselben auf deren *ganzer* Breite erlaubt, da sich diese auf Hypothesen schließlich nicht anwenden lässt.

Seine Kontraktualismuskritik gestaltet sich zunächst als weitschweifiger Widerlegungsversuch, welcher eigentlich aber obsolet erscheinen muss, angesichts der Tatsache, dass Haller die behauptete Alternativlosigkeit seines eigenen Herangehens an die Materie (den historischen Kontraktualismus) bereits frühzeitig selbst untergräbt. Gerade dass er seine Kritik vor diesem Hintergrund weiterführt (dass auch der Leser auf Grundlage seiner Ausführungen offensichtlich [!] verstanden haben wird, dass eine rein historische Kritik des Vertragsgedankens nicht allein sinnvoll sein muss), ist in der Folge als belastbarer Ausweis einer offenkundigen Überredungsabsicht gedeutet worden: Wo Haller dem Konzept des Vertragsgedankens als eines „Probiersteins“ der Gesetze möglicherweise nichts entgegenzusetzen wusste,³⁸⁹ dort verneint er seine bloße Möglichkeit, dort macht er dasselbe nicht zuletzt schlicht lächerlich, mimt mitunter den „einfachen Geist“, der sich davon nicht täuschen lassen will. Allein eine historische Kritik des Kontraktualismus lohne es sich letztlich weiterzuverfolgen und gehe man an deren nahes Ende, sehe man bald, dass sie nichts als eine „Grille“ ist.

Worum es Karl Ludwig von Haller aber anstelle einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Vertragstheorie schließlich viel eher zu tun ist, kann anhand seiner Opposition zum aufklärerischen Naturzustandstheorem weiterverfolgt werden. So ist die Vorstellung des Naturzustandes als eines isoliert-unverbundenen, gesellschaftslosen und „rechtelosen“ Lebens des Menschen nämlich gleichfalls völlig un-

387 Vgl. Haller, 1820a: 29.

388 Haller, 1820a: 298.

389 Vgl. Kant, 1992: 29.

denkbar für ihn: Allein, doch einander frei und gleich, könnten die Menschen nicht leben und niemals gelebt haben.

Der Bruch mit der aufklärerischen Tradition

Aufschlussreich für die in der vorliegenden Studie herauszuarbeitende argumentative Anlage der Schrift ist an der obigen Schlüsselstelle mit den vier „falschen Grundsätzen“ nicht nur die Zuspitzung der gegnerischen Position in denselben, sondern auch die Gestaltung des geistesgeschichtlichen Kontexts, in welchen der Verfasser diese Zuspitzung von vornherein gestellt hat: Während in der ersten Hälfte des elften Kapitels eine Auseinandersetzung mit möglichen ex post-Deutungen der Französischen Revolution stattfindet, welche dieselbe und ihr Gipfeln im „Terreur“ in der einen oder anderen Richtung erklären oder – in Hallers Sicht – in unaufrichtiger Weise „entschuldigen“ wollen,³⁹⁰ lässt er sich im unmittelbaren Vor-

390 Haller diskutiert hierbei drei mögliche Lesarten der Revolution und ihrer Geschichte, die seiner Darstellung nach für gewöhnlich dazu verwendet würden, um die hinter dem Geschehen stehenden politischen Ideen zu „retten“, und die ob ihrer „Falschheit“ allesamt verdienen, widerlegt zu werden, um zu verhindern, dass man die Menschen erneut einmal dem „Experiment“ der Revolution aussetze. Zu diesen „Ausflüchten“ gehöre zum Ersten die Auffassung von der „vorgebliche[n] Unreife[n] des Menschengeschlechts“, welche sehr demütig wirke, aber „in ziemlichem Contrast mit dem sonstigen Dünkel des Zeitalters und seiner Philosophen“ stehe (vgl. Haller, 1820a: 279). Zum Zweiten führe man an, dass die „philosophischen Staats-Grundsätze“ überdehnt oder schlecht angewendet worden wären, die Revolution andernfalls hätte gelingen können o.ä. Hier erfolgt Hallers Rekurs auf die Schlüssigkeit und die logische Stringenz der „revolutionären“ Theorie, wie oben bereits angesprochen, insofern er nämlich nicht erkennen könne, „daß Grundsätze zu weit ausgedehnt, übertrieben oder falsch applicirt worden seyen, sobald die Consequenzen richtig aus den Vordersätzen fließen“ (Haller, 1820a: 282). Die dritte „Ausflucht“ besage schließlich, „die philosophischen Staats-Grundsätze seyen von Anfang her nur Vorwand der Herrschsucht gewesen“ (Haller, 1820a: 287). Diese Ansicht sei aus zwei Gründen unstimmtig: so habe man in der Revolution erstens doch weniger die Herrschenden, als vielmehr ihre Throne zum Ziel gehabt, wollte also die Prinzipien der politischen Ordnung verändern und nicht nur die Inhaber der Staatsgewalt. Zweitens „ließe sich gewiß kein schlechteres Mittel zur Befriedigung der Herrschsucht denken, als die Macht und das Ansehen nicht auf eigene Kraft, sondern auf die Wandellaunen der Untergebenen zu gründen“ (Haller, 1820a: 288), welche überdies letztlich auch ganz andere an die Herrschaft brachten, als bei Beginn der Revolution hierfür antraten. So habe noch kein Ehrgeiziger gehandelt, so Haller. Das erklärte Bedürfnis, derartige Entschuldigungen des revolutionären Gedankenguts ihrerseits zu entkräften, womöglich um einer bestimmten Lesart Vorschub zu

feld der Auflistung der „Grundsätze“ nämlich zu einem kurzen Zwischenspiel engerer geistesgeschichtlicher Einordnung des „Proton pseudos“ herbei, was in der „Restauration“ nicht eben häufig geschieht. Dasselbe ist im Folgenden deshalb rückblickend zu betrachten, da es zum besseren Verständnis des Argumentationsgangs der Schrift hier als geboten erscheint, die argumentative Dramaturgie, welche Haller seiner Abhandlung gegeben hat, zunächst zu ignorieren, um ihrer Anlage etwas von der rhetorisch-suggestiven Kraft zu nehmen, welche der Verfasser ihr zu verleihen gedachte, und ihre polemische Wendung insofern „glatt zu streichen“, damit deren inhaltliche Dimension dabei umso besser erhellt werden kann.

Im Rahmen dieser geistesgeschichtlichen Einfassung kommen in jener besagten, eher gedrängten Passage mit Richard Cumberland (1631-1718) bis Johann Georg Schlosser (1739-1799) einige Kritiker des Kontraktualismus (desjenigen des Thomas Hobbes insbesondere), obschon nur äußerst kurz gefasst zur Sprache.³⁹¹ Ihnen allen aber sei Haller zufolge gemein, dass sie das Wesentliche bei dieser Kritik verfehlt hätten, denn

„der Widerspruch dieser und anderer gelehrten Männer war weder gründlich noch vollständig genug, besonders aber mit keiner entgegengesetzten besseren Doctrin begleitet [...]. Sie haben das philosophisch genannte System entweder nur historisch bestritten und wohl gezeigt, daß es nie existiert habe, aber nicht bewiesen, daß es nicht existieren *könne* noch existieren *solle*.“³⁹²

Eine vollständige und befriedigende Aufarbeitung des durch sie kritisierten Denkens hätte für Haller also nicht nur eine Analyse und sogar die inhaltlich begründete Zurückweisung, sondern darüber hinaus das Aufzeigen eines geeigneteren, „wahren“ Verständnisses der Materie erfordert (in welchem aufscheint, dass es eben gar nicht habe sein sollen). Die an dieser Stelle ohnehin nur äußerst knapp angeführten Autoren und Argumente können, nicht zuletzt ob ihrer „kurzatmigen“ Abhandlung, hier beiseitegelassen werden, denn was im vorliegenden Zusammenhang vorrangig betrachtet werden muss, ist die „Szenerie“, in welche er den von allen Denkern ver-

leisten, welche die zu entschuldigenden üblen Folgen dem Wirken dieses Denkens unmittelbar selbst zuschreibt, fand sich, wie gezeigt wurde, bereits bei Augustin Barruel (vgl. Barruel, 1800-1803: [Erster Theil] 7f.) und in anderer Form auch bei Johann August von Starck (vgl. Starck, 1803: [Erster Theil] 93ff.).

391 Darunter auch Karl Ludwig von Hallers eigener Großvater, der Universalgelehrte Albrecht von Haller (1708-1777), mit seinem Staatsroman „Fabius und Cato“ (vgl. Haller, 1820a: 291), siehe dazu auch Haller, 1774, bzw. über diesen: Steinke/Boschung/Proß, 2008.

392 Haller, 1820a: 292f. Hervorhebung im Original.

kannten Irrtum am Grunde der aufklärerischen Lehre platziert, wenn es im aufgeworfenen Sinne weiters heißt: „Sie warnten vor dem Gift aber brachten kein wirk-sames Gegengift.“³⁹³

In der folgenden Passage lässt Haller aufscheinen, wie sich sein inhaltliches Programm der „Restauration“ aus seiner Betrachtung bzw. seiner Auffassung vom Entwicklungsgang der geistigen Auseinandersetzung mit dem Gegner *heraus* entwickle, insofern die Mängel der Kritiken des aufgeklärten politischen Denkens nicht nur in der Unterlassung besserer Lehre lägen, sondern bereits mit der Art und Weise der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Kritisierten anfangen:

„In ihrer [der Kritiker, A.K.] Doctrin tappten sie noch um ein oberstes Princip herum, an welches sie sich fest halten und ihre Folgerungen anreihen könnten, sie entlehnten oft Hauptsätze aus der bekämpften Theorie selbst, läugneten ihre Consequenzen, suchten widersprechende Dinge mit einander zu vereinbaren und verschafften dadurch ihren Gegnern den Sieg.“³⁹⁴

Das Pathos, welches Hallers Bild von der eigenen Rolle, der eigenen Stellung in der theoretischen Auseinandersetzung im Nachgang der Revolution bestimmt, rechtfertigt sich durch den Umstand, dass er allein es sei, der wesentlichen Einblick in das „pseudophilosophische“ Denken der Revolutionäre und zugleich in die Ordnung der Natur nimmt. Es wird nunmehr einerseits deutlich, worin Haller den besonderen Charakter dieser Einsichtnahme sieht; andererseits lässt sich auch die Anlage seiner Argumentation zu ihrem Ursprungsmoment zurückverfolgen: alle bisherige Kritik am politischen Denken der Aufklärung und dessen liberalen oder demokratischen Implikationen teilt in Hallers Darstellung den Fehler, entweder die theoretischen Grundlagen dieses Denkens gar retten zu wollen oder sich zumindest nicht vollständig von diesem zu lösen.³⁹⁵ Eine wirkliche Trennung jedenfalls habe zu keinem Zeitpunkt stattgefunden: Der „Bruch“, den die Kritiker mit dem kritisierten Denken in der Regel vollzogen, geht ihm vorgeblich also nicht tief genug. Dies im unmittelbaren Vorfeld der Aufstellung der vier „falschen Grundsätze“, mit Blick auf diese und das Anheben zu deren Kritik, eindrücklich zu vermitteln, ist der Zweck der hier im Fokus stehenden Passage. In diesem unvollendeten Bruch liege der Grund dafür, warum jene zwar das Gift als Gift erkannten, es aber dennoch nicht loswur-

393 Haller, 1820a: 293.

394 Haller, 1820a: 293.

395 Im fünften Band der „Restauration“ wird Haller auf diese „Versäumnisse“ seiner Vorgänger als Negativbeispiele rekurren, um schließlich explizite „polemische Regeln“ zur Widerlegung „falscher Lehren“ zu formulieren, vgl. Haller, 1834: 79ff. Dies verdeutlicht einerseits die Bedeutung und andererseits die Insistenz seiner ideengeschichtlichen Selbstverortung.

den und so schließlich – in Hallers Blickwinkel – dem Gegner den Sieg überließe, indem seine Lehre in ihren Grundlagen letztendlich unwidersprochen blieb. Ob dem Verfasser der „Restauration“ jedoch selbst hinwiederum eine vollständige Loslösung von der aufklärerischen Tradition im Sinne eines echten Bruchs mit derselben gelungen ist, kann mit guten Gründen bezweifelt werden.

Für den Standpunkt des Kritikers mahnt Haller indes zur Konsequenz in seinem Sinne: „Der Haß gegen verderbliche Doctrinen ist zwar eine Tugend oder das Produkt der Tugend, aber wer niederreißt, der soll auch bauen können, wer Irrthümer bekämpft, der muß die entgegengesetzte Wahrheit zu zeigen wissen.“³⁹⁶ Was beispielsweise in methodologischer Hinsicht für die Vernunft im Erkenntnisprozess unbedingt vermieden werden sollte – dass sie schöpferische, konstruktive Kraft entfalte und neue Prinzipien hervorbringe –, soll in der politischen Kritik gerade nicht unterbleiben: wer das Schlechte als solches zu Recht zersetzt, muss die entstehende Leere mit dem Besseren, das heißt: dem Guten, wieder erfüllen. Der Unterschied zwischen beiden Fällen liegt auf der Hand: während Haller die freiwaltende Vernunft des politisch-emanzipatorischen „Räsonnements“ verdächtigt, da sie *neue* Prinzipien hervorbringt, die den Menschen von geschichtlichen Bahnen und Tradition lösen, bedeutet das Aufstellen der guten, „entgegengesetzten Doktrin“ von dem Standpunkt aus betrachtet, den Haller stark zu machen sucht, lediglich ein *Aufzeigen* des wahren Sachverhalts, das Verkünden einer „wahren Lehre“. Gerade weil die Ablösung des Einen durch das Andere nicht der Schaffung neuer, sondern einer „Erinnerung“ an die eigentlich immer schon gültigen Prinzipien gleichkommt, „hinkt“ der hier angestellte Vergleich seiner methodologischen Beschränkung der Vernunft mit dem Aufruf zur Aufstellung einer „besseren Doktrin“ letzstens Endes.

Bedenkenswert an dieser Überlegung ist jedoch, dass es der Bruch mit einer jungen Tradition, eben den Prinzipien der Aufklärung und deren Ursprung, ist, den Haller anzustreben scheint: dass er also – ganz vereinbar mit der allgemein verbreiteten Genealogie des Konservativen als einer modernen Erscheinung – innerhalb einer Strömung neuartigen und neuzeitlichen Denkens eine Kehrtwende vollziehen will, um seiner Theorie eine andere politische Stoßrichtung zu geben. Er wendet den Traditionsbruch gegen ein Denken, welches selbst mittelbar aus einer Reihe von Traditionsbrüchen hervorgegangen ist – so ließe sich zumindest sein Anspruch interpretieren.

Dabei sei an dieser Stelle an die in eine ähnliche Richtung verweisende Überlegung erinnert, wie sein Bestreben, das Abzulehnende sogleich durch eine andere Lehre zu ersetzen, zu interpretieren ist: Warum kann die Lücke, die die Kritik der alles Überkommene zersetzenden Aufklärungsphilosophie hinterlässt, Haller zufolge scheinbar unter keinen Umständen offen bleiben? Es ist dies allein schon vor

396 Haller, 1820a: 294 (Fn. 22).

dem Hintergrund zu fragen, dass das aufklärerisch-frühliberale Denken von Haller ursprünglich als eine *Abirrung* von angeblich geordneten Verhältnissen einer nicht näher benannten Vergangenheit (und dem bewussten Umgang mit ihnen) gewertet wurde,³⁹⁷ sodass ein Ausräumen seiner Irrtümer eigentlich ein Zurücktreten in den ungestörten Status quo ante erlauben sollte. Einstweilen scheint diesbezüglich klar, dass es weniger intellektuelle Redlichkeit allein sein dürfte, die den „Restaurator“ dazu drängt, das seinerseits Kritisierte durch eine neue Lehre ersetzen zu wollen, sondern auch seine generelle Absicht, der Autoritäten herausfordernden Denkart der Philosophen zugleich eine neue Quelle der Orientierung und Anleitung gegenüber zu stellen.³⁹⁸

Wie im bisherigen Verlauf der Untersuchung deutlich wurde, meint Haller es mit dem hohen Anspruch, eine vollgültige politische Wissenschaft zu betreiben, durchaus ernst. Statt bei aller Kritik am spätaufklärerisch-frühliberalen Denken nämlich in der „politischen Wissenschaft“ selbst das Problem zu sehen und von ihr grundsätzlich abzuraten (eine „Lösung“, wie man sie bei Edmund Burke finden kann) oder sie gar zu verteufeln, strebt Haller dem eigenen Anspruch nach, eine heilsame Neuausrichtung, eben eine „Restauration“ der Staatswissenschaft zu leisten an, was einem Urteil zugunsten der Notwendigkeit und grundsätzlichen Möglichkeit eines solchen wissenschaftlichen Unternehmens entspricht und dies nicht nur was die Restauration anbelangt, sondern auch und insbesondere das Bestreben politischer Wissenschaft als solcher. Die tiefergehende Motivation für sein Begehrt, das Abzulehnende direkt durch eine andere Lehre ersetzen zu wollen, und dadurch aber auch gewissermaßen auf die Gestaltungsmöglichkeiten des politischen Denkens an sich zu setzen, muss sich also vor dem Hintergrund von Hallers Verhältnis zu den Grundlagen modernen politischen Denkens überhaupt erklären lassen.

Der Bruch mit dem Falschen jedenfalls müsse ein vollständiger sein und soll (auch dieser scheinbaren Endgültigkeit halber) die Notwendigkeit zur Folge haben, die rechte Theorie der gesellschaftlichen und politischen Ordnung auf gänzlich eigenen, nämlich den „wahren“ Ursprüngen der natürlichen Ordnung zu begründen, da alle Brücken zum Bisherigen abgebrochen wurden. Von dieser Notwendigkeit zeugt für Haller schon die Geschichte der bisherigen Auseinandersetzung mit dem aufklärerischen Denken, da die Kritik, die in deren Rahmen bisher stattgefunden habe, doch nicht ausreiche, was letztlich im bisherigen Fehlen entgegen zu setzender Prinzipien begründet liege. Ohne solche verbliebe man beim Bekannten und sei es auch mangelhaft, wie Haller in verständnisvollem Ton einräumt:

397 Vgl. Haller, 1820a: 87f.

398 Vgl. zu dieser Absicht Hallers: Meinecke, 1922: 226.

„Die Menschen, sobald sie ihre Vernunft gebrauchen, haben einmal ein Bedürfnis zu den obersten Gründen der Dinge hinaufzusteigen, Einheit und Zusammenhang in die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen zu bringen. Finden sie da das wahre Principium nicht, so hängen sie sich an ein falsches und lassen sich *ohne Ersatz* die gebrechliche Krücke nicht entreißen.“³⁹⁹

In der Folge bedeute das, so ließe sich Haller verstehen: wo es keine Alternative zum Irrweg gebe, können die Unglücklichen nicht anders, als sich am Bekannten zu orientieren. Nehme man den Menschen insofern „den irrenden Leitstern ihres ganzen Wissens hinweg: so glaubten sie sich in einen Ocean der Ungewißheit versetzt, wo alles nur dem Zufall oder ungerechter Gewalt überlassen sey und die Staaten gar kein rechtliches Fundament mehr hätten“,⁴⁰⁰ sei doch bislang, so suggeriert Haller dem Leser hier, gar kein Gegenentwurf zur Herleitung der politischen Gemeinschaft aus einem bürgerlichen Vertrag bekannt gewesen! „Die *gründlichere Wissenschaft*, welche diesem Bedürfnis hätte abhelfen können, existierte noch nicht, und daraus allein ist auch bey vielen sonst verständigen Menschen die hartnäckige Anhänglichkeit an jenes grundlose System zu erklären.“⁴⁰¹ Folgt man dieser geistesgeschichtlichen Lesart, drängen sich ihm in dieser Lage der Bruch mit dem „Alten“ und die Neubegründung der „politischen Wissenschaft“ unter Zuhilfenahme besserer, weil wahrheitsgemäßer Prinzipien geradezu auf: nicht (allein) er, der „Restaurator“, ist es, der einen einsamen Kampf antritt; es ist die Zeit, welche, zwischen sicherem Abgrund und hilflosem Taumel gefangen, nach einem wirklichen „Aufklärer“ und nach einer Restauration verlangt.⁴⁰²

In der nunmehr hier vorliegenden, gedachten „Mitte“ des eingangs attestierten antagonistischen Dualismus in der Anlage der Argumentation, des Zulaufens der Schilderung des problematischen Charakters des aufklärerischen Denkens hin auf die Konfrontation des Kritisierten mit dem Ansatz Hallers, welcher dieses ersetzen soll, findet sich also der Bruch mit der „unseligen“ Tradition, in welchem die Kritik der letzteren aufs Äußerste zugespitzt wird, oder in Hallers Worten: man müsse

399 Haller, 1820a: 294f. (Fn. 22). Hervorhebung A.K.

400 Haller, 1820a: 295 (Fn. 22).

401 Haller, 1820a: 295 (Fn. 22). Hervorhebung A.K.

402 Wie eingangs dieser Untersuchung schon anklang, gibt es durchaus verschiedentliche Anhaltspunkte dafür, dass es Karl Ludwig von Haller tatsächlich gelungen ist, dieses zumindest indirekte Selbstbild auf eindruckliche Weise bei seinen Zeitgenossen zu etablieren: Wie Conrad Varrentrapp beispielsweise berichtet, sprach niemand Geringeres als Friedrich Carl von Savigny noch im Jahre 1817 von Haller (mit Blick auf dessen mit Absolutheitsanspruch vorgetragenen Staatsbegriff), freilich in eher ungutem Sinne, als einem „recht krassen Aufklärer in Geschichte und Politik“ (Varrentrapp, 1907: 40); vgl. auch: Reinhard, 1955: 128.

„vorerst das Unkraut ausrotten, auf daß der Saame besserer Pflanzen gedeihe.“⁴⁰³ Dieser hier mit hallertypischer Dramatik als „Ausrottung“ vorgestellte Traditionsbruch kann (neben seiner Kontraktualismuskritik) als dramaturgischer Brennpunkt der offenkundig nicht wenig suggestiven, parteiischen und auch polemischen Anlage der „Restauration“ verstanden werden – wenn auch für diese Interpretation der weiteren Untersuchung etwas vorgegriffen werden muss: Gerade weil Haller zunächst keine eigene, von besonderen Prämissen ausgehende Grundlegung seines Konzepts bzw. seiner Argumentation *voranstellt*, sondern dieselbe als Prozess der Kritik und insbesondere einer generellen Abwendung vom politischen Denken seiner Zeit arrangiert (was anhand seiner „Methodik“ schon im Ansatz erkennbar wird), kommt der argumentationstaktisch motivierten Abgrenzung zu den Grundlagen der vertragstheoretischen Staatsbegründung (z.B. zum Naturzustandstheorem und dem ganzen Vertragsgedanken als solchem) in seiner Vorgehensweise eine größere Bedeutung zu, als dies ansonsten vielleicht nötig wäre.

Der Bruch ist insofern nicht nur eine inhaltliche Tatsache bezüglich der Grundlagen von Hallers Denken, sondern wird durch ihn geradezu selbst in den Rang eines Arguments erhoben: an einer jeden Stelle der „Restauration“, in welcher die Abwendung vom bisherigen politischen Denken mit mal mehr, mal weniger Pathos verkündet wird, *vollzieht* Haller den Bruch mit den seines Erachtens verdammungswürdigen Anschauungen, die die Welt in die Revolution gestürzt haben, auf demonstrative Art und Weise vor dem Leser und führt damit zugleich ein Stück der Dramaturgie auf, die das Rückgrat der Schrift bildet. Zugleich hilft der Bruch dabei, die diskriminierenden Kontexte oder Zusammenhänge zu etablieren, die der Verfasser benötigt, um seine Lesart der zeitgenössischen Geistesgeschichte zu vermitteln. Er macht im Zuge dessen explizit, was implizit hätte bleiben können, sofern er den Inhalt seiner Schrift für sich selbst hätte sprechen lassen wollen, doch dem ist offenkundig nicht so. Haller „begeht“ den Bruch mit den Aufklärern viel mehr, er zelebriert ihn eher, als dass er ihn inhaltlich auf eine wirklich erschöpfende Weise durchführt.

Wie sich im Weiteren noch erweisen wird, findet gerade in dieser scheinbaren Schwäche seiner Argumentation der ganze Umstand Platz, dass der beschworene Bruch im Endergebnis eben doch kein ganz vollständiger oder zumindest nicht in jeder Hinsicht vollzogener Abbruch der Verbindung zum politischen Denken der Aufklärung und dessen Grundlagen ist. Haller unterfällt insofern seiner eigenen Kritik, den Gegner nicht auf ganzer Linie zurückgewiesen zu haben. Diese etwas kuriose Beobachtung erhellt sich mit Blick auf die bisherigen Ergebnisse der Untersuchung: So wurde nämlich vor dem Hintergrund der Behauptung, dass sich Hallers Kritik des spätaufklärerisch-frühliberalen Denkens nicht auf dasselbe als solches,

403 Haller, 1820a: 295.

sondern sich lediglich auf dessen angebliche Abirrungen erstrecke und er dabei außerdem auf dem Boden aufklärerischer Begriffs- und Methodensprache steht,⁴⁰⁴ weiter oben bereits vermutet, dass sich seine Absichten tatsächlich darauf beschränken könnten, das politische Denken lediglich von seinen besagten aufklärerischen „Irrthümern“ bereinigen zu wollen. Anstatt also mit seiner Kritik der Aufklärer oder „revolutionären“ Denker deren gesamte wissenschaftliche Herangehensweise an die Probleme der Politik oder der Begründung von Herrschaft abzulehnen, scheint auch für den „Restaurator“ das politische Denken selbst – etwa darin, die rechte „Doktrin“ aufzustellen – das Mittel der Wahl zu sein, um derartige Probleme anzugehen.

Indem er dasselbe aber insofern vom angeblichen Irrweg des „pseudo-philosophischen Staatssystems“ befreien will, kann er mit der Tradition der politischen Theorie seiner Zeit gar nicht vollkommen und in jeglicher Hinsicht brechen: Dementsprechend erschiene seine beispielsweise durch den dramaturgischen Dualismus der Argumentation ebenso „inszenierte“ Vorgehensweise stattdessen nur folgerichtig, auf der inhaltlichen Ebene durch zugespitzte und bisweilen strenge Positionierungen einen scheinbaren Bruch zwischen sich und Denkern besagter Tradition zu markieren, denselben währenddessen aber nicht in jeder (beispielsweise methodischer) Konsequenz durchzuführen und die inhaltliche Auseinandersetzung, aller Polemik zum Trotz und freilich inkonsequenter Weise, dennoch nicht zu beenden. Der nunmehr als überwiegend rhetorisch aufzuweisende Charakter der Hallerschen Rede vom Bruch mit der aufklärerischen Tradition scheint vor dem Hintergrund der methodologischen Überlegungen dieser Studie überdies aber in geradezu mustergültiger Art und Weise auf den Begriff des Disputs zu verweisen.

Im Unterschied zu einer Diskussion oder einem Diskurs wurde als wesentliches Merkmal der polemischen „Kommunikationssituation“ des Disputs angesetzt, dass der Mangel an Einigkeit zwischen den beteiligten Seiten so grundsätzlich, das Feh-

404 Vgl. dazu etwa die diesbezügliche geistesgeschichtliche Einschätzung bei Kurt Guggisberg, welcher bei Haller zwar in nicht ganz nachvollziehbarer Weise zugleich „mittelalterliche“ wie aufklärerische Denkungsart nachweisen will, hinsichtlich der letzteren aber ähnlich dem hier angestellten Gedanken urteilt: „Weil Haller in seiner Gedankenwelt nur den Gegensatz zur Aufklärung sah, ist er sich der mannigfachen Berührungspunkte mit ihr gar nicht bewußt geworden. Ist er auch in seiner geistigen Gesamthaltung Aufklärungsgegner, so stammen doch viele Komponenten seiner Anschauung direkt aus dem 18. Jahrhundert. Wendet er sich auch energisch gegen die Staatsrechtslehrer, die die französische Revolution vorbereiten halfen, so findet er in ihren Werken doch öfters kluge Gedanken, die er durchaus annehmen und billigen kann.“ (Guggisberg, 1938: 105f.) Noch größere Berührungspunkte Hallers mit der Aufklärung sieht Guggisberg indes im Bereich der Religion.

len von Einigungswillen (von einer oder beiden Seiten) so weitreichend ist, dass an eine Übereinkunft hinsichtlich eines Wegs oder einer konkreten „Methode“ zur Beilegung des inhaltlichen Dissenses nicht zu denken ist.⁴⁰⁵ Die Herbeiführung eben dieser Situation scheint Karl Ludwig von Haller nun von den bisherigen Kritikern des aufklärerisch-frühliberalen Denkens zu erwarten, sie von ihnen geradezu einzu fordern; diese hätten das Gift erkannt, jedoch aus irgendwelchen Gründen dennoch nicht den Willen aufgebracht, es auf jeder Ebene zurückzuweisen. Hätten sie das nun angeblich erst von Haller aufgezeigte „Prinzipium“ jedoch erkannt, dann wären sie selbst bereits in der Lage gewesen, eine neue, „bessere Doktrin“ zu begründen, und hätten diese der verderblichen Lehre der Aufklärer frühzeitig entgegenstellen können, um selbige schließlich abzulösen und das Elend der Revolution letztendlich schon im Vorfeld zu verhüten.

Dieser mögliche Anwendungsfall des in theoria ausreichend konturierten Disputbegriffs bietet ein gutes Beispiel für dessen Problematik des sozusagen *arbiträren* Charakters des Disputs: Neben scheinbar „äußerlichen“ Faktoren, die einen Disput bedingen (etwa als unüberwindlich wahrgenommene Differenzen im weitesten Sinne sprachlicher, moralischer etc. Ansichten und Haltungen), ist eben immer auch die „innerlich“ motivierte, also ganz bewusste und gezielte Herbeiführung einer „Disputsituation“ vorstellbar bzw. in Rechnung zu stellen, in welcher diskursive Auseinandersetzung schlicht verweigert und stattdessen auf eine polemische „Abhandlung“ der inhaltlichen Differenz abgestellt wird. Diesen immer interpretationsbedürftigen Unterschied markieren zu können, wurde als eine wichtige Aufgabe des analytischen Polemikbegriffs herausgestellt. Während sich Ersteres sicherlich nur unter größten Aufwand aufzeigen lassen dürfte, ist der letztere Fall in der Regel vielleicht eindeutiger festzumachen: Gerade anhand der argumentativen Anlage und rhetorisch-suggestiven Vorgehensweise, wie sie in der Hallerschen „Restauration der Staatswissenschaften“ durchgeführt wird, so die These, lässt sich eine solche Motivationslage hervorragend verdeutlichen.

Diese Rede Hallers von einem notwendigen vollständigen Bruch ist insofern aber äußerst behutsam zu deuten – ist in ihrer Bedeutung also keineswegs so eindeutig wie gedacht –, lässt sich derselbe doch gerade nicht ganz gegenständlich fassen, um ihn in der Folge als zweifelsfreien Ausweis des Vorliegens eines Disputs anführen zu können. Haller scheint diesen Bruch selbst, wie gesagt, gar nicht in aller Konsequenz durchzuführen, er betont ihn, mahnt ihn bei anderen an und lässt ihn in seinen polemischen „Manövern“, etwa der Rezeption der Verschwörungstheorie oder seinen pauschalisierenden geistesgeschichtlichen Deutungen, eindrücklich, ja scheinbar „argumentativ wirksam“ werden. Doch sobald man zum Beispiel

405 Dieser Begriff des Disputs lehnt sich an die Überlegungen von Marcelo Dascal (1998) und Steffen Häßlauer (2010) an.

auf die Grundlagen der Begriffe seines eigenen Denkens blickt (oder konkreter auf die theoretischen Anleihen, die er zur Begründung seiner Naturordnung tätigt), so lässt sich seine ungebrochene Verwandtschaft zum und seine Anhänglichkeit an das aufklärerische Denken sukzessive sichtbar machen,⁴⁰⁶ was im Laufe der Untersuchung noch fortgezeichnet wird. Die Rede vom unüberwindlichen Disput allein schafft also freilich längst noch keinen unüberwindbaren Graben; vielmehr vermag der Wille zum Disput, der Wille zum Bruch, die kommunikative Situation eines solchen zu schaffen, wo dieser nicht notwendigerweise stattfinden müsste.

Wie im Rahmen der bisherigen Untersuchung des Argumentationsgangs von Karl Ludwig von Hallers Hauptschrift gezeigt wurde, erreicht die so genannte linke Seite der Argumentation der „Restauration“ in ihrem elften Kapitel einen ersten und zugleich abschließenden, dabei nicht zuletzt doppelten Höhepunkt (und deren insgesamt dualistische Aufbau gelangt damit an seine „Mitte“): der ausführliche Vorlauf, allem voran bestehend aus der Ausbreitung von „Philosophie-“ und „Revolutionsgeschichte“, gipfelt in der Darlegung des „Radikalirrtums“ der spätaufklärerisch-frühliberalen Staatslehre in Form ihrer die Vertragstheorie repräsentierenden vier „falschen Grundsätze“ und in deren Kritik. Auf die konterrevolutionäre geschichtspolitische Umdeutung der Aufklärung (als einer Verschwörung) und dem Hergang der Revolution und ihres Verlaufs folgend, geht Haller seinen Gegner daraufhin in seiner zentralen politiktheoretischen Begründungsfigur an. Ziel der dabei angestrebten polemischen Beeinflussung ist es, der Leserschaft die Irrigkeit und letztendliche Bedeutungslosigkeit der Staatsbegründung durch Vertrag (also aus der „Willkür der Menschen“) *einzureden*, indem glaubhaft werde, dass dieselbe ihren Mangel an Historizität und Übereinstimmung mit der Erfahrung nicht wettmachen kann und dass dieser erstere insbesondere in jedem Fall verhängnisvoll ist.

Zugleich bettet Haller diese polemische „Widerlegung“ (die kaum als vollgültige inhaltliche gelten kann) wiederum in einen geistesgeschichtlichen Rahmen ein, welcher seine eigenen inhaltlichen Gegenpositionen vorbereitet, indem er seine Kritik der aufklärerischen Grundsätze in ein bestimmtes Licht stellt: alle bisherigen Anfechtungen der verderblichen Lehre, die schließlich in die Revolution geführt habe, seien nicht ausreichend gewesen, es habe keinen echten „Bruch“ mit der Tradition der Aufklärung gegeben; er selbst aber werde diesem Makel abhelfen und eine neue, „bessere Doktrin“ an Stelle des „Proton pseudos“ der Aufklärer setzen. Dieselbe ist an dieser Stelle der Schrift freilich allenfalls in groben Umrissen vor auszusehen, klang sie doch beispielsweise in der „Revolutionsgeschichte“ nur in einigen Zügen an. Die polemische Funktion des „Bruchs“ scheint indes klar: Einerseits repräsentiert er den Disput auf der Textebene, welcher eigentlich erst den

406 Vgl. dazu beispielsweise: Meinecke, 1922: 226; Guggisberg, 1938: 105f.; Weilenmann, 1955: 38ff.

Rahmen der Polemik liefert. Andererseits bereitet er den Leser auf die diskriminierenden Kontexte der letzteren vor. Auch wenn seine im Folgenden durchgeführte Kritik allein vielleicht auch nicht überzeugen könnte, so mag sie durch ihre Platzierung im dramaturgischen Rahmen desselben im Anspruch vielleicht bei Manchem ausgleichen können, was sie an Stringenz oder Inhalt bei genauerem Hinsehen für Andere vermissen lässt.

Den vier „falschen Grundsätzen“ und dem angeblichen Brechen des politischen Denkers Haller mit ihrer Traditionslinie kommt jedenfalls eine zentrale Stellung innerhalb seiner polemischen Aufbietung gegen das aufklärerisch-frühliberale „System“ zu; sie markieren die gedachte „Mitte“ des Argumentationsgangs der Schrift. Insofern er dabei aber den Anspruch erhebt, jenes Staatsdenken nicht nur zurückzuweisen, sondern ihm eine „bessere Doktrin“ an Platz zu setzen, muss diese vorgebliche Alternative alle die Felder wiederum besetzen, die der „Widersacher“, zumindest Hallers hier dargelegter Rekonstruktion seiner Positionen zufolge, inhaltlich vorgelegt hat. Das manipulative Bild, welches der Verfasser dazu also im Zuge seiner polemischen Beeinflussung der Leserschaft zu vermitteln sucht, ist zu diesem Zeitpunkt der Abhandlung jedoch immer noch nicht komplett, noch immer bleibt er dem Leser der „Restauration“ wesentliche inhaltliche Ausführungen schuldig: die rechte Seite der Argumentation wird diese Lücke, deren Spannung durch den ersten Höhepunkt des Werks eröffnet ist, letztlich schließen.

4.1.7 Zwischenbetrachtung der Polemikanalyse

Die zentrale forschungspraktische Einsicht bei der Erarbeitung des analytischen Polemikbegriffs, welcher in der vorliegenden Untersuchung angelegt wurde, ist es gewesen, dass eine Polemikanalyse vorrangig eine inhaltliche Untersuchung, also eine Auseinandersetzung mit dem Sachgehalt einer polemischen Rede sein muss, anhand welcher das Zutreffen oder das Vorliegen der mit dem aufgestellten Begriff angesetzten Strukturmerkmale und Kriterien sowie der damit verbundenen, kontextualisierten Aussage- und Beeinflussungsabsichten am Untersuchungsmaterial aufgezeigt wird. Dieser Fokus auf die Inhalte ergibt sich daraus, dass es das „polemische Thema“ und dessen kontextuelle Behandlung im Rahmen der Polemik ist, aus welchen heraus dieselbe ihre wesentliche Wirkung erzielt. Die in der vorliegenden Untersuchung gebrauchten und konzeptionell weiterentwickelten polemischen „Elemente“ (polemisches Subjekt, Objekt, Instanz und Thema) sollten sich im Zuge ihrer Anwendung am empirischen Untersuchungsgegenstand also allesamt aus dem Thema der Polemik, ihrem Inhalt, rekonstruieren lassen.

Sowohl was Hallers „Selbsterklärung“ als ein polemisches Subjekt anbelangt, als auch für die eingrenzende Identifizierung des geforderten polemischen Objekts mit den Vertretern und Denkern der spätaufklärerisch-frühliberalen Tradition des

politischen Denkens, waren die Vorrede der Schrift sowie ihre ersten Kapitel erwartungsgemäß aufschlussreich: Das Bewusstsein, einem weltanschaulichen Widersacher gegenüber zu stehen, macht Haller dem Leser dadurch deutlich, dass er schon an frühestmöglicher Stelle des Werkes diese Feindschaft oder Feindesperzeption bezeugt. An seiner schon im Ansatz kämpferischen Absicht lässt allein die Vorrede keinerlei Zweifel übrig. Hallers später folgende Rede vom notwendigen Bruch mit der aufklärerischen Tradition des politischen Denkens macht seine polemische Grundhaltung als Verfasser schließlich komplett, insofern sie seinen Willen zum Disput in aller Konsequenz verdeutlichen soll (auch wenn er jenen tatsächlich nicht vollständig durchzuführen vermag).

Das noch einleitende sechste Kapitel mit dem „Literaturbericht“, das siebte Kapitel mit der „Philosophiegeschichte“ sowie das achte, neunte und zehnte Kapitel, mit ihrer ausgedehnten Geschichte der Französischen Revolution, lassen in der Gesamtschau deutlich werden, woran dem angelegten Begriffe nach das polemische Objekt Hallers festzumachen ist: Im Denken der einzelnen Autoren und Vordenker der frühliberalen bzw. vertragstheoretischen Theorieströmung und am politischen und publizistischen Wirken der letzteren im Zuge von Aufklärung und Revolution konturiert sich ein mehr oder weniger scharf begrenztes, insgesamt aber klar benanntes Personen- und zugleich „Positionenkonglomerat“ als der weltanschauliche Gegner, gegen den es im Zuge der „Restauration der Staatswissenschaft“ vorzugehen gelte. Ein gewisser Schwerpunkt der Stoßrichtung lässt sich beim ideengeschichtlichen Erbe Thomas Hobbes' und, wenn auch indirekt, beim politischen Denken Immanuel Kants ausmachen, wenngleich diese Bezüge sich nur interpretativ erschließen. Die „angeblich philosophische“ oder „pseudophilosophische“ Staatslehre, also das, was in der vorliegenden Schrift unter dem Begriff des spät-aufklärerisch-frühliberalen Staatsdenkens zusammengefasst worden ist bzw. dessen Exponenten liefern das Feindbild für bzw. in Karl Ludwig von Hallers Polemik. Spätestens seine Rezeption der klassischen Verschwörungstheorie um die Entstehung der Revolution kann an seinem Willen, jene hier angeführten Denker und Positionen in eine Art Gesamthaftung für die politikgeschichtlichen Entwicklungen bis auf seine Zeit zu nehmen, keinen Zweifel mehr lassen.

Das polemische Thema findet sich unterdessen inzwischen und innerhalb dieser Thematiken und Bezüge: So gehören die geschichtspolitischen Deutungen von Aufklärung und Revolution einerseits zur Bestimmung des Gegners innerhalb der Polemik und sind aber andererseits auch schon Gehalt derselben und ihres manipulativen „Bildes“, insofern die konspirationistische Deutung des Revolutionsgeschehens die Darlegung konterrevolutionärer Prinzipien für die später einzuführende Ordnung von Staat und Gesellschaft vorbereitet. Dies geschieht schon allein dadurch, dass die „personalisierende“ Erklärung die politische Wirkung der vertretenen „revolutionären“ Ideen relativiert. Einen weiteren und gewichtigen Höhepunkt der argumentativen „Besetzung“ des polemischen Themas bildet die im elften

Kapitel erfolgende Darstellung und Kritik des falschen Grundprinzips, des „*προτονπσευδος*“⁴⁰⁷ des „revolutionären Systems“, von dem ausgehend das gesamte politische Denken der Aufklärung in die Irre geführt worden sei, in Form der vier „falschen Grundsätze“, die dessen unheilswangere These (von der Herkunft des Staates aus der Willkür der Menschen) anhand der Vertragstheorie ausführen. Mit der „Philosophie-“ und der „Revolutionsgeschichte“ auf der einen und der Kritik der Vertragstheorie (insbesondere des Vertragsgedankens, als „Vertragspolemik“) auf der anderen Seite, ist das manipulative „Bild“ der Polemik Hallers mit Abschluss der linken Seite der Argumentation bereits zur Hälfte dargetan. Seine entgegengesetzte, „bessere Doktrin“, als dessen Komplettierung, wird damit in Aussicht gestellt.

Die vom analytischen Polemikbegriff vorausgesetzte Skizzierung oder Antizipation der Leserschaft in der Rolle einer polemischen Instanz geschieht vermittelt über die mehrfach aufgezeigten Bestrebungen polemischer Überredung. Doch auch im allgemeinen Stil der Abhandlung, im durchgängigen Charakter von Anrede und Auseinandersetzung vor dem Leser lassen sich entsprechende Beeinflussungsabsichten regelmäßig und auch in Form der manipulativen Ansprache und Miteinbeziehung des Lesers kenntlich machen. Wie im Einzelnen etwa bei der Auseinandersetzung sowohl von Hallers Kritik der Vertragstheorie als auch bei dem dieselbe einrahmenden „Traditionsbruch“ gezeigt wurde, argumentiert der Verfasser mitunter auf eine gewisse Weise „öffentlich“, in der Hinsicht, dass er sich nicht vorrangig an entsprechend wissenschaftlich Interessierte, sondern sich vielmehr an eine breite Öffentlichkeit und vielleicht sogar an den „gemeinen Mann“ zu richten den Eindruck erweckt, sofern er teils merklich unterkomplex argumentiert, sobald es ihm dienlich erscheint.⁴⁰⁸

Festmachen kann man dieses Vorgehen an einer sich regelmäßig zum Manipulativen, gelegentlich gar zum Demagogischen hin verschiebenden Schreib- und Mit-

407 So Hallers eigene, inkorrekte Schreibung, vgl. Haller, 1820a: 28.

408 An späterer Stelle des Gesamtwerks, im fünften Band der „Restauration“, findet sich Aufschlussreiches für diesen Zusammenhang: So heißt es dort zur Problematik „falscher Lehren“, dass es beim Kampfe gegen unheilvolle Grundsätze wichtig sei, die „Vernunft- und Naturwidrigkeit [derselben] auch dem gemeinsten Menschen-Verstand fühlbar zu machen.“ (Haller, 1834: 85) Ferner sei durch das Aufzeigen ihrer verderblichen Folgen vielleicht die „größere Menge“ von dem Glauben an diese Lehren abzuschrecken, aber erst die demütigende Bloßstellung ihrer Ungereimtheiten vermag „selbst dem Ungelehrtesten in die Augen [zu leuchten]“. (Haller, 1834: 93f.) Die möglichst breite Wirkung, die sich keineswegs allein an die gelehrte Öffentlichkeit richtet, sondern gerade auch den „gemeinen Mann“ erreichen soll, spielt in Hallers (erst später konkretisierter) Konzeption polemischen Schreibens eine zentrale Rolle.

teilungsweise, wie sie schon am Beispiel der hier so genannten „Philosophie-“ und der „Revolutionsgeschichte“ zu beobachten ist. Entsprechend stützen sich seine Ausführungen, wie gezeigt, nämlich durchaus nicht immer auf die bloße Überzeugungskraft klar dargelegter Argumente, sondern an zahlreichen Passagen ebenso auf suggestive Abweichungen vom Ideal „nüchterner“, meint: zuallererst „interesseloser“ Auseinandersetzung, als da konkret wären: verbreitete Vorurteile, Vereinfachungen und verleitende Stimmungen in der Darstellung. Im Rahmen der Polemikanalyse wurde derartiges als Mittel dafür ausgewiesen, die inhaltlichen Auffassungen des Adressaten möglichst unbemerkt zu manipulieren.

Zur Exemplifizierung der Unzahl an derartigen Pauschalierungen und Vorurteilen sowie der hölzernen und bisweilen böswillig scheinenden Vereinfachungen sowie Stimmungen, die Haller absichtsvoll beim Leser hervorrufen will, sei neben der in dieser Hinsicht schon vielsagenden Vorrede der „Restauration“ beispielsweise das sechste Kapitel mit Hallers Bericht der für sein Thema „vorzüglichen Literatur“ hervorgehoben; ferner sei nochmals an das siebte Kapitel erinnert, welches die „Philosophische Geschichte“ des aufklärerisch-frühliberalen Denkens darzustellen angibt, das im Rahmen seiner ausgedehnten Verschwörungserzählung eine passagenweise Aneinanderreihung zahlreicher Beispiele hierfür liefert.⁴⁰⁹

Im vorliegenden Zusammenhang befindet Haller im siebten Kapitel, zur Kenntnis der unter anderem durch ihn in avertierender Absicht zu schreibenden „philosophischen Geschichte“, das Folgende:

„Sie liefert den auffallendsten Beweis, der wahrlich alle Gelehrte zur Bescheidenheit zurückführen sollte, wie *wenige Menschen* selbst zu beobachten und zu denken vermögen, so viel sie sich auch dessen rühmen; wie selbst die trefflichsten Köpfe [...], oft mehr zu richtigen Schlußfolgerungen als zu Prüfung der Prämissen [...] geeignet sind; wie leicht und auf wie vielen Wegen der Irrthum einschleicht, wie schwer es ist sich davon loszumachen, und wie daher eine einzige, entweder *vorsezlich erdichtete* oder zufällig veranlaßte falsche Grund-Idee, *durch den Reiz der Neuheit begünstiget*, durch Unterricht und Schriften in alle Classen verbreitet, durch folgerechte Schlüsse zu einem System von lauter Irrthümern entwickelt und *von den meisten bloß auf Treu und Glauben angenommen*: zuletzt so tief in das Gemüth der Menschen eingewurzelt, daß sie sich beynahe nicht mehr ausrotten läßt.“⁴¹⁰

Diese Vorstellung von schädlichem Denken, welches, einmal unheilvollerweise veranlasst, dann leichtfertig und voreilig übernommen, sich nur deshalb behauptete, weil es rasch bereits weit verbreitet worden wäre und man sich das Bekannte infor-

409 Vgl. hierfür Haller, 1820a: 83, 85ff., 88, 91ff., 113ff., 125f., 128f., 134, 139f., 141ff. und andere.

410 Haller, 1820a: 83. Hervorhebung A.K.

gedessen nicht mehr anzuzweifeln getraute, spricht hinsichtlich ihrer Suggestivkraft für sich. Haller benutze dieses Interpretationsmuster beispielsweise in seinem Urteil über Emmanuel Joseph Sieyès dafür, bei gleichzeitiger Kritik seiner inhaltlichen Positionen eine persönliche Exkulpierung desselben als Denker und scheinbar sogar als Mensch vorzunehmen. Hintergrund dessen ist die meist implizit bleibende Ansicht Hallers, dass die zurückzudrängende Lehre sowohl in ihrer Begründung als überhaupt auch in ihrer ganzen geschichtlichen Durchsetzung das Ergebnis einer Art „Indoktrination“ sei, zu deren Beförderung ihre Anhänger sich (ihrer behaupteten mangelnden Plausibilität dabei völlig ungeachtet) vorrangig bestimmter „Machtmittel“ bedient hätten, seien sie „stilistischer“, publizistischer oder gar politischer Natur.

Zugleich drängt sich der Eindruck auf, Haller übertrage im Zuge dieser Interpretation die Mechanismen der Komplexitätsreduktion und Inkriminierung, die er aus der Rezeption der Verschwörungstheorie bezieht, auf den geistigen Prozess der Aneignung politischer Ideen, sodass solche sich im Denken der Menschen auch ohne deren Zutun festsetzen könnten.⁴¹¹ In diesem Lichte besehen müssen alle weiteren Wirkungen des falschen Denkens allein Unvermögen, Schwäche oder schlichter Bosheit angelastet werden. Anhaltspunkte dafür, sich mit gegenteiligen Deutungen auseinanderzusetzen, werden beim Leser von vornherein vermieden, indem ein konsistenter Gegenstandspunkt gar nicht erst in den Blick kommt.⁴¹²

Wo sich aber Zugeständnisse an allgemein geteilte Auffassungen, an die anerkannte geschichtliche Wirkmächtigkeit bestimmter Ideen oder Traditionen etwa, letztendlich nicht vermeiden lassen, ohne sich selbst jenseits des wissenschaftlichen Diskursraums seiner Zeit zu stellen, verwendet Haller bei seiner Polemik zum Beispiel wiederum die oben benannten Vereinfachungen oder vereinfachende Darstellungen wie die Folgende, welche die Auffassungen des Lesers (z.B. Geschichtsbilder) durch kaum merkbare Verschiebungen in der Gewichtung und Deutung relevanter Sachverhalte beeinflussen:

„Dagegen hatte vor den Zeiten des Hobbes und Grotius das allgemeine Staats-Recht so wie das Natur-Recht überhaupt *als Wissenschaft* gar nicht existiert. Die Vorschriften des natürlichen Rechts herrschten mehr im Herz der Menschen als in den Büchern, oder wurden unter dem allgemeinen Namen von göttlichen Geboten zugleich mit der Religion vorgetragen. Gewöhnliche streitige Fragen wußte man, nach der Natur der Sache und dem einwohnenden

411 In diesem Zusammenhang sei auf Hallers implizit bleibende Vorstellung der „Selbstmächtigkeit“ politischer Ideen verwiesen.

412 Die Verwandtschaft dieser Argumentationsweise mit der Aussageabsicht historischer Darstellungen im Rahmen der oben betrachteten Verschwörungstheorie ist unverkennbar.

Rechtsgefühl, besser zu beurtheilen, als wir nach unseren heutigen falschen Systemen. Schwierigere Fälle wurden von den Weiseren und Gelehrteren entschieden. In Ansehung des Staats-Rechts, welches allerdings einen Theil des Natur-Rechts ausmacht, war es die Meynung aller älteren Gelehrten ohne Ausnahm, daß die Staaten oder die Macht der Fürsten und Obrigkeiten *von Gott selbst herkomme*. [...] Aus der anspruchslosen Einfalt, mit welcher dieses, von den Gelehrten sowohl als von den Verfassern der heiligen Schrift, ohne weitere Erklärung gesagt und von der Privat-Macht ebenfalls behauptet wurde, erhellet deutlich, daß sie sich dabey nichts außerordentliches dachten.“⁴¹³

Mag das neuzeitliche Naturrecht (und insbesondere aber das „öffentliche Recht“ im Sinne einer Staatsrechtswissenschaft) bei Anbruch der Frühen Neuzeit konzeptionell noch kaum gefasst worden sein,⁴¹⁴ so muss von diesem Umstand ausgehend – und auch angesichts zeitgenössischer Neukonzeptionen dezidiert politischer *Wissenschaft* – dennoch nicht notwendigerweise die vordem arkane Behandlung seiner Materien, in sozial und politisch abgeschlossenen Kreisen und Institutionen, gerechtfertigt werden. Offenkundig sucht er eine zutreffende historische Einschätzung hier in seinem Sinne fortzudeuten. Überhaupt scheint Haller den Eindruck erwecken zu wollen, dass politisches Denken an sich oder „politische Wissenschaft“ vor der neuzeitlichen „Erfindung“ der akademischen Disziplin der Staats- oder Policywissenschaft gar nicht existierte, ja vielmehr regelmäßig als das Alltagsgeschäft ohnehin vorhandener gesellschaftlicher Eliten und Ältester betrachtet und sich in der Folge damit auch allseits beruhigt wurde. Für seine weitere Deutung der Indienstnahme des Naturrechts zur Untermauerung fürstlicher (absolutistischer) Machtansprüche dürften sich wiederum ideengeschichtliche Belege finden lassen.⁴¹⁵

Es scheint, dass die Elemente der Kritik einer bestimmten *Erscheinungsform* politischen Denkens und politischer Ordnungsmodelle hierdurch in eine *Lösung* von dessen Aufgaben und Problemen (unter Übernahme von deren Ordnungsmodellen) unvermittelt überführt werden sollen: Hallers Konzeption versucht die Diskrepanz zu schließen zwischen der „höheren Weihe“ der Herrschaftsordnung qua ihrer vorgeblichen göttlichen Begründung auf der einen Seite und ihrer konkreten Behandlung und Aufrichtung durch die Menschen und durch Gelehrte auf der anderen Seite. Auch dies ist nur eines von zahlreichen Beispielen für die regelmäßig angewandte Weise polemischer Beeinflussung, in der Haller die Darstellung politik- und wissenschaftsgeschichtlicher Entwicklungen dafür nutzt, seinem Leser eine manipulative Szenerie der damit aufgeworfenen Sachverhalte zu vermitteln; ein „Bild“ oder eine Szenerie, welche in ihren normativen Implikationen über das Maß

413 Haller, 1820a: 85ff. Hervorhebung im Original.

414 Vgl. Stolleis, 2014: 28ff.; ausführlicher dazu Stolleis, 1988: 269.

415 Vgl. Stolleis, 1988: 276f.

einer gewöhnlichen Interpretation hinausgeht und ihre Inhalte eher zu verzerren geeignet ist, als dass sie sie bloß erläuterte.

Hallers Schreib- und Ausdrucksweise passt sich seiner Wirkabsicht und den jeweiligen thematischen Kontexten und ihren besonderen Bedingungen an; sie changiert bei Bedarf vom Duktus der Abhandlung zu einem der mitreißenden Predigt, wobei er letztendlich nur die Formenvielfalt polemischer Rede illustriert. Stellenweise verfällt er in den Tonfall einer Brandrede oder scheint merklich bemüht, den Leser geradezu zum Komplizen zu gewinnen, wobei er auch vor ätzendem Zynismus nicht zurückschreckt. Einiger Züge dieser Schreibart bedient Haller sich beispielsweise, wenn es im Rahmen seiner „Philosophiegeschichte“ von den Absichten der Philosophen der Aufklärung heißt:

„Das Resultat jenes wahnsinnigen Unternehmens alle Menschen in geistigen Dingen nur von ihrer eigenen Vernunft abhängig machen zu wollen, *konnte* daher kein anderes seyn und war auch wirklich kein anderes, als die Vernunft von Voltaire und seiner Adepten an Platz der Vernunft aller früheren weisen und gelehrten Männer zu setzen, die Lehre der letzteren zu verdrängen, und ihre eigene herrschend zu machen, wodurch aber dann doch wieder Meister und Jünger, Autorität und Glaube bestanden und die Menschen einmal nicht bloß ihre eigene Vernunft über sich hatten, folglich die Sache zwar umgekehrt, aber die lächerliche Idee nicht realisiert war. Man mag also meinetwegen die Sekte [der französischen Aufklärer, A.K.] von dem ihr oft gemachten Vorwurf der Herrschsucht lossprechen: sie erscheint dadurch nur noch thörichter und ihre Anmassung von alleinigem Verstand wird noch empfindlicher gedemüthiget, wenn man ihr zeigt, daß das Resultat ihres Beginns und anscheinenden Triumphes gerade das Gegentheil von dem war, was sie als Regel und Zweck aufstellte. Allein *nach dem Erfolg* und dem Benehmen dieser Sophisten zu schliessen, scheint jene Geistes-Herrschsucht allerdings die Absicht ihrer in der Geschichte unerhörten Sekte gewesen zu seyn. Denn sie predigten zwar den Unglauben gegen die bisher bestandenen Lehren, aber der gepriesenen Geistes-Freyheit ganz zuwider, fo[r]derten sie hingegen den Glauben an ihre Lehre mit mehr Arroganz und Fanatismus als es je eine Sekte in der Welt gethan hat.“⁴¹⁶

Das hier vorgeführte, leicht verfangende Argument, dass die (aufklärerische) Gegenseite sich im Streiten für ihre „gute“ Sache der Verfehlungen ihrer Gegner schuldig mache und allein schon dadurch keinen höheren moralischen Anspruch geltend machen könne, also genau genommen nicht besser sei als die *eigene* Seite (der Vertreter des Ancien Régime), spricht für die Absicht des Polemikers, den Leser *um jeden Preis* für die eigene Position einzunehmen. Dies zeigt sich darin, dass diese Argumentation die in Frage stehende Thematik letztendlich moralisch neutralisiert, sofern man dem Gegner das eigene Verhalten zur Last legt und dadurch

416 Haller, 1820a: 114f. Hervorhebung im Original.

möglicherweise nicht nur die gegnerische, sondern auch die eigene Position unterminiert.⁴¹⁷ Dieserart zynische Argumentation kann sich bei Haller zur absichtsvollen Bosheit steigern, etwa wenn er die Haltung der Aufklärer, obige Überlegungen abschließend, beschreibt:

„Ihr Feldgeschrey war immer die *Vernunft*, aber sie verstanden darunter nur den Inbegriff ihrer Meynungen und niemand sollte Vernunft haben als wer ihre Sprüche blindlings nachbete, niemand [...] etwas anderes sehen dürfen als sie; sie redeten viel von *Toleranz*, weil sie derselbigen für sich bedurften, aber schon damals war niemand intoleranter als sie gegen alle diejenigen die ihren Meynungen widersprachen.“⁴¹⁸

Allzu oft lässt der „Restaurator“ seine Argumentation in derartigen (Vor-) Verurteilungen gipfeln, ohne dieselben recht untermauern zu wollen oder zu können; zuweilen bedient er sich der Belege aus zweiter Hand, was im Zusammenhang des verschwörungstheoretischen Gehalts der „Philosophiegeschichte“ gezeigt wurde.⁴¹⁹

Nicht zuletzt angesichts der Kompromisslosigkeit dieser zynischen „Agitation“ drängt sich der Eindruck auf, dass Haller sich mit seiner Schrift nicht nur oder vorrangig an ein gelehrtes Publikum richtet, sondern dass er mit seiner polemischen Beeinflussung der Leserschaft zugleich darauf hinzielt, das *öffentliche* politische Denken, die allgemein geteilten und diskutablen Rahmen- und Wertvorstellungen die politische und gesellschaftliche Ordnung betreffend, in seinem Sinne zu beeinflussen.⁴²⁰ Alexis de Tocqueville etwa hat auf die politische Bedeutung der öffentlichen Debatte schon im vorrevolutionären Frankreich sowie auf den Einfluss hinge-

417 Diese neutralisierende Argumentationsweise kann vor dem Hintergrund der angestellten Überlegungen zum Charakter polemischer Rede nicht verwundern, wurde dieselbe doch als eine Art der inhaltlichen Auseinandersetzung aufgezeigt, welcher vorrangig an Wirksamkeit und nicht an Richtigkeit gelegen ist. In diesem Lichte betrachtet, erscheint eine Argumentation, zu der sich moralische Standpunkte indifferent verhalten (können), zunächst einmal nur folgerichtig.

418 Haller, 1820a: 115f. Hervorhebung im Original.

419 So stützt er sich auf Ausführungen und „Belege“ Anderer, im vorliegenden Zusammenhang zumeist seiner „Zeugen“ der aufklärerisch-freimaurerisch-illuminatistischen Verschwörung (Augustin Barruel und Johann August von Starck), welche selbst nicht gerade über jeden Zweifel hinsichtlich Herkunft und Aussagekraft ihrer Quellen erhaben sind.

420 Vgl. Faber, 1978: 60, welcher ein entsprechendes Bedürfnis bei einigen Autoren der Romantik und Restauration ausmachen will.

wiesen, den politische Schriftsteller auf dieselbe ausübten.⁴²¹ Haller scheint seinerseits auf politische Anschauungen einwirken zu wollen, welche in der damals seit einigen Jahrzehnten entstehenden Presseöffentlichkeit bereits verhandelt werden;⁴²² die skizzierte Rezeption der Verschwörungstheorien seiner Epoche deutet offenkundig in diese Richtung. Sein Vorhaben einer „Restauration der Staatswissenschaft“ dürfte insofern darauf abzielen, den pauschal als progressiv wahrgenommenen intellektuellen und akademischen Diskurs über die Öffentlichkeit zu unterminieren und zu beeinflussen.⁴²³

„Die beste Art, eine bestimmte Philosophie geistesgeschichtlich zu begreifen,“ heißt es beim Geisteshistoriker Panajotis Kondylis in dessen Geschichte der Aufklärungsphilosophie, sei diejenige, „ihren Gegner klar ins Auge zu fassen und zu erwägen, was sie beweisen muß bzw. *will*, um diesen Gegner außer Gefecht zu setzen.“⁴²⁴ Wie anhand der sogenannten linken Seite des Argumentationsgangs des Hauptwerks Karl Ludwig von Hallers bis hierher dargelegt wurde, ist ein solcher, eine erkennbare Schlagrichtung der Ausführungen antizipierender Interpretationsansatz besonders geeignet, um die polemischen Wendungen des Autors herauszustreichen und nachvollziehbar zu schematisieren. Dadurch kann gezeigt werden, dass es nicht nur die inhaltliche Auseinandersetzung ist, die Haller mit dem aufklärerischen Denken sucht, sondern es von vornherein auch die politische Konfrontation ist, welche für ihn die Abhandlung begleiten *soll*; befindet er sich doch nicht nur inmitten einer wissenschaftlichen Betrachtung, sondern zugleich auch in einer Art „Feldzug“ gegen das unheilbringende Denken der Aufklärer.

Die Ausführungen Hallers auf der linken Seite der Argumentation stellen die Vervollständigung des manipulativen „Bildes“ bis hierher nur in Aussicht. Alle wesentlichen Elemente des durch den analytischen Polemikbegriff vorgelegten Konzepts sind am Material ausweisbar, doch das inhaltliche „Bild“, dessen er als Polemiker bedarf, um die vom Konzept der polemischen Überredung geforderte Beeinflussung der Leserschaft leisten zu können, ist noch unvollständig. Schon durch den antagonistischen Dualismus wurde sein Vorhaben im Umriss vorgezeichnet, das aufklärerische Staatsdenken nicht nur zurückzuweisen, sondern ihm eine vollgültige

421 Vgl. Tocqueville, 2007: 171.

422 Zur Entstehung politischer Öffentlichkeit in Deutschland vgl. Sheehan, 1994: 174ff. Zur Verdichtung der öffentlichen Kommunikation in jener Epoche, vgl. Wehler, 1987: 303ff. Die politischen Kontexte dieser Entwicklung insbesondere und in den Jahren der Französischen Revolution betreffend, vgl. Seidler, 2016: 117ff.

423 Spätere Ausführungen Hallers zur Konzeption polemischen Schreibens, im fünften Band der „Restauration“, verweisen nur zu deutlich in die gleiche Richtung, vgl. Haller, 1834: 76ff.

424 Kondylis, 2002: 20. Hervorhebung im Original.

Alternative entgegenzustellen; diese muss im Ergebnis alle die inhaltlichen Felder abdecken, die auch die „falsche Lehre“ ansprach.

4.2 DIE RECHTE SEITE DER ARGUMENTATION: DIE „ENTGEGENGESETZTE DOKTRIN“

Was Haller behauptet im Rahmen des Initialbands seiner Schrift von der „Restauration der Staatswissenschaft“ darlegen zu können, ist nichts weniger als die Überlegenheit seiner „entgegengesetzten Doktrin“ gegenüber dem gesamten spätaufklärerisch-frühliberalen politischen Denken und dessen „Proton pseudos“ von der Herkunft der Staaten aus der Willkür der Menschen. In der Ausarbeitung von deren Kernpunkten in den Kapiteln 12, 13 und 14 der Schrift schließt sich die dramaturgische „Doppelstruktur“, der Dualismus der Positionen mit seiner zweiten, der (im hier gewählten Bild) rechten Seite. Deren Grundthese, dass die Staaten genauso gut „von oben herab als von unten herauf“ und trotzdem rechtmäßig haben gebildet werden können, wird in der Vorrede bereits erstmalig und im dann Folgenden wiederholt angerissen und als „Prinzipium des Ganzen“, das heißt der natürlichen, gesellschaftlichen Ordnung, vom Verfasser geradezu begeistert verkündet.⁴²⁵ Erstmals in aller Ausführlichkeit stellt Haller seine „Doktrin“ (welche er an Ort und Stelle selbst nicht mehr als eine solche bezeichnet), im direkten Anschluss an die Kritik der vier „falschen Grundsätze“, beginnend mit dem zwölften Kapitel dar.⁴²⁶

4.2.1 Die Bedeutung des Scheiterns der Revolution

Ein beachtenswerter Vorgriff auf die rechte Seite der Argumentation findet zu Beginn des elften Kapitels statt, also noch im Vorfeld der Erörterung des „Radikalirrtums“. Dort schickt Haller im Kontext einer knappen Einleitung der Thematik dieses Kapitels voraus, dass der tatsächliche Grund des Scheiterns des „Experiments“ der Französischen Revolution „in der inneren Falschheit der Principien selbst liege, und daß die Natur deswegen nicht auf das Experiment geantwortet hat, weil das geforderte ihren Gesezen [!] widersprach.“⁴²⁷ Dreierlei ist hieran bemerkenswert: Zunächst ist dies der Umstand, dass die Revolution ihm zufolge *gänzlich* gescheitert

425 Vgl. Haller, 1820a: XXV.

426 Auf die Einzelheiten jener Kritik im elften Kapitel, welche vorrangig in einer polemischen Auseinandersetzung mit der Vertragstheorie in einer historischen, teils durch Thomas Hobbes und teils durch Emmanuel Joseph Sieyès geprägten Variante besteht, wurde weiter oben ausführlich eingegangen.

427 Haller, 1820a: 278.

ist, oder wie er zuvor schreibt: „daß in dem Lande seiner Entstehung [des „philosophisch genannten Staats-Systems“, A.K.] selbst auch keine Spur davon mehr übrig bleibe.“⁴²⁸ Haller erkennt also keine relevanten Folgen, Wirkungen oder Veränderungen, etwa sozialer oder rechtlicher Natur, im Nachgang der Revolution in ihrem Ursprungsland an bzw. will sie nicht kennen.⁴²⁹

Diese Auffassung ist seiner Vorstellung von der „revolutionären Lehre“ bzw. seinem Ansatz zur Erklärung der Revolution geschuldet, insofern er mit derselben ein gänzlich neues Gesellschaftssystem einhergehen sieht, welches letztendlich weder in Frankreich noch woanders verwirklicht werden *konnte*. Dies wiederum hängt mit dem bei ihm und anderen Zeitgenossen anzutreffenden „theorie-“ oder „ideen-zentrierten“ Politikverständnis zusammen: So ist Karl Ludwig von Haller der Überzeugung, dass die Auseinandersetzung zunächst mit der Aufklärung und hernach mit der Französischen Revolution vornehmlich auf dem Gebiet der Theorie, dem Gebiet des politischen Denkens geführt werden muss. Prominente politikgeschichtliche Lesarten wie die Hegels mögen diese Vorstellungen befördert haben, wenn es z.B. heißt, dass die „Abstraktionen“ der Aufklärer,

„[zur] Gewalt gediehen, [...] das, seit wir vom Menschengeschlechte wissen, erste ungeheure Schauspiel hervorgebracht [haben], die Verfassung eines großen wirklichen Staates mit Umsturz alles Bestehenden und Gegebenen nun ganz von vorne und vom Gedanken anzufangen.“⁴³⁰

428 Haller, 1820a: 278.

429 Vgl. hierzu das Urteil bei Dippel (1986), welcher – im Gegensatz zu Haller – zwar kaum eine verursachende Wirkung der revolutionären Ideen gelten lassen will, dafür aber die dauerhaften gesellschaftlichen Wirkungen des revolutionären Umbruchs hervorhebt und darüber hinaus auch eine solche dauerhafte Veränderung im Hinblick auf die Rolle politischer Ideen betont: „Seither steht die Problematik des Verhältnisses zwischen politischer Idee und politischer Praxis auf der Tagesordnung der Geschichte.“ In Form der konkreten politischen Forderung, zum Beispiel nach einer verantwortlichen Repräsentation des Volkes im Staate, ist den Ideen erstmals ein direkter Weg in die Praxis geebnet worden. „Der moderne Konstitutionalismus geht zwar von der amerikanischen Revolution aus, aber erst durch die politischen Ideen der Französischen Revolution sind Legalität und Legitimität von Herrschaft zu Grundkategorien der europäischen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts geworden.“ (Dippel, 1986: 62)

430 Hegel, 2013: 400. Der leisen Kritik, die Hegel mit dieser Vorstellung verbindet, nämlich dass die politischen Ideen dies „ungeheure Schauspiel“, indem sie nur Abstraktionen waren, also „den Versuch [ihrer Umsetzung] zur fürchterlichsten und grellsten Begebenheit gemacht [haben]“ (Hegel, 2013: 401), ist weniger Aufmerksamkeit beschieden gewesen.

Dieses zumindest für die „Restauration“ nicht unwidersprochen gebliebene Politikverständnis,⁴³¹ einer mehr oder weniger *direkten* Umsetzbarkeit politischer Ideen, mag, neben einer oben behandelten zeitgeschichtlichen Erklärung, auf eine unbewusste Übernahme eigentlich *revolutionärer* Denkmuster zurückzuführen sein, welche Alexis de Tocqueville in seiner Schrift über das Ancien Régime und die Revolution rund 40 Jahre später nachgezeichnet hat. In einem in seiner Allgemeinheit einem Hallerschen vergleichbaren Urteil, über die Schöpfer der aufklärerischen politischen „Systeme“, will Tocqueville all jenen eine gemeinsame Idee zuschreiben:

„Welche verschiedenen Wege sie auch einschlagen mochten, so haben sie alle doch folgenden Ausgangspunkt: sie sind alle der Ansicht, man solle an die Stelle der komplizierten traditionellen Gebräuche und Vorschriften, welche die damalige Gesellschaft regierten, schlichte und einfache, aus der Vernunft und dem Naturrecht abgeleitete Gesetze treten lassen.“⁴³²

Dieser Grundgedanke wahrhaft „revolutionärer Politik“, „die Gesellschaft ihrer Zeit nach einem vollständig neuen Plan einzurichten, den jeder von ihnen nur im Lichte seiner Vernunft entwarf“,⁴³³ liegt letztendlich auch der Vorstellung des „Restaurators“ Haller zu Grunde, indem er den Erfolg oder das Scheitern der Revolution am vollständigen Gedeihen oder Verschwinden der revolutionären Institutionen und Politikziele festmacht. Es scheint, dass Haller den abstrakt-theoretischen Zugang zu den Problemen der Politik, welcher sich in jener Haltung der „Vordenker“ der Revolution ausdrückt, auch für seine eigene Herangehensweise übernimmt: Die Absicht, „erdachte“ Ordnungen mehr oder weniger direkt in die politische Wirklichkeit einzuführen, wird zunächst zwar problematisiert, in der Folge aber durchaus nicht etwa ihrer *Praxisferne* wegen kritisiert, sondern vielmehr darin, dass die einzuführende Ordnung in ihren Inhalten nicht einer *tatsächlichen* „Ordnung der Praxis“ *gerecht werde*, wie im Weiteren zu zeigen ist. Anders als etwa Edmund Burke

431 Vgl. Krug, 1817: 22f., der mit Blick auf die „Restauration“ betont, dass sich die Französische Revolution durchaus nicht allein als ein Erzeugnis der angeblich fehlgeleiteten Staatswissenschaften erklären lasse, „denn ähnliche Staatsumwälzungen hat es zu allen Zeiten, lange vor jener neuen Theorie gegeben, sobald nur der Stoff dazu im Leben selbst gegeben war. Sie dennoch aus der bloßen Theorie ableiten zu wollen, hieße ungefähr eben so viel, als ein Donnerwetter mit seinen zerstörenden Wirkungen aus der Physik ableiten, weil diese etwa in der Elektrizitätslehre einige falsche Sätze aufgestellt habe.“

432 Tocqueville, 2007: 168.

433 Tocqueville, 2007: 170.

dies tat, will Karl Ludwig von Haller die allein theoretische Herangehensweise der Revolutionäre nicht als das eigentliche Problem bewerten.

Neben der geschichtlichen Rahmenbedingung dieses Denkens, dass die aufklärerische oder die spätere, revolutionäre „Bedrohung“ im deutschsprachigen Raum lange Zeit abstrakt blieb und nur in Form theoretischer Entwürfe fassbar war, spielt also die damit verbundene Einschätzung des Gegners und seiner „Waffen“ von vornherein eine wichtige Rolle: Nicht nur wegen des revolutionären Pathos, der scheinbaren Neuheit und der großen Verbreitung der revolutionären Ideen von 1789 trat in der Rückschau – schon 1816 –, „an die Stelle des *praktischen Ist* der Revolution das *theoretische Soll* als Bewertungsmaßstab“, wie Horst Dippel es ausgedrückt hat.⁴³⁴ Die Retrospektive der (nach)revolutionären Epoche war insofern von besonderer Beschaffenheit: Die die politische Praxis verändernde Theorie avancierte spätestens zu dieser Zeit zum Maßstab des Fortschritts, ganz dem entsprechend, was Haller in der Vorrede der „Restauration“ selbst beklagt hatte, wenn er gut zwei Jahrzehnte nach Ausbruch der Revolution schreibt:

„In allen andern Wissenschaften stimmten doch Theorie und Praxis, Vernunft und Erfahrung ziemlich mit einander überein; in dieser politischen allein bestand zwischen den herrschenden Doctrinen und der Gestalt der Welt ein ewiger Widerspruch, und solchen Widerspruch sucht man zu heben, entweder indem man die Theorie der Natur [*nicht* der „Praxis“ oder der „Gestalt der Welt“, A.K.] anpaßt, oder die Thatsachen nach den herrschenden Systemen zwingen will. Der letztere Versuch war das Experiment der französischen Revolution.“⁴³⁵

Während hier bemerkenswerter Weise die „Natur“ (diejenige der Gesellschaft) und die politische Praxis einerseits sowie wiederum die Praxis (oder gar die „Gestalt der Welt“) und die *Tatsachen* (der faktischen gesellschaftlichen Ordnung) andererseits jeweils miteinander gleichgesetzt werden – wodurch erkennbar ist, dass „Natur“ und gesellschaftliche Tatsachen im Hallerschen Blick letztendlich *das Gleiche* sind –, gibt der Verfasser dieser Zeilen darüber hinaus zu erkennen, dass er jener von Dippel skizzierten Denkungsart grundsätzlich anhängt: Die bessere Lösung des besagten Problems des Auseinanderfallens von Theorie und Praxis muss darin liegen, die Theorie der Praxis respektive der „Natur“ anzupassen. Indem er die „methodische“ Gegenthese zum vermeintlichen spätaufklärerisch-frühliberalen Standpunkt stark macht, liefert er zugleich einen Beleg für das Urteil Dippels, welcher die Entstehung dieser Denkweise aus der Wirkung der in derselben zum Ausdruck kommenden, rationalistischen Begründungsrhetorik herleiten will:

434 Dippel, 1986: 63. Hervorhebung im Original.

435 Haller, 1820a: VI f.

„Aus der Selbstevidenz der Vernunft war dank der politischen Ideen der Revolution die *Selbstevidenz der Theorie* geworden. Damit war an die Stelle der einstigen *Ipsa-facto*-Legitimation der politischen Praxis jene der politischen Theorie getreten. [...] An die Stelle sie [die Ideen, A.K.] bislang in der politischen Praxis rechtfertigender Kriterien von Konsens und Überzeugung traten nun *politischer Durchsetzungswille* und damit Macht.“⁴³⁶

Die Bedeutung der politischen Praxis für die Theorie sei damit endgültig aus dem Blick geraten, wodurch letztere sich aber freilich nicht aus den Bezügen der Praxis lösen konnte, sondern in gewisser Weise bloß blind für sie wurde. Auch für Haller ist die Theorie, sind die politischen Ideen der Revolutionäre auf eine bestimmte Weise *selbstevident*: nachdem sich das „philosophisch genannte Staats-System“ nicht erfolgreich *durchgesetzt* hat, müssen seine Ideen (bzw. der Versuch ihrer Umsetzung) gänzlich gescheitert sein. Indem sie aber gescheitert sind, sich also nicht haben durchsetzen können, wurden sie eben dadurch als *unwahr* erwiesen. Eine vermittelnde Ebene zwischen den konkreten Handlungen und Problemen etwa und der Sphäre der Rechtfertigung abstrakter Prinzipien, wie sie die politische Praxis und ihre bedeutungsgeladenen Formen bilden würden, scheint in dieser Denkweise nicht auf. Vorhandener oder präsumierter Durchsetzungswille, welcher entweder Erfolg hat oder scheitert, bildet in dieser gewissermaßen „krypthistoristischen“ Sichtweise das letzte Kriterium, anhand dessen zwischen Wert und Unwert von Prinzipien, Ideen oder „Systemen“ unterschieden werden kann.⁴³⁷

Es liegt also auf der Hand, dass Hallers am Beginn der Untersuchung gemachte prinzipielle Annahme, dass eine jede „wahre“ Lehre sich auch tatsächlich durchsetze oder anwenden lasse, den Hintergrund für seine apodiktische Feststellung des völligen Versagens der Revolution bei der Umgestaltung Frankreichs und der gänzlichen Folgenlosigkeit ihrer politischen Ideen darstellt: Indem er sich auf die sich letztendlich ergebende dichotomische Argumentation stützt, mit seiner „Doktrin“ eine heilsame und rechte Alternative zur verhängnisvollen Anschauung der sich auf die spätaufklärerisch-frühliberale Tradition stützenden Revolutionäre zu liefern, bleibt ihm gar nichts anderes übrig, als letztere als gänzlich unwahr darzustellen (was ihm in seinen eigenen historischen Darstellungen auch freilich nicht zufällig gelingt).⁴³⁸

436 Dippel, 1986: 63. Hervorhebung A.K.

437 Dass die Geschichte jedoch lediglich zum Ausweis des Historisch-Faktischen, nicht aber als vorrangige Quelle von Normen herangezogen werden kann, hat Haller an späterer Stelle selbst eingeräumt, vgl. Haller, 1834: 90.

438 Offenkundig bleibt vor diesem Hintergrund zu fragen, ob nicht schon die Art und Weise, auf welche die „Systeme“ der Aufklärer bzw. Verschwörer eingeführt wurden, eine Lesart, in welcher diese einer wirklichkeitsfernen Lüge gleichkommen, notwendig vo-

Zum Zweiten sei die Revolution dem Vorgriff am Anfang des elften Kapitels zufolge ein „Experiment“ gewesen; eine pointierte Einschätzung, welche Haller zunächst schon einmal in der Vorrede sowie zu Beginn des achten Kapitels kurz vorgebracht hatte.⁴³⁹ Eingehender ausgeführt wird diese Charakterisierung erst im vorliegenden Zusammenhang des elften Kapitels und findet im weiteren Verlauf der Schrift nur noch indirekte Verwendung. Die Charakterisierung der Revolution als eines Experiments erscheint beispielsweise auch bereits bei Johann August von Starck, wie weiter oben im Rahmen der Behandlung der Hallerschen „Philosophiegeschichte“ angeführt. Bei ihm heißt es, dieselbe sei „zu unsern Zeiten das erste Experiment gewesen, um den Triumph der Philosophie auf der ganzen Erde allgemein zu machen“.⁴⁴⁰ Den Terminus semantisch einbettend fügt Starck ihm an Ort und Stelle beachtenswerter Weise in einer Anmerkung hinzu: „Experimentum in anima vili“,⁴⁴¹ ein aus der medizinischen Forschung herstammender Ausdruck, welcher zu Deutsch etwa lauten muss: Versuch am wertlosen Leben, an einer wertlosen Seele.⁴⁴² Sofern sich Haller hier, wie so häufig, an die Starcksche Deutung der Revolutionsgeschichte und der Geschichte ihrer Protagonisten anlehnt, liegt die pejorative Konnotation dieses Wortgebrauchs auf der Hand, nach welcher die überkommenen Grundsätze von Religion, Staat und Sitten, von denen das Zitat im Zusammenhang spricht,⁴⁴³ in den Augen der Verschwörer als wertlos erachtet würden.

Den Blick zurück auf Haller gewendet, wirkt die Bezeichnung der Vorgänge des Jahres 1789 und seiner Folgezeit als eines „Experiments“ (vielleicht sogar eines von wissenschaftlicher Art) nicht unüberlegt: bringt der Begriff doch zugleich einen

raussetzen. Zugleich scheint die (freilich selektive) Beobachtung, dass die revolutionären Ideen in ihrer Umsetzung nur Leid und Unheil produzierten, wiederum als Beleg dafür herhalten zu müssen, dass ihnen in inhaltlicher Hinsicht gerade darum auch keine „Wahrheit“, keine Übereinstimmung mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit, der „Natur“ der Gesellschaft, zukommen kann. All dies ist abermals dazu geeignet, die Annahme zu untermauern, dass es sich bei jener geisteshistorischen Herangehensweise Hallers und der Konterrevolutionäre um eine ins Negative verkehrte Rezeption revolutionärer Denkmuster handelt, wie Tocqueville sie beschrieben hat, vgl. Tocqueville, 2007: 168ff.

439 Haller, 1820a: VII und 228.

440 Starck, 1803: (Erster Theil) 93.

441 Starck, 1803: (Erster Theil) 93 (Anmerkung).

442 Was zugleich in etwa dem zu dieser Zeit verbreiteten Grundsatz naturwissenschaftlicher Experimentalforschung entspricht, wie er beispielsweise bei Kant (1968a: 26) überliefert ist: *fiat experimentum in corpore vili*. Abgehoben ist hierbei auf den Unterschied zum lebendigen Körper.

443 Vgl. Starck, 1803: (Erster Theil) 93.

künstlich-konstruktiven, wie auch arbiträren Charakter des beschriebenen Geschehens zum Ausdruck. Die Revolution als bewusst und planvoll betriebenes Projekt der Revolutionäre und der „Philosophen“ hinter ihnen zu beschreiben – wie erwähnt, schildert Haller die Französische Revolution in ihrem praktischen Hergang als Ergebnis einer Gelehrten-Verschwörung –, eben als Gegenstand eines „Versuchs“ oder „Experiments“, macht ihren künstlichen Charakter, im Sinne des „Konstruiertseins“ der ihr zu Grunde liegenden Ideen und Prinzipien, deutlich, insoweit dieselben als noch nie dagewesen und allein schon in dieser Hinsicht als „unnatürlich“ erscheinen müssen. Angesichts des oben nahegelegten Näheverhältnisses Hallers zum revolutionären Politikdenken muss jedoch bedacht werden, dass diese „Unnatürlichkeit“ in erster Linie nicht ihrer Künstlichkeit wegen, sondern eher ihrer mangelnden Nähe zur tatsächlichen Beschaffenheit der *faktisch-bestehenden* Ordnung wegen problematisiert wird.

In diesem Lichte besehen würde mit der Revolution letztlich der Versuch unternommen worden sein, diese „neuen“ Ideen in die Tat, in die Wirklichkeit umzusetzen, wobei sich dem mit einer solchen Sichtweise konfrontierten Leser die Frage aufdrängen könnte, mit welcher Berechtigung man derart „weltferne“ (weil als „Versuchsobjekte“ durch Tradition und Herkommen nicht gedeckte) Ideen einführen zu dürfen vermeinte. Unbeschadet der obigen Überlegungen scheint Haller hiermit auch eine Manipulation der leserseitigen Deutung der Revolutionsgeschichte anzustreben. Die mutmaßlich arbiträre Natur des „Experiments“ kann diesen Eindruck noch bestärken: während die Rede von der Revolution als einem Experiment sie in einer bestimmten Hinsicht zu erhöhen scheint, insofern im Begriff immer auch die Könnerschaft des Gelehrten mitschwingt, stellt dieselbe ebenso die Frage nach der Berechtigung zu ihrer Durchführung in den Raum: man experimentierte schließlich mit dem Wohl und Wehe eines ganzen Volkes.

Dass dieser Versuch letztendlich gescheitert sei, führt drittens über die gedachte „Mitte“ des im Übergang vom elften zum zwölften Kapitel vollends ausgebreiteten Dualismus in der Argumentation Hallers hinweg, auf dessen rechte Seite, zur Herleitung der „entgegengesetzten Doktrin“: Die Revolution sei gescheitert, weil die „revolutionären“ *Prinzipien* falsch seien, was sich darin geoffenbart habe, dass die Natur – das heißt mit Haller: die natürliche Ordnung von Staat und Gesellschaft – nicht auf das Experiment, welches auf diesen beruhte, „geantwortet“ habe. Unter dieser Vorstellung einer „Antwort der Natur“ wird offenkundig ein mehr oder weniger „störungsfreies“ Implementieren dieser neuen Prinzipien in der sozialen Ordnung erwartet.

Das revolutionäre Experiment war seines Erachtens nach ohne sinnvolles Ergebnis verlaufen:⁴⁴⁴ die für Haller offenbar erkennbare Ordnung der Gesellschaft sprach nicht an auf die „Anregung“ durch oder den Reiz der neuen Ideen, das heißt der neuen, künstlichen Ordnungsprinzipien der „revolutionären“ Gesellschaftstheorie. Der Grund für dieses Stummbleiben der Natur habe wiederum darin gelegen, dass „das geforderte ihren Gesezen widersprach“,⁴⁴⁵ die Natur für Haller also über manifeste *Gesetze* gesellschaftlicher Ordnung verfügen müsse, welche der Umsturz hätte berühren müssen, um Wirkung zu erreichen. Auch in dieser Gegenüberstellung „künstlich-revolutionärer“ und natürlicher Prinzipien ist wiederum der „dramatische“ bzw. „dramaturgische“ Dualismus der Argumentation Hallers zu erkennen, der in diesem Zuge um eine Ebene des Theorie-Praxis-Verhältnisses erweitert wird.

Während die Kritik des mit dieser „Experiment“-Passage eröffneten elften Kapitels der „Restauration“ auf die oben bereits genannten „vier Grundsätze“ zuläuft, führt Haller die ihnen vorab und en passant entgegengestellten „Gesetze der Natur“,⁴⁴⁶ deren Gehalt zugleich mit dem immer wieder berufenen, obersten „Prinzipium des Ganzen“ eng verbunden ist, beginnend mit dem zwölften Kapitel aus, welches vom „natürlichen Ursprung aller geselligen Verhältnisse“ handelt. Gerade dieserart Terminologie der Naturgesetzlichkeiten ist es auch, welche Haller letztendlich abermals als einen Anhänger im Grunde aufklärerischer Denkformen ausweist.⁴⁴⁷ Mit unverwechselbarer Prägnanz beschließt er zuvor noch das elfte Kapitel, indem er vorausseilend zum Triumph anhebt: „Doch genug von diesen Dichtereyen, wir hoffen sie auf ewig vernichtet zu haben. Laßt uns eilen die Wahrheit vorzutragen, die schöne Ordnung Gottes zu zeigen!“⁴⁴⁸ Für die Leserschaft soll mithin kein Zweifel mehr daran bleiben, dass für Haller und die Belange seiner „Res-

444 Ein Urteil, welches sich zwar aus Hallers Politikdenken erklären mag, nebenbei bemerkt aber freilich so nicht haltbar ist, vgl. Dippel, 1986: 61f.

445 Vgl. Haller, 1820a: 278.

446 Freilich muss in dieser Rede von „Naturgesetzen“ eine bewusste Anlehnung an die Terminologie der durch das aufklärerische Denken aufgegriffenen Naturrechtstradition gesehen werden. Auch in dieser Hinsicht unterläuft Haller den von ihm selbst sozusagen zum Programm erhobenen „Bruch“ mit der aufklärerischen Tradition, welcher, wie angemerkt wurde, mehr polemische Wendung als inhaltliche Konstante seines Denkens sein dürfte.

447 Vgl. Faber, 1982: 910, welcher das unterscheidungslose Denken historischer und natürlicher Aspekte in Form der Geltung und Wirkung von natürlichen „Gesetzen“ im politischen und gesellschaftlichen Bereich als Merkmal eines von der frühneuzeitlichen Philosophie geprägten zeitgenössischen politischen Denkens identifiziert, welches auf diesem Wege zu einem „positivistischen“ Verständnis der Macht gelangen sollte.

448 Haller, 1820a: 336.

tauration“ der Diskurs, die Abhandlung der Frage, wie mit dem aufklärerisch-frühliberalen Denken umzugehen sei, von dieser Stelle an beendet ist.

Unter dem Gesichtspunkt der argumentativen Anlage der Schrift betrachtet, führt Haller jene besagte „Wahrheit“ mit nicht weniger Aplomb ein. Der oben skizzierte Bruch, welchen seine „politische Wissenschaft“ oder „Staatenkunde“ mit der aufklärerischen Tradition vollziehen will und auf deren Boden er eigentlich selbst noch zu großen Teilen steht, bildet auch hier den Auftakt und gibt den Ton vor für das zwölfte und das dreizehnte Kapitel der „Restauration“:

„Ist aber jene ganze bisher vorgetragene und widerlegte Theorie falsch, naturwidrig, unmöglich, mit allem was je bestanden hat, ja sogar mit sich selbst in offenbarem Widerspruch: [...] so muß ein anderes rechtliches Fundament aufgefunden werden, um sowohl die Existenz der Staaten als alle aus diesem Verhältnis fließenden Rechte und Verbindlichkeiten befriedigend erklären zu können.“⁴⁴⁹

Als ein zentraler Leitsatz dieses anderen Fundaments, auf welches das Staatsdenken begründet werden sollte, ist seit der Vorrede der Schrift die Auffassung angesetzt worden, dass Herrschaft bzw. der Staat nicht durch Zusammentritt der ihn Bildenden, der ihm Unterworfenen geformt und damit als ein Erzeugnis menschlicher Willkür gedacht wird, sondern dass die Staaten „eben so gut von oben herab als von unten herauf, und dennoch durchaus rechtmäßig“⁴⁵⁰ haben gebildet werden können. Diese Ansicht erfährt im zwölften Kapitel nun eine ausführliche Erläuterung, während sie abermals von Hallerschen „Axiom“ der Allgemeinheit oder „Ubiquität“ der Staatlichkeit her gedeutet wird – was überhaupt eine der ersten Feststellungen der „Restauration“ ist.⁴⁵¹

Diese Erläuterung beginnt Haller mit einer Reihe von Fragen, die er an der Mitte des dramaturgischen Dualismus der Schrift, nach dem elften von 22 Kapiteln, stellvertretend für seinen Leser an die vermeintlich „mürbe“ oder gar schwankend gewordenen Grundfesten der „philosophischen Staats-Theorie“ stellt. Diese richten

449 Haller, 1820a: 337.

450 Haller, 1820a: X.

451 Vgl. Haller, 1820a: 3, wo es unter der Überschrift „Von der allgemeinen Existenz der Staaten“ an aller vorderster Stelle heißt: „Die Existenz der menschlichen Gesellschaft überhaupt und derjenigen vollendeten, von andern abgesonderten Verbindungen insbesondere, welche wir *Staaten* nennen, ist eine in der ganzen Welt vorkommende Erscheinung. So weit die Geschichte und die Kenntniß des Erdbodens reicht, werden die Menschen *überall und zu allen Zeiten* in geselligen Verhältnissen und wechselseitigen Verknüpfungen von Freyen und Dienstbaren, Herrschenden und Untergebenen angetroffen.“ (Hervorhebung im Original.)

sich kurz gefasst, erstens, darauf, ob es nicht besser sei, man nehme die Fortdauer des Naturzustandes an und leite aus ihm alle geselligen Verhältnisse ab, zweitens, auf die Möglichkeit der Ableitung der Herrschaftsrechte aus eigenen Befugnissen der Herrschenden, statt aus denen der Herrschaftsunterworfenen, drittens, auf die Begründung der Herrschaftsstellung (deren Pflichten und Rechte) aus „allgemeinen Menschenpflichten“ statt aus Herrschaftsvereinbarungen (Verträgen) oder ähnlichem, viertens, auf die Schwierigkeit, alle Menschen von Natur aus als Freie oder Unabhängige anzusehen, und die bessere Alternative, zunächst nur Einzelne mit „möglicher Unabhängigkeit“ versehen zu denken, und schließlich fünftens, auf die Auffassung, statt die „Oberen“ durch die „Unteren“ zu schaffen, viel eher die „Oberen“ vor den Untergebenen da sein zu lassen und – so die Implikation dieses Bildes – auch deren Vorrangstellung von dieser Reihenfolge her zu denken.⁴⁵²

Dieser durchaus feierlich gehaltene Auftakt der eigenen Lehre ist ein weiteres Beispiel dafür, welche Rolle die Dramaturgie für Hallers inhaltliche Auseinandersetzung spielt; so lautet die erste unter diesen vier Fragen ausführlich etwa, dabei die obige Grundthese der antagonistischen „Doppelstruktur“ wiederaufnehmend:

„Statt die Befugnisse der Herrschenden auf Rechte zu gründen die sie von ihren Untergebenen *empfangen* haben sollen, dürften sie nicht viel einfacher und befriedigender aus *eigenen* (natürlichen und erworbenen) Rechten fließen, und eben dadurch einerseits fester begründet, andererseits, mehr als man glaubte, beschränkt seyn?“⁴⁵³

Der Übergang von der Kritik des aufklärerischen Denkens zur Darlegung seiner eigenen Positionen wird von einer demonstrativen Geste des „kritischen Hinweisens“ auf schwache Ideen und Argumente begleitet, worin Haller eine charakteristische „Pose“ zeigt, in der das Pathos des Bruchs mit dem Aufklärungsdenken nochmals eindringlich begangen wird.

Es scheint, als dass Haller sich an diesem ausgedehnten Mittel- oder Wendepunkt seiner Abhandlung einer „umkehrenden Argumentation“ bedient, insofern er sich eine scheinbar kritische Haltung, vergleichbar derjenigen der Aufklärer den traditionellen Autoritäten gegenüber, selbst zu eigen mache, um diese gegen das politische Denken der Aufklärung und dessen Prämissen selbst zu richten. An kaum einer anderen Stelle der Schrift wird deutlicher, wie der Verfasser seine polemische Schlagrichtung, die abzulehnenden Positionen auf ganzer Linie zurückzuweisen, äußerlich in die Gestik der Kritik hüllt: Wie im Rahmen der Erarbeitung des analytischen Polemikbegriffs vorgedacht, ist ein jeder Polemiker auf Grund seiner manipulativen, die urteilende Autonomie seines Adressaten usurpierenden Absicht da-

452 Vgl. Haller, 1820a: 338f.

453 Haller, 1820a: 338. Hervorhebung im Original.

rauf angewiesen, demselben gegenüber als Gesprächspartner eines Diskurses zu erscheinen – kurz gesagt: Die Polemik darf als solche in aller Regel nicht erkennbar werden.

Stattdessen gibt das polemische Subjekt also vor, einen Diskurs zu führen, dabei aber in besonders konsequenter Weise und rasch zu einem Ergebnis zu gelangen: Alle wichtigen Argumente seien bereits unterbreitet worden. Wie erwähnt, erklärte er am Ende des elften Kapitels die Kritik unmissverständlich für beendet.⁴⁵⁴ An der gegenwärtigen Stelle der Schrift scheint Haller mit seiner Reihe „kritischer“ Fragen nahezulegen, dass es eigentlich nur die Option gebe, seiner Position beizupflichten oder zumindest ihr einmal nachzugehen, sich auf die offenbar kritische Nachfrage einzulassen, ob nicht in der Tat vielmehr das Gegenteil dessen einleuchtet, was die aufgeklärte Lehre vermitteln? „Statt zur Erklärung ihrer [der Menschen, respektive der Bürger] Pflichten künstliche Verträge oder *Aufträge* vorauszusetzen, sollten sie nicht vielmehr in *allgemeinen Menschenpflichten* des Rechts und des Wohlwollens bestehen?“⁴⁵⁵ Diese argumentative Wendung in der Abhandlung vor dem Leser demonstrativ durchführen zu können, ist letztendlich eine Vorbereitungsleistung des vorgeblichen Bruchs mit der aufklärerischen Tradition, welcher den argumentativen Höhepunkt des vorhergehenden elften Kapitels der Schrift begleitet.

Nachdem er die Vertragstheorie in ihrem begründungstheoretischen Anspruch mit seiner Kritik und Polemik des elften Kapitels meint widerlegt zu haben, will er nun für eine ihren Prämissen und Prinzipien gegenteilige Auffassung plädieren. Auch hier ist das Anrufen der „Erfahrung“, die für nichts anderes als die natürliche Ordnung Zeugnis ablege, die Gewähr dafür, dass Hallers „Kritik“ sich ihrer Plausibilität ganz gewiss sein könne; es sei ihm unbegreiflich, dass man das besagte Fundament des Staatsdenkens und des Staatsrechts „nicht früher in der vor Augen liegenden Erfahrung, nicht in der Natur, sondern außer derselben gesucht und zu Dichtereyen seine Zuflucht genommen hat, denen in der Welt keine Erscheinung entspricht.“⁴⁵⁶ Die gesuchte gegenteilige Auffassung benennt er schließlich im Wortlaut der vierten und letzten Frage nochmals: „Statt endlich den Obern durch die Unteren schaffen zu lassen: sollten wir nicht auch hier *den Gang der Natur* vermuthen, welche in dem ganzen Lauf des menschlichen Lebens, in allen Beziehungen der Menschen immer die Oberen vor den Untern existieren läßt?“⁴⁵⁷

Abermals abseits des Haupttexts, in einer sehr umfangreichen Fußnote bemüht sich Haller an dieser Stelle einer besonderen Ausgestaltung dieses letzten Gedankens, einer sich quasi aus der Alltagserfahrung „eines Jeden“ heraus rechtfertigen-

454 Vgl. Haller, 1820a: 336.

455 Haller, 1820a: 338.

456 Haller, 1820a: 338.

457 Haller, 1820a: 338f. Hervorhebung A.K.

den Hypothese über den normativen Stellenwert der schlichten gesellschaftlichen Vorrangstellung der Einen gegenüber den Anderen, welcher der allgemeinen Erscheinungsform des Grundprinzips der Hallerschen „Doktrin“ entspricht. Zugleich liefert diese Textpassage ein beredtes Beispiel für Hallers zu erläuternde Funktion der „Erfahrung“. Die durchgängige inhaltliche Pointe dieser kleinen „Erzählung“ besteht darin,⁴⁵⁸ dass ein Jeder überall und sein ganzes Leben hindurch, vom An-

-
- 458 In diesem Gedankenspiel, das Haller selbst als ein „unterhaltendes“ ankündigt, heißt es bezüglich jenes normativen Stellenwerts recht unmissverständlich: „Jeder Mensch ist von Kindheit an ein Unterthan, und keiner wird nach der Declaration des droits de l’homme, frey und gleich an Rechten geboren [!]. Neun Monat vor seiner Geburt ist jedes Kind schon im Leibe seiner Mutter gefangen. Kaum tritt es in die äußere Welt hinein, so liegt es in Banden gewickelt und hat schon zwey Oberherren, die es nicht selbst gemacht, und mancherley subalterne Befehlshaber, die ihm alle Geseze geben, ja sie selbst vollziehen, ohne Jury und ohne geschriebene Geseze Streitigkeiten entscheiden und Vergehungen strafen.“ (Haller, 1820a: 339 [Fn. 2]. Hervorhebung im Original.) Es folgen das Knabenalter des vorgestellten „Entdeckers“ der als natürlich gedachten, gesellschaftlichen Hierarchien, in welchem ihm selbsternannte Anführer voranstehen, die Schulzeit, ein „theokratisches Regiment“ der Priester, und die Jünglingsjahre, in denen er sich unter die Herrschaft von Größeren, Älteren und Vornehmeren fügen muss. Vielsagend bezüglich der Frage von Hallers Auffassung des Verhältnisses von Religion und Politik im Allgemeinen ist es, wenn er das „Regiment“ der Priester in den Schulen seiner Zeit etwa als „theokratisch“ bezeichnet, obwohl dasselbe jedoch seiner Meinung nach freilich auf der Herrschaft der Mächtigeren beruht – ganz entsprechend seiner später ausgebreiteten Lehre. Schließlich widmet der Mensch sich „dem Staat, der Kirche, dem Militär u.s.w., aber siehe! er ist von der Skylla in die Charybdis gefahren. Ueberall trifft er Obere an, die er nicht selbst gemacht hat, nach deren Befehlen er handeln und arbeiten muß.“ (Haller, 1820a: 339 [Fn. 2]). Selbst wo er befiehlt geschehe dies schließlich nach jemand anderes Willen und letztlich trägt ein jeder bald sogar zur Vermehrung der Abhängigkeiten bei, indem er neue Bande, wie etwa das eheliche, knüpft. Haller schließt die kleine Erzählung: „Kurz der Mensch wird in der größten Abhängigkeit geboren, nach und nach wird er immer freyer, wechselt die Bande, durchläuft alle Arten von geselligen Verhältnissen, patriarchalische, militärische, geistliche Herrschaft, Societäten und Republiken mit und ohne Repräsentation; aber überall sind die Oberen vor ihm, und ganz frey oder unabhängig wird er nie, als wenn er niemand mehr über sich hat“. (Haller, 1820a: 340 [Fn. 2]) Im weiteren Verlauf der Untersuchung wird sich zeigen, dass in dieser kurzen Geschichte eines „jeden Menschen“ bereits ein wesentlicher Kern von Hallers ganzer Gesellschaftstheorie inbegriffen ist, zumindest von dem Aspekt her, dass „Obrigkeiten“ und Sozialstruktur ihm als etwas Ge-

fang bis zum Ende, „Obrigkeiten“ oder Obere antrifft, „die er nicht selbst gemacht hat und nicht absetzen kann“. ⁴⁵⁹ Damit fasst Haller den Leitgedanken seiner noch zu begründenden „Gesellschaftslehre“ in eine „phänomenologische“ Skizze und verleiht ihm dadurch eine scheinbare Plausibilität, die ihn als passablen theoretischen Standpunkt zu etablieren scheint. In kaum missverständlicher Weise stellt er den bloßen, empirisch zu beobachtenden Umstand, dass *soziale* Hierarchien existieren und diese in ihrer faktischen Struktur und konkreten personellen Ausgestaltung insbesondere dem Zugriff der meisten Menschen üblicherweise *entzogen* sind, auf eine Ebene mit der allenfalls scheinbar entgegengesetzten, „progressiven“ Idee, dass die Unterworfenen einer bestimmten *politischen* Herrschaftsordnung an deren Zustandekommen bzw. den Grundlagen ihrer Daseinsberechtigung auf die eine oder andere Art beteiligt sein oder berücksichtigt werden sollten. Es wird deutlich, dass diese Ansicht von der Ubiquität der Herrschaft, diese angebliche Empirie, aus der Erfahrung des Alltags gewonnen, für Haller zentrale theoretische Bedeutung einnimmt: er ist sichtlich bemüht, der „nackten Tatsache“ sozialer Ungleichheit einen Nimbus normativer Implikation zu verleihen, ohne dies zunächst mit einer Begründung zu versehen.

Unmissverständlich kündigt sich hierin der bisher noch ausstehende Gehalt des manipulativen „Bildes“ an, welches Haller im Zuge der polemischen Beeinflussung der Leserschaft mit seiner Abhandlung liefert. Insofern Haller den Anspruch erhebt, das aufklärerisch-frühliberale Staatsdenken nicht nur zurückzuweisen, sondern ihm eine „bessere Doktrin“ an Platz zu setzen, muss diese vorgebliche Alternative alle diejenigen Felder wiederum besetzen, die der „Widersacher“ inhaltlich vorgelegt hat. Die Verschwörungserzählung über die Aufklärer und die Rede vom notwendigen Bruch mit der Tradition des politischen Denkens derselben liefern den Rahmen der Hallerschen Einschätzung der Vertreter und Anhänger der „revolutionären“ Prinzipien und insbesondere der Geschichte deren Erfolges (in der Revolution). Daraufhin eröffnet die Zurückweisung der zentralen Begründungsfigur des aufklärerischen politischen Denkens, die polemische Verkürzung der Vertragstheorie, die Möglichkeit einer konterrevolutionären Begründung einer entgegengesetzten Lehre an der Stelle ihres Widerparts. Diese Lehre sucht Haller im Folgenden durch die Bereitstellung eines neuen Fundaments des Staatsdenkens zu komplettieren.

Einen Aspekt dieser neuen Grundlage des politischen Denkens erhellt das oben genannte „Gedankenspiel“ vorab: So beginnt es unter anderem mit der wenig romantischen Vorstellung, dass der Einzelne als Kind „schon im Leibe seiner Mutter

setztes, immer schon Vorhandenes erscheinen und er sie in seiner „entgegengesetzten Doktrin“ als solche zu konservieren gedenkt.

459 Haller, 1820a: 340 (Fn. 2).

gefangen“⁴⁶⁰ sei und dies überhaupt die erste Grenze und Einschränkung seiner natürlichen Freiheit wäre, in welcher man ja den erklärten Menschenrechten zufolge geboren würde – einmal unterstellt, Haller meint dies nicht allein scherzhaft. Das Kind sei in der Tat seiner Mutter untertan, macht der Verfasser deutlich, sie herrscht über dasselbe. Hierin scheinen zwei vorrangige Eigenschaften von Hallers Verständnis von Herrschaft bzw. Freiheit auf: Erstens denkt er die letztere in einem starken Gegensatz zur Herrschaft; Herrschaft begrenzt die Freiheit (Anderer), Freiheit liegt dort, wo Herrschaft nicht ist oder endet. Zweitens bilden immer auch physische Beschränkungen, dingliche „Gewaltverhältnisse“, in welchen das Eine das Andere in eine Rolle oder Position *zwingt*, weil es anders nicht sein kann, die Grenze zwischen Freiheit und Unfreiheit, Freiheit und Herrschaft. Auch das Ende des „Gedankenspiels“ deutet in diese Richtung, indem Haller die individuelle Freiheit mit dem Maße der Unabhängigkeit von anderen (Herren) anwachsen lässt. Der Ursprung auch dieser Vorstellungen in einem mit dem frühneuzeitlichen bzw. aufklärerischen Naturdenken eng verbundenen Machtbegriff wird im Folgenden ausführlicher zu betrachten sein.⁴⁶¹

4.2.2 Die Kritik des Naturzustandstheorems und die Ordnung der Natur

Im zwölften Kapitel der „Restauration“, im Anschluss an die umfangreiche Kritik der vier „falschen Grundsätze“ des elften Kapitels, beginnt Karl Ludwig von Haller erstmals damit, die Grundgedanken seiner eigenen „Doktrin“ in aller Ausführlichkeit darzulegen. Unmittelbar auf die fünf einleitenden Fragen folgend, mit denen er das Überschreiten des gedachten Mittelpunkts des dramaturgischen Dualismus markiert, lässt der „dramatische Höhepunkt“ dieses Kapitels, welches sich im Titel dem „Natürlichen Ursprung aller geselligen Verhältnisse“ widmet, nicht lange auf sich warten: Haller erklärt, dass der Naturzustand, der begründungstheoretische Ausgangspunkt der Vertragstheorie, nicht verlassen werden könne und dementsprechend fortwährende beziehungsweise jederzeit Bestand habe – anders als dies die Kontraktualisten, allen voran Thomas Hobbes, gelehrt hätten. Wie sich rückblickend erhebt, bildet diese Grundannahme zugleich den weiteren Hintergrund der Vorbehalte Hallers gegen die Begründungslogik des kontraktualistischen Arguments, wenngleich jene zuvor nicht in vergleichbarer Weise explizit gemacht wurde und dieser Vorbehalt lediglich anhand seiner divergierenden Lesart des natürlichen Zustands des Menschengeschlechts aufscheint.

460 Haller, 1820a: 339 (Fn. 2).

461 Vgl. hierzu auch: Faber, 1982: 909f.

Jene These als Grundlage seiner auszubreitenden „Doktrin“ einzuführen, ist der vorrangige Zweck des ganzen zwölften Kapitels und entsprechend verkündet Haller mit großer Geste: *„Ja! der Stand der Natur hat niemals aufgehört; er ist die ewige unveränderliche Ordnung Gottes selbst; in ihm leben, weben und sind wir, und die Menschen würden sich vergebens bemühen, je aus demselben herauszutreten.“*⁴⁶² Die folgenden Betrachtungen leitet das Bestreben des Verfassers, die These vom „persistierenden Naturzustand“, welche den ersten Schwerpunkt seiner eigenen „Doktrin“ darstellt – und den zweiten Wegpunkt der argumentativen Dramaturgie der Schrift –, in verschiedenen Hinsichten zu plausibilisieren, sodass ein begründungstheoretisch motiviertes, hypothetisches (oder gar historisch-faktisches) Verlassen des Naturzustandes bzw. die Annahme künstlicher, auf menschlicher Willkür beruhender Gesellschaftsordnung letztendlich als unnötig oder unmöglich erscheint. Gott und Natur werden dabei wiederum großzügig in Anspruch genommen, um die skizzierte Ordnung zu verbürgen bzw. (im Falle der Natur) selbst zu verkörpern. Als wichtiger Zwischenschritt dieser Plausibilisierung wurde vorab Hallers Kritik des aufklärerischen Naturzustandstheorems im elften Kapitel erkannt, sodass auf diese zunächst ein ausführlicher Rückblick erfolgt.

Die Kritik des aufklärerischen Naturzustandstheorems

Da es sich bei der Untersuchung der linken Seite der Argumentation der Schrift anbot, vorrangig Hallers Verständnis und Kritik des herrschaftsbegründenden Vertragsgedankens zu betrachten, wurde die Beschäftigung mit seiner Kritik des aufklärerischen Naturzustandstheorems dem Kontext seiner eigenen begründungstheoretischen Inanspruchnahme dieses Konzepts vorbehalten. Wie vorausgeschickt, dienen die von ihm zuvor vorgetragenen, sozialgeschichtlichen und institutionentheoretischen Einwände vor allem dazu, gegen die Vorstellung einer historisch „singulären“, ursprünglichen Situation, in welcher ein Vertragsschluss verortet werden könnte, zu polemisieren bzw. dieselbe geradezu zu karikieren, um dadurch letztlich der These eines andauernden Naturzustandes den Boden zu bereiten.

Neben dem ausführlich abgehandelten Gedanken des vertraglichen Ursprungs des Staates und seiner Gewalt selbst fand sich unter den vier „falschen Grundsätzen“ des elften Kapitels, mit welchen Haller den „Radikalirrtum“ der so genannten „philosophischen“ Staatslehre umrissen hatte, im ersten und zweiten Punkt derselben der Gedanke der ursprünglich-natürlichen und allgemeinen Ungeselligkeit und Schutzlosigkeit der Menschen, oder im Wortlaut: „1° Die Menschen hätten ursprünglich ohne gesellige Verhältnisse im Stande der vollkommenen Freyheit und Gleichheit gelebt. 2° In diesem Zustand aber seyen ihre Rechte nicht gesichert ge-

462 Haller, 1820a: 340. Hervorhebung im Original.

wesen.⁴⁶³ Diese Ausgangspunkte des Hallerschen Verständnisses der Vertragstheorie scheinen offenkundig von den diesbezüglichen Grundannahmen Thomas Hobbes' und seines „status naturalis“ inspiriert zu sein, wie dieser sie etwa im „Leviathan“ vorgelegt hat.⁴⁶⁴

Im Allgemeinen ist das hierin umschriebene Konzept des ursprünglichen oder Naturzustandes, in seiner ideengeschichtlich wirkmächtigen Fassung nach Hobbes, mit Wolfgang Kersting anzusetzen als „der fiktive Lebensraum des natürlichen Menschen“, als eine „methodische Konstruktion“ oder ein Gedankenexperiment.⁴⁶⁵ Der Unterschied zur angesprochenen „historisch-konkretisierenden“ Herangehensweise Hallers an die Thematik der Vertragstheorie liegt auf der Hand: „Die Menschen sind hier Versuchspersonen, ausgestattet mit wohldefinierten Eigenschaften und einem genau umrissenen Verhaltensrepertoire, hineingesetzt in eine vorsoziale Welt ohne Institutionen und Regeln, ohne moralische und rechtlich-staatliche Ordnung.“⁴⁶⁶ Der Zweck dieser Gedankenübung besteht darin, in Erfahrung zu bringen, wie die Menschen „von Natur aus“ miteinander interagieren, welche Verhaltensmuster sich ausprägen und welche Art von Zusammenleben sich natürlicherweise einstellt. Wie schon im „Literaturbericht“ des sechsten Kapitels offenkundig wurde, schreibt Haller gerade der Hobbesschen Schrift und ihrem Naturzustandskonzepts große Ausstrahlungswirkung auf das politische Denken der Aufklärer zu; deshalb sind seine kontraktualismuskritischen Ausführungen vorrangig anhand der Hobbesschen Fassung jenes Theorems zu deuten.

In der Naturzustandsbeschreibung des 13. Kapitels des „Leviathan“ findet sich einerseits eine dem ersten der obigen Punkte entsprechende Prämisse einer natürlichen Gleichheit der Menschen, welche darauf beruhe, dass die vorhandenen geistigen und körperlichen Unterschiede der Einzelnen sich auf ihre Masse betrachtet insgesamt die Waage hielten, auch weil sich eine Bedrohungsgleichheit zwischen ihnen einstelle.⁴⁶⁷ Als Freie sind die Menschen im Naturzustand schon allein des-

463 Haller, 1820a: 295.

464 Zur Unterstreichung der Annahme einer zentralen Rolle des „Leviathan“ für Hallers Kontraktualismusrezeption sei auf die Stellung verwiesen, welche der Verfasser Hobbes' Denken in der Genese der aufklärerischen Staatstheorie im Rahmen seines „Literaturberichts“ zuschreibt, vgl. Haller, 1820a: 40ff.

465 Vgl. Kersting, 2005: 64.

466 Kersting, 2005: 64.

467 Vgl. Hobbes, 1966: 94: „Denn was die Körperstärke betrifft, so ist der Schwächste stark genug, den Stärksten zu töten – entweder durch Hinterlist oder durch ein Bündnis mit anderen, die sich in derselben Gefahr wie er selbst befinden.“ Die im Großen und Ganzen näherungsweise Gleichheit der Menschen ergebe sich also daraus, dass sich die durchaus vorhandenen natürlichen Unterschiede zwischen ihnen in der Masse deshalb

halb zu denken, weil es keinerlei Gesetz und insbesondere keine Macht gebe, sie alle „im Zaum“ zu halten. Andererseits findet sich an gleicher Stelle der Gedanke, dass diese insofern „ungeregelte“ Ausgangssituation wegen der gleichheitsbedingt ausufernden Konkurrenz der Menschen, z.B. um knappe Güter, schließlich zu einem allgemeinen, bürgerkriegsähnlichen Zustand der völligen Unsicherheit führen müsse, dem „bellum omnium in omnes“.⁴⁶⁸ „Eine weitere Folge dieses Krieges eines jeden gegen jeden ist,“ heißt es in der Folge im „Leviathan“, „daß nichts ungerecht sein kann. Die Begriffe von Recht und Unrecht, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit haben hier keinen Platz“, was zum Ergebnis habe, „daß es weder Eigentum noch Herrschaft, noch ein bestimmtes *Mein* und *Dein* gibt, sondern daß jedem nur das gehört, was er erlangen kann, und zwar so lange, wie er es zu behaupten vermag.“⁴⁶⁹ Kurz gesagt: Das Recht bzw. die Rechte der Menschen sind in diesem Zustand nicht gesichert.

Dieser Umstand ist nicht vorrangig darin begründet, dass naturgegebene Rechte der Einzelnen im ursprünglichen Zustand nicht gewährleistet werden könnten, sondern darin, dass in diesem Hobbes zufolge überhaupt keine Rechte im Sinne des bürgerlichen Zustands existieren. Kersting hat dies rechtstheoretisch zusammengefasst: „Hobbes' Naturzustand ist kein *Naturrechtszustand*. In ihm findet sich *keine* natur- oder vernunftrechtliche Verfassungsordnung, die die verbindliche Grundstruktur aller zwischenmenschlichen Ordnung definiere und jeder geschichtlichen Staatsverfassung als verpflichtendes normatives Muster dienen soll.“⁴⁷⁰ Die kantische Lesart des Naturzustandes steht bei Kersting erkennbar im Hintergrund. Jener Mangel ist wiederum Hobbes „rechtspositivistischer“ Sichtweise geschuldet, die ohne eine *rechtssetzende* Gewalt keinerlei Grundlagen verbindlicher öffentlicher Ordnung anerkennen will. Hallers scheinbar juridischer Sichtweise auf den Naturzustandsgedanken steht also eine dementsprechende, tatsächliche Brisanz dieses Konzepts (in seiner Hobbesschen Fassung) gegenüber. Insgesamt betrachtet dienen diese Hobbesschen Annahmen über den Naturzustand dazu, einen „Staatsbeweis“ zu begründen, wie es bei Kersting heißt:

letzten Endes ausgleichen würden, da Jedermann einen jeden Anderen auf die eine oder andere Weise gewaltsam ums Leben bringen könnte. Auf Grund dieser Schlussfolgerung ist Hobbes Vorstellung natürlicher Gleichheit auch als eine Gleichheit der „Tötungsfähigkeit“ bezeichnet worden: „Jeder kann jeden töten, auch der Schwächste den Stärksten. Das ist in der Tat ausreichend bewiesen durch alle Tyrannenmorde oder Attentate auf Machthaber gleich welcher Art“, wie Hennig Ottmann diesen Gedanken unterstreicht (Ottmann, 2006: 288).

468 Vgl. Hobbes, 1994: 83 (lat. Fassung zitiert nach: Münkler, 2014: 101).

469 Hobbes, 1966: 98. Hervorhebung im Original.

470 Kersting, 2005: 73. Hervorhebung A.K.

„Mit seiner Naturzustandstheorie erteilt Hobbes den Menschen eine institutionalistische Basislektion [...]; sie führt zu der Einsicht, daß das fundamentale Selbsterhaltungsinteresse die Menschen aus dem Naturzustand her austreibt, daß die Ordnungsbedürfnisse der Menschen nur mit künstlichen Mitteln befriedigt werden können, daß die Menschen ein geeignetes Instrument entwickeln müssen, um die Sozialitätsdefizite ihrer Natur zu kompensieren, eben den Staat.“⁴⁷¹

Diese Pointe der Theorie Hobbes' führt also geradewegs zu Hallers Schreckensbild der Begründung der Staatsgewalt aus der Willkür der Menschen: sie sind es, die den Staat letztendlich hervorbringen, weil seine Existenz in ihrem wohlverstandenen Interesse liegt (mit den entsprechenden Folgen für seine Beschaffenheit). Die bei Haller stark verallgemeinerten Grundannahmen der Vertragstheorie, dass die Menschen ursprünglich als Freie und Gleiche gelebt und dass sie sich dabei in einem Zustand der Unsicherheit befunden hätten, sucht der „Restaurator“ deshalb im Folgenden umfassend zurückzuweisen. Entsprechende Anleihen bei den ansonsten durchaus berücksichtigten Kontraktualisten John Locke oder Jean-Jacques Rousseau etwa können soweit übrigens nicht ausgemacht werden (insofern weder das ansonsten lobend hervorgehobene natürliche Gesetz Lockes zum Beispiel noch auch nur irgendwelche Merkmale des Rousseauschen Denkens für Haller hier eine Rolle zu spielen scheinen).

Beim Rückblick auf das elfte Kapitel der Schrift findet sich bezüglich der Behauptung eines natürlichen Zustandes zunächst die Feststellung Hallers: „Denn erstlich ist es falsch, daß die Menschen je zerstreut und ohne gesellige Verhältnisse in einem Zustand allgemeiner Freyheit und Gleichheit gelebt haben könnten.“⁴⁷² Die Vorstellung des Naturzustandes als eines isoliert-unverbundenen, gesellschaftslosen und „rechtlosen“ Lebens der Menschen scheint völlig undenkbar für ihn. Zur Untermauerung dieses zweiten Hauptkritikpunkts der Kontraktualismuskritik vertritt Haller in der Folge die Ansicht, dass sowohl das körperliche Bedürfnis als auch die sittliche Anlage, das durch Gottes Willen eingeschöpfte, unwiderstehliche Bedürfnis nach Geselligkeit, den Menschen ganz im Gegenteil notwendig mit Seinesgleichen zusammenleben lässt.⁴⁷³ Das endlose Band der geschlechtlichen Vermehrung bindet die Einen unaufhörlich an die Anderen, die Familie erscheint mit ihren natürlichen Hierarchien als der Keim aller geselligen Verhältnisse. „Außerdem hat sie“, die Natur, schreibt er,

471 Kersting, 2005: 64f.

472 Haller, 1820a: 300.

473 Vgl. Haller, 1820a: 300f.

„auch die erwachsenen Menschen mit unendlich verschiedenen Kräften und Fähigkeiten ausgestattet, auf daß sie in allen Dingen einander helfen und sich das Leben wechselseitig angenehm machen. Diese Ungleichheit bewirkt wieder Verschiedenheit des Erwerbs, des Vermögens, des Eigenthums als der Früchte des angeboren; einer hat gleichwohl den anderen nöthig, auch kein Erwachsener kann für sich allein bestehen.“⁴⁷⁴

Dieser Gedanke einer natürlichen Verwiesenheit aufeinander wird an dieser Stelle eingehend weiterverfolgt: Der Arme braucht den Reichen für ein Einkommen, der Reiche den Armen für dessen Arbeitskraft, der Schwache den Starken, der Weise den Unerfahrenen und jeweils umgekehrt. Die Ungleichheit der Menschen (hier vorrangig im Sinne ihrer Verschiedenheit gedacht) ist ihm als natürliches Verhältnis der Einzelnen zugleich Ursprung der gesellschaftlichen Beziehungen der Menschen zueinander: „Es werden also die Leistungen ausgetauscht und eben dadurch entsteht wiederum eine Menge neuer, theils von einander unabhängiger, theils einander untergeordneter geselliger Verknüpfungen.“⁴⁷⁵ Zwar seien diese Verbindungen „nicht so *unmittelbar* durch die Natur gestiftet“, wie es diejenigen der Familie sind, doch bleiben sie wesentlich dieselben.⁴⁷⁶ Die Natur erweitere auf diese Weise die gesellschaftlichen Bande über die jeweils einzelnen Familien hinaus,⁴⁷⁷ auch wenn seitens des Verfassers bisher nicht verdeutlicht wird, worin sich natürliches Verhältnis und bewusste Vereinbarung (etwa von Reichem und Armem über eine Arbeitsleistung) unterscheiden könnten.

Ganz entsprechend den bei der polemischen Zurückweisung des Vertragsgedankens aufgegebenen „historisierenden“ Einwände bezüglich der Idee einer solchen ursprünglichen Situation, resümiert Haller diese Vorstellung eines mit geschichtlich „gewordenen“ Existenzen „bevölkerten“ Naturzustandes mit Blick auf die Prämissen der Vertragstheorie: „Es ist physisch unmöglich und widerspricht sich selbst, daß *jeder Mensch* ein freyer Hausvater seyn und von eigenem Grund und Boden leben könne; eben so unmöglich, daß *jeder Hausvater* sich selbst genüge und von niemanden abhängig zu seyn brauche.“⁴⁷⁸ Die Idee des freien und gleichen Individuums in einem ursprünglichen Zustand kann oder will er, wiederum der Terminologie eines *historischen* Kontraktualismus entsprechend, allenfalls in einer „historischen“ Lesart gelten lassen: Aus dieser historisch-konkretisierenden Per-

474 Haller, 1820a: 301.

475 Haller, 1820a: 302.

476 „Natürlich“-familiäre und anderweitige „soziale“ Bindungen auf Grund von Bedürfnissen und „Dienstverhältnissen“ werden bei Haller im Grunde also miteinander gleichgesetzt oder sogar mit- und durcheinander erklärt.

477 Vgl. Haller, 1820a: 302.

478 Haller, 1820a: 302f. Hervorhebung im Original.

spektive betrachtet, kann es keine anderen, wirklich freien und einander gleichen Menschen geben als die tendenziell ökonomisch unabhängigen Herren von einzelnen Haushalten oder „Häusern“, die wiederum als die kleinsten Bausteine der Gesellschaft angesetzt werden, die „zerstreut lebenden unabhängigen Hausväter oder Landbesitzer“.⁴⁷⁹

Während Haller den „methodischen Individualismus“, welchen Wolfgang Kersting aus der „konstruktiven“ neuzeitlichen Vertragstheorie sprechen sieht,⁴⁸⁰ freilich nicht teilt, bedient jedoch auch er sich eines auf den Einzelnen bezogenen Blickwinkels bei seiner Kontraktualismuskritik, wobei er diesen dennoch *nicht* lediglich in einem irgend gearteten vormodernen Gemeinschaftsdenken aufzuheben versucht: Stattdessen bedient Haller sich eines ganz eigenen „methodisch-subjektivistischen“ Standpunkts, welcher ihm dazu dient, bestimmte Grundgedanken seiner eigenen „Doktrin“ bei Darlegung seiner Gesellschaftslehre vorweg zu nehmen bzw. zu exemplifizieren. Dieser das je Eigene und Besondere fokussierende Blickwinkel, der „Partikularismus“ Hallers, liegt seiner historisch-konkretisierenden Perspektive zu Grunde und führt ihn dazu, das Individuum des Naturzustandes im Maßstab des Hausvaters zu denken.

Jener „Hausvater“ wurde bekannt als die zentrale Figur im Ordnungsdenken der „alteuropäischen Ökonomik“, wie es bei Otto Brunner heißt, der frühneuzeitlichen „Lehre“ vom so genannten „Ganzen Haus“, als der sozialen und wirtschaftlichen Grundeinheit der europäischen Gesellschaften⁴⁸¹ zu einer Zeit, noch bevor die moderne Vorstellung der Gesellschaft eigentlich in Gebrauch kam. Auch wenn diese Lehre vor allem retrospektiv formuliert worden war und dies in mitunter nicht wenig erklärender und politisch teils fragwürdiger Absicht,⁴⁸² können die in ihrem Rahmen gewissermaßen „konservierten“ Vorstellungen und Ideen dennoch einen Eindruck liefern vom Denken der durch sie beschriebenen Zeit. Durchaus nach dem

479 Haller, 1820a: 317.

480 Vgl. Kersting, 2005: 14f.

481 Vgl. Brunner, 1968; Sheehan, 1994: 71; Bleek, 2001: 76; Kraus, 2013: 17ff. „Mit der Metapher vom ‚Ganzen Haus‘ wurde ein ideologisierte, auf die Sozialromantik harmonischen, da hierarchisch disziplinierten Gemeinschaftslebens fixierter Begriff des rechtskonservativen Kulturhistorikers Wilhelm Heinrich Riehl (1854) wieder aufgegriffen“, wie es bei Hans-Ulrich Wehler in diesem begrifflichen Zusammenhang erhellen der Weise heißt: „Der Vormarsch der arbeitsteiligen Marktwirtschaft konnte aus dieser Perspektive als Verfall einer uralten Tradition gesehen werden, die sich vom griechischen ‚Oikos-Despoten‘ über den römischen ‚Pater familias‘ bis hin zum deutschen Hausvater von Anno 1789 erstreckt haben soll.“ (Wehler, 1987: 82)

482 Vgl. Wehler, 1987: 82; Rittstieg, 1975: 6.

antiken Vorbild des „oikodespotes“ modelliert,⁴⁸³ sozialgeschichtlich vorgeblich in dessen bzw. aristotelischer Tradition stehend, repräsentieren der Hausvater und das „Haus“ eine noch während des Großteils der Frühen Neuzeit vor allem im ländlichen Bereich verbreitete Lebensform,⁴⁸⁴ welche sowohl die Familie des Hausherrn als auch die von ihr ökonomisch abhängigen Dienstbaren (das Gesinde) umfasste und das gesamte Sozialleben strukturierte.⁴⁸⁵ Diese grundlegende Rolle von Haus und Herr, gerade auch für die politische Ordnung der Vormoderne, skizziert Brunner wie folgt:

„Das Haus ist im Mittelalter und darüber hinaus ein Grundelement der Verfassung im weiteren Sinne des Wortes; es ist eine ‚Freiung‘, in der ein besonderer Friede, der Hausfriede herrscht. [...] In einer Welt, die ein mehr oder minder großes Maß von Eigenmacht, Selbsthilfe kennt, bedarf es einer Herrschaftsgewalt des Hausherrn, die die im Frieden des Hauses lebenden Leute schützt und für sie haftet. Daher besitzt der Hausherr [...] ein weitgehendes Züchtigungsrecht über seine Leute, auch über das Gesinde. [...] Nur der Hausherr besaß politische Rechte. In Dorf- und Stadtgemeinde war der eigene Haushalt Voraussetzung für Ausübung der vollen politischen Rechte.“⁴⁸⁶

483 Vgl. Brunner, 1968: 112.

484 Vgl. Brunner, 1968: 109; Koselleck, 1987: 41.

485 Vgl. Brunner, 1968: 106f. Die Ökonomik beschreibe das Leben der Menschen der Vormoderne daher in einem umfassenden Sinne: „Was seit den Griechen im europäischen Denken theoretisch erfaßt wird, ist eine sehr viel weiter verbreitete Denkweise, die der Grundform aller Bauernkulturen entspricht: Das Haus, die Wirtschaft ist das grundlegende Sozialgebilde aller bäuerlichen und bäuerlich-adligen Kulturen. Das Bauerntum bildete von seiner Entstehung im Neolithikum bis zum 19. Jahrhundert das Fundament der europäischen Sozialstruktur und wurde in diesen Jahrtausenden vom Strukturwandel der politischen Formen der Oberschichten in seiner Substanz wenig berührt.“ (Brunner, 1968: 107). Wehler hat dieses Bild später in entscheidender Weise zu- rechtgerückt: „Kapitalistische Marktbeziehungen hatten, wenn auch manchmal noch dünn gesponnen, bis zum Ende des 18. Jahrhunderts an vielen Stellen die Agrarwirtschaft längst in ihr Netz einbezogen und das – sentimental verklärte – ‚Ganze Haus‘ als wirtschaftliche Einheit weithin aufgelöst, obwohl paternalistische Einstellungen einerseits und unterwürfige Haltungen andererseits zusammen mit alten Rechtsformen im Familienbetrieb und in der Gesindeverfassung zäh überdauerten.“ (Wehler, 1987: 83)

486 Brunner, 1968: 108.

Diese hierarchische Vorstellung des „kleinsten Bausteins“ der ständischen Lebenswelt hatte lange Zeit eine weithin prägende Wirkung auf die letztere.⁴⁸⁷ Vom freilich regelmäßig männlichen Oberhaupt an betrachtet und über die Familie hin zum Gesinde ist Ungleichheit das bestimmende Strukturmerkmal dieses Konzepts, wobei sich die soziale Stellung der Einzelnen *innerhalb* dieser Ordnung durch ihre verschiedenen Aufgaben innerhalb des „Hauses“ und des Hofes definierte, vom Gutsherrn bis hinunter zur Magd.

Während der als normativ – wenn nicht sogar, anachronistisch gesprochen, als „ideologisch“ – zu verstehende Begriff des „Hauses“ am Beginn der Frühneuzeit mitunter theologisch untermauert wurde und im 18. Jahrhundert immer noch als Säkularisat vorhanden war,⁴⁸⁸ bildete sich um den Hausvater schließlich ein überwiegend ökonomisch-landwirtschaftlich, aber auch moralisch-politisch interessiertes Schrifttum heraus, welches sich den Gegenständen der Hauswirtschaft und -herrschaft in mitunter idealisierender Weise widmete –⁴⁸⁹ die so genannte „Hausväterliteratur“.⁴⁹⁰ Aber nicht nur in dieser überwiegend praktischen Hinsicht war der Hausvater eine prominente Denk- oder Orientierungsfigur mitunter bis auf Hallers Zeiten:

„Auch in den Theorien von der Politik dominierte bis ins 19. Jahrhundert die patriarchische und paternalistische Auffassung, die sowohl auf die fürstliche Obrigkeit als auch auf den einzelnen Staatsuntertanen angewandt wurde. Beide galten als Hausväter mit zwar unterschied-

487 So räumt auch Hans-Ulrich Wehler ein, dass sich „patriarchalische Rechtsbegriffe und Herrschaftsverhältnisse, die diese häusliche Lebensseinheit bestimmten, [...] in der Tat erstaunlich lange [hielten] – im Gesinderecht etwa bis 1918!“ (Wehler, 1987: 82)

488 Vgl. Frühsorge, 1978: 116f.

489 Brunner hebt die typisch vormoderne, (noch) ungetrennte Verbindung dieser Lebens- und Arbeitsbereiche deutlich hervor: „Wirtschaft gehört zu Wirt, das ursprünglich nicht nur den ‚planvollen Erzeuger und Verwender der Güter‘ bezeichnet, sondern soviel wie ‚Pfleger‘ heißt, ein Wort, das zu Pflicht, pflegen, sich für jemanden einsetzen, gehört, das den Schutz üben, sorgenden Inhaber des Hauses, den Hausherrn, Hausvater bezeichnet. Der Hausherr ist als Wirt auch Besitzer des Hauses und des zugehörigen Grundes und Bodens.“ (Brunner, 1968: 106) Zu diesem Verständnis des Wirtschaftens wurde insbesondere auch die Vorrangigkeit auf Subsistenz und erst in zweiter Linie auf Gewinn abzielende Produktionsweise der bäuerlichen Lebensart gezählt, deren mutmaßliche Realitäten Wehler einigem Zweifel unterzogen hat, vgl. Wehler, 1987: 82f.

490 Vgl. Brunner, 1968: 103f.; Brückner, 1977: 51ff.; Frühsorge, 1978; Wehler, 1987a: 81ff.

lich groß, aber ähnlich familialer Verantwortungsstruktur. Der Fürst wurde als der Hausvater des Staates und der Hausvater als der Fürst der Familie gesehen.“⁴⁹¹

In diesem Sinne bedient sich Karl Ludwig von Haller zur theoretischen Fassung unabhängiger Individuen des Typus des Hausvaters (und darüber hinaus der damit verbundenen Ordnungsgröße der Familie),⁴⁹² eben so wie es auch die Denker der Vertragstheorie des älteren deutschen Naturrechts taten. Bei Samuel Pufendorf und Anderen wird im gleichen Zusammenhang, wie Wolfgang Kersting berichtet, über „die ‚patresfamilias segreges‘, die ‚vollbürtigen, also freien HausVäter‘, die Familienvorstände und aristotelischen Oikodespoten“ gesprochen und auch entsprechend festgestellt, dass der Naturzustand ein gesellschaftlicher Zustand ist, „seine soziale Verfassung wird durch die alteuropäische Hausgemeinschaft bestimmt.“⁴⁹³

Vor dem Hintergrund dieser weithin geteilten – oder zumindest als bekannt vorauszusetzenden – Grundkategorien gesellschaftspolitischen (und sozusagen „ökonomischen“) Denkens, der Grenzen, welche sie durch die Verschiedenheit der sozialen Rollen der Menschen bedingt mit sich bringen, und insbesondere der Ungleichheit, die diese etablieren,⁴⁹⁴ wird Hallers Entgegnung erst nachvollziehbar, dass eben nicht *jeder* Mensch ein freier Hausvater sein und auf eigenem Grund und Boden leben könne. Das Urteil Panajotis Kondylis', das schon im Rahmen der „Vertragspolemik“ herangezogen wurde, verortet diese geschichtliche Referenz im größeren Kontext:

„Diese historische Priorität der Familie soll den Nachweis erbringen, daß es den Zustand absoluter Gleichheit unter allen Einzelnen, den die Vertragstheorie annehmen muß, nie und nirgendwo gegeben habe, da die elementare und für alle Formen der *societas* verbindliche hierarchische Struktur bereits innerhalb des *Oikos* ausgeprägt gewesen sei. Die Behauptung, der Einzelne habe nie allein gelebt, bedeutet also nicht bloß, daß er mit anderen zusammen zwecks gegenseitiger Unterstützung und Hilfe gelebt, sondern darüber hinaus, daß er sich von Anfang an auf einer Stufe einer sozialen Hierarchie befunden habe; wenn es aber tatsächlich so gewesen ist, dann wäre es absurd anzunehmen, der auf der hierarchischen Leiter höher Stehende würde mit seinen Untergebenen von gleich zu gleich einen Vertrag zur Errichtung einer *societas* schließen.“⁴⁹⁵

491 Bleek, 2001: 76.

492 Bei der später erfolgenden Darlegung seiner eigenen Lehre von den geselligen und ungeselligen Verhältnissen der alles umfassenden „Naturordnung“ greift Haller unter anderem auf dieses Bild zurück, vgl. Haller, 1820a: 351.

493 Kersting, 2005: 230.

494 Vgl. dazu auch: Kraus, 2013: 17ff.

495 Kondylis, 1986: 267.

Anhand Hallers weiter oben behandelte Opposition gegen den Gedanken eines ursprünglichen Vertrages wurde jenes nicht unfreiwillige Verhaftetsein in den Bezügen des „Ganzen Hauses“ und seiner Ungleichheit, im Zusammenhang seiner Überlegungen zur Abgrenzung des Kreises der ursprünglich Paktierenden, bereits erkennbar vorausgesetzt:

„Welcher Freye, welcher Hausvater wird wohl in eine Gesellschaft treten, wo er von seinem Gesinde, seinen Dienern und Untergebenen, denen er sonst befehlen konnte, überstimmt, mithin unterdrückt oder seiner Freyheit beraubt werden kann, wo er nicht mehr als jeder von jenen zu bedeuten hat? Oder man nehme den entgegengesetzten Fall, [...], daß alle Diener immer noch dem Willen ihres Herren gehorchen und in der gemeinsamen Genossenschaft nach seiner Meynung stimmen würden: wo bliebe dann die Freyheit oder Sicherheit der übrigen Genossen, denen nicht so viele Diener und Freunde zu Gebote stünden?“⁴⁹⁶

Anstatt also den aufklärerischen Blickwinkel einzunehmen und nach dem „ursprünglichen Individuum“ oder dem bloßen Menschen zu fragen, dem der Diener oder der Hausvater des Gesellschafts- oder bürgerlichen Zustands entspricht, und anhand dessen Stellung in diesem Urzustand auf die Natur und die Grenzen der gesellschaftlichen Bande und Verhältnisse zu schließen, geht Haller genau umgekehrt vor: Er versteht den Naturzustand mit Hilfe der Begriffe und Existenzformen des gesellschaftlichen Zustands die ihrerseits durch Geschichte und Erfahrung verbürgt sind. Damit alle Menschen frei und gleich sein *könnten*, müssten sie allesamt eine Stellung einnehmen, der man im Denken Hallers und seiner Zeit größtmögliche Freiheit und zugleich Gleichheit mit Ihresgleichen zuschreibt. Dies ist eben die Stellung des in seinem Umkreis unabhängigen Gutsbesitzers, des Hausvaters – wenn nicht gleich die des „Fürsten“, welcher dessen Äquivalent auf höherer Ebene ist.⁴⁹⁷

Abweichend von Kondylis' obiger Auffassung eines *konkreten* geschichtlichen Bezugs lautet die hier vertretene These: Die zu kritisierenden Elemente des aufklärerischen Staatsdenkens werden bei Haller konsequent in dem Sinne „historisiert“, dass sie *wie* oder nach der Art geschichtlich gegebener Phänomene in konkreter

496 Haller, 1820a: 315f. Auch Sonntag hat dieses Denken Hallers vom „ganzen Haus“ aus im weiteren Kontext seiner Schriften aufgezeigt, vgl. Sonntag, 1929: 60f.

497 „In der Frühen Neuzeit bestand noch ein Kontinuum vom Haus der Fürsten über das Haus des Patrons bis hin zum Haus des einzelnen Familienvaters, doch langsam begannen sich die Sphären von Staat, Gesellschaft und Individuum gegeneinander auszudifferenzieren und voneinander abzusetzen.“ (Bleek, 2001: 76). Auch Wilhelm von Sonntag (1929: 62) hat für Haller auf diesen Konnex hingewiesen. Vgl. ferner beispielsweise: Haller, 1820a: 449f.

Form gedacht und dabei freilich weitgehend umgedeutet werden; erst in dieser Art und Form „sozialgeschichtlicher Entfaltung“ und deren ungleich fassbareren Handlungszusammenhängen, als Erfahrungsbeispiele *aus* der Geschichte, die vor allem Auskunft über die eigentlichen natürlichen Verhältnisse geben,⁴⁹⁸ werden sie mit Blick auf ihre ursprüngliche, zu kritisierende Lesart, mit der sie in dieser Fassung freilich unvereinbar sind, problematisiert.⁴⁹⁹ Georg von Below hat dieses Vorgehen Hallers mit Blick auf dessen fernere Aussageabsicht, etwa gegen Einwürfe mangelnder Historizität, verteidigt:⁵⁰⁰

„Haller will mit seiner Darlegung nicht bloß einen historischen Bericht geben, sondern zugleich das bezeichnen, was er in der Einrichtung der staatlichen Dinge als zweckmäßig ansieht. Es darf ihm dabei nicht Vernachlässigung des geschichtlichen Details vorgeworfen werden. [...] Indessen Ausgangspunkt und Ziel ist ihm nicht die Darlegung der historischen Verfassungen in ihren einzelnen Teilen, sondern die Erörterung des Prinzips der gesamten Staatenwelt und die Empfehlung des Prinzips, das er gefunden zu haben meint.“⁵⁰¹

498 Vgl. Below, 1914: 8; Metzger, 1917: 277; Hagemann, 1931: 2; Schrettenseger, 1949: 14; Faber, 1981: 264. Allgemeiner dazu: Jellinek, 1960: 194f. Hierzu ist eine Passage aus dem Schlusswort des Gesamtwerks, im sechsten Band, beachtenswert, in welcher Haller die Kunst des Staatsmannes (der er selbst sich nahestehen sieht) in Unterscheidung zur Philosophie dahingehend charakterisiert, dass der erstere „mit Menschen und Sachen zu kämpfen [hat]; er muß Zeit, Ort und Umstände zu Rath ziehen“. (Haller, 1825: 587) Dennoch unterlässt Haller es im Initialband freilich keineswegs, verallgemeinernde, mitunter durchaus abstrakte Schlüsse aus Erfahrungstatsachen abzuleiten.

499 Dabei besitzen diese Ergebnisse der Historisierung selbst freilich ebenfalls politische Relevanz, die an der vom „philosophischen“ Denken intendierten Fragestellung aber in der Regel vorbeigehen dürfte.

500 So wie sie zum Beispiel Robert von Mohl gegen Haller aufbrachte, vgl. Mohl, 1856: 549f. Friedrich Ancillon hatte den scheinbar historischen Ansatz Hallers in seiner Eigenschaft schon ganz grundsätzlich kritisiert, vgl. Ancillon, 1820: 19: „Da in einer solchen thatsächlichen Darstellung man nie die gewesenenen, oder daseyenden oder möglichen Thatsachen erschöpfen kann; so können daraus sich immer nur Sätze von einer comparativen Allgemeinheit, aber nie von einer wahren Allgemeinheit ergeben, wie es doch der Begriff der Theorie mit sich bringt.“

501 Below, 1914: 8. Ganz ähnlich liest sich dies in einem allgemeineren Sinne bei Jellinek, 1960: 194f.

Für diese Absicht einer *Orientierung* an der Geschichte,⁵⁰² anstelle des Versuchs einer *Wiederherstellung* historischer Zustände, spricht überdies der jenseits der Indienstnahme solcher historischer „Rollenbilder“ (wie dem des Hausvaters) stattfindende, generelle Verzicht auf konkrete historische Bezüge, etwa auf vormoderne politische Institutionen und die dahinter stehenden Ordnungsmuster, welcher für ein derart der Reaktion verrufenes Buch wie das Hallersche verwundern muss: Im Initialband der „Restauration“ kommen keinerlei historisch überkommene Privilegien- oder Ständeordnungen zur Sprache, obwohl Derartiges für die restaurativen Absichten des Verfassers eigentlich als vorzüglicher Anknüpfungspunkt dienen müsste.⁵⁰³ Auch die anfängliche Bezugnahme auf eine „*Naturgeschichte* der Staaten“ verweist bereits in die Richtung einer vielmehr allgemein gehaltenen Orientierung.⁵⁰⁴

In diesem Sinne einer an geschichtlichen Beispielen formulierten, „konkretisierenden“ Kritik, fährt der Verfasser mit seinem Einwand bezüglich der Lage der ursprünglich Freien und Gleichen fort, welcher die immer schon etablierte Existenz der Einzelnen als Hausväter (oder deren Konkurrenten) voraussetzt:

„Sobald die Zahl der Menschen sich nur etwas vervielfältiget, sobald sie noch heut zu Tag sich um irgend einen versammeln oder anhäufen: so dürfen die später hinzugekommenen den Früheren nicht aus seinen Rechten und Besitzungen verdrängen; sie müssen ihm entweder dienen oder sich von ihm trennen und andere Wohnplätze aufsuchen, wo sie entweder bereits ähnliche Verhältnisse antreffen oder deren neue stiften können.“⁵⁰⁵

Die dem Leser etwas unvermittelt offerierte, weitergehende Deutung der „gesellschaftlichen Ordnungsprobleme“ im angeblichen Urzustand der Hausväter scheint dazu geeignet, von dem Umstand abzulenken, dass die Einführung der Hausväter in den Naturzustand und die sich daraus ergebende Frage des Zustandekommens ihrer Stellung tatsächlich keine ist, die sich dem Naturzustandstheorem von sich aus und ohne Weiteres stellen müsste. Dieser Blickwinkel ergibt sich überhaupt erst durch

502 Zur Eingrenzung dieser Indienstnahme historischer Bezüge gibt Haller selbst an späterer Stelle seines Gesamtwerks zu verstehen, dass man zwar aus der Geschichte lernen kann, „daß etwas sey, oder gewesen sey, aber nicht, daß und warum es nothwendig so seyn solle“. (Haller, 1834: 90)

503 Erstmalig bringt Haller derartige, für seine Überlegungen alles andere als unbedeutende Sachkontexte, wie den Adelsstand und das Lehenswesen, im dritten Band der Schrift zur Sprache, welcher sich vorwiegend den so genannten „militärischen Staaten“ der Feldherren widmet, vgl. Haller, 1821: 239ff.

504 Vgl. Haller, 1820a: 9.

505 Haller, 1820a: 303.

Hallers „Ausgreifenlassen“ des gesellschaftlichen hin auf den ursprünglichen Zustand.

Die historische Deutung des Naturzustandes wirft allerdings nicht allein solche Detailfragen auf: Dass die Materie für Hallers Verständnis z.B. überhaupt zu komplex gewesen sein könnte und er gar nicht in der Lage gewesen sein sollte, sich die abstrakte Konstruktion eines ahistorischen Naturzustands zu erschließen, wurde bereits in ähnlichem Zusammenhang bezweifelt. Angesichts seines immer wieder unter Beweis gestellten Problembewusstseins ist dies schlicht unwahrscheinlich. Auch hier scheint vielmehr plausibel, dass Haller die Lesart des aufklärerischen Naturzustandstheorems ganz bewusst auf eine historische und vor dem Hintergrund des traditionellen Gesellschaftsverständnisses seiner Zeit wenigstens problematische Anschauung verkürzt, also die oben beschriebene Umkehrung des Blickwinkels ganz bewusst vornimmt.⁵⁰⁶

Die zweite der oben genannten Grundannahmen der Vertragstheorie, die Haller schon im elften Kapitel der „Restauration“ zurückzuweisen sucht, ist die mit ihrem obigen Modell einhergehende Vorstellung, dass die Menschen sich ursprünglich in einem Zustand der Unsicherheit befunden hätten, im Hobbesschen „bellum omnium in omnes“. Hallers Widerspruch zu dieser Annahme baut auf den obigen Thesen zur Vorhergehenden auf:

„Warum nun zweytens in einem solchen selbstständigen geselligen Verband, wie sie von der Natur oder von bloßen Privat-Verträgen gebildet werden, keine Sicherheit anzutreffen seyn sollte, warum da ein ewiger Krieg geherrschet haben müßte oder doch die Handhabung desselben dem bloßen Zufall überlassen sey: vermag man ebenfalls nicht einzusehen.“⁵⁰⁷

Das Verhältnis, in welchem Menschen von Natur aus zueinander stünden, sei durchaus nicht notwendig identisch mit einem Kriegs- oder rechtlosen Zustand, wie Hobbes ihn etwa im 13. Kapitel seines „Leviathans“ beschreibt,⁵⁰⁸ und es sei ganz

506 Vgl. in diesem Zusammenhang die (insbesondere auf seine Ahistorizitätsvorwürfe gerichtete) treffende Bemerkung bei Wilhelm Traugott Krug, welcher mit Blick auf Hallers Interpretation bemerkt: „Wer sich den Beweis einer Sache so leicht und seine Gegner so gar einfältig macht, als wenn sie nicht einmal die kleine Porzion Verstand besäßen, um so etwas auch ohne fremde Belehrung einzusehen, der macht seine Sache bei denkenden Lesern nur verdächtig.“ (Krug, 1817: 42)

507 Haller, 1820a: 303.

508 Etwa anhand der Verdichtung von Konkurrenz- und Unsicherheitssituation zu einer umfassenden Bedrohungsperzeption: „Daraus ergibt sich klar, daß die Menschen während der Zeit, in der sie ohne eine allgemeine, sie alle im Zaum haltende Macht leben,

generell nicht immer von Unsicherheit geprägt. Dabei bezieht Haller die Vorstellung vom Naturzustand als eines Kriegszustands direkt von Thomas Hobbes, wie er in einer Anmerkung bekennt,⁵⁰⁹ und legt daran eine vergleichsweise tiefergehende Auseinandersetzung mit den Theoretikern des Kontraktualismus an den Tag,⁵¹⁰ etwa hinsichtlich der divergierenden Deutung ebendieser Frage oder was Hobbes' oben schon benannten „Rechtspositivismus“ avant la lettre anbelangt.⁵¹¹

Zum einen seien die Menschen grundsätzlich nicht rechtlos, sagt Haller, da die Einzelnen Rechte *als Menschen* hätten, in denen wiederum alle in gewisser Hinsicht gleich seien.⁵¹² Vor Augen hat er hier vor allem den Schutz des Eigentums und ein Recht, den eigenen freien Willen nicht vor Gewalt beugen zu müssen. Als bemerkenswert muss erscheinen, dass er an diesen „angeborenen Rechte[n]“ nun doch

sich in einem Zustand befinden, der Krieg genannt wird, und zwar in einem Krieg eines jeden gegen jeden.“ (Hobbes, 1966: 96)

509 Vgl. Haller, 1820a: 303 (Fn. 32).

510 Hinsichtlich der kriegerischen Beschaffenheit des Naturzustandes etwa seien sich die „Philosophen“ nicht einig, berichtet er in besagter Fußnote, „Locke, Cumberland, Boehmer u. a. m. halten den Naturstand an und für sich für einen Zustand des Friedens, der lang bestehen könne, nur nicht für vollkommen sicher.“ (Haller, 1820a: 303 [Fn. 32]) Vor diesem Hintergrund verwundert die spärliche Bezugnahme auf Locke in diesem Kapitel.

511 „Hobbes ist der erste Rechtspositivist in der Geschichte der politischen Philosophie“, heißt es etwa bei Kersting (2005: 73). Dafür, dass Haller Hobbessche Aussagen wie obige, dass im Naturzustand für Begriffe wie Recht und Unrecht kein Platz sei (vgl. Hobbes, 1966: 98), durchaus in der Richtung einer grundsätzlichen rechtstheoretischen Position versteht, spricht seine knappe Bemerkung: „Aecht atheistisch. Die Lehre kommt von Hobbes her.“ (Haller, 1820a: 303 [Fn. 33]) Neben dem indirekten Verweis auf Gott, als Urheber allen Rechts (auch den Gesetzen der Natur), bezeichnet er die bloße Position in seinem Text, dass „kein Recht bestünde“ hier als „Lehre“.

512 „Allerdings hat jeder Mensch, das Kind wie der Vater, der Diener wie der Herr, der Schwache wie der Starke, dem Verhältnisse seiner Abhängigkeit ungeachtet, noch eigene Rechte, in denen er, als Mensch, jedem anderen gleich ist [!] und die man nicht ungestraft beleidigen soll.“ (Haller, 1820a: 304. Hervorhebung im Original.) Nach dem Urteil Krugs (1817: 65) sehe Haller sich hier zum „Eingeständnisse gezwungen, daß es angeborne Menschenrechte gebe“, womit er sicherlich nicht ganz falsch liegt. Ohne dass seitens des Verfassers ein entsprechender Verweis ergeht, erinnert diese Passage deutlich an Burkes Menschenrechtsbegriff in den „Betrachtungen“, dessen wichtigster Punkt es ebenfalls zu sein scheint, dass man über derartige Rechte besser keine öffentliche Lehre aufstelle, vgl. Burke, 2013: 109ff.

wiederum eine „natürliche Gleichheit“ ganz ausdrücklich festmachen will.⁵¹³ „Es mögen die Kräfte, die Schicksale und erworbenen Glücks-Güter auch noch so verschieden seyn, so soll doch ein jeder in allen anderen, auch in dem Schwächsten noch seines gleichen und das Geschöpf Gottes ehren.“⁵¹⁴ Es gebe für niemanden ein Recht, jemanden grundlos zu beleidigen oder jemandem zu schaden, das Eigentum oder den Willen eines Anderen gewaltsam einzuschränken. „Außer den allgemeinen Menschenpflichten“, ein Begriff der hier en passant eingeführt wird, „kann er [ein Jeder unter Anderen] nichts weiter von ihm fordern, als was die Natur des zwischen ihnen bestehenden Verhältnisses [...] mit sich bringt.“⁵¹⁵ Wollte man dies die angeborenen Rechte und die Gleichheit der Menschen von Natur aus nennen – bekennt Haller in merklich wegwerfendem Tonfall –, welche gar nie geleugnet worden sei usw., dann habe er nichts dagegen.⁵¹⁶ Mit Blick auf seine noch auszubreitende „Doktrin“ ist dieses demonstrativ beiläufige Bekenntnis zum prinzipiellen Gleichheitsrecht am Rande des Spotts zu verorten.

Es folgt die an die „Betrachtungen“ Edmund Burkes erinnernde Einschränkung hinsichtlich der sogenannten „Menschenrechte“, ⁵¹⁷ dass über dieselben allein keine öffentliche Lehre habe aufgestellt werden müssen: Es seien diese Rechte in der Folge nämlich so entsetzlich missverstanden, so verzerrt ausgelegt worden, bedauert Haller, dass man stattdessen besser „die Anwendung davon in einzelnen Fällen bloß dem hierin selten trüglichen Menschengefühl überlassen, die höhere Theorie den Weiseren vorbehalten, der Menge nur die Resultate mitgeteilt [hätte].“⁵¹⁸ Diese Argumentation, die arkane Behandlung dieser Rechte in sozial und politisch abgeschlossenen Kreisen und Institutionen zu rechtfertigen, ist bereits von Hallers Urteil über die moderne Naturrechtslehre bekannt. Ganz entsprechend verweist sie in die Richtung einer „Entschärfung“, ja „Verharmlosung“, in dem Sinne, dass die Menschenrechte durchaus keine neuartigen Prinzipien seien, die das Denken politischer Ordnung (etwa durch ihre Konkretisierung in der Vertragstheorie) „revolutionieren“ müssten.

Scharfblick beweist in diesem Zusammenhang indes Wilhelm Traugott Krug, indem er Haller an diesem „Ratschlag“ einen nicht geringfügigen Widerspruch

513 Haller, 1820a: 304.

514 Haller, 1820a: 304.

515 Haller, 1820a: 304.

516 Weilenmann (1955: 62f.) will bei Haller eine insgesamt positive Einschätzung der Menschenrechte ausgemacht haben, räumt jedoch im Besonderen (was Gewissensfreiheit, Toleranz, Presse und Gewerbefreiheit anbelangt) und hinsichtlich Hallers Kritik daran, aus ihnen eine öffentliche Lehre zu machen, dennoch Einschränkungen ein.

517 Vgl. Burke, 2013: 109ff.

518 Haller, 1820a: 304.

nachweist, welcher sich ergebe, sofern er in seiner Abhandlung nicht zwischen „guter“ und „schlechter“ Heimlichkeit unterscheiden wollte:

„Wie kommt aber die Restauration, die den Illuminaten- und selbst den Freimaurerorden so hart verklagt, daß sie durch ihre *geheimen* politischen Lehren so viel Unheil angerichtet [...] dazu, nun gar selbst eine *geheime Gesellschaft* von Weiseren stiften zu wollen, die sich in's Ohr sagen, daß der Mensch angeborene Rechte habe und in dieser Hinsicht Alle frei und gleich seien, daß man aber ja nichts davon im Volke verlauten lassen solle?“⁵¹⁹

Diese dem Leser Hallers implizit nahegelegte Ungleichbehandlung der jeweiligen Materien vor der Öffentlichkeit (und damit auch vor der Leserschaft selbst) verweist deutlich auf die polemische Motivation der Schrift⁵²⁰ und wird sich anhand von Hallers fraglicher Haltung zur Gesamtrechtsordnung insgesamt weiter erhellen.

Auf den ersten Blick ist sein Verständnis der Menschenrechte aber auch durch begründungstheoretische Ignoranz (hinsichtlich ihrer Idee) bestimmt: „Haller will die Menschenrechte nicht aus der Vernunft ableiten und als Postulat aufstellen, sondern er sieht in ihnen Rechte, die die Menschen immer kannten und verehrten“, erkennt Weilenmann.⁵²¹ Im vorliegenden Zusammenhang erscheinen sie als zufällige, aber geschätzte Artefakte politischer Kultur, denen keinesfalls eine solche Bedeutung zukommen könne, wie den rational angesetzten Prämissen des aufklärerisch-frühliberalen Denkens. Im Rahmen der Hallerschen Staatenkunde soll die Vernunft derartige Prinzipien allein nicht hervorbringen; zumindest müssen sie der „Erfahrung“ entstammen, welche sie auch zu „bestätigen“ hat. Wie sich zeigen wird, ist diese betont nebensächliche Behandlung der Frage der Menschenrechte bei Haller ihrer bewussten Schwächung in der Begründung seiner Naturordnung geschuldet.

Neben den Hallerschen „Menschenrechten“ würden darüber hinaus und insbesondere natürliches oder natürlicherweise gebotenes Wohlwollen (basierend auf einem natürlichen Gesetz der Pflicht),⁵²² die schlichte Angst vor wechselseitiger

519 Krug, 1817: 66. Hervorhebung A.K.

520 Aus diesem Versuch, der Leserschaft bestimmte Sachverhalte offenzulegen und ihr insbesondere die Bereitschaft abzuverlangen, sich bestimmte Dinge um der Stabilität der politischen Ordnung Willen *vorenthalten zu lassen*, spricht die Absicht des Polemikers, eine „beschränkte“, partikulare Leserschaft zu formen.

521 Weilenmann, 1955: 63.

522 Dieses Prinzip der Hallerschen Naturordnung besagt an dieser Stelle nichts weiter als „Ehre in jedem Menschen deines gleichen, beleidige niemand der dich nicht beleidigt hat, fordere nichts von ihm als was er dir schuldig ist.“ (Haller, 1820a: 305) Diese im Grunde also der „Goldenen Regel“ entsprechende Norm reiche dem Verfasser zufolge

Wiedervergeltung und die immer gegebene Möglichkeit, bei Stärkeren Schutz zu suchen, die Menschen zu friedvollem Umgang miteinander bewegen.⁵²³ Um die These der Friedlichkeit des Naturzustands zu untermauern, wird bemerkenswerterweise ein Argument verwendet, welches bei Thomas Hobbes ganz entgegengesetztem Zweck dient: So heißt es, dass jedem Menschen, sollte er sich auch nicht auf die Einhaltung des Gebots zum Wohlwollen in jedem Fall verlassen können, dennoch Mittel und Waffen gegeben sind, um die Einhaltung der natürlichen Pflichten (des Gesetzes der Pflicht) selbst „handhaben“ zu können:

„Der Schwache kann sich *durch Verbindung mit seines gleichen oder durch List* an dem Stärkeren rächen. Der Arme ist gewöhnlich dem Reichen, der Unerfahrene dem Weiseren an physischen Kräften überlegen. So mächtig auch immer ein Mensch seyn mag, so war und ist doch *keiner der nicht noch etwas zu befürchten habe* und bey allzugroßem Mißbrauch seiner Gewalt nicht früher oder später das Recht der Wiedervergeltung besorgen müsse, welches ebenfalls nicht durch künstliche Uebereinkunft gestiftet, [...] und der Grund alles natürlichen Strafrechts ist.“⁵²⁴

Zur Plausibilisierung der Wiedervergeltung als Sicherung des Friedens im Naturzustand zieht Haller also genau den Gesichtspunkt heran, welcher bei Hobbes Ausgangspunkt für die Annahme von dessen Instabilität ist, also seiner Neigung dazu, ein Kriegszustand zu sein; es geht letztlich um die Frage, wie sich Gleichheit und

allein dafür aus, dass die Menschen, „die gesellig bey einander wohnen, [...] schon deßwegen von Natur nicht feindselig gegen einander gesinnt zu seyn [pflegen].“ (Haller, 1820a: 305) Ferner stützt sich Haller zur Untermauerung der Annahme eines solchen Sozialprinzips, ja eines Soziabilitätsdrangs des Menschen, auf eine Kritik der Hobbesschen Rede von der wechselseitigen Furcht der Menschen im Naturzustand und deren Rolle für den Vertragsschluss, welche tatsächlich in der Einsicht gipfelt: „Denn die Furcht trennt und entfernt, nur Liebe und Zutrauen vereinigt und nähert die Menschen.“ (Haller, 1820a: 305 [Fn. 37])

- 523 Schließlich nennt Haller beispielsweise noch das häufig in vergleichbaren Zusammenhängen diskutierte Recht auf Auswanderung, die „Trennung durch Migration oder Flucht, wodurch man sich der Macht entzieht, wenn keine Hülfe mehr [gegen diese, etwa den unterdrückerischen Anderen, A.K.] zu finden ist“. (Haller, 1820a: 309f.) Auch hieran wird ersichtlich, dass sich diese Überlegungen Hallers mehr auf einen hinsichtlich sozialer Beziehungen bereits etablierten, gesellschaftlichen Zustand zu beziehen scheinen, als auf einen Naturzustand im üblichen Sinne, wie weiter unten angedacht wird.

- 524 Haller, 1820a: 306f. Hervorhebung A.K.

Ungleichheit zueinander verhalten. Einschlägig ist hierfür der Anriss des Naturzustandes im „Leviathan“:

„Die Natur hat die Menschen hinsichtlich ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten so gleich geschaffen, daß Trotz der Tatsache, daß bisweilen der eine einen offensichtlich stärkeren Körper oder gewandteren Geist als der andere besitzt, der Unterschied zwischen den Menschen alles in allem doch nicht so beträchtlich ist, als daß der eine auf Grund dessen einen Vorteil beanspruchen könnte, den ein anderer nicht ebenso gut für sich verlangen dürfte. Denn was die Körperstärke betrifft, *so ist der Schwächste stark genug, den Stärksten zu töten* – entweder *durch Hinterlist oder durch ein Bündnis mit anderen*, die sich in derselben Gefahr wie er selbst befinden.“⁵²⁵

Beide Hobbessche Annahmen, dass einerseits niemand vor dem Anderen sicher sein könne, weil jeder jeden zu töten vermag, und dass andererseits List und gemeinsames Vorgehen jeden noch so großen Stärkeunterschied auszugleichen in der Lage sind, lassen sich bei Haller wiederfinden. Diese Übereinstimmung, was die Situation der Einzelnen im Naturzustand und ihre Handlungsoptionen anbelangt, dürfte kaum zufällig sein; vielmehr ist von einer bewussten Abwandlung der Hobbesschen Position auszugehen, welche die Grundgedanken der Vertragstheorie abermals umdeuten soll. Es findet dabei keine Neukonzeption der Gleichheitsproblematik statt; Haller erlaubt sich schlichtweg, dieselbe in der genau entgegengesetzten Weise zu interpretieren. Diese begrifflichen Parallelen lassen eine etwaige Orientierung an John Lockes (vergleichsweise friedlicherer) Naturzustandskonzeption, mit deren individueller Durchsetzung des natürlichen Gesetzes durch die Naturzustandsbewohner, als unwahrscheinlich erscheinen. Bemerkenswert ist an dieser Stelle aber schließlich, dass Haller von der natürlichen „Bedrohungsgleichheit“ der Menschen auszugehen scheint, *obwohl* dieselben ja einander natürlicherweise mit Wohlwollen und Liebe begegnen würden.

Insgesamt geht der Verfasser bei seinen Bemühungen, den Naturzustand als einen friedlichen, „zivilisierten“ Zustand zu beschreiben, von seinen zuvor angebrachten Einwänden gegen die Vertragstheorie aus, nämlich, dass das Leben der Menschen im natürlichen Zustand immer schon in den Bahnen eines „selbstständigen geselligen Verband[s], wie sie von der Natur oder von bloßen Privat-Verträgen gebildet werden,“ stattfindet.⁵²⁶ Indem Haller seine Kritik der Vertragstheorie auch an deren zweiten „Standbein“ vollendet, ist er schließlich in der Lage, das dadurch frei gewordene „Feld“, die wieder eröffnete Frage der Begründung der Staatsgewalt und der Verbindlichkeiten gesellschaftlicher Ordnung, selbst zu besetzen.

525 Hobbes, 1966: 94. Hervorhebung A.K.

526 Haller, 1820a: 303.

Der persistierende Naturzustand und seine Ordnungskonzeption

Haller verkündet mit dem zwölften Kapitel seiner Schrift einen ganz eigenen Naturzustand, welcher niemals ende: „Ja! der Stand der Natur hat niemals aufgehört; er ist die ewige *unveränderliche Ordnung Gottes* selbst; in ihm leben, weben und sind wir, und die Menschen würden sich vergebens bemühen, je aus demselben herauszutreten.“⁵²⁷ Er hebt damit an zum ersten Hauptpunkt seiner eigenen, „besseren Doktrin“, auf der rechten Seite der Argumentation, sowie zum zweiten Wegpunkt der argumentativen Dramaturgie der „Restauration“ insgesamt.

Wie bei Hallers Kritik des aufklärerischen Naturzustandsdenkens deutlich wurde, steht im Zentrum seines „entgegengesetzten“ Konzepts eine ganz eigene Auffassung von den natürlichen Bedingungen des menschlichen Lebens, welche er in Analogie zum aufklärerischen Denken mit Hilfe der Vorstellung eines natürlichen Zustands erläutert, dies allerdings mit der entscheidenden Besonderheit, dass diese Bedingungen als andauernd und unveränderlich gedacht werden, der Naturzustand also nicht verlassen werden kann. Die Rede von einer Vorstellung darf hierbei nicht zu weit ins Abstrakte hinein tragen, sofern im Laufe der bisherigen Betrachtung deutlich geworden ist, dass Haller die Eigenschaften und Implikationen des natürlichen Zustands des Menschengeschlechts nach Art historischer Beschreibungen und immer schon in „kulturell etablierten“ Bahnen zu denken pflegt: Wie im vorhergehenden Abschnitt gezeigt wurde, konzipiert er den Naturzustand unter Zuhilfenahme der Begriffe und Existenzformen des „bürgerlichen“ Zustands und seiner geschichtlich immer schon „gewordenen“ Existenzen.

Die erste Folge dieser Herangehensweise ist es, dass das Naturzustandstheorem alle ursprünglichen, etwa noch bei Thomas Hobbes anzutreffenden Eigenschaften verliert, die es als methodische Konstruktion bzw. als Gedankenexperiment ausmachen und die theoretische Konzeption seiner „Bewohner“ auf allgemeine und notwendige Merkmale begrenzen: Dieselben sind weder mit bestimmten Eigenschaften noch einem bestimmten Verhaltensrepertoire ausgestattet, sondern werden vielmehr in als immer schon vorhanden gedachten, soziokulturell konkretisierten Existenzformen gezeichnet, sind Hausvater oder Diener etc. Die Naturzustandsbewohner sind von daher keineswegs in eine vorsoziale Welt ohne Institutionen und Regeln hineingesetzt, sondern bevölkern einen vielleicht zwar idealisierten, aber immer schon einem bekannten Muster folgenden, auf gewisse Weise „dichten“ Lebensraum: Dieser ist von Stand und Standesgrenzen geprägt und ähnelt in seiner Beschaffenheit vielleicht tatsächlich den Zuständen und Verhältnissen von Hallers eidgenössischer Heimat, etwa dem Stadtstaat Bern, oder mag von ihm an diese an-

527 Haller, 1820a: 340. Hervorhebung A.K.

gelehnt sein, wie von einigen seiner Interpreten behauptet wurde –⁵²⁸ wobei jene Lebenswelt freilich dennoch kaum politische Institutionen kennt, wie sich zeigen wird. Hallers Naturzustand verfügt ferner über eine ganz eigene „Ordnung“, auch wenn sich darin keine rechtlich-staatliche Ordnung im aufklärerischen Sinne erkennen lassen mag.⁵²⁹

Des Verfassers Lesart zufolge ist der Naturzustand ganz grundsätzlich *kein ungeselliger*; er ist kein Zustand gänzlicher Gesellschaftslosigkeit und es herrscht in seiner so genannten „ewigen unveränderlichen Ordnung Gottes“ auch *keine allgemeine* Unabhängigkeit oder Gleichheit, „sondern sie fasset durch ihre nothwendige Einrichtung theils außergesellige, theils mancherley gesellige Verhältnisse in sich und in jedem der letzteren Obere und Untergebene, Freyheit und Dienstbarkeit, Herrschaft und Abhängigkeit.“⁵³⁰ Jene Ordnung ist also vielgestaltiger, als dies vom Hobbesschen Konzept gesagt werden kann (welches aber auch gerade keine „Ordnung“ liefern will).

Allein der Begriff des Verhältnisses muss hierfür folglich so gedacht werden, dass er zunächst eine bloße Relation und nicht notwendig eine wirkliche, sachlich substantiierte *Verbindung* zwischen Personen ausdrückt; das Hallersche „Verhält-

528 Vgl. beispielsweise: Ancillon, 1820: 20; Meinecke, 1922: 226; Weilenmann, 1955: 33ff.; Stahl, 1963: 566; Schoeps, 1979: 129. Schon Friedrich Ancillon etwa schreibt über Hallers Denken: „Es leuchtet einem jeden Leser ein, daß er nicht Begriffe entwickelt, sondern seine vermeintliche Theorie, von dem Stand Bern, von den kleinen Cantonen der Schweiz, von den Deutschen weltlichen und geistlichen Staaten entlehnt hat.“ Absehend von der konkurrierenden Lesart, einer sich darin stattdessen ausdrückenden Verklärung des Mittelalters durch Haller (vgl. beispielsweise: Bluntschli, 1867: 495f.; Roscher, 1870: 93f.; Hagemann, 1931: 4f.; Guggisberg, 1938: 105; Beyme, 2013: 56), heißt es bei Hans-Joachim Schoeps ganz gleichlautend: „Dies alles war nun aber nicht aus einem Studium des Mittelalters geschöpft, wie Haller vorgab, sondern aus den Rechtssätzen der Berner Geschlechterherrschaft und aus der Kleinwelt deutscher Landeshoheiten, die noch immer ein privatrechtlich-patrimoniales Gepräge trugen oder auf erblichen Lehen beruhten.“ (Schoeps, 1979: 129) Erhellend in diesem Zusammenhang auch die Bemerkung bei Helmut Rittstieg (1957: 6): „Die Lehre Carl Ludwig von Hallers kennzeichnet daher eher die Nöte der deutschen Staatslehre des 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts, als die Struktur der mittelalterlichen Verfassung.“ Haller selbst hat übrigens im Nachwort des Gesamtwerks, im sechsten Band, eine Orientierung am Mittelalter ganz ausdrücklich verneint, vgl. Haller, 1825: 571f.

529 Vielmehr wird der Staat, wie Robert von Mohl bemerkt, eben nicht als Gegensatz zum Naturzustand konzipiert, sondern als eine Fortsetzung desselben, wobei er auch aller üblichen Merkmale moderner Staatlichkeit entkleidet wird, vgl. Mohl, 1856: 540.

530 Haller, 1820a: 340f.

nis“ beschreibt demnach eine Beziehung, welche auch „inhaltsleer“ sein kann in dem Fall, dass es sich um ein so genanntes „außergeselliges“ handelt. Das gesellige Verhältnis hingegen ist – im Umkehrschluss – als eine wirkliche Verbindung zu denken, welche entsteht, weil es einen Sachgrund der Verbundenheit zweier Personen gibt, oder wie es im Text wenig früher ausgedrückt wird: Die Menschen sind miteinander verbunden (*sofern* sie denn miteinander verbunden sind), weil sie verschieden bzw. ungleich sind und es diese Ungleichheit aber überhaupt erst erlaube, einander (sachlich oder tätlich) zu helfen und zu dienen oder füreinander zu sorgen, wobei das Eltern-Kind-Verhältnis nur den einfachsten Fall hiervon liefert.⁵³¹ Hallers Vorstellung sozialer Beziehungen besteht in einem integrierenden Denken von Ungleichheit, Verschiedenheit und Geselligkeit: „Es werden also die Leistungen ausgetauscht und eben dadurch entsteht wiederum eine Menge neuer, theils von einander unabhängiger, theils einander untergeordneter geselliger Verknüpfungen.“⁵³² Der beiderseitige Nutzen wird hierin als vornehmlicher Anlass sozialer Beziehungen vorausgeschickt.

Des Weiteren ergibt sich, dass, wer seitens seines Nächsten nichts bedürfe, mit ihm keine „Leistungen“ austausche, mit ihm eben auch deshalb in keinem geselligen Verhältnis stehe und von diesem unabhängig sei. In dieserart außergeselligen „Beziehungen“ zueinander befänden sich nicht nur etwa die Fürsten,⁵³³ sondern eben alle Menschen, die miteinander in keiner „Dienst- oder Societäts-Verknüpfung“ leben, das heißt, „die wechselseitig gegen einander weder Obere, noch Untergebene, noch Mitglieder irgend einer Communität, mithin in juristischem Sinn [!] einander gleich, von einander unabhängig sind.“⁵³⁴ Hier ist kein Sachgrund interpersoneller Verbundenheit gegeben. Jener so genannt „juristische“ Begriff der Gleichheit, der schon einmal anhand von Hallers Menschenrechtsvorstellung aufschien, wird im Folgenden noch eingehender betrachtet.

Als Regelfall geselliger Verhältnisse gelten für Karl Ludwig von Haller im Ergebnis einerseits durchgängig asymmetrische, ungleiche Beziehungen, während die Ungeselligkeit andererseits stets durch „bloß“ juristische, sozusagen „nackte“ Gleichheit gekennzeichnet sei. Ferner sei die letztere allein durch die Geltung der kaum präzise bestimmten Rechte und Pflichten zwischen den Individuen geprägt,

531 Vgl. Haller, 1820a: 301: „In die erste und größte Macht (die elterliche) hat die Natur zugleich die innigste Liebe gepflanzt, die hilfloseste Schwäche, das unmündige Kind mit einer schützenden und wohlthätigen Macht umgeben.“ Ebenso: 346: „Jedes neugeborne Kind steht schon mit seinen Eltern in einem geselligen Verhältniß“.

532 Haller, 1820a: 302.

533 Haller (1820a: 341) hierzu verschleiern: „wie die älteren Juristen und Philosophen wähten“, vgl. dazu etwa Hobbes, 1966: 97.

534 Haller, 1820a: 341.

welche diese nach Haller schon von Natur besäßen. In solchen ungeselligen Verhältnissen gelte nur das „natürliche Privatrecht“, welches letztendlich mit dem Völkerrecht identisch, von demselben nur dem Maßstab des Gegenstands nach verschieden sei und auch „Staaten-“ oder „Recht zwischen Unabhängigen“ genannt werden sollte.⁵³⁵

Mit Blick auf die beiden Grundkategorien gesellschaftlicher Verhältnisse – oder insbesondere auf jene „Nichtverhältnisse“ bezogen – hat Haller selbst verstanden, dass die so genannte Ungeselligkeit und ihre Bedingungen im Grunde dem Hobbeschen Naturzustand und dem Verhältnis seiner unverbundenen Einzelnen nahekommt. Dies zeigt sich in einem Urteil über die Irrigkeit einer derartigen historischen Fehlrezeption, wenn er einräumt, man habe „mit Unrecht [...] bloß diesen außergeselligen Zustand den Natur-Stand genennt, und dadurch den Irrthum veranlaßt, als ob er, der Zeit nach, vorhergegangen, mithin der ursprüngliche wäre und der gesellschaftliche erst hinterher durch Verabredung hätte gestiftet werden müssen.“⁵³⁶ Quasi spiegelbildlich kehrt an dieser Stelle die historische Kritik der Vertragstheorie wieder.

Vor diesem Hintergrund erläutert Haller zur Darstellung des persistenten Naturzustands weiters, dass vielmehr beide Zustände der beschriebenen Ordnung, Geselligkeit und Ungeselligkeit, notwendige Bestandteile derselben seien und zueinander insbesondere in keinerlei zeitlich-historischer Abfolge lägen. Dabei befänden sich die Menschen meistens sogar in beiden zugleich, da man sich – gegebenenfalls mangels Verpflichtung – mit Unzähligen in außergeselligen und wiederum mit Wenigen in geselligen Verbindungen wiederfindet, etwa als deren Oberer oder ihr Untergebener. Gemein sei allen Menschen also die Einbindung in eine unendliche Vielzahl diverser Verhältnisse, die in ihrer Verschiedenheit beim Einzelnen vielfältige „Rollen“ ergeben können: „Oberer“ oder „Unterer“ ist man in verschiedenen Hinsichten stets gleichzeitig. Bisweilen finde man Einzelne auch als Mitglied einer Körperschaft; dies ist für ihn der einzige und äußerst seltene Fall von Gleichen, welche dennoch in einem geselligen Verhältnis zueinander stehen (das aber freilich nicht natürlichen Ursprungs ist);⁵³⁷ der Staat als solcher jedenfalls sei eine solche „Communität“ aber gerade nicht.

Es ist unverkennbar, dass die „Zustände“ der Gesellig- oder Ungeselligkeit in Hallers Naturordnung keine allgemeinen, überindividuellen Bedingungen sind, die alle Menschen gleichermaßen betreffen können. Dass (nur) einer dieser Zustände alle Menschen aber jeweils zugleich betreffe, man mit allen in Gesellschaft lebe

535 Vgl. Haller, 1820a: 341.

536 Haller, 1820a: 341f.

537 Über die „Communitäten“ bzw. die Republiken als künstliche Herrschaftsverbände spricht Haller im sechsten Band des Gesamtwerks, vgl. Haller, 1825.

oder umgekehrt, ist freilich ebenso ausgeschlossen.⁵³⁸ Allein die Naturordnung selbst, in ihrer alle Menschen und vor allem alle ihre unterschiedlichen Verhältnisse umfassenden Totalität, ist eine solche überindividuelle „Bedingung“ allen Gemeinschaftslebens. Sie allein ist für Haller eine nicht nur allumfassende, sondern in ihrem natürlichen oder „göttlichen“ Ursprung auch eine objektive Ordnung,⁵³⁹ in der sein „methodischer Partikularismus“ aufgehoben wird, welcher sich letztlich als heuristisches Instrument seiner Kritik der zurückzuweisenden Positionen offenbart. Mit dieser Ordnung der Natur meint Haller die Beschaffenheit einer jeden Gesellschaft charakterisiert zu haben, deren sie bildende Verhältnisse die Natur unmittelbar, also auch ohne den Willen der Einzelnen, „von allein“ ausbildet; diese Ordnung spiegle sich ferner auch im gesamten Tierreich wider und kenne in der Geschichte keinen Anfang und kein Ende:⁵⁴⁰ „Die Gesellschaft ist eine Erscheinung der ganzen Natur“.⁵⁴¹

Die mit dieser Konzeption unternommene *Auflösung* der eigentlichen Naturzustandsidee geht soweit, dass der Gesichtspunkt der allgemeinen Lebensbedingungen bzw. ein universaler Blickwinkel bei Betrachtung derselben überhaupt verworfen wird.⁵⁴² Haller denkt stattdessen „partikularistisch“, vom Einzelnen und dessen je individuellen Interessenlagen her.⁵⁴³ Er tut dies nicht anhand der Vorstellung eines

538 Vgl. Haller, 1820a: 343.

539 Vgl. Martin, 1978: 139.

540 Haller überträgt den Gedanken der Ubiquität geselliger Verhältnisse also auch auf die nichtmenschliche Natur bzw. bezieht diesen Gedanken mitunter aus diesem Vorbild, wenn er schreibt: „es leben sogar alle Thiere in geselligen Verbindungen, in Rudeln, Heerden, Schwärmen, Schaaren, Geschwadern; zwar nicht mit allen aber mit vielen ihres gleichen: und wollte man ihren Ursprung und ihre Natur näher erforschen, so würde man finden, daß sie nicht nur nach dem nemlichen Gesez der Nahrung, des Schutzes, der Hülffleistung und wechselseitigen Zuneigung wegen gebildet werden, sondern auch in allem übrigen den menschlichen Verknüpfungen viel ähnlicher sind als man glaubt.“ (Haller, 1820a: 345)

541 Haller, 1820a: 345.

542 Vgl. Meinecke, 1922: 231, für ein Beispiel dieses Widerwillens Hallers, in „allgemeinen“ Bezügen zu denken.

543 Vgl. Weilenmann, 1955: 63ff. Derselbe möchte Haller auf Grund dessen gleich gar zum Individualisten erklären: „Haller versteht nun unter Individuen nicht eine unterschiedslose Masse von Menschen. Er billigt den Individuen die Gleichheit nicht zu.“ (Weilenmann, 1955: 65) Insofern sich dies auf eine prinzipielle Gleichheit der Individuen als *abstrakte Individuen* bezieht, mag Weilenmann richtig liegen; eine gewisse Gleichheit der konkreten Einzelnen innerhalb der Naturordnung will Haller demgegenüber jedoch durchaus zulassen, wie im Bisherigen ersichtlich wurde und im Folgenden

bei der Einschätzung der Stellung *aller* Menschen repräsentativen, „durchschnittlichen“ Typus eines Individuums (und dessen Rechte oder Charakterdispositionen etwa), was schon in seiner Indienstnahme des „Hausvaters“ ersichtlich wurde. Dieser seiner Kritik innewohnende partikularistische Standpunkt hindert Haller regelmäßig daran, seine Schlüsse zu verallgemeinern oder Überlegungen in einem „gemeinnützigen“ und -gültigen Sinne anzustellen, auch wenn diese Haltung spätestens in der oben beschriebenen überindividuellen Ordnung, die seine eigene „Doktrin“ vorsieht, eine Grenze finden muss. Hallers immer wieder kundgetanes, generelles Misstrauen allzu großer Staatsgewalt gegenüber und seine Weigerung, in einem „Vernunft-Staat“, wie die Aufklärer ihn erdacht hätten, die fundamentalen Interessen der Einzelnen verwirklicht zu sehen, ist die natürliche Konsequenz dieses Vorgehens.⁵⁴⁴

Anschaulich eingenommen hat er diesen partikularistischen Standpunkt ferner im elften Kapitel mit seiner „kritischen“ Nachfrage, welche Gründe denn eigentlich den Einzelnen zum Eintritt in eine Vertragsgemeinschaft bewegen könnten: Haller denkt dort allein von der Position eines „Fürsten“ oder Gutsbesitzers o.ä. aus, wenn er die Plausibilität des Eintretens in eine Vertragsgemeinschaft hinterfragt.⁵⁴⁵ Die

noch näher zu erhellen ist. Ein ähnliches allgemeines Urteil findet sich bei Beyme, 2013: 56; Kurt Guggisberg (1938: 103) sieht Hallers Staatsauffassung als individualistisch an: „Die Gesellschaft wird von ihm atomisiert und individualisiert, der Einzelne steht auf sich selber.“ Bruno Lenzlinger (1940: 28) will bei Haller eine „personalistische Staatslehre“ ausmachen: „der Einzelherrscher oder die Elite ist das erste metaphysische Datum.“

544 Ein solcher „sogenannter Vernunft-Staat“, durch einen bürgerlichen Vertrag konstituiert, „wäre nicht nur mit unendlichen Schwierigkeiten und gewaltsamen Rechtsverletzungen begleitet, sondern er vermöchte keine größere Sicherheit als in den natürlichen Verknüpfungen zu bewirken, er würde im Gegentheil das Uebel nach [sic] ärger machen, neue und größere Gefahren an Plaz der alten setzen.“ (Haller, 1820a: 312) Weilenmann sieht gerade in diesem Aspekt einen wesentlichen Ausweis der besagten Beschaffenheit von Hallers Denken: „Das Ausgehen vom einzelnen Menschen und nicht von der Korporation, das Eintreten für die individuelle Freiheit gegen das Ausgreifen der staatlichen Macht kennzeichnen Haller als Individualisten.“ (Weilenmann, 1955: 65)

545 „Was soll nun aber diese bewegen in eine dergleichen Gesellschaft einzutreten und das köstliche Gut, das höchste Glück, ihre eigene Unabhängigkeit aufzuopfern? Etwa die größere Sicherheit eines jeden; es sey gegen äußere Feinde oder gegen einander selbst, wie sie ihnen von ein paar Philosophen auf dem Papiere vorgemahlt werden dürfte? Aber der eine ist vielleicht nie beleidiget worden und sieht den Nutzen einer solchen Genossenschaft nicht ein, die ihn vielmehr selber beleidigen könnte. Ein anderer wird

Einnahme des Standpunkts einer überindividuellen Handlungslogik, wie die Geltungsbedingungen des kontraktualistischen Arguments sie etwa erfordern, unterbleibt konsequent.⁵⁴⁶ Entsprechend einfach fällt sein diesbezügliches Resümee zum Vertragsgedanken und der Stellung des Einzelnen im Hinblick auf denselben aus:

„der Starke kann sich selber helfen und hat Leute genug die ihm beystehen; der Schwache findet Hülfe entweder bey guten Freunden oder in selbstgeschlossenen Schuz- oder Friedens-Verträgen, und muß er zuletzt doch einen Herren haben, so unterwirft er sich demjenigen den er selbst wählen und mit ihm nach eigener Convenienz pacisciren kann, demjenigen von welchem er Gutes zu hoffen oder Böses zu fürchten hat, nicht aber einer Majorität von seines gleichen, oder einem Herren der erst von der letzteren geschaffen und ihm auch wider seinen Willen aufgedrungen würde.“⁵⁴⁷

Überspritzt formuliert scheint der Einzelne, der allgemeine Handlungsregeln für allein persönliche Vorteile unterläuft, für Haller letzten Endes nicht das eigentliche Problem einer Theorie zu sein; fast möchte man meinen, derselbe sei vielmehr der Musterfall oder der „Probierstein“, an dem sich die Plausibilität eines Konzepts für ihn erweisen müsse. Jene vergleichsweise egozentrische Position stellt er als allgemein nachvollzieh- und einnehmbar hin,⁵⁴⁸ sie nütze sogar noch dem Schwächsten, weil dieser in der wirklichen Stärke eines anderen viel eher sicheren Schutz fin-

antworten, er sey mit den Seinigen stark genug um sich selbst zu vertheidigen und habe keinen dergleichen ungebetenen Schuz nöthig von welchem eher Unterdrückung zu besorgen stünde. Ein dritter, wenn auch nicht so stark, vertrauet im Nothfall auf gute Freunde, die ihm ohnedem helfen und für den Liebesdienst, welcher allenfalls erwidert werden kann, keine Aufopferung seiner Freyheit fordern“ und in dieser Fassung die Reihe fort (Haller, 1820a: 319). Ohne dies weiter auszuführen, lesen sich einige dieser Einwendungen wie geradezu trotzige Widerworte gegen die von Thomas Hobbes im 13. Kapitel seines „Leviathan“ vorgebrachten Überlegungen, weshalb der natürliche Zustand des Menschengeschlechts ohne eine allgemeine Gewalt ein Zustand der Unsicherheit und des Bürgerkrieges sei, etwa wenn Haller das Vertrauen auf die Stärke der eigenen Getreuen in Anschlag bringt, was bei Hobbes als Scheinsicherheit entlarvt werden soll etc., vgl. dazu: Hobbes, 1966: 94ff.

546 Vgl. beispielsweise Haller, 1820a: 319.

547 Haller, 1820a: 320. Vgl. hierzu wiederum: Weilenmann, 1955: 64f.

548 Diesen „egoistischen Zug“ in Hallers Lehre bemerkt auch Friedrich Meinecke (1922: 224).

de,⁵⁴⁹ anstatt in der Gewalt der bloßen Idee der allgemeinen „Volks-Communität“.⁵⁵⁰

Dennoch ist im bisherigen Verlauf von Hallers Ausführungen kaum deutlich geworden, von welcher Position aus diese „subjektivistische“ Kritik überhaupt geführt wird; es drängt sich dabei der Gedanke auf, dass sich eine solche durchgängige Position höchstwahrscheinlich gar nicht finden lassen soll. Vielmehr wird der „methodische Partikularismus“ als Ausweis der Evidenz der Naturordnung bei seiner Kritik des aufklärerischen Denkens offenbar: Weil die *einzelnen* Menschen *immer schon* frei oder abhängig, Obere oder Untergebene sind, durch diese Rollen in ihrer jeweiligen individuellen sozialen Position bestimmt sind, müssen oder können gesellschaftliche Ordnung und politische Institutionen nicht erst durch kollektive Absprachen oder Vereinigungen eingerichtet werden, da sie erstens in mancher Hinsicht nicht nötig sind, weil es die präexistente de-facto-Ordnung der Natur immer schon gebe, und sich solche Institutionen zweitens nicht einfach oder konfliktfrei an den bestehenden Über- und Unterordnungsverhältnissen vorbei etablieren lassen. Der partikularistische Blickwinkel Hallers scheint letztlich dazu zu dienen, bloß auf die Ordnung zu verweisen, in welcher er aufgehoben ist: Da jeder Einzelne eine in dieser Ordnung vorgegebene, *individuelle* Stellung und mit dieser einhergehende Eigenschaften besitzt, er insofern nur in seiner partikularen Erscheinung, nur als singuläre Person existiert, könne niemand in einem allem vorausgehenden Naturzustand grundlegend neue Regeln und Verhältnisse gesellschaftlicher Ordnung mit Seinesgleichen aushandeln.⁵⁵¹

In diesen Vorstellungen Hallers scheint das Reflexionsmodell des bis in die Frühe Neuzeit, insbesondere in Deutschland, prominenten politischen Aristotelismus schemenhaft wiederzukehren, dessen bedeutendstes Relikt das „Ganze Haus“ darstellt, und welches im Zuge der Heraufkunft des modernen politischen Denkens zunehmend in die Rolle einer normativen Kontrastfolie einrückte, wie Kersting umreißt: „Als Theorie vergangener, hochintegrierter Sozialwelten dient der politische Aristotelismus dazu, die Sittlichkeitskosten des Siegeszuges des neuzeitlichen Prinzips der Subjektivität zu benennen und das Gefühl des modernisierungsbedingten Sozialitätsverlusts in Begriffe zu fassen.“⁵⁵² Auch wenn sich dies mit Hallers kritischer Intention trifft, bedient dieser sich doch an keiner Stelle ausdrücklich aristote-

549 Vgl. hierzu auch an späterer Stelle Haller, 1825: 562.

550 In dieser Deutung lässt sich beispielhaft Hallers an ganz anderer Stelle bekundete Absicht wiedererkennen, vermeintlich „falsche Lehren“ durch die Entwicklung ihrer eigenen „verdeblichen Folgen“ der Lächerlichkeit preiszugeben, vgl. Haller, 1834: 93f.

551 Worin Alfred von Martin sicherlich zu Recht ein konservatives Denkmoment identifizierte, vgl. Martin, 1978: 139.

552 Kersting, 2005: 1f.

lischer Termini oder Vorstellungen; allenfalls sein mit geschichtlich „gewordenen“ Existenzen bevölkerter Naturzustand scheint an die „dichte“ natürliche Sozialwelt des klassischen politischen Denkens zu erinnern. Tatsächliche Gemeinsamkeiten sind jedoch kaum aufzufinden; schon gar nicht teilt Haller den zentralen bürgerpolitischen Grundzug des Aristotelismus: ein „πολίτης“ ist sein Hausherr keineswegs. Allein was die Frontstellung gegen das aufklärerisch-frühliberale Denken von aus den Interessen der Individuen hergeleiteten politischen Institutionen und sozialen Strukturen anbelangt, liegen vormoderne politische Tradition und Hallerscher Partikularismus beieinander, was einige seiner zeitgenössischen Interpreten (zu des Verfassers Überraschung) erkannt hatten.⁵⁵³ Zuletzt aber geht der „Doktrin“ Hallers eine derjenigen des Aristotelismus vergleichbare normative Konzeption einer „wohlgeordneten“ Gemeinschaft ab, wie im Folgenden insbesondere noch gezeigt wird.

Insgesamt betrachtet wird seine Ordnung der Natur als eine vermeintliche de-facto-Struktur und zugleich als ein vages „Regelwerk“ erkennbar, die bzw. das den Individuen und ihren Verhältnissen ihren Platz in der Welt anweist, als eine objektive Ordnung also, die präskriptiv sein soll mit dem gleichzeitigen Anspruch, ein Ergebnis der Erfahrung und geschichtlich ausgewiesen zu sein. Zum Verständnis dieser Ordnungsvorstellung ist ferner an den „richtigen Begriff“ einer Sache (etwa des Staates) zu denken, den Haller im Zuge der Methodenbetrachtung der frühen Kapitel der Schrift angeführt hat und welcher „mit den Dingen selbst“ übereinstimme, wie behauptet wird.⁵⁵⁴ Im Sinne einer solchen Begriffsbildung erdenkt Haller in der Tat also eine Ordnung – konstruiert sie somit in gewisser Weise –,⁵⁵⁵ wobei dieselbe zugleich vorgefunden werden könne, ihr erdachtes Muster der Erfahrung entnehme.⁵⁵⁶ Diese vorgebliche Einschränkung ist für seinen Argumentationsgang von entscheidender Bedeutung, ist doch eingangs dieser Studie gezeigt worden, dass er die Vernunft, die dieserart Konstruktionen vornimmt, gerade deshalb an die Erfahrung, als ihre Probe und ihren „Prüfstein“, bindet, damit nur solche Ideen oder Prinzipien innerhalb der Staatswissenschaft erkenntnis- oder handlungsleitende Funktion entfalten können, die sich *nicht* wie völlig künstliche Konstruktionen zur sich in der gesellschaftlichen Wirklichkeit widerspiegelnden Naturordnung verhalten.

553 Vgl. Haller, 1820a: XXXVII.

554 Vgl. Haller, 1820a: 9f. (Fn. 2).

555 Vgl. Faber, 1981: 264.

556 Auch Karl-Georg Faber (1978: 59) hat auf diese nur scheinbare Inkonsistenz romantischer und insbesondere restaurativer Theoriebildung hingewiesen, dass sie nicht ohne begriffliche Konstruktion auskomme. Vor dem Hintergrund der obigen Überlegungen Hallers Methodik der Staatenkunde betreffend, kann dies aber nicht weiter verwundern.

Auf diesen „plump rationalen“ Kern von Hallers Denken hebt Otto Heinrich von der Gablentz ab, wenn er über den „Restaurator“ urteilt: „Er leitete ihn [seinen Staatsbegriff] nicht ab aus dem Zusammenhang der Schöpfung, sondern deutete umgekehrt die Schöpfung von seiner Staatsidee her.“⁵⁵⁷ Wo Haller etwas begründen will, bedient er sich eines Ordnungsdenkens, das die Wirklichkeit zwar abbilden soll, selbst aber einen normativen Anspruch hat. Der tatsächlichen „überkommenen“ Ordnung bringt er dabei nicht viel Achtung oder Interesse entgegen,⁵⁵⁸ hat er doch seine ganz eigene Vorstellung der tatsächlichen Ordnung der Natur und der Gesellschaft. Wohl dieses Vorgehens wegen ist Haller von Wilhelm Metzger nicht zu Unrecht als der „Dogmatiker der Reaktion“ bezeichnet worden.⁵⁵⁹

Dass jener partikularistische Standpunkt oder „methodische Egozentrismus“ Hallers und seine historisch-konkretisierende Herangehensweise bei Abhandlung des Kontraktualismus miteinander verbunden sind, wird im obigen Beispiel daran erkennbar, dass die Existenz des „Starken“ und des „Schwachen“, also der natürlich oder soziokulturell bedingten Ungleichheit zwischen den Menschen, dem Gedankengang über die mögliche Verpflichtungswirkung intersubjektiver Konvention immer vorgeschaltet ist. Beides dient dazu, seine Anschauung von der natürlichen oder „göttlichen“ Ordnung des menschlichen Gemeinlebens gegenüber den entsprechenden Positionen des spätaufklärerisch-frühliberalen politischen Denkens stark zu machen: Während der Partikularismus ein strukturgebendes Grundprinzip dieser Ordnung aber lediglich *vorwegnimmt* und dessen zentrale Stellung in dieser Naturordnung sozusagen vertritt, *veranschaulicht* die „historisierende Konkretion“ die Naturordnung unter Zuhilfenahme von vorliegenden sozial- und kulturgeschichtlichen Existenzformen, deren spezifische Beschaffenheit, Begrenztheit und geschichtliche Individualität eine näherungsweise Wiedergabe derjenigen Strukturen ermöglicht, welche jene in der menschlichen Lebenswelt vorsieht. Wie oben schon einmal angedeutet, leistet diese Konkretion von daher keine wirkliche „Historisierung“ in dem Sinne, dass eine epochenmäßige Ein- und Zuordnung oder Datierung (im Sinne einer Identifikation von Vorgängen mit bestimmten, geschichtlich verbürgten Ereignissen) stattfände, sondern sie verdeutlicht lediglich einen vorgebliehen normativen Gehalt mittels eines Beispiels, welches aus der geschichtlich vorliegenden Formenvielfalt herangezogen wird.⁵⁶⁰

557 Gablentz, 1984: 84.

558 So kommen die um 1800 immer noch bedeutendsten Strukturmerkmale politischer Ordnung, die Aristokratie etwa, als solche erst im dritten Band der „Restauration“ zur Sprache, vgl. Haller, 1821: 181ff.

559 Vgl. Metzger, 1917: 278.

560 Insofern trifft Haller die Kritik Friedrich Ancillons nicht ganz, welcher dessen „historische Deduktionen“ als notwendig unvollständig bezeichnet hatte, mit der Begründung:

Nachdem bis hierher deutlich wurde, dass sich die Verwendung des Konzepts des Naturzustands bei Haller wesentlich aus polemischen Zwecken heraus erklärt, liegt auf der Hand, dass die Rede vom „persistierenden Naturzustand“ vorrangig der Analyse seiner Polemik dienen soll. Die Naturordnung bildet ihrerseits ein erstes Stück des noch fehlenden Parts des manipulativen „Bildes“, welches der Verfasser für die Zwecke seiner polemischen Rede zeichnet. Das Etappenziel der Polemik ist im vorliegenden Zusammenhang letztendlich die Auflösung der aufklärerischen Naturzustandskonzeption. Dies wird nicht erst an Hallers methodischem Partikularismus deutlich, sondern auch anhand seiner Überlegungen zu einem natürlich-geselligen Zustand, welcher als permanentes Fundament menschlicher Sozialität gedacht wird: Wo ein ursprünglicher oder natürlicher Zustand nicht verlassen wird, ist es wenig sinnvoll noch von einem solchen zu sprechen, da ihm kein anderer Zustand, von dem er sich wesentlich unterscheidet, mehr gegenübersteht. Sofern der Naturzustand aber die Elemente des Gesellschaftszustands immer schon umfasst, werden beide letztlich ununterscheidbar, mithin identisch. Das Naturzustandstheorem wird damit als methodische Konstruktion hinfällig. Ebenso fällt damit freilich die ganze legitimierungstheoretische Leistung des Naturzustandsgedankens weg: die Hallersche Weltordnung benötigt aus diesem Grund folglich ein anderes Prinzip, um Herrschaft rechtfertigen zu können.

Nachdem Haller auf der linken Seite der Argumentation der Schrift den Vertragsansatz zur Begründung der Staatsgewalt polemisch zurückgewiesen und auch seine Kritik am Naturzustand der Aufklärer angesetzt hatte, geht er im bis hierher besprochenen zwölften Kapitel gegen dessen Grundlage, die gedachte Ausgangssituation des Vertragsschlusses in einem vorstaatlichen Zustand, auf ganz ähnliche Art und Weise vor. Diese polemische Zurückweisung der Grundlage der kontraktualistischen Begründungsfigur erstreckt sich über das elfte und das zwölfte Kapitel und damit nicht zufällig über die gedachte Mitte des antagonistischen Dualismus der Argumentation der Schrift hinweg. Ihrer Bedeutung nach ist sie in der Vorstellung eines Gedankengebäudes, welches über zwei Seiten verfügt, im Ganzen dessen rechter Seite zuzuordnen, da die Inhalte der Kritik des Naturzustandstheorems die Darlegung von Hallers eigener „Doktrin“ bereits in vielen Facetten angehen und teilweise sogar vorwegnehmen.

„Da in einer solchen thatsächlichen Darstellung man nie die gewesenenen, oder daseyenden oder möglichen Thatsachen erschöpfen kann; so können daraus sich immer nur Sätze von einer comparativen Allgemeinheit, aber nie von einer wahren Allgemeinheit ergeben, wie es doch der Begriff der Theorie mit sich bringt.“ (Ancillon, 1820: 19) Im Vorliegenden dürfte Haller gerade nur ein solcher Vergleich gelungen sein, wie Ancillon ihn gelten lassen will.

Zusammen mit dem ersten Hauptpunkt von Hallers eigener, „entgegengesetzter Doktrin“, dem persistierenden Naturzustand, bildet die Naturordnung die erste Hälfte des nach der Abhandlung der linken Seite der Argumentation noch ausstehenden Gehalts des manipulativen „Bilds“, welches Haller im Zuge der polemischen Beeinflussung seiner „Restauration“ liefert.⁵⁶¹ In der hier zusammengezogenen Gegenüberstellung von aufklärerischem Naturzustandsdenken und Hallers „Naturzustandspolemik“, wie auch insgesamt auf höherer Ebene in der Gegenüberstellung der vier „falschen Grundsätze“ auf der einen und der sich entfaltenden Hallerschen Naturordnung auf der anderen Seite, spiegelt sich der argumentative Dualismus wider, welcher der Schrift insgesamt seine polemische Schlagrichtung verleiht. Allein die prinzipiellen Grundlagen der Naturordnung bleiben noch zu behandeln. Bevor dies aber in Angriff genommen werden kann, ist die polemische Dimension der vorgebrachten Naturzustandskonzeption zu resümieren.

In der Abhandlung des Naturzustandsgedankens zunächst in seiner durch Haller verallgemeinerten aufklärerischen Fassung und daraufhin anhand seiner eigenen Konzeption des hier so genannten „persistierenden Naturzustands“ liegt die Verortung der antagonistischen Positionen klar vor Augen. Auch für den zweiten Hauptkritikpunkt der Kontraktualismuskritik gilt die schon bei deren erstem Punkt (der Kritik des Vertragsgedankens) angesetzte Interpretation, dass es sich bei Hallers Darstellung der Vertragstheorie, allen voran in Form von deren vier falschen Grundsätzen, insgesamt um einen wesentlichen Teil des der polemischen Überredung dienenden manipulativen „Bilds“ seiner Abhandlung handelt. Grundsätzlich betrachtet liegt eine polemische Überredung dabei insofern vor, als dass Haller seinem Leser eine solche Fassung der Naturzustandstheorie liefert, die angesichts ihrer durch ihn hingestellten „historisch-konkretisierten“ Fragwürdigkeit kaum Anklang finden dürfte – scheint es doch kaum viele andere, wirklich freie und einander gleiche Menschen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit bis auf seine Zeit zu geben, als die tendenziell ökonomisch unabhängigen Herren von einzelnen Haushalten oder „Häusern“. Dass dies aber keineswegs ein Gesichtspunkt ist, welcher sich notwendig bei der Beschäftigung mit der Vertragstheorie insgesamt einstellen muss, thematisiert Haller hier genauso wenig, wie er bei seiner Auseinandersetzung mit dem Vertragsgedanken an erster Stelle daraufhin gewiesen hätte, dass man den Vertrag nicht in jedem Fall als historischen Rechtssetzungsakt verstehen müsse.⁵⁶²

561 Dessen erste Bestandteile wurden weiter oben in Form der Rezeption der klassischen Verschwörungstheorie über die Französische Revolution und der polemischen Verkürzung des staatsbegründenden Vertragsgedankens auf dessen allein historische Lesart thematisiert.

562 Wie angeführt, lässt sich eine derartige Verkürzung auch im Kontext des von Haller an späterer Stelle anempfohlenen Vorgehens zur Widerlegung „falscher Lehren“ deuten,

Neuerlich ist es somit ein Aspekt eines verbreiteten Verständnisses der Vertragstheorie, eben die einflussreiche Hobbessche Version des Naturzustandstheorems, welcher den leserseitigen Anknüpfungspunkt für Hallers inhaltlichen Beeinflussungsversuch liefert: Die polemische Manipulation dieser Vorstellung der Staatsbegründung findet hier jedoch – im Unterschied zur „Vertragspolemik“ – dadurch statt, dass der Naturzustand selbst umgedeutet wird, während Haller scheinbar bloß dessen Verständnis bespricht. Zugleich bestreitet er unterdessen die Plausibilität von dessen aufklärerischer Fassung und erweckt den Eindruck, dass sein „historisierender“ Ansatz denselben zu kritisieren der einzig gangbare Weg dazu wäre. Im Ganzen betrachtet rekurriert der Polemiker also auf die inhaltlichen Auffassungen seiner Leserschaft; er greift eine verbreitete Ansicht über die im deutschsprachigen Raum bisher ohnehin nicht unumstrittene Hobbessche Lehre auf und deutet diese in seinem eigenen Interesse,⁵⁶³ er lässt die im Zuge dessen entstehende Problematik für sich sprechen, sodass sich dem Leser letztendlich ein Ergebnis aufdränge: Ein Naturzustand, so wie die Aufklärer ihn gedacht haben, lässt sich auf keine überzeugende Weise annehmen und kann von daher auch nicht als Grundlage auch nur irgendeiner Form von Staatsbegründung dienen.

Verglichen mit Hallers polemischer Indienstnahme der Verschwörungstheorie oder der Abhandlung des Vertragsgedankens tritt im Falle der „Naturzustandspolemik“ also eine Verschiebung im Ansatz der polemischen Rede auf, welche auf der linken Seite der Argumentation in diesem Ausmaß noch nicht zu finden war: Anstatt im Zuge des Zeichnens des manipulativen „Bildes“ allein oder vorrangig auf die Erzeugung einer Negativkonnotation in Bezug auf den in Frage stehenden Sachverhalt und die damit zuvor verbundenen Werturteile abzu zielen, spielt der Aspekt der immer mit dieser Art von Manipulation verbundenen Umdeutung oder der Neuinterpretation der im Disput bzw. der Polemik behandelten Sachverhalte eine größere Rolle. Das Ziel des Polemikers ist es auch im vorliegenden Zusammenhang freilich, die Auffassungen der Leserschaft möglichst wenig offensichtlich in seinem eigenen Interesse zu manipulieren, weshalb jedwede Neuinterpretation für gewöhnlich recht subtil von statten gehen muss; neu tritt allerdings zur polemischen Überredung hinzu, dass die besagte Umdeutung auf der rechten Seite der Argumentation – derjenigen, welche die Vermittlung der „besseren Doktrin“ Hallers leistet –

wo er nahelegt, Irriges in seiner (vermeintlichen) Ungereimtheit und Lächerlichkeit zu illustrieren, was „im Grunde nichts anders als eine in kurze und treffende Worte und Bilder eingekleidete deductio ad absurdum“ sei (Haller, 1834: 94).

563 Vgl. Stolleis, 1988: 281. Eine Beobachtung, die jedoch vor allem für die Philosophie gelten mag: Wie Wilhelm Bleek (2001: 72) bemerkt, standen bei den deutschen „Staatswissenschaften“ der Frühen Zeit ohnehin nicht die Lehren eines Machiavellis oder Hobbes im Fokus der Aufmerksamkeit.

auch der Darlegung *alternativer* Auffassungen dienlich sein soll und deshalb die in Frage stehenden Materien im Zuge derselben nicht nur teils anders konnotiert, sondern auch teils inhaltlich ergänzt werden.

Freilich ist spätestens an diesem Punkt die Grenze der Möglichkeiten polemischer Verstellung nicht mehr weit, sofern der Polemiker seine eigene Position, welche die Zurückzuweisende ersetzen soll, nicht (mehr) erfolgreich als Diskursbeitrag zu kaschieren vermag.⁵⁶⁴ Dies ist wohl der Grund dafür, dass Haller bei aller inhaltlichen Differenz dennoch am Begriff des Naturzustandes festhält, obwohl derselbe sich durch seine Neudeutung, als ein mit dem gesellschaftlichen Zustand identischer, eigentlich erledigt hat. Im Zuge dieser Neudeutung aber kann Haller erstmals seinen von Anfang an behaupteten Anspruch, dem „pseudophilosophischen“ oder gar revolutionären Staatsdenken eine „gründlichere Doktrin“ entgegenzustellen, nicht nur durch instruktive Pejoration, sondern auch anhand eines eigenen substantiellen Gegenentwurfs einlösen.

Konkret zeigt sich jene erweiterte Form polemischer Manipulation zuallererst darin, dass Haller sich bei der Abhandlung des aufklärerischen Naturzustands des Mittels der inhaltlichen Verkürzung auf bestimmte Aspekte bedient, anhand welcher sich das Konzept einfacher kritisieren lässt; in dieser Verkürzung auf eine „historisierende“ Lesart lässt er bereits seine eigenen, erst später dargelegten Anschauungen über den Naturzustand anklingen (z.B. im Verweis auf den Hausvater). Wie ausgeführt, deutet Haller den Naturzustand mit Hilfe von Begriffen und Existenzformen des gesellschaftlichen Zustands, ohne dass an jener frühen Stelle schon klar wäre, was er unter letzterem eigentlich versteht. Anders als bei seiner polemischen Zurückweisung des Gedankens eines ursprünglichen Vertrages soll die historische Herangehensweise hier nicht allein die mangelnde Plausibilität des betreffenden Konzepts aufzeigen, sondern wird selbst – in vorgreifender Perspektive – als Grundlage der anhebenden polemischen Entgegnung erkennbar, indem sie die Gegenposition bereits konturiert.

Ferner lässt sich die manipulative Neuinterpretation der Sachgehalte der polemischen Rede an Hallers Umdeutung der „Bedrohungsgleichheit“ aus Hobbes’

564 Im Moment einer inhaltlichen Neuinterpretation muss der Polemiker früher oder später mit seinen eigenen Positionen hervortreten, lässt es sich doch möglicherweise nicht mehr verheimlichen, dass er den Leser nicht nur zu einer anderen Auffassung über die in Frage stehenden Gehalte bringen möchte, sondern dass er auch bei ebendiesen Gehalten substanzielle Änderungen vorzunehmen gedenkt. Nachdem ein Wechsel hin zur wirklich vermittelnden, echte und allgemein tragfähige Gründe unterbreitenden Argumentation (wie sie im Diskurs vorherrscht) nicht möglich ist, ohne das Ende der Polemik und die Aufhebung des Disputs (oder zumindest den Willen dazu) einzugestehen, befindet sich der Polemiker hier in einer Grenzsituation.

„Leviathan“ beobachten. Dieselbe war an Ort und Stelle ohne Begründung geblieben, genauso wie Haller auch seine historisierenden Konkretionen der Naturzustandsbewohner scheinbar aus ihrer schlichten geschichtlichen Evidenz heraus gelten lassen will. Gegenüber der aufklärerischen (eigentlich Hobbesschen) Vorstellung des natürlichen Zustandes des Menschengeschlechts als eines (potenziell) kriegerischen oder bürgerkriegsähnlichen Zustands bringt er insbesondere seine, ansonsten nebensächlich gehaltenen, natürlichen Gleichheitsrechte aller Menschen in Anschlag: Obgleich dieselben angeblich keine zentrale Stellung in seinem politischen Denken einnehmen können, bilden sie dennoch einen durchgängigen Untergrund des persistierenden Naturzustands; sowohl in der Auseinandersetzung mit dem Hobbesschen „bellum omnium in omnes“, als auch bei der Beschreibung der ungeselligen Verhältnisse der Naturordnung kommen sie zur Sprache, nachdem letzteren entsprechend manche Menschen lediglich „in juristischem Sinn einander gleich, von einander unabhängig sind“.⁵⁶⁵

Wie schließlich gezeigt wurde, geht Haller bei seiner Kritik des aufklärerischen Naturzustands allmählich nur noch von seinen eigenen Prämissen aus und lässt die aufklärerischen Annahmen – äußerlich zumindest – komplett fallen (noch bevor die Thematik beendet ist), etwa insofern er besagte „Bedrohungsgleichheit“ allein vor dem Hintergrund seiner eigenen Lesart des Naturzustands als eines geselligen Zustands versteht. Dies ist zweifelsohne als das letztendliche Umschlagen seiner Umdeutung desselben hin zur Entfaltung seiner eigenen „Doktrin“ zu deuten und stellt wiederum einen (vielleicht etwas offensichtlichen) Fall polemischer Beeinflussung dar, sofern er die generelle Gültigkeit seiner Annahmen für den Leser einfach stillschweigend voraussetzt. Jene Entfaltung der Hallerschen „Doktrin“ beginnt daraufhin mit der neuerlichen Entwicklung der Lehre vom so genannten persistierenden Naturzustand, indem der „Restaurator“ wiederum auf dieses eigentlich aufklärerische Motiv zurückgreift, welches er aber vermutlich beibehält, um eine Fiktion inhaltlicher Kontinuität aufrechtzuerhalten. Abseits dieser polemischen Zielrichtung ist diese Indienstnahme aufklärerischer Theoriebildung auch unter dem Aspekt der zwar nicht explizit gemachten, aber dennoch immer wieder aufzufindenden aufklärerischen Kontexte des Hallerschen Denkens zu betrachten.⁵⁶⁶ Gerade in Sachen Naturzustand wird deren Einfluss auf das Denken Hallers als ein präfigurierender erkennbar, insofern er zwar an diesem modernen Grundgedanken anknüpft, ihn jedoch in Richtung einer mit dem frühliberalen Denken kaum verbundenen Lesart ausdeutet; jedwede wirklich alternative Grundlegung, die sich auch als solche versteht, angelehnt an vormoderne oder gar antike Konzeptionen, unterbleibt letztend-

565 Haller, 1820a: 341.

566 Vgl. hierzu auch: Meinecke, 1922: 226; Weilenmann, 1955: 57.

lich:⁵⁶⁷ Haller ist immer mehr der Umdeuter und „Berichtiger“, nie aber grundsätzlicher Vermeider modernen Denkens.

Zugleich ist er aber auch gewillt, jenseits der unmittelbaren Auseinandersetzung mit dem geistesgeschichtlichen Widersacher eine ganz eigene, nämlich an seine Behauptung des natürlichen oder „göttlichen“ Ursprungs der beschriebenen Ordnung angelegte Rhetorik einzusetzen, um die vorgebliche Wahrheit seiner politischen und gesellschaftlichen Ordnungskonzeption zu bezeugen. Dazu bringt Haller die Vorstellung vor, dass diese deshalb eine Natürliche wäre, weil sie sich immer wieder von Neuem einrichte und dabei immer dieselbe bleibe, ihr Bestehen insofern notwendig sei; tatsächlich spricht er von ihr als „der *nothwendigen* Ordnung der Natur“.⁵⁶⁸ Ebendiese Notwendigkeit, unter der er insbesondere Unausweichlichkeit oder Unvermeidbarkeit versteht, drückt Haller aus über die Schilderung der Herausbildung immer gleicher sozialer Strukturen, gleichartiger gesellschaftlicher Verhältnisse, welche sich immer wieder erneut einstellen würden, der Intention der handelnden Individuen dabei völlig ungeachtet. Um diese nicht wenig suggestive Vorstellung zu transportieren, bedient er sich schließlich einer eindrücklichen Naturmetapher, welche sich in späterer Zeit nicht zufällig in ähnlicher Form bei konservativen Autoren wie etwa Ernst Ludwig von Gerlach wiederfinden lässt.⁵⁶⁹ Die Argumentation des zwölften Kapitels abrundend ruft er den Leser an: „So könntet Ihr wohl die Blumen des Feldes zertreten, aber versagt ist es Euch, sie zu schaffen, und die Natur, mächtiger als Ihr, wird immer wieder andere dergleichen hervorbringen.“⁵⁷⁰ In der hierin zum Ausdruck gebrachten Gleich- oder Regelmäßigkeit des Geschehens, in dieser einem biologischen Vorgang entsprechend gedachten Zwangsläufigkeit, wird der Gesetzescharakters der „besseren Doktrin“ formelhaft unterstrichen; diesem habe die revolutionäre Staatslehre widersprochen, obwohl derselbe, wenngleich wiederholt vorausgeschickt, an dieser Stelle der Schrift noch gar nicht näher ausgeführt wurde.

Mit dieser Naturrhetorik bedient sich der „Restaurator“ einer gängigen Lesart seiner Zeit, was überhaupt für die Indienstnahme der Natur für sein Ordnungsd Denken gilt: Wie Heinrich Schipperes es in den „Geschichtlichen Grundbegriffen“ resümiert hat, lässt man die Natur im 18. Jahrhundert auftreten als den „Garanten

567 In diesem Zusammenhang ist Hallers selbst berichtete Fremdeinschätzung als „nov-antik“ interessant, welche seines Erachtens nach aber nicht zutrifft, vgl. Haller, 1820a: XXXVII. Anderer Meinung ist Franz Oppenheimer (1964: 91), der bei Haller den Standpunkt eines „richtig verstandenen Aristoteles“ vorfinden will.

568 Haller, 1820a: 342. Hervorhebung im Original.

569 Vgl. beispielsweise Gerlach, 2011a: 17f. Zu Gerlachs politischem Denken im Allgemeinen, vgl. Kraus, 1994.

570 Haller, 1820a: 347.

der Selbsterhaltung“ aller Dinge, „als das Kriterium der Erhaltungsordnung. Aus der ‚Natur der Sache‘ heraus sollten in der Folge die tragenden Gesellschaftsverträge wie auch die dominierenden Staatsschriften konzipiert werden.“⁵⁷¹ Auch Haller bedient sich der Natur in diesem Sinne als einer „ordnungspolitischen Kategorie erster Ordnung“, wie es bei Schipperes heißt.⁵⁷²

Diese mit der „Blumenmetapher“ exemplarisch verdeutlichte Eigenschaft der Naturordnung, ein sich selbsttragendes „System“ zu sein, das kaum zu bestimmende Grenzen hat, lässt sich nicht nur als Teil des Gehalts der „Doktrin“, sondern zugleich auch als Teil der polemischen Anlage der Hallerschen Abhandlung verstehen, sofern sie in ihrer eigenläufigen suggestiven Aussagekraft vom Verfasser stark gemacht wird: Der Leser müsse schließlich nur betrachten, was sich in der Vergangenheit immer wieder zugetragen habe und sich immer noch zutrage, um zu erkennen, dass die mit dieser Metapher charakterisierte Gesellschaftsordnung den Tatsachen entspreche. Der Plausibilitätsanspruch dieser Auffassung stellt eine vergleichsweise geringe Hürde dar, rekurriert er doch abseits der geistesgeschichtlichen Kontexte in bekannter Art auf die ohnehin vage bleibende Bedeutung immer schon strittiger Geschichtsbilder: Hallers konspirative Lesart der engeren Ereignisgeschichte der Französischen Revolution liefert ein nur zu beredtes Beispiel für dieses Vorgehen.⁵⁷³

571 Schipperes, 1997: 232.

572 Zu guter Letzt ist für Hallers Naturbegriffs sicherlich auch ein Blick auf das als physikotheologisch charakterisierte Naturdenken seines Großvaters, dem Universalgelehrten Albrecht von Haller (1708-1777), angezeigt, von dem ein wohl nicht unwesentlicher Einfluss auf das Denken seines Enkels ausgegangen sein mag. Ein vergleichsweise ähnliches, in sich widersprüchliches Verhältnis zur Aufklärung beim älteren Haller scheint diese Vermutung naheulegen. Vgl. zu diesem Aspekt: Rémi, 2008.

573 Über Napoleon Bonapartes Herrschaft heißt es etwa in derselben abschließend: „Mag auch seine gränzenlose Herrsch- und Unterjochungs-Sucht, der alles zermalmende Wille eines Einzelnen, (die wahre Strafe der Revolution [!]) für ganz Europa eine Quelle Namenlosen Unglücks, aber auch der Besserung gewesen, und sein endliches Schicksal eine Lehre für alle Tyrannen seyn: so ist der Gang ewig merkwürdig und lehrreich wie schnell diese Herrschaft im Inneren entstand. Sie bildete sich, *wie alle Herrschaft in der Welt*, durch eigene persönliche Macht und einzelne dadurch veranlaßte Dienst-Verträge.“ (Haller, 1820a: 267. Hervorhebung im Original.) Gleich einer Blume auf einem Feld, auf welchem man zuvor alles zertreten hatte, spross die Herrschaft Bonapartes auf dem ewig fruchtbaren Boden der natürlichen Gesellschaftsordnung und brachte dadurch etwas Ärgeres hervor, als es zuvor überhaupt hätte vernichtet werden sollen, nämlich eine starke Obrigkeit. Nicht allein diese zweifelhafte Gesamteinschätzung der Revolution und der Bestrebungen ihrer Protagonisten muss hier auffallen, sondern al-

Von der Aufklärung über das Offensichtliche

Die der Naturordnung zu Grunde liegenden „Gesetze“, von Haller bisher lediglich bedeutungsschwer in Aussicht gestellt, sind Gegenstand des 13. und 14. Kapitels, wo sie in Form zweier „Naturgesetze“ des geselligen Lebens schließlich ausgearbeitet werden. Die zunächst zu betrachtende Darlegung des ersteren, des „Machtgesetzes“, ist wiederum in einen bestimmten dramaturgischen Rahmen eingebettet, welcher dessen Darstellung den polemischen Boden bereitet, dem Aufbau nach der Ausbreitung der vier „falschen Grundsätze“ im Kontext des so genannten Traditionsbruchs ähnlich. Wie schon im vorhergehenden Kapitel der Schrift anklingt, sind es insbesondere die Eigenschaften der Notwendigkeit und der Einfachheit, welche bei der Einführung des ersten Gesetzes der Hallerschen Lehre die „Natürlichkeit“ seiner Ansichten verbürgen: „Gleichwie die Natur in allen ihren Produkten einfachen und unveränderlichen Gesezen folgt: so ist es auch ein einziges Gesez, nach welchem sie gesellige Verhältnisse unter den Menschen und in denselben Herrschaft und Dienstbarkeit bildet.“⁵⁷⁴ Eine „gesetzes-rationale“ Verfasstheit der Natur setzt er damit voraus.⁵⁷⁵

Auch am Beginn des 13. Kapitels der „Restauration“ ist auf den besonderen Blickwinkel hinzuweisen, in welchem Haller den Leser auf die Materie einführt. Beim Anheben zur Darlegung seines ersten „Naturgesetzes“ ist er im Unterschied zu seiner Kritik des aufklärerischen Staatsdenkens, welchem Inkonsistenzen und Kompliziertheit nachzuweisen er bemüht war, nun wiederum bestrebt, die Einfachheit und die angebliche *Offensichtlichkeit* dieses Begründungszusammenhangs herauszustellen:

„Wir wollen es versuchen die Augen der Wahrheits-Freunde auf dieses von vielen geahndete, von wenigen erkannte, *von keinem entwickelte Gesez* hinzuführen, solches in seiner reinen ungetrübten Erhabenheit darzustellen, [...] und endlich seine göttliche Weisheit und Wohltätigkeit den Gelehrten wie den Ungelehrten erkennbar und einleuchtend zu machen.“⁵⁷⁶

Kurz zuvor hatte er für die seiner Lesart des status naturalis zu Grunde liegende These eingeräumt, dass „fast alle Philosophen [!] natürliche gesellige Verhältnisse anerkannt, und nur darin *gefehlt* [hätten], daß sie ihr Wesen nicht tiefer erforschet

lein schon der Umstand, dass Hallers diesbezügliche Argumentation eine zirkuläre Struktur zu haben scheint: so bestätige die Geschichte ein Gesetz, welches durch die Geschichte bestätigt würde.

574 Haller, 1820a: 355.

575 Passim lässt Haller bei seiner Vorstellung von Natur bzw. ihrer Struktur geradezu an eine „sparsame“ und effiziente Ordnung, fast einem Mechanismus gleich, denken.

576 Haller, 1820a: 355f. Hervorhebung A.K.

und die Natur in ihrem Gange nicht weiter verfolgt haben.“⁵⁷⁷ Deutlich erscheint abermals das Denken der „Philosophen“ als die Referenzebene, an der sich auch Haller – im Guten wie im Schlechten – mit seinen Überlegungen orientieren muss. Es sei nun aber an ihm, jenes besagte Gesetz offen zu formulieren und es zu verkünden – dies freilich nicht im Sinne einer erstmaligen Erarbeitung, sondern einer Erinnerung an einen immer schon gültigen Zustand, im Sinne eines Aufdeckens und einer „Aufklärung“ über etwas, das eigentlich immer schon in Geltung ist und wirkt, tue es das auch im Verborgenen und ohne Kenntnis der Menschen.⁵⁷⁸ Nur zu deutlich mag dies an seine Rezeption der Verschwörungstheorie um die Französische Revolution erinnern, wo ein derartiges Differenzieren zweier Lesarten der politischen Wirklichkeit als klassischer Anhaltspunkt für das Vorliegen konspirativer Vorstellungen gewertet worden ist.

In dieser als Pose erkennbaren Vorstellung einer „Aufklärung über das Offensichtliche“ drückt sich die durchgängige suggestive Stoßrichtung der „Einführung“ dieses Gesetzes aus. Die Paradoxie, die dem zu Grunde liegt, setzt denjenigen, welcher die Absurdität ihres Anspruchs durchzuhalten Willens und fähig ist, in ein vermeintlich durch Willenskraft errungenes Recht: in das scheinbare Recht dessen nämlich, welcher ausspricht, was jedermann denke, niemand aber anzusprechen wage. Auf der einen Seite ist Haller immer wieder bemüht, sein „schweres Los“ als einsamer Mahner, als „Prophet“ einer besseren politischen Doktrin zu betonen,⁵⁷⁹

577 Haller, 1820a: 348. Hervorhebung A.K. Unter den erwähnten „Philosophen“ dienen Haller sowohl Platon als auch John Locke, Justus Böhmer und Samuel Pufendorf als Gewährsmänner für die erwähnte Auffassung von der Existenz natürlicher geselliger Verhältnisse (vgl. Haller, 1820a: 346f.).

578 An dieser Stelle ließe sich die Frage aufwerfen, inwieweit dieser Gedanke der „Aufklärung“ über eigentlich Offensichtliches mit seinem Verständnis der „Restauration“ als einer „Berichtigung“ der politischen Wissenschaft (auf rhetorischer Ebene) zusammenhängt, vgl. auch: Roggen, 1999: 41.

579 Vgl. etwa Guggisberg, 1938: 82. Zuletzt tut er dies beispielsweise, wenn es am Ende des zehnten Kapitels in der letzten Fußnote heißt: „Eine bessere Doctrin muß nach und nach herrschend werden und diese Doctrin ihre mächtigen Freunde und Beschützer finden. Wir sehen die Vorboten davon und dazu wird Gott *auch dieses mein Werk* segnen.“ (Haller, 1820a: 277 [Fn. 24]) Aufschlussreich sind diese Worte insbesondere, weil sie Hallers Selbstverständnis als das eines „politischen Propheten“ insofern erhellen, als dass er seinen Beitrag zum politischen Geschehen als einen genuin wissenschaftlichen oder, anachronistisch gesprochen, „ideologischen“ zu verstehen scheint: Er kämpft selbst keinen *unmittelbar* politischen Kampf, ist selbst nicht direkt Partei im eigentlichen Ringen um die wahre Gesellschaftsordnung, sondern hofft offenbar, durch die Aufstellung einer neuen, besseren Doktrin – also eine theoretische Leistung – die

was seine Beschwernis vergegenwärtigen helfen soll,⁵⁸⁰ während er auf der anderen Seite aber zu verstehen gibt, dass das, was ein wesentlicher Inhalt seiner Mahnung, der Gehalt seiner „Prophetie“ ist, tatsächlich allen, eben dem Gelehrten wie dem Ungelehrten, immer schon offen vor Augen liegt. Der Tadel der Unfähigkeit für die eine Seite und eine Ahnung größten Rechts auf Hallers Seite drängen sich dem Leser dadurch auf.

Im Lichte der „Philosophie-“ und der „Revolutionsgeschichte“ ist freilich klar, in welche Richtung gehend die Frage zu beantworten ist, *wieso* die besseren oder richtigeren Grundlagen der menschlichen Gesellschaftsordnung bis dato nicht zum Fundament einer umfassenden sozialen und politischen Lehre, einer „besseren Doktrin“, gemacht wurden: die unverdiente, mit unlauteren Mitteln erlangte Verbreitung des aufklärerisch-frühliberalen Denkens sowie die Allgegenwart und die Macht ihrer gelehrten Verkünder und Anhänger müssen dies nachhaltig verhindert haben. Errettung aus der verhängnisvollen Situation der Verblendung und des Irrtums allerdings „kann allein durch die Enthüllung des bewusst produzierten ‚Scheins‘, durch das ‚Herunterreißen der Maske‘ kommen“, wie es Ralf Klausnitzer für die Anlage derartiger verschwörungstheoretischer Szenerien beschrieben hat.⁵⁸¹ Hallers hier zu erhellende, kaum unterschwellig durchgehaltene Pose von der „Aufklärung über das Offensichtliche“ ist also als eine indirekt operierende Variante der „Enthüllungsrhetorik“ konspirativen Denkens verstehen.⁵⁸²

Seine vermeintliche Prophetenrolle unterstreichend, setzt Haller zu Beginn des 13. Kapitels mit der neuerlichen Ausmalung seiner Beobachtung an, dass die Menschen, wie es nun heißt, „bald nach größeren bald nach kleineren Abtheilungen, in mannigfaltig verschlungenen geselligen Verhältnissen vereinigt und gleichsam gruppiert [leben]. Ungleichheit der Kräfte herrschet zwischen ihnen, wechselseitige Bedürfnisse ziehen sie an einander an.“⁵⁸³ Vom König bis zum Bettler aber sei kei-

herrschenden Kräfte seiner Zeit beeinflussen zu können, und ist sich dabei des Umstands bewusst, dass es hierzu wiederum einflussreicher Freunde und „Beschützer“ bedarf.

580 Vgl. hierzu auch an späterer Stelle Haller, 1825: 560, und die Kritik dieser Rhetorik der Selbstaufopferung bei Krug, 1817: 16.

581 Klausnitzer, 2004: 16.

582 Vgl. Klausnitzer, 2004: 16: Komplementärbegriffe von Schein und Entschleierung bildeten den „Grundstock“ jeder verschwörungstheoretischen Rhetorik, wobei sich der „Schein“ hier ausgedrückt in der Bezeichnung einer als falsch oder unwahr zu erkennenden, verbreiteten Lehre (auf der einen Seite), deren wahrer Charakter als Mittel dafür enthüllt wird, die eigentlich rechte Anschauung über die Natur von Gesellschaft und Herrschaft (auf der anderen Seite) zu verdecken.

583 Haller, 1820a: 356.

ner, der nicht noch über jemanden gebietet. Über diese angeblich allen vor Augen liegende „Empirie“ des Gesellschaftslebens urteilt Haller freimütig: „Niemand ist es noch eingefallen, an diesen einfachen Verhältnissen irgend etwas ungerechtes oder der Vernunft widersprechendes zu finden. Jeder sieht ihre Natur, ihre Notwendigkeit, ihren Zweck, die Art ihrer Entstehung und Auflösung ein.“⁵⁸⁴ Die Behauptung der Evidenz des Aufgezeigten ist eine unbedingte.

Mit dieser kühnen Behauptung, der sich aus ihrer Ubiquität und Allgemeinheit selbst rechtfertigenden sozialen Unterschiede, nimmt Haller den Leser an seine Seite, um in dramatischer Manier zum Stoß auf den eigentlichen Gegner anzusetzen: „Dennoch wurden sie [die natürlichen Verhältnisse, A.K.] von *den Philosophen* kaum der geringsten Betrachtung gewürdigt, obgleich gerade an diesen kleinen Elementen der Schlüssel zu aller Wahrheit im großen zu finden ist.“⁵⁸⁵ Der Vorwurf, das Offensichtliche nicht begriffen, entweder aus Unvermögen oder absichtlich dabei gefehlt zu haben, das Wesentliche beim Denken sozialer Ordnung in Rechnung zu stellen, stützt sich auf eine Teilung oder Unterscheidung in der Leserschaft. Mit dieser Teilung erweitert er zugleich seinen Interpretationsrahmen: Was grundsätzlich Jedermann sehen und begreifen könne, sich in seiner Bedeutung also an Alle richte, bereitet, sobald man dies nicht vermag, nur oder vor allem aber denjenigen Schande, die richtig zu sehen und zu begreifen für sich beanspruchen, deren Tätigkeit in ihrer Leistung vom adäquaten Auffassen und Begreifen der Dinge abhängt. Das diesbezügliche Fehlen der „Philosophen“ scheint ausgemacht.

In den einleitenden methodischen Überlegungen stellte sich die Frage, wie ein Polemiker dem Kriterium oder Maßstab universeller Geltung selbst gegenüber *polemisch* begegnen kann, etwa um sein Vorgehen nach „außen“, gegen kritische Ansprüche (etwa an die argumentative Qualität der Abhandlung) abzusichern. Für die Zwecke einer derart speziellen Zurichtung polemischer Rede erschien die Möglichkeit der Personifikation eines solchen (selbst nichtpolemischen) Geltungsanspruchs innerhalb derselben als wahrscheinliche Vorgehensweise dafür, komplexe und abstrakte Maßstäbe, wie sie die Rationalität qua Verallgemeinerbarkeit und Reziprozität zweifellos darstellt, auf ein solches sprachliches und auch theoretisches Niveau zu bringen, das mit allgemeiner Verständlichkeit im Rahmen einer polemischen Rede rechnen kann. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der Hallerschen Rede von den „Philosophen“ und ihrem „Versagen“, um diese bei der Begriffsbildung antizipierte Verkörperung des universellen Geltungsanspruchs handelt: In diesem Fall dient die Figur des „Philosophen“ nicht der direkten Ansprache oder dem „Angriff“ auf das polemische Objekt, sondern der Versinnbildlichung des Geltungsanspruchs der universellen Leserschaft sowie der Zurückweisung desselben. Der „Philosoph“

584 Haller, 1820a: 356f. Hervorhebung A.K.

585 Haller, 1820a: 357. Hervorhebung A.K.

repräsentiert also bestimmte Aspekte der Aufklärungsphilosophie in der polemischen Rede vielmehr, als dass er mit ihren Vertretern nur gleichzusetzen wäre. Haller polemisiert demnach nicht nur auf inhaltlicher Ebene, sondern auch gegen die Art und Weise der Vermittlung aufklärerischer Positionen. Die Vertreter der „falschen Lehre“ werden hier allenfalls in effigie adressiert.

Die Pointe dieser polemischen Wendung besteht gerade darin, dass der „Philosoph“ mit seinem universellen Urteil in Hallers Blick deshalb dabei „versagt“, die gesuchten Gründe der Ordnung zu erkennen, weil dieselben mittels rationaler Erörterung, wie sie in einem „universellen“, nicht begrenzten Diskurs stattfinden könnten, schlichtweg nicht *dort* aufzufinden sind, wo Haller sie unbeirrbar ansiedelt; das Versagen der Philosophen ist in Wirklichkeit freilich nur ein Versagen aus der Perspektive und dem Interesse *des Polemikers* heraus. Die Gründe dafür aber werden vor der Leserschaft verschwiegen; ihr wird lediglich vorgeführt, dass Bedeutendes seitens der Aufklärer „verkannt“ worden sei, nicht aber, wodurch dieses angebliche Verkennen verursacht wird. Die Begrenztheit der Gründe Hallers wird den Lesern gegenüber selbstverständlich verborgen.

Im Folgenden wird das Vorgehen, das angeblich Offensichtliche, aber doch bisher Nicht-Thematisierte, zu einem wichtigen Dreh- und Angelpunkt seiner eigenen Argumentation zu nehmen, und der Verweis auf und das Inkriminieren der „Philosophen“ vom Verfasser noch um eine weitere Deutungsebene ergänzt: Während es gegen Ende des zwölften Kapitels heißt, dass „fast alle Philosophen“ solche Verhältnisse zwar selbst angenommen haben, von dort ausgehend jedoch nicht weitergedacht hätten,⁵⁸⁶ beklagt Haller zu Beginn des folgenden 13. Kapitels, dass jene von den Philosophen *kaum* betrachtet worden wären.⁵⁸⁷ Nun mag sich beides zwar miteinander vereinbaren lassen (indem man etwas bemerkt, ihm aber keine weitere Beachtung schenkt), allerdings scheint Haller nach diesen beiden Bezugnahmen doch keine undifferenzierte Schuldzuweisung an „die Philosophen“ im Allgemeinen mehr zu beabsichtigen. Haller richtet sich in seinen Ausführungen grundsätzlich nicht in ungeteilter Weise an die hier insgesamt angenommene Leserschaft, sondern er differenziert dieselbe, sobald es ihm nötig erscheint. Er unterscheidet dabei zunächst zwischen einer unbestimmten Allgemeinheit, auf welche aus einer generalisierenden, schlicht „Alle“ vereinnahmenden Rede- und Argumentationsweise geschlossen werden kann (und zu welcher ansonsten zunächst immer auch die Folgenden zählen), und seinen offenkundigen „Widersachern“, als einer Besonderheit, nämlich den meist nicht näher bezeichneten „Philosophen“.

Der Verfasser bedient sich bei seiner „Adressierung“ der Leserschaft im Allgemeinen und insbesondere bei der Inkriminierung der „Philosophen“ einer zwar indirek-

586 Vgl. Haller, 1820a: 348f.

587 Vgl. Haller, 1820a: 357.

ten, aber dennoch merklichen Einschränkung auf die (in diesen Passagen zunächst im Einzelnen ungenannten) Denker und die Urheber der so genannten „philosophischen Staatslehre“ seiner Zeit,⁵⁸⁸ wohl auch um die „Autorität der Weisen“ und der „älteren Gelehrten“, wie es oben heißt, für sich und seine Position beanspruchen zu können. Wie der erstere der beiden Verweise Hallers schon zeigt, geht es ihm darum, darauf hinzuweisen, dass erst die „jüngeren“ Philosophen der späteren Aufklärung, die unmittelbaren „Vordenker der Revolution“, begonnen hätten, ihren Blick vom Offensichtlichen (den natürlichen geselligen Verhältnissen) abzuwenden und in diesen keine Bedeutung mehr zu erkennen, während dies Denker wie zum Beispiel Platon, Justus Henning Böhmer, Samuel Pufendorf oder aber auch John Locke noch getan hätten.⁵⁸⁹ Zumindest auf der Ebene seiner geistesgeschichtspolitischen Stellungnahmen ist „Philosoph“ also durchaus nicht immer gleich „Philosoph“.

Obwohl die „Philosophen“ im Rahmen dieser sprachlichen Differenzierung in der Anrede wohl als „auszuschließende Dritte“ gelten, gewinnen Hallers Ausführungen ihren Wert dennoch vorrangig im Lichte ihrer Kategorien, wie es scheint; den „Philosophen“ (und ihrem Denken) gilt sein besonderes Augenmerk, er erblickt in ihnen allem Anschein nach den „gefährlicheren“ Gegner bei seinem Bestreben, das verbreitete politische Denken in seinem Sinne zu beeinflussen und zu verändern. In dieser Hinsicht erweist sich Hallers Hinwendung an die Leserschaft also als bemerkenswert zwiespältig, will er doch einerseits die „Philosophen“ diffamieren, während er sich andererseits dafür ihrer Materien bedient, um eben diese Herabsetzung durchzuführen. Angesichts der immer wieder gestreiften aufklärerischen Elemente des Hallerschen Denkens mag dieser Befund allerdings kaum verwundern. Von daher ließe sich schließen, dass sich im Bedürfnis, eine „bessere Doktrin“ der schlechteren, frühliberalen an Platz zu stellen, das Bestreben ausdrückt, die Probleme der Staatsphilosophie für die Leser *ohne* die Philosophen und ihre spezifischen Antworten zu beantworten oder zumindest beizulegen.

Auf jeden Fall dürfte die Inkriminierung der Philosophen allgemein dazu dienen, der Leserschaft eine manipulative Auffassung vom Stand des vorgeblichen Diskurses zu vermitteln, als dessen Teil sich die „Aufklärung über das Offensichtliche“ geriert. Indem verlautbart wird, dass die „Philosophen“ dabei versagt hätten, die wahren Grundlagen der Gesellschaftsordnung zu erkennen und Haller in der

588 Dabei ist die Reihe dieser Denker mit Blick auf Hallers Besprechung der „vorzüglichen Literatur“ im sechsten oder seine Darstellung der „Philosophiegeschichte“ im siebten Kapitel der Schrift freilich völlig unstrittig: so werden allen voran Thomas Hobbes, John Locke, Montesquieu und auch Jean-Jacques Rousseau von ihm der bald entfernten, bald näheren Vordenkerschaft des Jakobinertums und der Revolution bezichtigt, vgl. Haller, 1820a: 40ff.

589 Vgl. Haller, 1820a: 349.

Folge dazu antritt, diesen Irrtum zu korrigieren, unternimmt er abermals die vom analytischen Polemikbegriff angesetzte Metabetrachtung auf den scheinbaren Diskurs, deren Ergebnis lautet, dass derselbe beendet sei. Diese Diskursbeendigung geschieht im vorliegenden Fall jedoch unter umgekehrten Vorzeichen: Zunächst hat Haller selbst erst Grundzüge seiner Naturordnung unterbreitet; die prinzipielle Begründung derselben steht bisher noch aus. Dass der „konkurrierenden“ Lesart dieser Thematik, welche die „Philosophen“ verbreiten, seitens der Leserschaft aber kein Gehör mehr zu schenken sei, wird zunächst nicht durch ein entsprechend eingerahmtes, manipulatives „Bild“ von deren Gegenstand verdeutlicht, sondern – der Verschwörungstheorie vergleichbar – durch die suggestive Behauptung verborgener Antworten, auf die von den aufklärerischen Denkern aufgeworfenen, bisher jedoch nicht in zufriedenstellender Weise beigelegten Probleme.

4.2.3 Die Gestalt der Naturordnung und die Herrschaft des Mächtigeren

Mit den beiden „Naturgesetzen“ des geselligen Lebens, dem „Machtgesetz“ sowie dem „Pflichtgesetz“,⁵⁹⁰ erhält das Ordnungskonzept von Hallers „Restauration“, welches anhebend mit der „Naturzustandspolemik“ als Gegenentwurf zum spätaufklärerisch-frühliberalen Denken formuliert wurde, vom 13. Kapitel an seine theoretische Grundlage. Wie sich zeigen wird, ist das erste dieser „Naturgesetze“, dasjenige von der „Herrschaft des Mächtigeren“, von vorrangiger Bedeutung sowohl für die Gestalt der Naturordnung als auch für ihre argumentative Stoßrichtung im Initialband der Schrift, weshalb ihm überwiegende Aufmerksamkeit zuteilwird. Ferner vervollständigt sich mit der Darlegung dieser prinzipiellen Grundlagen schließlich das manipulative Bild, das der Verfasser im Rahmen seiner polemischen Beeinflussung der Leserschaft vorlegt. Im Folgenden sind die beiden Gesetze sowie ihre Kontexte und Implikationen als die konstitutiven Aspekte dieser Ordnungskonzeption eingehender zu betrachten, um den Zusammenhang von Hallers Herrschaftsverständnis, seinem Machtbegriff und dem darin verkörperten Ordnungsdenken einschließlich seiner politischen Stoßrichtung zu erhellen.

Das vorausgeschickte Herrschaftsverständnis

Zum Ende des zwölften Kapitels hat Haller die Grundsätze der Naturordnung zunächst nur in ihren konkreten Elementen eingeführt, in Form der Überlegenheit und des korrespondierenden Bedürfnisses, woraufhin er dem Geflecht von geselligen

590 Wobei zu beachten ist, dass das Pflichtgesetz im engeren Sinne kein *Naturgesetz* sei, sondern eines der Sittlichkeit, des Herzens und des Gewissens, wie der Verfasser sich ausdrückt, welches von ihm unter diesem weiteren Begriff lediglich angekündigt wird.

und ungeselligen Verhältnissen eine prägnante äußere Kontur gibt. Dies geschieht, indem er die jeweiligen Rollen oder sozialen Positionen, in denen er die Protagonisten jener Verhältnisse regelmäßig wiederfinde, in ihrer konkreten, „lebensweltlichen“ Beschaffenheit genauer bestimmt.

Wie die Natur die geselligen Bande durch Verschiedenheit und Bedürfnisse knüpft, so bringe sie in diesem Zuge auch notwendig Herrschaft und Abhängigkeit, Freiheit und Dienstbarkeit, als deren Formen hervor.⁵⁹¹ „Sie macht die einen Menschen abhängig, die anderen unabhängig, die einen dienstbar, die anderen frey“.⁵⁹² Würden etwa nicht das Kind, der Arme, der Schwache oder der Unwissende durch ihre Natur abhängig, so wie der Reiche und der Mächtige frei würden, soweit es ihnen ihre gottgegebenen Kräfte erlauben? „So *herrschet* noch heut zu Tag, wie vor Alters, der Vater über sein Weib und seine Kinder, der Herr über seine Diener, der Anführer über seine Begleiter, der Lehrer über seine Schüler und Jünger“ und so weiter.⁵⁹³ Betrachte man diese Verhältnisse näher, stelle man fest, so Haller, dass diese Arten der Herrschaft nicht durch gemeinschaftliche Vereinbarungen entstehen, sondern, wie oben schon angeführt, „durch die Natur von selbst“ oder durch „einzelne (individuelle) Dienstverträge“;⁵⁹⁴ sie entstehen insbesondere nicht von unten herauf, sondern von oben herab: „Keiner von jenen Herrschenden hat seine Existenz und seine Macht *durch* seine Untergebenen erhalten, sondern er besitzt sie durch sich selbst von der Natur, d.h. durch die Gnade Gottes; sie ist ihm entweder angeboren oder von ihm erworben, mithin eine Frucht des angebornen“.⁵⁹⁵

Zum Abschluss des 12. Kapitels der „Restauration“ ist dem Verfasser daran gelegen, die scheinbar evidente Rechtmäßigkeit und Billigkeit seiner Konzeption herauszustreichen, noch bevor er das eigentliche Prinzip seiner Herrschaftslehre dem Leser unterbreitet. Bei dieser Argumentation geht er in bekannter Manier wiederum vom Einzelnen aus: Da jeder Beteiligte eines herrschaftskonstituierenden, geselligen Verhältnisses, ob freier Herr oder abhängiger Knecht, beim Zustandekommen desselben nur über sein *eigenes* Vermögen und Eigentum entscheidet – ob man Schutz gewährt oder seine Arbeitskraft verkauft –, werde niemand durch diese Art der Herrschaft in seinem Besitz oder seiner Freiheit geschmälert, niemand müsse sich gegen seinen Willen regieren lassen und niemand verfüge über Dinge, die nicht die seinen sind.⁵⁹⁶ Erneut wird sichtbar, dass der Blick auf den Einzelnen und sein „Eigentum“, die körperlichen und geistigen Fähigkeiten eingeschlossen, also auf

591 Vgl. Haller, 1820a: 351.

592 Haller, 1820a: 351.

593 Haller, 1820a: 351. Hervorhebung A.K.

594 Vgl. Haller, 1820a: 352.

595 Haller, 1820a: 352. Hervorhebung im Original.

596 Vgl. etwa Haller, 1820a: 338, 352.

seine „Ressourcen“ der Macht, die grundlegende Sichtachse von Hallers Denken bildet.⁵⁹⁷ Nicht nur im Rahmen seiner Kritik, sondern auch beim Aufbau seines entgegengestellten Konzepts bedient er sich eines partikularistischen Standpunkts, der die jeweils besondere Stellung des Einzelnen in sozialen Zusammenhängen hervorhebt und seine Grenze erst im größeren Rahmen der Naturordnung findet.

Aus der Perspektive seines Partikularismus befindet Haller vorgreifend, dass die auf jene Weise jeweils von den Einzelnen geknüpften ungleichen, geselligen Bande durchaus *gerecht* seien, allein da sie sich letztlich ohne einseitigen Zwang bilden würden und niemand dabei seine Freiheit (freiwillig) aufopfern müsse: Die Abhängigkeit oder Dienstbarkeit entstehe entweder „durch die Natur“ – jemand *kann* nicht frei bleiben – oder eben durch den Willensentschluss des Bedürftigen und des Vermögenden insbesondere,

„jeder contrahirt wie er will, nach seinem Bedürfniß, seinem Zweck. [...] Hier ist alles frey, natürlich und ungezwungen, es besteht kein ungerechter Zwang weder bei dem Eintritt in das Verband, [...] noch bey der Verlassung desselben; das Verhältnis kann wieder aufgelöst, der individuelle Vertrag gegenseitig aufgesagt werden.“⁵⁹⁸

Dennoch seien diese Abhängigkeits- und Herrschaftsverhältnisse als Ganzes „naturalnotwendig“, mag auch jedes einzelne gesellige Band zufällig und wandelbar sein: „Der Mächtigere herrschet, auch wenn er es nicht will und nicht sucht; der Bedürftige dient oder muß dienen, auch wenn [...] die ganze Welt ihn frey lassen wollte.“⁵⁹⁹ Der Ungelehrte, im Beispiel Hallers, folgt der Autorität anderer, auch wenn ihn niemand zwingt oder er sich selbst für einen Verständigen hält.

Mit Blick auf die angeblich gerechte Vereinbarungsform derjenigen geselligen Bande, die die freien Individuen selbstständig hervorbringen, muss auffallen, was auch einige seiner Kritiker und Interpreten ihm zum Vorwurf gemacht haben:⁶⁰⁰ nämlich, dass Haller einem seiner eigenen Hauptkritikpunkte am spätaufklärerisch-frühliberalen Denken untreu wird, ja ihm letztendlich selbst unterfällt. Es seien schließlich „einzelne (individuelle) Dienstverträge“,⁶⁰¹ die die geselligen Verhält-

597 Vgl. dazu: Sonntag, 1929: 58f.; Faber, 1978: 63. Kritisch dazu im Vergleich mit Edmund Burke: Leo, 1844: 764. Zur Seltenheit dieser von Haller vertretenen Eigentumsauffassung, vgl. Jellinek, 1960: 200f.; Rittstieg, 1975: 212.

598 Haller, 1820a: 353.

599 Haller, 1820a: 359.

600 Vgl. Ancillon, 1820: 21; Warnkönig, 1839: 159; Mohl, 1856: 550; Roscher, 1870: 94; Sonntag, 1929: 74f.; Guggisberg, 1938: 123; Weilenmann, 1955: 70; Schoeps, 1979: 129.

601 Haller, 1820a: 352.

nisse hervorbringen und es wären diese deshalb in gegenseitiger Freiheit, „ungezwungen“, geschlossen worden, weil „der individuelle Vertrag gegenseitig aufgesagt werden“ könne.⁶⁰² Im Urteil Friedrich Ancillons stellt sich diese vorgebliche Bewahrung der natürlichen Freiheit wie folgt dar:

„An die Stelle dieses allgemeinen Urvertrags setzt Herr von Haller eine Menge kleinerer Verträge zwischen den verschiedenen Ständen und dem Herrscher, zwischen ihm und den verschiedenen Personen, und auf solche gründet der Verfasser alle Hoheitsrechte. Es ist gewissermaßen die Scheidemünze des gesellschaftlichen Vertrags, die er uns statt des gesellschaftlichen Vertrags selbst, dieses Schaustücks oder dieser vermeintlichen Goldbarre der neueren Politik, darreicht.“⁶⁰³

Anhand seiner Zurückweisung der Vertragstheorie wurde gezeigt, dass Haller die normbegründende Verwendung des Vertragsgedankens nicht unbekannt geblieben sein konnte, sondern dass er dieselbe dort schlicht ablehnt. Sein eigenes Zurückgreifen auf die Figur des Vertrags muss insofern freilich höchst fraglich erscheinen.⁶⁰⁴ Während Ancillons konservativ motivierte Kritik auch den Hallerschen Individualvertrag, angesichts der Notwendigkeit einer einheitlichen und vernunftgemäßen Staatsgewalt, ablehnt,⁶⁰⁵ ist Mohl bemüht, Hallers Widerspruch mit dem Gange seiner eigenen Argumentation aufs Genaueste zu erhellen. Eine Grenze findet der Vorwurf der Inkonsequenz darin, dass seine Verträge grundsätzlich nicht dazu dienen, eine allgemeine Staatsgewalt oder eine öffentliche Ordnung zu legitimieren,⁶⁰⁶ sondern dazu, das Zustandekommen der Feinstruktur der Naturordnung, die Umsetzung der einzelnen Machtverhältnisse darin zu erläutern, was Haller

602 Haller, 1820a: 353.

603 Ancillon, 1820: 21.

604 So etwa Robert von Mohl (1856: 550) dazu: „Allein das Schlimmste für die Beweisführung Haller's ist, dass er selbst der Vertragstheorie nicht entgeht [...] und hierbei nimmt er, zwar nicht als einzige erlaubte und thatsächlich eintretende Möglichkeit, aber doch als rechtlich denkbar und geschichtlich sich ereignend, vertragsmäßige Vereinigung an.“

605 Vgl. Ancillon, 1820: 22; ähnlich: Raumer, 1826: 205; Bluntschli, 1867: 497. Dazu wiederum kritisch: Sonntag, 1929: 76f.

606 Mancher Kritiker scheint Haller tatsächlich erst an dieser Stelle seiner Schrift den allgemeinen Charakter der Staatsgewalt und den damit verbundenen Staatsbegriff verabschieden zu sehen, vgl. etwa: Roscher, 1870: 94. Vgl. hierzu auch den Hinweis bei Kondylis (1986: 267f. [Fn. 277]) mit Blick auf Sonntag (1929: 75ff.), dass Haller aus dem hier genannten Grunde freilich nicht zum rechten Vertragstheoretiker werde.

meint „Recht“ nennen zu können.⁶⁰⁷ Die „lokale“ Beschränktheit dieser Verträge entspricht dabei seinem durchgängigen, aufs Einzelne bedachten Fokus.

Leopold August Warnkönig hat Hallers Inanspruchnahme der Vertragsfigur nicht nur als Folgewidrigkeit, sondern im Lichte von dessen eigenen Überlegungen gelesen:

„Er nimmt bloß die angeborne *Freiheit* und *Gleichheit* der Menschen nicht an, dagegen eine jedem angeborne privatrechtliche Ungleichheit, läßt also eine größere und geringere persönliche Unabhängigkeit zu, und stützt dann alle übrigen Rechte auf gegenseitige Concessionen, d. h. auf eine Menge *kleinerer Verträge*, welche die Stelle des Rousseauschen hier vertreten.“⁶⁰⁸

In Warnkönigs Beschreibung der Hallerschen Verträge wird deren besondere Problematik offenbar: Anders als dies im naturrechtlichen Denken der Aufklärung in der Regel der Fall ist, schließen bei Haller ausdrücklich *freie Ungleiche* miteinander Vereinbarungen ab. In der Situation des persistierenden Naturzustands werden dieselben als in einer erheblich ungleichen (z.B. materiellen) Lage befindlich gedacht, weshalb sie in unterschiedlichen Ausgangspositionen für die Abmachung sind. Wie er selbst umfänglich ausführt, sind es mitunter nicht wenig dringliche Bedürfnisse, die die Einzelnen aufeinander verweisen und zu den geselligen Banden der Ungleichheit führen, sodass diese nicht allein bloße Willensentschlüsse motivieren dürften.

In seiner Kontraktualismusstudie hat Wolfgang Kersting die Grenzen einer sich aus dem Begriff eines gegenseitigen Vertrags ergebenden „Vertragsmoral“ herausgearbeitet, welche nicht verletzt werden dürfen, wenn derselbe für ausdrücklich frei konzipierte Individuen als ordnungsstiftendes und verpflichtendes Instrument gedacht werden soll. Nachdem Haller wiederholt deutlich macht, dass die Individuen im Naturzustand keinerlei Freiheiten aufgeben und da auch einfache, zweiseitige Verträge den grundlegenden Anwendungsfall der Vertragsmoral bilden, sollten deren moralische Prinzipien ohne weiteres auf die Überlegungen der „Restauration“ anwendbar sein, ohne dabei den Boden der vom Verfasser verwendeten Begriffe zu verlassen.

Als vorrangige Bedingung wird von Kersting zunächst die Freiwilligkeit des Zustandekommens der Übereinkunft benannt. Dabei bleiben die Grenzen der Vertragsmoral freilich recht unscharf, da kaum eine exakte und über alle Zweifel erhabene Abgrenzung zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Zustimmung erreicht

607 Vgl. Thilo, 1861: 265.

608 Warnkönig, 1839: 159. Hervorhebung im Original.

werden kann, wie Kersting vorausschickt.⁶⁰⁹ Dennoch sei es aber möglich, „Zumutbarkeitsbedingungen“ von Verträgen zwischen freien Vertragspartnern zu formulieren,

„die in der Verhandlungssituation [...] erfüllt sein müssen, damit die förmlich gegebene Zustimmung zum Vertrag auch *als freiwillig geleistet* bewertet werden kann, und deren Verletzung – beispielsweise durch Zwangsanwendung und Erpressung oder durch eine die persönliche Entscheidungsfreiheit drastisch einschränkende und somit eine *Freiheits- und Machtasymmetrie* zwischen den Vertragspartnern bewirkende Notlage – eine sittliche Ungültigkeitserklärung legitimieren.“⁶¹⁰

Des Weiteren zählt Kersting zu den Bedingungen der Vertragsmoral die hinreichend symmetrische Ausgangsposition der Vertragspartner und den fairen Austausch der vereinbarten Leistungen. Während man für die von Haller skizzierte Situation eines solchen Vertragsschlusses über bestimmte individuelle Leistungen (Schutz, Führung, Lehre, Bezahlung etc. gegen Gefolgschaft, Gehorsam, Arbeit usw.) von einem funktionierenden Austausch und, freilich mit einigem Wohlwollen, einer wenigstens näherungsweisen Adäquatheit der getauschten „Güter“ ausgehen könnte,⁶¹¹ verletzt allein die von ihm angesetzte, regelmäßige Ausgangssituation der individuellen Vertragsschlüsse den ersten Teil dieser zweiten Bedingung: So versucht Haller, Freiheits- und Machtasymmetrien nicht nur nicht von den Vertragsvereinbarungen auszuschließen; er nimmt sie (indirekt) sogar zu deren naturgesetzlich gegebener Voraussetzung. Die Vertragsschließenden sind bei Haller von vornherein und generell Ungleiche, auch da einander Gleiche, vom Ausnahmefall der Korporation abgesehen, voneinander unabhängig sind.

Haller lässt in seinen Verträgen also auch eine größere und geringere persönliche Unabhängigkeit zu, wie Warnkönig dies ausdrückt, und verstößt damit überdies gegen die Voraussetzung dafür, dass ein Vertrag als *frei und ungezwungen* geschlossen betrachtet werden darf, und somit auch gegen die erste Zumutbarkeitsbedingung der Vertragsmoral. Indem es nämlich auch mehr oder weniger lebenswichtige bzw. Grundbedürfnisse sein können, die etwa Schwache, Hungernde, Kranke

609 Vgl. Kersting, 2005: 44.

610 Kersting, 2005: 44. Hervorhebung A.K.

611 Wobei berechtigte Zweifel angebracht sind, ob jede der vom „Bedürftigen“ eingeforderten Leistungen, das im Gegenzug auf dessen entsprechendes höheres „Vermögen“ gestützte Recht des Mächtigeren zu herrschen, auch rechtfertigen mag: So „herrsche“ nach Haller beispielsweise auch der Lehrer über seine Schüler oder der Arzt über seine Patienten, was ein fragwürdiges Verständnis der moralischen Grenzen des Ausnutzens von Abhängigkeitsverhältnissen offenbart.

oder Schutzbedürftige dazu bewegen bzw. dazu *zwingen*, sich in gesellige Verhältnisse mit Mächtigen (oder Reichen oder Heilkundigen z.B.) zu begeben,⁶¹² ist davon auszugehen, dass deren Entscheidungsfreiheit angesichts ihrer eventuellen Notlage drastisch eingeschränkt ist.⁶¹³ Mag die obige Annahme auch eine spezifische Auffassung von wesentlichen Grundbedürfnissen an den Text herantragen, die unbefriedigt zu lassen den Einzelnen nicht völlig frei steht,⁶¹⁴ so dürfte dennoch klar sein, dass Haller seine Vertragslehre nicht als „frey, natürlich und ungezwungen“ bezeichnen kann,⁶¹⁵ ohne damit wenigstens solchen Mindeststandards der Sozialität gerecht zu werden.

Da man für Hallers Konzeption der Individualverträge zwischen ungleichen Freien also weder von echter Freiwilligkeit, noch von einer symmetrischen Verhandlungsposition ausgehen kann, lässt sich derselben jene (offenkundig aufklärerischen Prinzipien nachgebildete) moralische Gültigkeit oder Reziprozität nicht zusprechen, die er mit seinen Deklamationen gleichbleibender Freiheit und Ungezwungenheit beim Knüpfen dieser geselligen Verhältnisse für sich beanspruchen möchte.⁶¹⁶ Ferner zeigt sich, dass eine vollgültige aber *ungleiche Freiheit* letztlich

612 Vgl. Haller, 1820a: 352.

613 Hallers beiläufige Erläuterung, dass jene Schwächeren oder Bedürftigen sich letztlich deshalb in die Herrschaft der Mächtigeren zur Stillung ihres Bedürfnisses fügten, „um das Leben leichter und angenehmer durchzubringen“ (Haller, 1820a: 352), muss angesichts seiner Aufnahme von „Bedürfnissen“ wie etwa Krankheit oder Hunger unter die Beweggründe der Vertragsschlüsse geradezu zynisch wirken. Wollte Haller diese letzteren Bedürfnisse auch stattdessen den durch die Natur „von selbst“ geknüpften Banden zuordnen und nicht den willkürlichen, wovon sich an Ort und Stelle jedoch kein Anzeichen finden lässt, so ließe sich die gleiche kritische Einwendung dennoch anhand anderer, nicht weniger grundsätzlichen Bedürfnissen machen.

614 Haller äußert sich zu dieser Frage menschlicher Grundbedürfnisse nur ein einziges Mal im ersten Band der „Restauration“: „Das erste und allgemeinste Bedürfnis der Menschen ist zu leben und angenehm zu leben, das zweyte geschützt, das dritte belehrt zu werden.“ (Haller, 1820a: 374) Ob der Verfasser diese Reihung aber auch tatsächlich im Sinne von Prioritäten verstanden wissen will oder was er sich genau unter einem angenehmen Leben vorstellt, geht beides Male nicht weiter aus der Passage hervor. Stattdessen wird die Bedeutung dieser Grundbedürfnisse eher verunklart, wenn Haller ganz im Sinne seiner Auffassung der geselligen Verhältnisse erklärt: „Ueberhaupt herrscht allemal diejenige Macht deren man am meisten benöthiget ist.“ (Haller, 1820a: 374)

615 Vgl. Haller, 1820a: 353.

616 „Hinwieder hat keiner der Untergebenen seine Freyheit oder irgend ein früheres Recht aufgeopfert; [...] Die Unteren haben ihrem Oberen nichts gegeben, dieser hat ihnen nichts genommen, sie helfen und nützen sich wechselseitig; beyde haben nur ihre eige-

nicht plausibel gedacht werden kann, zumindest dann nicht, wenn mit diesem Begriff ähnliche moralische Implikationen bewirkt werden sollen, wie sie im aufklärerischen Denken gemeinhin anzutreffen sind. Insgesamt mag Haller schließlich eine tatsächliche Knüpfung geselliger Verhältnisse auf die beschriebene Art und Weise annehmen, doch kann er diese nicht im Sinne der Reziprozität als *gerecht* bezeichnen. Dass dieserart Problematik Haller jedoch kaum bekümmerte, zeigt beispielhaft, dass er mit ähnlichen Argumenten im dritten Band der „Restauration“ schließlich auch die Sklaverei als unter bestimmten Umständen gerechtfertigt ausgeben will.⁶¹⁷

Nicht nur mangelt es den angeblich freiwillig geschlossenen geselligen Banden also an freiheitlichem Sinn, sondern es erscheint darüber hinaus auch ihre gleichzeitige Naturnotwendigkeit (wie auch die der weiteren, „durch die Natur von selbst“ geknüpften geselligen Verhältnisse) im Blickwinkel von Kerstings metakontraktualistischen Betrachtungen als fragwürdig. Auch für die Naturordnung als Ganze, ihre geselligen und Herrschaftsverhältnisse, führt Haller mehrfach an, dass dieselbe „allgemein, nothwendig, unzerstörbar [sei], wie alles was göttlich ist.“⁶¹⁸ Die Begründung, die er hierfür anführt, klingt bekannt:

„Blicken wir auf die *Erfahrung* und *Geschichte*, so bestätigt sie uns allenthalben die nemliche Wahrheit, die sich schon durch die Vernunft aus der Natur des einzelnen Menschen erkennen läßt. Es mögen uns diejenigen, welche die menschliche Gesellschaft für ein willkürliches Institut ausgeben, ein Land auf dem Erdboden zeigen, wo sie nicht bestanden hätte, oder uns beweisen wenn ? wo ? und von wem sie eingeführt worden sey? Fraget die Natur um ihre Probe, schauet in des Allmächtigen Offenbarung hinein: was sehet ihr anders als ein unendlich verschlungenes Aggregat menschlicher Verknüpfungen? Wo hat es je ein Land auf dem Erdboden oder einen Zeitpunkt in der Geschichte ohne Ehen, ohne Familien-Verhältnisse, ohne Abhängigkeit der einen von den anderen, ohne wechselseitige Hülfeleistungen, ohne Hausherrn, Anführer und Lehrer, oder ohne Vereinigung von allem diesem gegeben?“⁶¹⁹

Abgesehen von der abermaligen Gleichsetzung von Natur und Schöpfung, finden wir wiederum den recht breit gehaltenen Erfahrungsbegriff Hallers vor, welcher das „naturnotwendige“, weil überall und niemals anders gekannte Auftreten der be-

nen Befugnisse, gleich an angeborenen [...], ungleich an erworbenen Rechten, üben sie beyde ihre rechtmäßige Freyheit nach eigenem Willen und bestem Vermögen aus.“ (Haller, 1820a: 352) Die hierin angesprochene Gleichheit ursprünglichen Rechten kommt weiter unten zur Sprache.

617 Vgl. Haller, 1821: 209ff.

618 Haller, 1820a: 359.

619 Haller, 1820a: 348. Hervorhebung im Original.

schriebenen geselligen Verbindungen und ihrer herrschaftlichen Unterordnung beständige.⁶²⁰

Auch wenn er als Gründe dieser von der Natur „von selbst“ gestifteten Verbindungen, die zwingen oder zwingend entstehen,⁶²¹ also keine *objektiven Verpflichtungen* annehmen zu wollen scheint, denen Folge zu leisten den Individuen nicht frei stünde, so stellt sich dennoch ein weiteres Problem ein bezüglich der weiter gefassten Ansicht Hallers, dass diese beiden Formen geselliger Verhältnisse insgesamt naturnotwendig seien und sich alles in allem einstellen müssen.⁶²² Sofern die ganze Naturordnung in ihrer Struktur nämlich dennoch einer objektiv gebotenen Ordnung entspricht, ihre einzelnen Bestandteile von den Individuen letztlich also ausgebildet werden *müssen*, obgleich es irrelevant ist, *wer* dieselben konkret knüpft, wie er andeutet,⁶²³ so würde sein oben diskutierter Anspruch, dass die individualvertraglich gebildeten geselligen Verhältnisse frei und ungezwungen zustande kommen, abermals konterkariert.

Wie Wolfgang Kersting zeigt, ergibt die Annahme freiwilliger Selbstverpflichtungen zur Erfüllung objektiv gebotener Pflichten, wie sie Vertragsschlüsse über naturnotwendig einzugehende Verbindungen im Grunde darstellen würden, letztendlich keinerlei Sinn;

„als *freiwillige* ist eine Selbstverpflichtung zu einer Pflichthandlung logisch und moralisch unmöglich, da Freiwilligkeit die Möglichkeit impliziert, darauf zu verzichten, sich durch Selbstverpflichtung zu binden, hingegen die objektive Pflicht diesen Freiheitsspielraum per

620 Vgl. Weilenmann, 1955: 70.

621 „Der große Gelehrte z.B., der Mann von Genie der in wichtigen Dingen nützliche Wahrheiten und Regeln entdekt und bekannt macht, *herrschet*, ist Autorität für eine Menge von Gläubigen [!], Urheber ihrer Entschlüsse und Handlungen, auch wenn er sie nicht sucht, ja nicht einmal kennt; und der Ungelehrte, der Geistes-Arme dient, er folgt der Autorität anderer, auch wenn niemand ihn zwingt und wenn er sich noch so sehr für einen Selbstdenker ausgiebt. Laßt einen Reichen und einen Armen, einen Weisen und einen Thoren, einen Starken und einen Schwachen in Berührung kommen, es sey daß sie einander nöthig haben oder nicht, laßt sie sogar Verträge schließen, welche ihr immer wollt: Ihr werdet allemal die Freyheit und Herrschaft auf jener, die Abhängigkeit oder Dienstbarkeit auf dieser Seite finden.“ (Haller, 1820a: 359f. Hervorhebung im Original.)

622 So wie er es deutlich macht, wenn er ausruft: „laßt sie sogar Verträge schließen, welche ihr immer wollt“ (Haller, 1820a: 360), immer werde man Herrschaft und Abhängigkeit vorfinden.

623 „die Personen können ändern [sic], aber die Sache selbst ist unzerstörbar“ (Haller, 1820a: 353).

definitionem nicht zuläßt; als *Selbstverpflichtung* ist sie dagegen redundant, da sie der Verbindlichkeit der objektiven Pflicht keinerlei Normativitätszuwachs beschert.“⁶²⁴

Während Haller die Knüpfung geselliger Verhältnisse als „naturnotwendig“ begreifen will, wird dieser wichtigsten Pointe seines Vertragsgebrauchs durch den ihr innewohnenden Widerspruch von Freiwilligkeit und objektiver Normativität dennoch der Boden entzogen.

Von diesen begründungstheoretischen Engpässen seiner Argumentation abgesehen, liefert der Verfasser in der zunächst zu betrachtenden, zentralen Passage des 13. Kapitels schließlich eine Definition von Herrschaft, indem er feststellt,

„daß da wo Macht und Bedürfniß zusammentreffen ein Verhältniß entsteht, kraft welchem der ersteren die Herrschaft, dem letzteren die Abhängigkeit oder Dienstbarkeit zu Theil wird, das aber deßwegen nicht minder der Gerechtigkeit ganz gemäß und zu beyderseitigem Vortheil abgeschlossen ist.“⁶²⁵

Als Ausdruck der Herrschaft etablierenden höheren Macht führt Haller eine relative Überlegenheit (bzw. und vice versa eine relative Unterlegenheit) an, die durch den Besitz eines „nützlichen Vermögens“ beim Einen und ein Bedürfnis beim Anderen entsteht, welches diesem Vermögen entspricht.⁶²⁶ Im Zusammentreffen eines solchen Bedürfnisses und der Möglichkeit des diesbezüglich Überlegenen, dasselbe entweder zu stillen oder unbefriedigt zu lassen, besteht für Haller ein jedes Machtverhältnis, basierend auf der Macht, die Abhängigen durch und mittels ihrer Bedürftigkeit zu kontrollieren. „Der Mann herrschet über sein Weib, weil er es angeworben, in seinen Schutze aufgenommen hat, weil es gewöhnlicher Weise von ihm ernährt wird“ etc.⁶²⁷ Dabei ist für ein jedes geselliges bzw. Herrschaftsverhältnis ein anderer Vermögens- bzw. ein anderer daraus sich ergebender Machtunterschied konstitutiv, eine möglicherweise wertende Reihenfolge der Bedürfnisse stellt Haller zwar an einer späteren Stelle einmal auf,⁶²⁸ doch macht er dort ebenso deutlich, dass diese Reihung nicht als allgemeingültig angesetzt werden kann, sondern jedes Abhängigkeitsverhältnis durch seine jeweilige „Differenz“ in der Macht begründet wird: „Ueberhaupt herrscht allemal diejenige Macht deren man am meisten benö-

624 Kersting, 2005: 22f. Hervorhebung im Original.

625 Haller, 1820a: 359.

626 Vgl. Haller, 1820a: 357.

627 Haller, 1820a: 357.

628 Vgl. Haller, 1820a: 374. So sei das „erste und allgemeinste“ Bedürfnis der Menschen zu leben und angenehm zu leben, das zweite beschützt zu sein und das dritte belehrt zu werden.

thiget ist.“⁶²⁹ Hier zeigt sich wiederum seine Weigerung, den Menschen in allgemeingültiger Weise zu beschreiben, und stattdessen von der Erfahrung über denselben auszugehen, die jeweils unterschiedlich ausfallen kann.

„Der gottgewollte tatsächliche Machtbesitz ist also der einzige Entstehungsgrund und zugleich die einzige Legitimation des ‚Rechts‘ (des Stärkeren) zur Herrschaftsausübung“,⁶³⁰ wie Alfred von Martin Hallers Herrschaftsbegriff treffend beschreibt – auch wenn dieser gerade nicht vom einem Herrschaftsrecht des bloß Stärkeren gesprochen haben will. Für seine eigene politische Lehre meint Haller keiner komplexen Argumentations- und Begründungsstruktur zu bedürfen, wie sie die zurückgewiesene Vertragstheorie darstellt; vielmehr könne Herrschaft als eine Folge des Faktums der Macht immer schon vorausgesetzt werden. Bei wem sich aber wenig oder gar keine Macht finden lässt, bei dem ist folglich auch keinerlei Herrschaft anzutreffen. Die ersten Konsequenzen für den Staatsbegriff Hallers liegen auf der Hand; einen prinzipiellen Unterschied zwischen „Hausherrschaft“ beispielsweise und politischer Herrschaft kann es auf dieser theoretischen Grundlage nicht geben.⁶³¹

Wie die Intensität oder die Reichweite von Herrschaft in diesem Lichte zu denken sind, wird deutlich, wenn Haller ferner erläutert, dass die Art und das *Ausmaß* der Herrschaft der Art und dem Grade der sie bedingenden Überlegenheit und Bedürftigkeit immer aufs genaueste angemessen seien, denn es gehorche dem Reichen nur der Arme usw.: „Je größer (intensiver), je ausgedehnter, je fortdauernder die Macht, desto größer und fortdauernder die Herrschaft“,⁶³² selbiges gelte für die Abhängigkeit. Gleichermäßen betreffe dies die *Dauer* der Herrschaft: sie bestehe nur so lange, wie die höhere Macht oder das Bedürfnis anhalten.⁶³³ Wird der Reiche arm, der Schwache stark oder der Weise töricht, fallen Herrschaft oder Dienstbarkeit sogleich weg bzw. werden erneuert und tauschen die Plätze, wie dies ferner impliziert. In der Gesamtschau zeigt sich wiederum der „System“-Charakter der Hallerschen Naturordnung, welche ein insgesamt stets im Wandel begriffenes Ganzes darstellt, dessen konkrete Teile wechseln, das selbst aber in seiner Struktur unveränderlich ist.⁶³⁴ Die hierin veranschaulichte, direkte Verknüpfung von Herr-

629 Haller, 1820a: 374.

630 Martin, 1978: 149.

631 Vgl. Dreitzel, 1991: 762.

632 Haller, 1820a: 364.

633 Vgl. Haller, 1820a: 365.

634 Vgl. Haller, 1820a: 353 und insbesondere 387: „Sehen wir nicht in der ganzen Welt, durch die ganze Geschichte einen *beständigen Wechsel aller Dinge*, Reiche arm und Arme reich, Mächtige schwach und Schwache mächtig werden, dunkle Geschlechter zum Glanz emporsteigen und berühmt gewesene in Dunkelheit versinken, wahrlich

schaftsverhältnis und der sie bedingenden „Tatsache“, der Macht, läuft angesichts ihrer Beständigkeit und Wirkweise auf eine unbeschränkte Beliebigkeit im Herrschaftsrecht zu,⁶³⁵ wobei der Begriff des „Rechts“ insofern freilich vage bleibt.⁶³⁶

Diese problematische Offenheit seines Herrschaftsbegriffs hat Haller indes in sein Geschichtsbild zu integrieren versucht,⁶³⁷ was ihm von seinen Kritikern freilich zum Vorwurf gemacht wurde.⁶³⁸ Die scheinbar widersinnigen Implikationen seines Konzepts mögen dabei durchaus intendiert oder zumindest toleriert worden sein, wie Christfried Albert Thilo in Erinnerung bringt, wollte Haller schließlich vor allem eine „ursprüngliche Gewalt“ begründen, worin letztlich sein „Verdienst“ zu sehen sei, denn „eine bloss übertragene Macht würde nicht feststehen, also nicht wirklich Macht sein.“⁶³⁹ Von daher wäre ein immer prekäres Offenbleiben der Herrschaftsverhältnisse zugunsten der bloßen „Tatsache“ der Mächtigkeit Einiger nach Haller angemessen gewesen.⁶⁴⁰

nicht immer durch ungerechte Gewalt, sondern auch durch den *gewöhnlichen Lauf der Natur*.“ (Hervorhebung A.K.)

- 635 Der Sache nach hatte dies auch Krug erkannt, wenn er diesbezüglich feststellt: „Es hilft auch gar nichts, hinterher zu sagen, daß eigne Macht und eignes Recht eigentlich Gottes Macht und Recht sei. Denn da die Restaurazion [...] sehr richtig bemerkt, daß jede Macht, auch die des Privaten, von Gott komme, obwohl nicht unmittelbar und übernatürlich, sondern mittelbar und natürlich: so sind wir wieder auf demselben Flecke, und der offenbarste Usurpator ist dann ebensowohl von Gott eingesetzt, als der rechtmäßigste Herrscher.“ (Krug, 1817: 75f.)
- 636 Vgl. Thilo, 1861: 265: „Da er nun lehrt, dass jeder soviel Recht habe, als er ursprünglich Macht hat, der Mächtigere also mehr als der Schwächere, dieser aber doch auch so viel Recht, als eben seine Macht reicht“, ergebe sich überdies die Folge, dass die Herrschaft auch im Staat letztlich nur von Privatinteressen und -rechten bestimmt wird.
- 637 Vgl. Haller, 1820a: 261ff.
- 638 Vgl. beispielsweise: Krug, 1817: 76; Leo, 1844: 765; Thilo, 1861: 264; Meinecke, 1922: 225; Guggisberg, 1938: 124; Jellinek, 1960: 195f.; Stahl, 1963: 561: „Es wäre damit jede Usurpation gerechtfertigt, selbst die des französischen Volks; denn wäre es nicht das Stärkere gewesen, so hätte es seinen König wahrlich nicht entthront.“
- 639 Thilo, 1861: 265.
- 640 Treffend und weitsichtig hat Georg Jellinek diesen Zusammenhang im größeren Kontext der Traditionslinie einer „Machttheorie“ zur Rechtfertigung des Staates beurteilt: „In Wahrheit verfehlt also die Machtlehre ihr Ziel. Sie rechtfertigt den Staat nicht, sondern *sie vernichtet ihn*, sie ebnet der *permanenten Revolution* die Wege. Diese Erkenntnis entdeckt uns eine hohe Ironie, die ja oft die Geschichte der ethischen und politischen Theorie durchwaltet hat. Die von der deutschen Reaktion einst so bewunderte ‚Restauration der Staatswissenschaften‘ hat zwar nicht den mittelalterlichen Staat wie-

Herrschaft in einem rechtsstaatlichen oder überhaupt „bedingten“ Sinne, als ein äußeres Gewaltverhältnis, das sein Bestehen und die Verbindlichkeit seiner Regeln durch Gründe rechtfertigen kann, die auf gemeinnützige Zwecke verweisen, ist mit Hallers Begriff von Herrschaft sicherlich nicht zu vereinen. Herrschaft finde sich stattdessen in mannigfaltigen Beziehungen in einem natürlich-geselligen Verband jeweils in der Form individueller oder stillschweigender „Vereinbarung“, die im Interesse der Beteiligten liege, soll häufig aber zugleich nur auf dem Vorliegen eines Gewaltgefälles beruhen, das bedrohen oder beschützen kann. Letztendlich wird bei Haller dasjenige, was andere Autoren durch den Vertragsgedanken zum Beispiel erst legitimieren wollen, zu seiner *eigenen* Voraussetzung: Indem Haller die Macht naturalisiert, machtförmige Herrschaftsverhältnisse in seinen Naturzustand verpflanzt, geht ihm die Möglichkeit am Ende vollkommen abhanden, sie durch ihnen innewohnende Zwecke zu rechtfertigen.

Von der allgegenwärtigen Macht zu zwingen

Einem durchgängigen Unterton der Argumentation gleich erhebt Haller von Anfang an den Anspruch, eine vollgültige Gegenposition zum spätaufklärerisch-frühliberalen Staatsdenken zu liefern. Diesen spiegeln sowohl der dualistische Aufbau der Schrift, verdeutlicht durch den Gegensatz von aufklärerischem „Radikalirrtum“ und der „rechten Idee von der Natur des Staates“, als auch Hallers früheste programmatische Bekenntnisse wider. Jene „Staatsidee“ wurde zuerst in den methodologischen Überlegungen Hallers als Leitgedanke seiner „Staatenkunde“ eingeführt. Nachdem dieselbe dann zunächst als Fluchtpunkt der Hallerschen Kritik diene, hat die Grundlegung der Naturordnung einen ersten Eindruck davon vermitteln können, wie „Staatlichkeit“ unter den Vorzeichen der „Restauration“ gedacht wird. Hallers Herrschaftsverständnis findet seine theoretische Fundierung schließlich im „Machtgesetz“ des 13. Kapitels. Dieser eigentliche Höhepunkt seiner „Doktrin“ setzt die für alle Herrschaft konstitutiven Machtunterschiede in einen systematischen Zusammenhang mit der Charakterisierung geselliger Verhältnisse:

„Was liegt dann allen jenen Verhältnissen zum Grund, wenn man sie näher betrachtet? [...] Oeffnet die Augen und Ihr werdet es erkennen. Offenbar nichts anders als eine *höhere Macht*, natürliche Ueberlegenheit an irgend einem nützlichen Vermögen auf der einen Seite, und auf der anderen ein *Bedürfnis* [...], welches jener höheren Macht entspricht und durch sie befriediget wird.“⁶⁴¹

der herzustellen vermocht, wohl aber ist ihr Grundgedanke der Leitstern erneuter Revolutionsbestrebungen geworden.“ (Jellinek, 1960: 196. Hervorhebung A.K.) Mit Letzterem hebt Jellinek in der Tat auf das sozialistische Denken seiner Zeit ab.

641 Haller, 1820a: 357. Hervorhebung im Original.

„Überlegenheit“ und „Bedürfnisse“ werden hier als die konkreten Erscheinungsformen relativer Unterschiede in den „Machtvermögen“ Einzelner aufgezeigt; sie strukturieren die Gesellschaft und verweisen auf ihr eigentliches Prinzip. Wie bereits beim persistierenden Naturzustand erkennbar wurde, ist die angedachte Ordnung eine der Ungleichheit zwischen den Menschen, da sie durch Über- bzw. Unterlegenheit gekennzeichnet ist. Wiederum stützt sich Hallers Beweisführung dabei auf die scheinbare „Offensichtlichkeit“ des Gezeigten und darauf, dass es sehr allgemeine, verbreitete und mit vermeintlicher Regelmäßigkeit auftretende Erscheinungen sind,⁶⁴² an die Jedermann mit seiner eigenen Erfahrung anknüpfen möge:

„Der Mann herrschet über sein Weib, weil er es angeworben [...] hat, weil es gewöhnlicher Weise von ihm ernährt wird [...]. Der Vater gebietet über seine Kinder [...] weil er ihnen in jeder Rücksicht an Alter, an Verstand, an Kraft an Vermögen u. s. w. überlegen ist und sie dieser seiner Macht jeden Augenblick bedürfen: der Herr über seine Diener, weil er sie bezahlen und ernähren kann [...]; der Anführer über seine Begleiter und Getreuen, weil er sie an Geschicklichkeit übertrifft oder weil er sie aus seinem höheren Vermögen besoldet [...]; der Lehrer herrschet über seine Schüler und Jünger, weil er ihnen in der Wissenschaft oder der Kunst überlegen ist [...]. Warum unterwerfen sich die Kranken der Herrschaft des Arzts, warum gehorchen sie allen seinen Befehlen, als wegen dessen Ueberlegenheit an Kenntniß der Krankheiten oder derselben Heilungs-Mittel, und wegen ihrem Bedürfniß?“⁶⁴³

Diese scheinbaren Alltäglichkeiten verwiesen alle auf den „wahren Sinn des großen und unzerstörbaren Natur-Gesetzes, daß nur der Ueberlegene, der Mächtigere herrsche“, ⁶⁴⁴ welches das zweite und wesentliche Prinzip der Lehre Hallers darstellt und den dritten Wegpunkt der argumentativen Dramaturgie seiner Schrift markiert.⁶⁴⁵ In der Hallerliteratur ist dieses, in Anlehnung an die Naturrechtstradition vom Verfasser so genannte „Naturgesetz“, präzisierend als „Machtgesetz“ bezeichnet wor-

642 Der Charakter der Naturgesetzlichkeit des Aufzuzeigenden kündigt sich hierin deutlich an: „Was ist das *Eine* und *Aehnliche* was bey allen Mannigfaltigen immer wieder erscheint, das Bleibende und Wesentliche, wovon nur die Formen und Gestalten wechseln, das Ewige in allem Wandelbaren, das Unsichtbare unter allem Sichtbaren, das Göttliche unter den Menschen?“ (Haller, 1820a: 357. Hervorhebung im Original.)

643 Haller, 1820a: 358.

644 Haller, 1820a: 359.

645 Ausführlicher formuliert besage es nach Haller, „daß da wo Macht und Bedürfniß zusammentreffen ein Verhältniß entsteht, kraft welchem der ersteren die Herrschaft, dem letzteren die Abhängigkeit oder Dienstbarkeit zu Theil wird, das aber deswegen nicht minder der Gerechtigkeit ganz gemäß und zu beyderseitigem Vortheil abgeschlossen ist.“ (Haller, 1820a: 359)

den.⁶⁴⁶ Mit demselben tritt dem Leser die erste der angekündigten Gesetzmäßigkeiten entgegen, die Haller seinem Ordnungsdenken zu Grunde legt und welche ihn von späteren, ebenfalls der konservativen Richtung zugerechneten Autoren unterscheidet, die ihrerseits z.B. Tradition und Herkommen (der Ständeordnung etwa) eine vergleichbare Stellung in ihrem Denken einräumen.

Mit Blick auf diese elementare Rolle der Macht ist das Hallersche Konzept als eine „Metaphysik der Macht“⁶⁴⁷, eine „naturalistische Machttheorie“⁶⁴⁸ bzw. ein „Machtnaturalismus“⁶⁴⁹ oder als eine „Naturlehre der Staatsmacht“⁶⁵⁰ bezeichnet worden. Gedacht wird sie als die vermeintlich voraussetzungslose Möglichkeit oder Fähigkeit eines Menschen, über einen anderen Menschen auf Grund einer Überlegenheit an einem für sie nützlichen „Gut“ zu gebieten.⁶⁵¹ Machtverhältnisse bestehen im Zusammentreffen eines Bedürfnisses und der Möglichkeit des diesbezüglich „Überlegenen“, dasselbe entweder zu stillen oder unbefriedigt zu lassen, darin also, die Bedürftigen mittels ihrer Bedürftigkeit zu kontrollieren oder bzw. und die in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Vorschein kommende Verfügungsgewalt bewusst auszunutzen.⁶⁵²

646 Vgl. beispielsweise: Weilenmann, 1955: 48; Roggen, 1999: 38.

647 Huber, 1975: 329; Faber, 1978: 63; Faber, 1982: 914.

648 Guggisberg, 1938: 125; Maltzahn, 1979: 155; Stolleis, 1992: 144. Vgl. zu Begriff einer solchen „Machttheorie“: Jellinek, 1960: 192ff.; Faber, 1978.

649 Erstmals wohl: Rexius, 1911: 521. Vgl. auch: Kraus, 1994: 123; Kraus, 1996: 228.

650 Stolleis, 1992: 145. Vgl. zu diesem Begriff auch: Leo, 1948.

651 Vgl. Haller, 1820a: 357ff. Wie Weilenmann (1955: 53) bemerkt, hat Haller in einem ganz anderen Zusammenhang den Ursprung dieser Macht hinsichtlich ihrer „Natürlichkeit“ wortwörtlich auf die „Natur der Dinge“ zurückgeführt (vgl. Haller, 1820a: 87), sodass die Möglichkeit, Andere mittels einer natürlichen Überlegenheit an einem nützlichen Vermögen zu kontrollieren oder von eigenen Willen abhängig zu machen, allem Anschein nach schlicht als mit dieser Überlegenheit *gegeben* verstanden und von da an nicht weiter hinterfragt wird. Heinrich Leo vergleicht das Hallersche Denken in diesem Punkt mit demjenigen Edmund Burkes und sieht zwar auch ihn eigentlich den Besitz zur Basis des Staates nehmen, doch habe Haller sich dabei in der Folge „entsetzlich vergriffen“, da er für diesen „keine andere Begründung sucht oder findet als die vorhandene Macht, also ursprünglich die Gewalt oder den Zufal.“ (Leo, 1844: 764) Dadurch gelange er einerseits zu seinem (verfehlten) privatrechtlichen Staatsbegriff und könne andererseits der fortwährenden Umwälzung der politischen Verhältnisse nichts entgegensetzen.

652 Neben mannigfacher berechtigter Kritik, insbesondere an den moralischen Implikationen dieser Ansicht, hat dieselbe unter Hallers Interpreten zuweilen aber auch Lob für die Schärfe ihrer Beobachtung gefunden, vgl. beispielsweise: Meinecke, 1922: 228,

Nachdem die Ausgangspositionen der Individuen dabei „natürlichen“ Ursprungs seien, meint Haller „gerechte“ Ergebnisse der Interaktionen ansetzen zu dürfen, da deren Voraussetzungen im vorgeblich sinnhaften Walten einer größeren, menschlichem Handeln insgesamt entzogenen Naturordnung verbürgt sind. Die „Macht“ präsentiert sich als das Substrat dieser Ordnung, als dasjenige Element, anhand dessen der Mensch die Natur und seine durch sie gegebenen Vermögen und Grenzen erfährt und erlebt, sie allein verkörpert alle seine gesellschaftlichen Bindungen, unabhängig davon, in welcher Gestalt sie auftritt. In ihrer Beschaffenheit liegt somit der Schlüssel zum Verständnis der Naturordnung verborgen.

Hallers Rede von der Natur, von den natürlichen Grundlagen der Gesellschaftsordnung, umfasst Bezüge und Beispiele aus den verschiedensten Kontexten. „Die Natur“ wird dabei einerseits im Ganzen eingeführt als ein geschlossenes, sich selbst tragendes System von Erscheinungen und Wirkzusammenhängen, das das immer Gleiche stets aufs Neue hervorbringt.⁶⁵³ Als „natürlich“ treten dem Leser andererseits nicht nur die menschlichen Bande der Gesellschaft entgegen, sondern insbesondere auch immer wieder die gesamte, sowohl biologisch als auch physikalisch begreifliche „Außenwelt“ der menschlichen Kultur. „Allein wie alle Natur-Geseze, so geht auch dieses [Gesetz von der Herrschaft des Mächtigeren] durch die ganze Schöpfung hindurch“, ⁶⁵⁴ heißt es im 13. Kapitel der Schrift. Machtunterschiede kommen so etwa auch in unwirtlichen Witterungsverhältnissen zum Ausdruck, wie Haller unterstellt: „[W]arum weichen wir der Hize, dem Frost, dem Feuer, den Stürmen und Gewässern oder fügen uns nach ihren [der Natur] Gesezen, als wegen der Gefahr sonst von ihrer unwiderstehlichen Gewalt empfindlich gestraft ja gar vernichtet zu werden?“⁶⁵⁵ Dem Tierreich schreibt Haller eine „Brückenfunktion“ zur sozialen Ordnung zu, insofern sich in seinen „vermachteten“ Verhältnissen die menschliche Gesellschaft bereits deutlich wiedererkennen ließe:

„Betrachtet die Thiere des Feldes und die Vögel in der Luft, von dem Adler und dem Elephanten bis zu dem Insekt und bis zu dem Gewürm das auf der Erde kriecht: überall herrscht die stärkere Classe über die schwächere, und unter Geschöpfen gleicher Art das männli-

oder Metzger, 1917: 275, wo es heißt: „Das muß man sagen, für die sozialpsychische Struktur dieses Herrschens und Dienens, das ja faktisch in den allermannigfachsten Formen – bald mehr augenfällig hervorgekehrt, bald mehr versteckt und verhüllt – alles menschliche Leben durchzieht, hat Haller mehr als irgend einer seiner Zeitgenossen Verständnis gehabt.“

653 Vgl. hierzu Schrettenseger, 1949: 31f.; Faber, 1981: 264.

654 Haller, 1820a: 361.

655 Haller, 1820a: 361.

che Geschlecht über das weibliche, die Aelteren über die Jungen, das Muthige über das Furchtsame, das Vollkommene über das Unvollkommene.“⁶⁵⁶

„Natur“ und „Schöpfung“ bzw. Lebenswelt, Tierreich und Umwelt (aus heutiger Perspektive) sind in diesem Ordnungsdenken zu einem den Menschen umschließenden und ihn bestimmenden Kontinuum verschmolzen, insofern es eine unterschiedslose Gleichsetzung von physikalischen, biologischen und gesellschaftlichen Kräften und „Zwängen“ mit sich bringt.⁶⁵⁷ Am Rande dieser unterbestimmten (und insgesamt unterbestimmt bleibenden) Naturvorstellung wird dennoch der Bedeutungskern der Hallerschen „Macht“, in der Voraussetzung jener pauschalen Übertragung auf die Menschenwelt, erkennbar, insofern die Form der *Gewalt* einwirkung in allen benannten Vorgängen dieselbe ist: Kaum scheint es zum Beispiel zwischenmenschlich akkumulierte Handlungsmacht zu sein, die begrifflich in die tierische und physische Umwelt hinein verlängert wird, sondern im Gegenteil typischerweise das Walten einer Gewalt, erfüllenden Zwangs, gleich dem Wirken physikalischer Kräfte, welches in den klingenden Namen der Macht gehüllt wird.

Besonders deutlich wird dies etwa, wenn Haller von der „unwiderstehlichen Gewalt“ der auf den Menschen wirkenden Naturkräfte spricht,⁶⁵⁸ sowie anhand des Gegensatzes, den er aus „Macht“ und „Gewalt“ ausdrücklich bildet, um die erstere näher zu bestimmen.⁶⁵⁹ „Zwischen der Macht und der schädlichen Gewalt ist der nemliche Unterschied wie zwischen dem *können* und dem unrecht *thun*, zwischen *Vermögen* und der *Art seiner Anwendung*.“⁶⁶⁰ Er impliziert damit, dass jede „Macht“ in gewisser Hinsicht zunächst Gewalt ist: allein ihre Verwendung bestimmt über ihren Charakter. Nur die „nützliche Macht“ lässt er als rechtmäßig gelten, nicht aber die schadende Gewaltanwendung, die Missbrauch darstelle. Letztendlich ist alles Wirken zwischen Ungleichen also der Form nach als ein „Gewalt-handeln“ beschreibbar, welches entweder durch Zwang oder Unterlassen, Gewähren oder Vorenthalten, durch eigenes Tätigwerden oder das passive Sich-auswirken lassen entsprechend ungünstiger Umstände ausgeübt wird. Abgehoben ist demnach weniger auf die Vorstellung „roher“ Gewalt, sondern eher auf die Gewaltsamkeit

656 Haller, 1820a: 362.

657 Ein Umstand, mit dem schon Hallers früheste Interpreten zu ringen hatten, so etwa Krug: „Aber das Wort Natur spielt überhaupt in dieser Restauration eine so zweideutige Rolle, daß man am Ende nicht weiß, was sie eigentlich darunter versteht.“ (Krug, 1817: 98)

658 Vgl. Haller, 1820a: 361.

659 Vgl. Haller, 1820a: 388f.

660 Haller, 1820a: 390. Hervorhebung im Original.

unwiderstehlichen Zwangs.⁶⁶¹ Auch zeigt die Unterscheidung Hallers, dass die fragile ethisch-normative Qualität der geselligen Bande nicht in ihrer eigenen Beschaffenheit und nicht im engeren Machtbegriff, sondern in ihrem normativen Kontext innerhalb der „Doktrin“ zu finden sein muss.⁶⁶²

Es ließe sich einwenden, dass dieser Gewaltaspekt allein auf die Herrschaftsverhältnisse „dinglicher“ Art zutreffen mag, wo ein Vater seine Kinder ernährt, ein Herr seine Diener bezahlt (oder nicht) usw., und sich die Macht sozusagen „körperlich“ auswirkt, durch den vermeintlich prekären Erhalt von Leib und Leben. Doch auch anhand der „weichen“ Spielart der Machtausübung, der geistlichen Herrschaft eines Lehrers über seine Jünger, der Herrschaft „über die Gemüther“,⁶⁶³ welche Haller erst im vierten Band der „Restauration“ eingehender erläutert, kann er den Gewaltcharakter seiner Machtvorstellung nicht verhehlen. Die Abhängigkeit schaffe in diesem Falle das bei allen Menschen angelegte Bedürfnis, der Seele „Nahrung und Ruhe“ zu verschaffen, Orientierung im Handeln zu geben.⁶⁶⁴ Zwar bemerkt Haller an einer Stelle von der geistigen Macht, der Überlegenheit an Weisheit und Verstand, dass sie sich nicht aufdringe, „sie kann nicht erzwungen werden“,⁶⁶⁵ heißt es sogar. Dennoch hat er schon wenig früher klar gemacht, dass auch die Seele kontrolliert werden könne, dass er in denjenigen Machtverhältnissen, die ihm vor Augen stehen, durchaus erfüllenden Zwang wirken sieht. So habe die geistige Macht nämlich

„gleichwohl eine unermeßliche Kraft, weil sie auf den Willen und den Verstand der Menschen, als der Quelle aller ihrer freyen Handlungen, wirkt, und mithin dieselben gleichwie durch einen unsichtbaren Zauberstab zu lenken und zu bestimmen vermag. Willig und freudig gehorchen die Menschen aus allen Kräften, indem sie frey und bloß aus eigenem Trieb zu handeln wäñhen.“⁶⁶⁶

Wo geistige Macht ausgeübt wird, sind die Abhängigen eben auch nicht frei, sondern sie gehorchen dem religiösen Lehrer bzw. dem durch ihn lediglich „bekannt-

661 An späterer Stelle des Initialbands beschreibt Haller die Wirkung des Machtgesetzes selbst einmal so, vgl. Haller, 1820a: 393, wo explizit vom Zwang der „äußeren Natur-Geseze“ die Rede ist.

662 Stattdessen wird der Nutzwert eines sozialen Verhältnisses betont, welcher ansonsten mehr formal für die vermeintliche „Rechtmäßigkeit“ der Verbindung angeführt wird, ansonsten aber unbedacht bleibt.

663 Haller, 1822: 19.

664 Vgl. Haller, 1822: 13f.

665 Haller, 1822: 31.

666 Haller, 1822: 19.

gemachten“ Willen Gottes,⁶⁶⁷ wie es der Idealfall Hallers vorsieht. Die Gehorchenden wännen sich allenfalls frei.⁶⁶⁸ Überhaupt habe es immer schon geistige Führer gegeben, die „über ihre Jünger und Gläubigen gleichsam mit unumschränkter Autorität herrschten“,⁶⁶⁹ ganz unabhängig von der Qualität oder Provenienz ihrer Lehre. Der Unterschied zwischen rechter Führung und böswilliger Irreführung liege auch hiernach in der Art der „Macht“- bzw. Gewaltanwendung, d.h. in den Kriterien für dieselbe, welche den normativen Sinn der Strukturen der Naturordnung eigentlich enthalten. Alles in allem mag Haller seine Vorstellung rechtmäßiger Macht dort verwirklicht sehen, wo ein Abhängigkeitsverhältnis in vermeintlich „edler“ Weise gestaltet wird, etwa ein Starker einen Schwachen stützt; die schon im Initialband der Schrift dabei angebrachte Klausel, dass er die Anforderung edler Gesinnung (bzw. der richtigen Anschauung) nicht als Kritik- oder Schwachpunkt seiner Begriffsbildung gelten lassen will,⁶⁷⁰ mag dennoch für sich allein genommen nicht überzeugen.

Schon Hegel hat erkannt, dass der Hallersche Machtbegriff im weitesten Sinne als „Gewalt der Umstände“ gelesen werden kann, nachdem er im Rahmen seines berühmten Verdicts über den „Restaurator“ erklärt,

„daß dies *also die ewige unabänderliche Ordnung Gottes* sei, daß der *Mächtigere* herrsche, herrschen müsse und immer herrschen werde“ – man sieht schon hieraus und ebenso aus dem Folgenden, in welchem Sinne hier die *Macht* gemeint ist: nicht die Macht des Gerechten und Sittlichen, sondern die zufällige Naturgewalt.“⁶⁷¹

Ein normativer Sinn wohnt den geselligen und ungeselligen Verhältnissen, der durch Haller „machtmechanisch“ gedeuteten empirischen Situation von Über- und Unterlegenheiten nicht unmittelbar inne. Dennoch ist er mit seiner Natur- und Gesetzesrhetorik und insbesondere mit der immer wiederkehrenden Anrufung des göttlichen Ursprungs der Naturordnung freilich bemüht, einen anderen Eindruck zu erwecken. Als „natürlich und göttlich“ verbürgt wird die Ordnungskonzeption seiner „Doktrin“ im gesamten Initialband der Schrift bezeichnet, „Gott und Natur“

667 Vgl. Haller, 1822: 15.

668 Vgl. Haller, 1822: 12: „Selbst im Reiche der Geister giebt es keine Freyheit und Gleichheit“.

669 Haller, 1822: 13.

670 Vgl. Haller, 1820a: 390: „Ach! Freylich ist keine Lehre so heilig und so wahr, daß der Unverstand oder die Bosheit der Menschen sie nicht verdrehen, nicht mißbrauchen könne [...] und wenn der gute Geist von ruhiger, unschuldiger ja wohlthätiger *Macht* spricht: so schafft der Böse sich eine thätliche und schädliche *Gewalt* daraus.“

671 Hegel, 2013: 403 (Fn. zu § 258). Hervorhebung im Original.

werden immer wieder als deren Quelle und Beleg angeführt. Auch hier legt Haller eine enge Verbindung nahe, beginnend etwa im Rahmen der programmatischen Erklärung der Vorrede, nicht mehr die Menschen über die politischen Doktrinen befragen zu wollen, sondern „allein Gott, in seiner Schöpfung, der Natur“, ⁶⁷² oder in der wiederkehrenden Wendung vom „Ausspruch der Natur, [das ist] das Wort Gottes selbst“, ⁶⁷³ genauso wie in der regelmäßigen Bestimmung, „daß in unsern geselligen Verhältnissen und Verpflichtungen alles Erzeugniß der Natur, einfache Ordnung Gottes sey“. ⁶⁷⁴ Heinz Weilenmann liest die Verbindung, die Haller hier zieht, als den rationalistisch gefärbten Glauben an einen Gott, „dessen Wirken in der Natur erkennbar ist, der nur in der Natur als seiner Schöpfung erfahren werden kann.“ ⁶⁷⁵ Wilhelm von Sonntag hat seine Glaubenshaltung indes mit Blick auf das Wirken der Naturkräfte ausgedeutet: „Die Erkenntnis der Naturgesetze bedeutet für Haller zugleich die höchste religiöse Erfahrung, eine Offenbarung Gottes, die Wahrheit selbst, die ihre Bekräftigung in den gesellschaftlichen Erfahrungstatsachen teils unter naturwissenschaftlicher Sicht findet.“ ⁶⁷⁶ Für den vorliegenden Zusammenhang bedeutsam ist die Funktion, die diesem Bezug in der Herleitung der „Macht“ zukommt.

Nachdem der Konnex von Natur oder Schöpfung und dem Willen ihres göttlichen Urhebers über die Länge ersten Bands durchgängig, wenngleich oberflächlich, in Anspruch genommen wird, ohne auch nur an einer einzigen Stelle eingehender mit Gehalten christlicher Überlieferung oder kirchlicher Tradition unterfüttert zu werden, ⁶⁷⁷ konkretisiert ihn Haller gegen Ende hinsichtlich der Bedeutung der Macht in der Naturordnung. Beim Versuch, aufklärerische Vorstellungen staatsbürgerlicher Gleichheit zu widerlegen, erklärt er:

„Es ist eigentlich nicht der Mensch der über Euch herrscht, sondern die Macht die ihm gegeben ist, die Kraft der Natur, über die er zu Eurem Nuzen und Schaden gebieten kann, die er aber nur zu ersterem gebrauchen soll. Und wenn Ihr also die Sache genau und philosophisch betrachtet: so ist und bleibet Gott der einzige Herr, theils als Schöpfer, theils als Gesetzgeber und Regulator aller unter die Menschen verteilten Macht.“ ⁶⁷⁸

672 Haller, 1820a: IX.

673 Haller, 1820a: XXV.

674 Haller, 1820a: XXVI. Vgl. ferner beispielsweise Haller, 1820a: 19, 87, 300f., 340, 348 u.v.m. Nicht zuletzt ist dieser Zusammenhang freilich schon im Titel des Werks vorgelegt, wenn von einer „entgegengesetzten Ordnung Gottes und der Natur“ die Rede ist.

675 Weilenmann, 1955: 51.

676 Sonntag, 1929: 41.

677 Vgl. dazu auch Guggisberg, 1936: 211f.

678 Haller, 1820a: 386.

In dieser Engführung der die gesellschaftlichen Bindungen verkörpernden „Macht“ und der Urheberrolle Gottes für deren Ordnung kulminiert das „Nebeneinander“ der beiden Elemente in Hallers Denken: Erstere „herrscht“ als Naturkraft, letzterem wird die Rolle des „Regulators“ angesichts der offenkundig regulierten Machtlagen schlicht zugeschrieben. Ein engerer Zusammenhang als derjenige, den Schöpfergott hinter den Kräften der Natur zu verorten, wird im Initialband der „Restauration“ allerdings nicht hergestellt. Dabei ist auch die göttliche Regulierung der Macht für den Menschen vor allem mittelbar, d.h. anhand ihrer Distribution bekannt. Eine irgend geartete „Ermächtigung“ spielt für Haller keine Rolle: Er lehnt jede simplifizierende Vorstellung des Gottesgnadentums an einer früheren Stelle ausdrücklich ab, „als ob die Einsetzung der Fürsten und Obrigkeiten, ich weiß nicht auf welche *übernatürliche* und wunderbare Weise, *unmittelbar* von Gott selbst geschehen wäre, wozu dann freylich die Erfahrung gar keinen Beleg lieferte.“⁶⁷⁹ Im Gegenteil habe man bis zum Aufkommen der „falschen Systeme“ der Aufklärer unter dem Herkommen der Obrigkeiten „von Gott“ vielmehr nichts anderes verstanden, „als daß die Macht der Fürsten, so wie die Verschiedenheit der menschlichen Kräfte und Glücksgüter, [...] durch die Natur der Dinge, d.h. durch die göttliche Ordnung *von selbst gegeben* sey.“⁶⁸⁰ Von der in der „Restauration“ bestenfalls randständigen christlichen Offenbarung zunächst abgesehen,⁶⁸¹ ist Gottes Wirken dem Menschen insofern hauptsächlich durch die „Macht“ bekannt. Es scheint von daher berechtigt, dem göttlichen Willen in der Hallerschen Naturordnung einstweilen eine sekundäre Rolle zuzuschreiben, der Verfassersuggestion gerade entgegengesetzt. Dabei verweist jenes „Nebeneinander“ von „Macht“ und göttlichem Willen freilich auf seine spätere Aufhebung.

Indes hinterließ schon die Betrachtung des „Methodenkapitels“ der Schrift den Eindruck, dass Hallers Rede von Gott vor allem der Bezugnahme auf eine formale Appellationsinstanz dient, welche eine Ordnungskonzeption beglaubigen soll, die überdies wesentlich diesseitiger Natur sei, durch Vernunftgebrauch erkennbar und verständlich. In der Erklärung der verdunkelten Herkunft wie auch der konkreten Verteilung der „Macht“ – und damit dem Antlitz der Naturordnung – geht Haller überhaupt vom Weltlichen zum Göttlichen und nicht umgekehrt, was Friedrich Meinecke nicht ohne Spott für die beliebigen Implikationen seines Herrschaftskonzepts pointiert hat: „Deswegen gebrauchte er auch den lieben Gott nicht nur, um die

679 Haller, 1820a: 87. Hervorhebung im Original.

680 Haller, 1820a: 87. Hervorhebung A.K.

681 Vgl. Martin, 1978: 148, sowie insbesondere die Untersuchung von Guggisberg, 1936: 198ff. Im Allgemeinen haben sich mit den religiösen Aspekten des Hallerschen Denkens eingehender (und in erhellender Weise) befasst: Sonntag, 1929; Guggisberg, 1936; Weilenmann, 1955.

Macht an sich zu sanktionieren, sondern auch, um ihrem Laufe die nötigen Hemmschuhe anzulegen, damit er eben da einhalte, wo das Mittelalter stehen geblieben war.“⁶⁸² In ähnlicher Richtung hat der Haller eigentlich geneigte Heinrich Leo dessen Gottesbezug im Begründungsgang früh damit kritisiert, dass bei Selbigem hinter „Kraft und Zufal und privatrechtlichen Vertrag [...] nur immer der liebe Gott als warer *Deus ex machina* hingemalt wird“.⁶⁸³

Nicht zuletzt kann ein erneuter Blick auf den Gang der Konzeption der Hallerschen „Doktrin“ die Sekundarität des Gottesbezugs darin verdeutlichen. Haller will seinen Gedankengang von der Vorrede der Schrift an so verstanden wissen, dass er beim Erweisen der Bildung aller Herrschaft „von oben nach unten“ an der Erfahrung mit der vermeintlich überlegenen politischen Idee – der „rechten Idee von der Natur des Staates“ – zur „Wirklichkeit“ schreitet, um jene an dieser zu verifizieren. Vermieden werden soll damit der Makel des spätaufklärerisch-frühliberalen Staatsdenkens, mit der „Gestalt der Welt“ immer über Kreuz zu liegen. Während dieses Vorgehen im Initialband der Schrift nur im Allgemeinen, für die Herrschaftsentstehung überhaupt, erläutert wird, führt Haller es (fast zeitgleich mit der Zweitaufgabe der „Restauration“) an anderer Stelle, im seinerzeit aufsehenerregenden „Brief an seine Familie“ von 1821, näher aus. Seine Erkenntnis die „Macht“ geistlicher Herren betreffend exemplifiziert er dort wie folgt:

„Ich dachte mir daher auch eine vorher bestehende geistige Macht oder Autorität, den Stifter einer religiösen Lehre, wie er Schüler um sich sammelt, sie als Gesellschaft vereinigt, um diese Lehre aufrecht zu erhalten und zu verbreiten, wie er ihnen Gesetze und Institutionen gibt, wie diese religiöse Gesellschaft allmählig Grundeigenthum erwirbt [...], wie sie selbst zu einer äußern oder weltlichen Unabhängigkeit gelangen kann u. d. gl. Als ich nachher die Geschichte und die Erfahrung zu Rathe zog, fand ich, daß dieß der wirkliche Gang der katholischen Kirche war; und diese Beobachtung allein war hinreichend, um ihre Notwendigkeit, ihre Wahrheit, ihre Rechtmäßigkeit zu erkennen.“⁶⁸⁴

Indem Haller die Beglaubigung der wahren Kirche und zugleich seiner Machtidée am historischen bzw. empirischen Beispiel finden will, zeigt er indirekt, dass er an der Gegenfrage, nämlich der dahingestellten Übereinstimmung seiner „Doktrin“ mit der christlichen Überlieferung und Lehre, weniger interessiert ist. Seine politische Idee soll sich an der Erfahrung verifizieren lassen; damit hat diese, auch was ihre Bedeutung für das Christentum anbelangt, ihren Dienst getan. „An der Überlieferung ist ihm nicht das Richtige, sondern das Wichtige entscheidend, das, was seine

682 Meinecke, 1922: 225.

683 Leo, 1844: 765. Hervorhebung im Original.

684 Haller, 1991b: 49.

Auffassung bestätigt“,⁶⁸⁵ resümierte Kurt Guggisberg entsprechend. Hallers „Restauration“ verfolgt insofern allenfalls mittelbar religiöse Ziele und scheint nicht in erster Linie der Verteidigung des Christentums gegen die Anfechtungen des Revolutionszeitalters zu dienen.

Bei den zahlreichen Stellen der Schrift, anhand derer sich ein gegenteiliger Eindruck einstellen kann, dürfte es sich vielmehr um eine Rhetorik zur Unterstreichung der Bedeutung des eigenen Vorhabens handeln, welche zuletzt Ronald Roggen in seiner Studie zur „Restauration“ nachgezeichnet hat.⁶⁸⁶ Die insgesamt spärlichen Änderungen von der Erst- zur Zweitaufgabe des Initialbands legten diese Deutung nahe: „Dazu passten die neu vermerkten Bibel- und Augustinuszitate, der Einbezug der Evangelisten zwecks Abstützung seiner Lehre, das Erkennen der ‚Hand Gottes, die allein den Schwachen (hier: Haller) aufrichtete‘ und das Bekenntnis, ein ‚Hörer göttlicher Rede‘ geworden zu sein.“⁶⁸⁷ Zwar spielt der religiöse Hintergrund freilich eine Rolle für Hallers Restaurationsvorhaben, doch ist dieser tatsächlich eher zweitrangig; die christliche Botschaft ist ihm kein Selbstzweck.

Am Ende hat sich Haller selbst dahingehend geäußert, dass sein vorrangiges Anliegen politischer Natur ist und letztlich der Rechtfertigung der Machtvermögen durch ihre Einbettung in eine Ordnungskonzeption gilt. In der Vorrede zum vierten Band der Schrift, welcher im selben Jahr wie die Zweitaufgabe des Initialbands erschien, hält der Verfasser den Leser dazu an, „bey Beurtheilung dieses Werks nie zu vergessen, daß sein nächster und eigentlicher Zweck mehr politisch als theolo-

685 Guggisberg, 1936: 204. Ein beredtes Beispiel für sein eigentümlich einseitiges Interesse an der christlichen Tradition liefert schon Hallers kleine, aber wohl weitgehend unbeachtete Schrift oder Textsammlung mit dem Titel „Politische Religion oder biblische Lehre über die Staaten“ von 1811 in der er Bibelstellen zusammentrug „als eine äussere Bestätigung der Richtigkeit seiner Sätze“, wie schon Robert von Mohl richtig erkennt (Mohl, 1856: 536). Exemplarisch ist in dieser Hinsicht auch eine Stelle im Vorwort der „Restauration“, vgl. Haller, 1820a: XL. Vgl. darüber hinaus: Martin, 1978: 147f.

686 Dafür spricht beispielsweise eine der seltenen Änderungen am Text der „Restauration“ zwischen der Erst- und der Zweitaufgabe. Wie Roggen bemerkte, war Haller im Zuge der Bearbeitung der zweiten Auflage bemüht, den generellen Stellenwert der Religion in der Schrift zu erhöhen (was er in einen Zusammenhang mit den Arbeiten am vierten Band des Gesamtwerks bringt, vgl. Roggen, 1999: 24), wobei etwa gerade der charakteristische Passus „Gott, d. h. die Natur“ (Haller, 1816: IX) in der Vorrede durch „Gott, in seiner Schöpfung, der Natur“ (Haller, 1820a: IX) ersetzt wurde. „Aus der unbedachten Gleichsetzung von Gott und Natur wurde eine bewusst abgeleitete Hierarchie“, urteilt hier Roggen (1999: 24).

687 Roggen, 1999: 24.

gisch ist, so sehr er auch [...] von religiösem Gefühl durchdrungen seyn mag.“⁶⁸⁸ Dem Plan zufolge, „welcher dieser ganzen Restauration der Staatswissenschaft zum Grunde liegt“, heißt es weiter, gelte es nicht etwa Kirchenrecht zu begründen, sondern es gehe darum, die göttliche Ordnung zu entwickeln und eine Theorie geistlicher Herrschaft zu liefern. Vor diesem Hintergrund kann es kaum verwundern, dass der „weltlichen“ Wirksamkeit seiner „rechten Idee von der Natur des Staates“ größeres Augenmerk als ihrer vorgeblichen göttlichen Abkunft zuteilwird.

Haller differenziert politische und religiöse Zwecke ausdrücklich, was sich auch in der Intention der Schrift widerspiegelt, wie er einräumt: „Hier ist es also weniger um die Lehre und den Glauben zu thun (die sehr verschieden seyn können und oft sogar einander entgegengesetzt sind) als vielmehr um den Ursprung, die Natur und die Organisation des geselligen Verbandes“,⁶⁸⁹ zu dessen Formen nicht zuletzt auch alle Kirchen und „Sekten“, also religiöse und „geistige“ Vereinigungen, zählten. In seinem weiten Religionsbegriff ist das Christentum, bzw. dessen seines Erachtens nach einzig wahrer Exponent, die katholische Kirche, nur ein „illustrirendes Beispiel“, wenn freilich auch „das reinste und glänzendste von allen“.⁶⁹⁰ Mag sich auch die wahre Gestalt geistlicher Herrschaft im Gehorsam dem Willen Gottes gegenüber finden – so wie Haller diesen „mittelbaren Gehorsam“ für sich konzipiert –,⁶⁹¹ so ist dennoch unverkennbar, dass das Primärziel seiner „Restauration“ in der Verkündigung und Befestigung der „besseren Doktrin“ besteht, die wesentlich politische Zwecke verfolgt, welche von religiösen Zwecken unterschieden werden.

Diese Unterscheidung, die schon im „Nebeneinander“ von „Macht“ und göttlicher Herleitung derselben angelegt war, lässt sich in konkreterer Form zu Beginn des vierten Bands der „Restauration“ finden, wenn Haller die eine Form der Macht, die nun als „weltlich“ benannt wird, schließlich der anderen, „geistigen Macht“ unterordnet; er zieht also eine Trennlinie zwischen Spielarten seines Substrats des Sozialen, dessen gleichartige Wirksamkeit zu illustrieren, zunächst lange, redundante Passagen des Initialbandes ausfüllt. Die geistige Macht, heißt es nun, „raget über sie [die weltliche Macht] hervor wie die Seele über den Körper, wie das Unsichtbare über das Sichtbare, und wie das Ewige über alles Vergängliche“.⁶⁹² Der Zweck dieser Differenzierung ist ein normativer, da die geistige Macht „in der That die Quelle und der letzte Zweck aller menschlichen Handlungen [ist]: sie regelt, leitet und si-

688 Haller, 1822: VI. Wortgleich zu Haller, 1820c: VI.

689 Haller, 1822: VI. Wortgleich zu Haller, 1820c: VI f.

690 Haller, 1822: VII.

691 Nämlich allein in Form der geistlichen Herrschaft, die wiederum eine recht „weltliche“ Erscheinung und wenig spirituellen Charakter zu haben scheint, wie im Folgenden zu zeigen ist.

692 Haller, 1822: 23.

chert den freyen Gebrauch aller irdischen Güter und Kräfte“.⁶⁹³ Dies beruht freilich auf einer anderen, vorangehenden Abstufung, welcher Haller an dieser späten Stelle des Gesamtwerks zum ersten Mal ausdrücklich eine Bedeutung zumisst, nämlich der Unterscheidung von Körper und Geist:

„Die Ordnung der Körperwelt, dieser eine Theil der Offenbarungen Gottes, ist in ihrer ganzen Herrlichkeit vor uns ausgebreitet; in diesem unermesslichen Brunn der Erkenntniß ist jedem zu schöpfen erlaubt [...]. Auch der göttliche Wille in Absicht des Gebrauchs unserer Kräfte und unserer Freyheit ist eben nicht verborgen noch ferne von uns; er ist in unser Herz geschrieben, er offenbaret sich durch die Stimme des Gewissens.“⁶⁹⁴

Während die Erkenntnisleistung der Erfahrung ausdrücklich auf die „Körperwelt“ beschränkt wird, schreibt Haller der Führung der Handlungen durch das „Herz“ einen neuen Stellenwert zu. Im Initialband wird dieserart Führung vergleichsweise nebensächlich behandelt, nämlich in Gestalt des zweiten, noch zu erläuternden der „Naturgesetze“ der menschlichen Sozialwelt, des „Pflichtgesetzes“. Doch diese vermeintliche Erweiterung der Perspektive wird sogleich wieder eingeschränkt, insofern er die richtige Anschauung der geistigen Dinge auf eine bestimmte Lesart derselben limitiert wissen will: „Aber das Wesen, der Geist, die verborgenen Gesetze und Zweke der Natur, bleiben dennoch dem sinnlichen Auge verschlossen, und die meisten Menschen, blos von den Sorgen für ihre physische Existenz getrieben, lassen die Wunder Gottes vor sich unbeachtet.“⁶⁹⁵ Das Körperliche und das Geistige scheinen sich also sowohl hinsichtlich des Erkenntniswerts als auch der allgemeinen Würdigkeit zu unterscheiden. Mit jener Limitierung werden im Gesamtwerk bisher ungehörte Töne angeschlagen: „Nachdenken und Beobachtung der Natur, das richtige Auffassen und Darstellen ihrer unsichtbaren Gesetze ist übrigens kein so leichtes Geschäft, als viele wähen.“⁶⁹⁶ Die meisten Menschen seien dafür zu sehr in ihren unmittelbaren Nöten und weltlichen Begierden befangen. Verhielte es sich jedoch anders, schickt Haller voraus, könnten sie einander aber auch nicht helfen, etwa belehren.

Auch wenn diese späte Einschränkung augenfällig geeignet ist, die wiederholungsreich stark gemachte Offensichtlichkeit der in der Welt eigentlich waltenden Gesetzmäßigkeiten zu konterkarieren (obwohl sie die polemische Wendung von den „geistigen Augen“ aufgreift), wird an diesem Beispiel wiederum deutlich, wie die besagte Hierarchie der differenzierten Machtformen bzw. der auf ihr basieren-

693 Haller, 1822: 23.

694 Haller, 1822: 4.

695 Haller, 1822: 4.

696 Haller, 1822: 5.

den Herrschaft zu verstehen ist: Die Führung der weltlichen Macht habe sich nach derjenigen der geistigen zu richten und der „Wille Gottes“ liefert wiederum die einzige Richtschnur, an die sich die Führung geistiger Macht zu halten hat.

„Gewissermaßen sind beyde Schwerdter, d.h. beyde zum Schuz der Menschen nöthige Kräfte, die geistliche und die weltliche Gewalt in den Händen der erstern. Jene ist, um in unserer heutigen Sprache zu reden, gleichsam die gesetzgebende, diese die ausübende oder gesezvollstreckende Behörde, und hier allein ist eine solche, wenn auch zum Theil unsichtbare, Trennung möglich. Jene soll *von* dem Reich Gottes, seinen Diener und Gehülffen, diese *für* dasselbe gebraucht werden; jene durch die Hand des Lehrers oder seiner Nachfolger, diese durch die Hand der Fürsten und aller mehr und minder mächtigen Menschen, aber nach der milden und unmerklichen Leitung des Lehrers.“⁶⁹⁷

Das traditionsreiche Bild der zwei Schwerter benutzend, stellt Haller im vierten Band gewissermaßen einen „theokratischen“ Rahmen seiner „besseren Doktrin“ auf, welcher den primären politischen Zweck derselben in einem weiter gehenden, freilich „höheren“, religiösen Zusammenhang, im „Reich Gottes“, verankern soll,⁶⁹⁸ und der dem Initialband der Schrift in dieser Anschaulichkeit noch unbekannt war. Das gesuchte Kriterium der Unterscheidung der rechten Anwendung der „Macht“ von der schädlichen Gewalt ist zugleich mit diesem Rahmen gegeben, heißt es doch ausdrücklich, dass „der göttliche Wille in Absicht des Gebrauchs unserer Kräfte und unserer Freyheit [...] nicht verborgen noch ferne von uns [ist]; [...], er offenbaret sich durch die Stimme des Gewissens, welches allen Menschen Gerechtigkeit und thätiges Wohlwollen gebietet“.⁶⁹⁹ Die Macht entsprechend dem höchsten Willen zum Guten und „Gerechten“ verwenden und frommen Gehorsam vorleben – wo man ganz oben steht, noch Gott gegenüber –, dies ist die Richtschnur, die die „Macht“ von der Gewalt scheide.

Das scheinbare „Nebeneinander“ der Macht im Allgemeinen und ihres fernerer göttlichen Ursprungs wird damit im Endzweck der geistigen Macht aufgehoben, welcher auch für den Gebrauch der weltlichen maßgeblich ist. Sichtlich differieren die praktische (bzw. politische) Relevanz und der normative Status der verschiedenen Machtvermögen dabei. Obgleich die geistige Macht einen unmittelbaren Zweck verfolgt – worin sich die geistliche *Herrschaft* auch von der weltlichen unterscheidet,⁷⁰⁰ welche keinen Zweck habe –,⁷⁰¹ betont Haller dennoch ihre konkrete Bildung

697 Haller, 1822: 24f. Hervorhebung im Original.

698 Bemerkenswert ist, dass Haller eine durchaus eigenständige Leitung durch die „geistliche Gewalt“ anzudenken scheint und nicht lediglich eine Ausführung höheren Willens.

699 Haller, 1822: 4

700 Vgl. Haller, 1822: 42.

aus menschlichen Abhängigkeitsbeziehungen. Wiederum tut sich dabei die Hierarchisierung von vorrangigem politischem Zweck und religiösem Rahmen seiner „Doktrin“ auf erhellende Weise auf: So ruhe der „geistige Gehorsam“ auf dem edelsten aller Bedürfnisse,

„das nur der Freye oder frey seyn wollende fühlt, der eine *Stütze oder ein Steuerruder für seine eigene Macht und Freyheit* sucht, aber dabey nicht den Menschen, sondern nur dem Gesetze der obersten Macht und der obersten Weisheit dienen will; der die Erquickung seines Geistes, die Ruhe seiner Seele wünscht, welche dem Sterblichen nur dann zu Theil wird, wenn er den höchsten Grund und Zweck aller Dinge kennt, und in dem Sturme dieses Lebens, in dem Meere *der ihm selbst überlassenen Handlungen* mit Zuversicht weiß, was er zu glauben, zu thun oder zu hoffen hat, vermeiden oder suchen soll.“⁷⁰²

Die mittelbare Führung des Mächtigen durch den Willen Gottes verheißt also eine „Stütze“, letztlich eine Art Legitimation *zweiter Ordnung*, von dessen immer schon *eigener* Macht und der Selbstständigkeit, welche diese mit sich bringt. Robert von Mohl hat hierin – wohl nicht ohne Spott – Hallers ganz eigene Konzeption eines „Gottesgnadentums“ erkennen wollen.⁷⁰³ Doch mit dieser Sicherheit nicht genug: Es scheinen überhaupt alle Fragen und Probleme der Herrschaft zu einem Ende zu gelangen, wo der Mächtige sich jener höchsten Gewissheit sicher sein kann und sich das Meer der Ungewissheit beruhigt; Hallers „Doktrin“ richtet sich insofern schon gegen die Relevanz politischen Denkens als solches. In dieser Abstützung seiner Naturordnung, welche letztendlich dazu dient, empirische Gewaltlagen und -vermögen theoretisch zu fassen und aus sich selbst heraus zu „berechtigen“, in einer religiösen Konzeption göttlichen „Gewolltseins“, die die Kriterien der rechten Art der Machtanwendung bereitstellt, kulminiert der „natürliche und göttliche“ Charakter der Hallerschen „Macht“.⁷⁰⁴ Die Polemikanalyse wird weiterhin zeigen,

701 Vgl. Haller, 1820a: 470.

702 Haller, 1822: 33. Hervorhebung A.K.

703 „Dieser Besitz einer Macht sei aber nicht etwa nur eine Thatsache und ein irrationaler Zufall, sondern vielmehr ein zu achtender und Berechtigung gebender Ausfluss der Weltregierung. Wie nun alle menschlichen Schicksale und Güter von Gott kommen, so auch der Besitz einer zur Regierung geeigneten Gewalt; und jeder Herrscher sei somit allerdings von Gottes Gnaden.“ (Mohl, 1856: 540f.)

704 In scharfem Tonfall fasst Friedrich Meinecke ein ähnliches Urteil über die religiösen Züge des Hallerschen politischen Denkens: „Derb und unverblümt pries er das Glück der alten Gewalthaber, eigene Macht und eigenen Reichtum zu besitzen und frei zu genießen. Ein materialistischer und egoistischer Zug durchweht seine Lehre, und wo sie Gott und göttliche Dinge zu Hilfe ruft, geschieht es ohne jede Mystik und selbst ohne

wie sich dieser größere Rahmen, mit seiner Zurichtung geistlicher „Macht“ und Herrschaft auf das „Reich Gottes“, zu den durch die Argumentation des Initialbands vorgezeichneten Bahnen verhält. Die demgegenüber mangelnde normative Bedeutung von Hallers Naturrhetorik hatte schon deren konstitutive Indifferenz bedingt: Wo alles natürlich ist, verliert der Terminus schließlich seine ganze Unterscheidungs- und Bestimmungskraft.⁷⁰⁵ Gerade das lässt aber wiederum viel Raum für ganz willkürliche Bestimmungen des als natürlich Angeführten.

Die ideengeschichtlichen Ursprünge des Hallerschen Machtbegriffs liegen indes weitgehend im Dunkeln. „Nicht oft ist das Wesen der Macht als so naturbedingt erklärt und ihr Wert so freimütig bejaht worden wie in H[aller]s systematischem Gedankenbau; es führen von hier verschlungene Wege zu Darwins Lehre von der natürlichen Auslese und zu Nietzsches Verherrlichung des Herrenmenschen“,⁷⁰⁶ wie ein Biograph Hallers hellsehtig urteilte. Georg Jellinek hat Haller seinerseits in die Traditionslinie einer „Machttheorie“ zur Rechtfertigung des Staates eingeordnet.⁷⁰⁷ Die Herkunft seiner zentralen Ideen, nicht nur seines Machtverständnisses, ist nur schwerlich nachzuzeichnen, wie Kurt Guggisberg beklagt hat: So sei die Verwandtschaft seines Denkens mit „früheren Systemen“ kaum je in allen Punkten zu klären.⁷⁰⁸ „Ihre Enthüllung ist deshalb so schwierig, weil Haller immer das Bewußtsein

innere Religiosität, vielmehr in jener selbstzufriedenen Stimmung, die in dem eigenen Besitze und in der Weltordnung, die ihn verbürgt, Gottes Fügung und Segen klärllich geoffenbart sieht.“ (Meinecke, 1922: 224f.)

705 Vgl. Strauss, 1977: 84.

706 Bonjour, 1966. Ähnlich auch Meinecke, 1922: 225.

707 Vgl. Jellinek, 1960: 192f., in welche er außerdem Hobbes, Spinoza und die sozialistische Gesellschaftslehre seiner Zeit stellt. Vgl. dazu auch als durchaus erhellend: Hagemann, 1931: 32ff.

708 Robert von Mohl und andere Interpreten haben sich vereinzelt bemüht, nicht nur Vorbilder seiner Ordnungsvorstellungen, sondern konkrete Erfahrungen und Beweggründe für die Ausbildung seiner zentralen Positionen zu identifizieren. Auch der ansonsten so aufschlussreiche Mohl kommt dabei aber nur so weit, beispielsweise festzustellen, dass Haller „durch den Bernerstaat und durch das Bedürfniss, denselben aus allgemeinen Grundsätzen zu rechtfertigen, auf seine Lehre von dem Entstehen der Staaten aus dem Anschließen Schwacher an mächtige, physische oder moralische, Personen gebracht“ worden ist. (Mohl, 1856: 535) Vgl. dazu auch Weilenmann, 1955: 12ff.; Oppenheimer, 1964: 91. Klaus Epstein (1973: 346) will ferner eine Anlehnung Hallers an Justus Möser ausmachen können, zumindest was seinen Begriff des Privatrechts anbelangt. Bemerkenswert ist der bei Anton Hagemann (1931: 5f.) zu findende, ausdrückliche Verweis auf Platons „Gorgias“, in welchem eine solche „Lehre vom Naturrecht des Stärke-

hatte, etwas ganz Neues und Selbständiges hervorgebracht zu haben, und aus diesem Grund die Spuren, die zu frühern Werken führen, nicht scharf gezeichnet hat.“⁷⁰⁹ Er habe zwar vieles aufgegriffen, was seinerzeit „in der Luft lag“, doch seien seine Gedanken „in der Form, die er ihnen gab, [...] doch sein volles geistiges Eigentum“ –⁷¹⁰ zumindest in dem Maße bzw. der Gestalt, wie es bzw. sie seine prophetische Selbstdarstellung erfordern mochte.

Eine ungleiche Ordnung

Sofern die Hallersche Naturordnung vordringlich darauf hin angelegt ist, empirische Gewaltlagen und -vermögen theoretisch zu fassen und zu „berechtigten“, wird die Verteidigung der Möglichkeit, wenn nicht vor allem aber des Bestehens gesellschaftlicher Ungleichheit als allgemeines Anliegen hinter dem politischen Zweck der „besseren Doktrin“ erkennbar. Von daher ist die Ungleichheit als Strukturmerkmal der Naturordnung in ihrem Charakter und ihrer politischen Funktion näher zu beleuchten. Dazu ist wiederum der Verbindung dieser Funktion mit Hallers Herrschaftsbegriff und seinem Machtdenken sowie insbesondere der politiktheoretischen Motivation nachzugehen, mit welcher diese göttlich sanktionierte, dezidierte Ungleichheitsordnung aufgestellt wird.

Für dieses Vorhaben erweist es sich als aufschlussreich, die Anlage der Naturordnung mit den entsprechenden Anschauungen eines derjenigen Verschwörungstheoretiker zu vergleichen, welche Haller vorrangig rezipiert hat, nämlich denjenigen Augustin Barruels, welchen er für „stärker und lehrreicher“ hält als alle anderen und von dem ein gewisser inhaltlicher Einfluss auf Haller ausgegangen ist.⁷¹¹ Im vierten Band von dessen „Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Jakobinismus“ benennt der – nach Robert von Mohl „verrückte“ Jesuiten-Abbé –⁷¹² Barruel einige „Grundwahrheiten“, welche die Aufklärungsphilosophen (allen voran Jean-Jacques Rousseau) verdunkelt hätten, und an welche es sich zu erinnern gelte, wolle man die Gefahr der Revolution für die Zukunft bannen. Ihm zufolge habe Gott,

„der die Menschen für bürgerliche Gesellschaft geschaffen hat, [...] ihnen die vorgeblichen Rechte der Gleichheit und Freyheit, die Grundlagen der Unordnung und der Anarchie, nicht beygelegt. Der Gott, der diese Gesellschaft nur durch weise Gesetze in ihrem Wesen erhält, hat dir die Macht, Gesetze zu geben und zu sanctioniren, nicht der Unerfahrenheit und dem

ren“, wie sie auch bei Haller zu finden sei, schon einmal vorgelegt wurde. Vgl. auch Jellinek, 1960: 193.

709 Guggisberg, 1938: 94.

710 Guggisberg, 1938: 95.

711 Vgl. Haller, 1820a: 142 (Fn. 32).

712 Vgl. Mohl, 1856: 539.

Eigendünkel des großen Haufens preis gegeben. Der Gott, der uns die Herrschaft und die Aufrechterhaltung der Gesetze, nur in der Subordination der Staats-Bürger unter die Obrigkeiten und die Regenten, wahrnehmen lässet und zeigt, hat nicht jeden einzelnen Staats-Bürger zum Regenten und zur Obrigkeit gemacht.“⁷¹³

Vermittelt durch den vom Autor präsupponierten Willen Gottes wird mittelbar eine vor- bzw. vielmehr antirevolutionäre Ordnung skizziert, die insbesondere der Auffassung zu wehren scheint, dass (wie es vice versa in Hallers politischem „Leitsatz“ formuliert wird) der Staat von unten herauf und nicht von oben herab gebildet wird.

Während die vielleicht unerwartet modern erscheinende Rede von Staatsbürgern und allgemeinen Gesetzen zwar einen merklichen Unterschied zu Haller andeutet, mutet die sogleich folgende Grundlage dieser Zurückweisungen wiederum sehr vertraut an:

„Der Gott, der die Classen oder Abtheilungen der bürgerlichen Gesellschaft durch die Verschiedenheit der Bedürfnisse, untereinander verbunden hat, und der für diese Bedürfnisse, durch die Verschiedenheit der Talente, der Handtierungen und der Künste sorget, hat nicht dem Handwerker und dem Hirten das Recht des Fürsten verliehen, der öffentlichen Wohlfahrt oder des gemeinen Wesens vorzustehen.“⁷¹⁴

Die Verschiedenheit, die sie in ihren Leistungen und Bedürfnissen aufeinander verweist, die abermals insofern bestimmte Ungleichheit der Menschen ist es letztlich auch bei Barruel, welche die allermeisten von ihnen von der Obrigkeit und damit von der Herrschaft ausschließt; der Ausgangspunkt dieses Gedankens liest sich nur zu ähnlich in der „Restauration“.⁷¹⁵ Obwohl die Schlussfolgerung bei Haller etwas anders gedacht wird, da doch jeder, auf „seiner“ Stufe der Gesellschaft, ein wenig Herrschaft ausübt, ist es doch derselbe Grundgedanke, der beiden dazu dient, die den aufklärerischen oder „revolutionären“ Denkern zugeschriebene Auffassung abzulehnen, dass die Herrschaft durch Zusammentritt der ihr Unterworfenen geformt und begründet und von daher als ein Erzeugnis menschlicher Willkür gedacht werden kann. Im Vergleich wird deutlich, dass die Grundannahme einer von Ungleichheit geprägten, „natürlichen“ und unveränderlichen Gesellschaftsstruktur da-

713 Barruel, 1800-1803: (Vierter Theil) 585.

714 Barruel, 1800-1803: (Vierter Theil) 585.

715 Vgl. Haller, 1820a: 301: „Außerdem hat sie [die Natur] auch die erwachsenen Menschen mit unendlich *verschiedenen* Kräften und Fähigkeiten ausgestattet, auf daß sie in allen Dingen einander helfen und sich das Leben wechselseitig angenehm machen. Diese *Ungleichheit* bewirkt wieder Verschiedenheit des Erwerbs, des Vermögens, des Eigenthums als der Früchte des angeboren“. (Hervorhebung A.K.)

zu dient, die Menschen in ihrer Mehrheit von der Herrschaft und dem Recht dazu auszuschließen. Wären die Individuen in der Gesellschaft hingegen immer und prinzipiell Gleiche, wäre ein solcher Ausschluss, wie beide ihn für das Ordnungsmodell des Ancien Régime voraussetzen wollen, grundsätzlich rechtfertigungsbedürftig.

Im Verlaufe der vorliegenden Untersuchung präsentierten sich Hallers Anschauungen von der Ungleichheit bzw. Gleichheit der Menschen aber als zwiespältig und durchaus verschieden von denen Barruels. Haller zufolge bestehe in der „ewigen unveränderlichen Ordnung Gottes“ einerseits *keine* allgemeine Unabhängigkeit oder Gleichheit der Menschen,⁷¹⁶ während es andererseits aber doch „angeborene Rechte“ gebe, an denen er wiederum eine „natürliche Gleichheit“ aller Menschen ganz ausdrücklich festmachen will.⁷¹⁷ Heinz Weilenmann hat diese vermeintliche Erklärung für die Rechte des Menschen ideengeschichtlich eingeordnet:

„Er scheint in dieser Hinsicht im Banne der Aufklärung zu stehen, seine Lehre auf dem Naturrecht dieser Epoche zu gründen, einem Recht, das dem mit Vernunft begabten Menschen von Natur gegeben ist, das unabhängig vom positiven Recht in der Natur des Menschen liegt.“⁷¹⁸

Die besagte Ambivalenz zwischen diesem vorpositiven Recht der Menschen und ihrer Ungleichheit lässt sich im Initialband der „Restauration“ von Anfang an auffinden,⁷¹⁹ ohne dass diese Spannung im Verlaufe desselben einmal explizit aufgelöst werde. Indem Gleichheit und Ungleichheit eine Gesellschaftsordnung *im Allgemeinen* aber nicht gleichermaßen und zu gleicher Zeit prägen können, muss vom Vorliegen einer bisher nicht ausdrücklich gewordenen Unterscheidung derselben unter einem bestimmten, ebenfalls noch nicht zur Sprache gebrachten Gesichtspunkt ausgegangen werden.

716 Vgl. Haller, 1820a: 340.

717 Vgl. Haller, 1820a: 304.

718 Weilenmann, 1955: 59.

719 „Was konnte aber jene *Unterordnung* zwischen den Menschen veranlassen? Wie sind diese Verhältnisse von Freyheit und Herrschaft auf der einen, und von Abhängigkeit oder Dienstbarkeit auf der anderen Seite entstanden? Nach welchem Gesez werden sie gebildet, erweitert, und wieder aufgelöset? Sind sie nicht der Natur des Menschen und seinen *angeborenen Rechten* zuwider? Wie können sie rechtmäßig entstehen, da doch *jeder Mensch, als solcher, dem andern gleich* ist, und wenn man *von allen übrigen Verschiedenheiten, Bedürfnissen und Verträgen absehen* will, keiner das Recht haben kann den freyen Willen des andern zu nöthigen?“ (Haller, 1820a: 7. Hervorhebung A.K.)

Der von Haller weitestgehend beschwiegene Immanuel Kant hat in seiner oben schon einmal herangezogenen Schrift vom Gemeinspruch eine zumindest für das spätaufklärerische Denken wohl mustergültige, frühliberale Konzeption bürgerlicher Gleichheit vorgelegt. In dieser geht er zunächst von einer allgemeinen Rechtsgleichheit aus,⁷²⁰ so wie sie sich beim „Restaurator“ Haller zumindest dem Begriffe nach ebenfalls findet,⁷²¹ und von welcher er einzig das Staatsoberhaupt ausnimmt (welches hier vernachlässigt werden kann).⁷²² Neben diese erste Form der Gleichheit bzw. diese Dimension, in welcher sich die Staatsbürger zueinander verhalten, stellt Kant daraufhin eine zweite Dimension, unter welcher betrachtet dieselben zumeist Ungleiche seien:

„Diese durchgängige Gleichheit der Menschen in einem Staat, als Untertanen desselben, besteht aber ganz wohl mit der größten Ungleichheit der Menge und den Graden ihres Besitztums nach, es sei an körperlicher oder Geistesüberlegenheit über andere, oder an Glücksgütern außer ihnen, und an Rechten überhaupt (deren es viele geben kann) respektiv auf andere.“⁷²³

Die gesellschaftliche, „positiv gegebene“ oder empirische Ungleichheit hat indes dieselben Folgen für das Verhältnis der Einzelnen zueinander, wie Haller sie ins Zentrum seiner „Doktrin“ gestellt hat. Diese Ungleichheit bewirke oder bedinge freilich, „daß des einen Wohlfahrt sehr vom Willen des anderen abhängt (des Armen vom Reichen), daß der eine gehorsamen muß (wie das Kind den Eltern oder das Weib dem Mann) und der andere ihm befiehlt, daß der eine dient (als Tagelöhner), der andere lohnt usw.“⁷²⁴ Die Menschen sind also auch für Kant in asymmetrischer Weise einander untergeordnet und voneinander abhängig, nur dem Rechte nach sind sie alle einander Gleiche.

Diese Anerkennung z.B. materieller Ungleichheit der Menschen im gesellschaftlichen Leben geht mit einer normativen Begrenzung einher, welche sie im Auge Kants überhaupt erst statthaft macht. Er stellt klar, dass dieses Nebeneinander von Gleichheit im rechtlichen und Ungleichheit im sozioökonomischen Bereich, im Bereich des Besitzes und des Erwerbs etc., nämlich nur dadurch gerechtfertigt werden kann, dass die Ungleichheit in letzterem nicht auf den ersteren Bereich der

720 Vgl. Kant, 1992: 22f.

721 Vgl. Haller, 1820a: 304, 341.

722 „Es ist aber alles, was unter Gesetzen steht, in einem Staate Untertan, mithin dem Zwangsrechte gleich allen andern Mitgliedern des gemeinen Wesens unterworfen“ (Kant, 1992: 23. Hervorhebung im Original.)

723 Kant, 1992: 23.

724 Kant, 1992: 23.

Gleichheit durchschlagen darf.⁷²⁵ Die Ungleichheiten des Besitzes und des Vermögens (in verschiedenster Hinsicht) dürfen die rechtliche Ordnung der Gesellschaft und die Rechte der Einzelnen nicht tangieren und letztere insbesondere nicht asymmetrisch einschränken oder sie in ihrer Ausübung hemmen. Als das für Kant gegenwärtige Negativbeispiel einer dem zuwiderlaufenden gesellschaftlichen Ungleichheit, die also zugleich rechtlich fixiert und geschützt wurde, führt er den Adel oder dessen Privilegien an. Selbst formuliert er die besagte Begrenzung indes positiv, nämlich in Form der Möglichkeit „sozialer Mobilität“, wie man es heutzutage ausdrücken würde:

„Jedes Glied desselben [des Gemeinwesens, A.K.] muß zu jeder Stufe des Standes in demselben (die einem Untertan zukommen kann) gelangen dürfen, wozu ihn sein Talent, sein Fleiß und sein Glück hinbringen können; und es dürfen ihm seine Mituntertanen durch ein erbliches Prärogativ (als Privilegien für einen gewissen Stand) nicht im Wege stehen, um ihn und seine Nachkommen unter demselben ewig niederzuhalten.“⁷²⁶

Der Grund für diese notwendige „Offenheit“ der Sozialordnung berührt den liberalen Kern der Kantischen Gleichheitsidee:

„Denn da alles Recht bloß in der Einschränkung der Freiheit jedes anderen auf die Bedingung besteht, das sie mit der meinigen nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne, und das öffentliche Recht (in einem gemeinen Wesen) bloß der Zustand einer wirklichen, diesem Prinzip gemäßen und mit Macht verbundenen Gesetzgebung ist [...]: so ist das *angeborene Recht* eines jeden in diesem Zustande (d.i. vor aller rechtlichen Tat desselben) in Ansehung der Befugnis, jeden anderen zu zwingen, damit er immer innerhalb den Grenzen der Einstimmung des Gebrauchs seiner Freiheit mit der meinigen bleibe, durchgängig *gleich*.“⁷²⁷

725 Dieses dezidiert normative Verständnis bürgerlicher Gleichheit ist es auch, welches Wilhelm Traugott Krug (als Kants Nachfolger und insbesondere Schüler) in seiner Kritik der Restauration der Hallerschen Zurückweisung der liberalen Grundsätze der Freiheit und Gleichheit unmittelbar entgegenstellt. Dieser sieht darin gleichsam auch eine Aufgabe des Staates: „Diese [die Staatsgewalt, A.K.] soll nämlich Gewähr leisten, daß die, an sich unvermeidliche, empirische Ungleichheit der [individuellen] Freiheitskreise nicht in Vernichtung des einen durch den andern oder, wie man gewöhnlich sagt, in Unterdrückung des Schwächern durch den Stärkern ausschlage. Die Ungleichen werden also nun wieder gleich vor dem Gesetze und dessen unparteiischem Handhaber.“ (Krug, 1817: 62)

726 Kant, 1992: 24.

727 Kant, 1992: 24. Hervorhebung im Original.

Gleichheit und Freiheit bedingen sich daher gegenseitig. Weil Geburt aber schlichtweg keine Tat desjenigen sei, der geboren wird, und dadurch auch keine Ungleichheit begründet werden könne, dürfe es auch keine „angeborenen“ Standesvorrechte für Einzelne geben, welche die rechtliche Gleichheit der Menschen verletzen.⁷²⁸ Für seine Zeit bezieht Kant damit eine die Gesellschaftsordnung des Ancien Regime nicht geringfügig in Frage stellende, republikanische Position.⁷²⁹

Ebenso zeigt dies, inwiefern der Gedanke grundsätzlicher Rechtsgleichheit von der Möglichkeit abhängt, diese Gleichheit auch einzufordern und verwirklichen zu können.⁷³⁰ Innerhalb eines so beschaffenen Gemeinwesens wird die rechtliche Gleichheit für Kant sogar zum eigentlichen „Geburtsrecht“, welches dasjenige des Standes ablöst. Jenseits dieser Schranke sieht er aber freilich Raum und Möglichkeit für „eine beträchtliche Ungleichheit in Vermögensumständen unter den Gliedern eines gemeinen Wesens (des Söldners und des Mieters, des Gutseigentümers und der ackerbauenden Knechte usw.)“, wobei man eben nur nicht verhindern könne, dass die Einzelnen „wenn ihr Talent, ihr Fleiß und ihr Glück es ihnen möglich macht, sich nicht zu gleichen Umständen zu erheben befugt wären.“⁷³¹ Wäre dies zu verhindern aber von einer Seite möglich, würde der Zwang kein gegenseitiger sein und die Rechtsgleichheit der Individuen verletzt.

Anhand dieses Seitenblicks auf Kant wird deutlich, dass der vernunft- oder naturrechtliche Gleichheitsbegriff, wie er im spätaufklärerischen politischen Denken angetroffen werden kann, nicht vorrangig auf die relative, natürliche „Ausstattung“ der Menschen abstellt. „Er besagt vielmehr, daß alle Menschen unter naturgegebenen Bedingungen, d. h. unter Absehung von den geschichtlichen Entwicklungen, in ihrem Verhältnis zueinander gegenseitig gleichen Wert und gleiches Recht ha-

728 Es könne also „kein angebornes Vorrecht eines Gliedes des gemeinen Wesens als Mituntertans vor dem anderen geben; und niemand kann das Vorrecht des Standes, den er im gemeinen Wesen inne hat, an seine Nachkommen vererben, mithin, gleichsam als zum Herrenstande durch Geburt qualifiziert, diese auch nicht zwangsmäßig abhalten, zu den höheren Stufen der Unterordnung [...] durch eigenes Verdienst zu gelangen.“ (Kant, 1992: 24)

729 Vgl. zu den republikanischen Implikationen des naturrechtlichen Gleichheitsbegriffs beispielsweise: Dann, 1975: 1010.

730 Vgl. auch Kant, 2009: 130f., wo bürgerliche Gleichheit definiert wird als das Attribut des Staatsbürgers, „keinen Oberen im Volk in Ansehung seiner zu erkennen, als nur einen solchen, den er ebenso rechtlich zu verbinden das moralische Vermögen hat, als dieser ihn verbinden kann“. Wie oben schon für Krug angeführt (vgl. Krug, 1817: 62), erwächst auch nach Kant dem Staate hieraus freilich eine wichtige Aufgabe, diesen freiheitserhaltenden Zwang zu gewährleisten.

731 Kant, 1992: 25.

ben“,⁷³² wie Otto Dann in den „Geschichtlichen Grundbegriffen“ resümiert: „Der naturrechtliche Gleichheitsbegriff ist ein sozialer *Rechtsbegriff*, kein anthropologisch-naturkundlicher Lehrbegriff.“⁷³³ Somit ist der Fokus auf die *rechtliche* Gleichheit nicht einfach nur zufällig: Er ist stattdessen charakteristisch dafür, wie Gleichheit (und Ungleichheit) unter aufklärerischen Vorzeichen gedacht wird. Diese Bedeutungsverschiebung geschieht freilich nicht grundlos: So wurden Vorstellungen von *natürlicher* Gleichheit, die bisher Gegenstand philosophisch-moralischer Anschauungen waren, in der Frühen Neuzeit zu Rechtspositionen weiterentwickelt und dies mit entsprechenden Absichten; „Gleichheit“ war zu einem operationablen Rechtsbegriff geworden, zu einem sozialrechtlichen Postulat, das auf seine Einlösung wartete.“⁷³⁴

Den Blick von diesen allgemeinen Überlegungen auf Haller zurückgewendet, ergibt sich ein zunächst möglicherweise irritierendes Bild: Liest man die eingangs attestierte Ambivalenz von Gleichheit und Ungleichheit in der Naturordnung vor deren Hintergrund, scheint bei Haller sowohl die besagte „juristische“ oder Rechtsgleichheit angesprochen zu sein,⁷³⁵ als auch die ebenso von Kant eingeräumte empirische Ungleichheit.⁷³⁶ Auf der einen Seite wurde die theoretische Indienstrafe der durch die Erfahrung festgestellten Ungleichheit bei Haller bereits hinreichend aufgezeigt; es geschah dies anhand des ungleichen Zugangs der Individuen zu den „Ressourcen“ der Macht. Offenkundig sind die Wirkungen, die Haller dieser Ungleichheit zuschreibt, dieselben wie auch Kant sie anerkennt, indem dieser einräumt, „daß des einen Wohlfahrt sehr vom Willen des anderen abhängt [...], daß der eine gehorsamen muß [...] und der andere ihm befiehlt“,⁷³⁷ während jener hierbei einerseits natürliche und andererseits eigentlich erst kulturell bedingte Quellen der Ungleichheit *nicht* zu unterscheiden scheint. Letzteres ließ sich aus der spezifischen Breite von Hallers Machtbegriff, der gewaltförmigen Wirkung erfüllenden Zwangs, erklären.

Auf der anderen, von ihm weniger präsent gemachten Seite der Naturordnung will Haller aber auch eine vorgebliche „natürliche“ und insbesondere aber „juristische“ Gleichheit zwischen den Menschen als grundsätzlich immer gegeben anerkennen: Diese bestehe zum einen in *immer* vorhandenen, „angeborenen Rechten“, der „natürliche[n] Gleichheit der Menschen [...], welche nie geläugnet worden ist, untern allen Umständen gehandhabet werden kann und soll, und jezt noch so gut als

732 Dann, 1975: 1009.

733 Dann, 1975: 1009f. Hervorhebung A.K.

734 Dann, 1975: 1010.

735 Vgl. Haller, 1820a: 341.

736 Vgl. dazu auch: Krug, 1817: 62.

737 Kant, 1992: 23.

ehmals besteht“,⁷³⁸ und zum anderen im *gegebenenfalls* vorliegenden ungeselligen Verhältnis oder „außergeselligen Zustand“, welcher zwischen Menschen zu finden ist, die „wechselseitig gegen einander weder Obere, noch Untergebene [...], mithin in juristischem Sinn einander gleich, von einander unabhängig sind“. ⁷³⁹ Letztere Form der Gleichheit wird an Ort und Stelle jedoch auch als das Verhältnis bezeichnet, welches „zwischen Mensch und Mensch“ stattfindet und die Grundlage des „natürlichen Privat-Rechts“ bilde,⁷⁴⁰ letztendlich also mit ersterem Begriff der Gleichheit identisch sein soll.⁷⁴¹ Ob Haller diese Gleichheitsrechte seines „natürlichen Privatrechts“ ausdrücklich, einem Postulat gleich, *vorausgesetzt* wissen will oder diese Rechte doch nur lediglich „immer schon“ bekannt und geachtet worden wären, lässt er bewusst offen. Hier sind dieselben jedenfalls als natur- bzw. sozialrechtliches Postulat zu nehmen. Das Verhältnis dieser Gleichheitsidee Hallers zu seinem Ungleichheitsdenken ist im Folgenden zu klären, um zu erhellen, weshalb die Menschen in ihrer Mehrheit von der Herrschaft ausgeschlossen sind (und dies auch sein sollen), ihnen also kein gleiches Partizipationsrecht zugestanden werden muss, angesichts der Tatsache, dass er selbst dennoch von einer grundsätzlichen Gleichheit der Einzelnen ausgeht.

Beim vergleichenden Blick auf die „juristische Gleichheit“ ist zunächst klar, dass er keine Begründung für dieselbe ähnlich der Kantischen ansetzen möchte, das heißt keine Gleichheit, die in der *gleichen Freiheit* der Menschen begründet ist.⁷⁴² Haller spricht stattdessen zwar auch von einer ursprünglichen Freiheit, die im natürlich-geselligen Verband nicht *notwendigerweise* und insbesondere nicht bei allen *gleichermaßen* eingeschränkt sei. Da er diese Freiheit in jedweder Hinsicht schlicht voraussetzt, erscheint sie zunächst unbestimmt.⁷⁴³ Bald bezieht er in diesem Punkt

738 Haller, 1820a: 304.

739 Haller, 1820a: 341.

740 Vgl. Haller, 1820a: 341.

741 Terminologisch bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass Haller an späterer Stelle, im zweiten Band der Schrift, den Charakter des „menschlichen Gesetzes“ anhand verbindlicher Anordnungen von Herren an Untergebene erklärt, vgl. Haller, 1820c: 175ff.

742 Vgl. Kant, 1992: 24.

743 Weilenmann (1955: 107) möchte hier und in der im Folgenden aufgezeigten Lesart einen „vorausklärerische[n] und vorabsolutistische[n] Freiheitsbegriff“ vorfinden, der sich an der kollektiven Autonomie von Korporationen, also Hallers mutmaßlichem Schweizerischen Vorbild orientiert, den auch er aber in einer Spannung mit seinem „Individualismus“ stehen sieht. Möglicherweise lässt sich in diesem Freiheitsbegriff auch bereits das spätere konservative bzw. das (mit Weilenmanns Vorstellung zusammenhängende) traditionell mit dem Ständewesen verbundene Freiheitsverständnis wie-

jedoch eine der Kantischen geradezu entgegengesetzte Position, insofern er die Freiheit der Einzelnen *begrenzt* sein lassen will, in dem Maße, in dem diese sich von Anderen in geselligen Verhältnissen *abhängig* machen (müssen): Allein die Mächtigen eines geselligen bzw. die Oberen eines Herrschaftsverhältnisses werden in solchen Beziehungen *freier* und dies wiederum genau so weit reichend, wie sie mächtig sind oder Herrschaft ausüben, während die Bedürftigen bzw. Unteren dabei im gleichen Maße abhängiger oder unfreier werden.⁷⁴⁴ Hallers Abweichung vom aufklärerischen Maßstab ist hier unverkennbar.

„Das Naturrecht der Aufklärung betont das aus der Vernunft abgeleitete Gesetz, daß die Menschen gleich und frei seien. Für Haller gibt es nur eine abgestufte Freiheit, also keine Gleichheit der Menschen. Das Naturrecht der Aufklärung gründet auf der abstrakten Idee von den naturhaft gleichen und freien Menschen. Haller leitet die Naturgesetze nicht aus der Vernunft, sondern aus der lebendigen Anschauung ab.“⁷⁴⁵

Die „abgestufte Freiheit“ der Menschen ergibt sich aus ihren unterschiedlichen Machtvermögen. Was Weilenmann ferner aber als „lebendige Anschauung“ fasst,⁷⁴⁶ kann mit Hallers so benannter „historischer“ Konkretion identifiziert werden, in deren Blickwinkel keine bloßen Individuen, sondern immer nur Kinder, Arme, Eltern, Schwache, Unwissende, Lehrer oder Reiche etc. existieren.

Während rechtliche Gleichheit und Freiheit beim Aufklärer Kant indes aufeinander bezogen sind, auseinander hervorgehen, indem die Gleichheit Folge der gleichen Freiheit ist und die Rechtsgleichheit diese Freiheit wiederum bewahren soll, korrelieren Freiheit und Gleichheit bei Haller in vollkommen *entgegengesetztem* Sinne miteinander: Die Einzelnen sind bei ihm zwar insofern Gleiche, insofern sie auch *gleich frei* sind; sind sie aber *tatsächlich* ungleich, so ist auch der eine *freier* als der andere und im Regelfalle deshalb dessen Herr. Der Gesichtspunkt dieser

derfinden, welches Hans-Christof Kraus jüngst umrissen hat als „Freiheit im Rahmen der Einbindung in die seit Urzeiten vorhandene soziale und politische Ordnung, d.h. Freiheit als eine Art *korporativer Libertät*, [...] die jedem einzelnen sozialen Stand seinen eigenen Raum zur freien Selbstentfaltung einräumt. Freiheit wird also aufgefasst als *Freiheit innerhalb einer bestimmten, sozial und politisch stets genau abzugrenzenden Sphäre*.“ (Kraus, 2013: 20. Hervorhebung im Original.)

744 Vgl. hierzu: Kraus, 2013: 20f.

745 Weilenmann, 1955: 60.

746 Ebenso Meinecke, 1922: 227. Stahl (1963: 560) will eine solche „lebendige Anschauung“ bei Haller gerade nicht erkennen und deutet ihn demgegenüber vorrangig als einen Rationalisten, der dem aufklärerisch-frühliberalen Denken eine „systematisch durchgebildete Theorie“ entgegenstellt.

tatsächlichen, nur der Erfahrung zugänglichen, *empirischen* Gleich- oder Ungleichheit steht bei Kant dagegen außerhalb dieser Erwägung, weil er durch die *Soll-Gleichheit* auf dem Gebiete des Vernunftrechts in seiner politischen Brisanz entschärft und zugleich gerechtfertigt wird, neben dem von ihm nicht tangierten Recht also (begrenzt) fortbestehen kann. Haller hingegen lässt genau das zu, was Kant durch die Schranke der Rechtsgleichheit verhindern will: er lässt die gesellschaftliche, empirische Ungleichheit auf den Bereich der Rechte übergreifen, lässt die (aus Kants Perspektive) eigentlich außerrechtlichen Machtverhältnisse die Rechtssituation – in Form des gezeigten „Herrschaftsrechts“ – *verformen*, wodurch ungleich „berechtigte“ Individuen vorliegen können, die in der dadurch ermöglichten Gemengelage von Rechts- und Eigentumsungleichheiten mehr oder weniger frei bzw. mehr oder weniger abhängig sein können.⁷⁴⁷

Dies bedeutet allerdings, dass Hallers eigener, dem eigentlich entgegenstehender Begriff der Rechtsgleichheit in einer entscheidenden Weise seinerseits *begrenzt* oder beschränkt sein muss. Der Verformung dieser „Rechteordnung“ muss eine gewisse Verformbarkeit der zur Anwendung kommenden Rechtsmaterie zu Grunde liegen, die nur durch eine „Schwächung“ oder eine Begrenzung derselben erklärt werden kann. Genau in diesem Punkt wird der „Restaurator“ ausnahmsweise recht deutlich, wenn er am Ende des zwölften Kapitels erklärt,⁷⁴⁸ dass die Beteiligten eines geselligen Verhältnisses, „gleich an *angeborenen*, ungleich an *erworbenen* Rechten, [...] ihre rechtmäßige Freyheit nach eigenem Willen und besten Vermögen ausüben[.“⁷⁴⁹ Offensichtlich wird hier eine wenn auch nicht notwendigerweise zeitliche, so doch zumindest „genetische“ Unterscheidung zwischen verschiedenen, möglichen Rechtsstatus der Einzelnen unternommen: Haller sieht die naturrechtliche Gleichheit der Menschen demnach auf eine, bei jedem Individuum immer wieder gegebene, anfängliche Lage der „Gleichheit von Geburt“ begrenzt. Gleichheit als Rechtsgleichheit (oder gleiche „Rechtsfähigkeit“) kommt den Menschen als Menschen also zwar grundsätzlich, d.h. als Anspruch zu, sei *in der Praxis* bzw. im gesellschaftlichen Leben aber normalerweise kaum von Bedeutung, da die Individuen ganz vorrangig in ihrer historisch-konkreten, nur durch Erfahrung erschlosse-

747 Diese charakteristische Abweichung Hallers von der üblichen Denktradition seiner zu-
meist implizit bleibenden, aufklärerischen Grundlagen und ihrer Begrifflichkeiten trat
schon im Rahmen seiner Naturrechtsrezeption sowie anhand seiner Konzeption der
normbegründenden Individualverträge zu Tage.

748 Vgl. beispielsweise: Haller, 1820a: 7, 304, 352.

749 Haller, 1820a: 352. Hervorhebung A.K.

nen sozialen Position oder Rolle in Betracht gezogen werden⁷⁵⁰ und in dieser immer schon unterschiedlich „berechtigt“ sind.

Anders formuliert werden den Einzelnen also bestimmte Rechte – „Menschenrechte“, wie es Haller an einer Stelle ausdrücklich macht – zugestanden,⁷⁵¹ doch können sie dieselben hernach nicht in gleicher Weise ausüben, was auch Anton Hagemann in seiner spezifischen Bedeutung für Hallers Denken erkannt hat.⁷⁵² Dafür, dass Haller diese ursprüngliche, fiktiv bleibende Gleichheit, was ihren „Berechtigungscharakter“ anbelangt, dennoch aber *allen* Menschen im natürlich-geselligen Verband zuschreiben will, spricht seine wiederholte Rede von den Ressourcen der Macht, den nützlichen Vermögen, die die spätere Rechtsstellung ausmachen, als „Glücksgütern“.⁷⁵³ Dieselben seien Güter, die potenziell jedem schicksalhaft oder dem unerforschlichen göttlichen Willen nach zufallen können,⁷⁵⁴ was sogar so weit geht, dass auch die höchste Macht, die Unabhängigkeit (oder Souveränität), einem jedem zukommen könne, wenn es der gesellschaftliche „Lauf der Natur“ ergibt:⁷⁵⁵

-
- 750 Möglicherweise ist Haller in dieser Hinsicht wiederum älteren Auffassungen der Lehrtradition des deutschen Naturrechts verhaftet: Wie Otto Dann gezeigt hat, neigten Naturrechtsdenker der Frühen Neuzeit (wie insbesondere Samuel Pufendorf) dazu, den besagten sozialkritischen Gleichheitsbegriff historisch zu relativieren, um ihn mit den bestehenden Gesellschaftsstrukturen versöhnen zu können (vgl. Dann, 1975: 1011f.). Dies hatte zur Folge, dass der naturrechtliche Gleichheitsbegriff im 18. Jahrhundert mitunter „zu einem stereotypen, eine vergangene Stufe gesellschaftlicher Entwicklung bezeichnenden Lehrtopos zurückgebildet [war].“ (Dann, 1975: 1012f.)
- 751 Auch erklärt sich diesem Lichte die betont nebensächliche Behandlung, welche der Gedanke der Menschenrechte im Kontext seiner Kritik des aufklärerischen Naturzustandstheorems erfährt, indem sie erst gar nicht in den Fokus der Betrachtung gerückt werden sollen, aus dem sie hernach ohnehin wieder verschwinden müssten.
- 752 „Haller kennt nun zwar auch angeborene Menschenrechte, als welche er [...] die Rechte aus Freiheit und Eigentum bezeichnet, aber es ist zu beachten, daß es nach ihm von der naturverliehenen Macht und Gewalt des einzelnen abhängt, wieweit er die Befugnisse dieser Rechte auszuüben vermag.“ (Hagemann, 1931: 38)
- 753 Seine Auffassung vom Zusammenhang zwischen den Rechten der Untertanen und den „Glücksgütern“ hat Haller im zweiten Band der „Restauration“ eingehender erläutert, vgl. Haller, 1820c: 417ff.
- 754 Im Schlusswort des Gesamtwerks, im sechsten Band, verdunkelt Haller diese Interpretation der „Glücksgüter“ indes ein wenig, nachdem diese dort vor allem kraft „guten Willen“ vom Schicksal erworben werden könnten, vgl. Haller, 1825: 590. Es scheint, als könne man dies im Sinne eines machiavellistischen Ringens mit dem Glück deuten.
- 755 Vgl. Haller, 1820a: 387. Die sich hierin ausdrückende Gleichsetzung von göttlichem Willen und „Machtverteilung“ wurde weiter oben bereits thematisiert.

„zu ihrem *möglichen* Besitz ist zwar jeder Mensch, wenn ihn die Umstände begünstigen, von Natur berechtigt [!], aber sie kann wie alle hohen und seltenen Glücksgüter nur von wenigen erreicht werden“.⁷⁵⁶ Nicht der tatsächliche Besitz, sondern zunächst nur die Möglichkeit, Besitzer zu sein, scheint also in der Rechtsgleichheit angesprochen.

Jene verschiedenen sozialen Stellungen, in denen sich die Menschen befinden, markieren für Haller die immer anders beschaffenen, normalerweise nicht weiter hinterfragten „Normalfälle“ des menschlichen Daseins. In diesen Positionen verfügen die Individuen über unterschiedliche, angeborene oder erworbene Machtvermögen und sind somit Ungleiche, wonach sie schließlich durch individuelle Verträge oder individuellen Erlass auch *unterschiedliche* Rechte (innerhalb geselliger Verhältnisse) genießen und wahrnehmen können. Anhand dieser ungewöhnlichen Konzeption der Rechtssubjekte hat etwa Christfried Albert Thilo Hallers „Doktrin“ von der Naturrechtstradition geschieden:

„Haller unterscheidet sich also vom Naturrecht nur darin, dass dieses die Staaten aus abstract gleichen Menschen, er aber aus ursprünglich an Macht und Recht verschiedenen Menschen zusammensetzt. Daher steht er der Wirklichkeit allerdings etwas näher; aber nicht der jetzigen, sondern einer vergangenen.“⁷⁵⁷

In jedem Falle ergibt sich allerdings ein Widerspruch in dieser Lehre gesellschaftlich bedingt ungleicher Rechte,⁷⁵⁸ sofern nicht zu übersehen ist, dass bei den Quellen der Ungleichheit auf der Seite der Machtvermögen durchaus *kein* Unterschied zwischen angeborenen und erworbenen Vermögen gemacht werden soll: Haller zufolge ist man ebenso „natürlicherweise“ stark oder hungrig, wie man einmal Gelehrter, Kranker oder Heerführer ist (worunter manches aber zweifellos auf „Erwerbungen“ in verschiedentlichem Sinne beruht). Wie gezeigt wurde, macht sein gewaltförmiges Machtverständnis dabei keine Unterscheidungen. Dennoch soll hier alles *in gleicher Weise* zu entsprechend *unterschiedlichen* „Berechtigungen“ führen.

756 Haller, 1820a: 484. Hervorhebung im Original.

757 Thilo, 1861: 266.

758 Auch Anton Hagemann (1931: 38f.) ist auf diesen Widerspruch aufmerksam geworden, wenngleich er ihn in einer anderen Richtung deutet, nämlich hin auf ein grundsätzliches Verfehlen des Naturrechtsgedankens durch Haller: „Nach der naturrechtlichen Anschauung, jedenfalls der hergebrachten, indessen hat die Natur jedem Menschen nicht nur die gleichen Rechte, sondern auch die gleiche Ausübungsmöglichkeit bezüglich ihrer rechtlichen Befugnisse gegeben. Eine den Machtverhältnissen der einzelnen entsprechende Abstufung hinsichtlich der Möglichkeit, die gleichen rechtlichen Befugnisse auszuüben, ist dem Naturrecht unbekannt, muß ihm begrifflich unbekannt sein.“

Während er also voraussetzt, dass das „Recht“ aus der Macht hervorgehe und ein gewisses „Grund-Recht“ der Gleichheit immer zunächst allen zustehe, auch weil jedem Macht zuteilwerden könne, übersieht er den Umstand geflissentlich, dass, sofern man die Rechte nach angeborenen und erworbenen Rechten unterscheidet (und diese Ausfluss der Macht sein sollen), um auf diese Unterscheidung eine „Rechteordnung“ zu begründen, man dies ebenso von den Vermögen und Machtressourcen tun müsste, die entweder angeborener oder erworbener Natur sind: Letzteres muss sich folglich in der strukturellen Beschaffenheit der „Rechteordnung“ niederschlagen, etwa nach der Art wie dies bei Kants Rechtsordnung geschieht, wenn mit der Geburt eben kein rechtlich relevanter „Erwerb“ desjenigen einher gehen darf, der geboren wird und damit allein keine rechtliche Ungleichheit begründet werden könne.⁷⁵⁹

In diesem Missverhältnis von Macht und Recht drückt sich das ganze, mit dem Gesamtzusammenhang seiner „Doktrin“ durchaus schlecht abgestimmte Übergewicht der Macht gegenüber dem Recht aus: Hallers vager Rechtsbegriff bezahlt seine Unterordnung unter die äußerst heterogen konzipierten und wechselhaften Machtvermögen mit seiner Konsistenz, wobei sich dies nicht darin ausdrückt, dass es bei Haller überhaupt kein gleiches Recht auf gleiche Dinge gäbe, sondern darin, dass in seiner „Doktrin“ keine unverlierbare, grundlegende Rechtsgleichheit existiert (obwohl eine solche offen behauptet wird).⁷⁶⁰ Wo Recht aber in derartige Gemengelagen und Einzelfälle hin aufgelöst wird, verliert es seine allgemeine Regels- und Ordnungsfunktion, auf die in Hallers Konzept allerdings auch offenkundig kein Wert gelegt wird und nach der, angesichts der entsprechenden Funktion der bloßen Macht, auch kein Bedarf zu bestehen scheint.

Dieses inhomogene, empirisch-normative Mosaik von Macht und Recht ist alles in allem nichts weiter als das Ergebnis des Vermengens des Naturzustandsgedankens (als möglicher Soll-Gleichheit) und der Vorstellung eines gesellschaftlichen Zustands (als empirischer Ungleichheit) im Konzept des persistierenden Naturzustandes und gewinnt durch den notwendig vage bleibenden Rechtsbegriff Hallers nicht wesentlich an Klarheit. Deutlich geworden ist hingegen die Wirkung seiner Verschiebung und Umdeutung der frühneuzeitlich-naturrechtlichen Gleichheitsidee, insofern im Vergleich erkennbar wird, dass Haller in der Hinsicht, in der Kant die immer in Rechnung zu stellende gesellschaftliche Ungleichheit zu Gunsten einer Rechtsordnung *begrenzt*, welche die ursprüngliche Freiheit der Menschen in

759 Abgehoben ist ferner also auf den Unterschied zwischen einer allein faktischen „Ordnung“ von Rechten, einer „Rechteordnung“, so wie sie bei Haller vorliegt, und einer *Rechtsordnung*, die sich in ihrem Bestand und insbesondere ihrer Beschaffenheit auf Zwecke berufen kann.

760 Vgl. Hagemann, 1931: 38.

Gleichheit bewahrt, seinerseits die Ungleichheit zu Lasten der Rechte (und letztlich nicht nur der Gleichheit sondern auch der Freiheit) der Einzelnen *entfesselt*. Der Aufklärer beschränkt also die Wirkung empirischer Ungleichheit, wohingegen der konterrevolutionäre Haller die als Rechte gedachten moralischen Ansprüche der Individuen durch jene begrenzt sehen will. Es mag dieses Konzept zwar einigermaßen irrational wirken, insofern sich mit ihm das prinzipiell gleiche Individuum hinter den verschiedenen Menschen nicht denken lässt; doch verweigert sich Haller solcher Einsichten ganz absichtlich, wie mittlerweile deutlich geworden sein sollte. Die Vernunft will er in seinem Konzept tatsächlich nur entsprechend begrenzt walten lassen, auf dass sie nichts in das politische und gesellschaftliche Denken einführe, was *seine* „Erfahrung“ nicht erkennen könne. Sein offener Erfahrungsbegriff dient nicht zuletzt dazu, solcherlei „Empirie“ des gesellschaftlichen Lebens über die möglichen Abstraktionen der Vernunft zu stellen.

Um die Motivation hinter dieser Reihe von begrifflichen Um- und Neudeutungen und insbesondere von Hallers Herrschaftsbegriff nachzuvollziehen, ist ein Blick auf ihre rechts- und institutionentheoretische Voraussetzung angezeigt: Die entscheidende Bedingung dieses unvermittelten Nebeneinanders von angeborener „Rechtsgleichheit“ und sich in der Gesellschaft zu ihren Ungunsten voll ausprägender Ungleichheit ist freilich das völlige Fehlen einer äußeren oder übergeordneten, mit Sanktionsgewalt durchgesetzten *Rechtsordnung* bzw. das Fehlen einer *öffentlichen Gewalt*, die diese aufrichtet und erhält,⁷⁶¹ so wie sie sich bei Kant aus dem Erfordernis der rechtsförmigen Gewährleistung der gleichen Freiheit Aller ergibt.⁷⁶² Im herkömmlichen aufklärerischen Verständnis öffentlicher Ordnung, wie man es im Ansatz schon bei Thomas Hobbes, insbesondere aber bei Kant ausgeprägt finden kann, kommt dem Träger der Staatsgewalt die Aufgabe zu, die grundlegenden Rechte der Einzelnen, um deren Wahrung Willen die staatliche Gemeinschaft besteht, in ihrer Geltung sicherzustellen. Die Rechte können verstanden werden als Ansprüche gegenüber dem Staat. Eine solche Aufgabenzuschreibung ist im Hallerschen Konzept aber offenkundig nirgends zu finden, sieht doch schon die Einführung seines „Staates“ entweder als schlichtes Ganzes des geselligen Verbandes oder im engeren Sinne als „Haus und Hof“ des mächtigsten Herren keinerlei derartige Funktionszuschreibungen vor. Haller streitet jeden Staatszweck und jedwede allgemeine Verpflichtung des Fürsten oder „Staatsobers“ sogar ausdrücklich ab.⁷⁶³

761 Vgl. zum Verhältnis von Recht und Staat mit Blick auf diesen Kontext die Überlegungen bei Hagemann, 1931: 39f.

762 Vgl. Kant, 1992: 20f.; Kant, 2009: 126.

763 Vgl. Haller, 1820a: 312, 329f., 463ff., 478ff. Sowohl Staatszwecke im Allgemeinen lehnt Haller ab, als auch eine entsprechende organisatorische Einrichtung und Ausge-

Dass sich auf Basis der partikularistischen,⁷⁶⁴ antiegalitären Prämissen von Hallers Rechtsdenkens der Ungleichheit von Anfang an keine intersubjektive, „künstliche“ Ordnung etablieren lässt, welche sich vom präsupponierten Willen oder den Interessen einander gleicher Individuen (in ihrer Gesamtheit) ableitet, ist so besehen freilich kein Zufall.⁷⁶⁵ Auch Wilhelm Metzger hat in dieser Konsequenz bzw. jener „Leerstelle“ ein wesentliches „Etappenziel“ des Hallerschen Begründungsgangs erkannt, wenn er bei seinem Vergleich desselben mit demjenigen Thomas Hobbes’ feststellt: „Den Tatbestand des Staates – als einer der ‚Natur‘ überlegenen kompli-

staltung der Staatsgewalt, wie in den späteren Kapiteln der Schrift ausgeführt wird: „Die Wahrheit aber ist, daß die Staaten, als solche, eigentlich gar keinen oder doch keinen gemeinschaftlichen Zweck haben, eben weil sie von den übrigen natürlich-geselligen Verhältnissen nur dem grade nach verschieden sind.“ (Haller, 1820a: 470) Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang ferner Hallers Verständnis des Terminus der „Regierung“: „Eben so unrichtig ist es, wie man seit etwa dreyßig bis vierzig Jahren zu thun pflegt, alle Fürsten und Republiken lediglich Regenten und Regierungen zu nennen. Dieser semirevolutionäre Ausdruck [...], der nicht ohne Absicht den alten und wahren Benennungen substituiert worden, hat aber erstlich den Fehler, daß er nicht von der Hauptsache, sondern von einem einzelnen Nebenumstand, einer bloßen Accidenz hergenommen ist; denn die Regierung ist kein abgesondertes Wesen, sie ist ein bloßer Ausfluß der Privat-Rechte des Herrschenden, die natürliche Folge der Macht und des besizenden Eigenthums“. Außerdem verleite dieser Ausdruck die Fürsten zum Despotismus, „indem sie sich, des Namens wegen, einbilden alle möglichen Dinge und Privat-Angelegenheiten regieren zu müssen, alldieweil sie von Rechtens wegen nur ihre eigene Sache regieren“. (Haller, 1820a: 477) Ausführlicher hierzu für Hallers Herrschaftsmodell der Republik: Haller, 1825: 192ff.

764 An dieser Stelle wird abermals deutlich, wieso mit dem hier so bezeichneten Partikularismus Hallers kein herkömmlicher methodischer Individualismus gemeint sein kann, wie er als typisch moderne Prämisse in der Regel etwa der kontraktualistischen Theoriebildung zu Grunde liegt. Hallers Partikularismus *vereinzelt* die Individuen anhand ihrer theoretisch nicht einholbaren, immer schon vorhandenen und konkreten sozialen Existenz und macht sie einander im Ergebnis zu wesentlich Ungleichen (auch wenn er eine grundsätzliche, „juristische“ Gleichheit der Menschen als Rechtspersonen anerkennen will, vgl. Haller, 1820a: 341).

765 Mancher Interpret wollte in diesem Vorgehen eine bewusst fragmentarisch bleibende Anlehnung an die Vertragstheorie sehen: „Naturrechtlich ist seine Lehre insofern von höchster Potenz, als sie auch, wie die Naturrechtler, vom Naturzustande ausgeht und dabei eigentlich *stehen bleibt* und den Schritt zum Gesellschaftsvertrage, den jene tun, nicht mitmacht.“ (Meinecke, 1922: 226 [Fn. 3]. Hervorhebung A.K.)

zierten Rechtsorganisation – nach Möglichkeit zu eliminieren: das ist [...] der eigentliche Sinn von Hallers ‚staatswissenschaftlicher‘ Konstruktion.“⁷⁶⁶

Der vermeintliche Defekt der „Rechteordnung“ scheint vom Verfasser vielmehr mitsamt seinen Folgen beabsichtigt zu sein: Geht man von frühneuzeitlich-aufklärerischen Staatlichkeitsvorstellungen aus, so wie es Haller bei aller Kritik offenkundig dennoch tut,⁷⁶⁷ so können die empirischen Ungleichheiten erst durch den Verzicht auf eine Freiheit und Rechtsgleichheit der Einzelnen gewährleistende Instanz, hier: den öffentlich-rechtlich verfassten Staat des frühliberalen Staatsdenken, voll auf die Ordnung und die Beschaffenheit der Rechte durchschlagen.⁷⁶⁸ Ohne sie werden die Folgen der Ungleichheit überdies gar nicht ohne weiteres als Problem anerkannt, womit sich Haller unbeabsichtigter Weise wiederum den Zuständen des Ancien Régimes annäherte. Ferner könnte ein in individuelle Ermächtigungen, Anordnungen und Einzelabsprachen aufgelöstes positives Recht ohne eine solche Instanz auch nur schwerlich als Problem erfasst werden, allein weil seine Inhomogenität und Inkonsistenz von keiner übergeordneten Position aus als solche attestiert oder kritisiert werden müsste.

Nachdem Haller angesichts der von ihm selbst angesetzten primären Gleichheit der Menschen eine ursprüngliche und permanente *Soll*-Ungleichheit derselben *nicht* annimmt, lässt er die empirische, durch die natürlichen und nichtnatürlichen Unterschiede zwischen den Menschen begründete Ungleichheit in diese Rolle einrücken (welche dann wiederum, wenn auch nicht notwendigerweise, „immer schon“ bestehe). Anders als Barruel, welcher den Schöpfergott bemüht, um die politisch bedeutsame Ungleichheit zwischen den Menschen zu begründen, weicht der abtrünnige „Krypto-Aufklärer“ Haller dazu auf eine etwas umständliche „Befreiung“ der gesellschaftlichen Ungleichheit aus ihren angedachten rechtlichen Schranken aus.

766 Metzger, 1917: 274.

767 Ersichtlich wird dies etwa daran, dass Haller sein Konzept des „Patrimonialstaats“ immer in Abwendung und Abweichung vom aufklärerisch-frühliberalen Staatsdenken entwirft und sich dabei durchaus nicht irgend gearteter mittelalterlicher, ständisch-feudaler Ordnungsvorstellungen oder -elemente bedient, die zumindest im Initialband der „Restauration“ völlig abwesend sind. Ferner wird dies gestützt durch seinen mehr oder weniger durchgängigen Gebrauch im Grunde aufklärerischer Ideen (als da wären: Naturzustand, Vertragstheorie, Rechtsgleichheit etc.).

768 Die Beobachtung Franz Oppenheimers, dass Haller damit die „Klassenordnung“ schlichtweg voraussetze, die er eigentlich erklären will, scheint den Kern seines Gedankengangs insofern nicht ganz zu treffen: Vielmehr *ermöglicht* Haller lediglich die volle Ausprägung einer „von Natur aus“ immer möglichen Ungleichheit (die bei Kant etwa eingeschränkt werden soll), ohne dass diese von vornherein schon notwendig vorliegen muss, vgl. Oppenheimer, 1964: 92.

Erst durch das beschriebene Vorgehen ist der „Restaurator“ in der Lage, eine Gesellschaftslehre auf der Basis aufklärerischer Begrifflichkeiten vorzulegen, die den egalitären Implikationen des neuzeitlich-naturrechtlichen Gleichheitsgedankens und insbesondere seiner politischen Konsequenz entgeht, nämlich der Notwendigkeit einer solchen Ordnung, die dem Anspruch des Schutzes und der Wahrung der natürlichen Rechte der Einzelnen gerecht wird.⁷⁶⁹ Die begründungstheoretischen „Kosten“ dieses Unterfangens treten offen zu Tage: Hallers Begrifflichkeiten sind unscharf, sein Rechtsbegriff ist unklar oder sogar inkonsistent,⁷⁷⁰ indem er die Herrschaft mit der Bindung an die bloße Macht zunächst von jedem Zweck entkleidet, kann er wiederum nicht verhindern, dass dieses Machtdenken jedwede Herrschaft würde „rechtfertigen“ müssen, also auch diejenige, die zu bekämpfen er ursprünglich angetreten war.

Ferner spricht Hallers Betonung des ausgleichenden, ja vermeintlich rechtfertigenden „System“-Charakters seiner Naturordnung und gerade auch der Volatilität ihrer Verhältnisse für seine schon im Kontext seiner Individualverträge sichtbar gewordene, fast naiv scheinende Anhänglichkeit an das Pathos aufklärerischer Gerechtigkeitsvorstellungen,⁷⁷¹ auch wenn er diesen selbst in der Sache freilich nicht gerecht werden kann. Das sich hierin ausdrückende Bedürfnis, trotz oder wegen seines unechten Bruches mit der aufklärerischen Tradition, als „moderner“ Denker wahrgenommen zu werden, lässt sich noch an anderen Punkten festmachen: Haller verzichtet offenkundig auf den positiven Bezug auf vormoderne politische Institutionen: Einer der überraschendsten Aspekte des ersten Bandes „Restauration“ ist, dass Karl Ludwig von Haller nicht ausdrücklich Stellung für den Adel und den Feudalismus bezieht. Zwar mag man seine Lehre von der Herrschaft der Mächtigen

769 Darauf, dass eine solche „illiberale“ und in der ferneren Absicht konterrevolutionäre Umdeutung des naturrechtlichen Gleichheitsdenkens spätestens in der Epoche der Französischen Revolution durchaus anzutreffen war, hat Karl Bergbohm am Ende des 19. Jahrhunderts hingewiesen: „Die effektvolle Form“, des positives Recht und politische Ordnung der Kritik unterwerfenden Naturrechts, „war aber offenbar gänzlich unabhängig von dem Inhalt, den sie bisher umkleidet hatte. Warum sollte sie nicht auch benutzt werden, um andersartigen Ideen eine ähnliche energische Wirkung [wie die Aufklärerischen, A.K.] zu sichern?“ Thomas Hobbes hätte ja auch schon dem Absolutismus das Wort geredet: „Warum also sollte das neue Naturrecht oder Vernunftrecht durchaus nur *Rousseau-Kantische* Gedanken der Freiheit und der Souveränität des Volkes sanktionieren können, warum nicht auch konservative, royalistische und beliebige andere, extreme oder vermittelnde?“ (Bergbohm, 1973: 174. Hervorhebung im Original.)

770 Vgl. Hagemann, 1931: 38.

771 Vgl. Haller, 1820a: 387.

ren und dem natürlich-geselligen Verband, in dem Herren über Abhängige herrschen, leicht als ein Ideal oder ein Muster einer Ständegesellschaft *interpretieren*,⁷⁷² das Ständewesen oder feudale Privilegienordnungen werden als solche ausdrücklich aber nirgends favorisiert oder (bis zum dritten Band des Gesamtwerks) auch nur eingehender genannt.⁷⁷³ Man könnte sich sogar zu der Behauptung versteigen, dass Kants Forderung, dass es keine rechtlich sanktionierten Standesunterschiede in der Gesellschaft geben dürfe, bei Haller berücksichtigt wird – hätte er denn allein eine konsistente Rechtsordnung vorzuweisen, die die entsprechende „soziale Mobilität“, die sein „Lauf der Dinge“ vorsieht, auch dauerhaft und allgemein zu gewährleisten vermochte.

Der äußerliche Staat

Hinsichtlich der institutionellen Gestalt seines Gegenmodells zum vermeintlichen „Vernunftstaat“ der Revolution bzw. der Aufklärer bleibt Haller im Initialband der „Restauration“ zumeist vage: Während der Schwerpunkt seiner Kritik am Denken der aufklärerisch-frühliberalen Tradition zunächst auf deren Staatsbegründung und ihren Prämissen liegt, gerät diese engere Thematik spätestens mit der Darlegung seiner eigenen „Doktrin“ weitestgehend aus dem Blick, sodass vorrangig von Herrschaft und Gesellschaft im Allgemeinen die Rede ist, die Form der Staatlichkeit und insbesondere die Rolle des Fürsten aber erst einmal dahingestellt bleiben.

Bis zum 13. Kapitel der Schrift mag diese Unbestimmtheit dem Anspruch Hallers geschuldet sein, dem zurückzuweisenden aufklärerischen Denken zuerst auf gleicher Ebene zu begegnen,⁷⁷⁴ nämlich derjenigen der Herleitung der Prinzipien der Gesellschaftsordnung. Im Weiteren lässt sich diese „Sprachlosigkeit“ in puncto Staat dagegen seinem tieferliegenden Interesse zuschreiben, die Art und Weise zu verändern, wie Staatlichkeit und Herrschaft grundsätzlich gedacht werden: Dazu gehört es, dass die „Repräsentanten“ aus dem Verantwortungsverhältnis für das „Staatsganze“ herausgelöst werden, um den Staat als Adressat von subjektiven Rechten der Herrschaftsunterworfenen überhaupt zu neutralisieren; der Fürst (bzw. eine irgend geartete Obrigkeit) ist bei Haller gerade nicht „erster Diener des Staates“.⁷⁷⁵ Den Staat als ein Ganzes, als äußere Form der durch die Naturordnung konstituierten „Herrschaftsordnung“, kennt seine „Doktrin“ freilich durchaus: ist diese

772 Oder man mag in dieser besonderen Form der Bildung gesellschaftlicher Stratifikation das mutmaßliche schweizerische Vorbild seiner Lehre, mit seinen mehr patrizialen, denn feudalen Oberschichten, wiedererkennen, was hier nicht weiterverfolgt werden muss, vgl. dazu etwa Weilenmann, 1955: 106f.

773 Vgl. Haller, 1821: 239ff.

774 Vgl. hierzu auch Stahl, 1963: 560.

775 Eine Vorstellung, die er nicht zufällig ausdrücklich kritisiert, vgl. Haller, 1820a: 24ff.

Gesamtheit aller geselligen und ungeselligen Verhältnisse doch die ihn selbst *her-vorbringende* Struktur.

Dennoch wird Haller erst im 16. Kapitel des Initialbandes hinsichtlich des Staats konkret. Zuvor ergeht lediglich der Hinweis, dass im Rahmen der Fügung der natürlichen Verhältnisse zueinander, wenige Individuen „das höchste Glück ganz frey zu seyn“ erreichen und infolgedessen „den in sich selbst vollendeten und geschlossenen Menschenverein [krönen], den man einen Staat zu nennen pflegt.“⁷⁷⁶ Dieser Staat ist sowohl vom Verfasser selbst, zum Beispiel an einer Stelle der „Revolutionsgeschichte“ im zehnten Kapitel, als auch in der Literatur, als „Patrimonialstaat“ bezeichnet worden;⁷⁷⁷ ein hernach vielgebrauchter Begriff, den Haller selbst prägte, wie Georg von Below bemerkte.⁷⁷⁸ Schließlich aber führt er aus, was mit Blick auf die prinzipielle Grundlegung der Naturordnung im Machtgesetz ohnehin auf der Hand liegt: Wo es nämlich ausschließlich solcherart gesellige (und ungesellige) Verhältnisse gebe, Obere und Untere, Freiere und Dienstbare, müsse einer auch der Oberste und Freieste von allen sein, da hier keine unendliche Stufenfolge vorstellbar ist: Jemand, der „außer Gott keinen Oberen mehr über sich hat; und siehe, da wo sich dieser *Freye* findet, da ist das Verband geschlossen und *gekrönt*, der *Staat* (das selbstständige Wesen) vollendet, der *Fürst*, die *höchste Gewalt*“.⁷⁷⁹ Auf diese Weise bringt der natürlich-gesellige Zustand mittelbar auch die Staaten hervor, in denen sich die Gesellschaften hinsichtlich ihrer Herrschaftsordnung in näherungsweise pyramidalen Strukturen vollenden,⁷⁸⁰ welche aus dem „freien Spiel“ der Machtverhältnisse in endloser Folge hervorgehen.

776 Haller, 1820a: 356.

777 Vgl. Haller, 1820a: 271: Napoleon Bonaparte habe mit seinem Aufstieg zur Macht im Verlaufe der revolutionären Umwälzungen oder besser gesagt, bei deren Ende, die „National-Souverainität“ oder philosophische Republik wieder in einen „Patrimonial-Staat“ umgeschaffen, so Haller. Vgl. beispielsweise: Meinecke, 1922: 224; Weilenmann, 1955: 77; Gablentz, 1984: 84; Stolleis, 1992: 144; Beyme, 2013: 56. Da Haller die Grundform des von ihm entworfenen, „natürlichen“ Staates mit dieser Bezeichnung belegt, ist diese pars pro toto schließlich für alle seine in den späteren Bänden der „Restauration“ entwickelten Staatsarten verwendet worden, obgleich derselbe unter jenen zugleich auch einen eigenen Platz hat, vgl. Below, 1914: 1.

778 Below, 1914: 6. Ihm zufolge dürfte es sich nicht nachweisen lassen, „daß jemand vor Haller vom Patrimonialstaat gesprochen hätte; aus dem einfachen Grunde, weil von niemand früher eine Anschauung vom Staat vorgetragen worden war, die der seinigen, durch jenes Wort so vortrefflich bezeichneten, entsprach.“

779 Haller, 1820a: 448. Hervorhebung im Original.

780 Vgl. Schoeps, 1979: 128.

Was einen solchen Obersten, in dem der Staat ein persönliches „Oberhaupt“ hat, insbesondere auszeichnet, sei seine Unabhängigkeit,⁷⁸¹ die sich schon aus dem Umstand ergibt, dass er derjenige ist, der „außer Gott“ niemanden mehr im geselligen Verband über sich hat, dessen Verhältnisse ja aber gerade als Abhängigkeiten und Unterordnungen gedacht werden. Mit dieser Position der Unabhängigkeit wäre eigentlich der Begriff der „Souveränität“ zu verbinden, wie Haller im 19. Kapitel erklärt, welchen er jedoch nicht führt, allein da er dessen staats- bzw. öffentlich-rechtliche Implikationen grundsätzlich nicht teilt.⁷⁸² Auch dessen aufgeworfene religiöse Dimension spielt bei Haller keine prominente Rolle, grenzt er doch nur en passant ein, dass jene „nach dem religiösen Sprachgebrauch“ für einen Segen oder eine „Gnade Gottes“ gehalten werde.⁷⁸³ Vom Merkmal der Unabhängigkeit aus betrachtet dränge sich die wesensmäßige Gemeinsamkeit zwischen den Staaten und allen anderen, untergeordneten, „privatgeselligen“ Verhältnissen geradezu auf; „z. B. zwischen einem Fürsten oder König und jedem anderen begüterten Haus- oder Grundherren, zwischen einer Republik und allen übrigen Communitäten oder Corporationen, ist in den meisten Rücksichten eine so auffallende Aehnlichkeit“, ⁷⁸⁴ dass er kaum begreifen könne, weshalb diese Offensichtlichkeit von so wenigen Staatslehrern bemerkt worden ist.

Als „Staat“ in einem engeren, körperschaftlichen Sinne erscheint hier allein der „Hof“, der Haushalt des Fürsten; so verstanden regiere dieser gerechterweise nur über sein eigenes Gut und verfüge über eigene Rechte.⁷⁸⁵ Führt er seine Herrschaft, indem er etwa Gesetze gibt, positives Recht setzt,⁷⁸⁶ befinde er über seine unmittelbaren Untertanen (seine Untergebenen) lediglich aus eigener Machtvollkommenheit. Diese wiederum seien dem Fürsten aber nur soweit untertan, wie ihre Bedürftigkeit seiner Herrschaft reicht, er habe kein Recht, sie in ihren sonstigen Rechten oder ihrem Eigentum zu schmälern. „Von einem unbedingten Gehorsame der Unterthanen sei natürlich keine Rede“, heißt es dazu weiters bei Mohl, „vielmehr

781 Vgl. Haller, 1820a: 449; dazu auch: Weilenmann, 1955: 72.

782 Stattdessen heißt es in einer Anmerkung zur Einleitung des 19. Kapitels: „Die Ausdrücke Unabhängigkeit, vollkommene Freyheit, fürstliche oder höchste Gewalt, Souverainität, Majestät, Macht-Vollkommenheit u.s.w. sind im Grunde alle gleichbedeutend und drücken höchstens verschiedene Seiten der nemlichen Sache aus, je nachdem sie aus diesem oder jenem Gesichtspunkt betrachtet wird.“ (Haller, 1820a: 482)

783 Vgl. Haller, 1820a: 484.

784 Haller, 1820a: 449.

785 Diesen Gedanken hatte Haller schon in der Vorrede der Schrift vorausgeschickt, vgl. Haller, 1820a: XIX. Vgl. zu diesen fürstlichen Eigentumsrechten: Rittstieg, 1975: 212.

786 Vgl. hierzu auch die Problematisierung des Gesetzesbegriffs im konservativen Denken dieser Zeit bei Kondylis, 1986: 220.

gehe der Gehorsam nur soweit, als das Wesen des gegenseitigen Verhältnisses von Macht und Bedürfniss, [...] und einem Missbrauche der Gewalt dürfe der dadurch Verletzte entgegentreten, im Nothfalle ebenfalls mit Gewalt (wenn gleich letzteres schon selten rätlich sei).“⁷⁸⁷ Dieses im weiteren Verlauf der Schrift schließlich explizit gemachte Widerstandsrecht,⁷⁸⁸ welches als Konsequenz seines „partikularistischen“ Zugangs gewertet werden muss, haben manche Interpreten durchaus positiv bemerkt. Eine letzte Grenze soll die fürstliche Macht fernerhin in dem zweiten Gesetz der Hallerschen Naturordnung finden, dem allgemeinen Pflichtgesetz, niemandem zu schaden und allen zu nutzen.

Das Verhältnis des Fürsten und der „Untertanen“, also der geringeren Herren sozusagen, sieht Heinz Weilenmann von Hallers „Individualismus“ geprägt (welcher hier als Partikularismus bezeichnet wurde), demzufolge die private und die staatliche Sphäre insgesamt nur dem Grade nach verschieden seien.⁷⁸⁹ Dies spiegelt sich wider in der (bei ihm insgesamt unterbelichteten) Rolle des positiven Rechts,⁷⁹⁰ welches zwischen den Individuen gilt und vom jeweils Oberen den Unteren gesetzt werden kann.⁷⁹¹ Erst im zweiten Band der „Restauration“ hat Haller sich eingehender mit dem „menschlichen Gesetz“ befasst. Dort heißt es, dass das Gesetz an sich zunächst lediglich „eine verbindliche Willens-Aeusserung, eine gebietende Regel des Verhaltens sey“, ⁷⁹² welche in ihrer „moralischen Verbindlichkeit“ schließlich vom gottgegebenen natürlichen Gesetz abhängt; letztere ist derweil freilich als die Verbindlichkeit mehr oder weniger direkten Zwangs erkennbar geworden.

Sonntag bemerkte die unvermeidlichen Folgen einer solchen Rechtsauffassung für den Staatsgedanken: „Die rein rationalistische privatrechtliche Deutung aller Rechtsordnungen zeigt sich hier notwendig als nachtheilig da sie ihrer Art nach nie die besondere Stellung der fürstlichen Gewalt zu rechtfertigen vermag, sondern sie notwendig zum Gewöhnlichen degradiert.“⁷⁹³ Diese könne dadurch nicht die Stütze finden, derer sie bedürfe. Schon der Gemäßigte Friedrich Ancillon hat Haller seinerzeit in dieser Richtung kritisiert und ihm in Anbetracht seiner Lehre von den Individualverträgen und seines Machtdenkens eine offene Schwächung der staatlichen

787 Mohl, 1856: 541.

788 Vgl. Haller, 1820a: 414.

789 Vgl. dazu auch: Kondylis, 1986: 276f.

790 Eine mehr beiläufige kritische Einschätzung desselben findet sich bei: Haller, 1820a: 429, wo von einem „Schwall lästiger, das wahre Recht erstikender positiver Geseze“ die Rede ist, die durch „allzuvielen Formen, Termine und Schreibereyen illusorisch gemacht“ würden.

791 Vgl. Weilenmann, 1955: 76.

792 Haller, 1820c: 175ff.

793 Sonntag, 1929: 64.

Gewalt zum Vorwurf gemacht.⁷⁹⁴ Schärfere Kritik äußerte indes der spätere konservative Vordenker Friedrich Julius Stahl: Haller habe die Staatsgewalt und die fürstliche Stellung durch seine Lehre „entheiligt“, gründe diese sich doch auf ihren „höhern ethischen Beruf“.⁷⁹⁵

Jede öffentlich-rechtliche Qualität der Staatsgewalt, die ihren Grund zum Beispiel im präsupponierten Gemeinwillen einer Bürgergemeinschaft finden könnte, ist mit dem Herrschafts- und Staatsverständnis der Hallerschen „Doktrin“ letztlich unvereinbar. Wenn alles Recht privates Recht ist, verliert auch diese Eigenschaft mangels eines Gegensatzes in einer Konzeption des Öffentlichen letztlich an Bedeutung.⁷⁹⁶ Die „Rechteordnung“ muss sich ganz allein tragen; ein Umstand, der immer auch als Ausweis ihrer vermeintlichen Natürlichkeit firmiert. Abgesehen freilich vom Gesetz der Natur, das jedem seine Stellung „anweist“, existiert für Haller kein umgreifender normativer Rahmen und in der Folge schließlich auch kein allgemeiner Staatszweck (den speziellen Zweck geistlicher Herrschaft ausdrücklich ausgenommen).⁷⁹⁷ Neben seinen religiösen Anschauungen, war es vor allem dieser Aspekt seines Staatsdenkens, der einige der (späteren) Konservativen auf Distanz zu Haller und seiner Lehre bringen sollte.⁷⁹⁸ Dem Liberalen Robert von Mohl zu-

794 „Es fragt sich also: nach welchen Grundsätzen, kann man die Zweckmäßigkeit dieser früheren, kleineren, besonderen Verträge, aus deren Aggregation Haller die heutigen Staaten entstehen lässt, beurtheilen und beweisen? [...] was wird aus der Einheit des Staats, aus der souveränen Gewalt, die alles vernunftmäßige im Staat gebieten oder verbieten darf?“ (Ancillon, 1820: 22) Für Ancillon ist dieser Sachverhalt klar: „Es muß also eine solche Ordnung der Dinge eingeführt werden, welche die rechtmäßigen Handlungen erzwingen könne, da wo die Gesinnungen, welche dieselben eingeben sollten, gänzlich abgehen oder doch nicht ausreichen.“ (Ancillon, 1820: 25)

795 Vgl. Stahl, 1963: 565. Die Staatsgewalt beruhe Stahl zufolge „in ihrem Ursprung wie in ihrer Fortdauer eben so sehr auf sittlichem Bewußtseyn, auf Pflicht und Gehorsam, als auf äußerer natürlicher Ueberlegenheit. [...] Das Bewußtseyn der sittlichen Nothwendigkeit des bürgerlichen Verbandes und seiner Zwecke, das Bewußtseyn der bestimmten Obrigkeit unterthan zu seyn aus bestimmten Vorgängen [...], mithin das Moment der Vernunft, d. i. der Sitte, ist ein gleich wesentliches Moment der Entstehung der Staaten.“ (Stahl, 1963: 564f.)

796 Vgl. dazu: Hagemann, 1931: 39f.

797 Vgl. Haller, 1820a: 470f. Bei Jellinek (1960: 241) heißt es dazu treffend: „Die angebliche Zwecklosigkeit des Staates löst sich [...] in Wahrheit in den Gedanken auf, daß die Unveränderlichkeit der bestehenden Gesellschaftsordnung, die Verhinderung der Verbreitung und des Sieges revolutionärer Ideen Zweck des Staates sei.“

798 Vgl. Ancillon, 1820: 25; Savigny, 1840: 32; Leo, 1948: 80; Stahl, 1963: 565f.; Huber, 1975: 335; Schoeps, 1979: 131; Schoeps, 1981: 7; Kraus, 1994: 124f. Ernst Ludwig

folge leugne er damit geradewegs, was gemeinhin als die besondere Qualität der Staatlichkeit begriffen werde, nämlich,

„dass der Zweck des Staates dahin gehe, die sämtlichen kleineren Vereine und Beziehungen der Mitglieder des Volkes in einen einheitlichen Organismus zu fassen, die Widersprüche unter denselben zu beseitigen, die mangelhaften Schutz- und Beförderungsmittel zu ergänzen, hierdurch aber ein höheres Gesamtleben und eine gesteigerte Gesittung der Menschen zu schaffen.“⁷⁹⁹

Nach Hans-Joachim Schoeps bedeutet dies nichts weniger, als dass Haller in seinem Hauptwerk „die ganze Entwicklung des Staatsbegriffes seit der Renaissance, eingeschlossen das Naturrecht, widerrufen [hat].“⁸⁰⁰ Allein mit diesem Rückschritt, wenn man so will,⁸⁰¹ endet seine Sonderstellung aber noch nicht, vielmehr stehe der „Restaurator“ mit seinen staatsrechtlichen Positionen insgesamt allein da:

„Die ganze abendländische Tradition hatte zudem die fürstliche und königliche Gewalt immer als eine übertragene aufgefaßt, nun wurde sie zu einer eigenen privaten des Königs, beruhend auf seinem persönlichen Vermögen und höchstens insofern noch gottgewollt, als alle Macht von Gott gewollt ist. Gegen die staatsrechtlichen Konstruktionen des Mittelalters [...], die von einer göttlichen *translatio imperii* ausgingen, wirkt dies ausgesprochen ärmlich.“⁸⁰²

Im Lichte der aufklärerischen Tradition findet sich die politiktheoretische Bedeutung dieser Staatsvorstellung schon im Urteil Hegels besonders treffend gefasst.

von Gerlach etwa schrieb 1854 für seine „Johannis-Rundschau“ der Neuen Preußischen Zeitung: „Dieses Hervorheben des ‚Privaten‘ drückte dem ganzen Hallerschen System einen gewissen (eigentlich mehr scheinbaren) Charakter von Egoismus oder wenigstens von engherzigem, bloß der nächsten Praxis dienendem Wesen auf, einen Charakter, der den in kühnen patriotischen Idealen („Chimären“) schwelgenden Liberalismus besonders hart vor den Kopf stieß.“ (Gerlach, 1855: 97)

799 Mohl, 1856: 553.

800 Schoeps, 1979: 128. Wobei statt von einem Widerruf eher vom Versuch einer Umdeutung des Naturrechts zu konterrevolutionären Zwecken auszugehen ist, wie weiter oben gezeigt wurde.

801 Auch Mohl (1856: 553f.) impliziert eine solche Rückschrittlichkeit des Hallerschen Staatsdenkens, dessen privatrechtliche Auffassung bei einer weniger entwickelten Gesellschaft als der seinerzeitigen vielleicht einmal angemessen gewesen sein mochte, wie es ausdrücklich heißt. Ganz ähnlich lautet das abschließende Urteil über Haller bei Hegemann, 1931: 51.

802 Schoeps, 1979: 128.

Dieser hatte 1821 in seinen „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ missfällig auf Hallers „Gedankenlosigkeit“ hingewiesen,

„die nichts davon ahnt, daß beim Gesetz und Staate davon die Rede sei, daß ihre Institutionen überhaupt als vernünftig an und für sich notwendig sind und die Form, wie sie *entstanden und eingeführt* worden, das nicht ist, um das es sich bei Betrachtung ihres *vernünftigen Grundes* handelt.“⁸⁰³

So zutreffend dieses Urteil im Allgemeinen sein mag,⁸⁰⁴ so einseitig bleibt es aber in dem Aspekt, in dem Haller von der aufklärerisch-frühliberalen Denktradition bewusst abweicht: nämlich dem Umstand, dass er zur Grundlage seiner Herrschaftskonzeption nicht rationale Begründungen, sondern ein ganz eigenes Ordnungsdenken setzt, um jene gerade zu vermeiden. Neben der prinzipiellen Kritik der „historisierenden“ Herangehensweise, mit welcher Hallers Vorgehen durchaus korrekt charakterisiert werden kann,⁸⁰⁵ nimmt Hegel sich die Fokussierung auf die

803 Hegel, 2013: 374. Hervorhebung A.K.

804 Auch der Haller ansonsten durchaus zugeneigte Heinrich Leo stimmt diesem harschen Vorwurf bei: „Die Gedankenlosigkeit ja! der Gedankenhaß, die Hegel Haller vorwirft, sind wirklich vollkommen bei ihm vorhanden; ja! mehr fast als das; denn nachdem er sein Schema wie einen äußerlichen Maßstab hergestelt (und das konte mit wenigen Worten geschehen) arbeitet er nun in einem langen und langweiligen Buche wie auf einer Hobelbank den ganzen Bereich der politischen Welt nach diesem Maßstabe durch“. (Leo, 1844: 766)

805 Wenn auch wohl noch nicht direkt auf Haller bezogen, schließt Hegel im § 258 der Rechtsphilosophie an die Einführung seines Staatsbegriffs (Der Staat als an und für sich Vernünftiges etc.) Überlegungen zur Bedeutung der Staatengeschichte vor diesem allgemeinen Hintergrund an: „Welches nun aber der historische Ursprung des Staates überhaupt oder vielmehr jedes besonderen Staates, seiner Rechte und Bestimmungen sei oder gewesen sei, ob er zuerst aus patriarchalischen Verhältnissen, aus Furcht und Zutrauen, aus Korporation usf. hervorgegangen und wie sich das, worauf sich solche Rechte gründen, im Bewußtsein als göttliches, positives Recht oder Vertrag, Gewohnheit und so fort gefaßt und befestigt habe, *geht die Idee des Staates selbst nicht an*, sondern ist in Rücksicht auf das wissenschaftliche Erkennen, von dem hier allein die Rede ist, als die Erscheinung eine historische Sache; in Rücksicht auf die Autorität eines wirklichen Staates, insofern sie sich auf Gründe einläßt, sind diese *aus den Formen des in ihm gültigen Rechts* genommen.“ (Hegel, 2013: 399f. Hervorhebung A.K.) Hiermit hat Hegel genau die Unzulänglichkeit des Hallerschen Ansatzes bezeichnet, die zahlreiche seiner Interpreten nachzuweisen bemüht waren, vgl. etwa Ancillon, 1820: 22ff.

den Staat nur „äußerlich“ betreffenden Gegenstände vor, wonach Haller eine bemerkenswerte Prominenz zuwächst:

„Das andere Gegenteil von dem Gedanken, den Staat in der Erkenntnis als ein für sich Vernünftiges zu fassen, ist, die *Äußerlichkeit* der Erscheinung, der Zufälligkeit der Not, der Schutzbedürftigkeit, der Stärke, des Reichtums usf. nicht als Momente der historischen Entwicklung, sondern für die *Substanz* des Staates zu nehmen. [...] Solcher Einfall, das an und für sich *Unendliche* und *Vernünftige* im Staat zu übersehen und den *Gedanken* aus dem Auffassen seiner inneren Natur zu *verbannen*, ist wohl nie so unvermischt aufgetreten als in Herrn v. Hallers *Restauration der Staatswissenschaft*.“⁸⁰⁶

Nicht nur habe dieser auf die gedankliche Erfassung, das Begreifen des vernünftigen Wesens des Staates verzichtet, sondern gegen dasselbe sogar „mit leidenschaftlicher Hitze gestürmt“. In ihrer ganz eigenen Polemik stellt Hegels Kritik eine zu guter Letzt zu beachtende „Leistung“ des Hallerschen Staatsbegriffs heraus, die ihm einige seiner späteren Interpreten zugutehielten: ist sein Blick auf Herrschaft und Staatlichkeit doch in anderer Perspektive gedeutet worden als eine „Physiologie“ des Staats.⁸⁰⁷

Schon Stahl hat betont, dass Hallers Lehre, obgleich „nach ihrer ethisch-politischen Seite völlig unhaltbar“, das große Verdienst zukomme, „die Naturseite von Recht und Staat zum deutlichen Bewußtseyn gebracht und mit Erfolg gepflegt zu haben.“⁸⁰⁸ Dabei spielt auch dessen Machtdenken für ihn ausdrücklich eine Rolle.⁸⁰⁹ Heinrich Leo bedient sich in seiner „Naturlehre des Staates“⁸¹⁰ für Hallers

806 Hegel, 2013: 401. Hervorhebung im Original.

807 Vgl. zu diesem Begriff mutmaßlich erstmals Schmelzing, 1817; ferner: Leo, 1948: 60f. Sogar bei Mohl finden sich Hinweise auf die zugegebenermaßen spärlichen, positiv zu bewertenden Beiträge Hallers zum Staatsdenken, welche zumindest der Sache nach in eine ähnliche Richtung gehen, wie das im Folgenden Aufgezeigte, vgl. Mohl, 1856: 551ff. Wiederum kritisch zu dieser Herangehensweise: Hagemann, 1931: 27.

808 Stahl, 1963: 568, wo es ferner heißt: „Ueber die natürlichen Ursachen und Wirkungen und Bedingungen sowohl für die oberste Staatsgewalt als für die innere sociale Struktur des Gemeinwesens (Grundherrschaften, Korporationen) giebt Haller reichliche und treffende Beobachtungen, die an sich sowohl als gegenüber der abstrakten Auffassungsweise, an der wir zu dieser Zeit leiden [!], fruchtbar gemacht werden können, wenn man sie löst von jenem falschen Gesichtspunkt der privatrechtlichen Herrscher-gewalt, auf welchen sie in Hallers System durchgängig bezogen sind.“

809 Wobei Stahl die „Macht“ Hallers in ihrer nahezu unbegrenzten Stellung auch kritisch beurteilt: „Der Gedanke selbst, daß die natürlichen Machtverhältnisse auch nach höherer sittlicher Ordnung eine Grundlage der politischen Verhältnisse, also der sittlichen

Staatskonzept des entsprechenden Terminus der „Staatsphysiologie“ und auch Christfried Albert Thilo ordnet ihn dieser Strömung zu, wobei er wiederum Hegels Urteil im Sinne zu haben scheint:

„Was er, wenn auch bei weitem nicht genügend, leistet, gehört auf das Gebiet einer Physiologie des Staats, einer Wissenschaft, die an und für sich gar nicht auf ethischem Boden liegt, und erst dann mit der ethischen Rechts- und Staatswissenschaft zu verbinden ist, wenn es sich um eine im Concreten anzuwendende Staatskunst handelt.“⁸¹¹

Thilo zufolge hätten die Rechtslehrer vor Haller dabei gefehlt, diese Physiologie bei ihren naturrechtlichen Staatstheorien in Rechnung zu stellen, was sich in mangelnder Anwendbarkeit derselben niedergeschlagen habe. Jener wollte dieser Unzulänglichkeit mit seinem Konzept von der Herrschaft des Mächtigeren gerade entgegen, doch sei ihm dies am Ende nicht geglückt: „Haller verfällt nun aber in die entgegengesetzte Einseitigkeit, indem er die Staatsphysiologie für die *ganze* Staatswissenschaft hält, und nur nach deren Lehren die wirklichen Staaten eingerichtet wissen will.“⁸¹² Die problematischen Konsequenzen seines Herrschaftsbegriffs seien dafür verantwortlich zu machen, dass Hallers Machtdenken den Staat als eine „wirkliche sittliche Gemeinschaft“ letztendlich auflöse.

Die Abrundung der „Doktrin“ mit dem Pflichtgesetz

Der Schlussstein der Hallerschen „Doktrin“ wird durch das zweite Gesetz der Naturordnung, das so genannte „Pflichtgesetz“, gebildet.⁸¹³ In der Gesamtanlage der Argumentation Hallers kommt diesem letzten Abschnitt, welcher sich dem Kapitel-titel zufolge den „Schranken aller Macht“ widmet,⁸¹⁴ eine sichtlich randständige Rolle zu; freilich ist er dennoch zu behandeln, nicht zuletzt, da in diesem Teil des Initialbands der „Restauration“ Einiges sozusagen nachgereicht wird, was die „entgegengesetzte Doktrin“ inhaltlich abrundet. Als strukturgebendes Prinzip des so genannten persistierenden Naturzustands wurde im 13. Kapitel der „Restauration“ das

Gehorsamsverhältnisse bilden, ist durch Haller zum Bewußtseyn gebracht worden, wenn auch unter jener Uebertreibung, daß er sie selbst für den Rechtsgrund und die ausschließliche Bedeutung und Richtschnur derselben ausgiebt.“ (Stahl, 1963: 568) Vgl. zu diesem Urteil auch Meinecke, 1922: 228, der Haller ein „gesundes, reales Verständnis für tatsächliche Machtverhältnisse“ attestiert.

810 Vgl. Leo, 1948: 81.

811 Thilo, 1861: 264.

812 Thilo, 1861: 265. Hervorhebung A.K.

813 Vgl. Haller, 1820a: 394.

814 Vgl. Haller, 1820a: 388.

Machtgesetz eingeführt. Dieses alle gesellschaftlichen Verhältnisse regulierende und als Machtbeziehungen auch zueinander hierarchisch etablierende Gesetz wird in der Folge mit allerlei „Empirie“ des menschlichen und tierischen Lebens exemplifiziert,⁸¹⁵ um es als eine zugleich natürliche und gottgeschöpfte Regelmäßigkeit im Weltenlauf erkennbar werden zu lassen.

Eine solche „Doktrin“ der Macht, wie Haller sie mit seiner Restaurationsschrift vorlegt, musste auf Seiten seiner Kritiker freilich ärgste Bedenken wecken; dies nicht allein ihrer konterrevolutionären Stoßrichtung wegen, als vielmehr auch wegen ihren politiktheoretischen Konsequenzen das Phänomen der Herrschaft betreffend:⁸¹⁶ entsteht dabei doch zwangsläufig der Eindruck, dass er eine Apologie unbegrenzten Herrschaftsrechts betreibt, wenn er erläutert, wie und weshalb dem in irgend einer von allerhand Hinsichten „Mächtigerem“ immer und überall in menschlichen Verhältnissen die Herrschaft zufalle und diese ein ihm frei zur Verfügung stehendes „Eigentum“ sei. Nicht nur unbegrenzte Herrschaft, sondern auch die Rechtfertigung jeglicher Willkür scheint innerhalb dieses weiten Verständnisses Platz finden zu können. Erwartungsgemäß hat man den Verfasser hernach auch für einen Absolutisten gehalten oder einen Freund des Despotismus gescholten.⁸¹⁷

Entsprechende Anfechtungen vorwegnehmend und um dem anfänglichen Fehlen moralischer Schranken in seiner Gesellschaftsordnung beizukommen, hat Haller seiner „Doktrin“ im Initialband seiner Schrift eine Art „Korrektiv“, eine vermeintliche Begrenzung der Macht und ihrer Ausübung beigegeben. Dieses weitere „Naturgesetz“ leistet zweierlei zugleich: So soll mit seiner Hilfe erstens Macht von „schädlicher Gewalt“ abgegrenzt werden und zweitens überhaupt eine innere Begrenzung einer jeden Macht gefunden sein. Ersteres erscheine ihm selbst nötig, müsse man doch „in unseren Tagen bey jeder aufgestellten Wahrheit ihrem Mißverständnis oder ihrer absichtlichen Verdrehung [!] sorgfältig vorbeugen“.⁸¹⁸ Wie oben bereits ausgeführt wurde, zieht Haller diese Abgrenzung „zwischen *Vermögen* und der *Art seiner Anwendung*. Alles ist gegenseitig: nur eine nützliche Macht (*potentia*) herrscht rechtmäßig und nicht eine schädliche Gewalt (*vis*).“⁸¹⁹ Das entscheidende

815 Vgl. Haller, 1820a: 361ff.

816 Vgl. hierzu allgemein: Mohl, 1856: 553ff.

817 Vgl. Beyme, 2013: 55. Bei Wilhelm Traugott Krug heißt es hierzu beispielsweise: „Er ist kein Freund des Despotismus, wenn auch seine politischen Grundsätze in strenger Konsequenz daraufhin führen möchten.“ (Krug, 1817: 17) Einige der kundigeren Interpreten, darunter beispielsweise Robert von Mohl (1856: 556f.), Friedrich Julius Stahl (1963: 567), Heinz Weilenmann und Klaus von Beyme, kommen zu vergleichbaren Einschätzungen.

818 Haller, 1820a: 388.

819 Haller, 1820a: 390. Hervorhebung im Original.

Kriterium ist der „Nutzen“, der von einer Handlung oder einem Verhältnis für die Beteiligten ausgehe. Es wurde gezeigt, dass jede „Macht“ bei Haller zunächst Gewalt ist: allein ihre Verwendung bestimmt über ihren Charakter. Nur die „nützliche Macht“ gilt als rechtmäßig, nicht aber die schadende Gewaltanwendung, die Missbrauch sei. Letztendlich ist aber alles Wirken zwischen Ungleichen der Form nach als ein „Gewalthandeln“ beschreibbar.

Für den Initialband der „Restauration“ wird diese Abgrenzung, in welcher zugleich eine Definition der Tyrannei liegt,⁸²⁰ vorläufig in einem weiteren „Gesetz“ verankert, welches den Menschen und ihrem freien Willen vorgegeben sei. Anders als im Falle des Naturgesetzes von der Machtherrschaft wird dieses nun deutlich als ein *moralisches* Gesetz, ein nicht durch die Natur gesetztes Prinzip eingeführt: „Es

820 Nun kann es aus der Sichtweise von Hallers „Doktrin“ zwar kaum eine illegitime Macht geben, da jede wirkliche Macht ihre Berechtigung immer schon mit sich bringe; jedoch hat ihr Urheber dennoch das Bedürfnis, diesen Umstand nicht so erscheinen zu lassen, als ob er deshalb jede Art und Weise der Machtausübung rechtfertigen würde. Um dies zu verdeutlichen, hat Haller bereits am Ende des 13. Kapitels eine Bestimmung des Tyrannen innerhalb seiner Lehre gegeben, welche zunächst besagt, dass Tyrannen „allemaal schwache Menschen waren, die durch sich selbst nicht mächtig, nur durch Zufall von anderen einen Glanz oder eine Gewalt *erborgten*, die ihre Schultern nicht zu tragen gewöhnt waren, die daher in jedem einzelnen einen gefährlichen Feind zu sehen glaubten, [...] oder beständig gegen eine gährende Uebermacht kämpfen mußten.“ (Haller, 1820a: 383. Hervorhebung im Original.) Die prekäre Situation, in welcher sich ein jeder Tyrann befände, ist für Haller also die Ursache ihrer „tyrannischen“, gegebenenfalls gewalttätigen Herrschaftsweise. Ihr Grund jedoch liegt darin, dass eine jede Macht eigentlich aus der Verfügung über *eigene* „nützliche Vermögen“ ersteht und sich der Machthabende offenbar dann, wenn er über etwas verfügt, was in Wirklichkeit nicht sein eigen ist, gewissermaßen übernimmt und die ihm dadurch zu Teil werdende Macht nur noch unter größten Anstrengungen zu halten vermag. „Mit einem Wort, aus seinem eigenen, natürlichen oder erworbenen Befugniß herauszutreten, in das Gebiet anderer gewalthätig einzugreifen, fremde Rechte zu beleidigen, Bedürfnisse zu schaffen statt sie zu befriedigen: das ist Ungerechtigkeit, das ist Mißbrauch der Gewalt, (Despotismus) von dem Fürsten bis zu dem geringsten Diener und Privat-Mann herab.“ (Haller, 1820a: 408) Somit ist ein „Missverhältnis“ von „Oberem“ und „Unterm“ der eigentliche Ursprung der Tyrannei: „Es ist eine constante Erfahrung, [...] daß der Despotismus im Großen allemal dann entsteht, wenn die Ordnung der Natur sich umkehrt, wenn der Mächtiggewesene bedürftig wird, sich doch behaupten will und die Macht die ihm mangelt bey seinen Untergebenen liegt.“ (Haller, 1820a: 384) Wie es aber unter der Geltung der von Haller angenommenen Naturgesetzmäßigkeiten der menschlichen Sozialität überhaupt zu einem solchen Missverhältnis kommen könnte, bleibt offen.

zwingt zwar nicht wie die äußeren Natur-Gesetze [!], aber es gebietet vernehmlich und heilig im Inneren des Gemüths“.⁸²¹ Es sei weder durch Verabredung entstanden, noch erlassen, sondern angeboren, „mit flammenden Buchstaben nicht sowohl in die Vernunft [!] als *in das Herz* geschrieben“,⁸²² sei also angesichts seines sittlichen Charakters nicht der geistigen Erkenntnis zu verdanken. Dabei widerspreche es dem Machtgesetz keineswegs, sondern begrenze dieses lediglich; es sei „ein Gesetz das die Herrschaft des Mächtigeren nicht aufhebt, aber ihre Ausübung *regelt und leitet*“.⁸²³ Sein Inhalt wird nach längeren Ausführungen knapp umrissen: „*Meide Böses und thue Gutes. Beleidige niemanden, sondern nütze wo du kannst,*“ mindere die Güter, die Besitzungen, die Befugnisse anderer nicht, sondern mehre sie nach deinem Vermögen.“⁸²⁴ Weilenmann hebt die Besonderheit dieses Gesetzes im Vergleich mit möglichen Vorbildern, wie etwa Kants Sittengesetz, darin hervor, dass Haller eine materielle Bestimmung seines Inhalts angibt und vorschreibt: „Das Pflichtgesetz Hallers hat nicht eindeutig Selbstzweck, sondern es ist auch Mittel zum Zweck. Das Sittengesetz Kants dagegen kennt keinen zu erfüllenden Zweck.“⁸²⁵

In diesem bündigen Aufruf zu wohlwollendem, gesellschaftliche Beziehungen stabilisierendem Verhalten, einer Verpflichtung der Freiheit des Einzelnen auf das „Gute“, erschöpft sich das Pflichtgesetz.⁸²⁶ Das Gebot, zu Nutzen und nicht zu schaden, tritt damit als moralische Pflicht zum gewissermaßen „physisch“ gegebenen Wesen aller Sozialbeziehungen hinzu, „verabredete“ *oder* bzw. und de facto-Verhältnisse von Vermögen und Bedürfnis, Vermögendem und Bedürftigen, zu sein, also gegenseitigen Nutzen zum alleinigen Inhalt zu haben. Gerechtigkeit und Liebe seien ferner der allgemeine Inhalt des Gesetzes und werden an Ort und Stelle wortreich in ihrem Bezug aufeinander beschworen.⁸²⁷

821 Haller, 1820a: 393.

822 Haller, 1820a: 393. Hervorhebung im Original.

823 Haller, 1820a: 391. Hervorhebung A.K.

824 Haller, 1820a: 397. Hervorhebung im Original.

825 Weilenmann, 1955: 88f. Vgl. dazu auch Metzger, 1917: 273.

826 Welches er, wie er in einer Fußnote bekennt, bewusst nicht als ein „Sitten-Gesetz“ bezeichnet, da er diesen kantischen Ausdruck, wie er sagt, seiner „Mattig- und Herzlosigkeit“ wegen, die „nur auf äußere Sittlichkeit, auf bloßen Schein“ hindeutet, nicht leiden kann (vgl. Haller, 1820a: 394 [Fn. 13]). Bemerkenswert ist dies allein, da explizite Bezüge auf Kant in der „Restauration“ überhaupt spärlich gesät sind, während in diesem Kapitel der Schrift sogar drei zu finden sind. Vgl. zu Hallers Auseinandersetzung mit Immanuel Kant in diesem Punkt: Weilenmann, 1955: 89ff.

827 Vgl. Haller, 1820a: 398f.

Als Geltungsgrund des Gesetzes wird vom Verfasser der Wille Gottes erkannt, der ferner als bevorzugter Gegensatz sowohl zum „allgemeinen Volks-Willen“ und dem Gedanken des Gemeinwohls, als auch zum Prinzip der menschlichen Stiftung bemüht wird,⁸²⁸ und auf den schon das Vorhandensein der Macht und ihre Verteilung mittelbar zurückgeführt worden ist. Seine abschließende Begründung erhält das Pflichtgesetz, als göttlich verbürgte Richtschnur der Führung der Machtvermögen, erst im „theokratischen“ Rahmen der „Doktrin“, welchen Haller an späterer Stelle des Gesamtwerks schließt. Dabei verweist es bereits auf das Gebot, das der rechten Führung der würdigsten Form der Macht, derjenigen des Geistes, gegeben ist, welche mit dem Gehorsam dem göttlichen Willen gegenüber zusammenfällt: Allein wer die Wahrheit lehre und damit dem Abhängigen nütze und nicht schade, folgt dem Willen Gottes und ist allen anderen Mächtigen Vorbild.

Im Gesamtzusammenhang der Argumentation des Initialbandes kann Hallers vergleichsweise spätes Anbringen der Erforderlichkeit einer Beschränkung des Machthandelns verwundern, ist er doch während der Darstellung seiner „Doktrin“ durchaus bemüht, die hinreichende Stabilität und Selbständigkeit der Naturordnung zu versichern. Seine Zuversicht erscheint nun etwas bescheidener: Habe man erst einmal das „Faktum anerkannt“, so schreibt Haller, dass

„die Natur oder ihr allmächtiger Schöpfer die Menschen in mannigfaltigen Beziehungen mit und neben einander auf diese Welt gesetzt, und dieselben zugleich theils mit einem freyen Willen, theils mit mancherley sehr verschiedenen Kräften ausgestattet, um jenen Willen zu vollbringen und dadurch ihr *selbstbeliebiges Wohlseyn* zu fördern“,⁸²⁹

so müsse man „schon durch die bloße Vernunft weiter erkennen“, dass dies „viele Collisionen und ewige Kriege“ zur Folge haben werde, so Verschiedenheit und der „Antagonismus der menschlichen Kräfte und Neigungen“ schrankenlos walten.⁸³⁰ Allein ein allgemeines Gesetz, eine allgemeine Regel über den Gebrauch von Freiheit und Macht könnte dem letztlich wehren.

Diese Passage ist bemerkenswert, wird Haller doch in einer Hinsicht ungewöhnlich explizit, in anderer Hinsicht widersprüchlich: Zum einen zeigt er, dass er um den streitbaren Charakter seiner „Doktrin“ weiß, in dem er, obgleich er ihren Inhalt als „Faktum“ bezeichnet, wie beiläufig die Notwendigkeit von deren „Anerkennung“ einräumt. Im Rahmen einer Schrift wie der Hallerschen, deren Verfasser auf demonstrativ unbescheidene Weise zu verstehen gibt, dass er von einem Standpunkt klarster und schlüssigster Sicht aus zu argumentieren meint, muss diese beiläufige

828 Vgl. Haller: 1820: 403ff.

829 Haller, 1820a: 392. Hervorhebung A.K.

830 Vgl. Haller, 1820a: 392.

Bemerkung entsprechend kontextsensibel interpretiert werden. Zum anderen wirft die obige Passage Fragen hinsichtlich der Konsistenz seines Ordnungsdenkens bzw. seines Argumentationsgangs auf: Unklar ist, inwiefern die Naturordnung als solche dauerhaft und, wie behauptet, zum Beispiel gerecht sein kann, wenn Haller zugleich einräumt, dass es in ihr und *auf Grund ihrer eigenen Beschaffenheit* zu ständigem Konflikt unter den Menschen käme. Die Ordnung moderiert deren Konflikte also nicht nur, sondern sie bringt sie auch hervor. Eine Ursache derselben liege zwar in den Merkmalen der Individuen (die sie eigentlich kooperativ aufeinander verweisen würden): nämlich in ihrer Verschiedenheit. Dennoch lässt sie sie aber mehr oder weniger unreguliert aufeinandertreffen: Als freie Ungleiche entstünden schließlich notwendigerweise Kollisionen zwischen ihnen.

Dieses Problem soll das Pflichtgesetz lösen, indem es die Konflikte durch moralische (ausdrücklich nicht machtsvermittelte) Schranken verhindert oder zumindest begrenzt. So heißt es im elften Kapitel, dass die Natur „einem jeden ein göttliches Gesez ins Herz gegraben [hat], welches die Regel seiner Freyheit ist und ihm mit starker Stimme zuruft: ‚Ehre in jedem Menschen *deines gleichen*, beleidige niemand der dich nicht beleidiget hat, fordere nichts von ihm als was er dir schuldig ist.“⁸³¹ Ferner räumt Haller im folgenden zwölften Kapitel ein, dass es nicht *allein* die durch die jeweiligen Bedürfnisse vermittelte wechselseitige Verwiesenheit aufeinander wäre, die die Menschen dazu bringt, mit Ihresgleichen friedvoll zu leben, sondern, „wären auch alle seine physischen Bedürfnisse befriediget, so würde ihn das in sein Herz geschriebene Gesez der Liebe und des Wohlwollens mit anderen verbinden“.⁸³² Letztlich scheint sich die konfliktträchtige Situation des persistenten Naturzustands durch derartige moralische Verpflichtungen allenfalls notdürftig befrieden zu lassen, zumal außerdem nur das Machtgesetz auf Grund seiner Ausprägung in faktischen sozialen Verhältnissen (eben als „äußeres Naturgesetz“) die Fähigkeit besitze, die Einzelnen wirklich zu zwingen und so entsprechende Ergebnisse sicherzustellen.⁸³³

Schon das Urteil Friedrich Ancillons zeigt, dass diese Schranke der Macht nicht einmal bei Hallers entfernteren Gesinnungsgenossen überzeugen konnte: „Allein dieses sind Züge eines idealischen Zustands, dem die Wirklichkeit nie entsprechen wird, noch entsprechen kann.“⁸³⁴ Wilhelm Metzger möchte ihm in diesem Punkt

831 Haller, 1820a: 305. Hervorhebung A.K.

832 Haller, 1820a: 346.

833 Vgl. beispielsweise Haller, 1820a: 306, 391ff. Vgl. hierzu auch: Weilenmann, 1955: 86f.

834 Ancillon, 1820: 25. Dabei stimmt dieser Hallers grundsätzlicher Annahme freilich bei: „Wären die Gesinnungen, die allein die stete und willige Befolgung des Gesetzes sichern, allgemein, so würden die rechtmäßigen Handlungen gethan, die unrechtmäßigen

zwar Verständnis entgegenbringen, betrachte dieser das Problem der faktischen Herrschaft und der Begrenzung ihres Missbrauchs doch „nur unter sehr einseitigen Gesichtspunkten – höchst optimistisch, friedsam, sentimental.“⁸³⁵ Letztendlich kann die Begrenzung der Macht freilich auch ihn nicht überzeugen.⁸³⁶

Unwillkürlich erinnert die beschriebene Lage der Einzelnen in der Hallerschen Naturordnung – vielleicht nicht ganz zufällig – an die Ausführungen des Thomas Hobbes bezüglich der „natürlichen Bedingung der Menschheit im Hinblick auf ihr Glück und Unglück“, die weiter oben bereits in den Vergleich gezogen wurden. In Hobbes' Beschreibung des Naturzustands im 13. Kapitel des „Leviathan“ ist es das Streben nach Gütern, unter welchem die Menschen miteinander in Konflikt geraten, welches den hypothetischen „Grundzustand“ des menschlichen Lebens zu einer äußerst konflikträchtigen Situation macht. Auch hier fehlt anfangs jedwedes friedens- oder ordnungsstiftende Element.⁸³⁷ Anders jedoch als im vorliegenden Fall, in dem Haller in der Ungleichheit der Menschen recht unversehens die Ursache der „Collisionen“ erblickt, benennt Hobbes die körperliche wie geistige *Gleichheit* derselben als die Ursache dafür, dass man wegen der aus dieser entspringenden „Gleichheit der Hoffnung, unsere Absichten erreichen zu können“, ⁸³⁸ füreinander zum Konkurrenten um knappe Güter werde.

Bemerkenswert ist ferner, dass die Konflikträchtigkeit des (persistierenden) Naturzustandes an dieser Stelle als problematisch erachtet wird und der moralischen Regulierung durch die Einführung eines zweiten Gesetzes der Naturordnung bedarf, während jene weiter oben, im Rahmen der Kritik des aufklärerischen Naturzustandstheorems, als Ansatzpunkt für die durch die Wiedervergeltung vermittelte, natürliche Sozialität angesetzt wurde. Im Zuge der Plausibilisierung der Wiedervergeltung als Sicherungsmittel des Friedens muss er dessen Konflikthaftigkeit also als weniger gravierend und moralisch regulierungsbedürftig bewertet haben, als dies

vermieden werden, und trotz der großen Ungleichheit der Kräfte die Gleichheit aller bestehen.“ Nach Weilenmann (1955: 86f.) steht Haller in diesem Punkt gar in Berührung mit dem Idealismus.

835 Metzger, 1917: 275.

836 So stellt Wilhelm Metzger völlig berechtigt, wenn auch mit merklicher Nachsicht, fest: „Daß die Dinge sich auch anders verhalten können; daß gerade die stärkste Macht nicht in einem ‚Vermögen‘ zu nützen, sondern zu schaden besteht; daß die Beherrschten den Herrschenden vielmals nur aus Not und Furcht zu Willen sind, dabei aber sich bedrückt und vergewaltigt fühlen: diese Kehrseite der Sache hat Haller kaum jemals berührt, sondern naiver- und harmloserweise [!] darüber hinweggesehen.“ (Metzger, 1917: 275)

837 Vgl. Hobbes, 1966: 94f.

838 Hobbes, 1966: 94f.

hier der Fall zu sein scheint.⁸³⁹ Auch diese gewisse Beliebigkeit bei der Bewertung der Konfliktursachen legt die nachgereichte Einführung dieses zweiten Gesetzes aus „theoriestrategischen“ bzw. polemischen Gründen nahe.

Dennoch sei es nach Haller das bloße Pflichtgesetz und mit ihm – nur, möchte man sagen – eine moralische und insbesondere *individuelle* Begrenzung, welche dem Machtmissbrauch wehrt. Während er wiederholt bemerkt, dass dieses Gesetz nicht direkt und selbstmächtig zwingt und insbesondere deshalb selbst nicht zum Maßstab politischer Ordnung taugen mag,⁸⁴⁰ ist es ihm aber trotzdem wichtig, zu betonen, dass es, auch da es mit dem Gewissen verbunden zu sein scheint,⁸⁴¹ alle betreffe, sich insofern niemand davon frei machen könne.⁸⁴²

Erneut muss offenbar die Evidenz der Hallerschen „Erfahrung“ ihre Beweiskraft entfalten. Nicht nur, dass es eigentlich immer gekannt und geachtet gewesen ist, es kann sich eben auch niemand seiner Wirkung entziehen (obgleich das Gesetz nicht zu zwingen vermag). Hallers Erklärung für dieses scheinbare Paradoxon lautet, dass es für die wirklich „Mächtigen“ – also diejenigen, bei welchen die Missbrauchsgefahr eigentlich erst als ernsthaft drängend erscheinen mag – letztlich durchaus von „natürlichen Belohnungen“ und insbesondere Strafen begleitet werde, es in diesen ein „verborgenes Princip der Wiedervergeltung“ gebe.⁸⁴³ Haller reiht dieselben beiläufig in einer Fußnote aneinander; zu ihnen zählt er dabei: „Ver-

839 Die teilweise Übereinstimmung zwischen Haller und Hobbes, was die Situation der Individuen im Naturzustand anbelangt, wurde nicht als zufällig interpretiert, sondern als Ausgangspunkt einer ersten, polemisch motivierten Um- und Neudeutung der Grundelemente der Vertragstheorie und des aufklärerischen Staatsdenkens im Sinne Hallers.

840 Anders urteilt hier Weilenmann (1955: 86), der im Pflichtgesetz auch ein Ordnungsprinzip der öffentlichen Sphäre sehen will, was für seine Schrankenfunktion gegen den Missbrauch der Gewalt freilich einleuchtet.

841 Vgl. Haller, 1820a: 394f. Vgl. dazu auch: Weilenmann, 1955: 87.

842 „In allen Ländern, zu allen Zeiten, unter allen Nationen und Classen von Menschen war dieses Gesez beständig als Regel anerkannt und zur Norm des Urtheils über die Gerechtigkeit oder die Ungerechtigkeit, die Schändlichkeit oder Verdienstlichkeit der menschlichen Handlungen genommen.“ (Haller, 1820a: 395.)

843 Dieses „Princip der Wiedervergeltung“, welches er in der Welt wirken sieht und das die Menschen an das „Pflichtgesetz“ bindet, ob sie dies wollen oder nicht, bedeutet ihm beispielsweise: „der Gerechte will Frieden und erhält ihn; dem Gütigen wird was er wünscht Wohlwollen und Liebe wiedergegeben; der Arbeitsame und Wirthschaftliche sucht Reichthum und findet ihn [...]. Dagegen sucht der Wollüstling lauter Vergnügen, er findet Krankheiten und Schmerz; der Verschwender will nur genießen und muß bald das Nöthige entbehren; der Betrüger wünscht Glauben und verliert ihn“. (Haller, 1820a: 406 [Fn. 41].)

schwendung welche die Macht selbst als das Fundament aller Herrschaft verzehrt. Weichlichkeit und Wollust, die alle Anstrengung, alle Entbehrung verabscheut; Ungerechtigkeit, die sich überall Feinde macht; Treulosigkeit, die alles gegenseitige Vertrauen raubt“;⁸⁴⁴ wie viele Fürsten hätten diese „Strafen“ schon zu Grunde gerichtet! Diese in ihrer Tragweite doch eher bloß ungünstigen, mehr pragmatisch-funktional schädlichen Handlungsfolgen, welche eher an einen Fürstenspiegel denken lassen, träfen jeden, der sich der natürlichen Pflicht zu Gerechtigkeit und (Nächsten-)Liebe widersetzt.

Für ein Element von derartiger Bedeutung für die Plausibilität des ganzen Konzepts erscheint seine Behandlung an dieser späten Stelle und seine bis auf dieses Kapitel spärliche Erwähnung schließlich als bemerkenswert. In der Gesamtschau muss der Eindruck entstehen, dass das zweite Gesetz seiner „Doktrin“ vom Verfasser gewissermaßen *nachgereicht* werde: Es ist zu ergänzen, weil es das Ordnungsmodell komplettiert. Dabei möchte Haller mutmaßlich nicht offen als Apologet ungehemmter Willkür erscheinen, worin er ein Hemmnis für den „Indoktrinationserfolg“ seiner Lehre vorausgeahnt haben mag; doch soll dieses Gesetz einerseits auch nicht im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen, mit seiner mäßigenden Wirkung und Bedeutung gar nicht zu präsent sein. Andererseits ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass das Pflichtgesetz kein Gesetz der Natur in Hallers Sinne, sondern eines der Moral oder Sitte, ein „Gewissensgesetz“ für einen jeden Einzelnen sei, und es von daher im Kontext des Machtgesetzes zunächst keinen „natürlichen“ Platz hat. Letzten Endes dürfte es allerdings – ganz im Gegenteil – einen *Vorgriff* auf die fernere „theokratische“ Fundierung des Machtdenkens darstellen, welche ihrerseits noch keinen Ort im Argumentationsgang des Initialbands hat und selbst wiederum, von der Warte der vorrangig machtregulierten Naturordnung aus, als nachgereicht erscheint.

4.2.4 Die Polemik der Erfahrung der bloßen Macht

Dem Machtgesetz und dem in ihm formulierten Primat der bloßen Macht in allen sozialen Zusammenhängen kommt die zentrale Rolle innerhalb Hallers Polemik zu. Als „Herzstück“ der „Doktrin“ vervollständigen die beiden „Gesetze der Natur“ das konterrevolutionäre Ordnungsdenken der „Restauration“, indem insbesondere das Machtgesetz eine Begründung für die im persistierenden Naturzustand verkörperte Naturordnung liefert. Zusammen mit dem Pflichtgesetz, das derselben eine (freilich mehr behelfsmäßige) „moralische“ Orientierung an die Seite stellt, vollendet sich in der Darlegung der beiden Gesetze einerseits die argumentative Dramaturgie, die der Verfasser seinem Werk zu Grunde gelegt hat. Andererseits ist damit zugleich das

844 Haller, 1820a: 407f. (Fn. 44).

manipulative „Bild“ komplettiert, das Haller seiner Leserschaft im Zuge seiner polemischen Rede unterbreitet, um das Thema der Polemik in seinem Sinne zu besetzen: Sowohl was ihre polemischen Aufbietungen und Zurückweisungen gegenüber dem spätaufklärerisch-frühliberalen Denken, als auch was die dafür erforderlichen inhaltlichen Positionen samt einer eigenen Konzeption politischer Wissenschaft und der eigenen Staatsidee anbelangt, ist Hallers Abhandlung zum Zwecke einer „Restauration der Staatswissenschaft“ im Wesentlichen durchschritten.

Das manipulative Bild, das mit dem analytischen Polemikbegriff als das vorrangige Mittel polemischer Überredung ausgewiesen wurde, ist bei der sukzessiven Entfaltung der zweiseitigen Dramaturgie der Schrift nachgezeichnet worden: Seine vier Bestandteile sind zum einen (1.) die hier so genannte „Philosophie-“ und die „Revolutionsgeschichte“, als vor allem geschichtspolitische Weichenstellungen und „Prolog“ der inhaltlichen Darstellung, und (2.) die Kritik der Vertragstheorie (insbesondere des Vertragsgedankens mit den vier „falschen Grundsätzen“ in der „Vertragspolemik“) auf der linken Seite; zum anderen umfasst es (3.) den so genannten persistierenden Naturzustand, der die Naturordnung in der Zurückweisung des aufklärerischen Naturzustandstheorems illustriert (als „Naturzustandspolemik“), und schließlich (4.) das Machtgesetz und seine „Ergänzung“, das Pflichtgesetz, auf der rechten Seite der Argumentation. Mit dem Machtgesetz findet Hallers Gegenentwurf zur „falschen Lehre“ der in der Tradition der Aufklärung stehenden Denker also sowohl dem Aufbau des Initialbandes der „Restauration“, als auch der Sache des Begründungsgangs seiner „Doktrin“ nach zu seinem entscheidenden Höhepunkt. Im Folgenden ist der polemische „Ertrag“ der „Naturgesetze“ zu resümieren, was vor-dringlich heißt, das Machtgesetz hinsichtlich seiner Wirkabsichten vor dem Hintergrund des Vorgehens der polemischen Beeinflussungsrede zu betrachten. Ferner ist die politiktheoretische Bedeutung des Hallerschen Machtdenkens als eigentlichem Ergebnis seiner Ordnungskonzeption herauszustreichen.

Um zu verstehen, wie sich das Machtgesetz in das manipulative Bild fügt, hilft ein Rückblick auf seine Einführung. Schon im Zuge der Darlegung des persistierenden Naturzustands ist Haller bemüht, das vermeintlich eindrückliche Zeugnis klarzulegen, welches die *Erfahrung*, das heißt, die Betrachtung von Natur bzw. Schöpfung und die Geschichte, für die Geltung des Machtgesetzes ablegt – auch wenn dieses vorerst nur anhand seiner „äußeren“ Wirkung, der geselligen Verhältnisse der Naturordnung, erkennbar wird. Diese „in der vor Augen liegenden Erfahrung, [...] in der Natur“⁸⁴⁵ vorzufindende Ordnung fasse nämlich „mancherley gesellige Verhältnisse in sich und in jedem der letzteren Obere und Untergebene, Freyheit und Dienstbarkeit, Herrschaft und Abhängigkeit.“⁸⁴⁶ Letztere waren als die

845 Haller, 1820a: 338.

846 Haller, 1820a: 340f.

lebensweltlichen Konturen der sozialen Stellungen benannt worden, welche die unterschiedlichen Machtvermögen und ihre Abhängigkeitsverhältnisse etablieren. Wie gezeigt wurde, wird die Naturordnung von Haller *zugleich* als eine de-facto-Struktur und wie ein „Regelwerk“ behandelt, das präskriptiv sein soll mit dem gleichzeitigen Anspruch schildernd, Ergebnis der Erfahrung und geschichtlich ausgewiesen zu sein.

Wie die Erfahrung fungiert die Geschichte bei ihm dabei als ein „Prüfstein“, der vor allem die Ungültigkeit fremder Grundsätze aufzeigen soll und allenfalls beiläufig zur inhaltlichen Bekräftigung irgendeines Grundsatzes beiträgt.⁸⁴⁷ Der argumentative Rückgriff auf die Geschichte dient im Verlauf der Untersuchung vorrangig dazu, Annahmen und Konstrukte des aufklärerischen Denkens ob ihrer vorgeblichen Ungeschichtlichkeit zu zerstreuen – zumindest unterstellt Haller, dass dieserart Abweisung ausreichend wäre –, ferner veranschaulicht er mittels der „historisierenden Konkretion“ die Naturordnung unter Zuhilfenahme von sozial- und kulturgeschichtlichen Existenzformen und Gestalten, deren spezifische Beschaffenheit wiederum der Darlegung derjenigen Strukturen dient, die er seinerseits für die menschliche Lebenswelt *vorsieht*. Es geht bei diesem historischen Bezug insgesamt also nicht um eine Einordnung, die zur Verabsolutierung einer ganz bestimmten geschichtlichen Gesellschafts- oder Institutionenordnung etc. führte, sondern er verdeutlicht lediglich einen normativen Gehalt *mittels* eines Beispiels, welches aus der geschichtlich vorliegenden Formenvielfalt herangezogen wird. Dies erklärt auch seine anfängliche Rede von der „*Naturgeschichte* der Staaten“.⁸⁴⁸ Haller ist an der politischen Geschichte der Staaten nicht interessiert; der geschichtliche Bezug dient lediglich dazu, Elemente zu exemplifizieren, die er als natürlich herauszustellen sucht.⁸⁴⁹ In diesem weiteren Sinne wurde Hallers Ordnungsdenken anhand des Zu-

847 Allein im Rahmen der historischen Darstellungen der „Philosophie-“ und der „Revolutionsgeschichte“ nutzt Haller den geschichtlichen Blickwinkel dazu, dem Anheben seiner Kritik und der späteren Darlegung seiner „Doktrin“ eine geschichtspolitische Deutung vorzuschicken. Diese geschichtlichen Ausführungen, die vor allem in der Wiederauflage der klassischen Verschwörungstheorie um den Hergang von Aufklärung und Französischer Revolution bestehen, sind in ihrem Charakter von dem späteren argumentativen Gebrauch historischer Bezüge zu unterscheiden.

848 Vgl. Haller, 1820a: 9.

849 Im Schlusswort des Gesamtwerks, im sechsten Band der „Restauration“ heißt es hierzu treffend: „Nicht am Alten und Unbekannten, sondern an dem, was vor unseren Augen liegt, an den alltäglichen geselligen Verhältnissen selbst, haben wir jene ewigen Geseze wahrgenommen, die sowohl in älteren als in mittleren und neueren Zeiten stets die nemlichen gewesen sind, und in alle Zukunft die nemlichen bleiben werden.“ (Haller, 1825: 572)

standekommens seiner Naturordnung als „teilrationale Konstruktion“ erkannt; er erdenkt seine Ordnung und entnimmt sie durchaus nicht als Ganzes der Geschichte.

Ganz entsprechend verfährt er mit der „Erfahrung“ insgesamt: Haller fasst die Rolle der Empirie in der Methodik seiner „Staatenkunde“ deshalb so vage, sodass aller Art Gehalte der Erfahrung, der Natur, der Tradition und Geschichte etc. hinzuzählen (können), damit er schlussendlich *ausgewählte* Inhalte daraus zum Gegenstand derselben machen kann. Über seine Aufklärungs- und Revolutionsgeschichte hinaus spielen Elemente tradierter politischer Ordnungen, wie bestimmte Institutionen etwa, in seiner „Empirie“ jedoch keine Rolle: Nicht das Handeln bestimmter „großer Männer“ (mit der entscheidenden Ausnahme des sein Geschichtsbild bestätigenden Aufstiegs Napoleon Bonapartes), noch Adels- und Feudalherrschaft kommen zur Untermauerung der Naturordnung und der Machtherrschaft zur Sprache; stattdessen bleiben die Beispiele allgemein und auf eine vermeintlich alltagsweltliche Wahrnehmung beschränkt, welche allenfalls Herren und Diener, Fürsten und Untertanen kennt.

Die Ausbreitung seiner Naturordnung mit ihrer „offensichtlichen“, durch allgemeine Auffassung, Überlieferung und religiöse Offenbarung vermeintlich bezeugten Beschaffenheit findet in diesem weiten Feld der „Erfahrung“ mühelos Platz. Angesichts dessen muss sich der Eindruck einstellen, dass Haller das zu Begründende zu seiner *eigenen* Voraussetzung macht.⁸⁵⁰ Seine Begrifflichkeiten der „Erfahrung“ und der „Geschichte“ (und letztlich auch seine Naturvorstellung) sind im Ergebnis praktisch inhaltsleer, dies aber freilich in dem Sinne verstanden, dass sie bei ihrem Gebrauch allenfalls das enthalten, was Haller hinterher aus ihnen belegen möchte: eine durch Macht strukturierte Welt. Als Bindeglied zwischen dieser Erwartung an die Erfahrung auf der einen und ihren Inhalten auf der anderen Seite muss Hallers Chiffre des „richtigen Begriffs“ einer Sache angesetzt werden, wie er ihn im „Methodenkapitel“ zu Beginn der Schrift einmal am Rande erwähnt: dieser sei immer das Ergebnis rechter, auf die Erfahrung gestützter Vernunftkenntnis und stimme deshalb „mit den Dingen selbst“ überein.⁸⁵¹

Sowohl im Falle der Darlegung „offensichtlicher“ gesellschaftlicher Strukturen und ihrer Hintergründe als auch hinsichtlich der verschiedenen Bedürfnisse der Menschen in unterschiedlichen Situationen und gesellschaftlichen Lagen handelt es sich um dieselbe Argumentationsstrategie, welche gleichermaßen auf der Erwar-

850 Vgl. hierzu auch Oppenheimer, 1964: 92, mit der Einschränkung, dass es freilich keine konkrete „Klassenordnung“ ist, wie Oppenheimer es ausdrückt, welche Haller zu belegen versuche, sondern vielmehr seine Auffassung derselben, die er anhand geschichtlicher Beispiele argumentativ bekräftigt, ohne sich aber eingehender auf die historischen Vorbilder zu stützen.

851 Vgl. Haller, 1820a: 9f. (Fn. 2).

tung aufrucht – und demnach von der Hoffnung abhängen muss –, dass der Rezipient Hallers Einschätzung der „natürlichen“ Verhältnisse teilen wird, sofern der Verfasser sie nur eindringlich genug illustriert. Aber nicht nur hier, sondern auch im bereits erwähnten Falle von Hallers politisch gefärbten oder besser: suggestiven Geschichtsbildern, beispielsweise anhand der „Blumenmetapher“ bzw. der Interpretation der Französischen Revolution erläutert, stützt er sich weitestgehend auf die Überzeugungskraft seiner Erzählung und der Suggestion des konspirationistischen Denkens insbesondere.

Dafür, dass er diese Vorgehensweise bewusst gewählt hat und ihm insbesondere die damit verbundene Problematik der fragilen Erfolgsaussichten seiner Überzeugungsarbeit beim Leser selbst nicht verborgen bleibt, spricht eine Bemerkung, die er im Zusammenhang seiner Deutung der Revolution als eines „naturwidrigen“ Geschehens tätigt, welches „seine Unmöglichkeit [...] durch den ganzen Lauf der Revolution selbst bewiesen“ habe.⁸⁵² So erklärt Haller in einer Anmerkung zu eben dieser These, der sich in ihrer Bedeutung selbst widerlegenden „Revolutionsgeschichte“, ganz freimütig:

„Meine Leser sind gebeten dem nachfolgenden Beweis einige Aufmerksamkeit zu widmen. Ich habe nicht das Talent für diejenigen überzeugend zu seyn, die nicht *sehen* wollen. Es ist dieß eine der tiefer in die Natur eindringenden Beobachtungen, für welche die Augen des Geistes geöffnet werden müssen.“⁸⁵³

Zunächst zeigt er damit selbst, dass sich seine Ausführungen in besonderer Weise an einen zu überzeugenden Leser richten, an das einzelne (möglicherweise bereits geneigte) Individuum, das nach Orientierung sucht und um dessen politisches „Seelenheil“ geradezu es Karl Ludwig von Haller zu tun ist.⁸⁵⁴ Vor allem aber räumt er in dieser Randbemerkung ganz offen ein, dass es bei diesem Einzelnen des Willens bedarf, selbst überzeugt zu werden: man müsse „sehen“ *wollen*, um ihn zu verstehen. Wie schließlich deutlich wurde, verweist diese Wendung mittelbar auf den „theokratischen“ Rahmen der „Doktrin“.

Diese suggestive „Einbettung“ seiner Ausführungen, die der Verfasser mehr en passant und selten explizit vornimmt, überschreitet den bisher angesetzten Modus polemischer Manipulation. Zuvor geschah eine solche Ausdehnung der Beeinflussungsabsicht bereits im Rahmen seiner „Naturzustandspolemik“, wo der Aspekt der stets mit der Manipulation verbundenen Umdeutung oder Neuinterpretation der im

852 Haller, 1820a: 261.

853 Haller, 1820a: 261 (Fn. 2). Hervorhebung im Original.

854 Vgl. hierzu auch beispielshalber Erklärungen Hallers an späterer Stelle: Haller, 1825: 565, 576 und passim.

Disput bzw. der Polemik behandelten Sachverhalte insofern eine vergleichsweise größere Rolle spielte, als dass dieselbe sich zur Darlegung ganzer alternativer Auffassungen auswuchs und die in Frage stehenden Materien im Zuge dessen nicht nur anders konnotiert, sondern auch inhaltlich umgedeutet oder ergänzt wurden. Diese Veränderung der Art und Weise der polemischen Manipulation erfährt eine sukzessive Intensivierung, insofern Haller durch die manipulative Anlage seines breiten Erfahrungsbegriffs zu versuchen scheint, ganze einander entgegengesetzte Standpunkte in seiner polemischen Rede vor dem Leser kaum mehr verhüllt gegeneinander in Stellung zu bringen. Der Gegenstand, beispielsweise der Naturzustand, wird dabei nicht mehr nur inhaltlich umgedeutet; hinsichtlich seiner „neuen“, persistierenden Fassung etwa muss sich der Leser für eine ganz andere Begründung entscheiden, sofern er Haller folgen will. Der Rahmen dieser erweiterten polemischen Manipulation bleibt jedoch die polemische Entgegnung, sodass die in Anschlag gebrachte Alternative immer noch als „Umdeutung“ oder Darlegung eines besseren, „richtigeren“ Verständnisses derselben Sache firmiert.

Bei der Einführung des Machtgesetzes und der Darlegung der Naturordnung lässt Haller die „Erfahrung“ jedenfalls alles dies belegen und bestätigen, was zur Plausibilisierung und Untermauerung seiner Ansichten erforderlich ist. Es ist dies auch der einzige Weg, der ihm bleibt, um sein „teiltrationales“ Ordnungsdenken zu entfalten, hatte er doch die Erfahrung eingangs seiner Schrift als Probe und „Prüfstein“ der Vernunftgehalte eingeführt, auf dass nur noch solche Ideen oder Prinzipien in der Staatswissenschaft erkenntnisleitende Funktion entfalten können, die sich gerade nicht wie künstliche Konstruktionen zur sich in der sozialen und politischen Wirklichkeit widerspiegelnden Naturordnung verhalten. Indem er aber die Beliebigkeit, die er den rationalen Konstruktionen in polemischer Absicht unterstellt, bei seinem Erfahrungsbegriff tatsächlich zulässt, kann dieser erst die Herleitung leisten, derer er bedarf, um seine Naturordnung zu untermauern. Die dahinterstehende Naturvorstellung legt ihm dabei keine Hindernisse in den Weg, erlaubt sie doch ohnehin keine trennscharfe Fassung dessen, was als „natürlich“ bezeichnet werden kann und was nicht. Das Primärziel dieses Vorgehens ist es jedenfalls, eine inhaltliche Untermauerung der „obersten Idee“, also der rechten Idee von der Natur des Staates, zu leisten, welche wiederum auf der Herrschaft qua „Macht“ beruht.

Der „theokratische“ Rahmen

Jene Ordnung der Natur, die für eine bestimmte, im Vorfeld bereits feststehende Lesart der gesellschaftlichen Verhältnisse steht, bzw. ihre Erkenntnis und Erklärung werden vom Verfasser von Beginn an religiös gedeutet. Wie gezeigt wurde, sind diese religiösen Bezugnahmen durchaus in gewisser Hinsicht begründungstheoretisch relevant. „Die Erkenntnis der Naturgesetze bedeutet für Haller zugleich die

höchste religiöse Erfahrung, eine Offenbarung Gottes, die Wahrheit selbst, die ihre Bekräftigung in den gesellschaftlichen Erfahrungstatsachen [findet]“,⁸⁵⁵ wie Wilhelm von Sonntag dies gefasst hat. Vorrangig verfolgt die Darlegung der Naturordnung im Initialband der „Restauration“ indes den politischen Zweck, empirische Gewaltlagen und -vermögen mit dem Machtbegriff theoretisch zu fassen und aus sich selbst heraus zu „berechtigten“. An späterer Stelle des Gesamtwerks erhält die „bessere Doktrin“ allerdings einen größeren „theokratischen“ Rahmen, mit welchem ihr primärer politischer Zweck in einem größeren religiösen Zusammenhang – im „Reich Gottes“ – verankert wird.⁸⁵⁶ In dieser Abstützung der Naturordnung in einer Konzeption göttlichen „Gewolltseins“ kulminieren der „natürliche und göttliche“ Charakter der Naturordnung und der „Macht“.

Das gesuchte Kriterium der Anwendung der Machtvermögen, das diese von schädlicher Gewaltsamkeit unterscheide, leitet sich aus diesem größeren Rahmen ab, insofern die rechte Anwendung der würdigsten Form der Macht, derjenigen des Geistes, dem Gehorsam gegenüber dem göttlichen Willen gleichbedeutend ist: Wer die Wahrheit lehre und damit dem Abhängigen nütze und nicht schade, folgt diesem Willen; alle anderen Mächtigen sind von daher aufgerufen, es den geistlichen Herren in dieser Führung der Macht gleichzutun bzw. ihnen wiederum Folge zu leisten. Ewig bleibe es wahr, betont Haller im vierten Band der Schrift, „daß *die geistige Macht über die weltliche herrschet*, und wenn sie in der That von Gott kömmt, die Verbreitung und Handhabung seines Reiches zum Zwecke hat, auch wirklich *herrschen soll*.“⁸⁵⁷ Die Macht zum Guten zu verwenden und frommen Gehorsam vorzuleben, bildet die Richtschnur, die die „Macht“ von der Gewalt scheide.

In der alle anderen Formen der Machtanwendung überragenden und übergeordneten Ausübung geistiger Macht, der geistlichen Herrschaft, sei der Mensch Gott am nächsten, sie sei „durch ihn und zu ihm geschaffen“ und werde daher nicht ohne Grund „ein Himmelreich, ein Reich Gottes, eine Theokratie genannt“.⁸⁵⁸ Wie der Leser an dieser vergleichsweise späten Stelle des Gesamtwerks erfährt, passt sich dieser gleichsam politisch-theologische Schlussstein der Hallerschen „Doktrin“ wiederum in das weiterreichende „Gewölbe“ ihrer polemischen Gesamtanlage ein: So bündelt Haller schließlich alle „Gegenkräfte“ der sich letzten Endes auf die geistliche zurückführenden Herrschaften, darunter freilich die gesamte „Pseudophilosophie“ des spätaufklärerisch-frühliberalen Staatsdenkens, zu einem kompakten Gegenpol seiner Naturordnung und deren rechtmäßigen Machtwaltern. Man könne ihm zufolge nämlich „die Verbindung zur Verbreitung und Befestigung falscher

855 Sonntag, 1929: 41.

856 Vgl. Haller, 1822: 4ff.

857 Haller, 1822: 23. Hervorhebung im Original.

858 Haller, 1822: 16.

und verderblicher Lehren, durch welche die Menschen irre geführt, betrogen und entzweyert werden, die falschen Propheten und ihre Anhänger, [...] mit allem Recht eine Satanokratie, eine Herrschaft des Teufels, ein Reich der Hölle nennen“.⁸⁵⁹ Auch in dieser letzten Hinsicht stellt sich die Welt für Haller als gespalten dar, als eingeteilt in zwei, an das christliche politische Denken etwa des Augustinus erinnernde „Parteien“ der Gottesliebe und der Gottesferne.

Die zweiteilige oder „dualistische“ argumentative Struktur der Anlage bzw. der Dramaturgie des Initialbands lässt sich also auch in ihrem „theologischen“ Gesamt-rahmen wiederfinden: Mit der Gegenübersetzung zweier Thesen, die einander ausschließen, nämlich des „Proton pseudos“ von der Bildung des Staates aus dem Zusammentreten der Menschen und der „rechten Idee von der Natur des Staates“, hatte Haller die polemische Anlage und Stoßrichtung grundgelegt, dem „revolutionären Staatsdenken“ eine „gründlichere Doktrin“ entgegenzustellen. Spiegelbildlich zur mittelbaren Herleitung der Geltung der „Macht“ und des Machtgesetzes, die der „rechten Idee“ zu Grunde liegen, aus der Theokratie, die den Willen Gottes verkörpert, wird dem „Proton pseudos“ eine Beheimatung im „Reich der Hölle“ zugeschrieben.

In seinen im fünften Band der „Restauration“ aufgestellten „polemischen Regeln“ zur Bekämpfung von Irrlehren hat Haller dieses argumentative Vorgehen schließlich zu einer ganz eigenen Methode ausgeformt – wenngleich diese sicherlich vielmehr anhand seiner bisherigen Argumentation ausgebildet, statt dieser vorausliegend zum Muster genommen wurden.⁸⁶⁰ Die „Gefechtsführung“ an der Front zwischen Wahrheit und Lüge stellt sich dort als Begriffsarbeit dar, als das Herausarbeiten von Irrtümern und das Einander-Entgegensetzen zentraler Ideen, was insbesondere die „Hauptirrtümer“ des Gegners anbetrifft – „dem Gifte muß Gegengift

859 Haller, 1822: 16ff.

860 Andernfalls hätte der Verfasser seine polemische „Methodik“ von Anfang der Schrift an als solche zum Einsatz bringen können, worauf er aber wohl zu Gunsten seiner „Staatenkunde“ verzichtet hat. Stattdessen entwickelt er seine Argumentation zwar im Ergebnis entsprechend, jedoch ausschließlich am konkreten Gegenstand, niemals als solche, nur um an entlegener Stelle und wiederum in höchst speziellem Kontext, im Rahmen der „Makrobiotik“ der geistlichen Herrschaften (vgl. Haller, 1834), dieses Vorgehen in mehrere Regeln zu fassen, welche wiederum nur auf einen besonderen Anwendungsfall hin gemünzt sind (wenngleich ihr allgemeiner Zweck freilich offenkundig ist). Dieses Vorgehen lässt es vor dem Hintergrund der ansonsten nicht eben zurückhaltenden Selbstpositionierung des Verfassers innerhalb seines Werks als wahrscheinlich wirken, dass Haller bis zum fünften Band schlicht nicht die Notwendigkeit sah, seine Polemik einmal als dezidierte Methode aufzustellen.

entgegengesetzt, der Irrthum muß entlarvt und widerlegt werden.“⁸⁶¹ Die dabei herauszukehrende „Unmöglichkeit“ der gegnerischen Prinzipien wird im Vorliegenden, am Gesamtrahmen der „Doktrin“, schließlich auf die Spitze getrieben,⁸⁶² insofern das aufklärerische bzw. revolutionäre Staatsdenken nichts weniger als Lüge und Götzendienst bedeutet. Der „Kampf“ zwischen den beiden Polen dieses höheren Rahmens erscheint in diesem Lichte als eine natürliche Konsequenz: „Die Religion, wie die gesunde Vernunft, gebietet den Krieg des Guten gegen das Böse; denn solcher Krieg ist wahre Nächstenliebe, er ist der lebendigste Beweis von der Liebe Gottes und seiner Geseze“, ⁸⁶³ ermahnt Haller den Leser schon in der Vorrede des Initialbands.

Aus den Notwendigkeiten dieses „Krieges“ entspringt die theokratische Forderung an den Menschen und die Führer geistiger „Macht“; in dieser letzten Endes „geschichtstheologischen“ Fassung des vorrangig *polemischen Dualismus* des Hallerschen politischen Denkens soll die ganze „bessere Doktrin“ einen überpolitischen Halt finden. „Theologisch“ wird Haller damit allenfalls insofern, als dass sein „Reden von Gott“ schließlich die letzten Gründe der „Doktrin“ beglaubigen muss und einen über alle weltliche Herrschaft hinausreichenden Rahmen aufspannt.⁸⁶⁴ Indem er abermals die Notwendigkeit einer „Stütze“, das menschliche Bedürfnis nach Leitung und Orientierung, anführt, um die Wahrheit dieser höheren Ordnung zu bekräftigen, wird wiederum der Vorrang des politischen vor dem religiösen Zweck unterstrichen:

„Denn ohne Belehrung, ohne Glauben an irgend eine höhere Autorität, ohne gewisse herrschende Regeln und Meynungen kann die Welt nicht bestehen; zwey Principien, zweyerley verbündete Geister, das Reich Gottes und das Reich der Hölle, streiten sich um ihren alleinigen Besiz; sie aber dienet und folget stets, sie gehorchet willkürlich oder unwillkürlich entweder dem wahren Gott oder mannigfaltigen stets wechselnden Gözen, entweder dem guten oder dem bösen Geist, der Wahrheit oder der Lüge, den Weisen oder den Thoren [...]. Und so besteht der große Kampf, welcher in unsern Tagen die Welt entzweyt, nur allein darin, welcher Geist, welche geistige Macht über die Völker und über die Thronen selbst gebieten solle:

861 Haller, 1834: 76f.

862 Vgl. Haller, 1834: 85.

863 Haller, 1820a: LIX.

864 Mit Blick auf die politische Rolle, die Haller in diesem Konzept der katholischen Kirche zuwies, urteilt Wilhelm von Sonntag über diesen „theokratischen“ Rahmen: „Indem Haller so die Ordnungszellen der Staaten in eine höhere, scheinbar sinnerfüllte Ordnung einzugliedern suchte, gewann seine Lehre ohne Zweifel an politischer Kraft, wenn ihrem Schöpfer auch das Überzeugende einer echten, von religiösem Geist erzeugten politischen Mission versagt blieb.“ (Sonntag, 1929: 133)

ob die Gottheit und die ihr dienende Christenheit, oder die bald privativ, bald collectiv [...] sich selbst vergötternde Menschheit.“⁸⁶⁵

Haller verortet sein eigenes Streiten gegen die Irrtümer seiner Zeit und für eine „Restauration“ des politischen Denkens in Mitten des Welt- und überweltlichen Geschehens einer am Ende nur grob skizzierten Geschichtstheologie. In diesem größtmöglichen Gegensatz hat die die Machtherrschaft mittelbar verbürgende Theokratie ihren Ausgangs- respektive Endpunkt; als deren Exponenten werden neuerlich die Christenheit und wiederum die „allgemeine christliche Kirche“ angeführt,⁸⁶⁶ welche bei ihm überdies zum Instrument politischer Reaktion verkürzt erscheinen.⁸⁶⁷ Der „Satan“, in Gestalt des Verführers, muss das Programm der Revolution verkörpern, die für sie verantwortlich zu machenden politischen Lehren sind seine „Götzen“: „Die Revolution, wie der Satan, kleidet sich auch in einen Engel des Lichts und der Gerechtigkeit; sie spricht viel von Aufklärung und von Recht, obgleich sie alle gründliche Wissenschaft hasset, aus Finsterniß Licht und aus Licht Finsterniß macht, das Gute böse und das Böse gut heißt“.⁸⁶⁸ In der Verkehrung der Wahrheit scheinen die gefährlichen Irrtümer des aufklärerischen Denkens wider, die zu entlarven Hallers Bestreben ist: „Man wollte die Welt gleichsam satanisieren, das Reich und das Gesez der Hölle zum höchsten Zweck der Menschen aufstellen“.⁸⁶⁹

In diesem, auf den Gegensatz zum Bösen zugespitzten Dualismus von Wahrheit und Irrtum, scheint sich die „christliche“ Prägung des Hallerschen Denkens allerdings zu erschöpfen. Mit der Verkündung der „Doktrin“, mit ihrem politischen Anliegen der Darlegung der Naturordnung und dem Aufweisen der Geltung des Machtgesetzes, will Haller dem Glauben seinen ganz eigenen Prophetendienst erwiesen haben, wie Wilhelm von Sonntag erkannte:

865 Haller, 1822: 25.

866 An anderer Stelle hat Haller die Rolle, die er für die Katholische Kirche vorsieht, ähnlich klar gemacht: „Die Welt ist heute getheilt zwischen Christen, die mit dem gemeinschaftlichen Mittelpuncte des Stuhles des heiligen Petrus vereinigt sind, und zwischen den gottlosen oder antichristlichen Verbindungen. Diese beiden Parteyen allein kämpfen mit einander, weil sie allein organisirt sind.“ (Haller, 1991b: 69f.)

867 Vgl. Raumer, 1826: 205; Meinecke, 1922: 234f.; Sonntag, 1929: 39; Guggisberg, 1936: 208.; zum dahinterstehenden Institutionendenken: Martin, 1978: 147ff. Diese Auffassung von Rolle der Kirche findet sich immer wieder, vgl. beispielsweise: Haller, 1822: XIVf.; Haller, 1825: 567f., 591; Haller, 1834: 95f.

868 Haller, 1991a: 107.

869 Haller, 1822: 47.

„Hallers Lehre – das darf man nie vergessen – tritt auf mit dem Anspruch einer Prophetie. Sie wird nach der Erfahrung des obersten Prinzips [des Machtgesetzes, A.K.] von ihm als die neue notwendige Fassung des alten allgemeinen Glaubens befunden und ist von vornherein ausgerichtet auf das gesellschaftsbildende Wesen der Religionen, ohne Werte und Tatsachen.“⁸⁷⁰

Vor diesem Hintergrund mag sich das vergleichsweise oberflächliche Interesse des ansonsten durchaus gebildeten Autodidakten Haller an den Glaubenslehren des Christentums erklären,⁸⁷¹ welches ihm (nicht nur) seine späteren Interpreten als regelrechte Unkenntnis derselben zur Last legten.⁸⁷² Über entsprechende Deklamationen hinaus zeigt er sich kaum gewillt, sich in inhaltlicher Hinsicht in die christliche Tradition einzureihen; vielmehr bringt der „Restaurator“ durchgängig sein eigenes Religionsverständnis zur Anwendung.⁸⁷³ Diesen Eindruck bestärken Aussagen wie diejenige zu Beginn des vierten Bandes, mit der Haller erklärt, dass eine Lehre, „wodurch ein einzelner Mensch sich eine *ausgebreitete* und *dauernde* Herrschaft über die Menge von Jüngern und Gläubigen verschaffen kann, nicht nur eine wahre, sondern auch eine *religiose* und *nützliche* seyn [muss].“⁸⁷⁴ Nicht nur in diesem Falle folgt die Religion – in ihrer auffallend zweckmäßigen Fassung durch Haller – in seiner Argumentation stets dem weltlichen bzw. dem Interesse der Herrschaft nach, mag er sie im Anschluss auch als die „natürliche Königin der Wissenschaften“ preisen. Mit Blick auf die ganze Naturordnung hat wiederum Sonntag diese Verkürzung der Indienstnahme der Religion auf ihre Zweckmäßigkeit für die „Doktrin“ attestiert:

„Die Religion selbst ist die Königin der Wissenschaften, sie kann es für Haller sein, da ihre höhere Übung im Erkennen und Erfüllen der Natur- und Pflichtgesetze besteht, die beide ebenso rationalistisch erfahrbare sind wie die zweckvollen sakralen Handlungen und ästheti-

870 Sonntag, 1929: 39.

871 Vgl. Guggisberg, 1936: 198. Zu den Umständen von Hallers Autodidaktentum: Reinhard, 1915: 17f.; Guggisberg, 1938: 30.

872 Vgl. Guggisberg, 1936: 198, 208f.: „Das Verständnis für das religiöse Geheimnis des Christentums geht ihm ab, die Eucharistie, der Brennpunkt der katholischen Frömmigkeit, der Sinn der Kultgemeinschaft ist ihm – wenigstens in seinen ersten katholischen Jahren – fremd.“ Hallers Konversion zum Katholizismus erfolgte im Oktober 1820. Ähnlich liest sich Wilhelm von Sonntags Urteil zur Vertrautheit Hallers mit der christlichen Theologie: „Versucht Haller diese in seine Lehre einzubeziehen, so verwirrt er sich in Mißverständnisse und gerät in Widersprüche.“ (Sonntag, 1929: 39)

873 Vgl. dazu beispielhaft Haller, 1822: 14.

874 Haller, 1822: 12. Hervorhebung im Original.

schen Werte mit ihrem moralpädagogischen Charakter. Das Schöne als angenehm und nützlich zu empfinden, im Zweckmäßigen ein leitendes Prinzip zu erfahren, in den gemeinen Formen des menschlichen Zusammenlebens und in seiner kaum akzentuierten Moral das menschliche Schicksal erfüllt zu sehen, ist hier bereits Religion.“⁸⁷⁵

Es zeigt sich hieran aufs Neue, dass bei Haller zusammengebracht wird, was zusammengehören soll; „die bessere Doktrin“ und die Gestalt der Wirklichkeit auf der einen Seite, so wie das jener zu Grunde liegende Machtgesetz und der Wille Gottes auf der anderen Seite. Angesichts dessen kann es kaum verwundern, dass weder des „Restaurators“ persönliche religiöse Entwicklung (was seine Konversion zum Katholizismus anbelangt)⁸⁷⁶ viele seiner Zeitgenossen für ihn gewinnen,⁸⁷⁷ noch seine schriftlich geäußerten religiösen Auffassungen die meisten seiner späteren Interpreten überzeugen konnten.⁸⁷⁸ Was schon anhand seiner Naturrhetorik erkennbar wur-

875 Sonntag, 1929: 41.

876 Vgl. hierzu im Allgemeinen: Krug, 1817: 98f.; Bluntschli, 1867: 486; (insbesondere) Guggisberg, 1936: 196ff.: „Der Übertritt Hallers aber erfolgte noch mehr aus religiös verbrämten politischen und theoretischen Gründen, denn er ergab sich aus seinen staatsrechtlichen Ideen mit zwingender Konsequenz, wenn Haller nicht im Bereich der kühlen akademischen Erörterung bleiben, sondern praktisch wirken wollte.“ Ferner: Guggisberg, 1938: 104; Weilenmann, 1955: 21; Greiffenhagen, 1971: 106; Martin, 1978: 143; dem völlig entgegengesetzt zum Beispiel, in einer deutlichen Absicht der Verklärung von Hallers Konversion ganz in dessen Sinne: Reinhard, 1933: 94ff. Haller selbst hat die seines Erachtens ausschlaggebenden Gründe für seinen Übertritt zur katholischen Kirche in einem seinerzeit nicht geringes Aufsehen erregenden, offenen Brief publik gemacht, vgl. Haller, 1991b. Unter einigen anderen hat sich auch Wilhelm Traugott Krug zu diesem und zu den darin geäußerten Anschauungen über christliche Religion und Kirche kritisch geäußert, vgl. Krug, 1821. Zur späteren Fachdebatte die Konversion Hallers betreffend ist unter anderem aufschlussreich: Wilhelm, 1940.

877 Vgl. Meinecke, 1922: 239; Guggisberg, 1936: 210; Guggisberg, 1938: 116f.; Schrettenseger, 1949: 31f.; Diwald, 1970: 30; allgemeiner: Kondylis, 1986: 328f. In seinem ersten Tagebuch des Jahres 1817 bemerkt der junge Ernst Ludwig von Gerlach, dass er und seine Brüder einen „deistisch-natürlichen“ Zug in der Hallerschen Religiosität ausgemacht hätten, vgl. Gerlach: Tagebuch 1815-1817: 3. Mai 1817. Jakob von Gerlach berichtet in den von ihm herausgegebenen Aufzeichnungen seines Onkels von der Enttäuschung, die die religiösen Anschauungen Hallers im Kreise der Gebrüder Gerlach am Ende hervorgerufen hätten, vgl. Gerlach, 1903: I, 127.

878 Der Prägnanz seines Urteils wegen dazu wiederum beispielsweise Guggisberg: „Die allgemeine uralte natürliche Religion, die sich Haller wie mancher Aufklärer in ganz

de, liegt abermals vor Augen, nämlich dass Haller durchaus gewillt ist, sich in solch entscheidenden Stellung- bzw. Bezugnahmen die zur Erreichung seiner Argumentationsziele erforderliche Freiheit in der Deutung zu nehmen.

In gewisser Weise heiligt der Zweck hier die Mittel: Bei Hallers Begriff geistlicher Herrschaft, als der Ausübung geistiger Macht, ist der politische Zweck der Herrschaft gegenüber dem geistigen Anliegen der Wahrheit in seiner Durchsetzung letztlich vorrangig. Während diesem zwar immer Genüge zu tun ist, so muss man sich dafür doch stets der Mittel der ersteren bedienen. Wie im Kontext der Betrachtung des Machtkonzepts bereits angemerkt wurde, ist das Zustandekommen geistlicher Herrschaft zunächst unabhängig von der Provenienz der Lehren und „Wahrheiten“, auf welche sie sich stützt: „Denn der Irrthum, *für Wahrheit gehalten*, bringt das nemliche Resultat hervor.“⁸⁷⁹ Gerade in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts habe man gesehen, wie man auch mit den unvernünftigsten und verderblichsten Lehren unglaubliche Herrschaft hat gewinnen können. Haller betont hierbei, „daß der Irrthum *nur unter dem Schein der Wahrheit* über die Menschen herrschet; die Unwissenheit muss die Larve der Wissenschaft annehmen, der böse Geist wenigstens das Kleid des guten tragen, wofern er die Sterblichen betrügen und seiner Autorität unterwerfen will.“⁸⁸⁰

Deutlicher als zuvor im Gesamtwerk wird der Irrtum hier als absichtsvolle Irreführung gewertet, wobei es Haller vor allem um den dahinterstehenden „strategischen“ Umgang mit Wahrheitsansprüchen zu tun ist: Die Aufklärer verhehlten ihrerseits bald den Irrtums-, bald den Lügencharakter ihrer Prinzipien, allerdings konnten sie (wohl auch deshalb) eine unleugbare Dominanz erreichen. Ihnen gelang dies, verdeutlicht er wenig später, weil in allen Menschen das Bedürfnis nach Religion verankert ist, welches selbst als Ursprung der geistigen Macht erkannt wurde; „denn *des Glaubens an irgend ein höchstes Gesez*, an die oberste Regel aller Handlungen kann keiner ohne eigenen Schaden entbehren; auf ihm beruht die Ordnung der Welt und das Glück jedes einzelnen Menschen.“⁸⁸¹

Diesem abermals zweckmäßigen, geradezu funktionalistischen Religionsverständnis, das dieselbe auf eine angeborene Disposition der Menschen zurückführt,⁸⁸² gibt der Verfasser auch Annahmen darüber bei, wie Glaube bzw. seine Ge-

unhistorischer Weise zurecht konstruiert hat, ist eine bloße Abstraktion, ein Phantasiegebilde, aber nicht Wirklichkeit.“ (Guggisberg, 1938: 107)

879 Haller, 1822: 10. Hervorhebung im Original.

880 Haller, 1822: 11. Hervorhebung im Original.

881 Haller, 1822: 13.

882 In diesem Punkt wird Haller in überraschender Weise ausdrücklich, gerade auch, was die recht unverbindliche Allgemeinheit seiner Glaubenskonzeption anbelangt: „Es ist einmal allen Menschen angeboren, an einen höhern Geist, an eine oberste gesetzgebende

halte vermittelt werden. Der religiöse Lehrer lehre gerade nicht in eigenem Namen, sondern mache ausdrücklich den göttlichen Willen bekannt, wenn er Gesetze vorschreibe;⁸⁸³ „er beglaubiget sich durch seine Begeisterung, seinen Nachdruck, seine wunderbare Kraft, seine freye und freudige Aufopferung; er beweiset seine höhere Abkunft durch die Allgemeinheit, die Nothwendigkeit, die Unwandelbarkeit der Lehren selbst, als dem wahren Charakter ihrer Göttlichkeit.“⁸⁸⁴ Es ist zunächst also vor allem der Enthusiasmus, an welchem die Überzeugungskraft des Lehrers hängt, da er den Glauben nicht mit äußerer Gewalt erzwingen könne. Ähnlich „pragmatisch“ denkt Haller aber auch die Vermittlung der Glaubensgehalte, nachdem es wenig später heißt, dass „die Kraft oder *wenigstens der Schein der Gründe allein*, [...] die Ueberzeugung bewirken [muss], und der bloße Versuch jenes Aufdringens [...] schon ein Mittel [ist, um] ihren Zweck zu verfehlen.“⁸⁸⁵ Letzteres ließe sich als Anhaltspunkt argumentativer Aufrichtigkeit deuten – dem Ideal eines rationalen Diskurses entsprechend –, hätte er nicht im selben Satz das Gegenteil erkennen lassen; entsprechend liegt eine manipulative Absicht des Verfassers auf der Hand.

Dass Haller die Begeisterung und die äußerliche Wirkung der Ausführungen – nicht in ihrer Plausibilität, sondern des Eindrucks, den sie zu hinterlassen geeignet sind – zur Methode und den besonderen Merkmalen der geistigen Lehre zählt, zeigt, dass sich der polemische Charakter des „theokratischen“ Rahmens der „Doktrin“ schließlich auch auf der inhaltlichen Ebene wiederfinden lässt: Nachdem ein jeder geistige Lehrer mit anderen seines Schlags um die Gefolgschaft der orientierungsbedürftigen Menschen konkurriert, rechtfertige es die Errichtung der gottgefälligen Herrschaft, das Erzeugen von Autorität, dass die Gestalt des Lehrers selbst in gewisser Weise ein Polemiker, nach dem von Haller an späterer Stelle auseinanderetzten Muster, ist. Schon der Blick auf die „polemischen Regeln“ des fünften Bandes der „Restauration“ hatte zu Tage gefördert, dass es im Ringen der Ideen – der

de Macht zu glauben, die sich theils in der ganzen Schöpfung offenbaret, theils aus dem Innern unsers Gemüthes spricht, die da unbedingt Geseze vorschreibt, denen jedermann zu gehorchen schuldig sey, deren Befolgung Vortheile und Belohnung, deren Verletzung Uebel oder Strafen nach sich zieht, und von der Anerkennung dieser Wahrheit, welche allein die Leidenschaften und Thorheiten der Menschen zügelt, hängt die Ordnung der moralischen Welt, die Erhaltung der menschlichen Gesellschaft ab.“ (Haller, 1822: 14)

883 „Der wahre religiöse Lehrer giebt auch in der That seine Geseze, Regeln und Befehle nicht von sich selbst aus, [...] er giebt sie nicht als Ausfluß seines eigenen Geistes, sondern als eine Offenbarung und Bekanntmachung des göttlichen Willens, d. h. der obersten Macht und des obersten Gesezes selbst.“ (Haller, 1822: 15)

884 Haller, 1822: 15.

885 Haller, 1822: 31. Hervorhebung A.K.

entgegensetzenden rechte Lehre und der falschen – nach Haller erlaubt sein muss, dem Effekt der eigenen Auseinandersetzung gegenüber ihrer Sachlichkeit ein besonderes Gewicht einzuräumen.⁸⁸⁶ Die Verführer, die den Irrtum lehren, handelten ohnehin immer schon so, weshalb es bei den rechtschaffenen Anhängern des „Reichs Gottes“ nicht schändlich sein kann, wie er deutlich werden lässt, eher im Gegenteil.⁸⁸⁷ Auch dass der Glaubenszwang den *Zweck* vereitle, nicht zuerst mit dem Geist oder der Natur des Glaubens unvereinbar ist, verweist auf sein zugrunde liegendes Werturteil: Zur Aufrichtung geistlicher Herrschaft ist letztendlich gestattet, was dazu geboten ist – nicht zuletzt, wenn man für die richtige Seite ficht. Diese ist in Hallers vulgäraugustinischem Weltbild aber immer schon zweifelsfrei identifiziert:

„Wenn wahre Weisheit alles von Gott als dem Urheber und Gesetzgeber der Natur herleitet und wieder auf ihn zurückführt: so ist es der Charakter des Irrthums und der Lüge alles der Erfindung der Menschen zuzuschreiben, und nur auf ihn zu beziehen; jene ist demüthig und bescheiden, aber eben dadurch mächtig und stark; dieser ist ein Produkt des Hochmuths, aber gleichwohl wankend und ungewiß, setzt das Geschöpf über den Schöpfer hinauf, und ist allemal eine Art von Gözendienst.“⁸⁸⁸

Vor diesem Hintergrund erhellt sich ferner, inwiefern die Führung durch die geistige Macht alle im Revolutionszeitalter neuerlich aufgeworfenen Fragen hinsichtlich einer solchen Führung, der Berechtigung von Herrschaft – oder des politischen Denkens –, zum Verstummen bringt:⁸⁸⁹ Insofern politisches Denken, aus Hallers verengender Perspektive auf seinen Gegner (das frühliberale Staatsdenken) betrachtet, schlechthin immer „menschengemacht“ ist, handelt es sich dabei schon prinzipiell um lauter Irrtümer.

Zu guter Letzt überformt die polemische Gesamtanlage der Darlegung seiner „besseren Doktrin“ also Hallers wissenschaftliches Bestreben einer „Restauration der Staatswissenschaft“ vollkommen: zunächst insofern der erst im vierten Band ausgearbeitete „theokratische“ Rahmen derselben den polemischen Dualismus der Argumentation des Initialbandes aufgreift, ihn fortschreibt und jene in einem umfassenderen Sinne beschließt und ferner, da sich die Figur des geistigen Lehrers – welcher der „erste Machtwalter“ ist, dem alle anderen Mächtigen folgen sollen –

886 Vgl. Haller, 1834: 85ff.

887 Vgl. Haller, 1822: 48, wo Haller noch im Fanatismus der Revolutionskriege einen Ausweis höherer Moralität erkennen will.

888 Haller, 1822: 35.

889 Vgl. Haller, 1822: 33.

selbst als ein polemischer Akteur entpuppt, insofern er sich der Überredung bedienen sollte, während er vorgibt, Überzeugung sähen zu wollen.

Die Polemik der Macht und ihre politische Bedeutung

Den Blick zurückgewendet auf den politischen Zweck der „Doktrin“ lässt sich festhalten, dass dieselbe in ihrer sukzessiven Entfaltung mit der Naturordnung darauf hinausläuft, das Wirken des Machtgesetzes, die Strukturierung und Hierarchisierung der gesellschaftlichen und der politischen Welt durch die „Macht“ zu plausibilisieren. Dieselbe erscheint dabei nicht erst in ihrer Voraussetzungslosigkeit und Gewaltförmigkeit als „bloße“ Macht, sondern auch in ihrem sehr direkten Hervorgehen aus Hallers „Empirie“ der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Die Polemik der „Restauration“ kann in diesem Sinne letztendlich als eine Polemik der Erfahrung der bloßen Macht kurzgefasst werden: der Beleg, die Erfahrung der bloßen Macht aus den offenkundigen „Tatsachen“ der sozialen Wirklichkeit soll dem Leser verdeutlicht werden. Dieser polemische Beeinflussungsversuch gestaltet sich infolgedessen als ein Öffnen der „geistigen Augen“ für das vermeintlich Offensichtliche, was letztendlich auf die Einsicht in den übergeordneten polemischen Dualismus vom Kampfe des „Reichs Gottes“ gegen das „Reich der Hölle“, personifiziert durch das polemische Objekt, die „revolutionäre Philosophie“, hinausläuft.

Vor diesem Hintergrund erweise sich seine vorgeblich bessere Staatsidee als plausibel, dass die Staaten „eben so gut von oben herab als von unten herauf, und dennoch durchaus rechtmäßig“ haben gebildet werden können,⁸⁹⁰ insofern ein im legitimen (also natürlichen) Vollbesitz der Macht sich befindendes Individuum an der Spitze jedes natürlich-geselligen Verbandes bzw. eines jeden Staates zu finden sei. Wie ist nun aber der politiktheoretische Gehalt dieser Machtlehre vor dem Hintergrund seiner Auseinandersetzung mit dem politischen Denken der Aufklärung bzw. des Frühliberalismus einzuschätzen? Bei der Konzeption seines Machtgesetzes bedient Haller sich naturrechtlicher Begrifflichkeiten; den charakteristischen Unterschied zwischen seinem Denken und der neuzeitlichen Naturrechtstradition macht im Ergebnis jedoch seine Auffassung „gerechtfertigter“, also empirischer wie rechtlicher Ungleichheit zwischen den Menschen.

Als direkte Folge dieses Ungleichheitsdenkens wurde erkannt, dass sich auf der Grundlage seiner partikularistischen, antiegalitären Prämissen keine intersubjektive, „künstliche“ Ordnung etablieren lässt, die sich vom präsupponierten Willen oder den Interessen der Individuen ableitet: Auch wenn die Einzelnen im persistierenden Naturzustand mit gewissen (mitunter stark differierenden) „Rechten“ ausgestattet sind, kann auf diesem Zustand insbesondere kein Gesellschaftsvertrag etwa nach dem Muster desjenigen Thomas Hobbes' begründet werden. Die Möglichkeit einer

890 Haller, 1820a: X.

öffentlichen, mit Sanktionsgewalt unterlegten Rechtsordnung, deren Prinzipien ihrerseits wiederum von einem solchen „Staatsvertrag“ definiert werden, überhaupt zu *verhindern*, wurde schließlich als wesentlicher Sinn der Hallerschen „Entfesselung“ der gesellschaftlichen Ungleichheit im natürlich-geselligen Stande erkannt. Es bedeutet dies in letzter Konsequenz nichts weniger als die Ablehnung des Modells des modernen Staates als solchem.⁸⁹¹

Anhand dieser entscheidenden „Weichenstellung“ im Gedankengang des „Restaurators“ lässt sich eine seiner markantesten Abweichungen von der frühliberalen politischen Theorie abermals begreiflich machen. Wilhelm Metzger beispielsweise will Karl Ludwig von Haller und seine „Naturgesetze“ grundsätzlich vom naturrechtlichen Denken ausgehend deuten, auch wenn dieser sich gegen dessen egalitäre Implikationen wendet; „er bekämpft eigentlich nur eine gewisse vielgebrauchte Konstruktionsmethode innerhalb des Naturrechts, um eine andere – um ‚die Grundregeln des entgegengesetzten wahrhaft natürlichen Staatsrechts‘, an deren Stelle zu setzen.“⁸⁹² Hallers Begründung der Herrschaft und des Staates auf den fortbestehenden Naturzustand und seine Ungleichheitsverhältnisse, die Metzger insgesamt dennoch ein „großes Kunststück“ nennt, sei insofern so ungereimt nicht:

„Das ist, wie gesagt, dem Naturrecht durchaus nicht zuwidergedacht, das ist nur die extreme Durchführung eines gewissen naturrechtlichen Denkmotivs, sozusagen das gegensätzliche Extrem zu Hobbes, der über dem künstlich geschaffenen Vertrags- und Staatszustand den ursprünglichen ‚Naturzustand‘ ganz aus den Augen verliert.“⁸⁹³

Bei seiner Auseinandersetzung mit dem aufklärerisch-frühliberalen Denken verwehrt Haller sich also gegen bestimmte Schlussfolgerungen aus dem Naturrechtsgedanken, die zuallererst Thomas Hobbes auf besonders folgenreiche Weise gezogen hat. Die Intention hinter dieser Weigerung ist die Folgende: Indem Haller sich gegen die Ableitung einer Gesamtrechtsordnung aus den Bedürfnissen und den damit verbundenen Rechten der Einzelnen mit der Absicht sträubt, zu verhüten, dass eine *allgemeine* Gewalt dafür eingesetzt werde, für den Schutz und die Gewähr dieser Rechte zu sorgen, versucht er zugleich, die zentrale Lehre der Hobbesschen Staatsbegründung und ihrer „Souveränitätsdoktrin“ zu negieren; die letztere hat Leo Strauss auf den Punkt gebracht hat:

„Die Souveränitätslehre ist eine Rechtslehre. Ihr Kern besteht nicht in der Zweckmäßigkeit der Zuweisung von Machtfülle an die herrschende Autorität, sondern darin, daß jene Macht-

891 Vgl. Metzger, 1917: 274.

892 Metzger, 1917: 272.

893 Metzger, 1917: 272f.

fülle der herrschenden Gewalt *rechtmäßig gehört*. Die Rechte der Souveränität werden der höchsten Gewalt nicht auf der Grundlage eines positiven Gesetzes oder allgemeinen Brauchs, sondern des Naturgesetzes zugewiesen. Die Souveränitätsdoktrin formuliert *natürliches öffentliches Recht*.⁸⁹⁴

Ein solches allgemeinverbindliches Recht natürlichen Ursprungs darf es nach Haller gerade nicht geben, von der Zuweisung einer höchsten Gewalt ganz zu schweigen. Das von Hobbes angedachte natürliche öffentliche Recht, in welchem ein Archetyp der später etwa bei Kant besprochenen Rechtsordnung gesehen werden kann, beruhe auf der im Gesellschaftsvertrag formulierten Fiktion von der Willenskonvergenz des Souveräns und seiner Untertanen, auf deren Grundlage diese durch jenen repräsentiert würden.⁸⁹⁵ Nicht nur die Staatsgewalt, als eine oberste (rechtliche) Gewalt, legitimiert durch ihren in jenem Recht begründeten Zweck, sondern auch die ihr infolgedessen nur „natürlich“ zugeschriebene Machtfülle ist es, gegen die Haller mit seiner eigenwilligen Argumentation naturwüchsiger Herrschaftsmacht letztendlich opponiert, ist diese doch deren praktische Konsequenz. Dieser Zuweisung der Macht „von unten nach oben“ stellt sich Hallers Staatsidee entgegen.

Bereits im „Literaturbericht“ am Anfang der Schrift hatte er vorausgeschickt, dass Thomas Hobbes durch diese Ideen des „bürgerlichen Contracts“ zum „Ahnvater aller Jakobiner, aller revolutionärer Irrthümer“ wurde.⁸⁹⁶ Zur Verschärfung der in der „Restauration“ aufgeworfenen Problematik der Souveränitätsdoktrin musste bis auf des Verfassers Zeit zu Hobbes' Ideen nur noch die Auffassung hinzutreten, dass der Gesellschaftsvertrag wesentlich *demokratische* Implikationen mit sich bringe, was Haller wiederum Jean-Jacques Rousseau zurechnet:⁸⁹⁷ „Von ihm sind zuerst mit dürrn Worten die fürchterlichen Sätze ausgesprochen und in Umlauf gebracht worden: das Volk sey und bleibe der Souverain“.⁸⁹⁸

Der insoweit bis zur Volkssouveränität nochmals umrissene Kerngehalt des Hallerschen „Radikalirrtums“ bildet den Inbegriff der „falschen Lehre“, welcher die Revolution anzulasten sei. In deren mittelbarer Zurückweisung durch das Rechts-

894 Strauss, 1977: 197. Hervorhebung A.K.

895 Vgl. Strauss, 1977: 197 (Fn. 30).

896 Haller, 1820a: 43.

897 Zu Grunde liege bei Rousseau schließlich „die nemliche Grille wie bey Hobbes, nemlich der bürgerliche Vertrag, Ursprung der Gewalt bey dem Volk, Abtretung aller Privat-Macht, alles Privat-Urtheils, jedoch nicht an einen einzelnen oder mehrere, sondern nur an die ganze Communität, und die Souverainität soll bey der Volks-Corporation verbleiben“. (Haller, 1820a: 61)

898 Haller, 1820a: 61.

denken Hallers konvergieren das politikwissenschaftliche und das politische Ziel der Schrift, dem „revolutionären System“ eine bessere „Doktrin“ entgegenzustellen und der „Hyder der Revolution“ dadurch nachhaltig zu wehren: In dieser hier aus ideengeschichtlicher Perspektive nachgezeichneten Zuspitzung wird schließlich das Machtgesetz, als Kern dieses Rechtsdenkens, (bzw. die Herrschaft der bloßen Macht) einerseits in seiner Rolle als „Herzstück“ der Polemik abermals nachvollziehbar, während es andererseits als „Schlussstein“ des politiktheoretischen Gehalts der „Doktrin“ erkennbar wird.

Auf diese „Entgegensetzung“ des Machtgesetzes ist beispielsweise auch Panajotis Kondylis gestoßen: „Die Berufung auf das Gesetz der Macht wendet sich offenbar gegen die Volkssouveränitätslehre – also gegen eine Souveränitätslehre, die Haller für despotisch hält.“⁸⁹⁹ Mit Kondylis kann die Machtlehre Hallers als das Mittel einer gezielten „Fraktionierung“ der bedrohlichen Potenz des modernen Staates verstanden werden, in deren Lichte die Macht, insofern sie naturalistisch gedacht wird, als grundsätzlich begrenzt begriffen werde, damit sie niemals absolut und konzentriert – als monopolisierte Staatsgewalt – vorliegen kann. (Ganz entsprechend konnte weiter oben für die Naturordnung gezeigt werden, dass das Machtdenken in ihrem Rahmen vorrangig dazu dient, empirische Gewaltlagen und -vermögen theoretisch zu fassen und aus sich selbst heraus, in ihrem jeweiligen Vorliegen zu „berechtigten“.) Eine insofern „zersplitterte“ Naturmacht werde nach Kondylis immer durch andere Naturmächte gehemmt. Auch auf diese Weise verunmöglicht Haller die staatsbegründenden Konsequenzen der Hobbesschen Lehre von vornherein:

„Dies bedeutet, daß niemand imstande ist, das Gebiet der ‚souveränen‘ Macht zu betreten; angesichts dessen, daß keine Macht absolut ist, bedeutet es aber auch, daß sich die ‚souveräne‘ Macht die von den kleineren Machträgern kontrollierten Gebiete ihrerseits nicht unterwerfen kann. Im Gegenteil: eben weil das Gesetz der Macht auf allen Ebenen und nicht bloß in bezug auf die ‚souveräne‘ Instanz gilt, muß es mehrere voneinander unabhängige, wenn auch ungleiche Gebiete geben, auf denen sich die universale Gültigkeit des Machtgesetzes durch die Anwesenheit eines Machträgers manifestiert [...]. Die ertümliche Macht der unteren Ebenen schränkt somit die ebenfalls ertümliche, aber größere Macht der höchsten Ebene ein; der Souverän bleibt daher nur innerhalb der Grenzen seines eigenen Machtbereichs absolut – was durchaus der traditionellen Auffassung entspricht.“⁹⁰⁰

Tatsächlich scheint Haller in dieser letzten Hinsicht mit der Gesellschaftsordnung des Ancien Régime – insbesondere Deutschlands und seines Ständewesens – indi-

899 Kondylis, 1986: 230.

900 Kondylis, 1986: 231.

rekt konform zu gehen. Diese Fraktionierung der Macht, als welche sein Konzept ungleicher Freier verstanden werden muss, soll zugleich das implizit bleibende politische Ordnungsproblem lösen, welches durch den Verzicht auf das „natürliche öffentliche Recht“ gegeben ist. Die in Folge dieser „Aufsplitterung“ gegebene faktische Hierarchie, die notwendigerweise einen „Obersten“ hervorbringt, wie Haller betont, wird von ihm letzten Endes als annehmbare Gesellschaftsordnung hingestellt und dem Leser als solche anempfohlen, wobei die sich durch ihren „System“-Charakter einstellende, spontane Ordnung in ihrer Zufälligkeit als „natürlich“ verbrämt wird.

4.3 DIE ABSCHLIESSENDEN ERLÄUTERUNGEN DER SCHRIFT

Die sich anschließenden letzten acht Kapitel des Initialbands der „Restauration“ widmen sich der Untermauerung und Illustration der Hallerschen „Doktrin“, ihrer Anwendung auf Detailspekte und der Beantwortung offener Fragen, allerdings ohne, dass in der Substanz dabei Neues hinzutritt. Hierin kündigt sich der weitere Fortgang des mehrbändigen, geradezu zum Lehrbuch entgleitenden Gesamtwerks der „Restauration der Staatswissenschaft“ an.⁹⁰¹ Der verbleibende Inhalt des ersten Bandes ist im Folgenden der Vollständigkeit halber zu umreißen, da auf ihn im bisherigen Verlauf der Untersuchung bisweilen verwiesen wurde.

Das 15. Kapitel greift das eigentliche Grundproblem des 14. wieder auf, nämlich, dass Hallers Konzept der Machtherrschaft sich des Vorwurfs der Schrankenlosigkeit erwehren muss, und zeigt daher „Mittel gegen den Missbrauch der Gewalt“ auf,⁹⁰² wenn auch diese in ihrer mitunter eher eigenwilligen Beschaffenheit kaum einen verlässlichen Eindruck der Sicherheit vermitteln mögen.⁹⁰³ Haller benennt im

901 Vgl. für einen Überblick: Mohl, 1856: 541ff.

902 Vgl. Haller, 1820a: 410. Ausführlicher hierzu: Haller, 1820c: 435ff.

903 Haller sieht in diesem nicht unwichtigen Zusammenhang nun bezeichnenderweise erstens die „eigene Beobachtung und beständige Einschärfung des natürlichen Pflicht-Gesetzes“ vor, das heißt die ständige, allgemeine Übung und Erweckung des Pflichtgefühls, bei den „Kleinen“ wie den „Großen“, denn die Kraft der Wahrheit, sagt er, sei unwiderstehlich. „Daß die eigene Erfüllung der Gerechtigkeit und des Wohlwollens gegen andere Menschen und zumal gegen Mächtigere [!], das beste Mittel sey, um sich vor ihren Feindseligkeiten und Beleidigungen zu schützen, versteht sich von selbst; man vermeidet dadurch eine Menge von Collisionen, benimmt der Ungerechtigkeit allen Reiz, alle Veranlassung [!], und gute wie böse Gesinnungen auf der einen Seite bringen gewöhnlich auch Reziprozität auf der anderen hervor; gleiches wird gern mit

gleichem vergolten.“ (Haller, 1820a: 412) Während er mit dieser Empfehlung offenbar den jeweiligen Betroffenen eines möglichen Machtmissbrauchs immer auch eine rückwirkende Mitverantwortung an der Entstehung desselben zu unterstellen scheint – was kaum geeignet sein dürfte, sich aufdrängende Zweifel an einer irgend gearteten Unparteilichkeit seines Standpunkts zu mindern –, gibt er im Folgenden zu verstehen, wie dieser explizite Umgang mit dem Pflichtgesetz darüber hinaus gedacht ist: In dem diese Regel „ohn Unterlaß gepredigt und angerufen, [...] bey allen Gelegenheiten, durch alle Vehikel, durch den *Einstimmigen* Mund aller Gelehrten, mit der Autorität angesehenen geistlicher Corporationen“ verbreitet wird (Haller, 1820a: 412. Hervorhebung im Original), werde sie zu einem so unantastbaren Gut, dass niemand es direkt oder indirekt verletzen können: „Wollte aber auch ein Gewaltiger, es sey aus Irrthum oder aus Noth, oder aus bösem Willen, die Gerechtigkeit verletzen und ist hingegen die Kenntniß und die religiöse Verehrung des wahren Gesezes in allen übrigen, oder auch nur in den meisten Gemüthern, lebendig verbreitet: so kann er die Ungerechtigkeit im Großen nicht durchsetzen, er findet dazu keine Hülfe, keine willigen Werkzeuge“. (Haller, 1820a: 413) Diese vergleichsweise schon plausiblere, wenn auch bestenfalls etwas naiv erscheinende Vorstellung, kann Zweifler wohl kaum beruhigen (vgl. beispielsweise Ancillon, 1820: 24f.). Als zweites Mittel gegen den Machtmissbrauch sieht Haller den Widerstand, die „erlaubte Selbsthülfe“ vor, die die Erfüllung der Rechtsschuldigkeit erzwingt, „denn durch solchen Zwang fordert man nur das Seinige zurück, man thut niemanden Unrecht, sondern handhabet nur das natürliche oder göttliche Gesez, wozu jeder Mensch nach seinen Kräften befugt, ja sogar verpflichtet ist.“ (Haller, 1820a: 414f.) In diesem Zusammenhang diskutiert Haller erwartungsgemäß das Problem eines Widerstandsrechts nicht nur innerhalb seiner Konzeption und stellt eine vergleichende Betrachtung mit den aus seiner Sicht kritikwürdigen Positionen anderer Denker an. Das dritte natürliche Mittel gegen den Missbrauch der Gewalt ist nach Haller die „Hülf-Anrufung von Seite des Beleidigten“ und darauffolgende Hilfeleistung. Sie sei wie der eigene Widerstand zur Erzwingung des Rechten erlaubt, und ohnehin weit verbreitet, gebe es schließlich kaum einen Menschen, der fremder Hilfe entbehren könne: „Die Hülfe von Schwächeren über die man gebieten kann, heißt *Dienst*, die Hülfe von Gleichen *Freundschaft*, *Bündniß*, *Gefälligkeit*, die Hülfe von Oberen und Mächtigeren *Gerichtsbarkeit* [!].“ (Haller, 1820a: 427f. Hervorhebung im Original.) Jeder Hilfeleistung gehe ein Urteil voraus, welches an die Bewertung der Tatsache und den Vergleich mit dem natürlichen Gesetz gebunden ist. Auch in diesem konkreten Zusammenhang wird das Kriterium des Rechten, auf welches sich solche Gerichtsbarkeit stützt, die Gerechtigkeit nach Haller also äußerst vage bestimmt; aber nicht nur dies – Hallers diesbezügliche Auffassung lässt erkennen, dass er darin alles andere als ein Problem sieht: „Und ist gleich die fremde Hülfeleistung ihrer Natur nach ein ungewisses [...] Sicherheitsmittel: so könnte sie doch unendlich viel nützen [...] wenn insbesondere die gerichtliche

Zuge dessen insgesamt vier Wege, die man beschreiten könne, um „erstens der Ungerechtigkeit in ihrem Entstehen zuvorzukommen, zweytens sie in ihrer Thätigkeit zu hinderen, und endlich, wenn dieses weder durch sich selbst noch durch andere möglich ist, sich der schädlichen Macht zu entziehen.“⁹⁰⁴ Freilich lässt er den Anlass zunächst nicht ungenutzt, um zu betonen, dass Mittel um dies zu erreichen, „in der Natur“ zwar genug seien, er sich aber dennoch verpflichtet sehe,

„sie hier etwas ausführlicher abzuhandeln, um die Freunde gründlicher Wahrheit vor ewiger Besorgniß zu beruhigen, die Menschen, welche Gottes und ihrer selbst vergessen, an die wahren Mittel ihres Heils zu erinnern, und vorzüglich den Irrthum derjenigen zu widerlegen, die da glauben, daß Gerechtigkeit und Sicherheit nur durch *künstliche, menschliche Institute* gehandhabt werden könne und die Natur uns hülflos gelassen habe.“⁹⁰⁵

Gerade der irrigen Anhänglichkeit an „künstliche Associationen, willkührliche Rechtsgenossenschaften, Gewalts-Uebertragungen“ und „Vernunft-Staaten“, wie

Hülfe der Oberen, als derjenigen die am meisten helfen können, nicht durch einen Schwall lästiger, *das wahre Recht erstikender positiver Geseze*, durch allzuviele Formen, Termine und Schreibereyen illusorisch gemacht“ würde (Haller, 1820a: 429. Hervorhebung A.K.). Der Verfasser scheint insofern der verbreiteten frühkonservativen Skepsis bezüglich der Kodifikation des geltenden Rechts beizustimmen, vgl. dazu auch: Haller, 1820a: 194 (Fn. 162); ferner dazu: Hegel, 2013: 404 (Fn. zu § 258). Als viertes und letztes Mittel gegen den Machtmissbrauch gilt Haller schließlich die „Flucht oder die Trennung“, also die Auswanderung, wie dasselbe zumeist bezeichnet wird. Auch das ist freilich ein eher schwaches Mittel gegen das Übel, behebt es doch die eigentliche Ursache desselben nicht, wenn auch Haller mit diesem dem Einzelnen ein Recht zugesteht, welches auch so mancher Vertreter der aufklärerischen Tradition einräumen will. Mangels einer Konzeption allgemeinverpflichtenden, positiven Rechts in Hallers Doktrin lässt sich jedoch die juristische Seite dieses Rechts kaum ausloten und ganz entsprechend versteht er dasselbe auch mehr im Sinne einer faktischen Möglichkeit jedes Einzelnen, welche dieser aus Klugheit in Erwägung ziehen sollte, statt eines formalen Rechts, welches einem Untertan zustünde: „So schützen wir uns gegen den Frost, den Sturm, das Feuer, gegen alle sogenannten Uebel oder höhere Potenzen der Natur, nicht indem wir über sie herrschen, sondern indem wir ihre Geseze befolgen, sie zu unserem Vortheil benutzen, oder ihrer Macht ausweichen, uns ihrer Herrschaft entziehen. Eben so ist auch jede schädliche Gewalt der Menschen nothwendig in ihrem Wirkungskreise beschränkt;“ (Haller, 1820a: 430).

904 Haller, 1820a: 411.

905 Haller, 1820a: 411. Hervorhebung A.K.

Haller sich ausdrückt, ist auch an dieser vorgerückten Stelle seiner Schrift also immer noch zu wehren.

Das folgende 16. Kapitel hingegen klärt vorrangig mittels präzisierender Wiederholungen eine wichtige Grundfrage des gesamten Ordnungsdenkens, die bei seiner Behandlung des Machtgesetzes nur im Überblick behandelt worden war: diejenige nämlich nach der Stellung des *Staates* innerhalb Hallers politischen Denkens. Wie weiter oben bereits erwähnt, lässt der Verfasser diesen Gesichtspunkt im Laufe der Darlegung seiner eigenen „Doktrin“ zunächst weitestgehend fallen, während sich seine Kritik des aufklärerisch-frühliberalen Denkens vorrangig auf deren Staatsbegründung und ihre Prämissen richtet, was zur Folge hat, dass bei ihm letztendlich vorwiegend von Herrschaft und Sozialem die Rede ist, die engere Frage des Wesens des Staates, von seiner wiederkehrenden Ankündigung seiner „entgegengesetzten“ Staatsidee einmal abgesehen, aber lange Zeit kaum thematisiert wird. Wie er schließlich zu verstehen gibt, ist ihm die Brisanz derselben dennoch bewusst:

„Leicht dürfte diese Frage die wichtigste in der ganzen Wissenschaft [!] seyn; denn am Ende hängt alles davon ab, ob man die Staaten als willkürlich geschaffene, künstliche, in Ursprung und Zweck von allen andern verschiedene Gesellschaften, oder nur als die *höchste Gradation dieser letzteren* betrachte, die sich von ihnen nur wie das Große vom Kleinen [...] unterscheidet.“⁹⁰⁶

Der Irrtum gerade in diesem Punkt, so suggeriert Haller, verschuldete die „schmerzliche Buße“ der Revolutionsepoche. Über die Herrschaft in empirisch-praktischem Sinne, also in ihrer historisch auftretenden Form, der staatlichen Herrschaft, und auch über ihre – jedenfalls für Hallers Erfahrungswelt – üblichen „Vertreter“, Könige und Fürsten beispielsweise, das heißt die monarchische Obrigkeit als solche, hat sich die „Restauration“ bei der Erläuterung ihrer eigenen politischen Lehre erstaunlicherweise bis zu diesem Zeitpunkt großzügig ausgeschwiegen.

Auf den ersten Blick ist das Phänomen der Herrschaft im Laufe der Abhandlung von Haller stattdessen – seinen politischen Absichten wohlgemerkt ganz entgegengesetzt – „von unten“ aufgebaut und hergeleitet worden, vom einzelnen Menschen und seinen „Verstrickungen“ in gesellige Verhältnisse her.⁹⁰⁷ Dennoch stellte sich mit der Vollendung dieser Herleitung in den „Naturgesetzen“ des menschlichen Gemeinschaftslebens freilich die Frage nach dem Verhältnis dieser Theorie zur vom Verfasser vielbeschworenen politischen Wirklichkeit oder zumindest zu den verbreiteten Formen der Welt politischer Institutionen. Die Stellung der Monarchen

906 Haller, 1820a: 445. Hervorhebung A.K.

907 Dass dieser Umstand keinesfalls ein zufälliger ist, wurde weiter oben anhand Hallers „methodischen Partikularismus“ gezeigt.

etwa behandelt der Verfasser an dieser Stelle des Werks unter dem Gesichtspunkt des Unterschieds „zwischen den Staaten und andern geselligen Verhältnissen“, wie es der Kapiteltitel ankündigt.⁹⁰⁸ Wie Haller bereits vorgeschickt hatte, beruhe jener Unterschied letztendlich lediglich darauf, dass der „Fürst“ oder gegebenenfalls der König, also der Inhaber der „höchsten Gewalt“, dem jeweils mächtigsten Protagonisten in jenem „Spiel“ der Mächtigen, gegen und übereinander hinweg, entspreche, als welches er den natürlich-geselligen Verband der Naturordnung konzipiert:

„So viel läßt sich schon durch die bloße Vernunft erkennen, daß [...] nothwendig in jedem solchen Verband bald früher bald später einer der *Oberste* und *Freyste* seyn muß, weil sich keine unendliche Stufenfolge, kein progressus in infinitum denken läßt.“⁹⁰⁹

„Staat“ ist in diesem Blickwinkel mehr ein Sammelbegriff für die umfassende Gesamtheit, eben den Verband aller unter den Menschen vorhandener geselliger Verhältnisse in ihrer einzelnen und insgesamt mannigfaltigen Aufeinanderfolge, soweit diese, an Zahl mit zunehmender Macht abnehmend, schließlich durch einen obersten Mächtigen „gekrönt“ werden, der selbst wiederum niemanden „außer Gott“ über sich hat und insofern ein wahrhaft „Freier“ ist.⁹¹⁰ Dies bedeutet letztendlich, dass ein *grundsätzlicher*, wesentlicher Unterschied zwischen Staaten und anderen „geselligen Verhältnissen“ nicht angegeben werden kann:⁹¹¹ Dasjenige, was man

908 Vgl. Haller, 1820a: 444.

909 Haller, 1820a: 446. Hervorhebung im Original.

910 Von der Annahme der schlichten Notwendigkeit eines Obersten ausgehend heißt es im Wortlaut: „Diese Verkettung und Unter-Ordnung der menschlichen Verhältnisse, [...] muß jedoch bey irgend einem ganz Freyen aufhören, der weiter niemanden dient, außer Gott keinen Oberen mehr über sich hat; und siehe, da wo sich dieser *Freye* findet, da ist das Verband geschlossen und *gekrönt*, der *Staat* (das selbstständige Wesen) vollendet, der *Fürst*, die *höchste Gewalt* nicht durch fremden Auftrag, sondern von der Natur selbst gegeben.“ (Haller, 1820a: 448. Hervorhebung im Original.) Eine höchste Gewalt hat bzw. ist ein Monarch in Hallers Augen also, um das Bild weiter zu zeichnen, allenfalls insofern er die im Gesellschaftsbau höchste und letzte einer *Vielzahl* von ungleichen Gewalten besitzt, aber nicht *allein* deshalb, weil die ihm innewohnende Gewalt die größte ist: nicht nur die Art und das Ausmaß der Gewalt zeichnen den „Souverän“ aus, sondern dass er niemanden mehr über sich hat. Allein im Rahmen der vertragstheoretischen Entwürfe des aufklärerischen politischen Denkens, in denen die Glieder der Gesellschaft als potenziell Gleiche konzipiert sind, ist die an einer Stelle monopolisierte Staatsgewalt (in ihrem Besitz oder ihrer Ausübung) also ein echtes Alteinstellungsmerkmal.

911 Vgl. Haller, 1820a: 449f.

„Staat“ nenne, ist ein „abgeschlossener Verband“ oder ein „geschlossener Menschenverein“⁹¹² (!), dessen Spitze Unabhängigkeit genießt, wodurch in Hallers Augen das Ganze wiederum ein „Selbstständiges“ und wohl Autarkes ist,⁹¹³ während es allen anderen geselligen Verbänden zwar an Unabhängigkeit mangeln mag, sie ansonsten aber von wesentlich gleicher Beschaffenheit wie die Staaten und in der Regel auch „Teile“ von Staaten sind.⁹¹⁴

Was anhand seiner Ausführungen zum Machtgesetz und dessen strukturierender Wirkung in der Naturordnung bereits auseinandergesetzt wurde, nämlich, dass dieses „System“ der Gesellschaftsordnung gar keinen auf Dauer gestellten, allgemeinen, das heißt umgreifenden Rahmen, wie ihn eine öffentlich-rechtlich verfasste Staatsgewalt darstellen würde, hervorbringen kann, liegt hier abermals auf der Hand.⁹¹⁵ Begründet ist dies im meist implizit bleibenden „System“-Charakter der Hallerschen Naturordnung, welche ein insgesamt stets im Wandel begriffenes Ganzes darstellen soll, dessen konkrete Teile wechseln und das selbst und in seinen Strukturen aber unveränderlich ist.⁹¹⁶

Die brisanten Konsequenzen dieser Auffassung, die Auflösung des neuzeitlichen Staatsbegriffs, haben einige von Hallers Interpreten helllichtig skizziert: „Das ist eine harte und gefährliche Lehre, gefährlicher als irgend eine, die aus dem Munde eines französischen oder deutschen Jakobiners gekommen“,⁹¹⁷ urteilt Wilhelm Traugott Krug mit Blick auf die „positivistischen“ Implikationen seines Herrschaftsbegriffs und auch Christfried Albert Thilo bemerkt die wohl unfreiwillige Offenheit Hallers gegenüber seinen erkorenen Widersachern: „Einen bessern Advok-

912 Haller, 1820a: 356. Zweifelsohne liegen die möglichen demokratischen Assoziationen, die eine solche Rede von einem „Menschenverein“ hervorrufen mag, nicht in der Absicht des Verfassers.

913 Vgl. Haller, 1820a: 463.

914 Die hier möglicherweise auftretende Anschlussfrage, ob oder inwiefern es nach dieser Lesart „gesellige Verbände“ geben könnte, die weder Teil von „Staaten“ sind, noch Unabhängigkeit erlang(t)en, lässt Haller offen; es liegt aber nahe, dass er in dieser Hinsicht jegliche bestehende „gesellige Verbindung“ unter eine ihr höhere subsumiert, da nahezu jeder jemanden habe, von dem er abhängt, bis hin zu diesen Wenigen, bei denen das nicht der Fall ist und die in diesem Sinne „frei“ sind.

915 Weiter oben wurde hinlänglich ausgeführt, dass dies aller Wahrscheinlichkeit nach auch nicht der Fall sein *soll*.

916 Vgl. Haller, 1820a: 353 und 387, wo Haller vom „beständigen Wechsel aller Dinge“ als dem „gewöhnlichen Lauf der Natur“ spricht und damit durchaus gesellschaftliche Prozesse beschreiben will. Vgl. dazu ferner die obigen Überlegungen zu seinem Naturbegriff.

917 Krug, 1817: 75.

caten kann sich die revolutionäre Lehre offenbar nicht wünschen, als diesen ihren Gegner!“⁹¹⁸ Georg Jellinek sah schließlich mit einer Machtlehre wie der Hallerschen den Staat nur folgerichtig keineswegs gerechtfertigt, sondern ganz im Gegenteil letztendlich vernichtet.⁹¹⁹

Eine Grenze finden dieserart Kritiken freilich darin, dass Haller diese Implikationen seiner Lehre teilweise selbst einräumte, sie zugleich jedoch, wie weiter oben angemerkt, gerade als Ausweis ihrer Stimmigkeit mit Geschichte und Erfahrung deutete.⁹²⁰ Friedrich Meinecke will in dieser Problematik auch einen mittelbaren Grund für Hallers oben als deistisch bzw. „äußerlich“ charakterisierten Gottesbezug erkennen, da ihn die Prämissen seines Herrschaftsbegriffs viel weiter getragen hätten, als ihm lieb gewesen sei,

„denn sein praktisches Ziel war ja, die Macht der revolutionären Gewalten zu bekämpfen und die Macht des alten Patrimonialstaates zu rechtfertigen und wiederherzustellen. Deswegen brauchte er den lieben Gott nicht nur, um die Macht an sich zu sanktionieren, sondern auch, um ihrem Laufe die nöthigen Hemmschuhe anzulegen, damit er eben da innehalte, wo das Mittelalter stehen geblieben war.“⁹²¹

Die folgenden Kapitel 17 bis 21 der Schrift widmen sich der weiteren Ausdifferenzierung des hier vorgelegten Staatsbegriffs mit seinen Elementen, zunächst, im 17. Kapitel, hinsichtlich der für Haller fraglichen Lehre von den Staatszwecken.⁹²² Dieselbe muss er freilich ablehnen, insofern sie ihm als mit seiner (wenn auch speziellen) Ansicht von der Natürlichkeit der Herrschaft nicht vereinbar erscheint: die Staaten haben für ihn also keinerlei gemeinsamen oder allgemeinen Zweck,⁹²³ was sich allein schon aus seiner Ablehnung einer auf einen solchen Zweck gegründeten allgemeinen Gewalt ergibt.

918 Thilo, 1861: 264.

919 Vgl. Jellinek, 1960: 195ff. Vgl. auch die unter anderem an Jellinek anknüpfende Kritik bei Hagemann, 1931: 28f.

920 Vgl. Haller, 1820a: 261.

921 Meinecke, 1922: 225.

922 Vgl. Haller, 1820a: 463-472.

923 „Die Wahrheit aber ist, daß die Staaten, als solche, eigentlich gar keinen oder doch *keinen gemeinschaftlichen Zweck* haben, eben weil sie von den übrigen natürlich-geselligen Verhältnissen nur dem Grade nach verschieden sind.“ (Haller, 1820a: 470. Hervorhebung A.K.) Hierin spiegelt sich die generelle Verneinung der Existenz oder der Berechtigung allgemeiner Zwecke oder zumindest der Relevanz kollektiv zu lösender Probleme im politischen Denken Hallers wider.

Im 18. Kapitel legt Haller seinen Begriff des Fürsten sowie insbesondere seinen bisher mehrmals nur angedeuteten Begriff der Republik bzw. der „Communität“ dar, welche als seltener, aber dennoch regelmäßig auftretender Typus der gemeinschaftlichen Machtherrschaft durch einander Gleiche eingeführt wurde.⁹²⁴ Im Wesentlichen werden diese Begrifflichkeiten abermals durch präzisierende Wiederholungen erläutert, während die grundsätzliche Frage dabei offen bleibt, wie die Republik, als Verbindung oder „Corporation“ begüterter, mächtiger Einzelner, in ihrer Eigenheit überhaupt zu Stande kommen mag, sofern „öffentliches Recht“ dabei keinerlei Rolle spielen dürfte.⁹²⁵ Haller schwebt hier andeutungsweise eine Übereinkunft auf privatrechtlicher Grundlage vor, doch wird dies im Initialband der „Restauration“ nicht weiter ausgeführt.⁹²⁶ Ferner ist überhaupt ersichtlich, dass die Republik in ihrer Beschaffenheit und ihrem Wesen in gewisser Weise von der Fürstentherrschaft her definiert wird.⁹²⁷

Das 19. Kapitel dient der genaueren Betrachtung des Kriteriums der Unabhängigkeit als eines „höchsten Glücksguts“,⁹²⁸ welches im Zentrum seines Staatsbegriffs steht und die vorliegende Untersuchung im entsprechenden Zusammenhang eingehender beschäftigt hat.⁹²⁹ Im 20. Kapitel schließlich nimmt Haller eine „Allgemeine Eintheilung der Staaten“ vor,⁹³⁰ im Zuge welcher er die abschließende Dif-

924 „Wenn hinwieder eine Gesellschaft oder eine Corporation von Menschen, welchen Zwek sie auch habe [...], sich bis zu jener gänzlichen Freyheit emporzuschwingen vermag: so wird sie sofort unter die Reihe der Staaten gezählt, eine Republik genannt, und so sind die Republiken wieder nichts anders als mächtige, begüterte, unabhängige Communitäten“. (Haller, 1820a: 474)

925 Leider bleibt die Frage an dieser Stelle offen, inwiefern es für Haller der gemeinsame Zweck einer Korporation sein *kann*, welcher ihre Mitglieder zur Begründung derselben zusammenführt und der auch das Dasein der „Communität“ bedingt, vgl. Haller, 1820a: 474. Auf welche Art jedoch ein solcher Zweck den Zusammenhalt *auf Dauer gestellt* gewährleisten soll, so wie es rechtliche Verbindlichkeiten etwa leisten können, wird im vorliegenden Kapitel des Initialbands nicht weiter erläutert, vgl. hierzu stattdessen Haller, 1825: 26ff.

926 Diese Thematik behandelt erst der sechste Band der „Restauration“, vgl. Haller, 1825: 9ff.

927 Allein insofern, als dass es dieselben Kriterien und Grundbegriffe sind, „Mächtigkeit“ und Unabhängigkeit, die den Gliedern einer solchen ihre gemeinsame „Staatlichkeit“ verleihen, wobei ihre Verbundenheit untereinander geradezu nebensächlich erscheint.

928 Vgl. Haller, 1820a: 482-493.

929 Im zweiten Band der „Restauration“ kommt die Souveränität als „höchstes Glücksgut“ abermals ausführlich zur Sprache, vgl. Haller, 1820c: 64ff.

930 Vgl. Haller, 1820a: 494-502.

ferenzierbarkeit aller Staaten in Fürstentümer und Republiken aufzeigt und sein diesbezügliches Verständnis zu den Begriffen tradierter Staatsformlehren ins Verhältnis setzt. Inhaltlich daran anschließend trägt das 21. Kapitel die weiterführende Frage an sein Staatsdenken heran, „welche Verfassung, die monarchische oder die republikanische, die bessere sey?“⁹³¹ und beantwortet dieselbe unter abermaligem Hinweis auf die Hauptthesen seiner „Doktrin“: In deren Lichte nämlich fiele letztendlich „jene berüchtigte Frage ganz hinweg, oder doch zu einer elenden unnützen Spitzfindigkeit herab.“⁹³² Er resümiert dazu auf einer der letzten inhaltlichen Seiten des Initialbands der „Restauration der Staatswissenschaft“:

„Denn sobald die Herrschaft an sich rechtmäßig ist, und, wie wir bewiesen haben, nicht auf delegirten sondern auf eigenen Rechten beruht: so haben die Unterthanen über die Natur derselben, ob sie aus einem oder aus mehreren bestehe, *nichts zu entscheiden*, sondern sie sollen die Rechte desjenigen ehren dem sie gebühren. Hier entsteht durch die Umstände ein Fürstenthum, ein unabhängiger Einzelherr, dort eine Republik, eine unabhängige Corporation. Beyde können in dem Ursprung und in der Ausübung ihrer Macht rechtmäßig seyn.“⁹³³

Angesichts dieser bündig und klar gefassten, im Ton etwas triumphierenden Feststellung der inhaltlichen Pointe von Hallers „Doktrin“ liegt abermals auf der Hand, dass dieses politische Ergebnis die gesamte Lehre bei ihrer Konzeption nicht geringfügig motiviert hat.

Das 22. Kapitel liefert schlussendlich eine knappe Zusammenfassung der Resultate der Schrift, „welche das sogenannt spekulative pseudophilosophische Staats-System vollends vernichten, und zugleich die Grund-Regeln des entgegengesetzten wahrhaft *natürlichen Staatsrechts* in sich fassen,“⁹³⁴ das Haller in den Folgebänden aus diesen Grundsätzen zu entwickeln gedenkt. Zugleich soll damit der große Bogen geschlossen sein von der Aufstellung einer eigenen Konzeption politischer Wissenschaft, der „allgemeinen Staatenkunde“, über die Skizzierung ihrer Ergebnisse und insbesondere ihrer Konsequenzen, in Form der entgegengesetzten „Doktrin“ Hallers, hin auf neue konkrete Rechtsgrundsätze, die als Richtmaß aller Staatlichkeit dienen können.

931 Haller, 1820a: 503.

932 Haller, 1820a: 504.

933 Haller, 1820a: 508. Hervorhebung A.K.

934 Haller, 1820a: 510. Hervorhebung A.K.

5 Polemik und politische Wissenschaft: Resümee

Hallers „Restauration“ ist eine Polemik. Diese Vorannahme leitete den Untersuchungsgang von Anfang an, konnte jedoch in dieser Form als ein Vorurteil oder gar als Grundsatz einer Gegenpolemik nicht stehengelassen werden, insofern allein anhand dieser „äußerlichen“ Feststellung, seinem offenkundigen Gebaren folgend, noch nichts darüber gesagt sein würde, inwiefern und mit Blick auf welchen Widerpart bzw. Adressaten und welche Positionen der Verfasser polemisiert. Zwar liegen bezüglich dieser Fragen weitere Vorannahmen auf der Hand – ist das Vorliegen von Hallers konterrevolutionärer Gesinnung doch keine Frage der Interpretation –, allerdings konnten diese eine eingehende Erarbeitung der polemischen Wendungen und Kontexte aus dem Inhalt der Argumentation nicht ersetzen. Entsprechend wurde zu Beginn dieser Studie auch die Frage aufgeworfen, auf welche Weise Haller die Polemik als Mittel oder als Bestandteil einer politischen und wissenschaftlichen Auseinandersetzung zu nutzen gedenkt, da er zweifellos den Anspruch erhebt, nicht bloß eine schlichte, gar persönliche Auseinandersetzung mit ihm vielleicht bekannten Widersachern zu führen, sondern er seine „Restauration“ als einen grundsätzlichen, in seinen Begriffen „staatsrechtlichen“, also politiktheoretischen Grundsatzentwurf verstanden wissen will. Um der doppelten Aufgabenstellung der Untersuchung, der Gewinnung des für sie benötigten analytischen Polemikbegriffs auf der einen und einer eingehenden Polemikanalyse der Schrift Hallers auf der anderen Seite, nachgehen zu können, waren eingehende methodologische Vorüberlegungen unverzichtbar, ohne die die Einordnung der Schrift als einer Polemik nicht den Anspruch erheben konnte, das Niveau bloßer Gegenpolemik nachvollziehbar zu verlassen.

Indem Haller sich gleich mehrfach zum polemischen Charakter der Anlage seiner Schrift bekennt, stellt er die Rekonstruktion nicht nur ihrer wissenschaftlichen Vorgehensweise, sondern vor allem auch ihrer politischen Ziele selbst vor die Frage, inwiefern jene sozusagen als „Kampfschrift“ zu interpretieren ist und in welchem Ausmaß sich dieser mutmaßlich polemische Charakter in der Argumentation der Schrift niederschlägt. Als ein erstes Resultat der in diesem Rahmen zunächst

angestellten begriffsgeschichtlichen Untersuchung ergab sich, dass es offenbar ein zu Hallers Zeit gemeinhin negativ konnotiertes Verständnis von Polemik ist, zu welchem er sich freimütig bekennt. Während er einstweilen kaum den Eindruck erweckt, dass ihm viel am aufklärerischen Ideal sachlicher Auseinandersetzung liegt, scheint er, aus seiner Perspektive der Abwehr von „Lüge“ und „Unwahrheit“ heraus, dennoch keine Vorbehalte zu haben, die Polemik in jenem Sinne als „Grenzwächterin“ der Wissenschaft zu verstehen.

Im Gesamtergebnis der metapolemischen Überlegungen des Methodenkapitels der vorliegenden Studie konnte das geforderte begriffliche und sachliche Instrumentarium für eine Untersuchung der „Restauration“ auf eine polemische Anlage hin mit dem dabei schließlich konkretisierten analytischen Polemikbegriff gewonnen werden. Derselbe reicht in seinem Erklärungsanspruch grundsätzlich über bloß alltagssprachliche oder metaphorische Begriffsverwendungen hinaus: Stattdessen wurde die Aufstellung desselben von dem konkreten Erkenntnisinteresse geleitet, eine – wie im vorliegenden Fall – monologische, insofern „traktatförmige“ Darstellung oder Abhandlung eines Sachverhalts als polemische Positionierung (oder ausführliche Darlegung einer solchen) auszuweisen, indem gezeigt wird, dass diese eine inhaltliche Zielsetzung verfolgt, die im Ergebnis *nicht* offen zu einer bestimmten Auffassung zu überzeugen, sondern zu einer solchen zu *überreden* versucht (was freilich unter dem Schleier des vorgeblichen Überzeugens von statten gehen muss).¹ Um diesen Nachweis zu erbringen, war bei der Anwendung darzulegen, inwiefern ein solches Vorgehen dem kombinierten Konzept des erarbeiteten Polemikbegriffs entspricht oder anhand dessen hinsichtlich seines polemischen Gehalts plausibilisiert werden kann.

Die wichtigste forschungspraktische Einsicht im Hinblick auf die Anwendung desselben war letztlich, dass eine Polemikanalyse vorrangig eine *inhaltliche* Untersuchung, das heißt eine Auseinandersetzung mit dem Sachgehalt der polemischen Rede, sein muss, anhand welcher gegebenenfalls das Zutreffen oder das Vorliegen der mit dem Polemikbegriff angesetzten Strukturmerkmale und Kriterien sowie der damit verbundenen kontextualisierten Aussage- und Beeinflussungsabsichten am Untersuchungsmaterial aufgezeigt wird, insbesondere was die so genannten „diskurs-dramaturgischen“ Aussagen anbelangt.²

-
- 1 Den hier gebrauchten Begriffen des Überzeugens und des Überredens liegt das diesbezügliche Konzept von Wolfgang Kuhlmann (1992b) zu Grunde.
 - 2 Die polemische Überredung findet in praktischer Hinsicht vorrangig unter Zuhilfenahme „diskurs-dramaturgischer“ Aussagen statt, welche dem charakteristischen Bestreben des Polemikers dienen, auf Seiten seines Publikums eine jede inhaltliche – von seinen Positionen potenziell abweichende – Auseinandersetzung zu beenden und das entsprechende Klärungsbedürfnis auszuräumen, ohne dasselbe gegebenenfalls tatsächlich zu stillen.

Dieser Fokus auf die Inhalte ergab sich daraus, dass es hauptsächlich das „polemische Thema“ und dessen kontextuelle Behandlung ist, das heißt die inhaltliche Ebene der Polemik samt ihren Kontexten, aus welchen heraus dieselbe ihre wesentliche Wirkung erzielt. Die in der vorliegenden Untersuchung gebrauchten und konzeptionell weiterentwickelten „Elemente“ des Polemikbegriffs (polemisches Subjekt, Objekt, Instanz und Thema),³ sollten sich im Zuge dessen konkreter Anwendung und am empirischen Untersuchungsgegenstand allesamt aus dem Thema der Polemik, ihrem Inhalt, rekonstruieren und in ihrem jeweiligen Stellenwert für das Ergebnis der Analyse gewinnen lassen.

Im Zentrum der anhand des analytischen Polemikbegriffs nachzuweisenden Aussage- und Beeinflussungsabsichten steht das Konzept der polemischen Rede als einer bestimmten Form der Überredung (in Abgrenzung zur Überzeugung), welche darin besteht, dass der Überredenwollende, der Polemiker, die Anschauungen und Neigungen seiner Leserschaft (bzw. der polemischen Instanz) im Rahmen seiner Ausführungen *nicht* mit der expliziten Absicht thematisiert, diese zu ändern, sondern seine Leser stattdessen in denselben manipuliert: Dies tut er, indem er nicht etwa versucht, ihre inhaltlichen Auffassungen durch Argumente direkt zu untermauern oder zu kritisieren (wie es beim Überzeugen in einem vollgültigen Diskurs der Fall wäre), sondern indem er an diese argumentativ anknüpft, das heißt beispielsweise verbreitete Vorstellungen aufgreift, um die diesbezüglichen Auffassungen der Leserschaft in der Folge möglichst unbemerkt in seinem eigenen Interesse zu lenken und zu kanalisieren.

Diese besondere Haltung den Neigungen und Auffassungen der Leserschaft gegenüber ist charakteristisch für die Motivationslage der Überredung, da ihr grundsätzlich nicht an der Autonomie ihres Adressaten gelegen ist. Die tatsächliche Vermeidung eines Diskurses zwischen Polemiker und Lesern (also eines „gleichberechtigten“ und aufrichtig geführten Austauschs von Argumenten), als wichtigste Bedingung des erfolgreichen Überredens, beginnt bereits damit, dass der Polemiker versucht, mittels inhaltlicher Argumentation das „Gesichtsfeld“ seiner Adressaten einzuschränken, also deren individuelle oder lokale Themen- und Problemwahrnehmung zu beeinflussen, ohne sie dessen gewahr werden zu lassen. Konkret wird diese Manipulation bewerkstelligt durch die Vermittlung eines manipulierten bzw. manipulativen „Bildes“ oder einer gezielt verändernden Auffassung vom Stand des scheinbaren Diskurses, als welcher die polemische Rede sich dennoch stets gerieren muss. Vermittels dieses „Bildes“ versucht der Polemiker das eigentliche Thema der Polemik (das *als solches* den Lesern nicht bewusst ist) in seinem Sinne zu besetzen.

3 Die Begriffe des „polemischen Subjekts“ und „polemischen Objekts“ sowie die weitere im Folgenden verwendete formale Terminologie zur Beschreibung polemischer Verhältnisse wurden von Jürgen Stenzel (1986) übernommen.

Im Hinblick auf diesen „Pseudo-Diskurs“ und die inhaltliche Abhandlung in dieser Rede wird dabei der Eindruck vermittelt, dass deren Ergebnis bereits feststehe, dass der Diskurs beendet und seine Ausgangsfragen entschieden seien.

Im weiteren Verlauf der Studie war die mutmaßliche Polemik bei der ideengeschichtlichen und metapolemischen Untersuchung des Argumentationsgangs der „Restauration der Staatswissenschaft“ in dessen Anlage als einem komplexen Ganzen festzumachen, also sowohl an seiner Gesamtanlage und deren Beschaffenheit, als auch an einzelnen inhaltlichen Aspekten und deren Ausrichtung aufzuzeigen. Der Gang der Argumentation, in welchem inhaltliche Darlegungen und richtungsweisende Aussagen einander ergänzen, welche in ihrem Zusammenwirken die „Wegmarken“ einer vom Autor zurechtgelegten Dramaturgie der Abhandlung bilden,⁴ ließ sich als solcher ausgebreitet wiedergeben und interpretieren. Durch dieses Vorgehen konnte die polemische Anlage Abschnitt für Abschnitt des Werks erhellt und nachgezeichnet werden, wobei der Aufbau der Schrift in seiner ursprünglichen Gestaltung durch ihren Verfasser näherungsweise erhalten blieb.

Nach diesem Muster wurde der Argumentationsgang des Initialbandes der „Restauration“ im Laufe des ausgedehnten 4. Punkts der Studie in Gänze und in detail hinsichtlich seines für die vorliegende Untersuchung relevanten Kernbereichs, der Kapitel 7 bis 14, nachgezeichnet. Anknüpfend an die Vorrede, mit welcher der dualistische Aufbau des Argumentationsgangs in einer Gegenübersetzung zweier einfacher Thesen, die einander ausschließen, bereits vorgelegt wurde, ließ sich die *äußere Dramaturgie* der Schrift in Form zweier größerer Sinnabschnitte wiedergeben: An diesen entlang gliedert sie sich, im Beispiel dem Grundriss eines „Gedankengebäudes“ gleich gedacht, in eine so genannte linke Seite, auf der Hallers Kritik des bzw. Polemik gegen das aufklärerisch-frühliberale(n) Denken(s) eingeführt und zugespitzt wird, sowie in eine rechte Seite, auf welcher die Kritik abgeschlossen und insbesondere in der Aufstellung seiner besseren, „entgegengesetzten Doktrin“ und ihren Prinzipien vollendet wird. Wie gezeigt wurde, beruht die Anlage des Werks insgesamt auf dieser Zweiteilung, in deren Rahmen die aufklärerisch-frühliberale Konzeption des Staates und der Herrschaft letztendlich als fehlerhaft und abwegig – in ihrem Kern als auf einem „Proton pseudos“ beruhend – erkannt und die letztlich konterrevolutionäre, auf dem Machtgesetz beruhende „Doktrin“

4 Der Begriff der Dramaturgie erschien für die vorliegende Untersuchung insofern als geeignet, da der zu untersuchenden Schrift eine als „dramatisch“ charakterisierbare, also mit mutmaßlich „dramaturgischer“ Absicht konzipierte Anlage im argumentativen Aufbau zu Grunde liegt: der inhaltlichen Auseinandersetzung wurde vom Autor eine „Geschehensstruktur“ aufgeprägt, die den Inhalt „dramatisiert“ – einer Geschehnisfolge gleich arrangiert – und seiner Vermittlung damit eine besondere Triebkraft verleiht.

bzw. Naturordnung Hallers hingegen als richtig und „heilsam“, gar der Natur entsprechend, eingeführt wird.

Nachdem im ersten Kapitel der „Restauration“ eine knappe Exposition der Ausgangsthese des Werks von der „allgemeinen Existenz“ der Staaten stattfindet, in deren Rahmen Haller ausgehend von der Beobachtung, dass die Menschen „überall und zu allen Zeiten in geselligen Verhältnissen und wechselseitigen Verknüpfungen von Freyen und Dienstbaren, Herrschenden und Untergebenen angetroffen [werden]“, ⁵ aus derselben zugleich die überzeitliche Notwendigkeit der Herrschaft vorweg ableiten will, liefert er im zweiten Kapitel einen methodischen Einstieg in seine Staatswissenschaft – die neue politische Wissenschaft, die Haller auf jene Thesen begründet zu haben beansprucht. Allem prophetischen und religiösen Pathos zum Trotz ist dies eine Wissenschaft vom Staat und seinen Grundlagen, die er dabei entwickelt haben will.⁶

Als ein wichtiger Befund der ersten Auseinandersetzung mit Hallers methodischen Vorannahmen wurde festgestellt, dass Wissenschaft und im Besonderen die politische Wissenschaft bei ihm als ausdrücklich anwendungsorientiert gedacht werden: Indem es als notwendig (oder zumindest erstrebenswert) eingeschätzt wird, dass sich die Wissenschaft „im Einklang“ mit der von ihm angesetzten gesellschaftlichen Wirklichkeit befindet, ergibt sich, dass sie in Hallers Verständnis von der Leistung politischer Wissenschaft ihren Zweck verfehlen würde, könnten ihre Aussagen nicht an der Erfahrung überprüft werden. „Ist die Theorie *wahr*,“ heißt es entsprechend, „so muß sie auch angewendet werden können, ist sie aber falsch und bringt nur schlechte Folgen hervor: so muß etwas anderes wahr seyn.“⁷ Die schädlichen Wirkungen der Revolution sind es folglich, die die „Unwahrheit“ und Falschheit ihrer politischen Grundsätze und damit die Fehlerhaftigkeit von deren wissenschaftlichen Grundlagen schon vorläufig bezeugten. Damit verbleibt Haller letztendlich auf derjenigen Ebene, die er durch das Problem selbst vorgegeben sieht, geht dessen Lösung aber zur bisher angeblich nicht in Betracht gezogenen Seite hin an: Wo es nur Unheil zur Folge gehabt hatte, zu versuchen, die Natur bzw. die gesellschaftlichen Verhältnisse einer Theorie anzupassen – was man in der Revolution erprobt habe –, bleibt nur zu versuchen, die politische Theorie oder die Wissenschaft an der Natur der Gesellschaft auszurichten.

Die zentrale Frage aber, die in Folge der Beschäftigung mit Hallers Methodik zu beantworten war, ist diejenige, welche Funktion dieselbe im Hinblick auf seine Aussageabsicht erfüllt. Ferner war dabei zu fragen, wie dieselbe sich vor seinem geistesgeschichtlichen Hintergrund einordnen lässt, etwa anhand der Frage, wel-

5 Haller, 1820a: 3. Hervorhebung im Original.

6 Vgl. Haller, 1820a: 8.

7 Haller, 1820a: IX. Hervorhebung A.K.

chen Stellenwert die Vernunftkenntnis darin einnimmt. Mit Blick auf die weitere Untersuchung war im Folgenden zu zeigen, wie sich sein methodischer Anspruch und seine tatsächliche Argumentations- und Vorgehensweise zueinander verhalten, was vor allem bedeutet, das Verhältnis von Methodik und Polemik zu resümieren.

Mit der Arbeitsweise seiner „Staatenkunde“ stellt Haller im zweiten Kapitel seiner Schrift mindestens zwei Anforderungen an die Leistung einer politischen Wissenschaft: Sie müsse erstens auf einer „Staatsidee“ basieren, auf die durch Verstandesgebrauch geschlossen wurde und die einen Maßstab für die damit zu untersuchenden Herrschaftsverhältnisse zur Verfügung stellen kann; zweitens müssen sich alle ihre Schlüsse, Urteile oder Ergebnisse an der Erfahrung und der Geschichte als „Prüfsteine“ dieser Erkenntnis bestätigen lassen, damit sie verlässlich sind. Die „oberste Idee“ stehe also in einem mehr oder weniger direkten Abstraktionsverhältnis zur gesellschaftlichen Wirklichkeit, sofern sie dem Kriterium der Erfahrungsadäquanz gerecht wird, und bildet in methodischer und politischer Hinsicht den Mittelpunkt des ganzen Konzepts einer Staatswissenschaft.

Der zunächst vage bleibende Inhalt dieser Staatsidee wird durch seine wiederholt bekannte Auffassung umrissen, dass die Staaten „eben so gut von oben herab als von unten herauf, und dennoch *durchaus rechtmäßig*“⁸ haben gebildet werden können. Die weitere Bedeutung dieser These liegt letztlich darin, die als hochproblematisch betrachteten Implikationen ihres Gegenstücks zu verhüten und den Staat als ein Natürliches zu erkennen, so „daß in unsern geselligen Verhältnissen und Verpflichtungen alles Erzeugniß der Natur, einfache Ordnung Gottes sey“,⁹ wie Haller es ausdrückt. Besagtes Gegenstück findet er in der Beobachtung, dass die ganze Revolution mit allen ihren Erscheinungen und Folgen eine Wirkung lediglich eines falschen Grundprinzips gewesen wäre, des „Radikal-Irrthums“, dass die Staatsgewalt eine vereinbarte und übertragene, delegierte Gewalt sei, was zersetzend auf jede Auffassung „natürlich-geselliger“ Verhältnisse wirken musste.¹⁰ Diese Auffassung charakterisiert Haller im Verlaufe der „Restauration“ als den „*πρωτονοσθενος*“, ¹¹ den Grundirrtum „des ganzen revolutionären Systems“. ¹²

Das letztendliche Ziel der auf jener „rechten Idee von der Natur des Staates“ zu begründenden, „allgemeinen Staatenkunde“ ist es, zu zeigen, dass „die angebliche Verlassung des Natur-Standes, der künstliche Social-Contract, man mag ihn nun als Faktum, als Hypothese oder als Idee betrachten, eine falsche, unmögliche, sich

8 Haller, 1820a: X. Hervorhebung im Original.

9 Haller, 1820a: XXVI.

10 Vgl. Haller, 1820a: VIIIf.

11 So seine eigene Schreibweise, vgl. Haller, 1820a: 28.

12 Haller, 1820a: 28.

selbst widersprechende Grille sey“,¹³ womit die revolutionäre Lehre widerlegt werde. Wie mit Blick auf den Zusammenhang der Staatsidee mit „ihrer“ Methodik deutlich wird, kann es im Initialband der Restaurationsschrift eigentlich nicht schon um eine Anwendung beider auf empirisch vorliegende bzw. begriffslogisch herleitbare Staatsmodelle gehen,¹⁴ sondern vielmehr zunächst darum, die für die ganze „Doktrin“ nachzuweisende Stimmigkeit und Verbundenheit von Methode, Staatsidee und auf politiktheoretischer Ebene angestelltem Ordnungsdenken herauszustellen.

Die über die ganze metapolemische Untersuchung der Schrift hinweg verfolgte zweiteilige argumentative Grundstruktur, welche aus der Gegenübersetzung jener einander ausschließender Thesen bzw. „Staatsideen“ erwächst, erweist sich ferner als das Muster der in der Methodenreflexion der vorliegenden Studie besprochenen „polemischen Regeln“ Hallers zur Widerlegung „falscher Lehren“.¹⁵ Wie schließlich deutlich wird, hat Haller die Argumentationsweise, die sich im inhaltlichen Vorgehen des Initialbands niederschlägt, im fünften Band seines Gesamtwerks zu einem Konzept polemischen Schreibens ausgeformt.¹⁶ Dort führt er an, dass verderbliche Lehren nicht allein (durch Zensur etwa) verhindert werden können, „sondern man muss sie auch *bestreiten*, dem Gifte muß Gegengift entgegengesetzt, der Irrthum muß entlarvet und widerlegt werden.“¹⁷ Neben praktischen Empfehlungen für das Führen eines solchen „geistigen Krieges“, rät er an, sich dabei eines „gewis-

13 Haller, 1820a: XLVIII.

14 Die Ausarbeitung seines eigenen „natürlichen Staatsrechts“ für seine Staatsmodelle des Patrimonialstaats, des Militärischen und des Priesterstaats sowie der Republik unternimmt Haller in den Folgebänden der „Restauration“ II (Haller, 1820c), III (Haller, 1821) IV (Haller, 1822) und VI (Haller, 1825).

15 Vgl. Haller, 1834: 76ff.

16 Für die Annahme, dass Haller zunächst die Gesamtargumentation des Initialbands vollständig durchführte und sein dortiges Vorgehen im Nachhinein für den späteren fünften Band als dezidierte Polemiklehre formulierte, spricht der vergleichsweise „abgelegene“ Ort und Kontext, an dem der Leser auf die „polemischen Regeln“ stößt: Erst bei Abhandlung der „Makrobiotik“ der geistlichen Herrschaften (der „Lebensverlängerungskunst der Staaten“, vgl. Haller, 1820a: 13), also dem zweiten Teil des entsprechenden Unterabschnitts (im 85. Kapitel) des Werks, erläutert Haller seine Konzeption polemischer Widerlegung falscher Anschauungen, im Zusammenhang der Mittel für die Reinerhaltung der Lehre, welche wiederum dem Erhalt der Priesterstaaten dient. Für ein Argumentationsmuster, dem der Verfasser von vornherein systematischen Stellenwert im Gesamtwerk zuschreibt, ist dieser Kontext offenkundig zu spezifisch.

17 Haller, 1834: 77. Hervorhebung im Original.

sen Scharfblick[s], der sich in den Ideengang des Gegners hineindenkt,“ zu bedienen, um dadurch

„den Hauptsitz des Irrthums, der oft nur in den Mißverstand oder der Verdrehung eines einzigen Wortes liegt, aufzufassen, und ihn entweder durch eine bloße Berichtigung des Begriffes zu widerlegen, oder denselben mittelst seiner natürlichen Consequenzen ad absurdum zu treiben, folglich seine Unmöglichkeit, Vernunft- und Naturwidrigkeit auch dem gemeinsten Menschen-Verstand fühlbar zu machen.“¹⁸

Die im Folgenden resümierten polemischen Wendungen und Entgegensetzungen der Abhandlung (allen voran „Vertragspolemik“ und „Naturzustandspolemik“) hatten keinen anderen Zweck als die hier anempfohlene inhaltliche Auseinandersetzung zu leisten: Die Fokussierung auf das falsche Grundprinzip, die hallertypische „Konsequenzenmacherei“ und das Aufweisen von Unmöglichkeit unter Verweis auf historische oder sonstige scheinbare Unplausibilität – das Angehen der verderblichen Lehre „bei ihrem ersten Ursprung“, das die polemischen Regeln vorgeben,¹⁹ strukturiert die Argumentation der Polemik von Anfang an. Dennoch erschöpft sich letztere darin freilich nicht, wie hinlänglich gezeigt wurde; verlässt die polemische Aussage die Bahnen des widerlegenden Argumentationsgangs doch spätestens auf der rechten Seite der Gesamtargumentation, da die Vermittlung einer entgegengesetzten „Doktrin“ naturgemäß darüber hinausgehen muss. Nicht zuletzt deshalb war die Anwendung einer vom Verfasserstandpunkt unabhängigen Analysemethodik bei der Untersuchung seiner Schrift unerlässlich.

Vor dem Hintergrund, dass Karl Ludwig von Haller auf Grund der Beschaffenheit des methodischen Ansatzes seiner Staatenkunde von einigen seiner Interpreten und Kritiker – seiner politischen Verortung unbeschadet – als Rationalist charakterisiert oder in die Nähe des Rationalismus gerückt worden ist, ist eine nähere Betrachtung seines Vernunftbegriffs angezeigt gewesen. Anhand Hallers Verwendung desselben war zunächst seine engere geistige Beheimatung in der Sprache und den Begrifflichkeiten der Philosophie des 18. Jahrhunderts hervorzuheben, was einen für die weitere Betrachtung seines politischen Denkens bedeutsamen Kontext darstellte. Als Ergebnis dieser Überlegungen zum Vernunftbegriff und zur fernereren Beantwortung der Frage nach der Funktion der Methodik für die Aussageabsicht der „Restauration“ insgesamt konnte festgehalten werden, dass die „allgemeine Staatenkunde“ unter den Vorzeichen einer systematischen „Depotenzierung“ der Vernunft und ihrer Rolle im Erkenntnisprozess eine Stärkung der Bedeutung der

18 Haller, 1834: 85.

19 Vgl. Haller, 1834: 79.

Empirie bzw. der Erfahrung in demselben anstrebt. In ihren Inhalten schien die hierdurch gestärkte Erfahrung ferner aber bewusst vage bestimmt.

Die Bedeutung der Bedingung Hallers, dass die Vernunft bzw. die mit ihrer Hilfe gewonnene Staatsidee, „zum Criterio der Wahrheit von der ganzen Erfahrung in allen ihren Theilen und Consequenzen ohne Ausnahm bestätigt werden muß“, ²⁰ ist unverkennbar: Wie auch Heinz Weilenmann feststellt, erlegt er der Vernunft damit eine methodologische Beschränkung auf, die den *Verzicht* auf die rationale Rekonstruktion der durch sie lediglich „geschauten“ Naturtatsachen bedeutet. Die Erfahrung als Probe und „Prüfstein“ der Vernunftgehalte soll sicherstellen, dass nur noch solche Ideen oder Prinzipien innerhalb der Staatswissenschaft erkenntnis- oder handlungsleitende Funktion entfalten können, die sich *nicht* wie künstliche Konstruktionen zur sozialen und politischen „Wirklichkeit“ verhalten.

Hierin spiegelt sich Hallers Vorbehalt gegen eine Staatswissenschaft wider, deren Theorie sich nicht mit der „Praxis“ in Einklang befinde – wie es in der Vorrede heißt. ²¹ Die „Depotenzierung“ der Vernunft ist sein Mittel der Wahl, um die „herrschenden Doctrinen“ mit der „Gestalt der Welt“ zu versöhnen: Die Rolle der Vernunft in der politischen Wissenschaft wird dergestalt neubestimmt, dass ein Auseinanderfallen von theoretischen Konzepten und (vorgeblich) beobachteten politischen Verhältnissen nicht mehr wahrscheinlich ist. Indem der Vernunftanteil eines Erkenntnisprozesses inhaltlich an die Beschaffenheit und die strukturellen Merkmale eines bestimmten, empirischen „Musters“ gekoppelt ist, kann sich der „Spalt des Kontrafaktischen“, welcher sich zwischen Ideellem und Empirischem auftut, gar nicht erst bilden: Die Theorie würde sich fortan nicht über diejenigen Zustände erheben, die beschreibbar sind, und könnte von daher keine kritische Wirkung entfalten, indem sie etwa auf Missstände oder Alternativen hinweist. Ferner ergab sich in diesem Zusammenhang die Vermutung, dass jene Beschreibung, die „Empirie“ in der Methodik, deshalb so großzügig bzw. vage gefasst wird („Erfahrung“, Tradition, Geschichte werden herangezogen), damit hernach ganz bestimmte Inhalte zum Gegenstand der Erfahrung gemacht werden können, um eine indirekte, aber absichtsvolle inhaltliche Untermauerung der „Staatsidee“ zu ermöglichen.

Der im sich anschließenden Hauptteil der vorliegenden Studie ideengeschichtlich und metapolemisch zu untersuchende Argumentationsgang der „Restauration“ ließ sich entlang weniger Wegpunkte nachvollziehen, die einerseits Schlüsselstellen seiner Ausführungen bezeichnen und andererseits der soeben dargestellten, groben Dramaturgie der polemischen Anlage der Abhandlung ihre innere Struktur verleihen: Den Auftakt macht der „Prolog“ der „Philosophie-“ und der „Revolutionsgeschichte“, mit denen der Verfasser geschichtspolitische Weichenstellungen für sei-

20 Haller, 1820a: 9.

21 Vgl. beispielsweise aber auch Haller, 1825: 571 oder Haller, 1834: 91.

ne weiteren Erörterungen vornimmt; daraufhin folgt der theoretische Gehalt des „Radikalirrtums“, den er in Form der vier „falschen Grundsätze“ des „philosophisch genannten Systems“ zweckmäßig knapp ausformuliert. Dieser in der Kritik des Vertragsgedankens gipfelnde erste Wegpunkt der argumentativen Dramaturgie wird eingerahmt vom Gedanken eines Bruchs mit der bisherigen aufklärerischen Tradition des politischen Denkens, den Haller im Zuge seiner Ausführungen mehr demonstrativ als tatsächlich inhaltlich vollzieht. Identifizierung des „Proton pseudos“ und ostentative Abwendung davon bilden somit den Höhepunkt und zugleich den Abschluss der linken Seite des dramaturgischen Dualismus.

Auf der rechten Seite, die als Antwort und als Versuch der positiven Neubesetzung des durch die angezielte Abwendung vom bisher verbreiteten Staatsdenken entstandenen „Leerraums“ im öffentlichen Diskurs verstanden werden kann, finden sich einerseits die Konzeption des persistierenden Naturzustands (und zuvor die Kritik des Naturzustandstheorems), als zweiter Wegpunkt, und andererseits schließlich die beiden „Gesetze der Natur“, welche die Hallersche Naturordnung konstituieren: das (im Vergleich wichtigere) Gesetz von der Herrschaft des Mächtigeren sowie das Pflichtgesetz. Beide zusammen sind der gemeinsame dritte Wegpunkt der argumentativen Dramaturgie der Schrift und schließen dieselbe ab. Diese letzteren beiden Gehalte der rechten Seite der Argumentation, der persistierende Naturzustand und die „Naturgesetze“ bzw. ihre Ordnung, bilden zugleich die dem aufklärerisch-frühliberalen Denken entgegengesetzte „bessere Doktrin“ Hallers.

Der Dualismus im Aufbau des Werks spiegelt sich letztendlich in diesen insgesamt drei inhaltlichen Wegpunkten und ihrem „Prolog“ wider. Die als dualistisch bezeichnete Struktur der Gesamtanlage der Argumentation erweist sich am Ende freilich als ein „unechter“ Dualismus, da ihre beiden Teile durchaus nicht als gleichwertige angelegt sind, welche einander schlicht aufwiegen oder gar aufheben: Es werden stattdessen antagonistische, das heißt kontradiktorische Positionen aufgeführt, von denen die eine – im Sinne der Polemik – vom Leser abzulehnen ist und die andere in die Lücke stoßen soll, welche vom widerlegten Gegner hinterlassen wird.²²

In ihrer Gänze vermitteln die beiden Seiten der Argumentation zugleich den Gehalt des manipulativen „Bildes“ der Hallerschen Polemik, insofern sie die Inhalte transportieren, mittels derer das Thema der polemischen Rede der „Restauration“

22 Von daher leistet diese Veranschaulichung vielmehr eine Beschreibung des dramaturgischen Aufbaus, führt also vor Augen, in welcher Reihenfolge und übergreifender Intention die verschiedenen Wegmarken durchlaufen und passiert werden, wobei das schließliche Ende und die Richtung, in der die Argumentation auf dieses hin durchlaufen wird, naturgemäß nicht im Belieben des Lesers stehen. Vielmehr wird diesem durch jenen Aufbau ein dementsprechendes Urteil ebenfalls nahegelegt.

besetzt werden soll. Die vom oben nochmals umrissenen Polemikbegriff geforderten „Elemente“ desselben liefern ein erstes Resultat seiner Anwendung in den metapolemischen Untersuchungen der vorliegenden Studie. Sowohl was Hallers „Selbsterklärung“ als ein polemisches Subjekt anbelangt, als auch für die eingrenzende Identifizierung des geforderten polemischen Objekts mit den Denkern und (teils späteren) Vertretern der spätaufklärerisch-frühliberalen Tradition des politischen Denkens, waren schon die Vorrede sowie die ersten Kapitel der Schrift aufschlussreich. Das sechste Kapitel mit dem „Literaturbericht“, das siebte Kapitel mit der „Philosophiegeschichte“ sowie das achte, neunte und zehnte Kapitel, mit ihrer ausgedehnten Geschichte der Französischen Revolution, lassen keinen Zweifel daran, wo das polemische Objekt Hallers zu verorten ist: Sowohl am Denken der einzelnen Autoren und Vordenker der frühliberalen bzw. vertragstheoretischen Theorieströmung als auch am politischen und publizistischen Wirken der letzteren im Zuge von Aufklärung und Revolution stellt sich ein mehr oder weniger klar eingrenzbare Personen- und zugleich „Positionenkonglomerat“ als der weltanschauliche Gegner heraus, gegen den es im Zuge der „Restauration der Staatswissenschaft“ vorzugehen gelte. In Hallers Fokus stehen dabei insbesondere Thomas Hobbes und Immanuel Kant, auch wenn seine indirekte Kritik an Kants politischem Denken weitgehend interpretativ erschlossen werden muss. Die „angeblich philosophische“ oder „pseudophilosophische“ Staatslehre, also das, was in der vorliegenden Schrift unter dem Begriff des spätaufklärerisch-frühliberalen Staatsdenkens zusammengefasst worden ist, liefert das Feindbild in Karl Ludwig von Hallers Polemik.

Die vom analytischen Polemikbegriff grundsätzlich vorausgesetzte Antizipation der Leserschaft in der Rolle einer polemischen Instanz geschieht dabei durchgängig vermittelt über die wiederholt aufgezeigten Überredungsbestrebungen. Die entsprechenden, im Verlauf der Untersuchung immer wieder vorgefundenen Ausgangspunkte solcher Überredung wurden jeweils ausführlich aufgezeigt und herausgearbeitet. Auch im allgemeinen Stil der Abhandlung, im durchgängigen Charakter von Anrede und Auseinandersetzung vor dem Leser, ließen sich entsprechende Beeinflussungsabsichten regelmäßig auch in Form der manipulativen Ansprache und Miteinbeziehung des Lesers kenntlich machen. Das manipulative Bild der Polemik ist im Laufe der sukzessiven Entfaltung der oben resümierten Dramaturgie der Schrift und deren begleitender metapolemischer Untersuchung nachgezeichnet worden: Unter die insgesamt vier Bestandteile dieses zentralen polemischen Beeinflussungsmittels zählt zunächst die hier so genannte „Philosophie-“ und die „Revolutionsgeschichte“, als vor allem geschichtspolitische Weichenstellung und als „Prolog“ der inhaltlichen Darstellung. Hinsichtlich dieser „historischen“ Ausführungen, welche die Entstehung und den Hergang von Aufklärung und Französischer Revolution als weltumspannende Verschwörung der Aufklärer und ihrer Geheimgesellschaften erklären, wurde gezeigt, dass der Akt und die Konsequenzen des Ver-

mittels einer Verschwörungstheorie der Vorgehensweise der polemischen Überredung auf mustergültige Weise entsprechen.

Insbesondere etabliert der Gebrauch einer Verschwörungstheorie auf besonders direkte Weise ein „Wissensgefälle“, eine durch vermeintliche Kenntnisstände hervorgerufene Hierarchie zwischen Autor und Leser, sodass dessen Wirkung grundsätzlich eine Einschränkung der Autonomie des letzteren ist, da dieser vorgeblich am Wissen des Polemikers interessiert sein sollte:²³ Indem in dem scheinbaren „Diskurs“ nur letzterer über das „verborgene Wissen“ verfügt, an welchem teilzuhaben im Interesse des Lesers zu liegen scheint, kontrolliert jener dabei nicht nur den Zugang zu demselben, sondern freilich auch dessen Inhalte. Eine „Offenbarung“ wie diejenige von den verborgenen Machenschaften der Aufklärer und ihrer Anhänger zur Erlangung weltanschaulicher Meinungshoheit, lässt ihren Adressaten auf Grund ihrer einseitigen Beschaffenheit letztlich also kaum mündiger werden, wie man es von einer „Aufklärung“ erwarten könnte, sondern macht ihn offensichtlich abhängig von seinem vorgeblichen Wohltäter und dessen vermeintlichem besseren Wissen.

Den zweiten Teil des manipulativen „Bildes“ bildet der erste im engeren Sinne politiktheoretisch gehaltvolle Wegpunkt der Dramaturgie, nämlich die Kritik der Vertragstheorie und insbesondere des Vertragsgedankens, ausgehend von den vier „falschen Grundsätzen“ des aufklärerisch-frühliberalen Denkens. Mit dieser als „Vertragspolemik“ bezeichneten Zurückweisung stellt Haller sich gegen die zentrale begründungstheoretische Argumentationsfigur jenes Denkens, wobei sich insgesamt herausstellte, dass er die Vertragstheorie letzten Endes eigentlich nicht *kritisieren* möchte, also keine echte inhaltliche Auseinandersetzung mit derselben sucht, sondern sie im Ganzen verwerfen will. Die dabei angelegte, weitgehende Beschränkung der Diskussion des Kontraktualismus auf seine historische Variante kann in diesem Sinne als eine bewusste Verkürzung desselben im Rahmen seiner Abhandlung in der polemischen Rede betrachtet werden, um ihn in einer bewusst *schwachen* Position anzugehen: Indem Haller offenkundig versucht, bei der Leserschaft den Eindruck zu befördern, dass sich die Vertragstheorie vorrangig und auch erfolg-

23 Dass sich dies nicht in gleichem Maße von einer jeden Situation der „Lehre“, der tatsächlichen Information oder des Diskurses sagen lässt, wird daran ersichtlich, dass der Polemiker, im Gegensatz zu einem Gesprächspartner im Diskurs, nicht nur den Zugang zu „seinem“ Wissen kontrolliert, sondern unter umfänglicher Ausnutzung der Eigenschaft der Heimlichkeit des Mitgeteilten auch dessen Bestand und gesamten Inhalt *zensieren* kann: Was man aus sonstigen möglichen Quellen gar nicht wissen *könne*, was nicht allgemein bekannt sei, kann seitens des Mitteilenden in der von ihm dargelegten Form und in seinem Inhalt hinsichtlich Gültigkeit und Vollständigkeit aus- oder zurückgewiesen werden, ganz so wie es ihm beliebt und es seinen Interessen entspricht.

reich anhand ihrer vorgeblich generellen historischen Prämissen kritisieren lässt, macht er dieselbe für Missverständnisse anfälliger und für Kritik insgesamt angreifbarer, als sie es überhaupt sein dürfte.²⁴

Nachdem mit dem Vertragsgedanken die zentrale begründungstheoretische Argumentationsfigur der angeblich „pseudophilosophischen“ Staatslehre im Ansatz zurückgewiesen wird, meint Haller ein erstes der thematischen Felder ein Stück weit „freigeräumt“ zu haben, das jene „falsche Lehre“ besetzt hatte. Um diese erste Zurückweisung aber zu vollenden, konnte eine „Kritik“ (bzw. seine Polemik) des aufklärerischen Naturzustandstheorems nicht unterbleiben, die in diesem Zuge außerdem Vorbereitung leistet für seinen zweiten argumentativ-dramaturgischen Wegpunkt, den persistierenden Naturzustand und die Ordnung, die er beschreibt, als das dritte Viertel des manipulativen „Bildes“ sozusagen.

Bei der Abhandlung des Naturzustandsgedankens, zunächst in einer verallgemeinerten aufklärerischen Fassung und daraufhin anhand seiner eigenen Konzeption des persistierenden Naturzustands, liegt die Verortung der antagonistischen Positionen im Rahmen der größeren „Disputsituation“ klar vor Augen. Seinen Widersacher scheint der Polemiker dabei abermals in einer bewusst schwachen Deutung von dessen Position angehen zu wollen, welche hier aber durch seine Darstellung freilich überhaupt erst ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt wurde. Der Versuch polemischer Überredung war im vorliegenden Fall nämlich darin erkannt worden, dass Haller seinem Leser eine solche Lesart der Naturzustandstheorie liefert, die angesichts ihrer durch ihn in der Folge hingestellten „historisch-konkretisierten“ Fragwürdigkeit kaum Anklang finden dürfte: Die zu kritisierenden Elemente des aufklärerischen Staatsdenkens wurden dabei insofern „historisiert“, dass sie allenfalls *nach der Art* geschichtlicher Phänomene konzipiert wurden. Sowohl der dabei unternommene historische Bezug als auch die auf ihm aufbauende Problematisierung dienen letztlich allein der polemischen Wendung.

Neuerlich ist es somit ein Aspekt eines verbreiteten Verständnisses der Vertragstheorie, eben die Hobbessche Version des Naturzustandstheorems, welcher den leserseitigen Anknüpfungspunkt für Hallers inhaltlichen Beeinflussungsversuch lieferte: die Manipulation dieser Vorstellung des „Staatsbeweises“ (Wolfgang Kersting) beim Leser findet allerdings dadurch statt, dass der Naturzustand selbst umgedeutet wird, während Haller dem Anschein nach nur dessen Verständnis bespricht. Er greift eine verbreitete Ansicht über die damals ohnehin nicht unumstrit-

24 Zugleich scheint Haller ein solches unterkomplexes bzw. Missverstehen derselben, als unzutreffende Herleitung der Staatsgewalt, ganz bewusst zu riskieren, wenn er es zum Tenor seiner Kontraktualismuskritik macht, dass sich ursprüngliche Verträge, die in dieser Theorie allenthalben behauptet würden, letztlich nirgends in befriedigender Art und Weise aufzeigen ließen.

tene Hobbessche Lehre auf und deutet diese in seinem eigenen Interesse, er lässt die dabei entstehende Problematik für sich sprechen, sodass sich dem Leser nur eine Konsequenz aufdrängen mag: Ein Naturzustand, so wie die Aufklärer ihn gedacht haben, kann auf keine überzeugende Weise als Grundlage einer Staatsbegründung fungieren.

Im Unterschied zu Hallers Indienstnahme der Verschwörungstheorie oder der Abhandlung des Vertragsgedankens tritt bei der „Naturzustandspolemik“ eine Verschiebung im Ansatz der polemischen Rede auf: Anstatt im Zuge des Zeichnens des manipulativen Bildes allein auf die Erzeugung einer Negativkonnotation in Bezug auf den in Frage stehenden Sachverhalt abzielen, spielt der Aspekt der immer mit dieser Art von Manipulation verbundenen Umdeutung oder der Neuinterpretation der in der Polemik behandelten Sachverhalte eine größere Rolle. Das Ziel des Polemikers ist es auch im vorliegenden Zusammenhang immer noch, die Auffassungen der Leserschaft möglichst unbemerkt zu manipulieren; neu tritt allerdings hinzu, dass die besagte Umdeutung auch der Darlegung *alternativer* Auffassungen (über bloße Negativkonnotationen hinaus) dient und deshalb die in Frage stehenden Materien im Zuge derselben nicht nur teils anders konnotiert, sondern auch teils inhaltlich umgedeutet oder ergänzt werden. In dieser Neudeutung jedenfalls kann Haller erstmals seinen von Anfang an behaupteten Anspruch, dem „pseudophilosophischen“ oder revolutionären Staatsdenken eine „gründlichere Doktrin“ entgegenzustellen, nicht nur durch richtungsweisende Ablehnungen und instruktive Pejoration, sondern auch anhand eines eigenen substantiellen Gegenentwurfs einlösen, welcher mit der Naturordnung bzw. dem persistierenden Naturzustand anhebt.

Wie ferner gezeigt wurde, geht Haller bei seiner Kritik des aufklärerischen Naturzustands zuletzt nur noch von seinen eigenen diesbezüglichen Prämissen aus und lässt die aufklärerischen Annahmen schließlich komplett fallen, etwa insofern er die wohl von Hobbes entlehnte „Bedrohungsgleichheit“ der Menschen allein vor dem Hintergrund seiner eigenen Lesart des Naturzustands als eines geselligen Zustands versteht. Die Entfaltung der Hallerschen „Doktrin“ beginnt daraufhin mit der Konzeption des so genannten persistierenden Naturzustands, wobei der „Restaurator“ wiederum auf diesen ursprünglich aufklärerischen Begriff zurückgreift, welchen er deshalb beibehält, um eine Fiktion inhaltlicher Kontinuität aufrechtzuerhalten. Gerade in Sachen Naturzustand wird die aufklärerische Fundierung seines Denkens als ein prägender, freilich aber nicht in weiterer Hinsicht bestimmender Einfluss erkennbar, insofern er zwar an diesem modernen Grundgedanken anknüpft, ihn jedoch in einer mit dem frühliberalen Denken kaum verbundenen Lesart ausdeutet.

Die im Grunde schon mit jener Umdeutung des Naturzustandsbegriffs anhebende Auflösung desselben in seiner ursprünglichen Form bildet den Kulminationspunkt der Polemik jenes Abschnitts der „Restauration“. Sowohl der dort skizzierte „methodische Partikularismus“ Hallers als auch die „historisierende Konkretion“ wurden als vorrangige Mittel dieser Auflösung ausgemacht, wobei der persistieren-

de Naturzustand als polemisches Konzept erkennbar wird: Letztendlich scheint der aufklärerische Naturzustand, so wie Haller ihn darlegt, schlichtweg keinen Sinn mehr zu ergeben.

Als neu eingeführter Inhalt dieser polemischen Entgegensetzung und Neudeutung kam schließlich die durch den persistierenden Naturzustand in seinen Strukturen beschriebene und verkörperte Ordnung der Natur in den Blick. Dieses Ordnungsdenken erhebt den Anspruch, zugleich eine de-facto-Struktur zu beschreiben und ein „Regelwerk“ vorzugeben, die bzw. das den Individuen und ihren Verhältnissen ihren Platz in der Welt anweist; es soll demnach eine Ordnung darstellen, die präskriptiv sein soll mit dem gleichzeitigen Anspruch schildernd, ein Ergebnis der Erfahrung und geschichtlich ausgewiesen zu sein.

Seine Begründung erhält dieses Ordnungsdenken schließlich mit dem vierten und letzten Teil des manipulativen Bildes, dem dritten Wegpunkt der argumentativen Dramaturgie: der Vollendung der Hallerschen „Doktrin“ in den beiden „Gesetzen der Natur“ und insbesondere aber mit dem unter diesen maßgeblichen Machtgesetz. Sowohl was die Zurückweisungen des spätaufklärerisch-frühliberalen Denkens einschließlich der dafür erforderlichen inhaltlichen Positionen anbelangt, als auch hinsichtlich der damit verbundenen Konzeption politischer Wissenschaft und der angekündigten Staatsidee ist Karl Ludwig von Hallers Abhandlung zur „Restauration der Staatswissenschaft“ mit der Darlegung der konstitutiven Aspekte der Naturordnung zum Abschluss gelangt. Die dabei entwickelte „Doktrin“ ist seinem Anspruch nach als vollgültige inhaltliche Entgegenstellung und Alternative zum „(pseudo)philosophischen“ bzw. „revolutionären Staatssystem“ zu verstehen.

Wie ausführlich dargelegt wurde, ist dieser letzte Punkt der Dramaturgie hinsichtlich seiner polemischen Funktion einerseits auf das Engste mit jenem Konzept politischer Wissenschaft und andererseits vielfältig mit der vorhergehenden „Vertragspolemik“ und mit der „Naturzustandspolemik“ verbunden. Die Herleitung des aller gesellschaftlicher und politischer Ordnung zu Grunde liegenden Gesetzes von der Herrschaft des Mächtigeren, auf der qua Natürlichkeit nicht weiter begründbaren, immer und überall wirksamen Tatsache der Machtvermögen, hängt von der zuvor ausgeführten „Empirie“ der Naturordnung und ihrer geselligen Verhältnisse ab, obwohl sie diese eigentlich begründen soll. Des Weiteren konnte gezeigt werden, dass der Machtbegriff Hallers dabei vorrangig empirische Gewaltlagen theoretisch erfassen soll. Das Pflichtgesetz indes, welches die herrschaftstheoretischen Implikationen des Machtgesetzes abmildere, tritt erst spät in den Fokus der Abhandlung des Initialbands der Schrift. Es ergänzt die Naturordnung um eine moralische Orientierung, deren Zusammenhang in der „Doktrin“ eigentlich erst mit dem „theokratischen“ Rahmen derselben erkennbar wird, welchen Haller im vierten Band der „Restauration“ anschließt und dessen religiöser Gehalt Zweifel aufwirft. Die argumentative Funktion des Pflichtgesetzes scheint von daher zunächst vielmehr eine polemische, denn eine theoretische zu sein.

Die hierin insgesamt angesprochene Verbindung von Methodik und Polemik konnte über den Gang der Abhandlung hinweg beobachtet und schließlich anhand der polemischen Rolle der Erfahrung der bloßen Macht zu ihrem argumentativen und theoretischen Schnittpunkt zurückverfolgt werden. Im Verlauf der vorliegenden Untersuchung hatte sich nämlich die anfängliche Vermutung zum Befund erhärtet, dass Haller die Rolle der Empirie bzw. der „Erfahrung“ in der Methodik seiner „Staatenkunde“ deshalb so vage und weit fasst, sodass alle möglichen Formen der Erfahrung (Naturbetrachtung, Geschichte) hinzuzählen können, damit er letztlich ganz bestimmte Inhalte zum Gegenstand derselben machen kann – wobei nicht zuletzt sein Machtbegriff behilflich ist. Abgesehen vom geschichtspolitischen „Prolog“ spielen über diesen hinausgehende, kulturelle oder historische Traditionselemente in seiner Empirie jedoch keine Rolle. Nicht einmal Adels- und Feudalherrschaft kommen zur Untermauerung der Naturordnung und der Machtherrschaft zur Sprache; stattdessen bleiben die Beispiele meist allgemein und auf eine gewissermaßen „alltagsgeschichtliche“ Wahrnehmungs- und Lebenswelt beschränkt.²⁵

Bei der Einführung des Machtgesetzes und der Darlegung der Aspekte der Naturordnung lässt Haller die „Erfahrung“ im weiteren Sinne jedenfalls alles das belegen und bestätigen, was zur Plausibilisierung seiner Ansichten über den Aufbau dieser Ordnung einer durch Macht strukturierten Welt und der Geltung ihrer Gesetzmäßigkeit erforderlich ist. Dies wurde als der einzige Weg erkannt, der ihm bleibt, um zu den „de-facto-Konstruktionen“ seines „teilrationalen“ Ordnungsdenkens zu gelangen, hatte er doch die Erfahrung eingangs seiner Schrift als Probe und „Prüfstein“ der Vernunftgehalte eingeführt, damit nur noch solche Ideen oder Prinzipien in der Staatswissenschaft erkenntnisleitende Funktion entfalten können, die sich gerade *nicht* wie künstliche Konstruktionen zur sich in der gesellschaftlichen Wirklichkeit widerspiegelnden Naturordnung verhalten. Indem er aber die Beliebigkeit, die er den rationalen Konstruktionen in polemischer Absicht unterstellt, in seinem Erfahrungsbegriff tatsächlich zulässt, kann dieser erst liefern, was er benötigt, um seine Naturordnung zu untermauern.

Jeglicher überlieferter Gesellschaftsordnung bringt Haller indes wenig Respekt entgegen. An ihre Stelle setzt er stattdessen seine eigene Vorstellung der „tatsächlichen“ Naturordnung des Sozialen, die eine eigene Grundlage in Form seines Rechtsdenkens der Ungleichheit erhält. Der diesem zu Grunde liegenden „Naturerfahrung“, die vielmehr für eine vorab feststehende Lesart der machtsstrukturierten gesellschaftlichen Verhältnisse steht, als für eine kritische Beobachtung der Wirk-

25 Die Formenvielfalt der historischen Beispiele oder Vorbilder Hallers reicht vom „Hausvater“ bis zum Diener, Schüler oder sonstigem abhängigen Gesinde, vgl. hierzu auch Haller, 1825: 572; überkommene Institutionen des Ancien Régime kommen hingegen an keiner Stelle des Initialbands als solche zur Sprache.

lichkeit, verleiht er dabei immer auch religiösen Charakter, worin ein Vorgriff auf den „theokratischen“ Rahmen der „Doktrin“ zu sehen ist. Das letztendliche Ziel dieser Vorgehensweise ist es insgesamt, eine inhaltliche Untermauerung der „obersten Idee“ von der Natur des Staates als dem eigentlich erkenntnisleitenden Prinzip zu leisten.

Wie schließlich gezeigt wurde, laufen die ganze rechte Seite der Argumentation und ihre Dramaturgie in ihrer sukzessiven Entfaltung der Naturordnung und den unterdessen gelieferten „Belegen“ aus Erfahrung und Geschichte darauf hinaus, das Wirken des Machtgesetzes, die Strukturierung und Hierarchisierung der gesellschaftlichen und politischen Welt durch die Macht zu plausibilisieren. Dieselbe erscheint dabei nicht erst in ihrer Voraussetzungslosigkeit und Gewaltförmigkeit als „bloße“ Macht, sondern auch in ihrem recht direkten Hervorgehen aus Hallers „Empirie“ der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Die Polemik der „Restauration“ wurde in diesem Sinne als eine Polemik der Erfahrung der bloßen Macht bezeichnet.

Die Rolle der politischen Wissenschaft in Hallers Vorgehen erschöpft sich nicht mit den Zielen und Absichten einer „Restauration“, sondern er erhebt den Anspruch, eine vollgültige, erneuerte Wissenschaft dem bisherigen schädlichen Denken gegenüber eingeführt und diese zugleich angewandt zu haben: Mag diese Wissenschaft zwar, was ihre teils aufklärerische Begrifflichkeit und die Herkunft einiger ihrer wesentlichen Grundlagen anbelangt, so neu nicht sein – was der Verfasser mit dem Bruch mit der aufklärerischen Tradition zu kaschieren versucht –, so ist es ihm dennoch gelungen, seine Polemik mit den methodischen Anforderungen seiner Staatenkunde zu verknüpfen. Ihm gelang dies, sofern er mittels seiner „Erfahrung“ seine Staatsidee, die den im engeren Sinne *politischen* Ertrag dieser Wissenschaft darstellt, als eine „teilrationale“ Konstruktion untermauern und bestätigen kann. Der Preis für dieses Ergebnis ist freilich, dass Haller sich für seinen Erfahrungsbegriff an keinerlei sinnvolle oder eingrenzbare Verfahrensweise halten kann: Weder weist er seine Beobachtungen wirklich methodisch aus – dieselben seien schlicht „allgemein“ offenkundig, durch die Religion verbürgt oder Ergebnis seiner Naturbetrachtung –, noch will er sich auf bestimmte historische Zustände (z.B. Verfassungswirklichkeiten) und Traditionen stützen, die verteidigen zu wollen er dennoch immer wieder den Eindruck erweckt.

Durch Hallers zu Beginn der „Restauration“ angeführte bzw. zu Beginn dieser Studie herausgearbeitete methodische Einschränkung, dass die Vernunft im Erkenntnisprozess keine solchen eigenständigen Konstruktionen vornehmen dürfe, welche sich nicht durch die Erfahrung bestätigen ließen, unternimmt er auf seine Weise vielmehr eine polemische Wendung bezüglich der Leistung von Wissenschaft, anstatt eine ernstzunehmende methodische Grundannahme anzustellen. Es wird dies allein schon daran ersichtlich, dass er jene Einschränkung für sich selbst nicht gelten lässt: Vielmehr verschiebt er den Konstruktionsakt, den die Herleitung

des Naturgesetzes von der Herrschaft des Mächtigeren aus der Ubiquität der „Macht“ darstellt, in die „Erfahrung“ und beschreibt jenes Gesetz als in der Welt und ihrer präexistenten Ordnung immer schon *vorliegend*. Als „teilrational“ entpuppt sich dies dabei insofern, als dass seine Voraussetzung – die Macht und ihre Wirkweise – zwar einigermaßen willkürlich erscheinen mögen, die Schlussfolgerungen, die er aus der Erfahrung der Macht zieht, für sich genommen aber zumeist als gültig erachtet werden.²⁶ Überhaupt *erdenkt* Haller die Ordnung also, die mit dem Gesetz der Macht aus der Mannigfaltigkeit der natürlichen Machtvermögen abgeleitet wird, obgleich er behauptet, dieselbe in der Natur qua Erfahrung vorfinden zu können.

Mit diesem eher „theorieskeptischen“ Befund scheint zunächst nur schwer vereinbar, dass er die Auseinandersetzung um die Revolution und ihre Folgen als eine politisch-theoretische Auseinandersetzung um die „rechte Doktrin“ begreift. Seine vermeintliche Ansicht von der „Selbstmächtigkeit“ der politischen Ideen erklärt sich vor dem mittlerweile aufgefundenen Schnittpunkt von Methodik und Polemik als Aspekt seiner Herangehensweise: Es „herrscht“ zwar in Wahrheit immer und überall die Macht über und durch die Menschen, doch bestimmen irrigerweise immer noch das Denken und die Ideen vorrangig ihre Handlungen, was Haller wiederholt zu verstehen gibt.²⁷ Allein insofern können die Ideen selbst „mächtig“ sein. Entscheidend ist letztlich also das Bewusstsein von der Herrschaft bzw. vom Wirken der Macht, da man ihr zwar ohnehin ausgeliefert, ohne jenes „Machtbewusstsein“ ihr gegenüber aber überdies auch blind ist. Im Ergebnis zeigt sich hier ein instrumentelles Verhältnis zur politischen Theorie, dessen Voraussetzungen Haller aber nicht vollauf bewusst zu sein scheinen. Allerdings ist auch hier wiederum die zuallererst polemische Absicht seines Tuns in Rechnung zu stellen, welche ihn ursprünglich auf die Ebene der Ideen lenkte: Insofern er in einer Tradition konterrevolutionären Denkens steht, welche dem revolutionären Staatsdenken die Verantwortung für die Katastrophe zuweist, ist die theoretische Perspektive als Ansatzpunkt seiner polemischen Entgegnung schlicht vorgegeben.

Der Charakter seiner „Doktrin“ ist in dieser Hinsicht mehr von ihrem Ende als von ihrem Anheben her zu deuten: Wie schon im Rahmen der begriffsgeschichtlichen Betrachtungen am Beginn der Methodenreflexion dieser Studie ersichtlich wurde, will Haller den glaubenskämpferischen Geist einer vergangenen Zeit zurück in das politische Denken holen; dies ist sicherlich nicht nur eine Stilfrage, sondern des „Restaurators“ Wahrnehmung von der Herausforderung der politischen Wissenschaft seiner Zeit geschuldet, welche schon am Anfang der vorliegenden Studie an-

26 Vgl. beispielsweise: Mohl, 1856: 559f.

27 Vgl. hierzu beispielsweise seine „revolutionsgeschichtlichen“ Ausführungen.

hand seiner Auffassung des Verhältnisses von Theorie und Praxis behandelt wurde.²⁸

Während in der Revolution Haller zufolge versucht worden war, die gesellschaftlichen Verhältnisse den „Systemen“ entsprechend zu verändern, nimmt er sich in seiner betont einfachen, nur zu plakativ polemischen Herangehensweise des entgegengesetzten Versuchs an, die Theorie der Natur anzupassen. Dieser Ansatz drängt ihm, dem „Propheten“ und einsamen Streiter wider den allgemeinen Irrtum, den Kampf gegen die „falsche Lehre“ auf. Damit ist auch seine immer wieder deutlich werdende Auffassung von der Lage eines in seinem Geiste politisch Denkenden im Nachgang der Französischen Revolution charakterisiert: Die politische Theorie erscheint ihm im Grunde als ein Kampf der Positionen und der dahinterstehenden Ansätze um die Deutungshoheit und um die siegreiche allgemeine Anerkennung als herrschender Doktrin.²⁹

Dabei ist es jedoch durchaus nicht so, dass Karl Ludwig von Haller diesen Kampf als solchen in jeder Hinsicht anerkennt oder gar gutheißt: Die Notwendigkeit des Kampfes erscheint ihm selbst als ein Teil des Problems, dem er sich stellen will, scheint derselbe doch erst nötig geworden zu sein, weil sich die verbreiteten Theorien spätaufklärerisch-frühliberaler Provenienz so weit von dem, was er als natürlich oder angestammt erachtet, der Wahrheit gar, entfernt hatten, sodass bloße theoretisch-diskursive Auseinandersetzung nicht mehr hinreichte, um die Menschen zu erreichen und zur Umkehr bewegen zu können. Die „falschen Lehren“ waren bereits in allen Köpfen, in allen Büchern zu finden, auch nachdem die Revolution ausgebrochen war; auch deshalb wandte er sich von denselben ab, „um führohin nicht mehr die Menschen, sondern nur allein Gott, in seiner Schöpfung, der Natur, zu fragen.“³⁰ Wie dies schon ganz allgemein in der Methodenreflexion zur Gewinnung eines Polemikbegriffs angenommen wurde, sucht also auch Haller den Anlass der Polemik, den Disput, und in größerem Zusammenhang den Kampf der theoretischen Positionen, zu beenden. Der Disput soll beendet werden, indem die Frage nach den Grundlagen gerechter Herrschaft, die die frühliberale Theoriebildung motiviert hatte, in einer Form beantwortet wird, die ihr Wiederauftreten nachhaltig

28 Vgl. Haller, 1820a: VI. Die entsprechende Lesart findet sich beispielsweise auch an späterer Stelle, vgl. etwa Haller, 1825: 580f.

29 Im Schlusswort des Gesamtwerks, im sechsten Band, heißt es in diesem Zusammenhang: „Früher oder später handeln die Menschen nach ihrem Glauben, und wenn die herrschenden Grundsätze gut sind, so werden auch die Dinge besser gehen. Jenen Sieg [der guten Grundsätze] zu erleichtern ist der einzige Zweck, den die Wissenschaft sich vorsezen soll, und wirklich erreichen kann.“ (Haller, 1825: 582)

30 Haller, 1820a: IX.

verhindert:³¹ Indem sie durch den Rekurs auf die durch allgemeine Beobachtung erschließbare, durch geschichtliche Überlieferung bestätigte und durch religiöse Lehre beglaubigte Wahrheit ein für alle Mal beantwortet wird. Außerhalb seines Denkrahmens scheint dabei allerdings zu liegen, dass jene Frage durch das Darbieten einer solchen „Wahrheit“, insbesondere in der Art und Weise, wie Haller sie erschließen zu können meint, nicht erledigt werden kann.

Mit der Beendigung des Kampfes sollen nicht nur die Probleme des staats-theoretischen oder politischen Denkens ein Ende finden; es scheint, als soll das Denken über diese Dinge überhaupt zu einem Ende gelangen: „Gelingt uns dieses“, nämlich das für seine Lehre zentrale Gesetz der Macht in seiner allgemeinen Herrschaft aufzuweisen, „so soll fñhrohin eine Ordnung Gottes nicht mehr getadelt werden, die besser gekannt, Anbetung und Bewunderung verdient.“³² Die Anerkennung seiner „Doktrin“ werde zur Zufriedenheit eines *jeden* Menschen beitragen, politische Forderungen verstummen lassen und „die innere Ruhe aller Lnder befestigen“, wie es im Schlusswort des Gesamtwerks heit.³³ Hallers ambitioniertes Buch gegen die Revolution ist mit letzter Konsequenz, mit der schon die Revolution als eine Wirkung politischen Denkens erkannt wurde, also auch als ein Buch *gegen* das politische Denken an sich zu verstehen.³⁴

Angesichts dieses fñr die Beschftigung mit politischer Ideengeschichte vielleicht ernñchternden Fazits knnte der Eindruck entstehen, dass kaum etwas Brauchbares aus der „Restauration“ gelernt werden kann, wie es schon durch das am Beginn der Untersuchung stehende Zitat Robert von Mohls angedeutet wurde. Alles was der Hallerschen Schrift unmittelbar zu entnehmen ist, ist eine theoretisch unbefriedigende, argumentationslogisch sicherlich nicht immer runde und insbesondere politisch wie politiktheoretisch hchst fragwñrdige und radikale Lehre, die eine Gesellschaftsordnung groter Ungleichheit und zwischenmenschlicher Hrte entwirft und diese obendrein zu legitimieren beansprucht. Mit den gegenwrtigen

31 Dieses dauerhafte Ruhen des staatsphilosophischen Fragens bringe gerade die Zufriedenheit mit sich, die eine Lehre wie die Hallersche jedem einzelnen Menschen zu spenden in der Lage sei, so das Schlusswort des sechsten Bandes, vgl. Haller, 1825: 576: „Die Unzufriedenheit kam also gar nicht daher [dass die alte Ordnung ungerecht gewesen sei], sondern nur allein von jenen unvernñnftigen und heillosen Systemen, nach welchen die Rechte aller Menschen gewaltsam unterdrñckt, geraubt oder veruert worden seyn sollen, und die ganze Welt als ein Innbegriff von lauter Ungerechtigkeit dargestellt wird.“

32 Haller, 1820a: 356.

33 Vgl. Haller, 1825: 576f.

34 Geradezu plakativ wirkt in diesem Zusammenhang der Ratschlag Hallers, sich nicht zu viel der „unnñze[n] Leserey“ zu beflieigen, „die nur eine Art von Mñiggang und eine Wollust des Geistes ist“. (Haller, 1825: 590)

Standards liberaldemokratischen Ordnungsdenkens ist sie offenkundig unvereinbar: Der Staat geht mit ihr nicht nur als Ordnung der Herrschaft und der hierarchischen Institutionen, sondern offenkundig auch als Sphäre und Ordnung des Rechts und der Sicherheit völlig verloren,³⁵ von der bürgerlichen Freiheit freilich ganz zu schweigen.

Dennoch lässt ein ideen- und politikgeschichtlicher Blickwinkel, wie derjenige der Metabetrachtung unter der Fragestellung der Polemikanalyse, die Restaurationsschrift als lohnenswertes Studienobjekt erkennbar werden. Dies erschließt sich aus einem weiteren Fokus: Politisches Denken im Allgemeinen oder politische Theorie im Besonderen sind nicht denkbar ohne das Gespräch, den Austausch über Positionen und ihre Inhalte. Ein Ansatz politischer Wissenschaft wie der Hallersche stellt einerseits selbst Positionen und wenn auch politisch randständige, so doch wissenschaftlich diskutierbare Inhalte innerhalb des in der Zeit endlosen Gesprächs der politisch Denkenden dar, während die letzteren im Speziellen dasselbe obendrein zu *unterminieren* suchen. Allein diese Doppelrolle macht sie schon beachtenswert: Die Polemik der Restauration ist eine Überredung, die den Leser von einem politischen Denken „überzeugen“ soll, in welchem er keine Rolle spielt, in dessen Ordnung er nicht einmal eine Stimme hat. Haller selbst sieht dies am Schluss des Gesamtwerks mit Blick auf den Einzelnen versöhnlich, so „ist es unmöglich, daß irgend ein Gefühl von Unzufriedenheit in ihm aufkeime, und die Weiseren werden sogar bald einsehen, daß man nichts klügeres thun kann, als bey dieser Ordnung der Natur so treu als immer möglich zu verbleiben“.³⁶ Hinfort solle jeder für sich Leben, Dienen und Wirken und eben auch Herrschen (sofern er denn kann).³⁷ Inwiefern ein derartiges, obendrein auf publizistischem Wege vermitteltes Denken der Unmündigkeit jemals dazu geeignet sein kann, bei den Menschen zu verfangen, mag offenkundig sein; von einer Eignung dafür, einen politischen Konservatismus zu begründen, der sich der Erhaltung eines feudal- oder erbeigentumsrechtlich sowie insbesondere christlich-traditional verbürgten Obrigkeitsstaates verschrieben hat, kann im Grunde keine Rede sein: Die Ordnung des Ancien Régimes war und ist mit Haller nur schwerlich zu rechtfertigen.

35 Vgl. hierzu beispielsweise Mohl, 1856: 553ff.

36 Haller, 1825: 577.

37 Vgl. Haller, 1825: 594f., wo es unter anderem heißt: „Füget Euch in die Natur der Dinge, denn sie ist Gottes Ordnung: und das ist keine Schande sich einer höheren Macht zu unterwerfen, mit Gewaltigen nicht zu zanken, wofern man dabey keine Pflicht verletzt, und jene Macht noch dazu nicht feindselig sondern gerecht und wohlwollend ausgeübt wird. Gebt vielmehr dem ganzen Volk das Beyspiel eines pflichtmäßigen Gehorsams, so werdet Ihr ihn auch von anderen fordern können“.

In der Gesamtschau stellt sich die Hallersche „Doktrin“ damit nicht nur als eine Reihe von Positionen politischen Denkens dar, sondern auch als eine Position *bezüglich* desselben insgesamt, da sie es letztlich in seiner praktischen Wirkung für die meisten einschränken und dieselbe überhaupt begrenzen möchte: Untertanen ohne Partizipation an der Herrschaft (bzw. mehr oder weniger „Machtlose“ in Hallers Begriffen) benötigen schließlich auch keine politische Bildung, die durch das entsprechende Denken vermittelt wird. Hierin kündigt sich der fernere Zweck der „begrenzten Horizonte“ der Polemik an: politische Ansichten zu vermitteln, die selbst *nicht* mündig machen, sondern abhängig. In dieser höchst problematischen Beschaffenheit repräsentiert die Lehre Hallers eine bestimmte, wenn auch wohl selbstwidersprüchliche Spielart des Denkens, eine vorstellbare Haltung gegenüber politischem Orientierungswissen und dadurch ermöglichter Partizipation. In diesem Lichte besehen ist die „Restauration der Staatswissenschaft“ von Anfang an von Interesse: Sie repräsentiert eine extreme Position im Spektrum der Möglichkeiten modernen politischen Denkens, auch und obwohl diese ein solches Denken transportiert, welches dasselbe letztlich versiegen lassen soll.

Literaturverzeichnis

UNGEDRUCKTE QUELLEN:

- Gerlach*, Ernst Ludwig von: [Tagebuch] Juni 1815-Septemb[er] 1817. Eh. Manuskript, 283 S., Gerlach-Archiv, FAU Erlangen-Nürnberg, Sign. ER02783. (Auszugsweise veröffentlicht bei: Schoeps, 1966)
- Gerlach*, Ernst Ludwig von: [Tagebuch] 16 Sept. 1817-Jan 1832. Eh. Manuskript, 242 S., Gerlach-Archiv, FAU Erlangen-Nürnberg, Sign. ER02784. (Auszugsweise veröffentlicht bei: Schoeps, 1966)
- Gerlach*, Ernst Ludwig von: [Tagebuch] 1. April 1844-6. Octob. 1852. Eh. Manuskript, 554 S., Gerlach-Archiv, FAU Erlangen-Nürnberg, Sign. ER0788. (Auszugsweise veröffentlicht bei: Diwald, 1970)
- Gerlach*, Ernst Ludwig von an Heinrich Leo: Brief vom 29. Dezember 1867, Magdeburg. 10 S., Gerlach-Archiv, FAU Erlangen-Nürnberg, Sign. ER02080.

HERANGEZOGENE SCHRIFTEN KARL LUDWIG VON HALLERS:

- Haller*, Karl Ludwig von (1808): Handbuch der allgemeinen Staatenkunde, des darauf gegründeten allgemeinen Staatsrechts und der allgemeinen Staatsklugheit nach den Gesetzen der Natur. Winterthur: Steinerische Buchhandlung.
- Haller*, Karl Ludwig von (1811): Politische Religion oder biblische Lehre über die Staaten. Winterthur: Steinerische Buchhandlung.
- Haller*, Karl Ludwig von (1816): Restauration der Staats-Wissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustands; der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt. Erster Band: Darstellung, Geschichte und Critik der bisherigen falschen Systeme. Allgemeine Grundsätze der entgegengesetzten Ordnung Gottes und der Natur. Winterthur: Steinerische Buchhandlung

Haller, Karl Ludwig von (1820a): Restauration der Staats-Wissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustands der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt. Erster Band: Darstellung, Geschichte und Critik der bisherigen falschen Systeme. Allgemeine Grundsätze der entgegengesetzten Ordnung Gottes und der Natur. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. Winterthur: Steinerische Buchhandlung.

Haller, Karl Ludwig von (1820b): Restauration der Staats-Wissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustands der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt. Vierter Band: Drittes Hauptstük. Von den unabhängigen geistlichen Herren oder den Priester-Staaten. Winterthur: Steinerische Buchhandlung.

Haller, Karl Ludwig von (1820c): Restauration der Staats-Wissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustands der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt. Zweyter Band: Erster Theil. Von den Fürstenthümern oder Monarchien. Erstes Hauptstük. Von den unabhängigen Grundherren oder den Patrimonial-Fürsten. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. Winterthur: Steinerische Buchhandlung.

Haller, Karl Ludwig von (1821): Restauration der Staats-Wissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustands der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt. Dritter Band: Makrobiotik der Patrimonial-Staaten. Zweytes Hauptstük. Von den unabhängigen Feldherren oder den militärischen Staaten. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. Winterthur: Steinerische Buchhandlung.

Haller, Karl Ludwig von (1822): Restauration der Staats-Wissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustands der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt. Vierter Band: Drittes Hauptstük. Von den unabhängigen geistlichen Herren oder den Priester-Staaten. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. Winterthur: Steinerische Buchhandlung.

Haller, Karl Ludwig von (1825): Restauration der Staats-Wissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustands der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt. Sechster Band: Zweyter Theil. Von den Republiken oder freyen Communitäten. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. Winterthur: Steinerische Buchhandlung.

Haller, Karl Ludwig von (1834): Restauration der Staats-Wissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustands der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt. Fünfter Band: Makrobiotik der geistlichen Herrschaften oder Priester-Staaten. Ausgabe für die Besitzer der 2., vermehrten und verbesserten Auflage. Winterthur: Steinerische Buchhandlung.

*Haller, Karl Ludwig von (1991a): Satan und die Revolution: Ein Gegenstück zu den ‚Paroles d’un croyant‘. In: *Ders.: Satan und die Revolution und anderen Schriften*. Herausgegeben, eingeleitet und mit einer Bibliographie versehen von Jean-Jacques Langendorf. Wien/Leipzig: Karolinger, S. 101-117.*

Haller, Karl Ludwig von (1991b): Schreiben des Herrn Carl Ludwig von Haller an seine Familie; um ihr seinen Übertritt zur Römisch-katholischen-apostolischen Kirche zu eröffnen. In: *Ders.*: Satan und die Revolution und anderen Schriften. Herausgegeben, eingeleitet und mit einer Bibliographie versehen von Jean-Jacques Langendorf. Wien/Leipzig: Karolinger, S. 41-72.

WEITERE GEDRUCKTE QUELLEN UND LITERATUR:

Albrecht, Harry Matthias (2003): „Polemik“. In: Betz, Hans Dieter/Browning, Don S./Janowski, Bernd/Jüngel Eberhard (Hrsg.): Religion in Geschichte und Gegenwart: Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. Bd. 6, N – Q. 4., völlig neu bearbeitete Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck, Sp. 1439-1441.

Ancillon, Friedrich (1820): Ueber die Staatswissenschaft. Berlin: Duncker und Humblot.

Asmuth, Bernhard (1994): „Drama“. In: Ueding, Gert (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Rhetorik: Bd. 2, Bie – Eul. Tübingen: Niemeyer, Sp. 906-921.

Barruel, Augustin (1800-1803): Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Jakobinismus [vom Abbé Barruel]: Nach der in London 1797 erschienenen französischen Original-Ausgabe ins Teutsche übersetzt von einer Gesellschaft verschiedener Gelehrten. 4 Bde. Münster/Leipzig: Peter Waldeck.

Below, Georg von (1914): Der deutsche Staat des Mittelalters: Ein Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte. 1. Band, Die allgemeinen Fragen. Leipzig, Quelle & Meyer.

Berding, Helmut/Ullmann, Hans-Peter (Hrsg.) (1981): Deutschland zwischen Revolution und Restauration. Königstein/Ts.: Athenäum Verlag GmbH.

Bergbohm, Karl (1973): Jurisprudenz und Rechtsphilosophie: Kritische Abhandlungen. Erster Band, Erste Abhandlung, Das Naturrecht der Gegenwart. Unveränderter Neudruck der Ausgabe Leipzig 1892. Glashütten im Taunus: Verlag Detlev Auvermann KG.

Beyme, Klaus von (2013): Konservatismus. Theorien des Konservatismus und Rechtsextremismus im Zeitalter der Ideologien 1789-1945. Wiesbaden: Springer VS.

Bleek, Wilhelm (2001): Geschichte der Politikwissenschaft in Deutschland. München: C.H. Beck.

Bleek, Wilhelm/Lietzmann, Hans J. (Hrsg.) (1999): Schulen der deutschen Politikwissenschaft. Opladen: Leske und Budrich.

Bluntschli, Johann Caspar (1867): Geschichte des Allgemeinen Statsrechts und der Politik: Seit dem sechzehnten Jahrhundert bis zur Gegenwart (= *Ders.*: Ge-

- schichte der Wissenschaften in Deutschland: Neuere Zeit. Erster Band). Zweite Auflage. München: J. G. Cotta'sche Buchhandlung.
- Bonjour*, Edgar (1966): „Haller, Karl Ludwig von“. In: Neue Deutsche Biographie, Bd. 7, S. 549f. [Onlinefassung; URL: <https://www.deutsche-biographie.de/gnd118701061.html#ndbcontent>, Letzter Zugriff am: 02.10.2016]
- Bosbach*, Franz (Hrsg.) (1992): Feindbilder: Die Darstellung des Gegners in der politischen Publizistik des Mittelalters und der Neuzeit (= Birke, Adolf M. et al. (Hrsg.): Bayreuther Historische Kolloquien, Bd. 6). Köln/Weimar/Wien: Böhlau Verlag.
- Braungart*, Georg (1992): Zur Rhetorik der Polemik in der Frühen Neuzeit. In: Bosbach, Franz (Hrsg.): Feindbilder: Die Darstellung des Gegners in der politischen Publizistik des Mittelalters und der Neuzeit (= Birke, Adolf M. et al. (Hrsg.): Bayreuther Historische Kolloquien, Bd. 6). Köln/Weimar/Wien: Böhlau Verlag, S. 1-21.
- Brinkmann*, Richard (Hrsg.) (1978): Romantik in Deutschland: Ein interdisziplinäres Symposium (= Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte, Sonderband 1978). Stuttgart: Metzler.
- Brückner*, Jutta (1977): Staatswissenschaften, Kameralismus und Naturrecht: Ein Beitrag zur Geschichte der Politischen Wissenschaft im Deutschland des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts (= Geschwister-Scholl-Institut für Politische Wissenschaft der Universität München (Hrsg.): Münchener Studien zur Politik, Bd. 27). München: C.H. Beck.
- Brunner*, Otto (1968): Das „Ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomik“. In: *Ders.*: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. 2., vermehrte Auflage. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 103-127.
- Burkart*, Roland/*Hömborg*, Walter (Hrsg.) (2011): Kommunikationstheorien: Ein Textbuch zur Einführung (= Langenbucher, Wolfgang R. (Hrsg.): Studienbücher zur Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Bd. 8). 5., verbesserte und aktualisierte Auflage. Wien: Wilhelm Braumüller Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
- Burke*, Edmund (2013): Betrachtungen über die Französische Revolution/Gedanken über die Französischen Angelegenheiten. Übersetzt von Friedrich Gentz und Rosa Schnabel. 5., erweiterte Auflage. Warendorf: Verlag Johannes G. Hoof.
- Cassirer*, Ernst (2007): Die Philosophie der Aufklärung (= Meiner Philosophische Bibliothek, Bd. 593). Bearbeitet von Claus Rosenkranz. Hamburg: Felix Meiner Verlag.
- Čmejrková*, Světlá et al. (Hrsg.) (1998): Dialoganalyse VI: Referate der 6. Arbeitstagung, Prag 1996. Bd. 1 (= Hundsnerscher, Franz/Weigand, Edda (Hrsg.): Beiträge zur Dialogforschung, Bd. 16). Tübingen: Max Niemeyer Verlag.

- Cunow*, Heinrich (1912): Die Parteien der großen französischen Revolution und ihre Presse. Zweite, erweiterte Auflage. Berlin: Buchhandlung Vorwärts Paul Singer GmbH.
- Dann*, Otto (1975): „Gleichheit“. In: Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Bd. 2, E – G. Stuttgart: Ernst Klett Verlag, S. 997-1046.
- Dascal*, Marcelo (1998): Types of Polemics and Types of Polemical Moves. In: Čmejrková, Světa et al. (Hrsg.): Dialoganalyse VI: Referate der 6. Arbeitstagung, Prag 1996. Bd. 1 (= Hundsnerscher, Franz/Weigand, Edda (Hrsg.): Beiträge zur Dialogforschung, Bd. 16). Tübingen: Max Niemeyer Verlag, S. 15-33.
- Descartes*, Réne (2011): Discours de la Méthode. Übersetzt und herausgegeben von Christian Wohlers. Hamburg: Felix Meiner Verlag.
- Dieckmann*, Walther (2005): Streiten über das Streiten: Normative Grundlagen polemischer Metakommunikation (= Eisenberg, Peter/Kiesel, Helmuth (Hrsg.): Konzepte der Sprach- und Literaturwissenschaft, Bd. 65). Tübingen: Max Niemeyer Verlag.
- Dippel*, Horst (1986): Die politischen Ideen der Französischen Revolution. In: Fetscher, Iring/Münkler, Herfried (Hrsg.): Pipers Handbuch der politischen Ideen: Band 4. Neuzeit: Von der Französischen Revolution bis zum europäischen Nationalismus. München/Zürich: Piper, S. 21-70.
- Diwald*, Hellmut (Hrsg.) (1970): Von der Revolution zum Norddeutschen Bund: Politik und Ideengut der preußischen Hochkonservativen 1848-1866. Erster Teil, Tagebuch 1848-1866. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Dreizel*, Horst (1991): Monarchiebegriffe in der Fürstengesellschaft: Semantik und Theorie der Einherrschaft in Deutschland von der Reformation bis zum Vormärz. Band 2, Theorie der Monarchie. Köln/Weimar/Wien: Böhlau Verlag.
- Eckartshausen*, Carl von [Anon.] (1791): Ueber die Gefahr, die den Thronen, den Staaten und dem Christenthume den gänzlichen Verfall drohet, durch das falsche Sistem der heutigen Aufklärung, und die kecken Anmassungen sogenannter Philosophen, geheimer Gesellschaften und Sekten. o.O.
- Epstein*, Klaus (1973): Die Ursprünge des Konservatismus in Deutschland: Der Ausgangspunkt: Die Herausforderung durch die Französische Revolution 1770-1806. Aus dem Englischen von Johann Zischler. Frankfurt am Main/Berlin/Wien: Propyläen Verlag.
- Faber*, Karl-Georg (1978): Zur Machttheorie der politischen Romantik und der Restauration. In: Brinkmann, Richard (Hrsg.): Romantik in Deutschland: Ein interdisziplinäres Symposium (= Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte, Sonderband 1978). Stuttgart: Metzler, S. 59-69.

- Faber, Karl-Georg* (1981): Politisches Denken in der Restaurationszeit. In: Berding, Helmut/Ullmann, Hans-Peter (Hrsg.): Deutschland zwischen Revolution und Restauration. Königstein/Ts.: Athenäum Verlag GmbH, S. 258-278.
- Faber, Karl-Georg/Iltig, Karl-Heinz/Meier, Christian* (1982): „Macht, Gewalt“. In: Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Bd. 3, H – Me. Stuttgart: Ernst Klett Verlag, S. 817-935.
- Fetscher, Iring/Münkler, Herfried* (Hrsg.) (1986): Pipers Handbuch der politischen Ideen: Band 4. Neuzeit: Von der Französischen Revolution bis zum europäischen Nationalismus. München/Zürich: Piper.
- Fischborn, Gottfried* (2012a): Politische Kultur und Theatralität: Aufsätze, Essays, Publizistik. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH, Internationaler Verlag der Wissenschaften.
- Fischborn, Gottfried* (2012b): Theatralität – Dramaturgie – Dramatisierung: Einige fragmentarische Bemerkungen zum Problemfeld. In: *Ders.*: Politische Kultur und Theatralität: Aufsätze, Essays, Publizistik. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH, Internationaler Verlag der Wissenschaften, S. 15-25.
- Frühsorge, Gotthardt* (1978): Die Begründung der ‚väterlichen Gesellschaft‘ in der europäischen oeconomia christiana: Zur Rolle des Vaters in der ‚Hausväterliteratur‘ des 16. bis 18. Jahrhunderts in Deutschland. In: Tellenbach, Hubertus/Frühsorge, Gotthardt/Assmann, Aleida (Hrsg.): Das Vaterbild im Abendland: Bd. 1. Rom, Frühes Christentum, Mittelalter, Neuzeit, Gegenwart. Stuttgart: Kohlhammer, S. 110-123.
- Gablentz, Otto Heinrich von der* (1984): Reaktion und Restauration. In: Schumann, Hans-Gerd (Hrsg.): Konservatismus. 2., erweiterte Auflage. Königstein/Ts.: Athenäum, S. 76-87.
- Gerlach, Ernst Ludwig von* (1855): Johannis-Rundschau 1854. In: *Ders.*: Vier politische Quartal-Rundschau von Michaelis 1853 bis dahin 1854. Berlin: Wilhelm Hertz (Bessersche Buchhandlung), S. 78-104.
- Gerlach, Ernst Ludwig von* (2011a): Christentum und Königtum von Gottes Gnaden im Verhältnis zu den Fortschritten des Jahrhunderts. In: *Ders.*: Gottesgnadentum und Freiheit: Ausgewählte politische Schriften aus den Jahren 1863 bis 1866. Herausgegeben und mit einem Nachwort versehen von Hans-Christof Kraus. Wien/Leipzig: Karolinger, S. 7-44.
- Gerlach, Ernst Ludwig von* (2011b): Gottesgnadentum und Freiheit: Ausgewählte politische Schriften aus den Jahren 1863 bis 1866. Herausgegeben und mit einem Nachwort versehen von Hans-Christof Kraus. Wien/Leipzig: Karolinger.
- Gerlach, Jakob von* (1903): Ernst Ludwig von Gerlach: Aufzeichnungen aus seinem Leben und Wirken 1795-1877. Zwei Bände. Schwerin i. Meckl.: Fr. Bahn.

- Göchhausen*, Ernst August von [Anon.] (1786): Enthüllung des Systems der Weltbürger-Republik: In Briefen aus der Verlassenschaft eines Freymaurers. Leipzig [Rom]: o.V.
- Graf Ballestrem*, Karl (1983): Vertragstheoretische Ansätze in der politischen Philosophie. In: Zeitschrift für Politik, 30(1), 1983, S. 1-17.
- Graf Dijon de Monteton*, Charles Philippe (2007): Die „Entzauberung“ des Gesellschaftsvertrags: ein Vergleich der Anti-Sozial-Kontrakts-Theorien von Carl Ludwig von Haller und Joseph Graf de Maistre im Kontext der politischen Ideengeschichte (= Beiträge zur Politikwissenschaft, Bd. 89). Frankfurt am Main: Lang.
- Graf von Westerholt*, Burchard (1999): Patrimonialismus und Konstitutionalismus in der Rechts- und Staatstheorie Karl Ludwig von Hallers: Begründung, Legitimation und Kritik des modernen Staates (= Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 59). Berlin: Duncker & Humblot.
- Greiffenhagen*, Martin (1971): Das Dilemma des Konservatismus in Deutschland. München: R. Piper & Co.
- Grosser*, Florian (2013): Theorien der Revolution zur Einführung. Hamburg: Junius.
- Großheim*, Michael/Hennecke, Hans Jörg (Hrsg.) (2013): Staat und Ordnung im konservativen Denken. Baden-Baden: Nomos.
- Guggisberg*, Kurt (1936): Das Christentum in Hallers „Restauration der Staatswissenschaft“. In: Zeitschrift für Kirchengeschichte, 55, 1936, S. 193-226.
- Guggisberg*, Kurt (1938): Carl Ludwig von Haller (= Die Schweiz im deutschen Geistesleben: Eine Sammlung von Darstellungen und Texten, Bd. 87 und 88). Frauenfeld/Leipzig: Huber & Co.
- Habermas*, Jürgen (1985): Theorie des kommunikativen Handelns: Band 1, Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Habermas*, Jürgen (1989a): Erläuterungen zum Begriff des kommunikativen Handelns [1982]. In: *Ders.*: Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns. Dritte Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 571-606.
- Habermas*, Jürgen (1989b): Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns. Dritte Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Habermas*, Jürgen (1989c): Wahrheitstheorien [1972]. In: *Ders.*: Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns. Dritte Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 127-183.
- Hagemann*, Anton (1931): Die Staatsauffassung Karl Ludwig von Hallers. Erlangen: Univ. Erlangen, Diss. jur.
- Haller*, Albrecht von (1774): Fabius und Cato: ein Stück der Römischen Geschichte. Bern/Göttingen: Emanuel Haller und Bandenhöks sel. Witwe.

- Haßlauer*, Steffen (2010): Polemik und Argumentation in der Wissenschaft des 19. Jahrhunderts: Eine pragmalinguistische Untersuchung der Auseinandersetzung zwischen Carl Vogt und Rudolph Wagner um die ‚Seele‘ (= Burkhardt, Armin et al. (Hrsg.): Reihe Germanistische Linguistik, Bd. 291). Berlin/New York: De Gruyter.
- Hegel*, Georg Wilhelm Friedrich (1965): Über das Wesen der philosophischen Kritik überhaupt, und ihr Verhältniß zum gegenwärtigen Zustand der Philosophie insbesondere. In: *Ders.: Aufsätze aus dem kritischen Journal der Philosophie und andere Schriften aus der Jenenser Zeit*. Hrsg. von Hermann Glockner. 4. Auflage der Jubiläumsausgabe (= *Ders.: Sämtliche Werke*. Hrsg. von Hermann Glockner, Bd. 1). Stuttgart-Bad Cannstatt: Friedrich Frommann Verlag (Günther Holzboog), S. 171-189.
- Hegel*, Georg Wilhelm Friedrich (2012): Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte (= *Ders.: Werke*, Bd. 12). 10. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hegel*, Georg Wilhelm Friedrich (2013): Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse (= *Ders.: Werke*, Bd. 7). 13. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hepfer*, Karl (2015): Verschwörungstheorien: Eine philosophische Kritik der Unvernunft. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Hobbes*, Thomas (1966): Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates. Herausgegeben von Iring Fetscher. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hobbes*, Thomas (1994): Vom Menschen. Vom Bürger. Elemente der Philosophie II/III (= *Meiner Philosophische Bibliothek*, Bd. 158). Eingeleitet und herausgegeben von Günter Gawlick. Hamburg: Felix Meiner Verlag.
- Höffe*, Otfried (2010): Thomas Hobbes. München: C.H. Beck.
- Huber*, Ernst Rudolf (1975): Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789: Band II, Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850. Nachdruck der zweiten, verbesserten Auflage. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz: W. Kohlhammer Verlag.
- Hunt*, Lynn (1989): Symbole der Macht, Macht der Symbole: Die Französische Revolution und der Entwurf einer politischen Kultur. Übersetzt von Michael Bisschoff. Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag GmbH.
- Illting*, Karl-Heinz (1997): „Naturrecht“. In: Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Bd. 4, Mi – Pre. Zweite Auflage. Stuttgart: Klett-Cotta, S. 245-313.
- Jellinek*, Georg (1960): Allgemeine Staatslehre. 3. Auflage, 7. Neudruck. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Kaltenbrunner*, Gerd-Klaus (Hrsg.) (1978): Rekonstruktion des Konservatismus. Dritte, unveränderte Auflage. Bern/Stuttgart: Verlag Paul Haupt.

- Kant, Immanuel* (1968a): Der Streit der Fakultäten. Anthropologie in pragmatischer Hinsicht (= Kants Werke: Akademie-Textausgabe, Bd. 7). Berlin: Walter de Gruyter & Co.
- Kant, Immanuel* (1968b): Kritik der reinen Vernunft. 2. Auflage 1787 (= Kants Werke: Akademie-Textausgabe, Bd. 3). Berlin: Walter de Gruyter & Co.
- Kant, Immanuel* (1992): Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. Zum ewigen Frieden: Ein philosophischer Entwurf (= Meiner Philosophische Bibliothek, Bd. 443). Hrsg. von Heiner F. Klemme. Hamburg: Felix Meiner Verlag.
- Kant, Immanuel* (2009): Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre: Metaphysik der Sitten, Erster Teil. Herausgegeben von Bernd Ludwig. 3., verbesserte Auflage. Hamburg: Felix Meiner Verlag.
- Kersting, Wolfgang* (2005): Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags. Sonderausgabe. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Klausnitzer, Ralf* (2004): „...unter allen möglichen Gestalten und Konnexionen“: die Geburt des modernen Konspirationsismus aus dem Geist der Aufklärung. In: *Traverse: Zeitschrift für Geschichte (Revue d'histoire)*, 11 (3), 2004, S. 13-35.
- Klopstock, Friedrich Gottlieb* (1774): Die deutsche Gelehrtenrepublik: Ihre Einrichtung. Ihre Geseze. Geschichte des letzten Landtags. Auf Befehl der Aldermänner durch Salogast und Wleamar. Herausgegeben von Klopstock. Erster Theil. Hamburg: o.V. [In: Deutsches Textarchiv, URL: <http://www.deutsches-textarchiv.de/klopstock_gelehrtenrepublik_1774>, Letzter Zugriff: 10.03.2016]
- Kondylis, Panajotis* (1986): Konservativismus: Geschichtlicher Gehalt und Unter-gang. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Kondylis, Panajotis* (2002): Die Aufklärung im Rahmen des neuzeitlichen Rationalismus. Hamburg: Felix Meiner.
- Kopperschmidt, Josef* (1989): Methodik der Argumentationsanalyse (= Holzboog, Günther (Hrsg.): *Problemata*, Bd. 119). Stuttgart/Bad Cannstatt: Friedrich Fromm Verlag (Günther Holzboog).
- Kopperschmidt, Josef* (2005): Argumentationstheorie zur Einführung. 2. Auflage. Hamburg: Junius.
- Koselleck, Reinhart et al.* (1982): „Herrschaft“. In: Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hrsg.): *Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. Bd. 3, H – Me. Stuttgart: Ernst Klett Verlag, S. 1-102.
- Koselleck, Reinhart* (2013): Kritik und Krise: Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt. 12. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Kraus, Hans-Christof* (1994): Ernst Ludwig von Gerlach: Politisches Denken und Handeln eines preußischen Altkonservativen. Zwei Teilbände (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 53). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

- Kraus, Hans-Christof* (1996): „Haller, Carl Ludwig von“. In: Schrenck-Notzing, Caspar von (Hrsg.): *Lexikon des Konservatismus*. Graz/Stuttgart: Leopold Stocker Verlag, S. 228-230.
- Kraus, Hans-Christof* (2013): *Korporative Libertät und staatliche Ordnung: Zum konservativen Ordnungsdenken im Zeitalter der Revolution 1789-1850*. In: Großheim, Michael/Hennecke, Hans Jörg (Hrsg.): *Staat und Ordnung im konservativen Denken*. Baden-Baden: Nomos, S. 16-40.
- Krause, Marcus/Meteling, Arno/Stauff, Markus* (2011a): Einleitung. In: *Dies.* (Hrsg.): *The Parallax View: Zur Mediologie der Verschwörung* (= Jäger, Ludwig (Hrsg.): *Mediologie: Eine Schriftenreihe des Kulturwissenschaftlichen Forschungskollegs „Medien und kulturelle Kommunikation“*, Bd. 22). München: Wilhelm Fink, S. 9-42.
- Krause, Marcus/Meteling, Arno/Stauff, Markus* (Hrsg.) (2011b): *The Parallax View: Zur Mediologie der Verschwörung* (= Jäger, Ludwig (Hrsg.): *Mediologie: Eine Schriftenreihe des Kulturwissenschaftlichen Forschungskollegs „Medien und kulturelle Kommunikation“*, Bd. 22). München: Wilhelm Fink.
- Krug, Wilhelm Traugott* (1817): *Die Staatswissenschaft im Restaurationsprozesse der Herren von Haller, Adam Müller und Konsorten betrachtet*. Leipzig: Gerhard Fleischer.
- Krug, Wilhelm Traugott* (1821): *Sendschreiben des Herrn von Haller an seine Familie, betreffend seinen Uebertritt zur katholischen Kirche, und geprüft vom Professor Krug in Leipzig*. Leipzig: o.V.
- Kuhlmann, Wolfgang* (1992a): *Sprachphilosophie – Hermeneutik – Ethik: Studien zur Transzendentalpragmatik* (= Blasche, Siegfried et al. (Hrsg.): *Forum Bad Homburg*, Bd. 2). Würzburg: Verlag Königshausen & Neumann.
- Kuhlmann, Wolfgang* (1992b): *Zum Spannungsfeld Überreden – Überzeugen*. In: *Ders.: Sprachphilosophie – Hermeneutik – Ethik: Studien zur Transzendentalpragmatik* (= Blasche, Siegfried et al. (Hrsg.): *Forum Bad Homburg*, Bd. 2). Würzburg: Verlag Königshausen & Neumann, S. 73-91.
- Leo, Heinrich* (1844): *Lehrbuch der Universalgeschichte zum Gebrauche in höheren Unterrichtsanstalten: Sechster und letzter Band*. Halle: Eduard Anton.
- Leo, Heinrich* (1948): *[Studien und Skizzen] Zu einer Naturlehre des Staates. Eingeleitet und mit einer Biographie versehen von Kurt Mautz*. Frankfurt am Main: Georg Kurt Schauer.
- Lenzlinger, Bruno* (1940): *Die Staats- und Gesellschaftslehre bei Carl Ludwig von Haller*. Rom: Pontificia Universitas Gregoriana.
- Lippmann, Walter* (1964): *Die öffentliche Meinung. Übersetzung von Hermann Reidt*. München: Rütten & Loening Verlag.
- Locke, John* (1967): *Zwei Abhandlungen über die Regierung. Übersetzt von Hans Jörn Hoffmann, hrsg. von Walter Euchner*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Macpherson*, Crawford B. (1980): Die politische Theorie des Besitzindividualismus: Von Hobbes bis Locke. Übersetzt von Arno Wittekind. 2. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Maier*, Hans (1985): Ältere deutsche Staatslehre und westliche politische Tradition. In: *Ders.: Politische Wissenschaft in Deutschland: Lehre und Wirkung*. Erweiterte Neuauflage. München/Zürich: Piper, S. 103-121.
- Maltzahn*, Christoph Freiherr von (1979): Heinrich Leo (1799-1878): Ein politisches Gelehrtenleben zwischen romantischem Konservatismus und Realpolitik (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Schrift 17). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Marcuse*, Herbert (1936): Ideengeschichtlicher Teil. In: Fromm, Erich (Hrsg.): Studien über Autorität und Familie: Forschungsberichte aus dem Institut für Sozialforschung. Bd. 1/2. Paris: Felix Alcan, S. 136-228.
- Martin*, Alfred von (1929): Der preußische Altkonservatismus und der politische Katholizismus in ihren gegenseitigen Beziehungen. In: Deutsche Vierteljahresschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte, 7, 1929, S. 489-514.
- Martin*, Alfred von (1978): Weltanschauliche Motive im altkonservativen Denken. In: Kaltenbrunner, Gerd-Klaus (Hrsg.): Rekonstruktion des Konservatismus. Dritte, unveränderte Auflage. Bern/Stuttgart: Verlag Paul Haupt, S. 139-180.
- Meinecke*, Friedrich (1922): Weltbürgertum und Nationalstaat: Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaates. 6., durchgesehene Auflage. München/Berlin: Verlag R. Oldenbourg.
- Metzger*, Wilhelm (1917): Gesellschaft, Recht und Staat in der Ethik des deutschen Idealismus. Herausgegeben von Ernst Bergmann. Heidelberg: Carl Winters Universitätsbuchhandlung.
- Mohl*, Robert von (1855): Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften: In Monographien dargestellt. Erster Band. Erlangen: Ferdinand Enke.
- Mohl*, Robert von (1856): Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften: In Monographien dargestellt. Zweiter Band. Erlangen: Ferdinand Enke.
- Münkler*, Herfried (2014): Thomas Hobbes: Eine Einführung. 3., aktualisierte Auflage. Frankfurt/New York: Campus Verlag.
- Nobis*, Heribert Maria (1971): „Buch der Natur“. In: Ritter, Joachim (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie. Bd. 1. Basel: Schwabe & Co, Sp. 957-959.
- Oberhauser*, Claus (2013): Die verschwörungstheoretische Trias: Barruel – Robison – Starck. (= Reinalter, Helmut (Hrsg.): Quellen und Darstellungen zur europäischen Freimaurerei, Bd. 15). Innsbruck/Wien/Bozen: Studienverlag.
- Oesterle*, Günter (1986): Das „Unmanierliche“ der Streitschrift: Zum Verhältnis von Polemik und Kritik in Aufklärung und Romantik. In: Worstbrock, Franz Josef/Koopmann, Helmut (Hrsg.): Kontroversen, alte und neue: Akten des VII. internationalen Germanisten-Kongresses, Göttingen 1985: Bd. 2, Formen und

- Formgeschichte des Streits/Des Literaturstreits. Tübingen: Max Niemeyer Verlag, S. 107-120.
- Oppenheimer*, Franz (1964): *System der Soziologie: Band II, Der Staat*. 2., unveränderte Auflage. Stuttgart: Gustav Fischer Verlag.
- Ottmann*, Henning (2006): *Geschichte des politischen Denkens: Band 3: Die Neuzeit. Teilband 1: Von Machiavelli bis zu den großen Revolutionen*. Stuttgart/Weimar: Verlag J.B. Metzler.
- Ottmann*, Henning (2008): *Geschichte des politischen Denkens: Band 3: Die Neuzeit. Teilband 2: Das Zeitalter der Revolution*. Stuttgart/Weimar: Verlag J.B. Metzler.
- Pehlke*, Michael (1968): Zur Technik der konservativen Polemik: eine Untersuchung der Zürcher Rede Emil Staigers. In: *Sprache im technischen Zeitalter*, 26, 1968, S. 134-147.
- Perelman*, Chaim/*Olbrechts-Tyteca*, Lucie (2004): *Die neue Rhetorik: Eine Abhandlung über das Argumentieren*. Hrsg. von Josef Kopperschmidt, übersetzt von Freyr R. Varwig und Josef Kopperschmidt, Bd. 1/2 (= Holzboog, Günther (Hrsg.): *Problemata*, Bd. 149). Stuttgart/Bad Cannstatt: Friedrich Fromm Verlag (Günther Holzboog).
- Philipp*, Michael (1999): Die frühneuzeitliche Politikwissenschaft im 16. und 17. Jahrhundert. In: Bleek, Wilhelm/Lietzmann, Hans J. (Hrsg.): *Schulen der deutschen Politikwissenschaft*. Opladen: Leske und Budrich, S. 61-78.
- Platon* (2011): *Sämtliche Werke: Band 1*. Herausgegeben von Ursula Wolf, bearbeitet von Walter F. Otto/Ernesto Grassi und Gert Plamböck. Übersetzt von Friedrich Schleiermacher. 32. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Rassem*, Mohammed H./*Wölky*, Guido (1999): Zur Göttinger Schule der Staatswissenschaften bis zu den Freiheitskriegen. In: Bleek, Wilhelm/Lietzmann, Hans J. (Hrsg.): *Schulen der deutschen Politikwissenschaft*. Opladen: Leske und Budrich, S. 79-104.
- Raumer*, Friedrich von (1826): *Über die geschichtliche Entwicklung der Begriffe von Recht, Staat und Politik*. Leipzig: F. A. Brockhaus.
- Reinalter*, Helmut (Hrsg.) (2002): *Verschwörungstheorien: Theorie – Geschichte – Wirkung* (= *Ders.* (Hrsg.): *Quellen und Darstellungen zur europäischen Freimaurerei*, Bd. 3). Innsbruck/Wien/München/Bozen: Studienverlag.
- Reinhard*, Ewald (1915): Karl Ludwig von Haller: Ein Lebensbild aus der Zeit der Restauration (= Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, Zweite Vereinsschrift 1915). Köln: Kommissions-Verlag und Druck von J. P. Bachem.
- Reinhard*, Ewald (1933): Karl Ludwig von Haller, der „Restaurator der Staatswissenschaft“ (= Bruck, Werner Friedrich/Weber, Heinrich (Hrsg.): *Münsterer*

- Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Abhandlungen, Heft 16). Münster: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlicher Verlag e.V.
- Reinhard*, Ewald (1955): Der Streit um K. L. von Hallers „Restauration der Staatswissenschaft“: Zum 100. Todestage des „Restaurators“. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 111, 1955, S. 115-130.
- Rémi*, Cornelia (2008): Religion und Theologie. In: Steinke, Hubert/Boschung, Urs/Proß, Wolfgang (Hrsg.): Albrecht von Haller: Leben – Werk – Epoche. Göttingen: Wallstein Verlag, S. 199-225.
- Rexius*, Gunnar (1911): Studien zur Staatslehre der Historischen Schule. In: Historische Zeitschrift, 107, 1911, S. 496-539.
- Ribhegge*, Wilhelm (1992): Konservative Politik in Deutschland: Von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart. 2., unveränderte Auflage. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Riedel*, Karl (1842): Karl Ludwig v. Haller's staatsrechtliche Grundsätze: Nach dessen Restauration der Staatswissenschaft bearbeitet und beleuchtet. Darmstadt: Druck und Verlag von C. W. Leske.
- Ritsert*, Jürgen (1997): Gerechtigkeit und Gleichheit (= Einstiege: Grundbegriffe der Sozialphilosophie und Gesellschaftstheorie, Bd. 1). Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.
- Ritsert*, Jürgen (2012): Gerechtigkeit, Gleichheit, Freiheit und Vernunft: Über vier Grundbegriffe der politischen Philosophie. Frankfurt am Main: Springer VS.
- Rittstieg*, Helmut (1975): Eigentum als Verfassungsproblem: Zur Geschichte und Gegenwart des bürgerlichen Verfassungsstaates. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Robinson*, Johann (1800): Ueber geheime Gesellschaften und deren Gefährlichkeit für Staat und Religion. Aus der dritten verbesserten englischen Auflage übersetzt und mit Anmerkungen versehen. Königsllutter: B. Culemann.
- Rogalla von Bieberstein*, Johannes (1996): „Verschwörerthese“. In: Schrenck-Notzing, Caspar von (Hrsg.): Lexikon des Konservatismus. Graz/Stuttgart: Leopold Stocker Verlag, S. 574-576.
- Rogalla von Bieberstein*, Johannes (2002): Zur Geschichte der Verschwörungstheorien. In: Reinalter, Helmut (Hrsg.): Verschwörungstheorien: Theorie – Geschichte – Wirkung (= Reinalter, Helmut (Hrsg.): Quellen und Darstellungen zur europäischen Freimaurerei, Bd. 3). Innsbruck/Wien/München/Bozen: Studienverlag, S. 15-29.
- Rogalla von Bieberstein*, Johannes (2008): Der Mythos von der Verschwörung: Philosophen, Freimaurer, Juden, Liberale und Sozialisten als Verschwörer gegen die Sozialordnung. Wiesbaden: Marix Verlag.
- Roggen*, Ronald (1999): „Restauration“ – Kampftruf und Schimpfwort: Eine Kommunikationsanalyse zum Hauptwerk des Staatstheoretikers Karl Ludwig von Haller (1768-1854) (= Altermatt, Urs/Python, Francis (Hrsg.): Religion – Politik

- Gesellschaft in der Schweiz, Bd. 24). Freiburg: Universitätsverlag Freiburg Schweiz.
- Rohner*, Raphael (1996): Rechtsphilosophische Aspekte der Staatstheorie Carl Ludwig von Hallers (1768-1854) unter besonderer Berücksichtigung des Patrimonialstaates. Zürich: Univ. Zürich, Diss. jur.
- Roscher*, Wilhelm (1870): Die romantische Schule der Nationalökonomik in Deutschland. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 26, 1870, S. 57-105.
- Rousseau*, Jean-Jacques (1977): Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts. In: *Ders.*: Politische Schriften, Bd. 1. Übersetzung und Einführung von Ludwig Schmidts. Paderborn: Ferdinand Schöningh, S. 59-208.
- Rousseau*, Jean-Jacques (2001): Diskurs über die Ungleichheit: Discours sur l'inégalité. Kritische Ausgabe des integralen Textes. Neu ediert, übersetzt und kommentiert von Heinrich Meier. 5. Auflage. Paderborn/München/Wien/Zürich: Ferdinand Schöningh.
- Savigny*, Friedrich Carl von (1840): System des heutigen Römischen Rechts: Erster Band. Berlin: Veit und Comp.
- Schildt*, Axel (1998): Konservatismus in Deutschland: Von den Anfängen im 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart. München: C.H. Beck.
- Schipperes*, Heinrich (1997): „Natur“. In: Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Bd. 4, Mi – Pre. Zweite Auflage. Stuttgart: Klett-Cotta, S. 215-244.
- Schlegel*, Friedrich (1803): „Literatur“. In: *Ders.* (Hrsg.): Europa: Eine Zeitschrift. Erster Band, Erstes Stück. Frankfurt am Main: Friedrich Wilmans, S. 41-63.
- Schlegel*, Friedrich (1964): Über Lessing: Vom Charakter des Protestanten. In: *Ders.*: Kritische Schriften. Hrsg. von Wolf Dietrich Rasch. Zweite, erweiterte Auflage. München: Carl Hanser Verlag, S. 428-438.
- Schmelzing*, Julius (1817): Grund-Linien der Physiologie des Staats; oder die sogenannte Staats-Wissenschaft und Politik aus dem einzig richtigen Begriffe des Staats entwickelt, als Einleitung in das juristische, polizeiliche, kameralistische und staatswirtschaftliche Studium, so wie die übrigen speciellen Universitäts-Lehr-Kurse. Nürnberg: C. H. Zeh'sche Buchhandlung.
- Schmitt*, Carl (1998): Politische Romantik. Sechste Auflage. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schoeps*, Hans-Joachim (Hrsg.) (1966): Aus den Jahren preußischer Not und Erneuerung: Tagebücher und Briefe der Gebrüder Gerlach und ihres Kreises 1805-1820. Berlin: Haude & Spensersche Verlagsbuchhandlung.
- Schoeps*, Hans-Joachim (1979): Deutsche Geistesgeschichte der Neuzeit: Die Formung der politischen Ideen im 19. Jahrhundert (= *Ders.*: Deutsche Geistesge-

- schichte der Neuzeit: Ein Abriss in fünf Bänden, Bd. 4). Mainz: v. Hase & Koehler Verlag.
- Schoeps*, Hans-Joachim (1981): Das andere Preußen: Konservative Gestalten und Probleme im Zeitalter Friedrich Wilhelm IV. 5., neu bearbeitete Auflage. Berlin: Haude & Spener.
- Scholz*, Oliver R. (2015a): „Erfahrung“. In: Thoma, Heinz (Hrsg.): Handbuch Europäische Aufklärung: Begriffe, Konzepte, Wirkung. Stuttgart/Weimar: Verlag J. B. Metzler, S. 150-160.
- Scholz*, Oliver R. (2015b): „Vernunft“. In: Thoma, Heinz (Hrsg.): Handbuch Europäische Aufklärung: Begriffe, Konzepte, Wirkung. Stuttgart/Weimar: Verlag J. B. Metzler, S. 536-547.
- Schopenhauer*, Arthur (1983): Eristische Dialektik oder Die Kunst, Recht zu behalten: in 38 Kunstgriffen dargestellt. Zürich: Haffmanns Verlag.
- Schrenck-Notzing*, Caspar von (Hrsg.) (1996): Lexikon des Konservatismus. Graz/Stuttgart: Leopold Stocker Verlag.
- Schrettenseger*, Ulrich (1949): Der Einfluß Karl Ludwig von Haller's auf die preußische konservative Staatstheorie und -praxis. München: Univ. München, Diss. jur.
- Schumann*, Hans-Gerd (Hrsg.) (1984): Konservatismus. 2., erweiterte Auflage. Königstein/Ts.: Athenäum.
- Seidler*, John David (2016): Die Verschwörung der Massenmedien. Eine Kulturgeschichte vom Buchhändler-Komplot bis zur Lügenpresse. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Sheehan*, James J. (1994): Der Ausklang des alten Reiches: Deutschland seit dem Ende des Siebenjährigen Krieges bis zur gescheiterten Revolution. 1763 bis 1850 (= Groh, Dieter et al. (Hrsg.): Propyläen Geschichte Deutschlands, Bd. 6). Übersetzt von Karl Heinz Silber. Berlin: Propyläen Verlag.
- Sieyès*, Emmanuel Joseph (1789): Qu'est-ce que le Tiers état? Troisième Edition. o.O.: o.V. [In: Bibliothèque nationale de France, URL: <http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k41687k>, Letzter Zugriff: 21.08.2016]
- Sieyès*, Emmanuel Joseph (1981): Was ist der dritte Stand? In: *Ders.*: Politische Schriften 1788-1790. Übersetzt und herausgegeben von Eberhard Schmitt und Rolf Reichardt. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage (= Reichardt, Rolf/Schmitt, Eberhard (Hrsg.): Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, Bd. 5). München/Wien: R. Oldenbourg, S. 117-195.
- Sonntag*, Wilhelm Hans von (1929): Die Staatsauffassung Carl Ludwig v. Hallers: ihre metaphysische Grundlegung und ihre politische Formung (= Beckerath, Erwin von et al. (Hrsg.): List-Studien: Untersuchungen zur Geschichte der Staatswissenschaften, Heft 2). Jena: Verlag Gustav Fischer.
- Spaemann*, Robert (1967): Genetisches zum Naturbegriff des 18. Jahrhunderts. In: Archiv für Begriffsgeschichte, 11, 1967, S. 59-74.

- Spinoza*, Baruch de (2010): Ethik in geometrischer Ordnung dargestellt. Herausgegeben und eingeleitet von Wolfgang Bartuschat (= Baruch de Spinoza: Sämtliche Werke: Bd. 2). Hamburg: Felix Meiner Verlag.
- Stahl*, Friedrich Julius (1963): Die Philosophie des Rechts. Erster Band: Geschichte der Rechtsphilosophie. Fotomechanischer Nachdruck der 5., unveränderten Auflage, Tübingen 1878. 6., unveränderte Auflage. Hildesheim: Georg Olms Verlagsbuchhandlung.
- Starck*, Johann August von [Anon.] (1803): Der Triumph der Philosophie im Achtzehnten Jahrhunderte. 2 Bde. Frankfurt am Main [Germantown]: Eduard Adalbert Rosenblatt.
- Stauffer*, Hermann (2003): „Polemik“. In: Ueding, Gert (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Rhetorik: Bd. 6, Must – Pop. Tübingen: Niemeyer, Sp. 1403-1415.
- Steinke*, Hubert/*Boschung*, Urs/*Proß*, Wolfgang (Hrsg.) (2008): Albrecht von Haller: Leben – Werk – Epoche. Göttingen: Wallstein Verlag.
- Stenzel*, Jürgen (1986): Rhetorischer Manichäismus: Vorschläge zu einer Theorie der Polemik. In: Worstbrock, Franz Josef/Koopmann, Helmut (Hrsg.): Kontroversen, alte und neue: Akten des VII. internationalen Germanisten-Kongresses, Göttingen 1985: Bd. 2, Formen und Formgeschichte des Streitens/Der Literaturstreit. Tübingen: Max Niemeyer Verlag, S. 3-11.
- Stolleis*, Michael (1988): Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland: Erster Band. Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600-1800. München: C. H. Beck.
- Stolleis*, Michael (1992): Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland: Zweiter Band. Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800-1914. München: C. H. Beck.
- Stolleis*, Michael (2014): Öffentliches Recht in Deutschland: Eine Einführung in seine Geschichte (16. – 21. Jahrhundert). München: C. H. Beck.
- Strauss*, Leo (1965): Hobbes' politische Wissenschaft. Neuwied am Rhein/Berlin: Luchterhand.
- Strauss*, Leo (1977): Naturrecht und Geschichte. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Tellenbach*, Hubertus/*Frühsoerge*, Gotthardt/*Assmann*, Aleida (Hrsg.) (1978): Das Vaterbild im Abendland: Bd. 1. Rom, Frühes Christentum, Mittelalter, Neuzeit, Gegenwart. Stuttgart: Kohlhammer.
- Thilo*, Christfried Albert (1861): Die theologisierende Rechts- und Staatslehre: Eine historisch-kritische und thetische Untersuchung über die Principien der Rechtsphilosophie und die damit zusammenhängenden philosophischen Disciplinen, mit besonderer Rücksicht auf die Rechtsansichten Stahls. Leipzig: Louis Pernitzsch.
- Thoma*, Heinz (Hrsg.) (2015): Handbuch Europäische Aufklärung: Begriffe, Konzepte, Wirkung. Stuttgart/Weimar: Verlag J. B. Metzler.

- Tocqueville*, Alexis de (2007): Der alte Staat und die Revolution. Übersetzt von Theodor Oelckers. Münster: Verlag J. G. Hoof.
- Valjavec*, Fritz (1951): Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland 1770-1815. München: Verlag von R. Oldenbourg.
- Varrentrapp*, Conrad (1907): Rankes Historisch-politische Zeitschrift und das Berliner Politische Wochenblatt. In: Historische Zeitschrift, 99 (3), 1907, S. 35-119.
- Warnkönig*, Leopold August (1839): Rechtsphilosophie als Naturlehre des Rechts. Freiburg im Breisgau: Fr. Wagnersche Buchhandlung.
- Wehler*, Hans-Ulrich (1987): Deutsche Gesellschaftsgeschichte: Erster Band. Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700-1815. München: C.H. Beck.
- Weilenmann*, Heinz (1955): Untersuchungen zur Staatstheorie Carl Ludwig von Hallers: Versuch einer geistesgeschichtlichen Einordnung (= Näf, Werner (Hrsg.): Berner Untersuchungen zur Allgemeinen Geschichte, Heft 18). Aarau: Verlag H. R. Sauerländer & Co.
- Wilhelm*, Bruno (1940): Karl Ludwig von Haller: Seine Konversion und Religiosität. In: Schweizerische Kirchen-Zeitung, 108 (39f.), 1940, S. 458-462; 472-474.
- Worstbrock*, Franz Josef/*Koopmann*, Helmut (Hrsg.) (1986): Kontroversen, alte und neue: Akten des VII. internationalen Germanisten-Kongresses, Göttingen 1985: Bd. 2, Formen und Formgeschichte des Streits/Der Literaturstreit. Tübingen: Max Niemeyer Verlag.

Politikwissenschaft



Thomas Kruchem

Am Tropf von Big Food

Wie die Lebensmittelkonzerne den Süden erobern
und arme Menschen krank machen

2017, 214 S., kart., zahlr. Abb.

19,99 € (DE), 978-3-8376-3965-0

E-Book: 16,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-3965-4

EPUB: 16,99 € (DE), ISBN 978-3-7328-3965-0



Torben Lütjen

Partei der Extreme: Die Republikaner

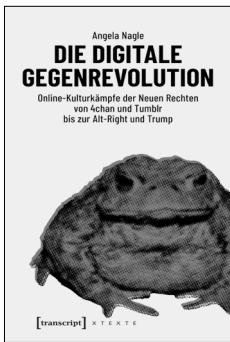
Über die Implosion des amerikanischen Konservatismus

2016, 148 S., kart.

14,99 € (DE), 978-3-8376-3609-3

E-Book: 12,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-3609-7

EPUB: 12,99 € (DE), ISBN 978-3-7328-3609-3



Angela Nagle

Die digitale Gegenrevolution

Online-Kulturkämpfe der Neuen Rechten von 4chan
und Tumblr bis zur Alt-Right und Trump

2018, 148 S., kart.

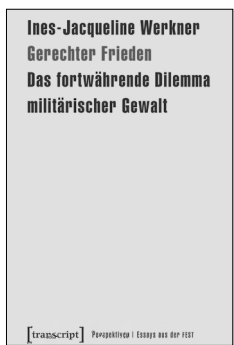
19,99 € (DE), 978-3-8376-4397-8

E-Book: 17,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-4397-2

EPUB: 17,99 € (DE), ISBN 978-3-7328-4397-8

**Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten
finden Sie unter www.transcript-verlag.de**

Politikwissenschaft



Ines-Jacqueline Werkner

Gerechter Frieden

Das fortwährende Dilemma militärischer Gewalt

2018, 106 S., kart.

14,99 € (DE), 978-3-8376-4074-8

E-Book: 12,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-4074-2



Alexander Schellinger, Philipp Steinberg (Hg.)

Die Zukunft der Eurozone

Wie wir den Euro retten und Europa zusammenhalten

2016, 222 S., kart.

19,99 € (DE), 978-3-8376-3636-9

E-Book: 17,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-3636-3

EPUB: 17,99 € (DE), ISBN 978-3-7328-3636-9



Karl-Siegbert Rehberg, Franziska Kunz, Tino Schlinzig (Hg.)

PEGIDA –

**Rechtspopulismus zwischen Fremdenangst
und »Wende«-Enttäuschung?**

Analysen im Überblick

2016, 384 S., kart.

29,99 € (DE), 978-3-8376-3658-1

E-Book: 26,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-3658-5

EPUB: 26,99 € (DE), ISBN 978-3-7328-3658-1

**Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten
finden Sie unter www.transcript-verlag.de**

